STORAGE-ITEM
MAIN

LP9-E07E

U.B.C. LIBRARY

Die

deutsche Bewegung

in

Schleswig-Holstein.

Leipzig,
Weidmann'sche Buchhandlung.

1844.

Digitized by the Internet Archive
in 2010 with funding from
University of British Columbia Library

http://www.archive.org/details/deutschebewegung00leip

(Statt der Vorrede.)

Wie wird's enden?

Daß die gegenwärtigen Verhältnisse Schleswig-Holsteins, sowol zur Krone Dänemarks wie zur dänischen Nation, namentlich in jüngster Zeit nicht allein eine höchst betrübende, sondern auch und sogar eine im hohen Grade bedrohliche Gestaltung angenommen haben, ist in der dänischen Monarchie selber und, man könnte wol sagen von allen Seiten, sattsam genug anerkannt. Ueberall fühlt man das Unbehagliche, das Drückende der vorherrschenden Spannung; überall treten die verderblichen Folgen politisch-nationaler Zerrissenheit in unsern socialen Zuständen so entschieden hemmend und zerstörend hervor, daß dem besonnenen, aber darum nicht minder patriotisch gesinnten, Staatsbürger die Gegenwart getrübt und die Zukunft umwölkt, in ein unbestimmtes, gewitterschwangeres Dunkel verhüllt erscheint. Wenn die Ständeversammlungen der zu Einer Monarchie vereinten Lande einander feindlich gegenübertreten; wenn die verschiedenen Lande und Landestheile durch die Presse offenen Krieg mit einander führen; wenn die Individuen beider Nationen bei den verschiedenen Begegnissen im täglichen Leben und Verkehr, im Handel und Wandel,

von einer unverkennbaren Nationalabneigung, daß wir nicht sagen, vom Nationalhasse beherrscht, ihre Verbindungen, ihre früheren Verhältnisse abbrechen: so muß doch wol ein großer Riß geschehen, ein großer Spalt sich geöffnet, bis zur Kluft sich erweitert haben, die früher oder später auf dieser oder jener Seite einen jähen Sturz befürchten läßt.

Zwar hat es nicht an wohlwollenden Stimmen gefehlt, um die im Keim begriffenen, die sich mehr und mehr entwickelnden, ja, die sich in jüngster Zeit zur offenen Fehde gestaltenden Zerwürfnisse zu bekämpfen, zurückzudrängen und einer freundlicheren, friedlichen Gesinnung Bahn zu brechen, — umsonst; alle bisherigen Bemühungen sind fast so gut wie völlig vergeblich gewesen, und hat es den Anschein, als ob die feindlichen Elemente fortwährend sich mehrten, und, wenn gleich augenblicklich durch eine mächtige Hand gezügelt, an intensiver Kraft gewönnen, um für die nächste Zukunft eine Katastrophe vorzubereiten, deren endlicher Ausgang das Schicksal von Ländern und Völkern für ein Jahrhundert vorzeichnen möchte.

Dennoch dürfte sich schwer die Behauptung rechtfertigen lassen, daß namentlich die Bewohner Schleswig-Holsteins so reizbaren Gemüthes seien, daß etwa eine temporaire Mißstimmung gegen Regierung oder das zur Gesammtmonarchie gehörige stammverwandte Volk solchen Umfang, solche Stärke und Tiefe, kurz solche Bedeutung,

wie in dem Vorigen angedeutet wurde, gewinnen könnte: Schleswig-Holstein muß im Laufe der Zeit fortgehend und in der Art verletzt, in seinen heiligsten Rechten so rücksichtslos gekränkt sein, daß dasselbe endlich alle weitere Hoffnung auf Billigkeit, Recht und Gerechtigkeit aufgebend, nur von einer Zukunft Rettung und Heil erwartet, welche die Gegenwart und ihre Verhältnisse von Grund aus erschüttert und umgestaltet. — Wenn anderseits eine Nation, wie die dänische, die freilich in früheren Jahrhunderten gewohnt war, ihre Interessen auf Kosten unirter Nationen zu verfolgen, durch ihre Geschichte und den Geist des vorigen und jetzigen Jahrhunderts aufgeklärt, dennoch ihre Wohlfahrt, statt in freier Entwickelung der durch freien Entschluß mit selbiger zu Einer Monarchie zusammengetretenen Lande sucht: so kann dieß nur darin seinen Grund finden, daß die Lenker derselben in verflossenen Perioden falschen Prinzipien gehuldigt und durch ihren Einfluß im Volke solche Ansichten, solche Stimmung und Gesinnung hervorgerufen, daß es unter scheinbaren Anlässen Partheiführern und Propagandisten möglich werden konnte, ihre Nation zu täuschen, sie auf Irrwege zu führen, um die unvermeidlich hieraus entspringenden Wirren zu ihrem eigenen Vortheil auszubeuten.

Ob nun unter den obwaltenden Umständen eine friedliche und glückliche Lösung der tief eingewurzelten nationalen Zerwürfnisse möglich ist, darüber können wir

freilich von unserm Standpunkte aus nicht entscheiden; aber unsere Befürchtungen, auch unsere noch nicht völlig erloschene Hoffnung möchten wir zusammenfassen in eine Frage: „Wie wird's enden?"

Immer mehr zeigt es sich, daß der status quo — dieser traurige Nothanker, wenn das Steuer so schwach ist, daß es bei frischem Winde den Rumpf des Staatsschiffes nicht mehr zu lenken vermag — unter den jetzigen Stürmen nicht mehr Stand halten kann. Keine der dänischen noch deutschen Partheien erklärt sich damit zufrieden, im Gegentheil, das ganze Volk erstaunt über die Gelassenheit, mit der so Manche, in deren Hände der Herr aller Herren mehr als zehn Pfund gegeben hat, eine immer bedrohlicher sich gestaltende Reibung anschauen.

Es scheint, daß die Regierung, um die verschiedenen Richtungen zu paralysiren und die heillosen Wirren gütlich auszugleichen, ihre Zuflucht zu den sogenannten „ständischen Ausschüssen" zu nehmen gedenkt. Unmöglich können wir dieselben als ein hierzu geeignetes Mittel bezeichnen. Man wende nicht ein, daß sie eine neue Stufe in der Entwickelung der ständischen Institution überhaupt bilden, daß sie namentlich auch in Preußen sich bei Lösung schwieriger Fragen als segenbringend ausweisen dürften. Mit Preußen, d. h. mit Großpreußen und den Rheinlanden kann sich die dänische Monarchie, d. h. Dänemark und die Herzogthümer, in keine Parallele stellen. Dem Centralisationssysteme Dänemark's

könnte man von vorne herein ein übles Prognostikon stellen, indem die Natur dieser Monarchie einer Reichseinheit widerstreitet. Solche auf eine gewaltsame oder trügliche Weise herbeiführen wollen, hieße geradezu die Selbstständigkeit der Herzogthümer über den Haufen stoßen, und stände zu erwarten, daß ein derartiges Bestreben die trübsten Folgen nach sich ziehen müßte. Daß aber bei den Ausschüssen die Verhältnisse der Herzogthümer zum Königreiche gleich in der ersten Diät zur Sprache kommen würden, müßten, wer wollte und könnte sich dieß verhehlen; wer möchte unter den obwaltenden Umständen annehmen, daß die Dänen die Selbstständigkeit der Herzogthümer, daß die Deutschen die Reichseinheit anerkennen würden; — auf welcher Seite jedoch das materielle Uebergewicht stattfinden dürfte, wird wol keinem zweifelhaft sein. Nein, sollen jemals ständische Ausschüsse für Dänemark und die Herzogthümer von ersprießlichen Folgen sein, so muß zuvörderst das Verhältniß zwischen beiden regulirt werden, damit es allen weitern Verhandlungen als Basis dienen kann. Erst Feststellung des öffentlichen Rechts; dann vielleicht — und selbst dann auch noch lieber nicht — die Ausschüsse. Für die vorliegende Sachlage sind dieselben jedoch durchaus unpraktisch, zur friedlichen Lösung der gegenwärtigen staatlichen Wirren so geeignet, wie Oel zur Löschung des Feuers.

Es ist verschiedentlich darauf hingewiesen worden, daß das Volk zur Lösung der obschwebenden Fragen

eigentlich so gut wie gar nichts beitragen könne. Wir würden dieß begreiflich finden, wenn wir der sogenannten höheren Politik huldigten und z. B. verschlungene Successionsrechte bedeutsamer fänden als eine verschiedene Nationalität. Eben deßwegen können wir uns auch nicht der Hoffnung hingeben, daß die schleswig-holsteinische Frage auf diplomatischem Wege auf eine für die betheiligten Lande ersprießliche Weise erledigt werden würde, wie es denn überhaupt wol nicht anzurathen wäre, fremden Mächten Gelegenheit zu geben, sich in die inländischen Verhältnisse zu mischen. Mindestens möchte solches nicht dem Königreiche zum Vortheil gereichen; die hohe Diplomatie hat schon anderswo decretirt: feindselig sich einander gegenüberstehende Nationalitäten müßten getrennt werden. Besser ist's daher gewiß, wir bringen die Sache, wenn's denn anders noch möglich ist, selbst in Ordnung, und räumen der Volksstimmung dabei auch ein Votum ein, zumal da beim Lichte besehen das Volk noch nicht einzig und allein um der Regierung willen da ist. Mit dem ewigen Gezänke, der dadurch erweckten Mißstimmung, nationaler Eifersucht, offenkundigem Hasse und Verfolgung wird aber nun und nimmermehr eine Streitfrage erledigt, die so tief in unser soziales Leben eingreift. Wohin gehen wir? Wie kann und soll das werden? Wir gehen nicht, wir eilen, eilen unaufhaltsam einem Abgrunde entgegen, den wir in unserer Verblendung nicht sehen wollen. Würde der Tod

plötzlich einige Stämme brechen, würden gewisse Ereignisse, an die gegenwärtig vielleicht die Wenigsten denken, unsern politischen Horizont umwölken, so würde unser glückliches Land einem Strudel Preis gegeben sein, vor dessen finsterer Macht uns der gütige Gott bewahren wolle. Wir möchten hier gerne das Detail so hervorheben und beleuchten, daß auch dem Befangensten über unsere Lage ein wenn auch nicht erfreuliches Licht aufgehen müßte, doch würde die Censur solches schwerlich verstatten. Daher bleibt uns nichts anders übrig, als, da wir es redlich meinen, alle Männer, die sich einer endlichen und glücklichen Lösung unserer politischen Verhältnisse annehmen können, aufzufordern, ihre Kraft dem Vaterlande zum Opfer darzubringen.

Und in welcher Weise? So wie die Sachen jetzt stehen, werden weder die ständischen Ausschüsse, noch die Decrete der Regierung ein friedliches Verhältniß herstellig machen; die Intervention fremder Mächte kann kein Staatsbürger, der es redlich mit seinem Vaterlande meint, herbeiwünschen; endlich kann auch weder die politisch dänische noch deutsche Bevölkerung der Gesammtmonarchie bei der jetzigen Stimmung eine friedliche Ausgleichung bewirken — *Schleswig selbst muß entscheiden!* So wird, so muß es werden. Schleswigs Bevölkerung muß sich entschieden erklären, ob sie einen engern Anschluß an Dänemark oder an Deutschland will oder endlich sich theilen will zwischen Deutschland

und Dänemark. Das Volk muß sich hierüber klar werden, muß sich hierüber ohne Hehl aussprechen. Die Stände Schleswigs müssen entschieden mit der Sprache heraustreten, und können es, wenn aus allen Theilen des Herzogthums unzweideutige Petitionen eingehen, unterzeichnet von allen Grundbesitzern und intelligenten Männern, weß Standes und Vermögens sie auch sein mögen. So offenbart sich die Volksstimmung, so das nationale Gefühl. Stellt es sich dann heraus, daß der Norden Schleswigs an Dänemark hängt, wohl, so werde es dänisch mit Leib und Seele. Aber möge zu Deutschland kommen, was deutsch ist, und möge ehrliche Union fortan die Länder freundlich vereinigen, die der Begebenheiten großer Gang unter Einen Scepter stellte.

Hierauf zu wirken, glauben wir mit gutem Gewissen Jedermann auffordern zu können, dieß kann geschehen im Volke vom Volke. Sieht die Regierung alsdann den ernstlichen Willen ihrer Unterthanen, dann ist es ihre Aufgabe, die Sache zum Schluß zu bringen. Schwierigkeiten mögen hiebei obwalten, mancherlei Ansprüche auszugleichen, mancherlei Verwickelungen zu lösen sein. Doch wenn man das Gute ernstlich will, so läßt sich Vieles möglich machen. Möge aber unser geliebtes Vaterland nie eine Zukunft erleben, welche die Gegenwart ob ihrer Lauheit und Unentschiedenheit in den Blättern der Geschichte für immer brandmarkt.

Inhalt.

Seite

(Statt der Vorrede) Wie wird's enden? 1

I. **Schleswig-holsteinische Preßzustände.**

1. Proben schleswig-holsteinischer Preßfreiheit oder die deutsche im Kampfe mit der dänischen Presse. . . 3
2. Die Censur und ihre Beurtheilung. 7
3. Ein Wort für die vaterländische Presse. 11
4. Die schleswig-holsteinische Presse. 14
5. Zur Geschichte unserer Preßgesetzgebung. 31
6. Die Tagespresse. 36
7. In Dänemark herrscht Preßfreiheit. 40
8. Der 13. Juni 1843. 47
9. Die Versammlung der Redacteure inländischer Tagesblätter. 52
10. Anzeige. 56
11. Abgenöthigte weitere Erklärung. 57
12. Sérieusement! 60

II. **Die Sprachwirren.**

1. Committee-Bericht über das von Sr. Majestät dem Könige mittelst allerhöchsten Rescripts vom 2. December 1842 von der schleswigschen Ständeversammlung erforderte Bedenken, wie eine wirksame Theilnahme der dänisch redenden Mitglieder der Versammlung dadurch zu sichern sei, daß ihre Vorträge in einer getreuen Uebersetzung in's Protocoll der Versammlung aufgenommen werden. 71

Seite

2. Der Dänen Einladung zur Stiftung eines Fonds für Nordschleswig. 87
3. Die Einladung der 22 Dänen aus dem Königreich. . 100
4. Einige Worte in Anleitung der von den 22 Dänen erlassenen Einladung. 109
5. Aufruf eines nordschleswigschen Landmannes an seine südschleswigschen und holsteinischen Brüder. . . . 115
6. Die Operation der 22 Dänen. 119
7. Freundliche Ansprache aus Nordschleswig. 148
8. Der schleswigsche Verein im Osteramt Hadersleben. . 158
9. Schreiben aus der Gegend von Apenrade über die Aufforderung der 25 Nordschleswiger. 167
10. Schreiben aus Kiel vom 15. Juli, betreffend den Hadersleb ener Verein für die Errichtung dänischer Lehranstalten in Nordschleswig. 172

III. **Schleswig-holsteinischer Volksverein.**

1. Welche Richtung haben die dänischen Partheikämpfe und haben wir von selbigen etwas zu befürchten? . 181
2. Ueber die Bildung eines neuen patriotischen Vereins in Schleswig-Holstein. 188
3. Keine Regeneration der patriotischen Gesellschaft in Schleswig-Holstein, sondern: Ein Verein für deutsche Volksbildung in den Herzogthümern Schleswig-Holstein-Lauenburg. 194
4. Nordalbingischer Volksverein. 213
5. Noch einige Worte über den zu stiftenden patriotischen Verein. 229
Nachschrift. 234

IV. **Schleswig-holsteinische Volksfeste.**

1. Das am 21. April in Süderbrarup in Angeln gefeierte Volksfest. 238
2. Das Volksfest zu Haddebye, am 28. Mai 1843. . . 248
3. Der 28. Mai 1843 zu Haddebye an den Ufern der Schlei. 254
4. Das Volksfest zu Jevenstedt am 12. Juni 1843. . . 265
5. Noch Einiges über das Volksfest zu Jevenstedt. . . 27

Seite

6. Das schleswig-holsteinische Volksfest am 12. Juli 1843 auf dem Annetsberg bei Apenrade. 277

V. Die politische Frage.

1. Was wollen die Dänen? 305
2. Fädrelands Plan. 311
3. Das sogenannte „letzte Königliche Wort." 318
4. Die altkluge Oberflächlichkeit. 326
5. Aeltestes bewahrt mit Treue, freudig aufgefaßt das Neue! 346
6. Professor Sibbern und das Kieler Correspondenzblatt contra die schleswigsche Ständeversammlung. . . . 354
7. Widerlegung des Aufsatzes in der Berlingschen Zeitung: „Ueber die internationalen Staatsverhältnisse in der dänischen Monarchie." 368
8. Die Stadt Rendsburg gehört ganz zu Holstein. . . 380
9. Holstentreue! 437
10. Die Erbfolge in den deutschen Herzogthümern Schleswig, Holstein und Lauenburg und dem Königreiche Dänemark. 440

VI. Die Prägravations- und Bankfrage.

1. Die Neununddreißig-Millionenfrage. 455
2. Das Recht der Steuerbewilligung und dessen Nutzen. 466
3. Die Trennung der Finanzen. 474
4. Die dänische Nationalbank und ihr Eingriff in die Gerechtsame der Herzogthümer Schleswig-Holstein. . 484
5. Die dänische Nationalbank und ihr Eingriff in die Gerechtsame der Herzogthümer Schleswig-Holstein. . 509
6. Fädreland und der „Plan zur schleswig-holsteinischen Landesbank." 512
7. Eines Mannes Rede ist keines Mannes Rede, man muß sie billig hören beede. 515
8. Etwas zur Geschichte und Kunde der dänischen Nationalbank. 519
9. Die Deputation des Flensburger Handelsvereins. . 525
10. Die Flensburger Filialbank-Deputation. 527
11. Die Deputation der zehn Städte. 532

Seite

12. Keine Filialbank, sondern eine Landesbank für die Herzogthümer. 538

VII. **Humoresken.**

1. Ein Raisonnement ohne Ueberschrift. 553
2. Streifzüge 1—17. 564
3. Concrete Bemerkungen 1—5. 593
4. Opposition. 602

VIII. **Poetischer Anhang.**

1. Mövenpreis in Schleswig. 609
2. Lied für Volksfeste. 611
3. An Schleswigs Bürger. 613
4. Das dänische Reichsbankgeld. 614

II.

Schleswig-Holsteinische

Preßzustände.

1.

Proben Schleswig-Holsteinischer Preßfreiheit

oder

die deutsche im Kampfe mit der dänischen Presse.

(Wagrisch-Fehmarnsche Blätter.)

Unter diesem Titel ist so eben in der Weidmannschen Buchhandlung in Leipzig ein Werk erschienen, welches als eine Aehrenlese auf dem Felde der Schleswig-Holsteinischen Tagesliteratur betrachtet werden kann. Dasselbe enthält nämlich aus einer vergangenen, für die Presse freundlicher gestimmten Zeit, aus dem Jahre 1842, in welchem unsere trefflichen hochherzigen Stände zusammentreten sollten, oder eigentlich richtiger aus der Zeit des Zusammenseins und Zusammenwirkens unserer hochgefeierten Landesrepräsentanten höchst interessante, in die öffentlichen Blätter übergegangene Meinungsäußerungen des Volks, mittelst welcher dasselbe der überwiegenden Majorität seiner Vertreter jubelnd beitrat, ihren Eifer dankbar anerkannte, ihren Muth zu kräftigen, ihre Kraft zu stärken, ihre Hoffnung, des Landes Hoffnung, zu beleben suchte. Es war eine schöne Zeit! es war eine Zeit, in der zuerst das Holstenland, dann die Mark Schleswig sprach, eine Zeit, da wieder auflebte der Lande angestammtes Recht,

und durch Wort und Schrift lebendig wurde in dem Herzen des Volks, also daß es auch seine Stimme erhob und kund gab die Meinung seines Herzens. Diese Stimmung der Lande Schleswig-Holstein, konnte sie ohne Einfluß bleiben auf die Tagespresse? Mit nichten! Es füllten sich unsere Blätter mit den Resonanzen jener mächtigen Accorde, die unsere Lande durchbebten; sie trugen den Stempel der innigsten Ueberzeugung, des wärmsten Eifers für die gute und gerechte Sache, der zum öftern schwer gereizt, wohl auch die Schranken der Mäßigung durchbrach, und dem gepreßten Unwillen die Zügel schießen ließ. Konnten doch selbst unsere Vertreter bittre Klagen und Beschwerden nicht zurückhalten! mußten doch auch sie, sogar während ihrer Thätigkeit, die rücksichtlosesten Uebergriffe einer feindlich gesinnten Ständeversammlung, daß wir nicht sagen eines feindlich gesinnten Volks, kräftig zurückweisen, abgesehen von den trüben Vorkommnissen, die sich in ihrer eigenen Mitte entfalteten, angeschürt und angefacht — wir wissen es alle von woher.

Wohl tauchten Besorgnisse auf in der Brust manches Patrioten, ob der kühnen Sprache der erstarkten Presse; wohl mahnten einzelne Stimmen zu ruhiger Besonnenheit, zu kaltblütigerer Erwägung und Erörterung unserer bewegten Gegenwart: doch wer konnte bezähmen den langgenährten Schmerz, wer konnte wehren jedwedem Wort!

So mußt' es kommen! Wir haben lange, lange um Gerechtigkeit gefleht; und uns're Sprache war:

> Denkt an den Wechsel alles Menschlichen!
> Es leben Götter, die den Hochmuth rächen!
> Verehret, fürchtet sie, die schrecklichen — — —
> — — — — — — — — —
> Wir können für uns selbst nicht sprechen, ohne Euch
> Schwer zu verklagen, und das woll'n wir nicht.

— Ihr habt an uns gehandelt, wie nicht recht ist.
— — — — — — — — —
— Seht! wir woll'n Alles eine Schickung nennen;
Ihr seid nicht schuldig, wir sind auch nicht schuldig,
Ein böser Geist stieg aus dem Abgrund auf,
Den Haß in unsern Herzen zu entzünden,
Der unsre zarte Jugend schon entzweit.
Er wuchs mit uns, und böse Menschen fachten
Der unglückselgen Flamme Athem zu.
— — — — — — — — — —
Doch jetzt, kein fremder Mund mehr zwischen uns,
Wir stehn einander selbst nun gegenüber —
— — — — — — — — — —
Wir stehn in Gottes Hand. Ihr werdet Euch,
Euch fortan Eurer Macht nicht überheben.

Was half es uns; von Neuem fuhren unsere Gegner auf, und griffen das Heiligste, was wir besitzen, der Lande Recht, der Väter Ehr' und Ruhm, mit gränzenlosem Uebermuthe in ihren Schriften an. Wie war an eine Mäßigung des Volks, unserer Presse noch zu denken?

Doch was manch' edles Herz vorhergesehen, das geschah. Kaum waren die schleswigschen Stände mit dem herannahenden Jahresschlusse aufgelöst, so wurde auch die Presse beschränkt. Einige mochten gehofft haben, daß man noch einige Monate mit geschärfterer Censur zögern würde, doch schon in den ersten Tagen des neuen Jahres, des Jahres **1843**, traf der tödtliche Streich das Oldesloer Wochenblatt, und hat sich der Druck unserer Presse von Tag zu Tag immer bedrohlicher gestaltet, bis sie augenblicklich sich in ihrer Thätigkeit fast ganz gelähmt sieht. Wohl mochte eine derartige betrübende Gestaltung niederschlagend auf das Gemüth Vieler einwirken, wohl mochte mindestens das Verlangen, der Wunsch in der Seele mehrerer Patrioten keimen,

dem deutschen Vaterlande den Beweis zu liefern, daß wir, wie das Oldesloer Blatt todesmuthig spricht:

„daß wir hier an der nördlichen Grenze Wacht gestanden, in trüber nächtlicher Zeit, treue Wacht gestanden haben, und auf dieser Wacht verharren werden, bis dermaleinst die Nacht verschwunden ist, der Tag im Vaterlande anbricht und unsere Brüder kommen uns abzulösen. Es wird daraus ersehen, daß wir nicht allein das eigentliche Holstenland, sondern daß wir auch die schleswigsche Mark, die politische Schöpfung eines großen deutschen Kaisers, welche das nördliche Boll- und Außenwerk des deutschen Landes abgibt, gleichwie die preußische Mark sein östliches, dem deutschen Volke für jenen großen Tag seiner politischen Auferstehung zu bewahren wußten."

Also konnte es kommen, daß sich Einer entschloß, oder sich Mehrere vereinigten, durch eine Auswahl und Zusammenstellung der gediegensten Artikel unserer Tagesblätter aus dem verhängnißvollen Jahre 1842 dem schleswig-holsteinischen, sowie dem gesammten deutschen Vaterlande eine Denkschrift zu überliefern, die, eine nordalbingische Gedächtnißsäule, über die Gegenwart hinaus bis in eine ferne Zukunft rage, die, wäre es nicht anders, nachfolgenden Geschlechtern verkünde, was ihre Väter litten, wie sie kämpften, was sie hofften.

Von diesem Gesichtspunkt aus beurtheilen wir das vorliegende Buch; möge es eine Verbreitung finden, wie wir demselben wünschen, nicht allein in Schleswig-Holstein, wo es ohne Zweifel einen Hausschatz jedes patriotisch-gesinnten Mannes bilden wird, sondern auch im großen deutschen Vaterlande, um jene Sympathieen zu wecken, zu beleben, die dermaleinst alle Stämme deutscher Zungen zu einem einigen großen und starken Deutschland verbinden werden. L.

2.

Die Censur und ihre Beurtheilung.

(Itzehoer Wochenblatt.)

Auf dem badischen Landtage von 1835 erzählte Welcker, ohne irgend einen Widerspruch zu erfahren, folgende characteristische Geschichte. „Es enthielten bekanntlich vor einiger Zeit unsere Anzeigeblätter eine von dem Gesandten eines großen europäischen Reichs ergangene Einladung zur Auswanderung in eine Provinz dieses Reiches. Die Beamten hatten diese Einladung, welche sehr lockende Bedingungen enthielt, ihren Untergebenen bekannt zu machen. Die Landleute konnten über den Sinn dieser Bekanntmachung durch die Beamten der eigenen Landesregierung leicht in Irrthum kommen. Die Regierung selbst und die Beamten, die sehr erklärlich eben nicht als abrathend auftreten konnten, schienen ihnen diese Auswanderung im Gegensatz anderer öffentlich niemals vorgeschlagener Auswanderungen vorzugsweise anzurathen, und außerordentlich Viele entschlossen sich zu derselben. Ich aber hatte zufällig sehr genaue Nachrichten und Kenntnisse von den ganzen örtlichen Verhältnissen, nach welchen ich mit Gewißheit sagen konnte, daß die Menschen in's Unglück gingen. Die Censur aber hinderte mich, meinen am Rande des Abgrundes stehenden Mitbürgern jene Mittheilungen zu machen, welche gewiß eine große Anzahl von diesem Unternehmen abgehalten haben würden. Diese Un-

glücklichen sind jetzt wieder zurückgekommen, beraubt eines großen Theils ihrer Familiengenossen, die der Tod hinraffte, und ganz von Vermögen entblößt." *)

Je mehr die sittliche Verdammlichkeit des Preßzwangs zur allgemeinen Anerkennung aller politisch entwickelteren Nationen, und in Deutschland selbst aller höhergebildeten Individuen gelangt ist und je eifriger die Presse an ihrer eigenen Emancipation in Schmerz und Hoffnung arbeitet, um so weniger Theilnahme findet, wie es scheint, zur Zeit noch die Sache der Presse bei dem sogenannten Mittelstande oder dem gemeinen Mann. Er weiß leider durchschnittlich den Zusammenhang nicht zu ergründen, in welchem der Kreis seiner Häuslichkeit und seines eng begrenzten bürgerlichen Verkehrs mit einer so abstracten Sache, als die Freiheit der Presse ist, steht, und kommt in der leider hier zu Lande vorherrschenden Geschäftsnüchternheit sogar leicht zu der fixen und fertigen Meinung: das Alles da mit der Presse und dem Alles schreiben dürfen, was die Leute erlaubt haben wollen, sei denn doch eigentlich so ein recht lächerliches Ding, womit man keine Katze aus dem Ofen locken könne, und da der König gut sei und die Abgaben nicht allzu hoch und sonst Alles nett freundlich beim Alten, so sei es denn doch, bei Licht besehen, ganz erstaunlich verwunderlich, daß die Zeitungsschreiber so viel Schreiens über eine Sache machten, die man, wie ganz ersichtlich, entbehren könne. Ich habe, nicht um damit schlagen, sondern nur um die Möglichkeit eines recht unmittelbaren Zusammenhanges des Wohls dieser so seichten Raisonnirer mit der Sache der Presse verdeutlichen zu wollen, das obenstehende, von einem ächt deutschen Manne

*) Protocolle der badischen zweiten Kammer von 1835. Heft 6. S. 77.

in einer deutschen Kammer Erzählte niedergeschrieben. Die Landleute, von denen er spricht, waren förmlich verrathen, man wollte ihrer im Vaterlande los sein und spiegelte ihnen goldene Berge und herrliches Wohlleben vor, um sie über See schaffen zu können; und die Censur hatte man klüglich beauftragt, jede wahre Darlegung der Verhältnisse jener Oerter, auf die man sie auszusetzen wünschte, zu verhindern, wonach denn die Verhütung des Unglücks vieler braver Staatsbürger unmöglich gemacht wurde. Es mag ein so fluchwürdiger Sinn nicht unter allen Beamten herrschen; die meisten sogar mögen redlich und Bürgerfreund genug sein, um nach Kräften dem Elend ihrer Untergebenen zu wehren, aber Nichts bürgt (freilich so wenig, wie für die Redlichkeit ihrer Absichten) für die Unmöglichkeit ihres Irrthums. Und sollte der Kern des Staats mit Kraft, Ehre und Vermögen für den Irrthum der Beamten büßen?

Da der Staat ein organisches Ganze bildet, so giebt es nichts innerhalb seiner Grenzen, kein Ereigniß, keine That, kein Verhältniß, das nicht die gesammte Staatsbürgerschaft im Allgemeinen und jeden Einzelnen insbesondere berührt. Man kann von keiner öffentlichen Handlung, von keinem königlichen Rescript, von keinem Beschluß der Landtagsdeputirten, von keinem Acte in der Administration sagen, daß er nicht seine Schwingungen bis in das Herz des Volks hinein fortsetzte und ein tiefes und lebhaftes Interesse weckte. Nur der Stumpfsinn und jene schauerliche Abgeschlossenheit mit dem Leben, wie wir sie wohl als das Resultat einer christlich-selbstbeschaulichen Casteiung und Himmelssehnsucht gesehen haben, kann sich von den Phasen des irdisch-staatlichen Lebens losmachen und sich mit dem bloßen Erwerb für das zehrende Element im Individuum begnügen. Die Erscheinungen im Staate aber sind mit sammt dem Interesse, das

sie erweckten, nur vorübergehend und werden nur von Einzelnen ihrer historischen, rechtlichen und politischen Bedeutung nach gewürdigt, der Menge aber, den Bürgern des Staats im Allgemeinen, geht ihre Natur, ihre Nothwendigkeit nimmer auf. Ohne die Presse, ohne die Freiheit des Wortes bleiben alle Wurzeln öffentlicher Acte tief im Schooße der Staatsgewalt verborgen und beim Mangel aller Mittheilung würde sich keine Gesammtmeinung, kein Urtheil des Volkes, keine Ueberzeugung von der Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit der Regierungsschritte ausbilden können. Eine egyptische Finsterniß läge über dem Volke, das selbst zu einer Heerde, die willenlos vor ihrem Treiber einherginge, herabsinken würde. Das, was Deutschland war, das Wenige, was wir jetzt sind, verdanken wir ihr allein; aber die Errungenschaften früherer Zeiten werden vergehen, wenn nicht die absolut freie Presse gestattet wird. Was wären wir, hätte eine römische und jüdische Censur die Anfänge des Christenthums in Schach gehalten, was, hätte die katholische Censur den Protestantismus abschlachten können, und was werden wir sein, wenn es gelingt, den Fortschritt von jetzt an (denn die Entwickelung kann nicht still stehen) mit der Scheere der Censur abzuthun? Ein elender Pabst, von den allerschlechtesten einer, hat die Censur im Jahre 1496 eingeführt, und wir Protestanten des neunzehnten Jahrhunderts dulden sie schweigend und wollten die Leiden, die der „Servus Servorum" über uns gebracht hat, in sclavischer Demuth zu ertragen verharren.

3.

Ein Wort für die vaterländische Presse.

(Itzehoer Wochenblatt.)

Das Kieler Correspondenzblatt enthält in seiner No. 22. ein Schreiben von der Redaction des Eckernförder Wochenblatts, worin dieselbe darüber klagt, daß seit 14 Tagen wieder eine exceptionelle Strenge gegen ihr Blatt geübt werde, obgleich ihr doch erst kurze Zeit zuvor mit Beziehung auf ein bekanntes Regierungsrescript halbofficiell gesagt worden sei, daß kein rigoristisches Verfahren gegen die Presse der Herzogthümer beabsichtigt werde. Auch wird zugleich bemerkt, die gestrichenen Artikel wären der Art, daß das lesende Publicum mit Erstaunen die Censurbogen betrachten würde, wenn sie demselben vorgelegt werden könnten. Wir sind von der Wahrheit dieser Aeußerung vollkommen überzeugt und wollen uns die Erlaubniß erbitten, einige freimüthige Worte in dieser Beziehung äußern zu dürfen, indem wir hoffen, daß es, davon ausgehend, möglich sein wird, ein liberales Preßgesetz für die Herzogthümer zu erlangen. Es ist auf dem europäischen Continent einmal herkömmlich, die Presse als gefährlich zu betrachten, und dies mag in einigen Ländern, wo sich dieselbe zum Theil in den Händen ehrgeiziger, leidenschaftlicher, intriguensüchtiger und gewissenloser Männer befindet, und wo zugleich die Bevölkerung wenig aufgeklärt, schwach von Urtheil und aufbrausend von Character ist, seine

vollkommene Richtigkeit haben. In diesen Ländern ist denn auch allerdings durch die Presse schon manches Unheil gestiftet worden, und solche Erfahrungen haben die meisten Regierungen in der herkömmlichen Ansicht über die Gefährlichkeit der Presse befestigt, wie denn die Regierungen überhaupt am Herkömmlichen festzuhalten pflegen. Wir glauben aber darauf aufmerksam machen zu dürfen, daß bei uns die Verhältnisse ganz anders sind, als in manchen andern Ländern. Das Schulwesen unsers Landes ist, Dank den unermüdlichen Bestrebungen der demselben vorgesetzten Behörden, so gut eingerichtet, daß Religion, Sittlichkeit und bürgerliche Ordnung vielleicht in keinem Lande fester begründet sind, als bei uns; unser Nationalcharacter ist wahrheitsliebend, besonnen, friedlich und frei von heftiger Leidenschaft; unsere Bevölkerung ist mehr mit Verstand und richtigem Urtheil, als mit Gefühl und Phantasie begabt; unsere periodische Presse war noch fast immer in den Händen achtbarer, gutgesinnter und ordnungsliebender Bürger, die nicht daran denken, um ehrgeiziger Zwecke willen das Volk aufzuregen, sondern meistentheils aus eigenem Antriebe zurückweisen, was etwa dem Staate, der Religion oder der Sittlichkeit nachtheilig werden könnte; und wenn dennoch bei erweiterter Preßfreiheit eines ihrer Organe versuchen sollte, Unkraut unter den Waizen zu säen, so würden gleich zwei andere bereit sein, dasselbe wieder ausreißen zu helfen. Wir sehen daher nicht ein, weshalb die Preßfreiheit, die in dem stammverwandten England ohne Nachtheil besteht, bei uns gefährlich sein sollte. Vielleicht wird man uns einwenden, daß England eine freiere Verfassung habe, und je freier die Verfassung, desto minder gefährlich die Preßfreiheit: — allein auch bei uns sind ja Volk und Regierung darüber einverstanden, daß die Fortbildung und Entwickelung unserer ständischen Institutionen das

Ziel unseres staatsbürgerlichen Bestrebens sein darf, und wenn wir auch in dieser Beziehung noch hinter den Britten zurückstehen, so können wir doch hinsichtlich der Volksaufklärung, Religiosität und Sittlichkeit uns jedenfalls mit ihnen messen. Wir betrachten daher das Censurreseript als einen ängstlichen Traum, welcher weichen wird, wenn das klare Bewußtsein zurückkehrt, gleichwie ein anderer seines Gleichen, der uns lange genug Alpdrücken verursachte (wir meinen die polizeiliche Beaufsichtigung öffentlicher Versammlungen), vor dem durchdringenden Blicke und dem männlichen Zutrauen unseres erhabenen Monarchen bereits weichen mußte. Aber das ist nicht genug. Wir Herausgeber periodischer Blätter müssen uns an die Stände wenden, und die Stände werden den König bitten: um Aufhebung des Kanzleipatents vom 4. März 1820, wodurch wir für unmündig erklärt werden, um Einführung voller Preßfreiheit in Schleswig, und derjenigen Preßfreiheit in Holstein, welche mit den Bundesbeschlüssen verträglich ist. Wir müssen bitten, daß man uns als vernünftige und unbescholtene Männer behandle, die man zwar straft, wenn sie sich vergangen haben, aber nicht der Willkühr der Polizeibeamten preisgiebt, weil es vielleicht möglich wäre, daß sie sich einmal etwas Strafbares zu Schulden kommen lassen könnten. Wie es uns scheint, wäre es nicht Unrecht, wenn die Redactionen der periodischen Blätter in den Herzogthümern Schleswig und Holstein sich einmal versammelten, um die Preßfreiheitssache, die für sie alle, welches auch ihre politische Ansicht sein mag, immer eine Lebensfrage bleibt, in Erwägung zu ziehen. Wir erwarten, daß unsere Collegen ihre Meinungen hierüber äußern werden.

D. Red. d. Itzeh. Wochenbl.

4.

Die Schleswig-Holsteinische Presse.

(Rendsburger Wochenblatt.)

Unter der Ueberschrift: „Der 13. Juni 1843" enthielt eine frühere Nummer d. Bl. einen Artikel mit Beziehung auf die Zustände der Presse in unsern Herzogthümern und die bevorstehenden Verhandlungen der Redacteure und Freunde der Preßfreiheit an obengenanntem Tage. Da nun jene Bemerkungen zwar ganz richtig darauf hinzudeuten scheinen, daß ein gemeinsames Verfahren der Redacteure und Preßfreiheitsfreunde für beide Herzogthümer beliebt werden müsse, jedoch auch der jetzige Zustand der Presse zugleich scheinbar wenigstens gerechtfertigt oder entschuldigt wird, jedenfalls aber das wahre geschichtliche und thatsächliche Verhältniß der Presse nicht zur Anschauung und zum Bewußtsein gebracht wird, so halten wir es für nicht unangemessen, hier aus einer noch ungedruckten größeren Arbeit, „Schleswig-Holsteinische Zustände," den Abschnitt über die Presse mitzutheilen.

Schleswig-Holsteinische Presse.

1. Die Preßgesetze.

Als nach Erfindung der Buchdruckerkunst die Gedanken Einzelner leichter Gemeingut wurden, die vorherrschenden Ansichten änderten, und einen schnelleren Wechsel darin her-

vorbrachten, sahen sich die Inhaber der öffentlichen Gewalt, deren Interessen mehrentheils die Stabilität forderte, nach geeigneten Mitteln um, wodurch man die Verbreitung schädlicher oder unbequemer Gedanken hemmen könnte. Da bot sich die Censur dar, oder das Verbot, seine Gedanken und Ansichten durch den Druck zu verbreiten, bevor gewisse Diener des Staats oder der Kirche Erlaubniß dazu ertheilt hatten. So in allen Ländern, also auch in Schleswig-Holstein.

Das erste Gesetz, welches hier die Büchercensur einführte, war ein Beschluß des niedersächsischen Kreises vom Jahre 1562, und gleich so strenge, daß der Verfasser sogar den Grund angeben mußte, warum er sein Buch herauszugeben wünsche. Da man zu der Zeit im protestantischen Deutschland gar sehr um den orthodoxen Glauben besorgt war, so richtete man auch auf die geistlichen Bücher und Schriften ein besonderes Augenmerk, und Schleswig-Holstein hat aus derselben mehrere Verordnungen aufzuweisen, welche den obern Geistlichen eine strenge Censur derselben einschärfen. Vollständig und vollkommen wurde das Institut der Censur aber erst eingerichtet durch die Verordnung vom 25. Juli 1738, die mit Androhung schwerer Strafen und Confiscation der Exemplare nicht nur verbot, Bücher irgend einer Art ohne vorgängige Censur im Lande drucken zu lassen, sondern auch außerhalb Landes gedruckte ohne erfolgte Approbation einzuführen und zu verbreiten, worüber die Behörden auch mit nicht geringer Strenge wachten. Damit war jeder geistigen Bewegung denn die drückendste Fessel angelegt und die Literaturgeschichte der Zeit hat auch nichts Eigenthümliches aufzuweisen; man ließ alte Bücher und namentlich die Bibel fleißig abdrucken, lieferte steif orthodoxe Lieder und Gebetbücher und verdarb, ja vergaß dabei fast seine schöne Sprache.

Diesem Zustande ward mit Einem Male ein Ende gemacht, als ein Mann, bürgerlichen Standes, seiner Wissenschaft nach Arzt, aber vielseitig gebildet und von scharfem Verstande, sich zum geheimen Cabinetsminister aufschwang. Struensee veranlaßte seinen Monarchen, Christian VII., daß er für seine sämmtlichen Staaten durch das Edict vom 14. Septbr. 1770 unumschränkte Preßfreiheit gewährte. Dieses berühmte Edict, wofür Voltaire den König von Dänemark hoch pries, lautet also: „Wenn Wir finden, daß es der unpartheiischen Untersuchung der Wahrheit eben so nachtheilig, als der Entdeckung verjährter Irrthümer und Vorurtheile hinderlich sei,. wenn redlich gesinnte, um das wahre Beste ihrer Mitbürger beeiferte Patrioten durch Ansehn, Befehle und vorgefaßte Meinungen abgeschreckt und behindert werden, nach Einsicht, Gewissen und Ueberzeugung frei zu schreiben, Mißbräuche anzugreifen und Vorurtheile aufzudecken; so haben Wir in diesem Betracht und nach reifer Ueberlegung beschlossen, in Unsern Reichen und Landen überhaupt eine uneingeschränkte Freiheit der Presse solchergestalt zu gestatten, daß von nun an Niemand schuldig und verbunden sein solle, seine Bücher und Schriften, die er dem Druck übergeben will, der bisher verordneten und hiedurch gänzlich aufgehobenen Censur und Approbation zu unterwerfen." Selbst Männer, die der Preßfreiheit geneigt sind, haben es als eine unüberlegte Maaßregel Struensee's gemißbilligt, daß er in einem absolut monarchischen Staate unumschränkte Preßfreiheit proclamirte, und wir wollen es nicht in Abrede stellen, daß beide — absolute Monarchie und Preßfreiheit — in abstracto mit einander in Widerspruch stehen, und in concreto mit einander in arge Collision kommen müssen; allein man muß auch bedenken, daß in Dänemark zufolge des Königsgesetzes die Verfassung selbst außer

aller Discussion bleiben mußte und daß die Herzogthümer rechtsbegründet eine freiere Verfassung hatten, die nur seit längerer Zeit außer practischer Wirksamkeit gesetzt war. Sollte aber nicht auch Struensee vielleicht, wie er Volksbildung durch die Preßfreiheit erklärtermaßen fördern wollte, so auch eine einem gebildeten Volke angemessene freiere Verfassung vorzubereiten die Absicht gehabt haben? Wir müssen es glauben. Doch sei dem, wie ihm wolle, der wirkliche Fehler, den Struensee bei Proclamation der Preßfreiheit beging, bestand darin, daß er gar keine gesetzliche Grenzen setzte, daß er selbst den Mißbrauch der Freiheit gleichsam privilegirte. Das sah er auch bald ein, und ließ zu dem Ende die Verordnung vom 18. Octbr. 1771 erscheinen, worin ausgesprochen wurde, daß Jeder für das von ihm Publicirte verantwortlich sein, und daher entweder der Verfasser oder der Verleger oder Drucker sich namhaft machen solle. Struensee überlebte die nun wohlgeordnete Preßfreiheit (und er hat während seines kurzen Ministeriums der guten Einrichtungen für den dänischen Staat mehrere gemacht) nicht lange. Die Aristokraten stürzten ihn und brachten ihn selbst auf's Schaffott 1772. „Wenn man aber — sagt Dahlmann in seiner Politik I. S. 301 ganz richtig — nach Struensee's Sturze die Censur einzuführen anstand, so ehrte man darin die Gefühle des Volks, welches mit ganzer Seele an dieser geistigen Errungenschaft hing, vielleicht auch schwebte Bernstorff's hellem Geiste vor, daß die Ueberzeugung des Zeitalters, auch wenn man sie nicht theilt, Beachtung verdiene. Aber Beschränkungen wuchsen mit jedem Tage."

Indessen trafen die beschränkenden Gesetze doch mehr die Preßfreiheit in Dänemark, als in den Herzogthümern, wo überhaupt erst nach Bernstorff's Abgang durch die Verordnung vom 1. Nov. 1799 einige Veränderungen eintraten.

Jedoch wurde auch hier den Behörden ebensowohl die Beobachtung der bisherigen Liberalität gegen einen gutartigen Gebrauch der Schreibfreiheit als geschärfte Aufmerksamkeit gegen die „Ausgelassenheit muthwilliger und boshafter Schriftsteller" anempfohlen, bei gegebener Veranlassung die Buchdrucker und Verleger, ingleichen nach Beschaffenheit der Umstände die Schriftsteller unter der Hand nachdrücklich zu warnen, dann durch Inhibition, Beschlag des schon Gedruckten und, wenn es nöthig sein sollte, durch provisorische Verhaftung der Widerspenstigen und Strafbaren dem sich zeigenden Preßunfug sofort Einhalt zu thun, dann aber zu weiterer rechtlichen Verfügung unter Aeußerung ihres Bedenkens zu berichten. Es wurde also die Entscheidung über Preßvergehen den Gerichten vorbehalten und keine besondere Strafgesetze gegeben, indem in dieser Hinsicht auf die in den Landesgesetzen schon vorhandene Anleitung hingewiesen wurde.

Als eine indirecte Beschränkung der Preßfreiheit kann es allerdings auch angesehen werden, daß am 3. Juni 1800 ein Patent erschien, welches die Anlegung neuer Buchdruckereien von einem Privilegium abhängig machte, indem die Druckereien noch sehr sparsam vorhanden waren und mit der Erschwerung ihrer Zulassung zugleich das Drucken selbst erschwert wurde. Dagegen kann das Canzleischreiben vom 19 März 1818 nicht als ein Gesetz zur weiteren Beschränkung der Preßfreiheit angesehen werden, denn die Schl. Holst. Lauenb. Canzlei hat keine gesetzgebende Autorität, sondern ist nur Verwaltungsbehörde, die dem Könige zugleich die Gesetzentwürfe zur Sanction vorzulegen hat, ohne Königl. Sanction aber bleibt jede neue Verfügung der Canzlei kraftlos. Das angeführte Canzleischreiben indeß enthält auch gar keine neuen Bestimmungen, sondern schärft die früheren, von uns schon erwähnten nur ein, und äußert selbst die

Ueberzeugung, daß durch die sorgfältige Ausführung dieser vorhandenen Gesetze von Seiten der Behörden dem Mißbrauch der Presse hinreichend vorgebeugt und eben dadurch für die Erhaltung einer wohlthätigen Preßfreiheit werde gesorgt werden.

Eine bedeutende Veränderung trat aber ein, als die deutsche Bundesversammlung am 20. Sept. 1819 den Beschluß faßte, daß alle innerhalb der Bundesstaaten gedruckten Bücher und Schriften unter 20 Bogen einer vorgängigen Censur sollten unterworfen sein. Dieser Beschluß wurde durch eine Königl. Verordnung für die zum Bunde gehörigen Herzogthümer Holstein und Lauenburg unterm 9. Nov. 1819 publicirt und durch eine Circularverfügung vom 31. Decbr. etwas näher bestimmt. Holstein hatte damit seine Preßfreiheit gänzlich verloren. Für die Censur der Bücher und Flugschriften wurden zwei Censoren installirt, von denen der eine in Altona, der andere in Kiel seinen Sitz erhielt, die in den andern Städten erscheinenden Wochen- und Tageblätter aber sollten der Polizeibehörde des Orts zur Censur vorgelegt werden. Eine Geldbuße von 100 — 1000 Rbthlr. wurde auf die bloße Uebertretung den Buchdruckern angedroht, bei Wiederholung, Verlust des Privilegiums, dazu Vorbehalt der gesetzlichen Verfolgung, wenn durch den Inhalt der nicht censirten Schrift ein Vergehen begangen sei. In Schleswig, das dem Bunde nicht unterworfen, gewissermaßen als ein souveraines Herzogthum dasteht, wurde die Preßfreiheit einstweilen nicht weiter eingeschränkt. Zwar scheint es, daß eine Verfügung, welche das Königl. Schleswigsche Obergericht und Oberconsistorium unterm 22. Febr. 1820 erließ, auf einem Königl. Rescript beruht, indem darin „Namens Sr. Königl. Majestät" und von dem „Willen Sr. Majestät" gesprochen wird, indeß ist es nicht ausgemacht, da die früheren Ober-

dikasterien immer in solcher Form sprachen, ohne daß ihnen deshalb gesetzgeberische Kraft beiwohnte, und ohne daß ihre Decrete unantastbar waren. Wenn dieses auch wirklich der Fall wäre, wenn man diese Verfügung auch als ein förmliches und neues Gesetz ansehen müßte, so enthält es doch keineswegs Bestimmungen, welche die Preßfreiheit aufheben. Den Buchdruckern im Herzogthum Schleswig wird nur „damit die Behörden immer die erforderlichen Nachrichten haben, welche Schriften an jedem Orte herauskommen" befohlen, bei Vermeidung einer Brüche von 100 bis 500 Rthlr. Silber von jeder Schrift, welche sie gedruckt haben und die nicht über 20 Bogen im Drucke ausmacht, vor deren Verkauf oder Vertheilung, ein Exemplar an den Polizeimeister oder, wo ein solcher nicht angestellt ist, an den mit der Ausübung des Polizeigeschäfts beauftragten Beamten einzuliefern. Sollte dieser Beamte finden, daß durch eine solche Schrift die vorhandenen Landesgesetze und Verordnungen übertreten sind, oder die Verfassung und Verwaltung eines mit Sr. Königl. Majestät in freundschaftlichen Verhältnissen stehenden Staates angegriffen worden ist, so hat derselbe die ganze Auflage unter Beschlag zu legen und den Vorfall an das hiesige Obergericht zur weitern Verfügung einzuberichten. Dergleichen gesetzliche Bestimmungen findet man ja auch in constitutionellen mit ausgedehnter Preßfreiheit versehenen Staaten: die Ablieferung eines Exemplares an die Aufsicht führende Behörde erscheint selbst nothwendig, damit diese die gehörige Aufsicht führen und nöthigenfalls gerichtliche Verhandlungen wegen Uebertretung der Gesetze herbeiführen kann; davon aber, daß auch erst eine polizeiliche Genehmigung zur Vertheilung abgewartet werden solle oder daß gar die Administration darüber entscheiden solle, ob eine Inhibition an die Gerichtshöfe zu bringen sei oder nicht, sagt auch diese Ver-

fügung kein Wort. Hätte sie aber eine solche Bestimmung gebracht, so hätte sie damit offenbar der Preßfreiheit auch in Schleswig ein Ende gemacht; auch würden, wenn dies begründet wäre, auch ohne allen Zweifel gleich wie in Holstein Censoren angestellt worden sein. Eine Beschränkung, nicht bloß für das censurfreie Schleswig, sondern selbst auch für das der Censur unterworfene Holstein, trat aber ein mit der gesetzlichen Bestimmung vom 4. Mai 1820, daß die schon existirenden Zeitungen, Wochen- oder Tageblätter sich mit einem Privilegium zu versehen haben und keine neue Zeitungen, Wochen- oder Tageblätter ohne vorher erlangtes Privilegium, dessen Erlangung ganz allein von der königlichen Gnade abhängt, erscheinen dürfe, daß endlich die Herausgeber der Wochen- oder Tageblätter, ohne ihnen in dem Privilegium speciell dazu ertheilte Erlaubniß, in selbige keine politische Nachrichten oder Aufsätze, welche sich mit politischen Gegenständen beschäftigen, aufzunehmen befugt sein sollen.

Zehn Jahre lang hielt die Regierung nun die Presse für hinlänglich gefesselt, wie sie es denn auch, unseres Bedünkens, wirklich war. Während dieser Restaurationsperiode war aber auch das Volk sehr theilnahmlos und von politischen Tageblättern erschien nur der stark privilegirte „Altonaer Mercurius", der sich wohl hütete, ein freies Wort fallen zu lassen. Außerdem wurde wohl von auswärtigen politischen Zeitungen der sehr vorsichtige „Hamburger unpartheiische Correspondent" gelesen, die gediegenen „Kieler Blätter", welche von einer Gesellschaft Professoren herausgegeben wurden, gingen aber alsbald ein und die Tageblätter, Flugschriften lieferten nur Anecdoten, Klatschereien, Neuigkeiten, und höchstens ein Pro und Contra in Beziehung auf englische Pferdezucht und Wettrennen hier im Lande, jedoch wurde es sehr verargt, wenn einmal ein Mann aus dem Volke in

solcher Sache gegen eine hohe Person auftrat, und nicht bloß dem Schriftsteller, sondern auch dem Censor, der die Schrift hatte passiren lassen. Da kam 1830 die Julirevolution, zündete verschiedentlich auch in Deutschland den vorhandenen Brennstoff an und brachte die Geister und die Federn wieder in Bewegung. In Schleswig-Holstein hatte sich eben ein öffentliches Blatt aufgethan, „das Kieler Correspondenzblatt," das sich die Besprechung der innern Angelegenheiten vorgesetzt hatte, das die Regierung zuließ, weil man gar keine Ahnung von dem hatte, was nachher daraus entstand, und der Canzleirath Lornsen sprach zuerst klar aus, was auch Schleswig-Holstein Noth thue, dem das ganze Volk seinen Beifall gab. Da erschien denn zuerst von der höchsten Administration das Verbot der Censurlücken, welches bei andern Regierungen Nachahmung fand, und die Censoren erhielten im Geheimen schärfere Instructionen. Der deutsche Bundestag aber hielt die Preßgesetzgebung überhaupt noch für zu mangelhaft und setzte eine Commission nieder zu ihrer Ergänzung. Es hätte hier können als eine Ehre angesehen werden, daß der Gesandte für Holstein und Lauenburg in die desfallsige Commission gewählt wurde und darin so thätig war, ist aber in Wahrheit nicht der Fall gewesen. Die geschärften Bundesbeschlüsse gegen die Presse wurden indeß nicht allein für Holstein und Lauenburg, sondern mehrentheils auch für Schleswig publicirt, gleich als wenn dieses Herzogthum schon dem Lande einverleibt wäre, was man doch in andern Beziehungen nicht gelten lassen will. Inzwischen lieferte das unter bundesstaatlicher Censur erscheinende „Correspondenzblatt" doch viele freimüthige Kritiken öffentlicher Zustände, und es erschien das allgemeine Gesetz vom 28. Mai 1831, wegen Einführung berathender Provinzialstände, in dessen §. 4. der König verspricht, keine Gesetze, welche Frei-

heit und Eigenthum betreffen, zu ediren, bevor die Stände gefragt sind. Demnach sollte man glauben, daß für Schleswig durchaus keine Beschränkungen der Presse weiter eintreten könnten, bevor die Stände befragt wären, von deren Widerrathung man überzeugt sein konnte, für Holstein aber auch nur, wenn der Bundestag sie beschlossen. Dennoch zeigte sich es anders. Ein Canzleirescript vom 3. Juli 1833 instruirte die Censoren dahin, daß sie keine Angriffe auf Personen passiren lassen sollten, welches in dem censurfreien Schleswig, sobald die Blätter und Zeitschriften sich nicht freiwillig der Censur unterworfen, keinen Einfluß ausüben konnte. Die allerhöchste Instruction der schleswig-holsteinischen Regierung vom 15. Mai 1834. lieferte mehrere §§, welche dieser administrativen Behörde einen gar weiten Wirkungskreis einräumten und befürchten ließen, daß sie sich auch eine Herrschaft über die Presse beilegen möge, jedoch standen ja andere Gesetze und das Versprechen des Königs einer solchen Auslegung entgegen. Noch mehr aber sah die Presse sich beengt durch das Canzleischreiben vom 26. September 1835, welches den öffentlichen Blättern untersagte, etwas von den ständischen Verhandlungen mitzutheilen, bevor es in der officiell unter Censur des Landtagscommissairs erscheinenden Ständezeitung gestanden. Die Stände haben die Erscheinung dieses Canzleischreibens genug bedauert, haben aber niemals darüber unmittelbar beim Könige Beschwerde geführt, wozu sie berechtigt waren, weil es als neues Gesetz nicht allein der vorherigen Berathung der Stände entbehrte, sondern selbst der Sanction des Königs, also rechtlich gar keine gesetzliche Kraft haben konnte. Weil es aber beim bloßen Bedauern blieb und man sich nicht klar und energisch dagegen aussprach, erhielt es wirklich Gesetzeskraft, indem die resp. Beamten sich darnach richteten. Das sind

die gesetzlichen Zustände der Presse in Schleswig-Holstein. Man sieht daraus, daß sie wirklich nicht beneidenswerth sind, man sieht aber doch, daß das Herzogthum Schleswig noch immer gesetzlich im Besitz der Preßfreiheit auf allen Gebieten der Literatur ist, d. h. daß jedes Blatt und jede Schrift ohne Censur gedruckt und ohne vorherige Erlaubniß vertheilt werden darf, daß, wenn die Administration etwas Gesetzwidriges darin findet, bei den Gerichtshöfen Klage zu führen und von diesen denn nach den bestehenden Gesetzen zu entscheiden ist. Wir werden aber sehen, wie es sich damit thatsächlich verhalten hat und noch verhält.

2. Die factischen Zustände der Presse.

Da die Herausgeber öffentlicher Blätter im Herzogthum Schleswig theils die Preßgesetzgebung gar nicht kannten, theils auch jede Collision mit den Behörden ängstlich zu vermeiden suchten, so hatten sie Nichts dagegen, daß die Drukker ihre Blätter oder Manuscripte immer erst vor dem Druck dem Polizeimeister des Orts zur Genehmigung vorlegten, und da der Inhalt fast durchgängig höchst trivialer Art war, so hatte die Polizei auch nie Etwas einzuwenden. So ging es bis zum Jahre 1835, als ein Localblatt, das Eckernförder Wochenblatt, nachdem die Redaction neue Elemente in sich aufgenommen hatte, sich zu einem Provinzialblatte aufzuschwingen suchte, und politische und kirchliche Angelegenheiten in den Bereich seiner Verhandlungen zog. Auf erhaltene Insinuation und Instruction fing die Polizei bald an, Manches zu streichen, und dieses Streichens überdrüssig, erklärte die Redaction, sich nicht länger der Censur unterwerfen zu wollen, gab im Gegentheil dem Drucker auf, das Blatt gleich nach Vollendung an die Expedition gelangen zu lassen. Dieser kam dem Verlangen so weit nach, daß er

nach vollendetem Drucke dem Polizeimeister das ihm gesetzlich zukommende Exemplar sogleich zustellte, jedoch auch um seine Resolution bat, obgleich er gesetzlich nicht verpflichtet war, darauf zu warten. Da entstand denn große Verlegenheit; der Polizeimeister wußte nicht, was er thun sollte, bat sich Bedenkzeit aus, und — man denke sich! — der Drucker gewährte sie, hielt die ganze Auflage so lange zurück. Erst auf Anforderung des Rechtsanwaldes des Blattes erfolgte Resolution, und zwar Beschlagnahme. Sogleich wurde Recurs an die höhere Behörde, die schleswig-holsteinische Regierung ergriffen, welche die Beschlagnahme auch sogleich wieder aufhob. Die Redaction schrieb darauf im nächsten Blatte:

„Das haben wir vorausgesehen, wie sollte jene Behörde den Geist in Fesseln legen wollen!"

Alsbald erhielt der verantwortliche Redacteur mittelst des Eckernförder Polizeiamts eine Warnung, dem Drucker aber wurde die Androhung einer Brüche von 500 Rbthlr. insinuirt, falls er nicht vor Ablieferung die Approbation der Polizei zur Vertheilung einhole. Die schleswig-holsteinische Regierung suchte die Befugniß dazu aus dem Rescript vom 22. Februar 1820 abzuleiten, jedoch haben wir gesehen, daß jenes Rescript nur befiehlt, vor der Vertheilung ein Exemplar an den Polizeimeister abzuliefern, nicht aber mit der Vertheilung zu warten, bis seine Resolution erfolgt ist. Der besagte Drucker aber fügte sich und brachte die Frage nicht zur höhern Entscheidung, und es ist dies bisher überhaupt nicht geschehen, weshalb die Regierung ihr Mandat aufrecht zu erhalten sucht, die Schriftsteller, Drucker und das Volk aber von Incompetenz und Willkühr derselben sprechen. Darauf ging es gut, bis zum Herbst des Jahres, bis zur Eröffnung der ersten holsteinischen Ständeversammlung. Da

das bemeldete, bereits oben erwähnte Canzleischreiben vom 26. September noch nicht publicirt, überhaupt noch nicht bekannt war, so lieferte ein in Itzehoe anwesender Mitarbeiter des Blattes einen Bericht über die Eröffnung und ersten öffentlichen Vorgänge. Unterdessen aber hatte der Polizeimeister in Schleswig (wo das Blatt gedruckt wird) das Schreiben erhalten, nahm es als Richtschnur an und legte die ganze Auflage unter Beschlag.

Die Redaction wandte sich an die schleswig-holsteinische Regierung, die Freigebung beantragend und zugleich Schadenersatz. Man hätte in diesem Falle wenigstens Gewährung erwarten können, da der Artikel, wie die Behörden selbst anerkannten, an sich nicht anstößig war, jenes Canzleischreiben aber nicht einmal rechtzeitig publicirt war, also die Redaction beim besten Willen sich nicht darnach richten konnte; dennoch wurden beide Anträge abgewiesen und die Beschlagnahme bestätigt, was bei den Kundigen ein bitteres Gefühl erweckte. Neue Sensation erregte es, als No. 46 desselben Jahrgangs wegen einer bloßen Uebersetzung eines in Dänemark nicht angefochtenen Artikels, „die Adressen der beiden Ständeversammlungen (der seeländischen und der holsteinischen) an den König," aus einem dänischen Journal, inhibirt und nicht freigegeben wurde und der Redacteur wegen Auszüge aus einer kleinen mit deutscher Censur gedruckten Schrift über hiesige Verhältnisse (für Holstein gegen Immanuel, von H. Albinger) mittelst des Polizeiamts eine Verwarnung erhielt. Zweierlei wurde nun klar: Erstlich, daß die hiesige Regierung nicht einmal die Uebersetzungen aus dänischen Journalen, die jeder dänisch Verstehende lesen konnte, für das deutsche Publicum der Herzogthümer dulden wollte, wenn der Inhalt ihr nicht gefiel. Zweitens, daß die Regierung weder die deutsche Censur, noch die Aufsicht der ihr unterge-

benen und sehr gehorsamen Polizeibehörde nicht für streng genug hielt, die bestehenden Gesetze aber zum großen Nachtheil der Presse interpretirte. Gesetzlich nämlich soll allerdings der Herausgeber eines Blattes mehrmals verwarnt werden, bevor gegen ihn eingeschritten wird. Diese Bestimmung kann aber nur Sinn haben bei vorausgesetzter Preßfreiheit, bei eventueller nachheriger Anklage und gerichtlicher Verhandlung. Da nun aber die Regierung früher so interpretirt hatte, daß die Distribution erst nach Genehmigung der Polizeibehörde geschehen dürfe, so interpretirte sie jetzt dem schnurstracks entgegen, wenn sie dem verantwortlichen Redacteur noch eine Verwarnung ertheilen ließ, indem sie und ihre Behörden durch die Genehmigung der Distribution selbst den Inhalt gebilligt und die Verantwortlichkeit übernommen hatte. Die Beschlagnahmen gingen inzwischen fort, sowie nur ein irgend erheblicher nicht ganz gleichgültiger Artikel in dem Blatte geliefert wurde. Schon No. 49 wurde wieder inhibirt wegen einer Uebersetzung aus dem Dänischen, „die Finanzen, die Stände und das Königsgesetz". Jedes Mal wurde Recurs ergriffen und dies Mal zuerst die Regierung, als sie nicht freigeben wollte, zur gerichtlichen Verhandlung provocirt. Es erfolgte die Antwort: „Man könne auf beides nicht eintreten."

Das neue Jahr (1836) begann für das Eckernförder Wochenblatt, das von jetzt an zwei Mal wöchentlich erschien, mit neuen Beschlagnahmen. Dänische Journale hatten sich über die Beschränkung des Wanderns der Handwerker, welche, von der deutschen Bundesversammlung zuerst beliebt, auch in Dänemark Statt gefunden hatte, ausgesprochen und das Eckernförder Wochenblatt hatte einen solchen Artikel in deutscher Uebersetzung geliefert. Die ersten Abschnitte kamen glücklich durch das Polizeibureau, der letzte aber wurde inhibirt,

jedoch auf eine genugsam motivirte Eingabe des Anwaldes wieder frei gegeben. Wir können uns nicht enthalten, eine Stelle aus dieser Eingabe hervorzuheben, weil sie zugleich die hiesigen Zustände characterisirt: „Diese Beschlagnahme erweckt die eigenthümlichste Betrachtung über unsere staatsrechtlichen Verhältnisse. Während man von Seiten der Staatsregierung und einiger Schriftsteller die Staatseinheit des dänischen Staats auf diese und jene Weise zu begründen strebt, die mit gewissen Rechten doch immer auf diese Weise schwer zu vereinigen sind, erblicken wir hier von einer Behörde einen Schritt gethan, der offenkundig die einzig rechtliche Freiheit — die geistige — zerstört, indem dasjenige, was in einem, ja resp. in zwei dänischen Blättern gedruckt worden ist, ins Deutsche übersetzt nicht verbreitet werden soll. Die Frage entsteht, ob denn Dänemarks Bewohner besser als Schleswig-Holsteins Bewohner sind? oder ob jene in der Cultur weiter fortgeschritten sind, so daß sie die Wahrheit besser vertragen können, als die, welche diesseits der Schottburger Au (die Grenzscheide zwischen Schleswig-Holstein und Dänemark) wohnen? Den Inhalt des Artikels brauche ich nicht zu beleuchten. Ungeachtet der Freigebung des bezüglichen Blattes, erhielt der Herausgeber dennoch wegen einer andern Uebersetzung (in No. 19) eine dritte Warnung mittelst des Polizeiamts. Dieser Artikel war in Dänemark nicht incriminirt worden, dennoch von der hiesigen Regierung als „ein höchst ungebührlicher" bezeichnet und es ward die Intimation beigefügt, daß es dem Redacteur des Eckernförder Wochenblatts nicht zur Entschuldigung gereichen könne, wenn solche Artikel, bevor er sie in sein Wochenblatt aufnähme, in einem andern, selbst einem inländischen (schleswig-holsteinischen) Wochenblatte oder einer solchen Zeitung durch den Druck veröffentlicht werden, und wie er, sobald wieder ein anstö-

ßiger (!) politischer, solcher möge einen Gegenstand innerer oder äußerer Politik betreffen, in das Eckernförder Wochenblatt aufgenommen werde, unfehlbar zu gewärtigen habe, daß ihm, in Uebereinstimmung mit dem Canzleipatent vom 4. Mai 1820 und dem ihm (dem Redacteur) ertheilten Privilegio, die ihm bisher nachgesehene Aufnahme von Artikeln über politische Gegenstände irgend einer Art für die Zukunft gänzlich werde untersagt werden." Bei diesen Bezugnahmen der schleswig-holsteinischen Regierung erinnern wir an die oben angefochtenen gesetzlichen Bestimmungen. Die Tageblätter alle sollen keine politischen Nachrichten und Aufsätze liefern, so bestimmt es jenes Canzleipatent, so lautet der Inhalt ihrer Privilegien. Der Altonaer Merkur ist die einzig dazu privilegirte Zeitung. Consequenter Weise müßte man nun alle andere (ausländische) privilegirte Zeitungen verbieten. Da dieß jedoch nicht für thunlich erachtet wird, so läßt man alle auswärtigen Zeitungen zu, ja mehrere Hamburger dürfen sogar mit der Briefpost versandt werden, was eine große Vergünstigung ist, aber eben deßhalb auch durch den eigenthümlichen Geist erlangt werden muß, und diese Zeitungen haben in hiesigen Ländern nicht geringen Absatz gefunden, da der Merkur wegen seines einträglichen Privilegiums eben keine Veranlassung hatte, den Anforderungen des politisch gebildeten Publicums auch nur einigermaßen zu genügen. Wie wenig politisch aber solche Legislatur ist, brauchen wir kaum anzudeuten. Im Lande darf nur eine politische Zeitung existiren; eingeführt dürfen viele werden, die geistigen Kräfte dürfen im Lande sich nicht bewegen, dürfen nicht produciren, das Geld soll aus dem Lande gehen für die eigenen wie für fremde Geistesproducte!! Noch auffallender als diese Gesetzgebung ist aber noch die Interpretation derselben. Nie hatte man die Clausel „politische

Artikel" weiter bezogen, als auf die Darstellung der auswärtigen welthistorischen Begebenheiten und Beurtheilung derselben, und in Dänemark, wo ganz dasselbe Gesetz besteht, wird es noch nicht anders gedeutet, weder von der Administration, noch von der Justiz.

5.

Zur Geschichte unsrer Preßgesetzgebung.

(Rendsburger Wochenblatt.)

Unerschütterlich fest steht
Unsre Preßfreiheit.
Niemann im Jahre 1816.

Die auf den 13. Juni in Rendsburg angesetzte Zusammenkunft schleswig-holsteinischer Publicisten stellt uns eine Debatte über den Zustand unsrer Presse in Aussicht, die, mit dem Eifer und der Würde geführt, welche die Wichtigkeit des Gegenstandes erheischt, den bedeutendsten Einfluß auf ihre Zukunft äußern kann, erkennbar, wie wir hoffen, an beidem, an dem Geiste, der unsre Gesetzgebung, und dem, der unsre öffentlichen Organe beseelen wird. Aus der nachfolgenden Uebersicht unsrer Gesetzgebung, wie sie im Vaterlande bisher thätig geworden ist, wird sich ungefähr der Rechtsboden beurtheilen lassen, in dem unsre Wünsche wurzeln, an den unsre Hoffnungen sich anlehnen müssen.

Unser Preßzwang ist gleich vollkommen fertig, gerüstet mit allen Waffen, deren Schärfe jetzt drei Jahrhunderte erprobt haben, ins Leben getreten. Man hat nicht lange sondirt und experimentirt, sondern gleich das volle Ganze gegeben, gleich das Kind beim rechten Namen genannt. König Friedrich des zweiten und der Herzöge Johann und Adolph mandatum luneburgense — wegen der Büchercensur, vom

Sonntag nach St. Viti 1562 — eröffnet die Reihe von Mandaten in dieser Richtung. In demselben wird Einholung einer speciellen Erlaubniß zum Druck für jeden einzelnen Fall zur Pflicht gemacht, und den Uebertretern dieser Vorschrift mit Landesverweisung gedroht. Aus dem Schwanken der nachfolgenden Verfügungen darf man jedoch wohl schließen, daß das hier ausgesprochene Princip sich keine bestimmte und dauernde Geltung bei der Regierung verschafft habe. Die Königliche Verordnung vom 9. October 1637 unterwirft nur die geistlichen Bücher der Censur des Generalsuperintendenten (noch besonders erneuert durch Verordnung vom 4. October 1710), neben welcher erst durch Verordnung vom 15. März 1681 für die übrigen literarischen Erzeugnisse dem Regierungscanzler die Censur übertragen wird. Die holstein-plönische Kirchenordnung vom 10. September 1732 spricht ebenfalls nur von theologicis und philosophicis, und die Königliche Verordnung vom 25. Juli 1738 nennt wieder nur „atheistische oder fanatische, oder dem Etat zuwiderlaufende Schriften."

Eine neue Aera beginnt aber mit der glorreichen Verordnung vom 14. September 1770, declarirt durch Resolution vom 18. October 1771, durch welche Dänemark und den Herzogthümern vollkommene Preßfreiheit zugestanden wurde, ausdrücklich anerkannt durch Rescript vom 1. November 1799, welches nur eine Beaufsichtigung der Presse, und erforderlichen Falls Inhibitionen und Beschlagnahme von Seiten der Behörden verfügt, zur Ermittelung und eventuellen Bestrafung von Preßvergehen aber den Weg Rechtens offen läßt, ohne dem Drucker etwas anderes zur Pflicht zu machen, als Kunde von dem Namen des Verfassers. Im Geiste dieses Rescripts wurde auch durch Canzleipatent vom 3. Juni 1800 die Ausübung der Buchdruckerkunst aller Orten an landes-

herrliche Genehmigung gebunden. Fast 50 Jahre lang ist von dieser Preßfreiheit zum großen Nutzen des Landes ein ruhmwürdiger Gebrauch gemacht; mit gerechtem Stolz nannte sie der Patriot „unsere" Preßfreiheit und ehrte sie als ein unschätzbares Kleinod, — jetzt ist nichts weiter von ihr übrig geblieben, als die stehende Rubrik in den Registern zu der chronologischen Sammlung der Verordnungen „Preßfreiheit betreffend," die Grabschrift gleichsam einer theuren Dahingeschiedenen. Der, bekanntlich durch die Beschlußnahme der Bundesversammlung veranlaßten, Umwälzung des Zustandes unsrer Presse ging schon unterm 19. Mai 1818 ein Canzleischreiben voran, in welchem die Verunglimpfung von Personen und beleidigende Beurtheilung der Handlungen fremder Regierungen verboten, im Uebrigen aber noch auf das Rescript vom 1. November 1799 verwiesen wurde. Die Wiedereinführung der Censur datirt sich erst von der, durch Bundesbeschluß vom 20. September veranlaßten Verordnung für Holstein vom 9. November 1819, nach welcher alle Zeitschriften und Bücher unter 20 Bogen einer, vor dem Druck zu beschaffenden Censur unterworfen, Geldstrafen für Buchdrucker und Verleger, die dawider handeln, bestimmt sind, und die Nennung des Verlegers, bei Zeitschriften auch des Redacteurs, zu einer gesetzlichen Nothwendigkeit gemacht ist. Diese Verordnung ist für Holstein noch jetzt das Fundamentalgesetz in Preßsachen, nur in einigen Punkten näher bestimmt durch Circularverfügung vom 31. Dezember 1819, durch Rescript vom 11. Januar 1820, und durch Canzleischreiben vom 25. März 1820; für Schleswig normirt dagegen die Verfügung vom 22. Februar 1820 einen Zustand, der sich wesentlich von dem in Holstein bestehenden unterscheiden müßte, wenn die Praxis auf dem gesetzlichen Boden geblieben wäre. Wenn nämlich in der angezogenen Verfü-

gung den Buchdruckern, unter Androhung einer Geldstrafe von 100—500 Rthlr., zur Pflicht gemacht wird, vor Ausgabe des Drucks 1 Exemplar dem Polizeimeister ihres Orts einzuliefern, der dann nöthigenfalls die ganze Auflage mit Beschlag belegen darf, so ist damit dem Gesetz nach für das weitere Verfahren der Weg Rechtens, den das Rescript vom 1. November 1799 offen läßt, keineswegs wie in Holstein abgeschnitten, allein die enge Verbindung der Herzogthümer hat auch auf diese Verhältnisse ihren natürlichen Einfluß äußern müssen. Offenbar ist schon die angezogene Verfügung vom 20. Februar 1820 durch die mit ihr correspondirende, früher für Holstein ergangene, überhaupt erst veranlaßt, wie auch in den Eingangsworten deutlich genug ausgesprochen ist, obwohl es sicher nicht der Wille des Gesetzgebers war, durch das fragliche Gesetz den früher bestandenen Rechtszustand, wie in Holstein, ganz aufzuheben, sondern nur in einigen Beziehungen zu modificiren, soweit es der angegebene Zweck, nämlich die Umgehung der Censurgesetze für die Bundesstaaten in Schleswig zu verhindern, eben nöthig machte. Factisch aber hat sich das Verfahren in Schleswig dem in Holstein rechtlich begründeten mehr und mehr angeähnelt, und wenn auch der §. 19. der Instruction für die Regierung vom 15. Mai 1834, sowie das Canzleischreiben an die Regierung, betreffend ihre Competenz in Preßangelegenheiten, vom 29. November 1834, noch beide zwischen einer Aufsicht in Preßangelegenheiten und der Censur unterscheiden, so findet in der Wirklichkeit doch wenig oder gar kein Unterschied mehr statt, wie denn auch die seit 1831 in Veranlassung von Bundesbeschlüssen ergangenen Verfügungen in Preßangelegenheiten für beide Herzogthümer gemeinschaftlich erlassen sind. Merkwürdig ist noch aus dieser Periode, daß die vaterländische Gesetzgebung mit der Bestimmung, daß die

Tagesblätter ihre Nachrichten über die Ständeversammlungen nur den Landtagszeitungen zu entnehmen haben, der Bundesgesetzgebung in dem Canzleischreiben vom 26. September 1835 vorangegangen ist (wiederholt nach Bundesbeschluß durch Canzleischreiben vom 11. Juni 1836).

+.

6.

Die Tagespresse.

(Wagrisch-Fehmarnsche Blätter.)

Trotz aller Bestrebungen, der Tagespresse möglichst enge Grenzen zu setzen, hat dieselbe dennoch und bis jetzt in Schleswig-Holstein einen gesegneten Bestand. Man zählt in unsern Landen fast ein paar Dutzend Tagesblätter, mit deren großentheils trivialen Namen und seichtem Inhalte wir unsere Leser jedoch keineswegs zu langweilen gedenken. Nur einige Blätter weichen überhaupt, sowie einige wenige in jüngster Zeit, von der Stadtneuigkeits-, Klatsch- und Anekdotenbahn rühmlichst ab, sich den Landesinteressen und allgemeiner Politik zuwendend, bis ihr Unstern sie ereilte oder ereilt. — Wir wollen damit freilich nicht die Befürchtung ausgesprochen haben, daß unser „Altonaer Mercurius" in seinem Fluge möge gehemmt werden; dieser monopolisirte Götterbote, welcher wahrheitstreu alle hohe Geburten, Todesfälle u. dergl. Unfälle berichtet, und getreulich nacherzählt, was die Zeitungen aller Länder vorberichten; der sich allenfalls nur der schleswig-holsteinischen Mäßigkeitsvereine annimmt und schon deßwegen von den dänischen Blättern für „fanatisch und staatsgefährlich" verschrieen wird; dieser seelengute, unschädliche Merkur wird, so Gott will, keinen Justizmord zu befürchten haben, es sei denn, daß sein treues deutsches Blut sich sträuben würde, könnte jemals die Anforderung an ihn

gemacht werden, seinen schleswig-holstein-lauenburgischen Namen gegen einen „königlich dänemärkischen Mercurius" zu vertauschen — Gott erhalte den Altonaer, Nordalbingischen Merkur! — Auch das „Correspondenzblatt" der Universitätsstadt Kiel, diesen gefallenen Engel, welcher, als er zuerst das Licht der Welt erblickte, Gott den Herrn pries und ihm und der Wahrheit die Ehre gab, zählen wir nicht zu denjenigen Blättern, über welche eine Wetterwolke sich zu entladen droht. Blätter dagegen, wie die Lyna, das Itzehoer, Oldesloer, Rendsburger, Eckernförder Wochenblatt und die Wagrisch-Fehmarnschen Blätter, stehen nur unter der Willkühr, ohne daß eine, freilich auch nicht begehrte Protection sie schützt, noch ein Gesetz für sie spricht, sehen sich unaufhörlich beengt, bedrückt, bedroht, wenn nicht gar politisch vernichtet. Und dennoch haben gerade diese Blätter die Stimmung des ganzen Landes für sich, sie führen ganz die Sprache, sowol der holsteinischen als schleswigschen Ständeversammlungen, reden im Geiste und Sinne der überwiegendsten Majorität der Repräsentanten dieser Lande, vindiciren, wie diese, die historischen Landesrechte der beiden in legislativer und administrativer Hinsicht eng verbundenen Herzogthümer, wollen eine der Gegenwart entsprechende Reform derselben und darauf basirte Unionsverfassung mit Dänemark. Dabei athmet jede ihrer Spalten deutsche Treue und — dem großen deutschen Vaterlande würde es zur Ehre und zum Ruhme gereichen, seiner nordalbingischen Söhne zu gedenken. — Wahrlich die schleswig-holsteinische Frage ist für ganz Deutschland von höchster Wichtigkeit; — wann, wann wird doch die Zeit kommen, wo man im Süden der Elbe Nordalbingiens gedenken wird? Ist nicht die Zerrissenheit Deutschlands ein Jammer! Ueberall Sonderinteressen; kein Gemeingeist, weder im Großen noch im Kleinen. Wann wird erwachen der Tag der Einigkeit,

der Tag, da gleiche Gesinnung, gleiches Wollen und Handeln Deutschlands Söhne eint!

Doch alle Bestrebungen hierfür finden in der gegenwärtigen Zeit unserer innigsten Ueberzeugung nach nur Einen Vereinigungspunkt: in der Presse. Aber mancherlei Hindernisse treten auch hierbei hindernd in den Weg. Gänzlich abgesehen von dem allen natürlichen Menschenrechten widerstreitenden und in der gegenwärtigen Zeit zu einem fast unerträglichen Uebel herangewachsenen Censurzwange, ist die Tagespresse, wie sie sich in der Regel bewegt, dem eigentlichen Volke nicht zugänglich. Gleichwie im Laufe der Zeit jener große Spalt zwischen Gelehrsamkeit und Intelligenz entstanden, so fürchten wir gegenwärtig die sich immer mehr erweiternde Kluft zwischen Intelligenz und Popularität. Was aber nützen alle Bestrebungen der Presse, wenn durch dieselben nicht das Volk (nicht die große Schlacke des unverbesserlichen Pöbels), der ehrenwerthe Bürger- und Bauernstand zur klaren Anschauung, zu hellerer Kenntniß der staatlichen, kirchlichen, communalen, industriellen, merkantilisch-ökonomischen Verhältnisse gelangt? Der Gelehrte lebt der Wissenschaft, ihn, sowie den diesem Stande entnommenen Beamten hindert am thatkräftigen Handeln ihre Stellung und der Mangel äußerer Mittel; die Stände, welche, wenn wir so sagen dürfen, die Intelligenz repräsentiren: Kaufleute, Fabrikanten, höhere Handwerker, Landwirthe ꝛc. sind zu sehr dem Materialismus verfallen, auch ist ihre Masse zu schwach, als daß die bürgerliche Freiheit durch sie errungen werden könnte. Der eigentliche Bauer und Bürger aber bildet den Kern des Volks, der frei denken wollen und handeln kann, den weder Amt, Orden, noch Mammon, Kopf, Herz und Hand in Fesseln legen. — Auf diese Stände muß vor allen die Presse zu wirken bemüht sein, diese Stände müssen in

populärer Sprache über die oben bezeichneten Gegenstände zu klarer Anschauung, zu gründlicher Kenntniß gebracht werden, so daß die Masse derselben befähigt wird, jeglicher Tyrannei die öffentliche Meinung dergestalt entgegen zu setzen, daß weder Gelehrsamkeit noch Intelligenz sich weder zu schämen, noch zu scheuen brauchen, durch ihre Stimme jene nicht nur zu stärken, sondern dieselbe zu lenken, durch sie zu siegen!

7.

In Dänemark herrscht Preßfreiheit!

(Wagrisch-Fehmarnsche Blätter.)

Freilich hat es hiemit nicht völlig seine Richtigkeit. So müssen z. B. die Tagesblätter vor ihrer Ausgabe dem Censor vorgelegt werden, welcher, wenn er etwas Unaussprechliches in denselben entdeckt, hierüber sofort höhern Orts berichtet, worauf alsdann die Canzlei eine vorläufige Beschlagnahme der betreffenden Nummer verfügen kann. Die Entscheidung über die beregte Sache steht jedoch den Gerichten zu, die definitive dem höchsten Gericht. Straferkenntnisse sind: die Erstattung der Gerichtskosten bei Freigebung oder Confiscation des bezüglichen Blattes; Brüchen von 1 — 9 Bankthalern, d. h. mit angehängten Nullen, welche, wir wissen nicht nach welcher Scala steigen; Verhängung ein- oder mehrjähriger oft auch lebenslänglicher Censur über den Publicisten oder Redacteur, und sonst noch dieß und jenes, was wir selber entweder nicht wissen oder zu sagen Anstand nehmen.

Die Hauptsache aber ist und bleibt immer die Wahrheit, daß in Dänemark den Herzogthümern gegenüber allerdings von einer Preßfreiheit die Rede sein kann, daß man in Beziehung auf Dänemark hier in Schleswig-Holstein sagen kann: Im Königreich herrscht Preßfreiheit! Wie es bei uns mit der Presse, eigentlich wollten wir sagen mit der

Censur, steht, ist bekannt genug, kann aber auch freilich nie zu oft wiederholt werden. Bei uns herrscht, was diesen Punkt betrifft, kein Gesetz, will sagen kein Gesetz, das der Praxis eine bestimmte Richtung vorschriebe, d. h. gerade weg: bei uns herrscht Willkühr statt Recht, das ist denn freilich traurig, das ist niederschlagend und betrübend. Und ist es gar nicht zu ändern? Ist keine Hoffnung auf eine günstigere Gestaltung dieser trostlosen Verhältnisse vorhanden? So lange der deutsche Bund seine Beschlüsse über eine provisorische Censur nicht zurückgenommen hat, schwerlich. Wir dürfen also unsere Regierung eigentlich nicht anklagen, wenn sie dem deutschen Schleswig-Holstein Preßfreiheit vorenthält. Sie hat sie bis hierher nicht gewähren können, kann sie auch, so wie die Sachen stehen, auch ferner hin nicht zugestehen.

Und doch kann eine Regierung viel, wenn sie nur ernstlich will. Wir wollen zugeben, daß die unsrige in Beziehung auf allgemeine deutsche Verhältnisse, sich an die beschränkenden Bundesbeschlüsse halten muß; aber nun und nimmermehr können wir glauben, daß sie sich für verpflichtet erachten darf, eine freie Erörterung derjenigen Verhältnisse zu untersagen, welche zwischen Dänemark und den Herzogthümern obwalten. Hierin könnte sie völlige Freiheit verstatten, der deutsche Bund würde sich nicht darein mischen. Und doch ist auch hierin die Presse der Herzogthümer mehr als je beschränkt. Die Regierung will keine freie Meinungsäußerung abseiten der Herzogthümer, will es nicht gestatten, daß diese mittelst der Presse ihre Landesrechte vertheidigen, auf dieselben gestützt, ihre Selbstständigkeit vindiciren, die Dringlichkeit einer Unionsverfassung mit beschließenden Ständen, Steuerbewilligungsrecht, getrennten Finanzen ꝛc. nachweisen u. dgl. m. Daraus müssen die Herzogthümer den

keineswegs verwerflichen Schluß ziehen, daß die Regierung einer Reorganisation der zwischen den Herzogthümern und Dänemark bezüglichen Verhältnisse eben nicht geneigt sei; denn wäre sie dieß, so würde sie nicht verhindern, daß man den dänischen Blättern und den durch dieselben repräsentirten Partheien antwortete, wie's sich gebührte. Ferner kann man es den Herzogthümern kaum verargen, wenn sie zu der Annahme gelangen, die Regierung begünstige die Bestrebungen der dänischen Partheien; es ist gerade ein solches Dafürhalten bei der freien Sprache der dänischen Blätter sehr verzeihlich. Der gemeine Mann pflegt in der Regel sich zu äußern etwa: Ja, den Dänen steht alles frei, die können schreiben und sagen was sie wollen; wir aber dürfen uns nicht rühren ꝛc. Daß wir diese Ansichten nicht theilen bedarf wohl kaum der Erwähnung, und wollen wir hiemit gern unser Theil dazu beigetragen haben, die irrige Meinung unserer Landsleute, was diesen Punkt betrifft, aufzuklären. Aus der Beschränkung der Preßfreiheit in den Herzogthümern überhaupt folgt nur, daß der deutsche Bund noch — noch existirt oder dergleichen etwas; aus der Beschränkung unserer Preßfreiheit in Beziehung auf unsere Verhältnisse zu Dänemark folgt unserer Ansicht nach nur, daß die Regierung unserm deßfallsigen Dafürhalten nicht geneigt sei, nicht aber, daß sie die dänische Presse und diejenigen, die sich durch dieselbe vertreten lassen uns gegenüber begünstige und bevorzuge. — Freilich, wenn wir noch einen Schritt weiter gehen, wenn wir die auf die Herzogthümer bezüglichen Regierungsmaximen mit den Landesrechten zusammenstellen, wenn wir der seit 1804 erlittenen Prägravationen gedenken, wenn wir unsere Reichsbankscheidemünze ꝛc. betrachten: so folgt freilich hieraus etwas mehr, als was sich auf gut deutsch sagen läßt — und damit Basta!

Haben wir etwa nicht das Unserige gethan, liebe Landsleute? haben wir etwa unser Recht verkauft oder uns desselben gutwillig begeben? Wir glauben nicht, daß wir uns dergleichen vorzuwerfen haben. Freilich haben unsere Vorfahren und auch wir ein gut Stück Zeit verschlafen, das wollen wir ernstlich eingestehen; aber jetzt sind wir doch Gottlob! erwacht und haben ehrlich das Unsere gethan, um auf dem Wege des Rechts und der Ehre das Unsere zu retten und zu bewahren. Unsere trefflichen Ständeversammlungen haben unser Vertrauen vollkommen gewürdigt; sie haben des Landes Wünsche klar und bündig ausgesprochen und unumstößlich sicher begründet, und eine Reihe braver Männer haben wir aufzuweisen, denen ihr Schleswig-Holstein über Alles gilt, die, wenn's darauf ankommt, Gut und Blut dafür in die Schanze schlagen werden. Unsere Presse hat trotz der über ihren Häuptern schwebenden Gefahr, geleistet, was unter den Umständen nur geleistet werden konnte; sie ist nicht der Ermattung unterlegen, der Gewalt mußte sie weichen. Unser Volk, hat es nicht aller Orten bewiesen, wie hoch es sein Vaterland hält und seine bravsten Kämpen ehrt, aber mehr, hat es nicht bewiesen, durch Petitionen, Adressen, theilweise auch durch die Presse, durch freien Ausdruck seiner Gesinnung alle Zeit und aller Orten bewiesen, daß es reif und mündig geworden? Haben wir nicht Alles, Alles gethan, was in ruhiger und gerader Weise geschehen konnte? Was bleibt uns nun noch übrig? — Wie? könnten wir etwa auf Gewalt sinnen? Behüte uns Gott! das kam uns nicht in den Sinn; wie könnten wir auch wol solches, wenn wir auch überhaupt dieses Gedankens fähig wären, der Presse, unserer Presse anvertrauen? Nein, wir haben eine ganz andere Antwort auf jene Frage, eine Antwort, die noch nicht gegeben worden.

Zum Eingang wollen wir hier an die Worte eines

Höhern erinnern, den selbst eine ungeneigte Regierung respectiren muß, an seine Worte: „Seid klug wie die Schlangen, doch ohne Falsch, wie die Tauben.“ Daß wir das in den letzten Worten enthaltene Gebot bis auf den heutigen Tag redlich und treu erfüllt haben, das weiß der gütige Gott: Wir Schleswig-Holsteiner dürfen dieß in politischer Hinsicht ohne anmaßend zu sein in jeder Beziehung für die reinste Wahrheit ausgeben. Ohne Falsch sind wir gewesen; haben rührend, wahrhaft rührend einfach zu unsern Herrschern geredet, haben seiner Regierung unumwunden, deutsch und verständlich unsere Meinung gesagt, haben gebeten, bescheiden verlangt, abgelehnt und gefordert, je wie die Umstände es erheischten — wahrlich ohne Falsch sind wir gewesen, wie die Tauben. — Doch was unsere politische Klugheit anbetrifft, so müssen wir allerdings vor Schweden, Dänen ꝛc. ꝛc. die Segel streichen; politisch klug ist Schleswig-Holstein noch nie gewesen, ist's auch noch nicht. Wären wir nur nicht unterweilen so entsetzlich dumm gewesen, so möchten wir uns noch über den Mangel an Klugheit trösten; aber gerade diese Dummheit von welcher wir im Laufe der Jahrhunderte periodisch heimgesucht worden sind, hat uns in ein solches Labyrinth verstrickt, daß eine erkleckliche Portion Klugheit vonnöthen ist, um uns aller Drangsale zu entledigen, von welchen wir uns gedrückt glauben. — Hiermit soll keineswegs behauptet sein, daß wir etwa noch gegenwärtig von dem Teufel politischer Dummheit besessen wären; wenn jetzt z. B. Chancen eintreten könnten, wie zu der und der Zeit und damals, so — würden wir schon wissen, was wir zu thun und zu lassen hätten: aber ob wir den Gipfel politischer Klugheit erklommen haben, müssen wir doch bezweifeln, und möchte es noch gerade an der Zeit sein, in dieser Beziehung den Schlangen etwas abzulauern.

Nun? und was könnte denn etwa von unserer Seite geschehen? Da eben liegt's! Darüber können wir uns gerade jetzt am allerwenigsten erklären — die Censur, liebe Freunde, der verwünschte Rothstift, müßte all' unsere schönen Rathschläge zu des Vaterlands Besten ohne Gnade totaliter streichen. — — — — — — Tröste euch Gott, liebe Landsleute, und wäre es auch nur eine blanke Neugier, die euch in diesem Augenblick das Blut in die Wangen treibt, wir können euch nicht helfen. Stellt es euch nur ein einzig Mal recht klar und lebendig vor, was wir nicht all auf dem Herzen tragen könnten; daß doch möglicher Weise etwas Gutes daran sein möchte, läßt sich doch vielleicht annehmen; daß wir das, was wir denken, euch so unendlich gerne mittheilten, daß wir das ganze Land um seine Meinung fragen möchten, und daß durch den Austausch der verschiedenen Ansichten doch wohl endlich ein glückliches Resultat gewonnen werden könnte — seht, meine Brüder, Alles dieß läßt sich doch nicht in Abrede stellen. Da haben wir nun die Feder in der Hand, eine halbe Seite wäre im Fluge dahingeschrieben, unsere Ansichten, unsere Vorschläge, unsern Rath könnten wir auf diesen kurzen Raum zusammendrängen — da tritt zwischen euch und uns eine gespenstische Gestalt, die das Wort auf der Zunge ersterben macht, die den Gedanken in die tiefste Tiefe der Seele zurückscheucht, ja, die ihn tödten, ihn vernichten würde; — o, es ist traurig; ist es nicht herzzerreißend, Tod und Hölle! ist es nicht zum Verzweifeln, schweigen zu müssen, wo man in seinem guten Rechte reden dürfte! Es ist umsonst! Unser Wünschen, Bitten, Pochen, Toben und Rasen, unsere Verzweiflung — Alles ist umsonst; wie ein bezauberter, unangreifbarer Riese längst verschollener Zeiten, überwacht der gigantische Rothstift das beflügelte Wort, deren keines ihm enteilt, wenn es das Zaubergebot verletzt.

Hier reicht also unsere schleswig-holsteinische Treuherzigkeit nicht aus; hier läßt unsere Taubennatur uns ganz und gar im Stich. Nun wohlan denn Klugheit, so wollen wir dich preisen; sei du fortan unsere Lehrmeisterin, führe du uns auf unserer politischen Laufbahn, wo ein gerader Weg doch nicht zum Ziele führt. — In Dänemark herrscht Preßfreiheit! Wohlan denn, laßt uns nach Dänemark ziehen. Was in Schleswig-Holstein nicht gesagt werden darf, was wir hier verschweigen müssen, das dürfen wir laut und offen in Dänemark reden. In Dänemark muß ein schleswig-holsteinisches Blatt gegründet werden, in Kopenhagen selbst. Will man denn durchaus die Presse der Herzogthümer bedrücken, nun, wir können's nicht wehren; in Kopenhagen, im Herzen Dänemarks selbst, wird man uns Gerechtigkeit, Gleichheit vor dem bestehenden Gesetz nicht versagen können, und wollte man's auch, was wir jedoch nicht annehmen, so wird man sich doch scheuen, man würde sich schämen, vor ganz Europa erröthen müssen, wollte man sich solche Blöße geben. Begünstigung verlangen wir nicht! Postversendungsrecht könnte man uns vielleicht versagen, das ließe sich aber mit deutschem Silber aufwägen. Also ein deutsches, ein schleswig-holsteinisches Journal in Kopenhagen, wenn unsere Presse fortwährend Druck erleiden sollte. Schon sind Freunde der Presse zusammengetreten, um die Durchführung dieser Maaßregel zu berathen, und ist das Resultat ein erfreuliches gewesen.

Hoffe denn Schleswig-Holstein; bald werden wir in freierer Sprache zu dir reden können, wie bisher. Du wirst bald mehr hören, Schleswig-Holstein; bleib treu und zage nicht

Und halte fest zusammen — fest und einig —
Es bleibe heilig dir der alte Bund — — —
Seid einig — einig — einig —!

8.

Der 13. Juni 1843.

(Rendsburger Wochenblatt.)

Zum 13. Juni d. J. ist eine Versammlung der Redacteure der verschiedenen Wochenblätter unserer Herzogthümer anberaumt, um Maaßregeln zur Erwirkung einer größeren Freiheit der periodischen Presse im Lande zu berathen.

Preßfreiheit kömmt vorzüglich den Lesern zu Gute und diese wünschen gewiß den Bestrebungen der versammelten Redacteure den besten Erfolg, wenn sie gleich oft genug daran erinnert werden, daß nicht ganz wenigen unserer Wochenblatts-Redactionen die eigene Reform noch weit mehr Noth thut als die Bewilligung größerer Preßfreiheit.

Wir, zu den Lesern gehörig, wollen hierüber uns nicht weiter verbreiten, sondern nur eines Punktes gedenken, der wahrscheinlich bei der Berathung zur Sprache kommen wird.

Einzelne der Wochenblätter des Landes haben mehr oder weniger bestimmt die Ansicht ausgesprochen, die Stellung der Redacteure sei in den resp. Herzogthümern verschieden, Schleswig, weil nicht dem Bundesgebiet angehörig, könne volle Preßfreiheit erstreben, Holstein und Lauenburg solche nur innerhalb der durch die Bundesgesetze gezogenen Schranken, namentlich nur für innere Landesangelegenheiten.

Sind diese Aeußerungen überhaupt ernstlich gemeint, so muß man in der That darüber erstaunen, wie Redactionen

von Zeitblättern, die sich mit Politik befassen wollen, so abgeschmackt über bekannte öffentliche Verhältnisse urtheilen können.

Daß unser jetzt regierender Landesherr, Se. Maj. König Christian der Achte, die freie Presse nicht scheut, liegt offenkundig vor. Er hat zu seinem unvergänglichen Ruhme vor ganz Europa den Beweis geführt, daß die Presse selbst in sich das Gegenmittel trägt gegen ihren Mißbrauch. Die dänische politische Presse ist bekanntlich so frei, daß sie schon manchmal in Zügellosigkeit ausartete; wer aber mit einiger Aufmerksamkeit ihren Bewegungen gefolgt ist, dem kann es nicht entgangen sein, daß sich ihre Spitze schon bedeutend abgestumpft hat; ihre aufregende Kraft ist augenscheinlich dahin. An dem persönlich günstigen Willen des Landesherrn ist gar nicht zu zweifeln; wenn er aber dennoch der Presse in den Herzogthümern nicht die gleiche Freiheit gewährt wie der in dem Königreiche, so liegt dies offenbar in äußeren Verhältnissen, die er aus alleiniger eigener Macht nicht zu ändern vermag; diese Verhältnisse bestimmen sich aber nicht nach den geographischen Grenzen seiner Staaten sondern nach dem Sprachgebiet. Die Presse in Dänemark ist nicht darum frei, weil das Königreich nicht zum deutschen Bundesgebiet gehört, sondern darum, weil sie dänisch ist und mithin höchstens nur bis Apenrade reicht, die Presse im Herzogthum Schleswig aber ist darum nicht frei, weil sie deutsch ist und bis Triest reicht, sofern sie darnach ist.

Nicht um Schriftsteller und Redacteure zu chicaniren sind die Beschränkungen der Presse angeordnet, sondern um die Verbreitung unbequemer oder vermeintlich schädlicher Ansichten zu verhindern.

Als nun zu diesem Zwecke durch Bundestagsbeschluß vom 20. Sept. 1819 die deutsche Presse beschränkt wurde

und der König-Herzog in seiner Eigenschaft als Mitglied des Bundes diesem Beschlusse beitrat, so war es eine Selbstfolge, daß er die deutsche Presse in Schleswig in demselben Maaße beschränken mußte, wie es in Holstein und Lauenburg geschah, es half ja sonst der Beschluß zu nichts, weil dann die Verbreitung der gefürchteten Ansichten von Schleswig aus geschehen konnte. Wahrscheinlich hat der König-Herzog damals ausdrücklich versprechen müssen, die deutsche Presse in Schleswig gleichfalls den Bundesbeschlüssen entsprechend zu beschränken, versprach er es aber auch nicht ausdrücklich, so lag doch die Verbindlichkeit dazu in dem Verhältnisse selbst und in der Fassung des §. 5. des Bundesbeschlusses vom 20. Sept. 1819. War er einmal dem Beschlusse beigetreten, so erforderte es auch die Redlichkeit gegen seine Bundesgenossen, daß er nicht auf Umwegen denselben wirkungslos machte, was geschehen wäre, wenn er die Presse in Schleswig frei bleiben ließe. Angedeutet ist dieß zur Genüge in der Verfügung für Schleswig vom 22. Febr. 1820, die sich, bis auf die, unter den obwaltenden Umständen noch vorzuziehende, vorgängige Censur, genau dem Bundesgesetze anschließt, und daraus erklärt es sich auch, warum die deutsche freisinnige Presse sich immer nach der Schweiz, nicht auch häufig nach dem in manchen Fällen vortheilhafter belegenen Kopenhagen flüchtet.

Alle diese Verhältnisse dauern fort, und müssen fortdauern, so lange nicht die Alliirten Sr. Majestät mildere Beschlüsse fassen. Daß unser König-Herzog als deutscher Bundesfürst sich in Uneinigkeit scheide von den übrigen Bundesgliedern, kann kein Deutscher wünschen, kein Verständiger ihm anrathen; wenn also die schleswiger Buchdrucker bei Sr. Majestät auf den Grund, daß Schleswig kein Bundesland sei, um sofortige Verleihung voller Preßfreiheit

petitioniren wollten, so läge darin neben gänzlicher Verkennung der Machtverhältnisse eine ungebührliche Zumuthung, und es steht wohl zu erwarten, daß auch die freisinnigste schleswigsche Ständeversammlung solche Petition nicht unterstützen würde.

Allein gesetzt Se. Majestät könnten sich dazu verstehen, für Schleswig unbedingte Preßfreiheit zu decretiren, während in Holstein die Preßgesetze des Bundes in Kraft blieben, was wäre damit gewonnen? — Bliebe der Austausch der Erzeugnisse der deutschen Presse in den Herzogthümern unter sich und mit dem übrigen Deutschland unverwehrt, so würde sich natürlich der Druck und Verlag aller freisinnigen und darum gelesseneren Bücher und Tagesblätter, einerlei, ob sie Gegenstände der provinziellen oder der allgemeinen deutschen Angelegenheiten beträfen, nach Schleswig ziehen; für dies Herzogthum allerdings sehr angenehm, für die Druckereien und Redactionen in Holstein u. s. w. aber pecuniair keineswegs erfreulich. Würde dagegen, wie nothwendig geschehen mußte, wenn die Bundesgesetze nicht illudirt werden sollten, der Austausch beschränkt, würden die freien schleswigschen Blätter und Druckschriften in Holstein und anderen Bundesländern verboten, ihnen das Postversendungsrecht nur bis an die Eider gestattet, so wäre die freie schleswigsche Presse reducirt auf das Terrain und die litterarischen Productionen einer Bevölkerung von 300,000 Seelen, in Wahrheit ein jämmerlicher Etat, den kein vernünftiger Mensch für das Herzogthum herbeiwünschen kann, am wenigsten unsere Wochenblatts-Redacteure, die dadurch mindestens die Hälfte ihrer bezahlten Intelligenzanzeigen einbüßen würden.

Die Sache stellt sich hiernach so, daß ein ungleicher Grad der Preßfreiheit in den beiden Herzogthümern nicht bestehen kann, ohne in einem derselben die Presse ganz zu Grunde zu richten.

Wir zweifeln nicht daran, daß die Redacteure unserer Wochenblätter gar manchen Grund zu gerechten Klagen haben, obgleich das Detail uns nicht bekannt ist. Abstellung der kleinen Plackereien oder etwa eingetretener Unregelmäßigkeiten, und Schutz vor größerer Bedrückung, als die Bundesgesetze anordnen, wird ihnen unser erhabener, freisinnig denkender Landesherr ohne Zweifel gerne gewähren. Wollen sie aber mehr, wollen sie Befreiung von Censur und polizeilichen Verboten erstreben, so kann das gewiß nicht dadurch geschehen, daß man Sr. Maj. dem König-Herzog zumuthet, sich in Widerspruch zu setzen mit den Gesammtbeschlüssen seiner Verbündeten, sondern allein dadurch, daß man ihn bittet, als deutscher Bundesfürst im Bunde selbst seine Stimme und seinen Einfluß dahin geltend zu machen, daß die deutsche Presse endlich von den unwürdigen Fesseln befreit werde, die sie schon so lange unverdient hat tragen müssen.

(Aus Schleswig.)

9.

Die Versammlung der Redacteure inländischer Tagesblätter

in Rendsburg den 13. Juni.

(Wagrisch-Fehmarnsche Blätter.)

Es ist eine bekannte Thatsache, daß mit dem Schluß der letzten schleswigschen Ständeversammlungen die Tagespresse unserer Herzogthümer sofort den drückendsten Beschränkungen unterworfen wurde, welche immer mehr das Gepräge eines dauernden Zwanges, einer zügellosen Willkühr annehmen, so daß das Ganze dieses Verfahrens jeden intelligenten Mann mit Bestürzung und gerechtem Unwillen erfüllte und selbst auf die Masse des Volks einen tiefen Eindruck machte. Allein mit wachsender Strenge gegen die Presse wurde auch der Wunsch nach Preßfreiheit unter allen Classen der Bevölkerung um so größer, als man häufig Gelegenheit hatte zu bemerken, daß man sogar den Herzogthümern von gewisser Seite her zu verstehen gab, daß man jetzt alle Chancen für sich habe, indem man jetzt seine Plane ungestört ausführen könne, da dem Gegner so zu sagen Hand und Mund gebunden sei.

Ein solcher Zustand mußte freilich auch den ruhigen und besonnenen Mann auf wahrscheinlich mißliebige Gedanken bringen, und hat's wirklich gethan. Wir kennen Männer,

die sich bisher von allem politischen Thun und Treiben ferne gehalten, aber durch den Gedankenmord der Censur gereizt beschlossen haben, ihre Thätigkeit auf die Verscheuchung dieser Landplage zu richten.

So konnte es sogar dahin kommen, daß uns das Itzehoer Blatt mit gutem Beispiel voranging und als erstes Palliativmittel eine Zusammenkunft der Redacteure unserer Tagesblätter vorschlug, von welchen dann weitere Schritte einzuleiten.

Die Versammlung derselben hat denn am bestimmten Tage in Rendsburg Statt gefunden, und waren vertreten:

das Itzehoer Wochenblatt,
das Rendsburger Wochenblatt,
die Nordalbingischen Blätter,
das Eckernförder Wochenblatt,
das Eiderstedter Wochenblatt,
die Lyna,
die Wagrisch-Fehmarnschen Blätter,
das Oldesloer Wochenblatt,
das Correspondenzblatt,
das Flensburger Religionsblatt,
das Plöner Donnerstagsblatt,
das Wandsbecker Intelligenzblatt,
der Dithmarscher und Eiderstedter Bote.

Die Versammlung erwählte zu ihrem Präsidenten Hrn. Dr. Heiberg und zu ihrem Secretair Hrn. Adv. Bremer und setzte fest, daß die durch die Majorität gefaßten Beschlüsse für die Minorität keineswegs als bindend betrachtet werden sollten.

Die Discussion ergab sogleich das Resultat, daß man auf dem Wege der Petition eine unbeschränkte Preßfreiheit erstreben müsse, jedoch stellten sich alsobald über das Wesen

und die Richtung derartiger Petitionen zwei wesentlich verschiedene Ansichten heraus.

Die zuerst entwickelte Ansicht wollte den Antrag auf völlige Preßfreiheit gestellt wissen. Für diesen Zweck müßten die schleswigschen und holsteinischen Blätter jede für sich petitioniren. Erstere hätten die Stände ihres Herzogthums dahin zu stimmen, daß selbige an den König-Herzog die Bitte um sofortige Herstellung der gesetzlichen Preßfreiheit richteten; die holsteinischen Blätter hätten die vom deutschen Bunde garantirte Preßfreiheit auf dem Wege einer an ihre Stände gerichteten Petition anzustreben, die selbige bestimmen möchte, ihrerseits an den König-Herzog die Bitte zu richten, derselbe möge beim deutschen Bunde auf Herstellung vollständiger deutscher Preßfreiheit antragen. Im Uebrigen solle die an die Stände gerichtete Petition zwar durch die resp. Redactionen hervorgerufen, zugleich aber zu einer Volkspetition gemacht werden, wobei man darauf Rücksicht nehmen könne, sich mit benachbarten Deutschen Volksstämmen in Verbindung zu setzen, damit durch deren Bestrebungen gleiche Schritte aus verschiedenen Bundesstaaten veranlaßt würden.

Die zweite Hauptansicht ging dahin, daß beide Herzogthümer gemeinschaftlich auf das Princip uneingeschränkter Preßfreiheit bei dem königlich-herzoglichen Landesfürsten unmittelbar auf eine liberalere Handhabung der gegenwärtigen Censur antragen möchten, unter besonderer Motivirung, wie die im Königreiche günstiger gestellte Presse bei den augenblicklich obwaltenden Verhältnissen zwischen Dänemark und den Herzogthümern sich frei bewegen, dagegen die Schleswigs und Holsteins die Interessen dieser Lande nicht in gleicher Weise vertreten könne. Ferner sei von den Redactionen beider Herzogthümer gemeinschaftlich eine beiden Ständeversammlungen einzureichende, uneingeschränkte Preßfreiheit be-

zweckende Volkspetition abzufassen, in welcher zugleich die besondern Verhältnisse Holsteins als deutschen Bundesstaates zu berücksichtigen seien.

Für die erstgenannte Ansicht erklärten sich zwei Stimmen, so daß die letztere die Majorität für sich hatte, der anzuschließen die Minorität sich indessen weigerte. Es wurde hierauf von der Majorität beschlossen, beide Petitionen, namentlich die erstere, baldthunlichst ins Werk zu setzen, und wurde für die Abfassung derselben ein Comité erwählt.

Schließlich kamen Alle dahin überein, dem Vorschlage der Minorität, einen allgemeinen Verein für Preßfreiheit zu bilden, beizutreten. Die Sache solle zuvörderst in Anrege gebracht werden, und sei bei einer spätern Zusammenkunft über die ferneren Schritte zur Realisirung dieses Vorhabens zu verhandeln.

10.

Anzeige.

(Oldesloer Wochenblatt.)

Die Redaction dieses Blattes verfehlt nicht dem Publicum hiemit anzuzeigen, daß sie von Einsendungen politischer Natur ferner keinen Gebrauch für ihr Blatt mehr machen kann, so wie sie sich denn auch in den von ihrer Hand ausgehenden Artikeln fortan aller Besprechungen, Bemerkungen und Betrachtungen über hiesige politische Zustände und Ereignisse möglichst enthalten wird, indem hier nicht näher anzugebende Umstände ein solches Verhalten nothwendig machen. Es versteht sich übrigens wohl von selbst, daß die Redaction die nöthige Sorge tragen wird, die Leser durch anderweitige publicistische und literarische Gaben und Mittheilungen zu entschädigen und ihr Blatt so gemeinnützig, belehrend und unterhaltend, wie nur immer möglich, zu machen. Indem sie wegen der etwas dürftig ausgefallenen vorliegenden Nummer um Entschuldigung bittet, hofft sie bald in den Stand gesetzt zu werden, dieser „publicistisch-literarischen Wochenschrift" regelmäßig eine Beilage zugeben zu können.

11.

Abgenöthigte weitere Erklärung.

(Oldesloer Wochenblatt.)

„To be or not to be, that is the question.“
Shakspeare.

Als die Redaction in No. 2. dieses Blattes jene kurzgefaßte Erklärung von sich gab, glaubte sie der Sache ein Genüge geleistet zu haben und jeder weiteren Erklärung überhoben zu sein, indem sie annahm, daß das Publicum hinreichend befähigt geworden sei, allenfalls auch Censurdeutsch zu verstehen, wenn auch dieses Deutsch und das gewöhnliche zwei ganz verschiedene Dinge sind. Wir sehen aber, daß wir uns in dieser Annahme geirrt haben, daß man ungestüm eine weitere Erklärung verlangt und daß man uns den Proceß machen werde, falls wir nicht Red' und Antwort stehen. Wir versuchen daher, eine kurze Angabe des nackten Thatbestandes hier niederzuschreiben, und lassen frühere, das Oldesloer Wochenblatt betreffende Regierungsschreiben dabei unberücksichtigt, da sie für den besprochenen Fall irrelevant sind. Die vorgedachte Erklärung in No. 2. dieses Blattes war eine ganz unfreiwillige, zu der wir uns lediglich durch den Drang der Umstände und eingeschüchtert durch die Drohung, das Blatt ganz unterdrücken zu wollen, bewegen ließen. Das desfällige Regierungsschreiben war nicht an die

Redaction des Blattes gerichtet, sondern an die Censurbehörde. Es wurde uns ferner keine Abschrift davon gegeben, obgleich wir um eine solche baten, sondern die Censurbehörde glaubte sich darauf beschränken zu müssen, uns über den Eingang eines solchen Regierungsschreibens nur eine mündliche Anzeige zu machen, wobei sie indeß überdieß noch die Güte hatte, uns den Hauptinhalt desselben vorzulesen.

Die Regierung rügt in diesem Schreiben, als besonders censurwidrig, mehrere Nummern unsers Blattes, vornehmlich No. 52 und 53. Sie verwirft die ganze Schreibart, die ganze Tendenz des ganzen Blattes, von vorne bis hinten, und bezeichnet den Ton als höhnend und verächtlich geschrieben. Hauptsächlich hebt das Regierungsschreiben aber in dieser Beziehung diejenigen Aufsätze und Artikel hervor, welche das Verhältniß der Herzogthümer zum Königreiche besprechen, und warnt die Censurbehörde inständigst vor denselben. Sodann wird noch gerügt, daß unverbürgte Dinge aus der schleswigschen Ständeversammlung mitgetheilt seien, und endlich endigt dieses Schreiben mit der schließlichen Drohung, bei einem abermaligen Contraventionsfalle das Blatt sofort zu unterdrücken, d. h. bei der Canzlei auf Cassirung des Privilegiums antragen zu wollen.

Hieraus geht hervor, daß uns die Aufnahme oder Anstellung politischer Raisonnements freilich direct durchaus nicht verboten ist, aber indirect sind solche uns allerdings verboten und für uns zu einer subjectiven Unmöglichkeit geworden. Die Strenge der jetzigen Censur, die mit der früheren humanen in den lebhaftesten Contrast getreten ist, beurkundet sich allwöchentlich aufs neue, und wenn darin keine Milderung eintreten sollte, so werden wir entweder ganz vom Blatte zurücktreten, oder doch wenigstens die Abfassung des schleswig-holsteinischen oder inländischen Artikels fortan

unserm Setzer überlassen müssen, der das gewiß bei solchen Preß- und Censurverhältnissen eben so gut kann, wie wir. Wir glaubten daher unter solchen beklagenswerthen Verhältnissen einen jeden warnen zu müssen, unser Blatt mit politischen Aufsätzen beehren zu wollen, da wir sie doch nicht hätten veröffentlichen können, und es ist mehr als inhuman und ungerecht, uns dieserhalb anklagen und einer Tactlosigkeit beschuldigen zu wollen.

Wir hätten gar Vieles noch zu sagen und zu klagen, was aber hier auszusprechen nicht statthaft befunden werden möchte. Wir unterdrücken daher alle sich uns aufdrängenden weiteren Bemerkungen und schließen mit den Versworten:

„Was ihr in's Leben habt gebracht,
Das legt man zu den Todten;
Und wenn ihr so nicht zufrieden seid,
So werdet ihr verboten."

Die Redaction.

12.

Sérieusement!

(Wagrisch-Fehmarnsche Blätter.)

Es ist in der That ein schwierig Stück Arbeit, seine Feder für einen Journalartikel comme il faut, d. h. zu deutsch „just wie er sein soll" zuzustutzen, bald wird sie zu spitz, bald zu stumpf, und in beiden Fällen ärndtet der Autor schlechten Dank. Wahrlich! dieß ist nicht etwa eine scherzhafte Klage, es ist die pure, bittere Wahrheit, die jedem Journalisten tagtäglich in verschiedener Form zu Gemüth geführt wird. Die deutschen Regierungen sind — excusez — glauben, daß sie in den letzten Decennien derartige legislative und administrative Fortschritte gemacht haben, daß der gesunde Menschenverstand an dem ganzen Staatsorganismus nichts mehr auszusetzen finden könne. Daher ist ihre Entrüstung sehr begreiflich, wenn sie gewahren, daß ein Unberufener, der doch jedenfalls ein dummer Mensch sein muß, sich erdreistet, das, was sie nach reiflichster Erwägung für des Volkes Bestes erachtet und um jeden Preis zu erstreben gesonnen sind, unter seine Loupe zu nehmen, und vorgibt und — man denke! — in öffentlichen Blättern sogar unumwunden ausspricht, er habe gewisse feine Fäden gefunden, deren Endpunkte und unheimliche Wechselverbindung ihm sonderbar, bedenk- und bedrohlich erscheinen, so daß er es für eine

Gewissenspflicht erachtet, die Betheiligten auf seine Entdekkung aufmerksam zu machen, um möglicher Weise gewissen Verlüsten vorzubeugen, die namentlich für die Regierten von Erheblichkeit werden dürften. In solchen und ähnlichen Fällen hat man seine liebe Noth, um das, was man eigentlich sagen will, so subtil und vorsichtig einzukleiden, daß daraus der Stand der Dinge, wie er eigentlich ist, nur denen erkennbar wird, die mit den Gesetzen der Optik nähere Bekanntschaft gemacht haben. Wer hier nicht den richtigen Tact beweist, ist unwiderbringlich dem Rothstift verfallen. Wir wollen dem geneigten Leser erzählen, welche Bewandtniß es eigentlich mit diesem „vernichtenden" Rothstift habe; denn in jetziger Zeit unterscheidet man den partiellen, einfachen und doppelten Rothstift. Wenn demnach irgend ein Mensch etwas denkt, so ist das freilich schlimm, läßt sich aber bis jetzt noch nicht ändern, da selbst die Tüchtigsten vom Genie-Corps für den schwierigen Posten eines Gedanken-Controlleurs nicht für befähigt zu erachten sind. Die Gedanken passiren also annoch frei. Wenn der Mensch aber das, was er gedacht hat, auf gewöhnlichem Wege, d. h. mündlich oder schriftlich mittheilen will, so sieht die Regierung, natürlich zum Besten des Volks, sich genöthigt hierüber genaue Aufsicht zu führen, um der Uebelwollenden willen, versteht sich, denn weder die Regierung selber, noch die getreuen Unterthanen, sind vor derlei Wölfen in Schafskleidern sicher. In den Ländern nun, wo die Regierung der Beaufsichtigung mündlicher Mittheilung ihre besondere Aufmerksamkeit widmet, hat sie eine Menge Officianten angestellt, die, da sie für das allgemeine Beste wachen, auch vom Volke, das sie bewachen und vor Schaden behüten sollen, anständig besoldet werden müssen. Das ist auch ganz in der Ordnung, und die hohen Beamten, als z. B. Minister, Räthe u. dgl. mehr, haben ja immer Gele-

genheit, unter ihren Kammerdienern, Schreibern ꝛc. treue Personen kennen zu lernen, die sie, wo's Noth thut, einschieben, und so von allem recht genaue Kunde erhalten können, und diese armen Leute werden ja denn endlich auch mal versorgt. Man nennt dieß ganze Personal gemeiniglich „die geheime Polizei," oftmals auch, und besonders wenn man allein ist, „Gedankenspione." Solche Leute nun haben keine Uniform an, noch führen sie irgend ein besonderes Abzeichen. 's sind ganz nette Leute, die gehen in die Harmonie, den Bürgerverein, in die Casinos, Pavillons, Theater, auf Bälle und Concerte, und horchen genau auf, was hin und wieder geplaudert wird und ob auch ein Uebelgesinnter vielleicht sagt: „Sehn Sie doch Freund, welch' prächtigen Halsschmuck hat die Maitresse des Ministers M.," oder: „haben Sie schon die neueste Ministerialmaßregel gegen die Presse gehört? Es ist doch abscheulich!" Dergleichen Redensarten merken sie sich genau und berichten alles getreulich wieder, oder, weil sie vielleicht die große, die wirklich allzugroße Gutmüthigkeit ihres Herrn kennen, geben sie ihren Berichten eine etwas besonders eindringliche Färbung, so daß „eine nähere Untersuchung jedenfalls anzurathen wäre." Oder sie mischen sich auch ganz unbefangen ins Gespräch guter Freunde, und locken den Hund vom Ofen bis — in den Kerker! Oder schließen ein Liebesbündniß mit dem Stubenmädchen oder der Köchin, und erfahren auf diese Weise, was der Mann innerhalb seiner vier Wände spricht und wohl gar welche Correspondenz er führt, welche Papiere er in seinem Pulte hegt ꝛc. — In solchen Landen kann das getreue Volk ganz unbesorgt sein, da herrscht die vollkommenste Ruhe, und weil Keiner dem Andern recht traut, so behält jeder seine Herzensmeinung für sich, was ohne Zweifel das Beste ist; denn was man nicht offen und frei vor jedermann sagen kann, das ist vom Uebel,

und das ist es gerade, wovor eine väterliche Regierung ihre getreuen Unterthanen bewahren will.

Der geneigte Leser wolle das Vorstehende als eine Einleitung für die nähere Besprechung des Nothstifts hinnehmen, man muß überhaupt in allen Dingen gründlich zu Werke gehen, wie es denn auch für ein „Gutachten" modern ist, die Erwägungen und Inbetrachtnahmen so in die Länge zu ziehen, daß das Hauptstück im Schwanz enthalten ist. Völlig so arg gedenken wir's nicht zu machen.

Was nun den Nothstift anbelangt, so steht derselbe nicht mit der mündlichen, wohl aber mit der schriftlichen Gedankenmittheilung in näher zu beleuchtender Verbindung. Aber wir sind noch nicht vollends bei demselben angelangt; wir wollen uns nun einmal nicht geniren, dießmal etwas breit zu sein. Die schriftliche Mittheilung des Gedachten kann auf privatem Wege, sie kann auch öffentlich durch die Literatur überhaupt, oder auch durch die Tagespresse im Besondern geschehen. Solche Menschen, die gerne bösen Saamen ausstreuen wollen, pflegen sich insgemein nicht bei der mündlichen Mittheilung zu beruhigen, sie wenden sich in Privatschreiben hie- und dorthin, und können auf diese Weise Gott weiß wie viel Unheil anstiften. Dem ist auf keine andere Weise vorzubeugen, als daß die Regierung Veranstaltung trifft, alle Briefe eröffnen und deren Inhalt erforschen zu lassen. Daß sich auf diese Art die guten von den bösen Schafen sondern lassen, leuchtet sicherlich jedem Vernünftigen ein, sowie gewiß keiner daran Anstoß nehmen wird, daß eine väterliche Regierung etwanige Familien- und andere persönliche Verhältnisse kennen lernt, die sonst keinen Menschen etwas angehen; denn das ist doch wohl anzunehmen, daß diejenigen Dinge, die man vor der Landesregierung zu verheimlichen Ursache hat, vom Uebel sind. Das ist auch ge-

rade was die Regierung, die diese Maßregel anwendet, erreichen will. Nichts soll geschrieben werden, von dem sie nicht Kunde erreichen kann, und die kleinen Vortheile, welche obere und untere Regierungs-Officianten aus der Kenntnißnahme von vielerlei in den Briefen dargelegten Verhältnissen ziehen können, kann man diesen Leuten schon gönnen, die sich's wahrlich sauer genug müssen werden lassen, des allgemeinen Bestens halber.

Nun endlich kommen wir zum Rothstift! Dieß fürchterliche Vernichtungs-Instrument ist um derer willen da, welche sich unterstehen, erstens: zu denken, zweitens: ihre Gedanken niederzuschreiben, und drittens: gewilligt sind, dieselben durch die Presse zur allgemeinen Kunde zu bringen. Wenn es schon an und für sich vom Uebel ist, überhaupt zu denken, wie dieß zu allen Zeiten von manchen Regierungen und Pfaffen gepredigt worden; wenn es in noch höherm Grade gefährlich scheint, das Gedachte niederzuschreiben: so kann es allen unsern christliebenden Mitmenschen nur als höchst bedrohlich erscheinen, wenn es jedem freistehen sollte, das, was er in guten und bösen Zeiten gedacht, empfunden und gewollt, aller Welt durch die Presse vorzuführen. — Nur wenige Regierungen haben sich, so zu sagen, über die Intelligenz ihrer Unterthanen erhoben, und im stolzen Bewußtsein, daß sie selbst durch das ungewaschenste Zeug nicht compromittirt werden können, wissen sie sich über Alles hinwegzusetzen, was man so in Bausch und Bogen „Preßunfug" zu nennen pflegt. Sie lassen daher die Leutchen ruhig denken, schreiben und drucken, was sie wollen; gewähren, wie man gewöhnlich zu sagen pflegt „Preßfreiheit." — Wir sind weit entfernt, irgend eine Regierung tadeln zu wollen, das „warum?" wird auch jeder leicht begreifen; aber wir können doch die Bemerkung nicht zurückhalten, daß die Gestattung

einer unbeschränkten Preßfreiheit zu den Dingen gehört, die man vor Gott und seinem Gewissen in diesem und jenem Leben zu verantworten hat. Es soll damit nicht gesagt sein, daß man selbige nicht verantworten kann; Regierungen können überhaupt Alles verantworten, d. h. wenn sie ernstlich wollen, was sich besonders bei Emanirung ihrer eignen Maßregeln voraussetzen läßt. — Wenden wir uns indessen, um dem ersehnten Ziele, dem Rothstift, etwas näher zu rücken, zu den Regierungen, welche zu der Einsicht gelangt sind, daß sie nicht allein, nicht ausschließlich im Besitz der höchsten Intelligenz sind; die anerkennen, daß andere Leute auch Verstand besitzen. Diese befürchten nun, und gewiß mit Recht, daß wenn jeder sein Licht leuchten läßt, die Masse der Unterthanen mehr sieht, als der Regierung lieb sein kann, oder daß das Volk überhaupt geblendet werde. Und beides sucht eine wohlwollende Regierung dadurch zu verhüten, daß sie den Gebrauch des Rothstifts eingeführt hat. Sie übergiebt nämlich dieß Gedanken tödtende Werkzeug gewissen Personen, von welchen sie ganz zuverlässig weiß, daß sie lesen können, mit der Weisung: alles zu lesen, was gedruckt werden soll, und nach gewissen allgemeinen Vorschriften oder nach ihrem Ermessen, dasjenige mit einem Strich zu versehen, was unter den obwaltenden Umständen nicht für Jedermann gut ist. — Die Personen, welchen dieß in vielfacher Beziehung eigenthümliche Amt übertragen wird, heißen Censoren, und diese sind's, welche den Zepter des Rothstifts führen. — —

Das Amt eines Censors! welch' ein Amt! Wenn die Unterthanen doch bedächten, welche Beschwerlichkeiten ertragen werden müssen, bloß um sie zu regieren! Wenn sie doch überlegten, welche Qual es für den Censor sein muß, alles zu lesen, was Dummheit und Unverstand oder zu viel Ver-

stand in sich faßt, sie würden schon aus Mitleid mit diesen geplagten Leuten weder denken, schreiben noch drucken oder drucken lassen. Moses meinte, er sei der Geplagteste unter der Sonne, ach! der gute Mann mag wohl gefühlt haben, wo ihn die Sandalen drücken, aber von Censorschuhen hat er keinen Begriff gehabt. — Da erhält nun ein Censor ein Manuscript, das seine vierzig bis funfzig Bogen zählt, und über „die deutsche Presse" handelt; das muß er ohne Gnade durchlesen, von der ersten bis zur letzten Seite, und wenn er Alles gelesen hat, kann er wieder von vorne anfangen, denn vielleicht hat er nicht Alles verstanden. Ist es nun einem solchen Manne zu verdenken, wenn er in der Angst seines Herzens einen großen Strich über das Ganze macht, als ein Zeichen, daß die darin enthaltenen Gedanken ihm bei der An- und Durchsicht nicht gefallen konnten? Kann man es dem Censor verargen, wenn ihm die im bedenklichen Grade wachsenden Tagesblätter zur Durchsicht eingesandt werden, Blätter wie das Wagrisch-Fehmarnsche oder gar das riesenhafte Itzehoer, oder das fein und spitz gedruckte Rendsburger, kann man es dem Censor verargen, wenn ihm ein unheimlicher Schauder durch Mark und Bein rieselt, insonderheit wenn er Ueberschriften lies't, als z. B. „Unser Budget," „Beleuchtung der dänischen Finanzoperationen von Christian I. bis auf unsere Zeit," „die schleswig-holsteinischen Landesrechte in specieller Beziehung auf das gegenwärtige Geldwesen unserer Herzogthümer ꝛc." Was kann ihn retten aus diesem Chaos widerstreitender Gefühle? Was befreit ihn von der entsetzlichen Last der auf ihm ruhenden Verantwortung? — Der Strich, der mit dem Rothstift geführte Strich, der die Gedanken der Menschenkinder ewiger Unvergessenheit übergiebt.

Läßt sich doch nicht Alles durchstreichen, was für den

Druck bestimmt ist; manches Buch, mancher Aufsatz für irgend ein Tagesblatt geschrieben, ist so unschuldig, so gefahrlos, daß es eine wahre Sünde wäre, das leselustige Publicum auch hierum zu prellen. Nehmen wir z. B. das in Hamburg erscheinende schleswig-holsteinische Kochbuch, das könnte der Censor ohne Weiteres passiren lassen — manchem, dessen Frau allzumäßige Ragouts bereitet, würde ohnehin ein Aerger erspart werden — indessen: wer bürgt dafür, daß nicht unter den aufgeführten Küchenzetteln: „eine Filial-Bank-Pastete," rec.: vier Pfund dänische ꝛc., oder „eine schleswig-holsteinische Unionssuppe," rec.: die schleswig-holsteinischen ꝛc. — stände. So etwas dürfte auf keinen Fall passiren; lesen muß der Censor, daß ihm der Mund wässert, und sollte er etwa unverhofft auf so ein politisches Fressen stoßen, so schnappt der unerbittliche Rothstift dem Publicum das beliebte Gericht vor der Nase weg — die gewöhnliche Hausmannskost den getreuen Unterthanen nicht vorenthaltend. Solchen und ähnlichen Schwank vollführt der partielle Rothstift. — Eine nagelneue preußische Erfindung aber ist der doppelte Rothstift d. h. das bekannte Sprichwort: Ein Teufel über den andern, auf den Censor angewendet: Ein Censor über den andern, oder auf den Rothstift bezogen: Was ein Rothstift hat stehen lassen, das streicht der andere. Hat so irgend ein Artikel ganz oder theilweise Gnade gefunden vor den Augen eines Censoren, so muß er noch erst die Revue vor dem zweiten passiren, und kann durch diesen noch eine gehaltreiche Rothstiftbelegung Statt finden. — Was aber von derartiger Doppelcensur gestrichen werden kann, dieß ist zu ersehen in dem Archiv der weiland rheinischen Zeitung, das dem Vernehmen nach gegenwärtig auf censurfreien Boden verpflanzt worden ist.

Also, werther Leser, verhält es sich mit dem Nothstift, wovon bei uns das 100 Pfund grobe nur 1 Rthlr. 32 ßl., feine und Mittelsorten dagegen pr. 100 Pfund 20 Rthlr. 40 ßl. Zoll kosten.

— g —.

II.

Die Sprachwirren.

1.

Committee-Bericht

über

das von Sr. Majestät dem Könige mittelst allerhöchsten Rescripts vom 2. Decbr. 1842 von der schleswigschen Ständeversammlung erforderte Bedenken, wie eine wirksame Theilnahme der dänischredenden Mitglieder der Versammlung dadurch zu sichern sei, daß ihre Vorträge in einer getreuen Uebersetzung ins Protocoll der Versammlung aufgenommen werden.

Erstattet Schleswig, d. 16. Decbr. 1842.

(Itzehoer Wochenblatt.)

Von einer hochverehrlichen Ständeversammlung ist die unterzeichnete Committee zur Erstattung eines Berichts beauftragt über das von Sr. Majestät dem Könige mittelst allerhöchsten Rescripts vom 2. d. M. erforderte Bedenken: „wie eine wirksame Theilnahme der dänischredenden Mitglieder der Versammlung dadurch zu sichern sei, daß ihre Vorträge in einer getreuen Uebersetzung ins Protocoll der Versammlung aufgenommen werden."

Bei dieser gehorsamsten Berichterstattung, glaubt die Committee zuvörderst der hochverehrlichen Versammlung noch einmal in aller Kürze die Vorgänge in Erinnerung bringen

zu müssen, wodurch das gedachte allerhöchste Reskript hervorgerufen ist.

Es war in der 22. Sitzung der dießjährigen schleswigschen Ständeversammlung, als ein Abgeordneter, welcher in zwei vorhergehenden und auch in der gegenwärtigen Diät bis dahin sich der deutschen Sprache, der er vollkommen mächtig ist, bedient hatte, welcher in einem städtischen Districte wohnt und von einem städtischen Districte gewählt ist, in welchem beiden die deutsche Sprache Kirchen- und Schulsprache ist, auf einmal Dänisch zu reden begann und in dänischer Sprache an den Königl. Herrn Commissarius und das Präsidium die Anfrage stellte, ob Sorge dafür getragen sei, daß die Vorträge in dänischer Sprache, welcher er sich in Zukunft bedienen werde, eben so genau in dieser Sprache zu Protocoll genommen werden könnten, wie dies mit den Vorträgen in deutscher Sprache geschehe. Nachdem hierauf das Secretariat sich gegen die Aufnahme dänischer Vorträge in das Protocoll erklärt hatte, auch von Seiten mehrerer Mitglieder der Versammlung gegen die Genehmigung eines Protocolls, in welchem dänische Vorträge, sei es in dänischer Sprache oder in einer Uebersetzung, enthalten seien, protestirt war, ward in der 23. Sitzung vom Präsidio ausgesprochen, daß die Protocolle nur in deutscher Sprache geführt werden könnten, weil die Geschäftssprache der Versammlung lediglich die deutsche sei, daß daher auch keine dänische Vorträge in dieser Sprache zu Protocoll genommen werden könnten. Da nun der erwähnte Abgeordnete fortfuhr, sich der dänischen Sprache zu bedienen, und die Gründe nicht angeben wollte, welche ihn zu dem auffallenden Entschlusse vermocht, fortan ausschließlich Dänisch zu reden, so ward derselbe vom Präsidio aufgefordert, sein Verhalten so einzurichten, wie es dem Geschäftsgange förderlich sei, und

als jener fortwährend dabei beharrte, nur Dänisch zu reden, unter Hinweisung auf §. 61. der Verordnung wegen näherer Regulirung der ständischen Verhältnisse, aufgefordert, sich den Anordnungen des Präsidii zu unterwerfen. Auf die fernere Frage des gedachten Abgeordneten, ob ihm der Gebrauch der dänischen Sprache untersagt sei, antwortete der Präsident mit Ja, bemerkte aber dabei, daß kein allgemeines Princip ausgesprochen worden sei, daß in der Versammlung gar kein Dänisch gesprochen werden dürfe, sondern daß die Versammlung in Nothfällen denjenigen, die der deutschen Sprache nicht mächtig seien, gestatten werde, Dänisch zu sprechen, und in solchen Nothfällen Sorge dafür tragen werde, daß diese Vorträge so zu Protocoll gebracht würden, daß sie von allen Mitgliedern berücksichtigt werden könnten. Dieser von dem Präsidenten ausgesprochenen Ansicht trat die ganze Versammlung, mit Ausnahme von 2 Mitgliedern, bei. Es ward indeß ausdrücklich vom Präsidenten wiederholt, daß nur der vorliegende Fall von ihm entschieden sei, daß diese Entscheidung nicht als eine Maßregel gegen die Nordschleswiger angesehen werden dürfe, daß in der Folge aber jeder einzelne Fall eine fernere Entscheidung erfordern werde.

In der 33. Sitzung nun fing der Abgeordnete des 3. ländlichen Wahldistricts an, Dänisch zu reden, und bei dieser Gelegenheit sprachen sich mehrere Mitglieder der Versammlung dahin aus, daß diesem Abgeordneten der Gebrauch der dänischen Sprache zu gestatten sein dürfte, weil er der deutschen Sprache wenig mächtig sei. Es entspann sich eine kurze Discussion darüber ob der gedachte Abgeordnete ein Recht in Anspruch nehmen könne, sich der dänischen Sprache zu bedienen. Es ward jedoch auch bei dieser Gelegenheit vom Präsidenten, so wie von mehreren Mitgliedern der Versammlung hervorgehoben, daß über das Recht hier kein

Beschluß zu fassen, sondern allein der vorliegende Fall den Umständen nach zu erledigen sei. Vom Präsidenten ward demnächst die Ansicht ausgesprochen, daß dem Abgeordneten des 3. ländlichen Wahldistricts der Gebrauch der dänischen Sprache zu gestatten sei, und erklärte der Präsident sich bereit, die Vorträge dieses Abgeordneten der Versammlung zu verdeutlichen. Dieser Ansicht trat die Versammlung mit überwiegender Majorität bei.

Aus diesen Vorgängen erhellt nun, daß über die Frage, inwiefern die dänische Sprache in der schleswigschen Ständeversammlung zulässig sei, und ob einzelne Abgeordnete ein Recht haben, sich derselben zu bedienen, weder vom Präsidenten noch von der Versammlung ein förmlicher Beschluß gefaßt ist. Die einzelnen Fälle, welche eintraten und auf den Geschäftsgang der Versammlung störend einwirkten, sind vom Präsidio, wie andere, den Geschäftsgang betreffende Incidentpuncte, abgemacht, und die Versammlung hat, auf Anfordern des Präsidenten, ihre übereinstimmende Ansicht ausgesprochen.

Wenn nun in dem obgedachten allerhöchsten Rescript vom 2. d. M. ausgesprochen ist, daß die Versammlung einen Beschluß gefaßt habe, der die natürlichen Rechte der Dänisch redenden Abgeordneten kränken würde, und die Absicht angedeutet ist, dieses sogenannte natürliche Recht, welches bis jetzt wegen der unzweifelhaft deutschen Geschäftssprache der Versammlung nicht hat zur Wirksamkeit kommen können, dadurch auch zu einem positiven Recht zu erheben, daß gesetzliche Bestimmungen darüber gegeben werden, wie die dänisch gehaltenen Vorträge in getreuer Uebersetzung zu Protocoll genommen werden sollen, so wird die Versammlung, nach Ansicht der Committee, nicht umhin können, den Gesichtspunct des Rechts in dem von Sr. Majestät erfor-

derten Bedenken zu erörtern, wenn es auch aus manchen Gründen wünschenswerth gewesen wäre, daß dieser Rechtspunct überall unerörtert hätte bleiben können.

Bei der Erörterung des Rechtspunctes nun dürfte zuvörderst die Stellung in Auge zu fassen sein, welche die verschiedenen volksthümlichen Sprachen im Herzogthum Schleswig eingenommen haben. Es läßt sich nicht verkennen, daß die Sprache als der Ausdruck dessen, was das Innere des Menschen bewegt, als Träger seiner Gedanken, mit dem innersten Wesen des Menschen, mit seiner ganzen Persönlichkeit enge verwachsen ist, daß sie den Menschen nicht bloß nach Außen characterisirt, sondern daß sie auch, auf sein Inneres zurückwirkend, ihm ein nationales Gepräge aufdrückt, dem er sich nicht entziehen kann. In diesem Sinne ist allerdings die plattdänische Sprache in dem nördlichen, die friesische im westlichen, und die plattdeutsche Sprache im südlichen und zum Theil im westlichen und östlichen Theil des Herzogthums Schleswig die Volkssprache. Allein, sowie sich für einen veränderten Kreis der Ideen und eine erhöhete Intelligenz andere Formen geistiger Anschauung ausbilden, sowie der Mensch zu einer Stufe der geistigen Ausbildung gelangt, die ihn zu umfassenderen Reflexionen hinzieht, so erhebt sich auch seine Sprache über die Volkssprache, das nationale Gepräge tritt mehr in den Hintergrund, und es entwickelt sich eine geistige Verwandtschaft mit denen, die auf gleiche Weise und auf gleichem Wege zu einer höhern Stufe der Cultur gelangt sind. In diesem Sinne ist nun die dänische Sprache nicht mehr die Volkssprache des nördlichen Theils des Herzogthums Schleswig, eben so wenig, wie es die friesische im Westen und die plattdeutsche im Süden und Osten ist. Es läßt sich nicht läugnen, daß die hochdeutsche Sprache im ganzen Herzogthume Schleswig diejenige Supe-

riorität erlangt hat, welche der plattdeutschen, friesischen und dänischen den Rang von Volksdialecten anwies. Die deutsche Sprache ist die Sprache aller Intelligenten und Gebildeten, deren sie sich in Beziehung zu einander und in Beziehung zu den Behörden bedienen, indem sie in Beziehung zu dem Volke dessen Bedürfnisse berücksichtigen. Das Rechtsgebiet, was die deutsche Sprache nach einer Berechtigung von Jahrhunderten mit allem Fug in Anspruch nehmen konnte, war nicht allein durch die Studien, sondern auch durch die Einheit des Herzogthums als solches vorgezeichnet. In letzterer Hinsicht zeigt die Geschichte, daß in allen Verhältnissen, in denen sich das Herzogthum Schleswig als eine Einheit herausgestellt hat, oder, wo es mit dem Herzogthum Holstein zu einer Einheit verbunden ist, stets die deutsche Sprache die Landessprache gewesen ist. Auf den gemeinschaftlichen und besonderen Landtagen ward die deutsche Sprache gebraucht und war daselbst die Geschäftssprache; sämmtliche Behörden, innerhalb und außerhalb der Herzogthümer, welche entweder für beide oder für das ganze Herzogthum Schleswig thätig waren, bedienten sich nur dieser Sprache. Bei der Errichtung der ständischen Institution, durch welche sich das Herzogthum recht eigentlich als eine Einheit manifestirt, und bei der Erlassung des Gesetzes wegen näherer Regulirung der ständischen Verhältnisse verstand sich die Sache von selbst, so daß es einer ausdrücklichen Erwähnung gar nicht bedurfte, aber auch Niemandem einfallen konnte, nur im Entferntesten daran zu zweifeln, daß die Geschäftssprache der Ständeversammlung, die Stellung der Propositionen, die Abfassung der Committeeberichte, die Führung der Protocolle, die Ausfertigung der Bedenken u. dgl. m. Deutsch sein sollte. Nur rücksichtlich der Ständezeitung wurde späterhin die Bestimmung getroffen, nicht daß sie in dänischem Originaltext

erscheine, sondern daß von dem deutschen Orginaltext eine dänische Uebersetzung veranstaltet werden sollte.

Es drängt sich nun die Frage auf, kann ein natürliches Recht der Dänisch redenden Abgeordneten oder der Abgeordneten aus den Districten, wo die dänische Sprache vorherrschend ist, kann ein natürliches Recht derselben begründet werden, welches dahin geht, daß die dänische Sprache bei den Verhandlungen der Ständeversammlung zugelassen werde? Es ist gewiß nie bestritten, daß einem jeden Landestheile diejenige Sprache unverkümmert gelassen werden muß, deren sich seine Bewohner vorzugsweise im täglichen Leben und Verkehr bedienen. Wollte man den nördlichen Bewohnern Schleswigs verwehren, Dänisch, den westlichen, Friesisch, den südlichen und östlichen, Plattdeutsch zu sprechen, so würde dies ein Eingriff in ihre natürlichen Rechte sein. Allein natürliche Rechte und natürliche Zustände werden durch die positiven Institutionen des Staates wesentlich modificirt. Im wohlgeordneten Staatsleben, muß man sich vielfältig seiner natürlichen Rechte begeben; eine unbeschränkte Ausübung des natürlichen Rechtes würde da vielfältig in das Gegentheil des Rechtes umschlagen und sich als offenbares Unrecht herausstellen. In Beziehung auf die positiven Institutionen des Staats kann man aus einem Naturzustande keine Consequenzen ziehen; in dieser Beziehung kann nur dasjenige als Recht in Anspruch genommen werden, was dem Wesen und Zweck dieser Institutionen entspricht und damit nicht in Widerspruch steht. Der Zweck nun, weshalb die Abgeordneten in der berathenden Provinzialständeversammlung zusammentreten, besteht darin, daß sie, nach gehörigem Austausch ihrer Ideen und Ansichten, sich über den Rath, welchen sie in wichtigen Angelegenheiten des Landes ertheilen wollen, vereinigen. Dieser Zweck macht es nöthig, daß in einer Sprache

geredet und verhandelt wird, welche allen Mitgliedern der Versammlung verständlich ist, in derjenigen Sprache, welche Landessprache ist, sobald von dem ganzen Herzogthum Schleswig als einer Einheit die Rede ist, in derjenigen Sprache, welche als die Geschäftssprache der Versammlung stets angesehen und sowohl factisch als ausdrücklich in dem allerhöchsten Rescript vom 2. d. M. anerkannt ist, nämlich in der deutschen Sprache.

Wenn man den Zweck der Rede nicht eben darin setzt, wie Talleyrand, die Gedanken zu verbergen, sondern vielmehr sie zu offenbaren und verstanden zu werden, so müssen die Abgeordneten im Ständesaal sich nothwendig derjenigen Sprache bedienen, in welcher sie verstanden werden, — wie sich das auch im Verfahren des täglichen Lebens, beim Handel und Verkehr, auf den Gränzgebieten benachbarter Sprachen nothwendig von selber so macht, ohne daß man daran denkt, sich durch den Gebrauch einer andern Sprache etwas zu vergeben; — und unmöglich kann einer zweiten, den wenigsten Abgeordneten der Ständeversammlung verständlichen Sprache das positive Recht eingeräumt werden, sich neben der anerkannten Geschäftssprache geltend zu machen. Eine rationelle Nothwendigkeit hat die deutsche Sprache zur Geschäftssprache der Ständeversammlung gemacht. Die Fähigkeit, diese Sprache zu verstehen und sich ihrer zu bedienen, ist gewissermaßen identisch mit der Qualification an der Berathung öffentlicher legislativer Angelegenheiten, an den Verhandlungen der Ständeversammlung auf eine gedeihliche und befriedigende Weise und mit Erfolg Theil zu nehmen. Insofern muß sich das Individuum dem Bedürfniß der Mehrheit unterordnen und muß sich in die Nothwendigkeit fügen. Wer der deutschen Sprache, der Geschäftssprache der Versammlung, nicht mächtig ist, sie nicht reden und nicht verstehen kann, dem

geht eine Eigenschaft ab, die zur Function eines Abgeordneten in der schleswigschen Ständeversammlung ein wesentliches Erforderniß ist, und er müßte gewissenhaft bei einer auf ihn fallenden Wahl dieselbe ablehnen, weil er die Pflichten eines Abgeordneten nicht zu erfüllen vermag; der Wahldistrict aber, der einen solchen Mann zum Abgeordneten wählen wollte, würde nicht allein den Zweck der Ständeversammlung, sondern auch sein eigenes Wohl verkennen, weil ein solcher Mann ihre Interessen auf die gehörige Weise zu vertreten nicht im Stande ist. Man kann nicht sagen, daß dadurch, daß die dänische Sprache im Allgemeinen in der Ständeversammlung nicht statthaft ist, die natürlichen Rechte der Dänisch redenden Abgeordneten gekränkt werden. Von natürlichen Rechten kann hier nicht die Rede sein; sollte das natürliche Recht, sich der dänischen Volkssprache zu bedienen, hier zu einem positiven Recht erhoben werden, und unbeschränkt in seinem ganzen Umfange zur Anwendung kommen, so würde eine gehörige Vertretung der Districte, wo die dänische Sprache die Volkssprache ist, fast unmöglich gemacht, die gemeinschaftliche Berathung der versammelten Stände würde gehemmt und gehindert, und der Zweck der Ständeversammlung vereitelt werden.

Die Bewohner des nördlichen Schleswigs haben dieses auch wohl erkannt, und haben deshalb auch nur solche Männer aus ihrer Mitte zu ihren Abgeordneten für die Ständeversammlung gewählt, die der deutschen Sprache mächtig sind. In mehreren zahlreich und hauptsächlich nur von wahlfähigen und wählbaren Eingesessenen unterschriebenen Petitionen aus dem Amte Hadersleben haben die Petenten unumwunden „ihr Bedauern darüber ausgesprochen, daß durch einige von den Abgeordneten der nördlichen Districte des Herzogthums Hader und Zwiespalt dadurch hervorgerufen

worden, daß sie nur in dänischer Sprache an den Verhandlungen haben Theil nehmen wollen," haben sich, wie sie sagen, „keinen Augenblick bedacht, ihren tiefen Unwillen über dieses rücksichtslose Verfahren an den Tag zu legen, und zu versichern, wie dadurch keineswegs in ihrem Sinne gehandelt, sie vielmehr die Ueberzeugung aussprechen müßten, daß, wenn die erwähnten Abgeordneten weder den Willen noch die Fähigkeit besäßen, sich in derjenigen Sprache auszudrücken, welche die Sprache der Versammlung ist, sie unläugbar besser daran gethan hätten, ihr wichtiges Amt niederzulegen und anderen Befähigteren Platz zu machen." Nur bei einem einzigen Abgeordneten der nördlichen Districte, nämlich bei dem des 3. ländlichen Wahldistricts, hat es sich herausgestellt, daß er eigentlich nur in der plattdänischen Volkssprache seine Gedanken auszudrücken vermag, und der deutschen Sprache, deren er sich früher bediente, wenig mächtig ist. Diesen Fall hat man nun in der Ständeversammlung als einen Nothfall angesehen, und derselbe ist von dem Präsidenten, mit Beistimmung der Versammlung, dahin erledigt worden, daß die etwaigen Vorträge dieses Abgeordneten durch den Präsidenten, der zufälliger Weise der dänischen Volkssprache mächtig ist, der Versammlung verständlich und die Protocollirung derselben möglich gemacht würde. Dieser Erledigung, die durch obwaltende Billigkeitsgründe herbeigeführt ist, haben sich die Abgeordneten des 1. und 2. ländlichen Wahldistricts angeschlossen, und ausdrücklich erklärt, daß sie damit zufriedengestellt wären, wenn es in ähnlichen Fällen also gehalten werde. Wenn nun die Wähler das wohlverstandene Interesse ihrer Wahldistricte fest im Auge halten, so ist es kaum denkbar, daß in der nächsten Wahlperiode solche Fälle eintreten werden; sollte das aber dennoch geschehen, so wird es, nach dem Dafürhalten der Ma-

jorität der Committee, lediglich der Versammlung zu überlassen sein, solche Nothfälle den Umständen nach zu erledigen, entweder auf die Weise, daß der Präsident, wenn er der dänischen Sprache mächtig ist, es übernimmt, das Vorgetragene der Versammlung auf Deutsch verständlich und die Protocollirung möglich zu machen, oder daß ein anderes, der dänischen Sprache mächtiges Mitglied der Versammlung sich dazu erbietet und dazu vom Präsidenten ermächtigt wird, oder wie es sich sonst am besten machen läßt.

Die mitunterzeichnete, aus dem Etatsrath Lüders und dem Justizrath Fries bestehende Minorität gesteht es zu, daß die angeführte Aushülfe, wie die Erfahrung bereits befriedigend gezeigt hat, für die Dauer der gegenwärtigen Wahlperiode angemessen und zureichend sein wird. Sie muß es aber mit Bestimmtheit aussprechen, daß über die gegenwärtige Wahlperiode hinaus der ausschließliche Gebrauch der deutschen Geschäftssprache in der Ständeversammlung auf keinerlei Weise gestört oder bedingt sein dürfe, und daß diejenigen Wahldistricte, in welchen die dänische Sprache in Kirchen und Schulen gebräuchlich ist, so wie andere Districte, in welchen solches der Fall nicht ist, durch die neulichen Vorgänge belehrt, sich bescheiden müssen, nur solche Abgeordnete in und außer ihren Districten zu erwählen, welche der deutschen Sprache, als Geschäftssprache der Ständeversammlung, in einem dem gemeinen Wohl entsprechenden Grade mächtig sind; wenn aber die Wahldistricte dieses nicht thun, oder Erwählte, welche dieser Sprache nicht mächtig sind, die Wahl annehmen, so möge es ihnen überlassen bleiben, die Folgen solcher unzweckmäßigen Wahlen, welche einer absichtlichen Isolirung und Lossagung von der ständischen Wirksamkeit gleichzuachten, zu tragen und zu verantworten.

Gesetzlicher, reglementarischer Bestimmungen aber über

die Art, wie die Vorträge dänisch redender Abgeordneten der Versammlung verständlich zu machen und zu Protocoll zu bringen sind, wird es, nach unserer Ansicht, nicht bedürfen, und wir müssen alle gesetzliche Bestimmungen der Art für durchaus unzweckmäßig halten.

Wenn es gesetzlich bestimmt wäre, daß die dänisch redenden Mitglieder der Versammlung das Recht hätten, sich der dänischen Sprache zu bedienen, und daß ihre Vorträge in einer getreuen Uebersetzung zu Protocoll genommen würden, wenn es somit gesetzlich bestimmt würde, daß die dänische Sprache neben der deutschen eine officielle Geltung in der Ständeversammlung haben sollte, so würde dadurch nicht allein die heilloseste Verwirrung herbeigeführt, sondern die ganze innere Organisation der ständischen Institution würde dadurch zerstört und eine wohlthätig wirkende schleswigsche Ständeversammlung unmöglich gemacht werden.

Durch eine gesetzliche Bestimmung der Art nämlich würde zuvörderst eine große Beschränkung in der Wahl der ständischen Beamten entstehen. Die Ständeversammlung würde zu Secretairen und, was am bedeutendsten ist, zu dem Amte des Präsidenten und Vicepräsidenten nur solche Mitglieder wählen können, welche der dänischen Sprache vollkommen mächtig sind; denn wenn der Präsident der dänischen Sprache nicht vollkommen mächtig wäre, so würde er vor Mißverständnissen nicht gesichert und eben dadurch den Vorwürfen und Klagen der dänisch Redenden ausgesetzt, und Zank und Hader über das ganze Thun und Wirken würde unausbleiblich sein. Derer aber finden sich immer nur sehr wenige in der Versammlung, die der dänischen Sprache vollkommen mächtig sind, und wenn diese Wenigen nun gerade nicht dazu geeignet wären, einen so wichtigen Posten zu bekleiden, oder die Ständeversammlung ihnen das Vertrauen nicht

schenken könnte, daß sie dieses wichtige Amt auf die gehörige Weise vollführen würden, so würde gleich von vorne herein eins der wichtigsten Momente für die Wirksamkeit der Ständeversammlung zu Grabe getragen. Gesetzt aber auch, daß der Präsident der dänischen Sprache vollkommen mächtig wäre, so könnte ihm doch das Amt der Dolmetschung gesetzlich nicht wohl auferlegt, sondern es müßten nothwendig Dolmetscher oder Translateure angestellt werden, die, bei allen Verhandlungen im Ständesaal anwesend, jeden Satz, der dänisch gesprochen würde, ins Deutsche, und folgeweise auch jeden Satz, der deutsch gesprochen würde, sofort ins Dänische übersetzen müßten, denn es verstände sich ja von selbst, daß die dänisch redenden Abgeordneten keine natürliche Verbindlichkeit hätten, die deutsche Sprache zu verstehen. Solche Translateure zu finden, wird um so schwieriger sein, weil die Gegenstände, die im Ständesaal besprochen werden, oft ganz localer, specieller und so ganz eigenthümlicher Art sind, daß auch für den gewandtesten Sprachkenner die Uebersetzung des Gesprochenen in die deutsche oder dänische Sprache sehr schwer und in manchen Fällen unmöglich sein wird. Wenn sich aber auch solche Translateure bekommen ließen, so würden doch unfehlbar bei der Uebersetzung der dänischen Vorträge ins Deutsche, und umgekehrt, über den Sinn und die Richtigkeit der Uebersetzung vielfältige Streitigkeiten entstehen, welche schwerlich durch die formelle Autorität des Translateurs vermieden oder gehoben werden könnten. Jedenfalls würde der Spiritus der gehaltenen Vorträge verfliegen und nichts als das Phlegma zurückbleiben. Wer möchte unter solchen Umständen wohl an den Verhandlungen im Ständesaal Theil nehmen? Wer möchte wohl die Lust haben, zu reden, wenn man jeden Satz erst, nachdem er ausgesprochen, Wort für Wort übersetzen lassen sollte? Und wer möchte

wohl geneigt sein, zuzuhören, wenn man sich es einmal in unverständlicher und dann erst in verständlicher Sprache, oder umgekehrt, sagen lassen sollte, was ein Anderer geredet hat? Alle Frische und Lebendigkeit der Wechselrede und des Austausches der Gedanken würde auf diese Weise verloren gehen und die rechte Wirksamkeit, wozu die Ständeversammlung berufen ist, gelähmt und verhindert werden. Ein solches Verfahren würde die doppelte, ja die drei- und vierfache Zeit in Anspruch nehmen, würde somit viele der tüchtigsten Männer im Lande bewegen, die auf sie fallende Wahl zum Abgeordneten entschieden abzulehnen, wenn sie auf so lange Zeit sich ihren anderweitigen Berufsgeschäften nicht entziehen könnten; würde überdies die jetzt schon nicht unerheblichen Ständekosten in einem unbilligen, nicht zu rechtfertigenden Maaße vermehren.

Wenn wir nun aus allen diesen Gründen zu der vollen Ueberzeugung gelangt sind, daß die schleswigsche Ständeversammlung sich auf das Entschiedenste gegen jede gesetzliche Bestimmung der zuvor gedachten Art zu erklären gemüssigt sei, so sind wir in dieser Ueberzeugung noch mehr durch folgende Erwägungen befestigt und gestärkt worden. Fragt man sich nämlich, warum denn solche Maßregeln genommen werden sollen, an welche sich immer neue Unzuträglichkeiten anknüpfen, wodurch denn eben jetzt die Ergreifung solcher exorbitanten Maßregeln auf die Bahn gebracht ist, da sich doch das Bedürfniß bisher noch nicht herausgestellt hat, so kann die unparteiische Antwort nicht anders ausfallen, als dahin: daß dies durch eine Partei von Menschen veranlaßt ist, welche absichtlich den Samen der Zwietracht ausstäen und um so kecker in ihren Bestrebungen auftreten, weil sie den Vorwand einer Verhöhnung der dänischen Sprache und Nationalität unterschieben, um Aufregungen hervorzurufen

und die Aufregungen für ihre Zwecke auszubeuten. Daß hier in der schleswigschen Ständeversammlung je die dänische Sprache und Nationalität verhöhnt worden sei, gegen eine solche Behauptung, wann und wo sie auch gestellt wird, wird man Seitens der Versammlung auf das feierlichste protestiren müssen. Es ist in der That keine Verhöhnung der dänischen Nationalität und Sprache, wenn die schleswigsche Ständeversammlung die deutsche Sprache, als die, welche im Herzogthum die Autorität, von dem gebildeten Theil des Volks in seiner Einheit gesprochen zu werden, und die Berechtigung von Jahrhunderten für sich hat, wenn sie diese Sprache im Ständesaal als die berechtigte Geschäftssprache ansieht, sie als solche aufrecht erhalten und die mit dem Gebrauch der dänischen Sprache verbundenen Unzuträglichkeiten aus ihrer Mitte beseitigen will, insbesondere deshalb, weil sie die feste Ueberzeugung hat, daß es eben nicht der Sprache und des Verständnisses wegen ist, weshalb jene Partei solche Maßregeln erstrebt, sondern weil die politische Stellung des Herzogthums Schleswig dadurch angegriffen und erschüttert werden soll. Wir halten uns überzeugt, daß man im ganzen Lande die oft erwähnte gesetzliche Maßregel, wenn sie wirklich ins Leben gerufen werden sollte, als einen entscheidenden Schritt der Regierung zur Gefährdung der Selbstständigkeit des Herzogthums Schleswig ansehen würde, und daß dadurch Folgen herbeigeführt werden könnten, für welche die Verantwortlichkeit zu übernehmen Keiner bereitwillig sein dürfte. Diesem allen nach erlaubt sich nun die Committee, der hochverehrlichen Ständeversammlung vorzuschlagen:

Daß sie in ihrem von Sr. Majestät dem Könige mittelst allerhöchsten Rescripts vom 2. d. M. erforderten Bedenken eben so dringend als unterthänig alle gesetzliche

Bestimmungen widerrathe, wodurch den dänisch redenden Mitgliedern der Versammlung das positive Recht gegeben werden sollte, sich der dänischen Sprache bei den Verhandlungen zu bedienen, so wie das Recht, daß ihre Vorträge in einer getreuen Uebersetzung zu Protocoll gebracht werden.

Die uns zur Berücksichtigung überwiesenen Petitionen aus der Stadt und dem Amte Hadersleben, No. 277, 279, 285, 287, 288, 289, 290, 291, 293, 302, 303, 304, 305, 306, 307, folgen hierbei zurück.

Lorenzen. Fries. Lüders. Sterm. Rumohr.

2.

Von einem Nordschleswiger ist der Redaction d. Bl. nachstehende Uebersetzung der in dänischen Blättern sich findenden Einladung zur Stiftung eines Fonds für Nordschleswig zugegangen.

Einladung.

(Itzehoer Wochenblatt.)

In einer Reihe späterer Jahre sind die Verhältnisse der dänischen Sprache und dänischen Nationalität im Herzogthum Schleswig der Gegenstand einer immer allgemeineren Aufmerksamkeit und lebhafteren Theilnahme für die Bewohner des Königreichs geworden. Jeder, der sich selber sagen kann, wie die dem Menschen angewiesene Muttersprache der Ausdruck und Wiederhall dessen ist, was sein innerstes Wesen ausmacht, wird auch für ein Volk fühlen, sei es ihm nah oder fern, welches für die Sprache seiner Väter, und was das nämliche ist, für seine nationale Existenz kämpft. Wenn aber dieses Volk zu unserm eigenen Stamme gehört, wenn die Sprache, welche bedrückt wird, unsere eigene ist: dann sind es stärkere Gefühle, welche sich in uns bewegen, und es ist der nationale, vaterlandsliebende Geist, der in dieser Bewegung sich kund giebt. Das seltsame Verhältniß, welches früher den Meisten unter uns unbekannt war, ist nach und nach zur allgemeineren Kunde gelangt: daß nämlich an

manchen Stellen in Schleswig Gemeinden, in welchen die Volkssprache von uralten Zeiten her dänisch gewesen, deutsche Kirchen besuchen müssen, deutsche Psalmen singen, deutsche Predigten hören, und daß Eltern, welche dänisch sprechen, wie ihre Väter und Großväter vor ihnen gethan, ihre Kinder in deutsche Schulen geben müssen, um auf diese Weise ein Geschlecht um sich heranwachsen zu sehen, welches allmählig die Sprache der Väter mit der fremden vertauscht; daß ferner dänische Bürger, [1]) welche oft keine andere Sprache als die Muttersprache verstanden, sich gefallen lassen mußten, vor Gericht, in Angelegenheiten, wo es sich um ihre eigenen Gerechtsame handelte, Contracte in deutscher Sprache abgefaßt, gerichtliche Urkunden in derselben aufgenommen, und Urtheile in derselben abgesprochen zu sehen. Mit Schmerz mußte es hier empfunden werden, [2]) daß die dänische Sprache und dänische Nationalität gekränkt wurde, [3]) daß eine unnatürliche Lösung von Verhältnissen stattfand, die unauflöslich zusammen gehören. Die dänische Nation kann es nicht mit Gleichgültigkeit ansehen, daß die Marksteine ihrer Sprache immer enger zusammengedrängt werden; dennoch haben, als

---

1) Im Herzogthum Schleswig sind dänische Bürger wohl nur auf Reisen, und der Fremde muß immer in der Landessprache Recht nehmen. Anmerk. d. Eins.

2) Das Gegentheil beweist die spätere Verfügung, daß auf Verlangen der Eingesessenen Testamente, Obligationen ꝛc. im Deutschen ausgefertigt werden sollen. A. d. E.

3) Ehe Professor Paulsen, um seine Schriftstellerehre zu retten, im Jahre 1835 die dänischredenden ländlichen Abgeordneten dringend aufforderte, Petitionen wegen Einführung dänischer Gerichtssprache zu bewirken, dachte Niemand als die Propaganda an Kränkung dänischer Sprache und Nationalität, und noch heute verbitten sich die gebornen Nordschleswiger das Prädicat „Dänen," sondern heißen lieber „Holsteiner." A. d. E.

eine Folge der erwähnten Verhältnisse, unsere Väter das südliche Mittelschleswig nach und nach aus dänisch in deutsch verwandeln sehen; wir können, wenn diese Verhältnisse so bleiben, es erleben, daß dieselbe Verwandlung sich nach Nordschleswig erstreckt, und unsere Söhne oder deren Söhne die Verdeutschung sich nach Jütland hinaufarbeiten sehen. Eben so wenig kann die dänische Nation mit Gleichgültigkeit die Gefahr für die Staatseinheit betrachten, welche von dieser Seite her droht. Denn bei Volksstämmen, gleichwie bei Individuen sind es geistige Verhältnisse, nationale Stammeszeichen, welche in der Länge der Zeit die stärkste Macht haben, zusammen zu knüpfen und zu halten; diese aber verdrängen lassen, wo sie historisch gegeben sind, heißt, die natürliche und dauerhafteste Grundlage der äußern Verbindung aufgeben. Und versuchen wir einmal in die Zukunft unseres Vaterlandes zu schauen, deren Ungewißheit unsere Blicke nur um so stärker auf sich zieht, da können wir uns selbst nicht verhehlen, daß dunkele Vorbedeutungen an das Phänomen sich knüpfen, daß das Dänische in dem Herzogthum mehr und mehr verdrängt wird, welches einen höchst wichtigen Theil der dänischen Monarchie ausmacht.

Es war daher ein Regierungsact von nationaler Bedeutsamkeit, als unser jetzt regierender König, mittelst Reskripts vom 14. Mai 1840, verordnete, daß da, wo die dänische Kirchen- und Schulsprache ist, auch dänische Gesetz- und Gerichtssprache sein solle. Obgleich aber die gerechten Ansprüche offenbar erst dann befriedigt sein würden, wenn dänische Kirchen-, Schul- und Rechtssprache überall im Herzogthum eingeführt würde, wo die Volkssprache dänisch ist, und abwechselnde Kirchensprache in den Districten eingeführt würde, wo sich beide Sprachen neben einander finden, so erhob sich doch gegen diesen ersten Schritt zu einer gerechteren

Ordnung der Dinge ein Widerstand der höheren Classen im Herzogthum, namentlich der juristischen Beamten; [4]) und der Königliche Wille der Beschützung dänischer [5]) Unterthanen im Herzogthum hat noch nicht diesen Widerstand besiegen können. Dennoch ist dies nur ein Vorspiel für die nachfolgenden stärkeren Schritte gewesen. Die schleswigsche Ständeversammlung vom Jahre 1840 trug bei Sr. Majestät dem Könige auf nichts weniger an, als daß jenes Rescript zurückgenommen werden möge, und die Ständeversammlung des Jahres 1842 hat an Dänemarks König [6]) eine Petition gerichtet, dahin, daß die dänische Sprache nicht für berechtigt erklärt werde, in den Ständeverhandlungen aufzutreten; dies Recht will man ausschließlich der deutschen Sprache vorbehalten haben, als derjenigen, welche allein die Sprache der Intelligenten ist.

Auch die dänischen Districte, welche mehr als die Hälfte des Herzogthums ausmachen, [7]) haben ihren zahlreichen Lehrer- und Beamtenstand, sie haben Schulen, in welchen der Unterricht in dänischer Sprache ertheilt wird, Kirchen, in welchen dänisch gepredigt wird, und Gerichtsbeamte, sowie obrigkeitliche Personen sind angewiesen, der dänischen Sprache in amtlichen Verhältnissen sich zu bedienen. Wenn nun dieser Lehrer- und Beamtenstand sich nicht zur Sprache des Volkes bekennt, unter welchem er lebt und für welches er

---

4) Gegen die Einführung dänischer Kirchen- und Schulsprache? — Durchaus nicht; wohl aber gegen die Verwirrungen aus zwei Gesetzes- und Gerichtssprachen, so lange noch deutsches Recht und deutsche Oberinstanzen für Nordschleswig gelten. A. d. E.

5) Soll heißen: „übergesiedelter Dänen." A. d. E.

6) Soll heißen: „Schleswigs Herzog." A. d. E.

7) Eine gewöhnliche, aber doch nichts bedeutende Phrase. A. d. E.

arbeitet, als zu seiner eigenen, [8]) da deutet dies auf höchst unregelmäßige und in ihren Wirkungen verderbliche Verhältnisse. [9]) Obschon die dänische Sprache die Muttersprache zum Mindesten für die Hälfte des schleswigschen [10]) Volks ist, giebt es doch im Herzogthum kein dänisches Schullehrerseminar, keine dänische Gelehrtenschule, und an der dänischen Universität vermißt man hinlängliche Vorkehrungen für dänische Schleswiger, welche dorten ihre Jugendbildung zu vollenden wünschen. [11]) Für die Beamtenlaufbahn und die höhere Bildung sind die dänischen Schleswiger auf die Gelehrtenschulen verwiesen, welche alle deutsch sind, und die jungen Juristen sind alle genöthigt, die deutsche Universität in Kiel zu besuchen. Auf solche Weise gebildet, werden sie als Beamte zwar im Stande sein, sich nothdürftig in dänischer Sprache auszudrücken; aber es würde unbillig sein, Fertigkeit in der Sprache zu verlangen, viel weniger noch Bekanntschaft mit, oder Liebe für die dänische Literatur. [12]) Unter solchen [13]) Verhältnissen wird die dänische Sprache in Schleswig natürlich nichts anderes sein können, als ein Volks-

8) Welcher gebildete Däne thäte dies wohl? Verstehen können aber die eingebornen Beamten die Volkssprache in Nordschleswig besser, wie die unterzeichneten 22 Dänen dazu im Stande sind. A. d. E.

9) Ist leichter gesagt, als bewahrheitet. A. d. E.

10) Natürlich mit Einschluß ebengedachter „dänischer Bürger und dänischer Unterthanen." A. d. E.

11) Die Zahl dieser war von jeher klein und wird immer kleiner werden, da sie der Quelle wahrer wissenschaftlicher Bildung auf deutschen Universitäten immer einen Schritt näher sind, wie auf dänischen. A. d. E.

12) Beides ist auch weder für den Theologen noch für den Juristen als solchen erforderlich. A. d. E.

13) Soll heißen: „allen." A. d. E.

dialect; sie muß beständig tiefer sinken, sowohl was ihre Reinheit, [14]) als ihr Ansehen betrifft, und mit der Sprache zugleich die dänische Nationalität [15]) verfallen.

Aber die dänischen Schleswiger finden es nicht mit der Gerechtigkeit übereinstimmend, daß sie von Beamten umgeben (?) sein sollen, wo es zu den Ausnahmen gehört, wenn einer irgend welche ihrer nationalen Interessen theilt, daß sie aller Unterrichts- und Bildungsanstalten entbehren sollen, von denen aus ein dänisch gebildeter und dänisch gesinnter Beamtenstand aller Wahrscheinlichkeit nach hervorgehen würde; und sie meinen, daß ihre dänischen Brüder im Königreiche nicht anders können, als darin eine Aufforderung erblicken, ihnen beizustehen, um ihnen so natürliche und so wesentliche Güter zuzuwenden. [16]) Und in dieser Voraussetzung können sie nicht irren. Ueber viele andere vaterländische Anliegen würden die Stimmen getheilt sein; Verschiedenheit in Character und Bildung, in Stand und Lebensverhältnissen wird die Ansichten und Interessen in verschiedene Richtungen führen. Aber nicht viele dänische Männer und Weiber [17]) werden zurückbleiben, wenn wir das als ein Ziel für die Wünsche, Hoffnungen und Bestrebungen der Nation hinstellen: daß im Herzogthum Schleswig dänische und deutsche Nationalität jede innerhalb ihrer rechten Gränzen auf durchaus gleichen Fuß gestellt [18]), daß beide vermittelst durchgeführter administrati-

---

14) Ist kaum möglich. A. d. E.

15) Ist überall nur bei den übergesiedelten Dänen vorhanden. A. d. E.

16) Wenn hier andere als übergesiedelte Dänen gemeint sind, enthält dieser ganze Absatz kein wahres Wort. A. d. E.

17) Ein Zeichen für die deutsche Abstammung, daß sie die Weiber mit in den Kampf ziehen wollen. A. d. E.

18) Um dies zu realisiren, müßte kein Däne in einer deutschen

ver Maßregeln gleichmäßig in ihrem guten Rechte gegen Anfechtung und Unterdrückung beschützt werden mögen.

Zweifelsohne wird, bevor dies Ziel einigermaßen als erreicht angesehen werden kann, eine Reihe von Regierungsveranstaltungen erforderlich sein, und dabei kann die Schwierigkeit nicht übersehen werden, daß das Interesse für die Erhaltung dänischer Sprache und Nationalität im Herzogthum natürlich nicht bei den verschiedenen dänischen und deutschen Regierungsorganen gleich sein kann. Inzwischen scheint es doch einleuchtend, daß, je mehr die Selbstständigkeit in Schleswigs Institutionen aufgegeben ist, und dasselbe in administrativer Beziehung (namentlich vermittelst der gemeinschaftlichen Regierung in Schleswig und des gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichts in Kiel) immer näher an Holstein geknüpft ist: desto gültigeren Anspruch und desto klarere Befugniß auch das dänische nationale Element in Schleswig haben muß, sich durch hinlängliche Veranstaltungen gegen Ueberwältigung von Seiten des deutschen beschützt zu sehen. Es darf gewiß als im Namen der Nation ausgesprochen gelten, [19]) was die Wiborger Ständeversammlung in ihrer Adresse an den König ausgesprochen hat: „daß das dänische Volk mit dem tiefgefühltesten innerlichsten Danke die Nachricht von jeder Maßregel vernehmen wird, welche Sr. Majestät zur Aufrechthaltung seiner Nationalität [20]) und der Einheit des Staates [21]) anzuordnen geruhen möchten." Es

und kein Deutscher in einer dänischen Gemeinde wohnen, sondern dieselben überall ausgewechselt werden. A. d. E.

19) Ist nach den neuesten Erfahrungen sehr zu bezweifeln. A. d. E.

20) In Dänemark? A. d. E.

21) Die Einheit eines Unionsstaates, widerspricht sich selbst. A. d. E.

würde beklagenswerth, wenn auch jedenfalls minder unerklärlich sein, wenn die deutsche Nationalität unter dem dänischen Scepter [22]) Schwierigkeiten fände, um ihr Recht geltend zu machen; wie wenig dies der Fall, ist allgemein anerkannt. — Aber wir müssen — nach dem Standpuncte, den die Sache jetzt einnimmt, und nach der Klarheit zu urtheilen, welche jetzt über alle betreffende Verhältnisse verbreitet ist — es für undenkbar halten, daß die dänische Nationalität vergebens darauf warten soll, wieder in ihr volles Recht eingesetzt zu werden, aus welchem sie durch das ausschließliche deutsche Element in dem höhern Unterrichtswesen und in der ganzen untern oder obern Verwaltung herausgedrängt ist. [23])

Aber auch für eine Wirksamkeit, welche man der Nation eigene nennen kann, wird hier ein weites Feld eröffnet sein. Zu den unumgänglich nothwendigen Dingen müssen, dem Vorangeführten nach, dänische Unterrichts- und Bildungsanstalten auf verschiedenen Stufen gezählt werden: ein dänisches Seminar für Schullehrer in den dänisch redenden Districten, eine dänische höhere Schule für den Landmann und eine ähnliche für den Bürgerstand; endlich eine dänische Gelehrtenschule, mit welcher Veranstaltungen bei der Kopenhagener Universität in Verbindung gebracht werden müßten, damit die künftigen juristischen Beamten im dänischen (dänisch redenden) Schleswig ihre wissenschaftliche Ausbildung

22) Die Regenten aus dem oldenburgischen, deutschen Regentenhause waren stets deutsche Regenten ihrer Erblande, der Herzogthümer. A. d. E.

23) Ueber den Zeitpunct, wann und wie dies geschehen ist, findet sich in der Geschichte nichts, und muß man dies den Herren daher, außer der Geschichte, auf's Wort glauben. A. d. E.

erhalten können, ohne ihrer Muttersprache entführt, ihrer Literatur entfremdet und von ganz anderen Sympathien durchdrungen zu werden.[24])*) Auch hier ist es die nationale Fürsorge der Regierung, auf welche zuletzt Rechnung gemacht werden muß, ohne diese wird das meiste unvollendetes Stückwerk sein. Unter den oben genannten Anstalten aber giebt es einige, welche sich vollkommen dazu eignen, durch private Kräfte ins Leben gerufen zu werden, und auch bei den übrigen wird ihre Wirksamkeit auf mancherlei Weise erweitert, vermehrt und gesichert werden können, wenn Privatbeiträge den öffentlichen zu Hülfe kommen.

---

24) Besser, man verbiete überhaupt das Reisen ins Ausland und das Lesen nicht dänischer Bücher.

*) Ein Schritt ist in letzterer Beziehung bereits gethan, der hoffentlich nicht ohne Wirkung sein wird, indem der Universität ein Capital von circa 8000 Rbthlr. (5000 Rthlr. Cour.) angeboten ist, dessen jährliche Zinsen einen Beitrag zur Salarirung eines juristischen Professors abgeben sollen, der das schleswigsche Recht [1]) vorzutragen verpflichtet würde, doch ist die Bedingung gemacht, daß die Regierung eine Verfügung dahin erlasse, daß das juristische Amtsexamen bei der Kopenhagener Universität Befähigung zur Anstellung in den dänisch redenden Districten gebe. [2]) Eine solche Befähigung gilt bereits für die studirenden (?) Theologen, und durch einen solchen Regierungserlaß würden demnach erst Juristen und Theologen in dieser Rücksicht auf gleichen Fuß gestellt sein.

1) Was unter diesem Titel sich von einem Professor vortragen ließe, möchte der mitunterzeichnete Professor der Rechte vielleicht angeben können, oder die Beantwortung der Frage wenigstens vorher zum Gegenstande einer Preisaufgabe machen. A. d. E.

2) Und folglich deutsches Examen Befähigung zur Anstellung in Dänemark, wenn es doch nur auf einen Regierungsbefehl, nicht auf wirkliche Befähigung ankommt, man möchte sonst leicht glauben können, daß die Ueberzahl dänischer Candidaten in Schleswig nur erweitertes Terrain zu Anstellungen gewinnen wollte. A. d. E.

Natürlich muß der erste Schritt von den dänischen [25]) Schleswigern selbst geschehen; [26]) eine Wirksamkeit von unserer Seite, welche mehr als bloß unterstützend und fördernd wäre, würde von mehr als einer Seite bedenklich und Mißverständnissen ausgesetzt sein. Wie lebendig aber die Erkenntniß bei der dänischen Bevölkerung in Schleswig ist, daß die dänische Nationalität weder eine sichere, noch würdige Existenz der deutschen gegenüber hat, so lange nicht die dänische Sprache durch die nationalen Aufklärungs- und Bildungsanstalten hindurch geht — davon zeugen Beides, Wort und That. [27]) Die Errichtung der vorgedachten Lehranstalten ist ein Gegenstand so deutlich ausgesprochener, stets wiederkehrender Wünsche, [28]) und ein Plan zur Errichtung einer höheren Schule für den dänisch-schleswigschen Landmann, welcher bereits vor einiger Zeit in Anrege gekommen, [29]) ist von Neuem mit lebhaftem Interesse aufgenommen. Durch eine solche Anstalt würde der Anfang gemacht sein, der dänischen Nationalität in Zukunft einen ihrer würdigen und sichernden Schutz zu bereiten; denn in den nordschleswigschen Landleuten findet sich das dänische Element größtentheils erhalten.

Diese Bestrebungen und Unternehmungen (?) unserer

---

25) Richtig, also nicht von den dänischredenden. A. d. E.

26) Diese Aufforderung ist also kein Schritt — dies soll man den 22 Herren auf's Wort glauben. Vergl. dagegen die zweite Note, wo schon vom Beginn der Wirksamkeit des Vereins die Rede ist. A. d. E.

27) „Das Gegentheil," weil die Dannewirke nicht die Bevölkerung selbst ist oder deren Ansichten vertritt. A. d. E.

28) Des Redacteurs der Dannewirke. A. d. E.

29) Ist übrigens auch etwas ganz anderes als dies lediglich politische Project. A. d. E.

schleswigschen Brüder (?) [30]) sind es, welche die Unterzeichneten mit Mehrerem, als bloß frommen Wünschen und beifälligen Reden zu unterstützen wünschen. Wir Alle sind von der Ueberzeugung durchdrungen, wie wichtig es ist, daß der jetzige Augenblick zu einem Handeln benutzt werde, welches sichernd für die Zukunft der dänischen Nation wirken kann, und wie viel unwiederbringlich verloren gehen kann, falls die geweckte Nationalstimmung sich zur Ruhe verweisen lassen sollte mit einer einfachen Vertröstung auf dasjenige, was die Zeit — die schicksalsschwangere Zeit — aus ihrem Schooße entwickeln wird. Wir können nicht bezweifeln, daß diese Stimmung von der großen Mehrheit der Nation getheilt wird, und daß Viele Trieb und Drang empfinden, in einem rein (?) nationalen Wirken sich ihren Brüdern [31]) im Herzogthum anzuschließen.

Der Endzweck unseres Zusammentretens ist demnach dieser: durch Beiträge unserer Mitbürger, seien es jährliche oder ein für alle Mal, einen Fonds zu Wege zu bringen, bestimmt zur Errichtung dänischer Unterrichtsanstalten in Nordschleswig und die für Schleswig erforderlichen juristischen Lehrerstellen an der Kopenhagener Universität. Beiträge werden bei jedem der Unterzeichneten angezeigt und in Empfang genommen, sowie auch bei den Männern, welche von diesen nach näherer Bekanntmachung dazu in den verschiedenen Gegenden bevollmächtigt werden. Die eingehenden Beiträge werden sofort fruchtbringend gemacht. Was dagegen die specielle Verwendung derselben betrifft, so wird es, damit die Wirksamkeit des Vereins nicht erschwert und gehemmt

30) Des Redacteurs der Dannevirke und anderer Propagandisten. A. d. E.

31) Den übergesiedelten Dänen. A. d. E.

wird, nothwendig sein, daß die Kopenhagener Mitglieder desselben als eine Central-Committee sich constituirten, welche bevollmächtigt sein soll, — so weit möglich, nach Berathung mit den abwesenden Mitgliedern — Bestimmungen über die Verwendung der eingehenden Gelder, jedoch innerhalb der im Vorstehenden angegebenen Grenzen zu treffen, wobei auch auf diejenigen ferneren Schritte besonders Rücksicht zu nehmen sein wird, welche von schleswigscher Seite [32]) geschehen möchten. Sollte indeß ein Beitragender ausdrücklich den Wunsch äußern, seinen Beitrag einer einzelnen der im Vorhergehenden angeführten Lehranstalten vorbehalten zu sehen, dann wird natürlich ein solcher Wunsch auch beachtet werden.

Die Mitglieder des Vereins sind zusammengetreten aus den verschiedenen Provinzen des Königreichs — zur Bezeichnung ihres Wunsches und ihrer Hoffnung, daß diese Sache als eine nationale Angelegenheit betrachtet und behandelt werden möge. Es ist klar, daß sie nur unter dieser Voraussetzung Bedeutung und Wirksamkeit wird erlangen können.

Und diesemnach ergeht diese Einladung an alle dänisch gesinnte Dänen, ohne Rücksicht auf Stand, Geschlecht oder Alter, mit der Aufforderung, zur Förderung des Endzweckes beitragen zu wollen. *)

Mai 1843.

H. N. Clausen, Prof., Ständedep.; H. P. Hansen,

---

32) Vermuthlich gegen äußere unbefugte Einmischung protestirend. A. d. E.

*) Der Verein hat vor dem Beginn seiner Wirksamkeit von einem vaterländisch gesinnten Manne die vorläufige Zusage eines Capitals von 10,000 Rthlrn. erhalten, dessen Zinsen zur Förderung dänischer Unterrichtsanstalten in Schleswig verwandt werden sollten.

Rathmann, Ständedep.; L. N. Hvidt, Etatsr., Bankdirect., Ständedep.; J. E. Larsen, Prof., Ständedep.; N. J. Meinert, Groſſ., Ständedep.; J. F. Schouw, Prof. (ſämmtlich aus Kopenhagen).

J. Drewſen, Kammerr., Ständedep., Amt Kopenhagen und Frederiksborg; H. Eſtrup, Etatsr. und Gutsbeſitzer, Ständedep., Amt Holbeck; C. Peterſen, Kirchſpielvogt in Carlslunde, Ständedep., Amt Kopenhagen; C. F. Wegener, Lector an der Sorör Academie, Amt Sorö (ſämmtlich von Seeland).

P. Tutein, Gutsbeſitzer, Ständedep., Moen und das übrige Präſtö-Amt; F. M. Gr. v. Knuth zu Knuthenborg, Laaland; O. D. Lütken, Prediger in Karleby, Falſter.

B. Bruun, Agent in Aſſens, Ständedep.; C. P. Paludan-Müller, Dr. phil. und Adjunct in Odenſe; U. A. Plesner, Probſt, Ständedep., Langeland und Taaſinge (ſämmtlich im Stifte Fyen).

N. C. Adler, Adjunct in Ripen, Amt Ripen und Ringkjöping; H. A. Fleiſcher, Juſtizr., Bürgerm., Ständedep., Amt Aarhuus und Skanderborg; C. M. Jeſperſen, Oberger.-Proc., Ständedep., Amt Aalborg und Viborg; S. L. Köſter, Apoth., Ständedep., Amt Randers; L. C. Brinck-Seidelin, Etatsr. und Amtsverw., Amt Hjörring und Thiſted; J. P. With, Juſtizr. und Hardesv., Ständedep., Amt Veile.

3.

Die Einladung der 22 Dänen aus dem Königreich.

(Lyna.)

Als Capitain Tscherning, der Hauptmann der Marksubscribenten, am 27. April über den Erfolg der Marksubscription zum Behuf der Anlegung einer Kriegskasse gegen die deutschen Schleswig-Holsteiner berichtete und mit diesem Erfolge nicht recht zufrieden war, fügte er zum Schlusse tröstend hinzu, er sei autorisirt zu erklären, daß sehr bald Männer, welche größeres Ansehn hätten, als die Marksubscriptionscommittee, und welche daher größeren und kräftigeren Beistand erwarten könnten, eine neue Wirksamkeit für dieselbe (die schleswigsche) Sache in sprachlicher Rücksicht beginnen würden; man würde einladen, das schleswigsche Schulwesen durch jährliche Beiträge zu unterstützen. Die Einladung war unterschrieben von 22 Männern aus dem Königreich Dänemark, größtentheils Ständedeputirten, aber von keinem einzigen Schleswiger. Dies macht die Sache schon höchst verdächtig und läßt vermuthen, daß dieselbe auch von Seiten dieser angesehenern Herren und Ständedeputirten keine rein sprachliche, sondern größtentheils eine politische sei. Freilich fangen sie in ihrer Darstellung mit der Sprache an, erklären unter Anderm, es sei allmählig zur allgemeinen Kunde der Einwohner des Königreichs gekommen, wie an

vielen Stellen in Schleswig Gemeinden, in welchen die Volkssprache von uralten Zeiten her Dänisch gewesen sei, deutsche Kirchen besuchen, deutsche Predigt hören, und Eltern, welche Dänisch sprächen, wie ihre Väter und ihrer Väter Väter vor ihnen, ihre Kinder in deutsche Schulen schicken müßten, um so ein Geschlecht um sich her aufwachsen zu sehen, welches allmählig die Muttersprache mit der fremden vertausche ꝛc. — Aber wer sagt jenen Herren, daß die bezeichneten Schleswiger das müssen und nicht aus naheliegenden Gründen vielmehr wollen; und wenn das Letztere der Fall ist, was haben denn die 22 Dänen aus dem Königreiche mit ihrem Anhange und den ihnen gleich Gesinnten sich in diese schleswigsche Sprachsache zu mischen und die schleswigschen Gemeinden und Schulcommunen zu bevormunden? Hat auch nur eine einzige Gemeinde oder Commune bei der schleswigschen Ständeversammlung um Abschaffung dieses Uebelstandes vergebens nachgesucht, daß die Einwohner des Königreichs sich mit irgend einigem Schein berechtigt halten könnten, ihren Sprachgenossen zu Hülfe kommen zu müssen? Wir wissen vielmehr, daß man auf gegebene Veranlassung in solchen Kirchspielen, in einem namentlich bei den Kirchspielsvorstehern, angefragt und die Antwort erhalten hat, man wünsche allgemein im Kirchspiel die deutsche Kirchensprache beizubehalten. Bald kommen aber die Zweiundzwanziger, nachdem sie die Furcht vor Verbreitung der deutschen Sprache selbst bis in Jütland hinauf ausgesprochen, zu ihrem politischen Zweck. — „Eben so wenig," sagen sie, „kann die dänische Nation mit Gleichgültigkeit die Gefahr für die Staatseinheit ansehen, welche sich von dieser Seite her erhebt ꝛc." — Die Verfasser deuten im Folgenden offenbar auf die Ahnung hin, daß Schleswig einmal von Dänemark getrennt werden könne, und wollen durch ihre Bestrebungen dies zu

verhindern suchen. Was uns betrifft, so wünschen wir eine solche Trennung gar nicht, wenn nicht die Gerechtigkeit sie fordert, in welchem Falle wir uns, wie sich's gebührt, ihren Forderungen unterwerfen. Wir verlangen nichts als Gerechtigkeit und wirkliche Respectirung der Selbstständigkeit unseres Herzogthums; aber Beides wird uns seit einigen Jahren so selten von den Einwohnern des Königreichs zu Theil. Wollen die Einwohner des Königreichs nicht den Wunsch nach Trennung von Dänemark im Herzogthum Schleswig allgemein machen, so sollten sie ablassen von den ewigen Einmischungen in unsere Verhältnisse, durch welche sie mehr verdorben haben, als sie irgend glauben mögen.

In Beziehung auf die Erbfolge wünschen wir nur, daß das wahre Recht in dieser Beziehung ausgemittelt, festgestellt und bekannt gemacht werde, damit jeder getreue und gerechtigkeitsliebende Unterthan wisse, wohin in einem möglichen, wenn auch nicht erwünschten Falle das Land seine Blicke zu richten hat, damit dadurch die Ruhe wieder in die Gemüther zurückkehre, welche so gewaltsam aus denselben verscheucht ist, und damit die raschere und kräftigere Entwickelung und Organisirung der öffentlichen Verhältnisse nicht länger durch den jetzigen schwankenden Zustand mit unsichern Aussichten in die Zukunft gehemmt werde.

Nach dem oben Gesagten läßt sich schon erwarten, was denn auch wirklich der Fall ist, daß die 22er sich nicht begnügen wollen mit dem bekannten Sprachrescript für dänische Rechts- und Verwaltungssprache, sondern daß sie nun die dänische Kirchen- und Schulsprache weiter nach Süden vorschieben wollen, ohne zu fragen, ob die betheiligten Schleswiger das wünschen, — die werden nicht gefragt von ihren Vormündern in Dänemark — und ob es nicht bloß nach abstracter Theorie, sondern nach den gegebenen Verhältnissen

auch wirklich dienlich sei, und ob sie, die 22er, als Einwohner des Königreichs irgend ein Recht haben, sich in die Kirchen- und Schulsprache im mittleren Theil des politisch selbstständigen Herzogthums Schleswig einzumischen. Haben die Herren dort erst dänische Kirchen- und Schulsprache eingeführt, so versteht es sich von selbst, daß sie bald auch dänische Gerichts- und Verwaltungssprache einzuführen suchen werden.

Es würden, heißt es in der Einladung der 22er, sich gewiß nicht viele dänische Männer und Frauen zurückziehen, wenn es als Ziel für den Wunsch, die Erwartung und das Streben der Nation aufgestellt würde, daß die dänische und deutsche Nationalität in Schleswig jede in ihren rechten Grenzen auf gleichen Fuß gestellt und mittelst durchgeführter administrativer Verhaltungsregeln gleich gesichert würden. Unumgänglich nothwendig seien dazu: dänische Unterrichts- und Bildungsanstalten auf verschiedenen Stufen; ein dänisches Seminar für Schullehrer in den dänischredenden Districten, eine dänische höhere Schule für den Bauernstand und eine gleiche für den Bürgerstand, endlich eine dänische Gelehrtenschule, mit welcher Einrichtungen an der Kopenhagener Universität in Verbindung gesetzt werden müßten, damit die juristischen Beamten in dem dänischen Schleswig eine wissenschaftliche Bildung erhalten könnten, ohne von ihrer Muttersprache weggeführt, der Literatur derselben entfremdet und mit ganz anderen Sympathien durchdrungen zu werden.

Es sei natürlich, daß die ersten Schritte in dieser Hinsicht von den dänischen Schleswigern selbst geschehen müßten, und daß eine Wirksamkeit von Seiten der 22er, die mehr als unterstützend und forthelfend wäre, von mehr als einer

Seite mißlich und dem Mißverständniß ausgesetzt sein würde.

Mit diesen letzten Worten haben die Verfasser sich selbst den Stab gebrochen. Sie thun den ersten Schritt, sie unterstützen nicht bloß, sondern regen zuerst an, wie Hedde im Kieler Correspondenzblatt längst bemerkt hat. Wenn ganz Nordschleswig bei der Ständeversammlung des Herzogthums um alle jene Bildungsanstalten petitionirt, seine Petitionen gehörig begründet hätte und dort mit nichtigen Gründen abgewiesen wäre; wenn es dann durch freiwillige Beiträge und Unterstützung der Regierung alle jene Bildungsanstalten ins Leben zu rufen gesucht, sich aber dazu nicht im Stande gesehen und deshalb an die Dänen im Königreich um Hülfe und Unterstützung gewandt hätte, dann ließe sich das Verfahren der 22er wol vertheidigen, das wir jetzt durchaus verwerflich finden müssen. Sie rufen durch ihre einseitigen Vorspiegelungen und angebotenen Gaben erst Demonstrationen der dänischredenden Schleswiger hervor und wollen dann hinterher ihr eigenes Werk unterstützen. Sie sagen den Nordschleswigern nichts von den großen Vortheilen einer öffentlichen Sprache, so weit sich dieselbe erhalten läßt und dem Volke nur so bald als möglich Alles in einer ihm verständlichen Sprache mitgetheilt wird. Sie thun, als wüßten sie gar nicht, wie viele Petitionen aus dem nördlichsten Theil des Herzogthums um Unterricht in der deutschen Sprache in den dänischen Volksschulen in Nordschleswig bei der Ständeversammlung eingelaufen sind, und daß bei der Verhandlung dieser Sache selbst ein Mann, der jetzt auf dem dänischen Trinkhorn steht, diesen Unterricht für ein Volksbedürfniß erklärte. Die 22er wollen nur bloß dänische höhere Bildungsanstalten errichten; das Bedürfniß der Kenntniß des Deutschen auch für Nordschleswig bleibt natürlich unberück-

sichtigt. Die dänische und deutsche Nationalität in Schleswig will man auf gleichen Fuß gestellt wissen, und dazu sollen die Männer und Frauen des Königreichs thätig sein, ohne zu fragen, ob das denn auch allgemeiner Wunsch der dänischredenden Schleswiger und nicht vielleicht nur einiger im Kampf aufgeregter und mehrfach bearbeiteter Einwohner hauptsächlich des allernördlichsten Amtes sei, welches Beseler ja schon bereitwillig aufgeben wollte, damit es seinen Sympathien für das Königreich folgen könne, wenn es sie wirklich allgemein hege.

Dänische Kirchen- und Schulsprache soll also weiter nach Süden vorgeschoben werden, weil Leute im Königreich dies passend finden, ohne die betheiligten Communen zu fragen; dänische und deutsche Nationalität sollen in Schleswig, jede in ihren rechten Grenzen, die, wie die meisten Sprachgrenzen, schwer zu bestimmen sind und die natürlich die Herren Subscribenten in Kopenhagen werden bestimmen wollen, durch das Streben der dänischen Nation auf gleichen Fuß gestellt und mittelst durchgeführter administrativer Maaßregeln gleich gesichert werden, obgleich die Herren aus dem Königreich, wenn sie die rechten Grenzen ihrer eigenen Wirksamkeit kennten und beobachten wollten, sich aller unberufenen Einmischung in diese rein schleswigsche Angelegenheit, aller unbefugten Einwirkung auf administrative Maaßregeln enthalten und diese Sache dem schleswigschen Volk, den Behörden und der Ständeversammlung des Herzogthums und in höchster Instanz unserm Königlichen Herzog überlassen würden; die in Schleswig zu errichtenden dänischen Bildungsanstalten werden von Einwohnern des Königreichs vorgezeichnet, Geldmittel im Königreich dazu gesammelt, die Kopenhagener Subscribenten behalten sich klüglich die Entscheidung über die Anwendung derselben vor und machen sich dadurch,

wenn ihr Plan ausgeführt wird, zu Herren der Bildung in Nordschleswig, welche sie dann nach ihren Wünschen einrichten und für ihre Zwecke ausbeuten können; die staatsrechtliche Frage über die künftige Stellung Schleswigs zu Dänemark will man durch obige Mittel zur Entscheidung bringen, ohne sich an das Staatsrecht zu kehren, dessen hierbei gar nicht einmal erwähnt wird. Wie eifrig man sich in Dänemark für die Sache interessirt, geht schon daraus hervor, daß man dort Tausende für die schleswigschen höheren Bildungsanstalten zeichnet, obschon es nach der Versicherung von Leuten, welche die Sache aus Erfahrung kennen, im Königreich noch viele Volksschullehrerstellen giebt, die man mit Handwerkern besetzen muß, statt mit tauglichen Seminaristen, weil die Schulstellen so klein sind, daß sie allein ihren Mann auch nicht einmal auf das allerkärglichste ernähren. Hat man im Königreich so viel Sinn für Volksbildung, so sollte man dort wol billig erst solche Stellen im eigenen Lande genügend verbessern, ehe man über die Königsaue ginge, um hier bei uns höhere Bildung als Mittel zu eigenen politischen Zwecken zu fördern. Heißt das Andere nicht, den eigenen Landeskindern das nöthige Brod vorenthalten und es verzuckert den Nachbarn hinreichen, um diese damit zu ködern und an sich zu locken? Grossirer Puggaard giebt der Aarhuuser Realschule die Zusicherung, so lange er könne, vierteljährlich **100** Rbthlr. auszuzahlen zu Stipendien für fleißige und talentvolle Schüler jener Anstalt. Der Rector dankt in einem Programm dem damals noch unbekannten Wohlthäter und seinem Rathgeber Prof. Clausen im Namen der jetzigen und künftigen Zöglinge der Anstalt; aber den Dank für die künftigen Zöglinge wird er wieder zurücknehmen müssen und das Folium bei der dortigen Sparkasse für ein von einem Unbekannten zum Vortheil der Aarhuuser

Realschule gestiftetes Legat müssen tilgen lassen; denn in dem Augenblick, wo er dankte, hatte Herr Puggaard schon Ordre gegeben, das Capital, wovon die Zinsen zu jenen Stipendien bestimmt waren, zur Errichtung dänischer Bildungsanstalten in Nordschleswig anzubieten. Ist das Recht gegen die nächsten Landsleute? Ist das reell gehandelt? Und der Professor der Theologie Clausen scheut sich nicht, ein solches Verfahren zu vertheidigen und zu erklären, sei auch die Form verletzt, so sei doch der Geist erhalten, obgleich doch wol die unnatürlichste gezwungenste Deutelei dazu gehört, aus den Worten Puggaard's, „so lange er könne," diesen Sinn, diesen Geist herauszulocken.

Wer alle diese Umstände erwägt und beherzigt, der wird, wenn ihm anders die Unabhängigkeit unsers Herzogthums und die selbstständige Entwickelung der Verhältnisse desselben theuer ist, mit Erstaunen und Unwillen bemerken, mit welcher Zudringlichkeit und welchem Eifer man sich von Dänemark aus in die schleswigschen Verhältnisse einmischt und das schleswigsche Volk zu gängeln, nach dänisch politischen Zwecken und für dänische Interessen zu bearbeiten, zu gewinnen und zu lenken sucht, und sein Erstaunen und sein Unwille wird zunehmen, wenn er bedenkt, daß dieses Streben nicht mehr, wie Anfangs, von jungen politischen Phantasten, auch nicht von ungebildeten irregeleiteten Männern aus dem Volke, sondern von angesehenen, gebildeten und gelehrten Männern ausgeht, welche, von falschem Patriotismus verblendet, das Volk im ganzen Lande zu bearbeiten suchen und es mit der Wahl ihrer Mittel nicht zu genau nehmen. Ist dies Letztere vielleicht überhaupt nur eine Verletzung der Form, da der Geist, der patriotische Geist ja bleibt, welcher Schleswig, das eine dänische Zeitung schon längst Dänemarks Eigenthum genannt hat, auf alle

Weise dem Königreich erhalten und enger und fester mit demselben vereinigen will? Ein Patriotismus aber, der ohne gehörige rechtliche Begründung die politischen Grenzen des Landes weiter hinausschieben will, ist in unsern Augen ein falscher und im Grunde nur ein erweiterter Egoismus.

4.

Einige Worte in Anleitung der von den 22 Dänen erlassenen Einladung.

(Lyna.)

Herr Redacteur!

Ihr Blatt ist das einzige von allen dänischen Blättern, welches die schleswigschen Angelegenheiten mit Unpartheilichkeit besprochen und die Sprachsache von der Frage über Schleswigs Selbstständigkeit und politische Rechte getrennt gehalten hat. Ich hoffe daher, daß dieses Schreiben, welches durch die von Ihnen in No. 111 gemachte Bemerkung, in Veranlassung der Einladung zur Errichtung dänischer gelehrten Schulen in Schleswig, hervorgerufen ist, einen Platz in Ihrem sehr geachteten Blatte finden wird, da der Inhalt möglicher Weise dazu dienen kann, über den sonderbaren Umstand Licht zu verbreiten, daß unter den 22 Einladern nicht ein einziger aus Schleswig selbst ist. Wer mit den Verhältnissen im nördlichen Schleswig nicht bekannt ist, dem muß es natürlich sehr sonderbar vorkommen, daß kein Schleswiger Theil an jener Einladung hat, indem solches von Mangel an Interesse und Theilnahme für eine Sache, von der man glauben sollte, daß sie mit den Wünschen und Absichten der Schleswiger übereinstimmt, zeugt; wogegen ein Jeder, der die eigenthümlichen Verhältnisse kennt, welche hin-

sichtlich der Sprache und der Nationalität im nördlichen Schleswig herrschen, leicht begreifen wird, woher dieser Mangel an Interesse und Theilnahme an dem fraglichen Unternehmen rührt. Die Nationalität der Nordschleswiger ist nämlich keine rein dänische, sondern im Gegentheil eine mehr oder minder gemischte, welche durch den seit Jahrhunderten bestehenden Handel und Wandel mit dem Süden und den daraus folgenden steten Umgang mit Deutschredenden sich dahin ausgebildet hat, daß in den mehrsten Districten, in welchen die dänische Sprache oder (richtiger gesagt) das der dänischen Sprache gleichende, mit deutschen Worten und Wendungen gemischte Patois die Volkssprache ist, der größte Theil der Bewohner zugleich deutsch und plattdeutsch theils verstehen, theils sprechen kann. Dieß ist besonders der Fall in den Aemtern Apenrade, Tondern und Flensburg. Nur der allernördlichste Theil des Herzogthums macht hiervon eine Ausnahme, aber auch da fühlt die Bevölkerung die Nothwendigkeit, deutsche Sprache zu lernen, und als Beweis davon dient die vor einigen Jahren in der schleswigschen Ständeversammlung gestellte und angenommene Proposition: „daß in allen Schulen des Herzogthums Schleswig, in welchen der Unterricht in dänischer Sprache ertheilt werde, auch in der deutschen Sprache Unterricht ertheilt werden solle." Der Proponent war ein nordschleswiger Landmann und Deputirter des nördlichsten Wahldistricts im Herzogthume, dessen Wohnort keine Meile von der jütschen Grenze entfernt liegt. Die Proposition wurde durch zahlreiche Petitionen aus jener Gegend unterstützt und von dem Proponenten unter anderen auch durch folgende Aeußerung motivirt: „dieser Wunsch (Unterricht in der deutschen Sprache zu erhalten) hat nicht allein seinen Grund darin, daß das Volk im Ganzen genommen seinen Blick mehr nach Süden als

nach Norden wendet, sondern zunächst auch darin, daß diejenigen, die in mannichfachen Handelsverbindungen mit dem übrigen Theile des Herzogthums stehen, oft schmerzlich die Bekanntschaft mit der deutschen Sprache vermissen."

Nimmt man nun Rücksicht auf die bestehenden Verhältnisse, welche sich im Laufe der Zeit nach und nach auf eine eigenthümliche Weise daraus entwickelt haben, daß zwei Völkerschaften mit verschiedenen Sprachen ein und dasselbe Land bewohnen und eine gemeinschaftliche Gesetzgebung, Administration, Handelsverbindungen ꝛc. haben, so ist es leicht zu begreifen, daß Kenntniß der deutschen Sprache ein Bedürfniß für alle Schleswiger ist, welche in geistiger und materieller Hinsicht nicht zu den allerniedrigsten Volksklassen gehören. Es ist weder Vorliebe für die eine, noch Haß gegen die andere Sprache, sondern die Umstände sind es und das eigene Interesse, welche den größten Theil der nordschleswigschen Bevölkerung dahin gebracht haben, daß sie Deutsch theils verstehen, theils sprechen, und je mehr Bildung, Cultur, Communications-Mittel zunehmen, desto mehr erkennen alle einigermaßen gebildete und wohlhabende Nordschleswiger die Nothwendigkeit, eine Sprache reden zu können, durch deren Hülfe sie im Stande sind, mit ihren südschleswigschen Landsleuten zu verkehren und sie zu verstehen. — Ueber dieses Alles, sowie darüber, daß die deutsche Sprache die vorherrschende in allen Städten ist, scheint man in Dänemark ganz unwissend zu sein oder es ignoriren zu wollen. Wahrscheinlich stellt man sich vor, daß die Verhältnisse in Nordschleswig so sind, wie auf Seeland, Fühnen oder in Jütland, wo die Masse des Volks nur dänisch hört und spricht; allein die Verhältnisse hier sind von den dortigen sehr verschieden, denn die dänischen Inseln sind ganz und Jütland größtentheils vom Meere umgeben, die Masse des Volks kann

folglich mit keinem andern Volke in Berührung kommen, daher es denn auch weder nothwendig noch nützlich für dasselbe ist, eine andere Sprache als die Muttersprache zu verstehen und zu sprechen, wogegen die Nord- und Süd-, die dänisch und die deutsch redenden Schleswiger in einer mehr oder minder bleibenden Verbindung stehen und beständig mit einander umgehen.

Will man nun dem hier Angeführten eine ruhige unpartheiische Beurtheilung widmen, so wird man leicht zu der Erkenntniß kommen, daß die Nationalität der Schleswiger sehr abweichend von derjenigen der Dänen ist, und gleichfalls wird es einleuchten, daß die Majorität der nordschleswigschen Bevölkerung nicht das Bedürfniß einer solchen Veränderung in den bestehenden Schuleinrichtungen fühlt, als in jener Einladung verkündet wird.

Freilich meinen die Einlader, daß die dänische Bevölkerung Schleswigs es lebhaft erkenne, die dänische Nationalität habe weder eine sichere, noch würdige Existenz der deutschen gegenüber, so lange die dänische Sprache nicht durch dänische Aufklärungs- und Bildungs-Anstalten hindurchgehe; allein diese Meinung ist eben so unrichtig, als die, daß die Nordschleswiger sich zufrieden fühlen sollten mit allem dem, was in der letzten Zeit von dänischer Seite in der Sprachsache geschehen ist. So viel ist freilich gewiß, daß alle die, welche zu der sogenannten Lorenzenschen Parthei gehören, mit Freuden Alles aufnehmen, was von jener Seite kommt; diese Parthei ist aber nur klein, und die Majorität der Nordschleswiger gehört nicht dazu. Mit Ausnahme einer Dankadresse von einigen Einwohnern Sonderburgs und von 17 Personen in Apenrade hat Lorenzen nur aus zwei oder drei Kirchspielen im nördlichen Theile des Amtes Hadersleben Dankadressen erhalten, dafür,

daß er dänisch in der schleswigschen Ständeversammlung sprach. Alle diese Dankadressen zählen nicht über 300 Unterschriften.

Zum Beweise, daß die Nordschleswiger jene in der Einladung enthaltene Meinung nicht theilen, dient Folgendes. Durch das Rescript vom 14. Mai 1840 ist bestimmt, daß in allen Schulen des nördlichen Schleswigs, in welchen der Unterricht dänisch ertheilt wird, Privat-Unterricht in der deutschen Sprache ertheilt werden soll. In Folge öffentlicher Bekanntmachung wird dieser Unterricht bereits in 300 Schulen ertheilt. Dieses zeugt nun nicht allein dafür, daß die Eltern die Nothwendigkeit einsehen, ihre Kinder Deutsch lernen zu lassen, sondern es beweist auch den Ungrund jener Behauptung, indem es eine natürliche Folge dieses Unterrichts sein wird und muß, daß viele dieser Kinder beide Sprachen vermischen und dadurch dazu kommen, ihre Muttersprache weniger correct und rein zu sprechen, als wenn sie nur Unterricht in ihr allein genössen. Wäre daher die Meinung der Einlader begründet, so würden gewiß diese Eltern ihren Kindern nicht erlauben, Deutsch zu lernen, indem sie dadurch veranlaßt werden, das Dänische weniger gut zu sprechen.

Man wird sich durch das Vorstehende von dem Ungrund jener Behauptung überzeugen können, sowie es dazu dienen mag, die Ursache klar zu machen, warum jenes ganze Unternehmen so wenig Beifall und Theilnahme unter den dänisch redenden Schleswigern findet.

Ein nordschleswigscher Landmann.

Obigen sehr beachtenswerthen Aufsatz, den ein schleswigscher Grundbesitzer aus der Gegend von Apenrade in dänischer Sprache an die Kjöbenhavnspost eingesandt

hat, waren wir eben im Begriff aus derselben zu übersetzen, als wir ihn schon in den Wagrisch-Fehmarnschen Blättern übersetzt fanden, weshalb wir ihn mit einigen nicht sehr wesentlichen Abänderungen in der Uebertragung aus dem letzten Blatte aufgenommen haben.

A. d. Red.

5.

Aufruf eines nordschleswigschen Landmannes an seine südschleswigschen und holsteinischen Brüder.

(Itzehoer Wochenblatt.)

Oeffentliche Blätter enthalten die Nachricht, daß 22 vornehme und gelehrte Herren aus Dänemark eine Aufforderung haben ergehen lassen, um durch Subscription einen Fond zu bilden, mit dessen Hülfe dänische Bildungsanstalten, als dänische Schullehrerseminarien, dänische Bürgerschulen, dänische Gelehrtenschulen u. s. w. im nördlichen Schleswig errichtet werden sollen. Als Zweck wird die Aufrechthaltung und Ausbreitung der dänischen Sprache und Nationalität in Schleswig, so wie die Verdrängung der deutschen Sprache aus dem nördlichen Theile des Herzogthums angegeben, und behauptet, daß dieses der Wunsch, die Erwartungen und Bestrebungen der dänischen Nation seien. Einsender dieses vermag nun freilich nicht zu beurtheilen, inwiefern diese letztere Behauptung begründet ist; daß aber ein großer Theil seiner nordschleswigschen Landsleute diesen Wunsch nicht theilt, davon hält er sich vollkommen überzeugt. Wir Nordschleswiger haben keine ausschließlich dänische, sondern vielmehr eine gemischte Nationalität; wir sprechen nicht wie die Dänen nur dänisch, sondern sehr Viele unter uns verstehen und sprechen auch Deutsch, und der Gebrauch dieser Sprache ist mehr oder

weniger für uns Alle zu einem nothwendigen Bedürfniß geworden, nicht allein, weil sehr viele Holsteiner und Südschleswiger sich in letzterer Zeit unter uns angesiedelt haben, sondern auch, weil wir nur mit dem Süden und nicht mit dem Norden verkehren. Der Absatz aller unserer Producte ist nach dem Süden, mit dem wir daher in fortwährender Verbindung stehen, und, mit Ausnahme der Bewohner der an Jütland gränzenden Districte, kommt der nordschleswigsche Landmann mit keinem Dänen in Berührung. Je ausgebreiteter der Verkehr mit dem Süden wird, und je mehr Bildung und Cultur unter den Landleuten zunehmen, desto weniger genügt es diesen, nur dänisch sprechen zu können, weil sie mit Hülfe dieser Sprache nicht über Flensburg hinauszureichen vermögen. Welche traurige Rolle spielt ein nur dänisch redender Landmann in den Städten Eckernförde, Husum, Tönning u. s. w. Und wie oft ist es nicht der Fall, daß ein nordschleswigscher Landmann mit nur deutsch Redenden einen Handel oder ein Geschäft irgend einer Art abzuschließen hat! Es giebt unter uns sehr Viele, welche es schmerzlich empfinden, in ihrer Jugend keine Gelegenheit zur Erlernung der deutschen Sprache gehabt zu haben, und die deshalb bemüht sind, ihren Kindern deutschen Sprachunterricht ertheilen zu lassen. Allgemeine Freude hat es daher erregt, als befohlen wurde, daß in allen dänischen Schulen des nördlichen Schleswigs die Schullehrer verpflichtet sein sollten, während einiger Stunden in der Woche Unterricht in der deutschen Sprache zu ertheilen, und nach Angabe der öffentlichen Blätter wird gegenwärtig in über 200 jener Schulen dieser Unterricht ertheilt. Dieß beweist wie sehr der hiesige Landmann es erkennt, daß die Erlernung der deutschen Sprache ein Bedürfniß für ihn geworden ist, weil durch deren Kenntniß seine materiellen Interessen befördert

werden. Bei dieser Ueberzeugung, die viele nordschleswigsche Landleute mit dem Einsender theilen, ist es begreiflich, daß der von jenen vornehmen und gelehrten Männern in Dänemark ausgeheckte Plan, Einrichtungen zu treffen, durch welche die deutsche Sprache in hiesiger Gegend verdrängt werden könnte, in unserer Mitte sich keines großen Beifalls zu erfreuen hat; denn welchen Nutzen sollen und können jene Einrichtungen uns gewähren? In allen unsern Schulen wird auf dänisch unterrichtet, und sehr viele daselbst angestellte Schullehrer sind schon jetzt auf dänischen Seminarien gebildet. Weder bedarf es daher eines vermehrten Unterrichts in der dänischen Sprache, noch überhaupt dänischer Seminare zur Bildung dänischer Schullehrer. Viel nützlicher für uns würde es sein, wenn alle in unsern Schulen angestellte Lehrer auf dem Tondernschen Seminar gebildet wären, weil wir alsdann die Gewißheit erhielten, Schullehrer zu bekommen, die unsern Kindern deutschen Sprachunterricht ertheilen könnten, wozu viele der auf dänischen Seminarien gebildeten Lehrer nicht im Stande sind. Wollte man nun gar, wie es die Absicht jener hohen Herren zu sein scheint, das Tondernsche Seminar aufheben und statt dessen ein dänisches Seminar, wie dänische Bildungsanstalten aller Art, bei uns einführen, und die deutsche Sprache überall, wo dieselbe in Nordschleswig eingebürgert ist, verdrängen, so würde dieses aus den vorangeführten Gründen eben so sehr gegen unsere Wünsche, als gegen unsere Interessen streiten, und daher muß jeder nordschleswigsche Landmann, der mit den eigenthümlichen und nationalen Verhältnissen unseres kleinen Ländchens bekannt ist, wünschen, daß der Ausführung jener wohl nur im dänischen Interesse gefaßten Pläne von hier aus ein entschiedener Widerstand entgegengesetzt werde.

Es ergeht daher von Seiten vieler nordschleswiger

Landleute an Euch, lieben Brüder und Landsleute, die Bitte, nicht zu gestatten, daß jene dänischen Pläne zur Ausführung kommen, sondern uns gegen diese fremde Einmischung in unsere innere nationale Angelegenheit beizustehen. Laßt uns daher denselben Weg, den jene dänischen Herren betreten haben, einschlagen, laßt auch uns einen Verein stiften zur Beschützung der deutschen Sprache in Nordschleswig und zur Bildung und Aufklärung des Volks, damit dieses nicht zum Spielball eigennütziger Zwecke werde. Mögen patriotisch gesinnte Männer diesen im Namen vieler Nordschleswiger ausgesprochenen Wunsch beherzigen!

Ein nordschleswigscher Landmann.

6.

Die Operation der 22 Dänen.

(Rendsburger Wochenblatt.)

I.

Nachdem die Einladung der 22 Dänen aus dem Königreiche Dänemark zur Begründung dänischer Bildungsanstalten im nördlichen Theile des Herzogthums Schleswig durch eine Uebersetzung im Itzehoer Wochenblatte zur größeren Kunde des Publicums gelangt ist, möchte man wohl zunächst an die Schleswig-Holsteiner die Frage richten, ob sie denn noch länger zögern und nicht aufwachen wollen zur gesetzmäßigen Gegenwehr? ob sie nicht begreifen wollen, daß diese neuen Schritte im jenseitigen Lager nur geschehen, um das Dänenthum in unserm Lande zu jenen bekannten propagandistischen Zwecken auszubilden, d. h. um Schleswig von Holstein zu trennen, oder an deren fortschreitender Entwicklung zu einem constitutionellen Staatsganzen zu hemmen? ob es nicht geschieht, die dänische Idee von der Reichseinheit zu befestigen und ihr neue Anhaltspuncte zu verschaffen? Wir nennen die Einladung eine Kriegsproclamation, weil sie den Rechten Schleswig-Holsteins, wie den Ansichten der Mehrzahl seiner Bewohner direct entgegentritt. Ein Hülferuf ist bereits aus dem Norden des Landes an uns

ergangen[1]), und schon hat die Berlingsche Zeitung — welche die dänische Reichseinheitsidee verficht — ihre Freude ausgesprochen, daß die Subscription zu jenem Zwecke Anklang gefunden habe. Dänemarks Männer drängen immer von neuem, das schneidende Schwert der Rede zu ergreifen, drängen von neuem, uns um die heiligen Penaten des ungetrennten Vaterlandes zu schaaren. Wohlan, so denket des Dichters Worte:

Nur der Mensch, der zur schwankenden Zeit auch schwankend gesinnt ist,
Der vermehret das Uebel und breitet es weiter und weiter;
Aber wer fest auf dem Sinne beharrt, der bildet die Welt sich.
Nicht dem Deutschen geziemt es, die fürchterliche Bewegung
Fortzuleiten und auch zu wanken hierhin und dorthin[2]). —
Dieß ist unser! So laßt uns sagen und so es behaupten!

Wollen jene Männer aus dem Königreiche unter denen sich 15 Ständedeputirte finden, aber nicht bloß die dänische Sprache mit deren Bildungsanstalten befördern? Haben sie sich nicht ausdrücklich von den Marksuberibenten getrennt, indem diese durch ihren Wortführer, Herrn Kapitain Tscherning, offen erklärt haben, daß Männer, die größeres Ansehen

1) In No. 22. des Itzehoer Wochenblatts von einem nordschleswigschen Landmanne.

2) Diese Verse Goethe's bezogen sich bekanntlich auf die französische Revolution und mögen hier unpassend erscheinen. Allein auf dem Staatsgebiete Schleswigs und Schleswig-Holsteins ist es verhältnißmäßig in Beziehung auf die schwankende Gesetzgebung über die dänische Gesetz- und Rechtssprache, auf die Ausübung des Rechts und auf die Anträge der Dänen, auf deren Hinneigung zur scandinavischen Union einerseits, und mit Rücksicht auf ihre Eroberungslust andererseits, nicht weniger bewegt.

hätten, als die Marksubscriptions-Committee, eine neue Wirksamkeit für die schleswigsche Sache in sprachlicher Rücksicht beginnen würden? So scheint es; allein es ist nur Schein, so lange man die Einladung oberflächlich liest. Genau betrachtet, unterscheiden sich diese 22 Dänen von der anderen Parthei ihrer Landsleute — welche eine liberale Fraction bilden und nicht so gewichtig sein soll — nur dadurch, daß diese offen das politische Element auf ihrem Banner tragen, während die 22 zunächst an die dänische Sprache mit deren Aufklärungs- und Bildungsanstalten ihre Bestrebungen anknüpfen, und die politische Absicht nachfolgen lassen. Daß aber dieses nur ein Mittel zu jenen propagandistischen Zwecken[3]) sei, geht aus den in der Einladung enthaltenen Aeußerungen klar und unzweifelhaft hervor. „Die dänische Nation, heißt es, kann es nicht mit Gleichgültigkeit ansehen, daß die Marksteine ihrer Sprache immer enger zusammengedrängt werden; dennoch haben, als Folge der erwähnten Verhältnisse (eine unnatürliche Lösung derselben) unsere Väter das südliche Mittelschleswig nach und nach

---

3) Die propagandistischen Zwecke sind vielfach in Dänemark in Abrede gestellt, so wie von dem Herrn Professor Flor. Auf dessen Frage, worin die Propaganda bestehe, haben wir in der Lyna früher geantwortet. In jeder Bestrebung, die Realunion Schleswig-Holsteins zu trennen und Schleswig oder Schleswig-Holstein in eine unmittelbare Verbindung mit dem Königreiche Dänemark zu bringen — man nenne dieselbe Incorporation oder eine unauflösliche, unzertrennliche Reichseinheit (im Gegensatz der Union) — wodurch die staatsrechtliche Selbstständigkeit der beiden seit 1460 ungetrennten Lande Schleswig-Holstein gefährdet oder beeinträchtigt werde, offenbart sich jener Propagandismus. Seine Existenz wurde früher in einem bisher unwiderlegten Artikel im Itzehoer Wochenblatte klar nachgewiesen.

aus Dänisch in Deutsch verwandeln sehen; wir können, wenn diese Verhältnisse so bleiben, es erleben, daß dieselbe Verwandlung sich nach Nordschleswig erstreckt und unsere Söhne oder deren Söhne die Verdeutschung sich nach Jütland hinaufarbeiten sehen. Eben so wenig kann die dänische Nation mit Gleichgültigkeit die Gefahr für die Staatseinheit betrachten, welche von dieser Seite her droht." Hier steht also der letzte Zweck, der durch die vorgeschlagenen Mittel erreicht werden soll, unumwunden mit der Furcht vor der siegenden Herrschaft des Deutschthums ausgesprochen. Die Absicht des neuen Vereins ist: durch die dänische Sprache mit deren Aufklärungs- und Bildungsanstalten die dänische Idee der Reichseinheit (nicht das Unionsverhältniß zwischen Schleswig-Holstein und Dänemark) festzuhalten, welche in den sechzigern Jahren des vorigen Jahrhunderts bestimmter auftauchte und sich nach Außen, wie nach Innen in Folge der rechtlich und factisch ausgeübten absoluten Regierungsgewalt Eingang verschaffte. Da indessen die nachfolgende Zeit auf die besonderen Verhältnisse der einzelnen Länder wieder Rücksicht nahm, da die Gegenwart, wie jedes geistige Werk sich ihrer Geschichte, ihrer Entwicklung bewußt ward, so trat auch die wesentliche Verschiedenheit zwischen Dänemark und Schleswig-Holstein sowohl in den socialen Angelegenheiten als in den politischen Bestrebungen beider Staaten klar hervor. Man erkannte die durchaus verschiedene Grundlage des Verfassungswerks, sah, daß selbst in materiellen Verhältnissen beide Länder verschiedenartigen Interessen folgten, und daß Dänen und Schleswig-Holsteiner, außer was ihnen durch ihren gemeinschaftlichen Landesherrn gemeinschaftlich geworden, nur durch die höheren Culturideen, durch welche alle zur Freiheit aufstrebende Völker sich einander nähern, verbunden werden. Bei einer solchen klar und bestimmt

hervorgetretenen Differenz bleibt den Dänen, welche an jener leeren Allgemeinheit der Reichseinheit des vorigen Jahrhunderts festhalten, Nichts übrig — da sie den Einfluß der geschichtlichen Entwicklung und Betrachtung nicht ganz von sich weisen können — als aus bestimmten Thatsachen jene Staatseinheit zu erhärten und herzuleiten. Dafür wählen sie die Begebenheiten aus den Jahren 1721 und 1806, indem sie die dänische Sprache in Nordschleswig als ein Mittel benutzen, dieser Reichseinheitsidee eine größere Basis zu verschaffen, weil die Sprache natürlich dem unentwickelteren Bewußtsein der großen Menge in Dänemark näher steht, als die Geschichte. Deshalb hat auch, wie bemerkt, die Berlingsche Zeitung, welche jene Reichseinheit durch jene beiden geschichtlichen Begebenheiten vertheidigt, ihre Freude über den Fortgang der Einladung zur Subscription der 22 geäußert. Auch wird es noch Allen erinnerlich sein, daß der verstorbene Herr v. Wimpfen die Incorporationsidee und deren Befestigung durch solche Bildungsanstalten, wie sie nun eingeführt werden sollen, anempfohlen hat. Wir lassen jene beiden geschichtlichen Begebenheiten hier ohne eine weitere Betrachtung, da wir im Verlaufe unserer Bemerkungen über des Herrn Professor Paulsens Recension des Lornsenschen Werkes doch auf diese beiden geschichtlichen Vorfälle noch kommen werden.

Jene bekannten zum Theil ausgezeichneten Männer, welche jene Einladung unterschrieben haben, sagen, daß durch eine unnatürliche Lösung der Verhältnisse Mittelschleswig aus Dänisch in Deutsch verwandelt worden sei. Ist es denn wirklich eine unnatürliche Lösung der Verhältnisse, daß ein ursprünglich von deutschen Volksstämmen bewohntes selbstständiges Land, obwohl von Fremden dann occupirt, von diesen theilweise bewohnt, sich wieder selbstständig gestaltet

und nun die Nachkommen dieser Stämme sich als Einwohner dieses Landes betrachten, daß mit der Ausbildung desselben zu einem selbstständigen Staate die Cultursprache seiner Einwohner die herrschende geworden ist? So verhält es sich mit Schleswig, das, von uralten deutschen Volksstämmen bewohnt, dänische Oberherrschaft anerkannte, dann aber mit seiner verschiedenartigen Bevölkerung als ein Ganzes seine Selbstständigkeit errang, und mit dieser auch die deutsche Sprache als den Ausdruck seiner staatsrechtlichen Verhältnisse. Wenn man deß ungeachtet von einer unnatürlichen Lösung von Verhältnissen, die unauflöslich zusammengehören, jetzt noch mit Rücksicht auf die angeblich gekränkte dänische Sprache und sogenannte dänische Nationalität im selbstständigen Herzogthume Schleswig zu sprechen wagt, so liegt doch darin der offenkundigste Beweis, daß nach der Ansicht der 22 Dänen und Derer, die ihnen folgen, das Herzogthum Schleswig — das bis jetzt ein unzertrennliches Ganze ist — vom Königreiche unnatürlich gelöst worden sei, mit ihm aber unauflöslich zusammen gehöre! Verlangt Ihr Schleswig-Holsteiner mehr? Sollen jene Männer es Euch noch klarer, noch deutlicher sagen, was ihre Absicht sei? Freilich sprechen sie von dem Herzogthum Schleswig. Allein daß Schleswig ein selbstständiges Land sei, welches durch seine staatsrechtlichen Verhältnisse in der innigsten Verbindung mit Holstein steht, hat in Beziehung auf jene Aeußerung nur einen Sinn, wenn man Schleswig-Holstein sich in jener Reichseinheit denkt, wie die einzelnen Fürstenthümer, Grafschaften, Großherzogthümer in der preußischen Monarchie. Die Verhältnisse dort und hier sind aber — soll die Geschichte und das Staatsrecht nicht ignorirt werden — durchaus verschieden. Würden jene Männer die Sache nicht so

auffassen, würden sie einige Achtung für ein selbstständiges Volk hegen und von der Idee wahrer Völkerfreiheit ergriffen sein, so würden sie Bedenken getragen haben, in die innere Angelegenheit eines freien selbstständigen Volkes sich einzumischen. Oder hat Schleswig-Holsteins Herzog seine dänisch redende Bevölkerung so vernachlässigt, so mißhandelt und gekränkt, daß ein Wehruf der Unterdrückung fremde Völker veranlassen darf, im Interesse der Humanität, wie es für die Griechen unter türkischer Herrschaft geschah, wie es für Polen wohl geschehen wäre, wenn man nicht immer europäischen Krieg gefürchtet hätte — einzugreifen? Nur weil man Schleswigs politische Selbstständigkeit in seiner Verbindung mit Holstein nicht will, weil man es als einen unauflöslichen Theil des Königreichs betrachtet, kann man die ganze dänische Nation, Männer und Frauen, zur Theilnahme aufrufen, kann man sagen: „Aber nicht werden dänische Männer und Weiber zurückbleiben, wenn wir als das Ziel für die Wünsche, Hoffnungen und Bestrebungen der Nation hinstellen: daß im Herzogthume Schleswig dänische und deutsche Nationalität jede innerhalb ihrer rechten Gränzen (?) auf durchaus gleichen Fuß gestellt, daß beide vermittelst durchgeführter administrativer Maaßregeln gleichmäßig in ihrem guten Rechte gegen Anfechtung und Unterdrückung beschützt werden mögen. Dazu wären aber Regierungsmaaßregeln nöthig." — Dieser Aufruf ist in der That beleidigend. Nicht genug, daß sie als Fremde sich in unsere nationalen Angelegenheiten einmischen, ohne daß ein Grund vorliegt, das völkerrechtliche Princip der Nichteinmischung zu verletzen, verlangen sie auf recht revolutionäre Art Gleichstellung der heterogensten Verhältnisse, welche nicht durch Willkür, sondern durch Gottes Hand oder durch den in der Geschichte sich offenbarenden Geist in unserm

Lande gebildet worden sind. Die verschiedenen Völkerstämme, die sich in unserm Lande zusammengefunden, haben im Verein mit Holstein bei ihrem Fortschritt auf der Bahn der Civilisation und Cultur, in gemeinschaftlichen Instituten ihre politische Einheit und in der hochdeutschen Sprache das Organ derselben gefunden. Um nun diese Einheit, welche das Ergebniß des geschichtlichen Lebens unsers Volkes ist, zu zertrümmern, rufen sie die Regierung ihres Staats an, Maaßregeln durchzusetzen, damit ihrer Sprache, welche von einem Theile der Nordschleswiger gesprochen wird, gleiche Berechtigung mit der hochdeutschen Sprache zu Theil werde. Nicht von unserm Landesherrn, dem Herzoge von Schleswig oder Schleswig-Holstein, ist die Rede, sondern von dem Könige von Dänemark. Unumwunden sagen diese dänischen Herren, wo sie von der bekannten Verwaltungsmaaßregel im Jahre 1840 sprechen: „Es war ein Regierungsact von nationaler Bedeutsamkeit, als unser jetzt regierender König, mittelst Rescripts vom 14. Mai 1840 verordnete, daß wo die dänische Kirchen- und Schulsprache, auch dänische Gesetz- und Gerichtssprache sein solle." Haben jene Männer denn Achtung für Schleswigs Selbstständigkeit, wenn sie so sprechen? Nicht Dänemarks König, sondern Schleswigs souverainer Herzog hat diese administrative Maaßregel derzeit erlassen, um das Dilemma zwischen der sogenannten natürlichen Billigkeit und dem Geschrei über die Unterdrückung der dänischen Sprache durch deutsche Beamte zu lösen. Es war eine reine schleswigsche Angelegenheit, die durch jene Lösung, deren Richtigkeit sich theilweise schon erwiesen, die wahrhafte Differenz offenbart hat, welche zwischen den natürlichen Verhältnissen (den sogenannten natürlichen Rechten) eines (Gränz-) Landes und dem Rechte, welches das Land zu einem Staat und diesen zur Selbstständigkeit

entwickelt und geschaffen hat, stattfindet. Fassen jene Dänen jenes Rescript aber als einen Regierungsact von nationaler Bedeutsamkeit auf, den ihr König getroffen, so betrachten sie Schleswig — wie die Olsensche Karte — als einen unauflöslich mit Dänemark zusammengehörigen Theil. Von dieser Ansicht ausgehend, liegt es in der Natur der Sache, daß jene Männer, wo sie von der dänischen Sprache in Schleswig sprechen, stets die dänische Nationalität damit verbinden, und demnach von dänischen Schleswigern reden. Und doch gibt es außer den übergesiedelten Dänen in dieser Hinsicht nur dänisch redende Schleswiger, also solche, die sich der dänischen Sprache bedienen, ohne daß man sie deßhalb Dänen nennen kann. Spricht man von deutschen Franzosen in Lothringen? Nennt man die Elsaßer deutsche Franzosen, oder Franzosen, welche sich der deutschen Sprache bedienen, welche deutsch reden? Indem jene Männer aber die dänische Nationalität als ein nothwendiges Correlat der dänischen Sprache für Schleswig annehmen, dehnen sie das dänische Territorium über unser Land aus. Deshalb, obwohl Schleswigs Ständeversammlung im Jahre 1842 eine Protestation gegen die Eingriffe der Viborger Ständeversammlung einlegte, obwohl Schleswig-Holsteins Volksversammlungen laut genug dieser beigetreten sind, sagen die 22: „Es darf gewiß als im Namen der Nation (also der dänischen) ausgesprochen gelten, was die Viborger Ständeversammlung in ihrer Adresse an den König ausgesprochen hat: daß das dänische Volk mit dem tiefgefühltesten, innerlichsten Danke die Nachricht von jeder Maaßregel vernehmen wird, welche Se. Majestät zur Aufrechthaltung seiner Nationalität und der Einheit des Staates anzuordnen geruhen möchten. Die Aufrechthaltung der dänischen Reichseinheit durch die dänische Sprache

mit ihren Aufklärungs- und Bildungsanstalten ist also das Ziel jener 22 Männer[4]). Läge dieß nicht klar vor, so könnte man auch überdieß ganz einfach fragen: Wie, 15 Ständedeputirte aus dem ganzen Königreiche Dänemark — ohne einen einzigen dänisch redenden Schleswiger hinzuzuziehen — die also in dieser ihrer Qualität schon das politische Element vertreten — sollten sich mit 7 andern Männern zu einer Committee vereinigen, ohne daß eine politische Tendenz ihrem Zwecke mit zum Grunde liege? Weßhalb aber wählen sie die angeführten Mittel? Die Beantwortung dieser Frage soll in einem zweiten Artikel versucht werden.

II.

Was geschah vorher? In dem ersten Artikel suchten wir aus der Einladung selbst, welche jene Zweiundzwanzig veröffentlicht haben, nachzuweisen, daß ein politischer Zweck bei der beabsichtigten Begründung dänischer Bildungsanstalten im Herzogthume Schleswig verfolgt werde. Es steht jetzt die Frage zur Beantwortung, weßhalb sie diesen unter dem humanen Scheine, nur für die Bildung der dänisch redenden

4) Deßhalb sagt Herr Professor Clausen in Betreff der von dem Herrn Grossirer Puggard angebotenen 10,000 Reichsbthlr. zu dem vorgedachten Zweck, deren Zinsenbetrag dieser früher der Aarhuuser Realschule angeboten hatte: daß diese Handlung eine Aeußerung hochherziger vaterlandsliebender Gesinnung, ein patriotisches Opfer in ungewöhnlichem Styl sei. Nach dieser Ansicht ist es also vollkommen gleich, ob für Schleswig oder Dänemark Etwas geschieht.

Bevölkerung Nordschleswigs Sorge tragen zu wollen, verdecken? Um diese Kriegsoperation dem schleswig-holsteinischen Volke klar zu machen, bedarf es eines Umrisses der vorangegangenen Schritte.

Lornsen sprach im Jahre 1830 in seiner Weise das deutsche seit 1815 wieder erstarkte nationale Gefühl Schleswig-Holsteins in dem Satze aus: „Schleswig-Holstein eine Provinz Deutschlands." Die damaligen Schriftsteller, welche 1830 und 1831 für und wider die Verfassungsfrage auftraten, gingen mehr und minder von Schleswig-Holsteins politischer Einheit aus [1]). Herr Professor Paulsen dagegen war es, der im Jahre 1832 — „unerachtet seine Muttersprache, wie er sagte, die in Flensburg vorherrschend gewordene deutsche sei, sich als Däne fühlend," — über die Volksthümlichkeit und das Staatsrecht des Herzogthums Schleswig schrieb [2]). Der deutsche, schleswig-holsteinische Standpunct ward — wie einst in den Kieler Blättern — im staatsbürgerlichen Magazine, dann im Kieler Correspondenzblatte, im Eckernförder und Apenrader Wochenblatte vertreten. Mit den organischen Anordnungen zur Verwirklichung des allgemeinen Gesetzes im Jahre 1834 erschienen einige Brochüren für Holstein in Betreff mehrerer Beschwerden gegen Dänemark, die indeß nicht unerwidert blieben. Mit

---

1) Gegen das Aufhören des gemeinschaftlichen Staatsverbandes, welches die Herzogthümer mit Dänemark verknüpfe, sprach sich Schmidt-Phiseldeck aus.

2) Es liegt doch wohl in der Natur der Sache, daß, wenn ein Schleswig-Holsteiner (als Professor an der Landesuniversität), oder auch nur ein Schleswiger (von Geburt) sich als Däne fühlt, derselbe in seiner Beurtheilung und Darstellung der schleswig-holsteinischen Angelegenheiten immer befangen sein dürfte.

dem ersten Zusammentreten der Abgeordneten in Itzehoe erschienen die schleswig-holsteinischen Blätter, denen man die Tendenz untergelegt hat, die alte dänische Monarchie trennen zu wollen, um den schleswig-holsteinischen Staat, wie Lornsen das politische Verhältniß beider Länder genannt hatte, zu begründen. In Kopenhagen constituirte sich eine Gesellschaft zum rechten Gebrauch der Preßfreiheit. In der holsteinischen und schleswigschen Ständeversammlung kamen mehrere Gegenstände zur Sprache, in denen sich die verschiedenartigen Interessen der Herzogthümer und des Königreichs schon kund gaben. Der Königl. Commissar fand es deßhalb rathsam, den Committeebericht über die Vereinigung der schleswigschen und holsteinischen Ständeversammlung, ja sogar die Mittheilung, daß in dieser Hinsicht ein Committee ernannt worden sei, aus der Ständezeitung wegzulassen, nachdem man die Sache so lange verzögert hatte, daß keine Berathung mehr stattfinden konnte[3]). Die Anträge, Propositionen und Petitionen hatten indeß die Stimmung des Landes beurkundet. Allein Herr Professor Paulsen, von jenem Gefühle getrieben,

---

3) Am 11. April wurde die schleswigsche Ständeversammlung eröffnet, am 30. Juli geschlossen. Am 28. Mai erlaubten wir uns, gegen eins der einflußreichsten Mitglieder derselben die Nothwendigkeit auszusprechen, daß die dann vom Etatsrath Falck endlich, nach unendlichem Anliegen, — es war die 42. und die verletzte — eingebrachte Proposition, die Vereinigung der Ständeversammlungen für beide Herzogthümer in eine gemeinsame Versammlung betreffend, die wichtigste für die Herzogthümer sei, nachdem die erfahrenen Männer — mit Ausnahme von 5 derselben, unter denen auch Falck war — der Trennung der beiden deutschen Ständeversammlungen nicht entschieden entgegengetreten waren. Die Antwort: „es sei noch nicht an der Zeit" ist seitdem oft wieder vernommen, sei's bei der Verfassungsfrage oder in anderen Verhältnissen.

motivirte, wenigstens theilweise, den Antrag des Abgeordneten Nis Lorenzen, daß da, wo dänisch unterrichtet werde, deutsche und lateinische Sprache in Regierungs- und Rechtssachen abgeschafft und dagegen die dänische Sprache in jeder Beziehung eingeführt werde[4]), nachdem vorher — es war die 16., jene die 31. Proposition — der Abgeordnete A. Petersen beantragt hatte, daß künftighin alle Schullehrer, welche in dem Herzogthum Schleswig angestellt würden, sich einem Examen in der deutschen Sprache unterwerfen sollten, und daß in denjenigen Districten, wo der Schulunterricht in dänischer Sprache ertheilt werde, einige Stunden wöchentlich in der deutschen Sprache zu unterrichten sei. Damit war der Gegensatz geboren, weil ein wissenschaftlich gebildeter Mann, der sich trotz seiner deutschen Muttersprache als Däne fühlte, natürlich auch in Betreff der Herzogthümer da nur dänisch, d. h. in dänischem Interesse, handeln konnte, wo es auf die Unmittelbarkeit des Gefühls ankommt. Die Sache zeigte sich nun auch bald. Am 4. November s. J. beantragte Herr Orla Lehmann in der Generalversammlung der sogenannten Preßfreiheitsgesellschaft, daß dieselbe der Repräsentantschaft aufgeben möge, in Erwägung zu ziehen, durch welche Mittel die Gesellschaft ihre Wirksamkeit auf den dänischredenden Theil der Bevölkerung des Herzogthums Schleswig ausdehnen könne, indem er als Zweck seines Vorschlags angab, zum wenigsten die Positionen zu vertheidigen, welche

4) Nicht uninteressant war das damalige Zusammentreffen des Herrn Professors Paulsen, des Abgeordneten P. H. Lorenzen — damals Schleswig-Holsteiner — und des Literaten Hansen, — fast eben so stürmisch, als 1842 Herr P. H. Lorenzen, Dr. Gülich und Literat Hansen vor der Krisis zusammentrafen.

das Dänische noch besetzt halte. Dieser Antrag, von der Repräsentantschaft[5]) selbst unterstützt, wurde einstimmig angenommen. Das Kieler Correspondenzblatt und das Eckernförder Wochenblatt machten auf die Gefahr für die Deutschredenden aufmerksam, wenn man von Dänemark aus kräftig auf die Danisirung der Schleswiger hinarbeiten sollte, und trugen darauf an, durch Verbreitung deutscher Volksschriften dem entgegen zu treten. Indem das Correspondenzblatt es nicht in Schutz nehmen wollte, daß in dem wirklich dänisch redenden Theile Schleswigs die deutsche Sprache Gerichtssprache sei, behauptete es, daß der dänischen Sprache eine beeinträchtigende Ausdehnung in den deutschen Herzogthümern gegeben worden sei. In der weiteren Discussion mit Kjöbenhavnsposten hob es mit Recht diese Momente als große und wichtige Beschwerdepuncte der deutschen Bevölkerung der Herzogthümer hervor, indem es mit Kjöbenhavnsposten dann darin übereinstimmte, daß die Schleswiger selbst darüber zu entscheiden hätten, ob sie Dänen oder Deutsche sein wollten. Zugleich machte es auf Herrn Orla Lehmanns Rede aufmerksam, indem derselbe sein Bedauern ausgesprochen hatte, daß die Verordnung Friedrich des Dritten nicht in Ausführung gekommen sei[6]). „Doch, heißt es, müssen die Schleswiger sich allerdings vorzüglich selbst helfen, obgleich die

---

5) Von den damaligen Mitgliedern der Repräsentantschaft finden sich unter den Zweiundzwanzig: Prof. Clausen, Prof. Schouw, Kammerrath Drewsen, Etatsrath Hvidt. — In jener Repräsentantschaft war auch Prof. Oersted.

6) Hiernach sollten alle Studirende des Herzogthums Schleswig und Holsteins angehalten werden, auf der Kopenhagener Universität ihre Studien fortzusetzen! Herr Orla Lehmann billigte dieß aber nicht in Rücksicht Holsteins.

Holsteiner ihnen nie ihren Beistand werden versagen können. Wollen die nördlichen Schleswiger lieber beim Königreiche Dänemark sein; gut, so gehen sie über. Wollen die deutschen Schleswiger ihre Nationalität in Gefahr begeben, ohne nur einmal zeitig genug Abwehr zu versuchen; auch gut. Aber thun sie mit Bewußtsein, was sie thun! Daß Versuche, wie die genannten unter Friedrich dem Dritten, folgen werden, wenn der dänische Preßverein, wie überhaupt die stark-dänische liberale Parthei in Kopenhagen, in ihrem Unternehmen hinsichtlich Schleswigs glücklich ist, das ist uns mindestens nicht zweifelhaft." — Indem das Correspondenzblatt noch geäußert hatte, daß die Holsteiner wüßten, daß sie nimmer Dänen werden könnten, bemerkte das Allgemeine Wochenblatt in Apenrade, „die Schleswiger (deutsch oder dänisch redend) sind unzweifelhaft von gleicher Ueberzeugung durchdrungen, und selbst die nächsten Anwohner der Königsaue werden keine Ausnahme davon machen[7]). Die von den Finanzdeputirten beschlossene Einführung der dänischen Scheidemünze, Löcks energische Protestation dagegen im Itzehoer Wochenblatt, die Subscribentensammlung in Schleswig-Holstein für ein Museum für Thorwaldsen in Kopenhagen, die Zoll- und die 12 Millionen-Frage gaben neue Veranlassungen, Schleswig-Holsteins und Dänemarks Verhältnisse zu besprechen. Während das dänische Blatt „Statsvennen" Schleswig nur Sönder-Jylland nannte, es für eine Provinz

7) Auf gleiche Weise bezeugt der dänische Schriftsteller (hieß es im Correspondenzblatt) Aagaard, sobald man die Königsau überschreite, nennten die Einwohner sich „Holsteiner" und wollten nicht für Dänen gehalten werden, was auch kein Wunder sei, da alle ihre Einrichtungen so holsteinisch (d. h. deutsch) wären. Vgl. Corresp.-Bl. 1836.

Dänemarks erklärte, sprach sich das Volksblatt, das Organ der sogenannten Preßfreiheitsgesellschaft, in Betreff der Wirksamkeit dieses Vereins auf Nordschleswig nach der am 28. April 1837 abgehaltenen Generalversammlung so aus: „Wohl hat dieser Beschluß sehr verschiedene Beurtheilung gefunden, und obschon man mit deutlichen Worten sich gegen die Beschuldigung zu verwahren suchte, daß die Gesellschaft als eine Propaganda der dänischen Volksthümlichkeit aufträte, so ist dieser Vorwurf doch von Männern gemacht worden, von welchen man ihn nicht hätte erwarten sollen. Desto mehr hat die Direction durch ein ruhiges und besonnenes Verfahren jegliches Mißverständniß, als wolle sie eine Partheisache betreiben, entfernen zu müssen geglaubt. Man hat sich nämlich an Männer im Schleswigschen gewandt, von denen man Interesse für die Aufrechthaltung und Veredlung der dänischen Sprache erwarten durfte, und von mehreren derselben erfreuliche Mittheilungen über die Stimmung in den Gegenden erhalten, die in dieser Angelegenheit von besonderem Gewicht sein müssen. Wohl sind nach dem oben mitgetheilten Verhältnisse nur 60 Mitglieder im Schleswigschen der Gesellschaft beigetreten — und von diesen sind noch Mehrere aus dem Stifte Ripen, indem sie zur Filialgesellschaft in Kolding gehören; — aber nach den eingegangenen Nachrichten darf man die baldige Organisirung von mehr als einer Filialgesellschaft dort erwarten." — So hatte also, indem überdieß mehrere der Gesellschaftsschriften nach dem Schleswigschen[8]) gesandt wurden, die Gesellschaft ihre Wirk-

8) Der verstorbene Probst Jacobsen in Grundhoft, dem auch ein ganzes Paket mit dänischen Schriften zugesandt wurde, schickte dieselben ungefähr mit der Bemerkung zurück, daß die Originale derselben zum Theil deutsch, in der Muttersprache, hier gelesen

samkeit auf ein fremdes Land begonnen. Jene Aeußerungen werden dadurch verständlich, wenn man sich erinnert, daß der frühere Vorstand der Gesellschaft, Herr Pastor Gad, im Februar s. J. sich mit einer Aufforderung an den Herrn Etatsrath Falck in Kiel gewandt hatte, um durch Ausarbeitung einer kurzen populären Darstellung der Geschichte des Herzogthums Schleswig für die Erreichung der Zwecke jener Gesellschaft, vornämlich im nördlichen Theile des Herzogthums mitzuwirken. Herrn Orla Lehmanns Rede war dieser Einladung angeschlossen. Falcks Antwort vom 24. Februar beurkundete, daß er den Plan durchschaute. Er lehnte den Antrag mit der Bemerkung ab, daß die staatsrechtlichen Verhältnisse Schleswigs der Art wären, daß eine Darstellung der Geschichte Schleswigs von der Geschichte Holsteins nicht zu trennen sei, daß seine Darstellung der Gesellschaft daher wenig zusagen werde, er auch, wenn er eine solche zu unternehmen Zeit habe, keiner pecuniären Unterstützung bedürfe. Uebrigens sehe er nicht ein, was jene Gesellschaft sich in die schleswigschen Verhältnisse einmischen wolle, da man es uns in Dänemark sehr verargen würde, wenn man sich von hier aus der in Dänemark deutsch Redenden auf diese Weise annehmen werde [9]). — Der Herr Obergerichtsrath Graf von Moltke äußerte mit Rücksicht auf das erzwungene Amalgama der verschiedenen Theile der dänischen Monarchie im Juli

---

werden könnten, und das Volk an seiner deutschen Literatur genug habe.

9) Herr Etatsrath Falck theilte erst im Mai oder Anfang Juni 1838 seine Antwort mit, und zwar dem Herrn P. H. Lorenzen, als dieser die Olsensche Karte mit dem tiefsten Ingrimm in der Ständeversammlung vorgewiesen hatte. Ein Bruchstück aus jener Antwort wurde später im Correspondenz-Blatte veröffentlicht.

1837: „Wir glauben, daß es auch im Interesse der Gesammtregierung für wünschenswerth zu achten, nach einer größeren Garantie für die Bewahrung dieses dem Herzogthume Schleswig eigenthümlichen Charakters [10]) zu streben, und diese Garantie möchte darin zu finden sein, wenn das Herzogthum Schleswig in politischer Hinsicht, namentlich in Beziehung auf die Verhältnisse mit dem deutschen Bunde, mit dem Herzogthum Holstein auf völlig gleichen Fuß gestellt würde."

III.

Die in Halle erschienene Schrift: „Die Erbfolge in Schleswig-Holstein" lenkte die Aufmerksamkeit, bei eintretenden Eventualitäten, auf das schleswig-holstein-sonderburg-augustenburgische Haus, und indem dadurch Schleswig-Holstein als ein Ganzes auch in der Zukunft erschien, Dänemark gegenübertrat und die die Herzogthümer zerstückelnden Ansichten des Herrn Professors Paulsen beseitigt wurden, wurde der Blick aus

10) „Daß nun aber das Herzogthum Schleswig, wenn auch von einem großen Theil dänisch redender Eingesessenen bewohnt, doch seiner ganzen innern Organisation nach, und daher denn auch mit Rücksicht auf seine Vergangenheit, hauptsächlich den Character einer deutschen und nicht einer dänischen Provinz behauptet, leidet wohl keinen Zweifel, und ist auch zu jeder Zeit von der Gesetzgebung, insonderheit aber durch die Organisation eines für Schleswig und Holstein gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichts und einer gemeinschaftlichen Regierung anerkannt." Corresp.-Bl. 1837, No. 63.

den unmittelbaren Interessen des Tages zur Geschichte gewandt, indem namentlich der Kampf für die Preßfreiheit im Herzogthume Schleswig, den das Eckernförder und das Allgemeine Wochenblatt für Apenrade und die Beschwerdeschriften des Abgeordneten P. H. Lorenzen, obwohl vergeblich, führten, das Herzogthum Schleswig bewegte. Indem das Eckernförder Wochenblatt sich unter diesen Verhältnissen mit dem Jahre 1838 der schleswig-holsteinischen Geschichte zuwandte, gab die Schrift des Herrn Professors Paulsen „Det danske Sprog i Hertugdömmet Sleswig," worin des Abgeordneten Petersen Proposition zur Einführung der deutschen Sprache in den dänischen Volksschulen Nordschleswigs bekämpft ward, dem Conrector Volguardsen zu einer Beleuchtung im Correspondenzblatte Veranlassung. Im März setzte dasselbe Blatt dem am Genfer See verstorbenen Lornsen das treffliche Epitaphium. In Nordschleswig erschienen die Petitionen an die Ständeversammlung, daß die dänische Muttersprache in ihre natürlichen Rechte eingesetzt werde, welche vom Herrn Conrector Volguardsen wiederum besprochen wurden [1]). Am 21. Mai wurde die schleswigsche Ständeversammlung eröffnet, am 27. Mai erschien die Olsensche Karte [2])

---

1) Kieler Corresp.-Bl. 1838, No. 43 und 44.

2) Kaart over Danmark, Holsteen og Lauenborg, also ist Schleswig Dänemark incorporirt. Herr Professor Schouw — einer der 22 — behauptet in der dänischen Wochenschrift 1843, mit Rücksicht auf die Erklärung, welche diese Karte begleitet habe, und auf die Bestimmung derselben, daß die Verlauschung des Namens „Schleswig" mit „Sönderjylland" gar keinen politischen Grund zum Zweck gehabt habe. Eine ähnliche Erklärung wurde bereits 1838 (No. 60 des Kieler Corresp.-Bl.) von der Schriftcommittee gegeben: die Karte habe, hieß es, mit der politischen Geographie nichts zu thun; sie habe keinen andern Zweck, als die physisch-

die in und außerhalb der Ständeversammlung die größte Aufregung hervorbrachte. Indem, in Veranlassung dessen, der gegenwärtige Obersachwalter des Herzogthums Schleswig, der Herr Justizrath Hancke, bei dem Festmahle am 28. Mai den Toast ausbrachte, daß die Königsaue immer breiter und breiter werden möge, sprach am selbigen Tage ein dänischer Ständedeputirter in Odensee folgende Worte aus: „Wie bekannt, sind für das eigentliche Dänemark drei Ständeversammlungen angeordnet, eine für die Inselstifte, eine für Nordjütland, und eine für Südjütland .... Wir sind zur Erkenntniß gekommen, daß es nützlich sei, daß alle drei Ständeversammlungen des eigentlichen Dänemarks zu einer vereinigt werden, und daß die

---

geographischen Verhältnisse des Landes in's Licht zu stellen, und aus dem Grunde finde man daselbst keine statistische Eintheilung; die einzelnen Länder würden nur mit den Namen bezeichnet, die sie als Landschaften führten. Darum sei das Land zwischen der Königsau und der Eider mit dem unter den Dänen gewöhnlichen Landschaftsnamen Südjütland angeführt, im Gegensatze zu dem zum Königreiche gehörigen Lande Nordjütland, und das Herzogthum Schleswig sei in der Titelinschrift als Theil von Dänemark, dem Lande nämlich, nicht dem Königreiche Dänemark, betrachtet. — Man fragt billig, bei dieser feinen Exposition: Weßhalb sind, wenn von bloßen Landschaftsnamen hat die Rede sein sollen, Holstein und Lauenburg neben dem großgedruckten Danmark erwähnt worden? Man dürfte wohl zugleich fragen, wie man geographische Verhältnisse von den politischen scheiden will, ohne dem staatsrechtlichen Charakter eines Landes zu nahe zu treten? Weßhalb ferner ist unsere Behauptung in den schleswig-holsteinischen Blättern, daß man über diese Angelegenheit debattirt habe und die Majorität solche beschlossen, nicht widerlegt worden? Bekanntlich gab Herr Capitain v. Olsen 1836 eine Karte von Schleswig heraus mit der Ueberschrift: Sönderjälland eller Sleswig.

Hindernisse der Vereinigung der Ständeversammlung für die Inselstifte und Nordjütland schon jetzt dem schädlichen Einflusse, den die Trennung mit sich führt, weit untergeordnet werden müssen, ist allgemein anerkannt, dagegen gibt es noch Manche, welche meinen, daß es nicht rathsam sei, die Ständeversammlung Südjütlands mit diesen zu vereinigen, bevor die dänische Sprache in dieser Provinz durch das kräftige Zusammenwirken der Regierung und der Südjüten wieder in ihr entrissenes Recht eingesetzt und die schädliche Ungleichheit in der Gesetzgebung, im Verhältniß zum übrigen Dänemark, mehr ausgeglichen wird. — In Folge eines mehrfach verbreiteten Gerüchts, als sei die Absicht der Preßfreiheitsgesellschaft in Beziehung auf Schleswig eine politische und bezwecke die Incorporation Schleswigs, machte der Präsident derselben unterm 31. Mai bekannt, daß das Gerücht, daß jene Gesellschaft die Incorporation des Herzogthums unter das Königreich bezwecke, ungegründet und thöricht sei und daß sie keine 1000 Rbthlr. einem Manne in Hadersleben zur Unterstützung dieses Unternehmens zugesagt habe[3]). Unterm 15. Juni l. J. erschien die erste Nummer des dänischen Wochenblatts, der Dannevirke, in Hadersleben. Bis zum letzten Augenblicke schwankte der Redacteur — der nach längerem Suchen dafür gewonnen war — ob er für das Herzogthum Schleswig den Namen Südjütland, wie beabsichtigt war, gebrauchen solle, weßhalb der Inhalt der ersten Nummer mit der Aufschrift und Vignette nicht übereinstimmte. Es war die letzte patriotische Regung eines Mannes, der, nach Herrn Lorenzens damaliger Mittheilung für die N. Hamburger Zeitung, aus

3) Vgl. Lyna 1843, No. 23.

einem liberalen Manne ein pietistisch-absoluter geworden sei. Die Tendenz jenes Blattes ist sich gleich geblieben, d. h. den dänisch redenden Landleuten einzubilden, daß die Schleswig-Holsteiner die Verfassung von 1460 zurückwünschten, in deren Folge die Bauern die Knechte des Adels geworden, daß die deutschen Beamten das Volk unterdrückten und daß Schleswig 1721 dem Königreiche incorporirt worden sei[4]). In der schleswigschen Ständeversammlung wurde von dem Abgeordneten Henningsen die Proposition über die Vereinigung der beiden Ständeversammlungen gestellt, von dem Abgeordneten P. H. Lorenzen auf das Steuerbewilligungsrecht und von dem Abgeordneten Berwald und Canzleisecretair Clausen auf die Trennung der schleswig-holsteinischen und dänischen Finanzen angetragen. Im Johannismarkt wurden die Kieler Abgeordneten für diese Sache gewonnen. Der der Minorität dargebrachte Dank von Schleswigs Bürgern regte das politische Bewußtsein auf. Auf der anderen Seite ward durch Falcks Autorität, durch Justizrath Jaspersens Ansicht und vermöge des natürlichen Billigkeitsgefühls mit einer Majorität von drei Stimmen beschlossen, daß die uralte deutsche Gerichtssprache in den Districten, wo die dänische Sprache Kirchen- und Schulsprache sei, abgeschafft werden möge, und daß zwei Gesetzsprachen künftig in unserm Lande existiren sollten. Wir sprachen uns damals in einer der schleswigschen Ständeversammlung überreichten Abhandlung über die Vereinigung der beiden Ständeversammlungen sehr bestimmt gegen jene Sprachproposition dahin aus, daß

4) Herr G. Etatsrath Adler nannte, wie es hieß, dasselbe ein loyales Blatt. So verschieden ist die Ansicht! — Vergl. auch Beitrag zur Charakteristik der Dannevirke, von Marquardsen. Hadersleben 1839.

das schleswig-holsteinische Volk, wenn es an der Entwicklung seiner Institutionen activen Theil nehmen wolle, geistig gezwungen werde Deutsch zu verstehen, und daß es bei der deutschen Landessprache als der Sprache unserer höhern Cultur im Gericht und im Gesetze bleiben müsse [5]).

In der Roeskilder Ständeversammlung kam bei der Vereinigung der beiden dänischen Ständeversammlungen auch der Wunsch zur Sprache, alle drei dänischen Provinzialständeversammlungen zu vereinigen. So sagte der Kammerherr Castenschjeld: „Südjütland ist und ist von Alters her gewesen ein Theil von Dänemark; einige der naheliegenden Inseln sind mit einem Theile des Landes selbst Bestandtheile des Stiftes Ribe; viele Districte sind gemischt, indem sie in einer Rücksicht zu Nordjütland, in anderer zu Südjütland gehören, und so deutet Alles auf die enge Verbindung, worin diese Länder zu einander stehen und ewig erhalten werden müssen [6]). Auch darf ein leerer deutscher Titel, der nun gar keinen Werth haben kann [7]), welcher sehr unglücklich in des Landes schwersten Zeiten angenommen wurde, und ein Andenken an die

---

5) Schleswigh. Bl. V. 5. Steht der Vereinigung der Ständeversammlungen Schleswig-Holsteins Schleswigs Verhältniß zu Dänemark, Holsteins Verbindung mit dem deutschen Bunde entgegen? S. 219 — 224. Leider schwieg damals die Tagespresse, bis das Rescript 1840 erschienen war. — Zur Orientirung dieser Sache gehörte indeß noch die Karte zur Uebersicht der Grenzen der Volks- und Kirchensprachen im Herzogthume Schleswig, von F. Geerz 1838, dem ein Aufsatz im Itzehoer Wochenblatt No. 29, 1837 vorangegangen war. Vgl. auch die Lyna No. 17, 1838.

6) Der Verhältnisse Schleswigs zu Holstein gedachte der Redner aber gar nicht.

7) Eine gute Bemerkung für den souverainen Herzog des selbstständigen Herzogthums Schleswig.

Vorurtheile der Zeit und die Streitigkeiten ist, die damals so unglücklich das Land verheerten, auf keine Weise in Betracht kommen, wenn es sich um eine Trennung vom Hauptreiche handelt, und kann in keinem Falle eine solche Forderung begründen. Selbst die Bestimmung, was das wirkliche Herzogthum Schleswig ausmache, hat sicher so große Schwierigkeiten, daß diese hinreichend auf die Nothwendigkeit einer festen Vereinigung dieses Landes mit Dänemark deuten, ohne daß diese jedoch irgend zum Zwecke haben kann, die besonderen Institutionen, in deren Besitz das Herzogthum sein kann, zu kränken. Noch ist die Schlei nicht versiegt, noch ist das Dannewerk nicht verschwunden, und eben so wenig ist irgend ein besonderer Grund vorhanden, um eine Scheidung zu fordern, welche eine ungeheure Kluft bilden würde im dänischen Staate, welche weder Zeit noch andere Umstände vielleicht jemals im Stande wären, wieder auszufüllen oder zu heilen [8])." Da man sich in der schleswigschen Ständeversammlung für die Trennung der schleswig-holsteinischen und dänischen Finanzen erklärt hatte, so folgte der Abgeordnete Herr Sen. Lorenzen in der holsteinischen Stän-

8) Der Abg. Herr Professor Bang dagegen hielt es für politisch unrichtig, daß die Versammlungen der Herzogthümer getrennt wären. Diese und die weiteren Aeußerungen desselben wurden, namentlich im Alt. Merkur und anderen Blättern der Herzogthümer sehr wohlgefällig aufgenommen, obwohl übersehen ward, daß Herr Prof. Bang die politische Unrichtigkeit nur darin fand, daß bei Eventualitäten in Betreff der Erbfolge gewisse Theile Holsteins in Verbindung mit dem Herzogthume Schleswig leichter unter dem dänischen Königshause bleiben würden, wenn zwischen Dänemark und den Herzogthümern befreundete Verhältnisse stattfänden, er also bestimmt die Erbfolgeordnung im Königreich auch für Schleswig annahm.

deversammlung mit seinem tief eingreifenden Antrage auf Herstellung des Steuerbewilligungsrechts, auf Trennung der Finanzen Schleswig-Holsteins von denen Dänemarks, und auf Vereinigung der beiden schleswig-holsteinischen Ständeversammlungen. Die Motivirung, die Discussion, die Bemerkungen des Kieler Correspondenzbl. regten das politische Leben fortwährend an, so wie d' Auberts Proposition in Betreff der Vereinigung beider Ständeversammlungen auch auf das Gefühl und Gemüth wirkten. Als unser jetzt regierender Landesherr die Herzogthümer besuchte, manifestirte sich die schleswig-holsteinische Ansicht in Schleswig, Flensburg und Hadersleben, während der unerschütterliche Kopperhold, Herausgeber des allgemeinen Wochenblatts, die Preßfreiheit und die Bedrückungen der Censur zur Sprache brachte. Herr Etatsrath Adler äußerte damals: Dänemark habe ein schlimmes Preßgesetz, die Herzogthümer wären aber noch schlimmer daran. Durch das freisinnige Streben eines Theils der Intelligenz unsers Landes, verbunden mit der freien Presse in Dänemark und dem schmachvollen Drucke der Censur in den Herzogthümern, nahten sich Dänen und Schleswig-Holsteiner. Die Jagdsache, die Art und Weise, wie Se. Durchl. der Herzog von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg die Discussion über Herrn Lorenzens Proposition in Betreff des Steuerbewilligungsrechts geführt hatte, das Streben des jungen Dänemarks nach der norwegischen Verfassung waren veranlassende Momente, daß ein Theil der Intelligenz Schleswig-Holsteins sich entschloß, um zu einer Verfassung zu kommen, den historischen Boden bei und unter gewissen Voraussetzungen zu verlassen und sich mit der norwegischen Constitution bekannt zu machen. Hegewisch warnte vor solchem Beginnen, als das Eckernförder und das Allg. Wochenblatt die norwegische Constitution, das Correspondenzblatt die Finanzlage Norwe-

gens mittheilte. In der holsteinischen Ständeversammlung kamen die rein deutschen Elemente Holsteins in Betreff der in dänischer Sprache ertheilten Bestellungen ꝛc. durch Löck zur Sprache. Tscherning erklärte in seiner Abhandlung über das dänische Wehrsystem, daß Holstein 1814 als ein besonderer Staat hätte behandelt werden müssen, daß man es so deutsch wie möglich machen müsse, daß die Absonderung des holsteinischen Armeecorps als eines Theils des deutschen Heeres von dem dänischen eine Folge sein werde, daß Schleswig, gewöhnt, sich als eng mit Holstein zu einem Staatskörper vereint zu betrachten, eben so wenig als Dänemark in einer föderativen Verbindung mit Holstein bleiben könne. Die Discussion über die Vocation eines Hegelianers in die philosophische Facultät in Kiel, die Briefe über Strauß Bleibendes und Vergängliches im Christenthume, die Besprechung über den Symbolzwang einerseits, der mächtig Deutschland zusammenführende deutsche Zollverein und die Theilnahme an den hanöverschen Wirren steigerten das Interesse für die deutschen intellectuellen, materiellen und politischen Verhältnisse. So kamen bei der Intelligenz Schleswig-Holsteins, die sich um das Leben und dessen Erscheinungen bekümmerte, die deutschen und dänisch-scandinavischen Verhältnisse, Zustände und geistigen Erscheinungen zur Sprache. Als nun in den schleswig-holsteinischen Blättern [9]) von einem Mitarbeiter, der seiner Stellung nach beiden Herzogthümern angehörte, auf Schleswig-Holsteins nationale Eigenthümlichkeit hingewiesen, auf dessen Entwickelung zu einem besonderen

9) VII. 1839. Die Poesie ein Theil der Cultur. Meine Antwort hierauf, die manche Mißverständnisse beseitigt haben würde, erschien im VIII. 1. 1839, wurde aber mit dem Hefte mit Beschlag belegt, obwohl dieser Aufsatz von der Regierung freigegeben ward!

Staate hingedeutet und durch einzelne Ausfälle auf deutsche Zustände die Ansicht erregt ward, als wenn man sich von Deutschland trennen wolle, wurde von Herrn Christ. Heldmann, ebenfalls Mitarbeiter jener Blätter, der erste Anstoß erregt zwischen dem rein deutschen Holstein und Schleswig-Holstein, welcher in der bald darauf folgenden kritischen Beleuchtung des Ausschußberichts über die Herstellung des Steuerbewilligungsrechts von dem Herausgeber des Correspondenzblattes die sogenannte neuholsteinische Ansicht zu Tage förderte. Die hemmenden Schritte, welche die Aristokratie und die Bureaukratie in den Ständeversammlungen der freien Entwicklung entgegengestellt hatten, die Schrift: „die öffentlichen Handlungen der schleswig-holsteinischen Ritterschaft, von H. Eichwald," andererseits „v. Wimpfens Geschichte und Zustände des Herzogthums Schleswig oder Südjütland," die unablässige Wirksamkeit der Dannevirke ꝛc., waren die Ursachen zu dem Schisma, welches unter den Schleswig-Holsteinern nach verschiedenen Seiten hin in den folgenden Jahren eintrat.

Seit December 1838 war Herr P. H. Lorenzen mit Herrn Orla Lehmann, dem Beweger des aufwachenden Dänemarks, in Verbindung getreten. Im Anfange des Jahres 1839 wandte dieser sich an andere Schleswig-Holsteiner. Die bedrückte Presse war die Brücke, Schleswig-Holsteins Einheit war diesseits — bestimmter und unbestimmter ausgesprochen — die Bedingung. Im April 1839 glaubte Herr Lorenzen Herrn Orla Lehmanns Absicht dahin zu erkennen, daß derselbe, als Preis seiner Unterstützung der schleswigschen Presse, Schleswigs Trennung von Holstein fordere. Auf dessen bestimmte Erklärungen wegen Vereinigung der schleswigschen und holsteinischen Ständeversammlungen, auf dessen Frage, ob das Königreich je einen Gewinn bei der dänischen

Einmischung in Schleswigs Verhältnisse gehabt habe? bei der Eröffnung, daß er das schändliche Lügensystem und die politischen Bestrebungen der Dannevirke von Grund seiner Seele hasse, dagegen, was die Sprache betreffe, Alles, was in der Hinsicht gerecht und billig sich ausweise, immer unterstützen werde, antwortete Herr Orla Lehmann nur wenig und ausweichend, und ließ dann durch Nis Hansen, der für die Dannevirke thätig, die Nachtheile der Verbindung Schleswigs mit Holstein auseinander zu setzen sich bemühte, erklären, daß Herr Lorenzen jetzt auch dieser Ansicht sei, daß er ihn bekehrt habe. Während dieß in den Herzogthümern vorging, wurde in der Maiversammlung der Preßfreiheitsgesellschaft der Vorschlag gemacht:

1. daß die schleswigschen Angelegenheiten, statt wie bisher unmittelbar von der Administration der Gesellschaft geleitet zu werden, einer besonderen Committee unter der Administration übertragen werden möchten;

2. daß jährlich beim Beginn des Gesellschaftsjahres dieser Committee eine gewisse Summe zur Beförderung des schleswigschen Zwecks bewilligt werde.

Diese Proposition ward indeß zurückgenommen, weil sich eine Gesellschaft bilden werde, die durch Lesevereine, Leihbibliotheken, Circulation und Austheilung dänischer Schriften für die Ausbildung der dänischredenden Bevölkerung wirken werde. In Folge dieser von dem Herrn Generalkriegscommissair Riegels und Herrn Nis Hansen angeregten Idee erging unterm 19. Juli eine Aufforderung. Der vorläufige Vorstand begann im September 1839 seine Wirksamkeit.

Die neuholsteinische Ansicht, von Wenigen vertreten, obwohl durch das früher bedeutendste Tageblatt, wurde im Eckernförder Wochenblatt, in den schleswig-holsteinischen Blättern

und in einer kleinen Schrift vom Herrn Literaten Hansen [10]) bekämpft, indem Gardthausens Osten nicht unbedeutend einwirkte.

Dr. Heiberg.

---

10) Für Schleswig-Holstein, gegen die Neuholsteiner. Von Slesvico-Germanus. Divide et impera! Hamburg 1839. Der Verfasser schloß seine Schrift mit der Aeußerung, daß es der schleswigschen Ständeversammlung allerdings am nächsten liege, in Betreff der Einverleibung Schleswigs in den deutschen Bund Anträge vor den Thron zu bringen, indem er kein Hinderniß sehe, weßhalb die holsteinischen Stände, wenn sie des Beifalls der schleswigschen gewiß wären, mit Berufung auf die gemeinsamen Interessen beider Lande nicht dasselbe thun können.

7.

Freundliche Ansprache aus Nordschleswig.

(Itzehoer Wochenblatt.)

Was das Sonnenlicht und die Sonnenwärme für die Pflanzenwelt ist, das ist die Geistesaufklärung für die Menschheit; nach Bildung, diesem Lichte, dieser Wärme der Seelen, streben Alle, welche Glück und Zufriedenheit als das erste Gut schätzen. Aus dem Zustande der Finsterniß und Unwissenheit werden wir aber nur mittelst der Muttersprache in denjenigen des Lichts und der Aufklärung geführt. Sie ist die ebene und richtige Bahn zum Tempel alles Wissens. Was wir an der Reformation neben einer kräftigen Läuterung der christlichen Wahrheiten hochschätzen, ist gerade die Abschaffung der fremden lateinischen Sprache in der Kirche und die Wiedereinführung der verstoßenen Muttersprache. Erst nachdem dieß geschehen, war an christliche Aufklärung zu denken, und in jeder Richtung der Geistesbildung ist und bleibt die Muttersprache unsere wahre Führerin.

Die Bevölkerung unseres Herzogthums besteht zur Hälfte aus Deutschen, zur Hälfte aus Dänen. Der Reformation und den später regierenden Häuptern verdanken wir eine Anzahl guter Bildungsanstalten, worunter als Hauptschule die Universität; doch nehmen alle diese Institute nur Rücksicht auf das Bedürfniß der deutschen Bevölkerung, indem die Unterrichtssprache in denselben ausschließlich Deutsch ist und

Dänisch als fremd betrachtet wird. Dieß ist ein großer Uebelstand für die andere Hälfte der Bevölkerung des Herzogthums. Will hier ein Vater seinem Sohne eine höhere Geistesbildung angedeihen lassen, ihn für irgend ein wissenschaftliches Fach, wenn auch nur für das eines Dorfschulmeisters, bestimmen, oder ihm, als angehender aufgeklärter Landmann, höhere Kenntnisse als die gewöhnlichen beibringen lassen, dann muß er ihn entweder nach dem Königreiche oder in eine unserer eigenen Anstalten senden, in welcher letzteren aber der arme Junge sich erst 2 bis 3 Jahre abmühen muß, um sich eine fremde Sprache anzueignen. Darüber vergißt und vernachlässigt er die Hauptsache, seine Muttersprache, und kehrt er als wissenschaftlicher Candidat mit Anstellung zurück, so ist er in seiner eigenen Heimath fremd und unbeholfen, und vermag in sprachlicher Beziehung, wie die Erfahrung häufig lehrt, nicht sein Amt zu verwalten. Dadurch allein sind unsere Sprachwirren entstanden, welche die Gemüther derer in den Herzogthümern, welche die wahre Sachlage unmöglich kennen können, unnöthigerweise in Aufregung versetzt haben. Sowie aber dieser Zustand allein für uns, die dänischen Bewohner, drückend ist, so betrifft die ganze Sprachsache auch nur uns, und nicht im Geringsten unsere Brüder im Süden, die deutsche Bevölkerung, als nur in sofern dieselbe eine liebreiche Theilnahme einflößt. Der fortdauernde Nothruf, welcher seit Jahren von hier aus zu ihnen hinüber tönt, rührt nur von solchen Angestellten her, die ihren Obliegenheiten, sowie es unser König und Landesherr, auf unsere gerechte und dringende Bitte, im Rescript vom 14. Mai 1840 anbefohlen, nicht nachkommen können oder nicht wollen. Hiermit ist uns aber schlecht gedient. Uns einmal unsers traurigen geistigen Zustandes bewußt, ruhen wir nicht, bevor das Uebel mit der Wurzel ausgerottet

werden, bevor wir angemessene Bildungsanstalten für unsere Jugend besitzen. Unser Kampf ist edel: für die geistige Aufklärung und Wohlfahrt der halben Bevölkerung Schleswigs und für die Ruhe beider Herzogthümer. Die ganze Welt wird unsere Anstrengungen gerecht nennen, und der Himmel wird sie mit Erfolg krönen.

Die Errichtung von Bildungsanstalten, den Bedürfnissen des Volks angepaßt, ist jetzt die Losung in ganz Nordschleswig. Die Bevölkerung des Königreichs, die Größe und Kostspieligkeit des zu Erstrebenden erkennend, ist geneigt, uns nach Kräften zu unterstützen. Wir unterzeichneten Landbesitzer im Amte Hadersleben haben uns entschlossen, unsere deutschen Brüder der Herzogthümer freundlichst aufzufordern, ihre Theilnahme an dieser Volkssache zu bethätigen.

Wir zweifeln nicht daran, daß nicht allein unter unsern deutschen Brüdern des südlichen Schleswigs, sondern auch unter der edlen Bevölkerung des Herzogthums Holstein sich sehr viele befinden werden, die eine überaus gerechte und gute Sache, wovon die Ruhe und Zufriedenheit des Landes zugleich abhängig zu sein scheint, mit Liebe unterstützen werden.

Die Nordschleswiger haben seit Jahrhunderten geholfen, die vorhandenen deutschen Bildungsinstitute zu begründen und zu unterhalten Sie hoffen, daß ihre deutschen Brüder ihnen jetzt helfen werden, daß nun auch ihre Volksthümlichkeit Schutz erhalte.

Vorläufig bezwecken wir die Errichtung einer höheren Bauernschule; demnächst wäre wenigstens eine Gelehrtenschule und vor Allem ein Seminar für Schullehrer ins Leben zu rufen. Mit Rücksicht auf die Universität werden solche Verfügungen, welche dafür bürgen, daß Candidaten, welche

Aemter unter uns suchen, bei dem Examen darthun, daß sie der dänischen Sprache vollkommen mächtig sind, genügen.

Und so ergeht diese freundliche Ansprache an unsere Brüder im Süden der Herzogthümer. Eine jegliche Gabe — klein oder groß, als jährlicher Beitrag, oder ein- für allemal (die bloße Zusicherung von Gaben wäre vor der Hand auch hinlänglich) — wird uns willkommen und mit ewiger Dankbarkeit verknüpft sein. Der mitunterzeichnete Vorsitzer unsers Vereins, der Hufner Hans Nissen in Hammelev pr. Hadersleben, ist von uns beauftragt worden, die in Folge dieser Ansprache etwa einkommenden Gelder und Mittheilungen entgegenzunehmen, und erstere unserm Cassirer zur Aufbewahrung und etwanigen vorläufigen sichern Belegung zu überliefern.

Gott erhalte unser gesammtes Vaterland! Er segne die Bewohner desselben!

In dem schleswigschen Verein, Hadersleben, den 12. Juni 1843.

Hans Nissen, Hufner und Sandmann in Hammelev, Vorsitzender.

Nis Steffensen, Hufner und Kirchspielvogt in Hammelev, Cassirer.

Lauritz Peter Skau, Hufner in Sommersted, Secretair.

Iver Jochimsen, Hufner und Kirchspielvogt in Kastrup.

Berthel Hansen, Hufner in Taarning.

Iver And. Navn, Hufner in Grönninghoved.

Jörg. J. Fromm, Hufner, Sandmann und Kirchspielvogt in Fjelstrup.

Conr. Iversen, Hufner und Kirchspielvogt in Fredsted.

L. Lorenzen, Krüger in Hockelbjerg.

Nis Lorenzen, Hufner in Lillhalt.

P. Ravn, Hufner in Kjelstrup.
Paul Terkelsen Samsöe, Krüger in Sommersted.
Bertel Peter Schmidt, Hufner in Fredsted.
Hans Madsen Schau, Hufner in Styding.
Peter Nissen Petersen, Hufner in Styding.
Christian N. Degn, Hufner in Maugstrup.
Jörg. Petersen, Hufner und Kirchs. in Sjölund.
Hans Petersen, Hufner in Weistruproj.
Hans Rudbeck, Hufner und Sandmann in Grarup.
Nicolay Rudbeck, Hufner in Flauth.
Nis Jörgen Skött, Hufner in Erlev.
Jacob Hansen Friis, Hufner in Fredsted.
F. Petersen, Hufner und Kirchspielvogt in Stenderup.
A. T. Fromm, Hufner und Kirchspielvogt in Soed.
Jens Lauritzen Skau, Hufner und Kirchspielvogt in Sommersted.

Es mußte uns überraschen, daß vorstehende Ansprache uns zur Veröffentlichung mitgetheilt wurde, da sie den von uns ausgesprochenen Ansichten und Wünschen keineswegs entspricht; jedoch glaubten wir derselben schon um deswillen die Aufnahme nicht versagen zu dürfen, weil ihre Unterzeichner nicht unbefugte Eindringlinge, sondern wirkliche Schleswiger, und also in der schleswigschen Sache mitzusprechen vollkommen berechtigt sind. Sodann meinen wir auch, daß grade die Mittheilung dieser Ansprache in unserm Blatte am dringendsten zur Widerlegung der Irrthümer auffordern muß, worauf dieselbe beruht; daß eben dadurch alle deutsche Bewohner der Herzogthümer zur entschiedensten Klarheit in ihrer Ansicht darüber werden gebracht werden, und daß es

vielleicht sogar möglich sein wird, die Unterzeichner selbst (welche sich nun auch natürlich verpflichtet fühlen müssen, Alles, was zur Erwiderung auf ihre Ansprache in unserm Blatte mitgetheilt werden wird, zu lesen und zu erwägen) zur bessern Einsicht zu bringen, welches nicht geschehen kann, so lange sie ihre Aufklärung hauptsächlich aus den Bergpredigten der „Dannevirke" schöpfen. Endlich aber scheint es uns einleuchtend, daß diese Ansprache den deutschen Einwohnern unserer Lande ein Fingerzeig sein muß, daß es Zeit ist, zu handeln, wenn wir unsere Selbstständigkeit bewahren wollen, daß wir den Anerbietungen der Dänen, welche unsere nordschleswigschen Brüder durch Geldopfer und schöne Worte zu ködern wissen, unsererseits eine gleiche Thätigkeit entgegensetzen müssen, daß wir unsere Beiträge auf den Altar des Vaterlandes nicht bloß in Worten, sondern in blanken Species niederlegen müssen, um unsere Ansprüche auf Gleichheit der Rechte, auf Unabhängigkeit und ehrliche Union zu sichern und zu bewahren. Wir zweifeln nicht daran, daß andere Nordschleswiger in Menge auftreten werden, um die Irrthümer, welche diese Ansprache darlegt, zu berichtigen, und wir überlassen ihnen dieß am liebsten, weil sie dazu am meisten competent sind. Nur darauf wollen wir hier schon aufmerksam machen, daß die Unbequemlichkeit, welche die Kinder der Nordschleswiger trifft, wenn sie in deutschen Unterrichtsanstalten sich höhere Bildung zu erwerben wünschen (daß sie nämlich zuerst die deutsche Sprache erlernen müssen), auch für die Kinder unserer deutschen Landleute stattfindet, die, von Jugend auf nur plattdeutsch redend, bei ihrem Eintritt in die Schule, bei Erlernung des Hochdeutschen, fast dieselbe Schwierigkeit zu überwinden haben; und wenn auch für die Nordschleswiger diese Schwierigkeit etwas größer sein sollte, so ist doch nicht minder zu berücksichtigen, daß der

Volksdialect in Nordschleswig auch von der gebildeten dänischen Sprache sehr bedeutend abweicht, und mithin die Erlernung der letzteren ebenfalls für die Nordschleswiger mit Zeitverlust und Mühe verbunden sein würde. Was in der Ansprache darüber gesagt wird, daß man nur mittelst der Muttersprache in den Zustand des Lichts und der Aufklärung geführt werden könne, ist eine leere Phrase. Wäre es wirklich so, dann könnte Holstein nur vermittelst des Plattdeutschen in den Zustand des Lichts und der Aufklärung geführt werden. Es ist aber nicht so. Im Mittelalter, als die deutsche Sprache noch roh und ungebildet war, gelangten die Deutschen durch die alten Sprachen zur Bildung. Selbst Friedrich der Große, der doch sicherlich ein aufgeklärter und erleuchteter Mann war, schrieb seine Muttersprache vollkommen barbarisch und hatte seine Bildung aus classischen und ausländischen Schriften geschöpft. Will man etwas Wahres für jenen Satz an die Stelle setzen, so muß man sagen, daß man nur durch Ausbreitung der gebildeten Landessprache zur allgemeineren Volksbildung gelangt. Die gebildete Landessprache aber ist in Schleswig und Holstein das Hochdeutsche, und weder Justizrath With, noch die Advocaten des Teufels, die er im Munde zu führen beliebte, werden mit irgend einem Schein von Grund behaupten können, daß eine Sprache, die seit Jahrhunderten in unsern Herzogthümern die Sprache des Geschäfts und der Wissenschaft gewesen, nicht die Sprache des Landes sei. Will also unser Volk zur Bildung sich aufschwingen, so muß es sich gewöhnen, seine Wiegensprache, sei sie nun Plattdeutsch, oder Plattdänisch, oder Friesisch, nur als ein bequemes Hauskleid zu betrachten, und darnach streben, im Gewande der eleganten und gebildeten Landessprache sich freier bewegen zu können. Aus diesem Gesichtspuncte betrachtet, ist das Streben der Nordschleswiger nach höheren

Volksschulen nur zu loben; allein vernünftiger Weise müssen es deutsche Schulen sein, und sie deutschen Unterricht und deutsche Bildung wünschen, dann werden die Südschleswiger und die Holsteiner ihnen sicherlich noch thätiger helfen, als die Dänen, damit sie etwas Besseres erlangen, als das Reskript vom 14. Mai 1840 ihnen darbietet. Schwer zu büßender Irrthum aber ist es, wenn sie glauben, daß die Beförderung des Dänenthums unter ihnen Ruhe und Frieden herbeiführen wird. Die Geschichte lehrt uns, daß das Vorhandensein einer zwiefachen Nationalität in Einem Lande nur zu leicht den Frieden stört. Gelangt die eine Nationalität unmerklich im Laufe der Zeit und der Ereignisse, ohne Gewalt und ohne Propaganda, zum Vorherrschen, so dient es zu Heil und Segen. So war es bisher in Schleswig. Die deutsche Volksthümlichkeit hat seit 500 Jahren unvermerkt die Oberhand gewonnen, der Weltregierer hat es so gewollt: Er hat die Schicksale unserer Lande zu diesem Ziele gelenkt. (Von einer deutschen Propaganda in den Herzogthümern zu sprechen, ist zu absurd, als daß man darauf eingehen könnte.) Die deutsche Bildung, der Verkehr mit Deutschland, wirkten allmählich auf die dänischen Schleswiger, sie wurden immer mehr deutsch gesinnt, selbst ihr dänischer Volksdialect wich vor dem Deutschen freiwillig zurück. Jetzt ist von ihrer ehemaligen dänischen Volksthümlichkeit wenig mehr übrig, als eben jener Dialect in Nordschleswig; denn daß ihre Herzen sich schon mehr der deutschen Nation zuneigen, als der dänischen, das geht aus ihrer entschiedenen Abneigung gegen ihre Einverleibung in das Königreich Dänemark hervor. Nur das Kleben an ihrer Wiegensprache, welches freilich mit dem Streben nach Bildung im schneidendsten Widerspruche steht, nur der innere Kitzel, ihre Beamten demüthigen zu können, der sich ja fast in allen Ländern

beim Volke zeigt, nur die beständigen Aufregungen der dänischen Propagandisten, die sich leider besser mit ihnen verständigen können, als ihre deutschen Landsleute, nur dieses macht sie schwankend. Was wird aber die Folge sein, wenn die dänische Propaganda in ihren Bestrebungen glücklich ist? Die dänischen Parteiführer wissen recht gut, daß sie gegen den natürlichen Lauf der Dinge ankämpfen; sie wissen recht gut, daß bald die letzten Reste dänischer Volksthümlichkeit in Schleswig verschwunden sein würden, wenn sie nicht propagandiren; sie werden sich daher auch nie gesichert glauben, ehe sie Schleswig ganz danisirt haben. Es giebt ja schon jetzt Viele unter ihnen, die nicht etwa behaupten, Schleswig müsse eine dänische Provinz werden, sondern vielmehr, es sei längst eine solche gewesen, und alle Schleswiger, die noch an seine Selbstständigkeit glauben, seien Landesverräther. Dringt also erst dänische Bildung in Schleswig ein, werden immer mehr dänische Lehrer und Beamte dort angestellt, so wird sich bald eine mächtige dänische Partei im Lande selbst bilden, und dann wird der Tag nicht mehr fern sein, wo Schleswig wirklich zur dänischen Provinz wird. Dann aber werden nicht allein die gewöhnlichen Provinzialleiden ihren Höhepunct erreichen, sondern man wird auch angewandt sein müssen, alle Schleswiger auf dänisch zu modeln und zu schulen, um sie in Ordnung zu erhalten: kurz, Schleswig und Polen werden dann in der Geschichte zusammen genannt werden. Und was wäre Holstein, wenn das geschähe? Kaum würde der deutsche Bund es vor gleichem Schicksal schützen; jedenfalls wäre es weder Fisch noch Fleisch. Darum sind wir der Ueberzeugung, daß Frieden und Ruhe in unserm Lande am besten erhalten werden, wenn die dänische Propaganda oder Conservanda, oder wie sie sich sonst immer nennen mag, nicht ferner darauf

besteht, in das Rad der Zeit und der Geschichte eingreifen zu wollen. Wünschen die Nordschleswiger, deutsche Bildung zu erlangen, so können sie gewiß auf den Beistand ihrer deutschen Landsleute rechnen. Wollen sie lieber dänisch sein, so mögen sie von uns bleiben.

Die Red. d. Itzeh. Wochenbl.

8.

Der schleswigsche Verein im Osteramt Hadersleben.

(Lyna.)

Es ließ sich erwarten, daß jener erste Schritt der 22 Dänen, deren Zahl nun auf 24 gestiegen ist, unter welchen sich 17 Ständedeputirte des Königreichs befinden, bald einen zweiten im Amte Hadersleben hervorrufen werde. Die brüderliche Theilnahme und Unterstützung in dem aufgeregten Sprachkampfe mußte gar zu freundlich, die angebotenen Summen für höhere Bildung in der Muttersprache zu lockend erscheinen, als daß sie nicht Manchen hätten gewinnen sollen, zumal da die ferneren Folgen des ganzen Unternehmens in einem unglückseligen Sprach- und Nationalkampfe innerhalb der Grenzen unsers Herzogthums, überhaupt und insbesondere bei eintretenden kritischen Verhältnissen, zu sehr im Hintergrunde, zu wenig offen vor Augen lagen, als daß sie von einem in der That höchst gefährlichen Schritte allgemein hätten abschrecken können. Das Erwartete ist geschehen; 25 Landleute aus dem Osteramt Hadersleben haben sich als schleswigschen Verein constituirt und in der Dannevirke, welche sie das gesetzliche Organ des Volkes nennen, jeden, der es ehrlich und redlich mit der Aufklärung des Volkes meine, zu Beiträgen für die Errichtung der von den Dänen des Königreichs beabsichtigten Bildungsanstalten in Nordschleswig

aufgefordert. Nachdem sie ihre große Freude darüber ausgesprochen haben, daß ein Verein angesehener Männer im Königreich Beiträge zu diesem Zweck sammle, fahren sie so fort: „Die Deutschen haben genug; sie haben Universität, „lateinische Schulen, Seminare, sie errichten Realschulen, „Bauernhochschulen ꝛc. — Wir haben zu unserm großen Un„glück nichts von der Art und müssen entweder unsere Söhne „und Töchter, welche etwas mehr als ihren Katechismus „lernen sollen, den schlüpfrigen Schulweg der Deutschen ge„hen, oder sie in Unwissenheit über das Meiste, was jeder „Mensch zu kennen wünschen muß, aufwachsen lassen..... „Wir wollen uns in Verbindung setzen mit den erwähnten „Volksfreunden im Königreich, mit ihnen erwägen und ge„meinschaftlichen Beschluß fassen in Betreff der zweckmäßig„sten Anwendung der im Königreich und den Herzogthümern „einkommenden Mittel.“ — Nach der im Königreich circulirenden Einladung sollen aber die in Kopenhagen anwesenden Mitglieder des dortigen Vereins als Centralcommittee, soweit möglich nach Berathung mit den abwesenden Mitgliedern desselben, über die Anwendung der eingekommenen Gelder innerhalb der vorgezeichneten Grenzen verfügen; wobei auch besondere Rücksicht auf die weiteren Schritte wird genommen werden, welche von schleswigscher Seite gethan werden.

Mit den Nachbarn im Königreich also, die ein ganz anderes politisches Interesse haben als die Schleswiger, und die offenbar und eingestandenermaßen die Sprache auch als Mittel für ihre politischen Zwecke betrachten, wollen jene Nordschleswiger gemeinschaftlich über die Anwendung der Mittel berathen und beschließen, und nicht bloß über die im Königreich, sondern auch über die in den Herzogthümern einkommenden, also auch über die Mittel, welche die von ihnen in einer freundlichen Ansprache um Beistand und

Unterstützung ersuchten deutschen Brüder ihnen zufließen lassen, und diesen deutschen Brüdern und Landsleuten versprechen sie gar keinen Einfluß auf die Verwendung ihrer Beiträge, gar keine Stimme über dieselbe. Heißt das nicht: „Lieben „Brüder und Landsleute, um Unterstützung bitten wir Euch „in unserer großen geistigen Noth, aber über die Verwen„dung Eurer Gaben sollt Ihr nichts zu sagen haben, wohl „aber sollen Eure Gegner und respective bitteren Feinde dar„über mit entscheiden!? Mittel dürft Ihr gerne hergeben, „um die Zwecke Eurer Gegner im Königreich ausführen zu „helfen!" — Wenn der Zweck der freundlichen deutschen Ansprache war, die deutschen Brüder vom Geben abzuschrekken, so war dieß Verhältniß zwischen der deutschen und dänischen Ansprache das rechte Mittel, und Worte der Freundlichkeit und Brüderlichkeit passen schlecht zu einer so unbrüderlichen Zumuthung.

Wir lassen es dahin gestellt sein, ob der Verfasser der deutschen Ansprache, offenbar ein deutsch Gebildeter, die politischen Pläne der Einwohner des Königreichs gehörig gewürdigt hat und mit ihnen einverstanden ist, oder ob er, was wir am Ende doch für wahrscheinlicher halten, seine Ansprache in dem guten Glauben verfaßt hat, daß es sich hier einzig und allein um die Sprache handle. Im ersten Falle halten wir eine Verständigung zwischen uns für unmöglich, im zweiten Falle bitten wir ihn, unsere Darstellung der Sache sorgfältig und gewissenhaft zu prüfen, und findet er sie falsch, dieselbe zu widerlegen, findet er sie aber richtig, dann auch offen und ehrlich, wie es dem Manne und Freunde der Wahrheit geziemt, dieß zu erklären. Die Kjöbenhavnspost hat aus seiner deutschen Ansprache geschlossen, man wünsche hier nicht die Errichtung eines Lehrstuhls des schleswigschen Rechts in Kopenhagen; der Einsender eines Artikels im Alt.

Merkur dagegen ist durch Vergleichung der deutschen Ansprache im Merkur mit der dänischen in der Dannevirke zu der Ansicht gelangt, man habe in der ersteren die beabsichtigte Errichtung eines solchen Lehrstuhls nur hinterlistiger Weise so verdeckt, daß der deutsche Leser sie nicht ahnen könne und daher ungewarnt leicht in die Falle laufen würde. Wir möchten den Verf. der deutschen Ansprache, den wir zu errathen glauben, nicht ohne Noth für hinterlistig halten; sollen wir, und mit uns viele Leser des Altonaer Merkurs das aber nicht, so bedarf es einer freimüthigen Erklärung, was der Verf. gemeint habe.

Die Deutschen haben angeblich genug, sie haben Universität, lateinische Schulen, Seminare ꝛc., aber die dänischredenden Nordschleswiger haben sie zu ihrem großen Unglück nichts von dem Allen? Wirklich? Scheuen die 25 und die ihnen Gleichdenkenden unter den Einwohnern des Osteramts Hadersleben die deutsche Universitätsbildung und die deutsche Vorbildung für dieselbe, so ist Kolding ihnen ja nahe genug, um ihre Söhne dahin auf die Schule zu schicken, von wo die Theologen, Mediciner, Philosophen ungehindert auf die Kopenhagener Universität gehen und so nicht blos vor deutscher Bildung, sondern auch vor deutsch-schleswig-holsteinischer Gesinnung bewahrt bleiben können, und wenn das Beziehen der Kopenhagener Universität für den schleswigschen Juristen nicht angeht, so hat das seinen Grund nicht in der Sprache, sondern in der von der dänischen abweichenden schleswigschen Rechtsverfassung, mit welcher man sich auf der Kopenhagener Universität nicht bekannt machen kann. Man braucht aber nur wenig Kenntniß von unserm Recht und den umfassenden mannigfaltigen Grundlagen desselben zu haben, um sich zu überzeugen, daß diese Schwierigkeit auch durch die Anstellung eines oder selbst zweier Professoren für das schles-

wigsche Recht an der Kopenhagener Universität sich nicht beseitigen läßt; es sei denn, daß man das Recht von seinen Wurzeln abreißen, ihm dadurch alles Leben und alle feste Begründung rauben und für die Zukunft auf lebendige und kräftige Entwickelung und immer größere Befestigung unsers Rechtszustandes Verzicht leisten wolle. Was ferner die Seminare betrifft, so ist es eine bekannte Sache, daß seit einer Reihe von Jahren die allermeisten Seminaristen, welche in der Propstei Hadersleben angestellt sind, ihre Bildung auf dem dänischen Seminar in Skaarup erhalten haben, und daß es daher nicht zweifelhaft ist, ob sie Dänisch, wohl aber zum Theil, ob sie auch Deutsch können. Wenn man bei der schleswigschen Ständeversammlung darum petitionirt hätte, daß dieselbe sich bei Sr. Majestät dahin verwenden möge, daß in Tondern ein Lehrer angestellt würde, der nicht etwa blos ein paar Stunden Unterricht in der dänischen Sprache ertheilte, sondern der den Schulunterricht dänisch ertheilen lehrte, und daß dort bei der Entlassungsprüfung diejenigen Seminaristen, welche in den Districten mit dänischer Kirchen- und Schulsprache angestellt werden wollten, eine Probe im dänischen Unterricht in der Volksschule ablegen müßten: so hätten wir aus voller Ueberzeugung beigestimmt, denn dem wirklich vorhandenen sprachlichen Bedürfniß muß auf befriedigende Weise abgeholfen werden. Aus demselben Grunde hätten wir beigestimmt, wenn man auf demselben Wege eine Verfügung zu veranlassen gesucht hätte, daß Theologen dänische Probepredigten und Probekatechisationen halten sollten, ehe sie die Erlaubniß erhielten, um Stellen zu suchen, bei welchen Kirchen- und Schulsprache dänisch ist, und wenn man nach derselben Analogie, so weit es ausführbar, Aehnliches für die künftig im nördlichsten Theil des Herzogthums anzustellenden Juristen zu erlangen gesucht hätte; wogegen

nach unserer Ansicht die beabsichtigte Errichtung eines Lehrstuhls des schleswigschen Rechts in Kopenhagen nicht zu einer Verbesserung, sondern zu einer Verschlechterung unseres Zustandes führen möchte; da wir durch dieselbe Juristen erhalten würden, die wohl reines kopenhagener Dänisch sprechen und schreiben könnten, denen es aber an gründlicher und umfassender wissenschaftlicher Vorbildung für die Berufsthätigkeit in ihrem Fache mangelte.

Die deutschen Brüder, sagt man, errichten Realschulen, Bauernhochschulen. Wo sind diese Realschulen? Wir kennen keine einzige wirkliche Realschule in beiden Herzogthümern, wenn auch ein Privatinstitut, welches darnach strebt, eine zu werden und eine fehlende Realschule zu ersetzen, schon diesen Namen erhält; und gerade nach diesem Privatinstitut haben mehrere Leute aus dem Amte Hadersleben ihre Kinder ausdrücklich auch in der Absicht geschickt, damit sie Deutsch lernen. Und Bauernhochschulen? Eine einzige höhere Volksschule mit besonderer Berücksichtigung des Bauernstandes haben einige wohlhabende Leute aus beiden Herzogthümern auf Actien versuchsweise auf einige Jahre begründet. Das ist in dieser Beziehung das Ganze, wovon man so viel Wesens macht, und was unmittelbar doch nur äußerst Wenigen zu Gute kommen kann, auch blos durch Privatmittel ohne alle Unterstützung von Seiten des Staats, sowie ohne gezwungene Beiträge Unbetheiligter, vermuthlich auch ohne Beiträge der 25 zu Stande gekommen ist.

Während man so auf der einen Seite die Herrlichkeiten, welche die deutschen Einwohner der Herzogthümer an Bildungsanstalten besitzen sollen, mit übertrieben glänzenden Farben schildert, werden andererseits die dänischen Volksschulen des Herzogthums auf eine ungerechte und ungebührliche Weise herabgesetzt, als ob man in ihnen nichts weiter als

den Katechismus lernen könne. Mag das der Fall sein mit den Kindern, welche wenig Fähigkeiten haben und die Schule schlecht besuchen, aber mit den fähigen und die Schule fleißig benutzenden Schülern ist es gewiß nicht der Fall; oder man müßte erklären, daß die jetzige, größtentheils auf dänischen Seminaren gebildete Generation von Schullehrern zu ihrem Beruf untauglich sei, oder ihr Amt auf eine unverantwortliche Weise vernachlässige. Von der verdächtigenden Bezeichnung des deutschen Schulweges als eines schlüpfrigen wollen wir lieber nicht weiter sprechen, weil es zu widerlich ist.

So finden wir die Begründung des Verlangens nach beiden Seiten hin mangelhaft und nicht auf Wahrheit und richtige Ansicht von der Sachlage begründet.

Ist denn aber in der gedachten Beziehung nichts oder vielleicht das gerade Gegentheil, sind nämlich rein deutsche Bildungsanstalten auch für den nördlichen Theil des Herzogthums zu wünschen? Die Antwort liegt zum Theil schon in dem Gesagten. Im Allgemeinen hier noch so viel. Rein dänische höhere Bildungsanstalten in Nordschleswig würden nach unserer Ueberzeugung, zumal unter dem Einflusse politisirender Einwohner des Königreichs gestiftet, die sprachliche Scheidewand zwischen Süd- und Nordschleswig höher und stärker machen, den täglichen Verkehr, sowie die Verständigung über die öffentlichen Verhältnisse erschweren, unter dem Einflusse von Aufwieglern eine unfreundliche, ja zum Theil feindselige Stimmung der Bewohner beider Theile des Herzogthums gegen einander verbreiten und befestigen, die besten Kräfte in dem heillosen Kampfe derselben aufreiben, dadurch die kräftige und rasche Entwickelung der inneren Organisation des Communal-, Rechts-, Verwaltungswesens hemmen und endlich in der Stunde der Entscheidung das ganze in

sich zerfallene Herzogthum dem gemeinschaftlichen Gegner und scheinbaren Freunde des einen Theils in die Arme werfen. Daher würden wir glauben Verrath an unsern Landsleuten zu begehen, wenn wir unsere Leser nicht aufs ernstlichste vor der Theilnahme an solchen Bestrebungen warnten. Jetzt kann man uns Hunderte bezahlen und Tausende anbieten, wenn wir vorläufig auf gewisse Zwecke eingehen wollen, dann zieht immer wieder ein Schritt den andern nach sich, und hat man uns erst ganz, so kann man uns Hunderttausende wieder abnehmen und die lästigsten Fesseln auflegen, ohne daß wir es wehren können. Die dänische Oppositionspresse hat aber, mit alleiniger Ausnahme der Kjöbenhavnspost, schon oft genug gezeigt, daß sie wohl Liberalität für sich, aber despotischen Zwang gegen uns in Anspruch nimmt, wenn wir nicht nach ihrer Pfeife tanzen wollen. Zu einer so selbstsüchtigen und unedlen Politik können wir aber durchaus kein Vertrauen fassen.

Sollen die Nordschleswiger denn rein deutsche Bildungsanstalten zu errichten suchen und dazu den Beistand ihrer deutschen Landsleute in Anspruch nehmen? Allerdings wäre dieß das kräftigste und wirksamste Mittel, um allen Machinationen mittelst der dänischen Sprache das Herzogthum Schleswig für Dänemark zu erobern und das Staatsrecht und die darauf begründete Selbstständigkeit des Herzogthums über den Haufen zu werfen, mit Einem Schlage den Zugang zu versperren, und ihre Wirkung zu vereiteln. Aber ein solches Unternehmen könnten wir nur dann gut heißen, wenn es in Nordschleswig allgemeiner Volkswunsch wäre, was es jedoch, wenigstens im Amte Hadersleben, keineswegs ist. Gegen jedes etwanige Aufdringen einer Sprache von außenher aber, sei es der deutschen oder der dänischen, müßten wir im Namen des Volks protestiren. Rein deutsche Bil-

dungsanstalten sind daher nach unserer Meinung eben so wenig als rein dänische für Nordschleswig passend.

Was bleibt nun übrig? Was die Natur des Grenzlandes, die Volkssprache in Verbindung mit den politischen und Verkehrsverhältnissen fordert, daß in den Bildungsanstalten Nordschleswigs, mögen es bestehende oder neu zu errichtende sein, Gelegenheit gegeben werde, sich mit der deutschen wie mit der dänischen Sprache bekannt zu machen. Selbst für die Volksschulen ist es von sämmtlichen Ständedeputirten des Amts Hadersleben auf vielfache desfällige Petitionen aus dem Amte gewünscht und mittelst der schleswigschen Ständeversammlung ausgewirkt, daß neben der dänischen Sprache auch die deutsche in einigen Stunden wöchentlich gelehrt werden soll. Ist dieß nun schon hier Bedürfniß, wie selbst der Abgeordnete N. Lorenzen in der Ständeversammlung erklärt hat, so ist unläugbar eine vollständigere und genauere Bekanntschaft mit der deutschen Sprache bei uns um so wünschenswerther und selbst nothwendiger für das eigene wie für das Landesinteresse, wenn der Zögling in umfassendere Verkehrsverhältnisse treten, zu einer höheren Bildungsstufe geführt werden, oder muthmaßlich eine politische Wirksamkeit ausüben soll. Die weiteren Folgerungen daraus für die Bildungsanstalten wie für das Streben der Einzelnen, wenn diese wahre Schleswiger sein, die Natur und Verhältnisse des Herzogthums erkennen und richtig würdigen und sich nicht von fremden Einflüsterungen leiten und bestimmen lassen wollen, ergeben sich für den Urtheilsfähigen ohne große Schwierigkeit.

9.

Schreiben

aus der Gegend von Apenrade über die Aufforderung der 25 Nordschleswiger.

(Itzehoer Wochenblatt.)

In der „Dannevirke" haben 2 Krugwirthe und 23 Bauern eine Aufforderung zu Beiträgen Behufs Errichtung der vom Professor Clausen und seinen 21 Collegen projectirten dänischen Schulen in Schleswig ergehen lassen, und dieselben Krugwirthe und Bauern haben im Altonaer Merkur und im Itzehoer Wochenblatt die Südschleswiger aufgefordert, an diesem Unternehmen Theil zu nehmen. Wer diese beiden Aufforderungen lies't, wird besonders Folgendes auffallend finden. In der Aufforderung der „Dannevirke" heißt es: „Jeder dänische Mann fühlt sicherlich, wie nothwendig es ist, daß die Sprache, die wir von den Vorfahren ererbt haben, und die für unsere Seele eben so wichtig ist, als die einzelnen Glieder für den Körper, in Achtung und Ehren gehalten werde, und daß sie die Anerkennung genieße, welche ihr gebührt. Groß ist daher unsere Freude darüber, daß ein Verein angesehener Männer im Königreiche seine Mitbürger zur Zeit zur Förderung höherer Bildungsanstalten für die dänische Bevölkerung im Herzogthum auffordert. Genug haben die Deutschen; sie haben Universität, Gelehrteschulen,

Seminarien; sie errichten Realschulen, Bauernhochschulen ꝛc. Wir, zu unserm großen Unglück, haben Nichts der Art und müssen entweder unsere Söhne und Töchter, wenn sie etwas mehr als ihren Katechismus lernen sollen, auf den schlüpfrigen Schulweg (slibrige Skolerei) der Deutschen schicken, oder sie in Unwissenheit über das Meiste, dessen Kenntniß jeder Mensch sich wünscht, aufwachsen lassen. Doch während unsere vielen Brüder im Königreiche uns solchergestalt in unserer geistigen Noth zu Hülfe eilen, dürfen wir selbst nicht die Hände in den Schooß legen; wir würden sonst die Achtung, die Liebe und Hülfe verlieren, welche uns jetzt zu Theil werden, und der Unkunde und der Verachtung der Welt anheimfallen." — Die Aufforderer nennen sich und alle gleichgesinnte Nordschleswiger „dänische Männer," wogegen sie die Südschleswiger ausdrücklich als „deutsche" bezeichnen. Auch in der sogenannten „freundlichen Ansprache aus Nordschleswig" richten sie ihre Bitte an die „deutschen Brüder." Hätten diese guten Leute von dänisch und deutsch redenden Schleswigern gesprochen, so hätten sie auf diese Weise an den Tag gelegt, daß sie Schleswiger sein und bleiben wollten; wenn sie sich selber aber „dänische Männer" nennen, so können wir andern Schleswiger, die wir Schleswiger sein und bleiben wollen, sie nicht für unsere Brüder halten, denn wir sind keine „dänische Männer" und wollen auch keine werden. Mögen auch im Amte Hadersleben einige Landleute sich durch die Vorspiegelungen der dänischen Propaganda verleiten lassen, zu glauben, daß durch eine Trennung von dem übrigen Schleswig ihre Gegend gewinnen werde: in dem übrigen Theile Schleswigs herrscht dieser Glaube doch nicht, und alle jene Danisirungsversuche werden sich einzig auf das Amt Hadersleben beschränken. Wenn nun aber dieses Amt ganz dänisch wird, und wenn ein Theil der Bewohner desselben

sich schon jetzt für „dänische Männer" hält, und alle übrige Schleswiger, die dieß nicht sind und nicht sein wollen, als „deutsche" bezeichnet, welche Folgen wird dieß haben? Kann es eine andere Folge haben, als eine Trennung jenes Amtes vom übrigen Schleswig herbeizuführen? Denn wenn in dem einen Theile des Herzogthums Alles dänisch und in dem andern Theile alles deutsch ist, so wird dieß, wie Jeder begreifen kann, zu den größten Unzuträglichkeiten die Veranlassung geben, und es daher für beide Theile am besten sein, sich je eher je lieber von einander zu trennen. Man denke sich ein Ehepaar, von dem z. B. der Mann nur Deutsch verstehen und sprechen kann, die Frau dagegen nur Dänisch verstehen und sprechen will, weil sie so ihre von den Vorfahren ererbte Sprache in Acht und Ehren zu halten glaubt, wo letztere es für einen ihrer Muttersprache gezeigten Hohn ansieht, wenn ihr Mann und dessen Familienmitglieder kein Dänisch verstehen, jede Gelegenheit benutzt, um ihren Haß gegen alles Deutsche an den Tag zu legen, sich bestrebt, ihren Kindern eine gleiche Ueberzeugung gegen das Deutsche beizubringen und sie daher nur Dänisch lernen lassen will. Welche traurige Folgen für das Familienleben muß ein solches Verhältniß der Ehegatten gegen einander haben! Anstatt gegenseitiger Zuneigung und gegenseitigen Zutrauens würde wechselseitiges Mißtrauen und Streit und Zank unter den Eheleuten stattfinden, und auf diese Weise müßten nach und nach alle Bande der Liebe und Freundschaft gelöset werden und müßte ein höchst unglückliches Familienverhältniß entstehen. Sollte es nun unter solchen Umständen nicht am besten sein für beide Theile, von einander getrennt zu werden? Müßte der Mann nicht, um dem ewigen Zank und Hader zu entgehen, wünschen, von einem solchen Hauskreuze befreit zu werden? Und müßte die Frau nicht wünschen, wieder

dorthin zu kommen, wo kein deutscher Laut das Ohr erreichte? Wendet man dieß Beispiel auf die Verhältnisse an, welche durch die Bestrebungen der dänischen Propaganda und insbesondere dadurch hervorgerufen wurden, daß ein Theil der Bewohner des Amts Hadersleben für „dansk Männer" und nicht mehr für Schleswiger angesehen sein will, so muß es Jedem klar sein, daß diese Verhältnisse über kurz oder lang zu einer Absonderung und Trennung jenes Amtes führen müssen. Wer Däne ist oder sein will, kann nicht zugleich Schleswiger sein, weil die hiesigen Verhältnisse von den dänischen gänzlich verschieden sind, und weil jene es jedem Schleswiger zur Pflicht machen, sich ihnen zu unterwerfen. Mit Recht können daher die übrigen Schleswiger fordern, daß diejenigen, die dieß nicht wollen, sich von ihnen trennen und dorthin wenden, wo sie mit offenen Armen empfangen werden, damit im übrigen Theile Schleswigs Friede und Ruhe wiederkehre. Wollen die Bewohner des Amtes Hadersleben keine Schleswiger, sondern Dänen sein, so mögen sie dieß laut und vernehmlich aussprechen, und gewiß! kein anderer Schleswiger wird sich ihrem Wunsche, von Schleswig getrennt zu werden, widersetzen. Es bedarf hierzu nur einer Verlegung der Zollgrenze vom Norden des Amtes nach dem Süden und einer Umbildung desselben in ein jütsches Amt oder Stift. Für die übrigen Schleswiger wird hieraus keine weitere Veränderung entstehen, als daß in unser kleines Ländchen der innere Friede und die frühere Zufriedenheit wiederkehren, welche wir durch die Bestrebungen der dänischen Propaganda verloren haben. Eine solche Trennung müßte demnach den Wünschen und Interessen beider Theile entsprechen, denn besser ist es, in Frieden von einander zu scheiden, als unter fortwährendem Streit und Zank mit einander zu leben.

Schließlich noch einige Worte. Jene 25 Hadersleb ener sagen, daß, wenn sie ihre Söhne und Töchter etwas mehr als den Katechismus wollten lernen lassen, sie selbige entweder auf den schlüpfrigen Schulweg der Deutschen senden, oder auch in Unwissenheit aufwachsen lassen müßten. Die letzte Behauptung enthält eine starke Anklage gegen sämmtliche Schuleinrichtungen des dortigen Amtes und verdient jedenfalls eine strenge Untersuchung von Seiten der dortigen Schulbehörde. Denn ist jene Behauptung wahr und sind die in den dortigen Schulen angestellten Lehrer nur im Stande, die Kinder den Katechismus und nichts Anderes zu lehren, so hat die dortige Schulbehörde durch Anstellung von Lehrern, die unfähig sind, den Kindern andere Kenntnisse beizubringen, sich eine große Pflichtversäumniß zu Schulden kommen lassen, und es ist dann hohe Zeit, daß die unfähigen Schullehrer durch fähige ersetzt werden; ist jene Behauptung aber nicht wahr, so ist es die Pflicht sämmtlicher Schullehrer des Amtes Hadersleben, sich in den Augen des ganzen Landes von einer solchen öffentlich ausgesprochenen Beschuldigung öffentlich zu reinigen.

10.

Schreiben

aus Kiel vom 15. Juli, betreffend den Hadersleebener Verein für die Errichtung dänischer Lehranstalten in Nordschleswig.

(Itzehoer Wochenblatt.)

Der Hadersleebener Verein für die Errichtung dänischer Lehranstalten im nördlichen Theile des Herzogthums Schleswig hat in der gestrigen Nummer des Altonaer Merkurs den Versuch gemacht, sich gegen die Vorwürfe und Anklagen zu vertheidigen, welche demselben wegen offenbarer Zweizüngigkeit neulich von einem Nordschleswiger gemacht worden sind. Was der Nordschleswiger auf diese Rechtfertigung zu erwidern sich veranlaßt sehen wird, müssen wir lediglich ihm überlassen, halten uns indessen verpflichtet, durch diese wenigen Zeilen die Besprechung einer Sache weiter fortzusetzen, die für das Land keine unwichtige ist, und es wohl verdient, daß man derselben einige Aufmerksamkeit widmet.

Der hier spricht, ist selbst ein Nordschleswiger, und nimmt an dem Wohl des schleswigschen Volkes, sowie an den Veranstaltungen, welche die Regierung hinsichtlich der dänischen Sprache in dem Herzogthum Schleswig getroffen hat, den wärmsten Antheil. Er will nicht läugnen, daß ihn die Aufforderung, welche der in Kopenhagen zusammenge-

tretene Verein von 22 Männern hat ergehen lassen, um Subscriptionen für die Errichtung dänischer Lehranstalten im nördlichen Schleswig zu sammeln, höchst unangenehm berührt hat. Ihm erscheint die Einmischung der Dänen in die Angelegenheiten des Herzogthums Schleswig in ihren Folgen eben so verderblich, als in rechtlicher Beziehung unbegründet. Einen ganz andern Eindruck machte es auf ihn, als er späterhin im Altonaer Merkur und im Itzehoer Wochenblatt die ähnliche Aufforderung des Haderslebener Vereins las, und er fühlte sich sehr geneigt, einem solchen Verein beizutreten und für denselben zu wirken. Die Täuschung, in der er sich befand, dauerte leider nicht lange. Aufmerksam darauf gemacht, daß der Haderslebener Verein zwei Aufforderungen habe ergehen lassen, eine deutsche im Altonaer Mercur und im Itzehoer Wochenblatt, sowie eine dänische in der Dannevirke, las er beide, verglich sie mit einander, und ward nun leider gewahr, daß zwischen beiden so wesentliche Verschiedenheiten bestehen, daß man nicht umhin kann, das Verfahren, welches dabei an den Tag gelegt ist, als eine Zweizüngigkeit zu bezeichnen, die den strengsten Tadel verdient. Es mögen die Fünf und Zwanzig, welche den Haderslebener Verein bilden, achtbare und wohlwollende Männer sein und die offenbare Zweizüngigkeit in ihren Bekanntmachungen nicht ihnen zur Last fallen, sondern einem Schalk von Concipienten eher beizumessen sein, der sie hinter das Licht geführt hat. Aber wunderlich sind sie jedenfalls fortgekommen, und ihrem Unternehmen haben sie durch ihr Verfahren gleich von vorne herein einen solchen Gnadenstoß gegeben, daß die Sache ohne entschiedene Maßregeln sich nicht retten läßt.

Der Versuch, den sie neulich gemacht haben, die Einwendungen des Nordschleswigers zu beseitigen, muß als völlig mißlungen bezeichnet werden, schon aus dem Grunde,

weil sie die wesentlichen zwischen der deutschen und der dänischen Bekanntmachung bestehenden Verschiedenheiten, in denen jeder aufmerksame Leser eine unbegreifliche Zweizüngigkeit finden muß, mit Stillschweigen übergangen haben. In der deutschen Bekanntmachung hieß es, daß die Einrichtungen im Herzogthum Schleswig, rücksichtlich der Gelehrtenschulen und der Universität, gerne bleiben könnten wie bisher. In der dänischen Bekanntmachung ward dagegen hervorgehoben, daß der nördliche Theil des Herzogthums eine Gelehrtenschule und Universität entbehre. In dieser Bekanntmachung heißt es ferner, daß der Hadersleebener Verein sich dem Kopenhagener anschließen und allen Beschlüssen und Veranstaltungen desselben wegen Errichtung dänischer Lehranstalten im Herzogthum Schleswig beitreten werde. Davon steht in der deutschen Bekanntmachung kein Wort. Sind das nicht wichtige Abweichungen der Bekanntmachungen von einander und arge Widersprüche? Der neuliche Vertheidigungsversuch der Fünf und Zwanzig berührt die erwähnten Abweichungen und Widersprüche gar nicht. Es war allerdings schlau genug, in der deutschen Bekanntmachung gar nicht davon zu reden, daß der Kopenhagener Verein das Haupt der ganzen Verbindung sein soll. Denn wie viele Einwohner der Herzogthümer Schleswig und Holstein fühlen sich wohl geneigt, mit dem Kopenhagener Verein an Einem Seile zu ziehen! Es war schlau genug, in der deutschen Bekanntmachung zu verheimlichen, daß der gelehrten Bildung der studirenden Jugend in Nordschleswig eine andere Richtung gegeben werden solle. Diese Schlauheiten haben aber, wie man zu sagen pflegt, kurze Beine gehabt, und die versuchte Täuschung des Publicums ist in diesem Falle von sehr kurzer Dauer gewesen. Es liegt wahrlich den Fünf und Zwanzig, die den Hadersleebener Verein bilden, sehr nahe, sich durch eine um-

fassende und jeden Punct berührende Darlegung der Sache von den Vorwürfen zu reinigen, die man, bis eine nähere Aufklärung erfolgt, einstweilen als nicht unbegründet ansehen muß.

Wollen sie ihren Plan nicht völlig scheitern sehen, wollen sie von den übrigen Theilen der Herzogthümer Beihülfe erlangen, um angemessene, dem Bedürfnisse des Volkes entsprechende dänische Lehranstalten im nördlichen Herzogthum zu Stande zu bringen, so muß die Sache auf eine andere Weise angefangen werden, und geschieht das, so zweifeln wir nicht an einem guten Erfolge. Die Holsteiner, sowie die deutschredenden Schleswiger werden ihre Beihülfe sicherlich nicht versagen, wenn in angemessener Weise durch dänische Lehranstalten für die geistige Bildung und das wahre Wohl des nordschleswigschen Volkes etwas Gedeihliches geleistet werden kann.

In der oft erwähnten Vertheidigung der Fünf und Zwanzig, welche der gestrige Merkur enthält, wird jenem Nordschleswiger, der sich früher gegen die Absichten des Vereins erklärt hatte, der Rath gegeben, die Sache ohne Einmischung der Politik und politischer Zwecke zu betrachten. Darin sind wir mit den Fünf und Zwanzig vollkommen einverstanden und halten in sofern den Rath für durchaus wohlbegründet. [1])

---

1) Hierin können wir dem geehrten Herrn Verfasser nicht ganz beistimmen. So wie die Verhältnisse einmal sind, darf nach unserer Ansicht kein Schleswiger und kein Holsteiner, dem die Selbstständigkeit seines Vaterlandes am Herzen liegt, dazu beitragen, dänischer Wissenschaft und Bildung in Nordschleswig Eingang zu verschaffen, weil gerade die deutsche Nationalität das einzige Gegengewicht ist, welches wir der dänischen Suprematie entgegenzusetzen haben. Wäre nicht die Selbstständigkeit der Herzogthümer bereits

Wir sind überhaupt der Meinung, daß die ganze schleswigsche Sprachsache von Anfang an dadurch aus ihrem rech-

---

factisch erschüttert durch die Verbindung ihrer Armee und Finanzen mit den dänischen, wäre sie nicht (wenn auch von der Regierung noch anerkannt) doch von den meisten dänischen Publicisten bestritten, genösse sie nur noch so viel Achtung, daß man doch wenigstens nicht wagte, die gehaltlosen Gründe, welche aus den Vorgängen von 1721 und 1806 hergenommen werden, für triftige Beweise auszugeben — dann wäre es wohl möglich bei der schleswigschen Sprachsache nicht politische Gesichtspuncte vor Augen zu haben. So aber, scheint uns, braucht man nur z. B. die jungen Schleswiger und Holsteiner anzusehen, die auf der Kopenhagener Cadettenschule zu completen Dänen gebildet werden, um zu der Ueberzeugung zu gelangen, daß die schleswigsche Sprachsache eine der wichtigsten, wenn nicht die allerwichtigste politische Frage für uns ist, und daß die schleswigsche Ständeversammlung einen Fehler beging, indem sie sie anfänglich nicht aus dem politischen Gesichtspuncte betrachtete. Ist es möglich, junge Leute aus den Städten Schleswig oder Rendsburg durch dänische Erziehung in wenigen Jahren so zu danisiren daß sie sich selbst für Nationaldänen erklären, so wird das Mittel bei den Nordschleswigern, die den Dänen durch ihren Volksdialect näher stehen, noch besser anschlagen, und gelingt es erst, bei einem ansehnlichen Theile der gebildeten Schleswiger dänische Sympathien zu erwecken, so ist der einzige Damm gebrochen, der Schleswig noch gegen die Fluth schützt, welche seine Selbstständigkeit zu verschlingen droht. Man sieht ja, wozu es geführt hat, daß die Mehrheit der schleswigschen Ständeversammlung die Sprachsache anfänglich aus einem andern Gesichtspuncte ansah. Die dänische Partei benutzte sie sogleich als politischen Hebel, gewann einen Vorsprnng und hat schon fast den Wall gesprengt, während die Schleswig-Holsteiner sich noch immer vergeblich bemühen, durch die Vereinigung ihrer Ständeversammlungen eine neue Schutzwehr zu erlangen, die aber doch allein keine Sicherheit gewähren möchte, wenn nicht die deutsche Landessprache und die deutsche Wissenschaft in Schleswig ihr erworbenes Recht behaupten. Wenigstens glauben wir nicht zu irren, wenn wir sagen, daß weder

ten Gleise und in eine ganz verkehrte Lage hineingekommen ist, daß man bei allem Reden und Schreiben darüber nicht so sehr die Bedürfnisse und das wahre Wohl des nordschleswigschen Volks, sondern vorzugsweise und zum Theil ausschließlich politische Zwecke, oder wenigstens politische Gesichtspuncte vor Augen gehabt hat. Wir fragen aber, ob die zwei und zwanzig Kopenhagener keine politische Zwecke bei ihren Bestrebungen haben? und ob eine Anschließung an den Kopenhagener Verein, und zu dieser Anschließung bekennen sich eben die fünf und zwanzig Mitglieder des Hadersleb'ner Vereins, nicht als Ausfluß und Kennzeichen einer politischen Tendenz angesehen werden muß?

Diese Fragen sind wir nach unserer innigsten Ueberzeugung zu verneinen außer Stande. Wir glauben vielmehr, und stehen nicht an, es auszusprechen, daß die Kopenhagener an dem nordschleswigschen Volke, an dessen wahrem Wohle und geistiger Bildung an und für sich nicht das mindeste Interesse nehmen. Alle Bestrebungen, welche in dieser Richtung in Dänemark hervortreten, verfolgen lediglich dänische Interessen, sind nichts mehr und nichts weniger als Versuche, Schleswig an Dänemark heranzuziehen, und es mit dem Königreiche in eine festere Verbindung zu bringen. Ob

---

die pergamentenen Landesrechte noch der deutsche Bund uns sonderlich viel nützen werden, wenn wir nicht vor Allem den deutschen Geist in Schleswig erhalten. So lange es bloß einen dänischen Volksdialect in Nordschleswig giebt, trennt uns die Sprache nicht; bringt aber dänische Erziehung ins Land ein, so wird Trennung oder Unterdrückung der deutschen Nationalität die Folge sein! Sagen doch die 25 Nordschleswiger schon jetzt (oder wenigstens ihr Concipient), daß sie die Deutschen als Fremdlinge in ihrem Lande betrachten.

Die Redaction.

dabei das Wohl des nordschleswigschen Volkes wahrhaft gefördert werde, oder nicht, ist, nach unserm Dafürhalten, den Leuten eine ganz gleichgültige Sache.

Will nun der Haderslebener Verein eine günstige Stimmung für seine Pläne und Unternehmungen bei den Einwohnern der Herzogthümer erwecken, so ist es die erste und unerläßliche Bedingung, daß derselbe sich von dem Kopenhagener Vereine lossage, alle Gemeinschaft mit demselben aufgebe, und gleich von vorn herein erkläre, keine Beihülfe und Unterstützung des Kopenhagener Vereins annehmen zu wollen. Dann erst, nach einer solchen Erklärung, wird die Sache aus dem Gebiete politischer Ansichten herausgebracht werden und das Unternehmen den Charakter erhalten können, den es nach den Worten der Erklärung haben soll, daß es ein Unternehmen werde, welches lediglich dem wahren Wohle und den begründeten Interessen des nordschleswigschen Volkes gewidmet ist.

Ueber den Kopenhagener Verein hätten wir noch dieß oder jenes zu bemerken. Gegenwärtiges Schreiben ist aber bereits so lang geworden, daß wir hier jetzt abbrechen müssen.

III.

Schleswig-Holsteinischer Volksverein.

1.

Welche Richtung haben die dänischen Parteikämpfe, und haben wir von selbigen etwas zu befürchten?

(Itzehoer Wochenblatt.)

Bekanntlich sind die Einwohner des Herzogthums Schleswig theils sächsischer, theils dänischer, theils friesischer Abstammung, und selbige bedienen sich daher auch bis auf den heutigen Tag, ungestört und ungehindert, ihrer verschiedenen Sprachen, nämlich der plattdeutschen, der plattdänischen und der friesischen. So gewiß dieß ist, so unbestreitbar ist es aber auch, daß sie Alle, dieser ihrer verschiedenen Abstammung und Sprache unerachtet, nur eine politische, seit Jahrhunderten staatsrechtlich in unzertrennlicher Verbindung mit Holstein anerkannte Einheit bilden.

Diese wahrhaft politische Einheit und staatsrechtliche Verbindung mit Holstein hat aber in neuerer und neuester Zeit eine dänische Partei, von falscher Vaterlandsliebe verleitet, zu zerreißen und zu vernichten sich bestrebt. In dem hieraus sich entwickelnden Paroxysmus sind Wahrheit und Recht von dieser Partei gewichen, Einseitigkeit, blinder Eifer und kühne Eroberungssucht aber an die Stelle getreten. Denn nur aus einem rein dänischen Gesichtspuncte betrachtet dieselbe unsere Angelegenheiten, setzt demgemäß unsere Interessen, Wünsche und Rechte dem vermeintlichen Interesse

Dänemarks nach, und behauptet in kühnen Worten und noch derberen Redensarten, aber stets ohne Rechtsgrund und Beweis, daß unsere Herzogthümer, oder wenigstens doch das Herzogthum Schleswig, ein staatsrechtliches Ganze mit Dänemark ausmachen. Um nun, ihrer Ansicht gemäß, eine solche Behauptung zu bestätigen, jedenfalls aber, um ein solches Ziel zu erreichen, hat diese Partei sich der tadelnswerthesten Mittel bedient, die zwar bekannt genug sind, deren kurze Zusammenstellung und Erläuterung aber doch nicht unzweckmäßig sein möchte.

Vor allen Dingen ist die im nördlichen Theile des Herzogthums Schleswig gebräuchliche dänische Sprache von dieser Partei für ihren Zweck gebraucht, oder richtiger gesagt, gemißbraucht worden; denn daß dieselbe unsere plattdänische Sprache veredeln oder beschützen wolle, ist natürlich nur ein leeres und eitles Vorgeben. Und wer, möchte ich fragen, hat sie zu einem so unberufenen Einschreiten aufgefordert? Wer sie zu der so beleidigenden Annahme berechtigt, daß wir ohne ihre Hülfe nicht Kraft und Fähigkeiten genug besäßen, unsere Gerechtsame zu wahren, und unsere Sprache in unserer eigenthümlichen Art zu gebrauchen? Sind es vielleicht die im nördlichen Theile des Herzogthums als Prediger angestellten Dänen, die theilweise Dänen bleiben und dänische Interessen mit Eifer verfolgen, oder die, aus Mangel an Seminarien im Lande, in Dänemark gebildeten Schullehrer, die wohl nicht selten dänische, von ihnen nicht gehörig begriffene und gewürdigte Ansichten und Meinungen in ihre Heimath zurückbringen, oder ist es vielleicht der Deputirte von Sonderburg? Unläugbar können, ja haben sogar diese einen nicht geringen Einfluß auf einen kleinen Theil des Volkes; aber Keiner wird wohl im Ernste sie als Volks-

vertreter betrachten, oder gar annehmen, daß der Kern der Nation ihre Ansichten theile.

In diesem ihren Treiben wird aber die dänische Partei auch noch durch die dänische Presse aufs Kräftigste unterstützt; denn der Sprache wegen lesen die Nordschleswiger größtentheils nur dänische Zeitblätter, besonders aber die „Dannevirke" deren dänische Tendenz und Schreibart zu bekannt sind, um hier noch weiter gewürdigt zu werden. Kein einziges dänisches Blatt behandelt aber unsere Zustände unparteiisch, und die Aussichten, ein solches zu erhalten, sind nur geringe.

Diese, möchte ich sagen, natürlichen Alliirten genügen der dänischen Partei aber nicht, sondern, um uns jede Stütze zu entziehen, und um uns ihren Ansichten und ihrem Willen gänzlich zu unterwerfen, sucht dieselbe, besonders in der „Dannevirke," durch lügenhafte, verleumderische und theilweise auch bestrafte Beschuldigungen auch Beamte und Advocaten zu verdächtigen. Wo diese nicht geradezu gewagt werden, da wird wenigstens doch die freilich eben so lächerliche, als falsche Behauptung aufgestellt, daß Advocaten und Beamte die dänische Sprache verachteten, die wenigstens im nördlichen Theile des Herzogthums größtentheils ihre eigene Muttersprache ist.

An der Spitze der ganzen Faction steht aber das dänische Blatt „Fädrelandet," ein Blatt, angeblich der Freiheit und dem Wohle seines Vaterlandes gewidmet, in Beziehung auf unsere Angelegenheiten aber so einseitig und so fanatisch, daß es einstens im rasenden Wahne sogar die Staatsgewalt gegen ruhige loyale Unterthanen und deren wohlbegründete, aber darum natürlich auch unangenehme Meinungsäußerungen anrufen zu müssen glaubte.

Einer solchen anscheinend so wohl geordneten Macht zu

widerstehen, sollte man kaum für möglich halten. Dennoch hat die Erfahrung die Möglichkeit gezeigt, und dadurch die unermeßliche Kraft der Wahrheit und des Rechts aufs Glänzendste bewiesen. Denn wie groß auch sonst unser Zutrauen zu unseren Lehrern in der Kirche, wie in der Schule ist, wie sehr wir auch unserer Muttersprache anhängen: dennoch vermag Nichts, uns in der Treue und Anhänglichkeit an unserm schleswigschen Vaterlande, Nichts, uns in der Verehrung und Liebe unsers wohlbegründeten Landrechts wankend zu machen. Deutlich genug bewährte sich dieß, als, durch den von der dänischen Partei in unserer Ständeversammlung herbeigeführten Sprachstreit veranlaßt, ein Deputirter die freilich unbegründete Proposition auf Trennung des Amts Hadersleben und Einverleibung desselben in Dänemark gestellt hatte. Die vielen dagegen eingereichten Protestationen vermögen nicht, die dadurch bewirkte Aufregung zu beschreiben. Noch mehr Protestationen wären gefolgt; doch bei ruhigerer Erwägung fand man die Proposition selbst zu unstatthaft, als daß sie einer weitern Demonstration bedürfte. Keine Petition erfolgte aber im entgegengesetzten Sinn, obschon es an Aufforderungen dazu nicht gefehlt hat. Dieß sind Thatsachen, unwiderlegliche Thatsachen, die Jeden von der ernstlichen Gesinnung der Nordschleswiger vollkommen überzeugen müssen.

So klar und unzweifelhaft diese Volksäußerung auch war, so wenig achtete doch die dänische Partei eine so entscheidende Niederlage, ja jetzt hielt sie es sogar für zweckmäßig, die Sache ohne Dazwischenkunft des Volkes zu behandeln, und so dieselbe auf die höchste Spitze zu treiben. Demgemäß suchte sie durch den immer wieder aufgefrischten Sprachstreit nicht nur die Verhandlungen zum Wohle des Landes in unserer Ständeversammlung auf gesetzwidrige

Weise zu stören, sondern, kaum sollte man es für möglich halten, sie veranlaßte sogar die Wiburger Ständeversammlung, sich in unsere innere Angelegenheit zu mischen. Auch dieser mußte hierzu die Sprache den Vorschub geben, indem man annahm, oder annehmen zu müssen glaubte, daß durch die Verhandlungen unserer Deputirten über die Sprachsache die dänische Nationalität gekränkt worden sei. Geendigt sind jetzt die Ständeversammlungen, vor uns liegen die Ständezeitungen, aber unerklärlich muß es Jedem erscheinen, wie durch die bekannt gemachten Verhandlungen in unserer Ständeversammlung, gesetzt auch, daß einzelne Mitglieder nicht ganz die Gränzen der Mäßigung gehalten, die dänische Nationalität habe gekränkt werden können. Die Sache ist aber einfach diese. Man hat in Wiburg die Nationalität in sprachlicher, nicht aber, was doch im Gebiete des Staatsrechts, und davon kann hier nur die Rede sein, einzig und allein richtig ist, in staatsrechtlicher Beziehung genommen. So vergaß, oder berücksichtigte man nicht unsere schleswigsche Nationalität, hielt uns für Dänen, und hielt sich durch ein uns vermeintlich widerfahrenes Unrecht für beleidigt. Doch ich will kein bitteres Wort über diese Verhandlung der Wiburger Ständeversammlung fallen lassen, denn einer der erleuchtetsten Männer Dänemarks, ein Patriot im wahrsten Sinne des Wortes, das Organ des Königs, der dänische Commissarius, hat ihr in deutlichen Worten die Wahrheit gesagt, hat ihr gezeigt, daß die Gränze Dänemarks auf der Halbinsel da sei, wo Schleswig anfinge, und ihr dadurch die Lehre gegeben, daß ihre Nationalität durch eine uns vermeintlich oder wirklich zugefügte Kränkung nicht beleidigt werden könne.

Noch muß ich mit ein paar Worten der unentgeldlichen Vertheilung dänischer Bücher im Herzogthum Schleswig

und der von dänischen Parteimännern errichteten Reichsbankmarkcasse gedenken. Was die Bücher betrifft, so will ich die gute Absicht der Geber keineswegs verdächtigen; die Auswahl derselben scheint mir aber wenigstens nicht eine glückliche zu sein; auch glaube ich nicht, daß wir hier so arm und unwissend sind, um uns selber ohne fremde Hülfe nicht gute und nützliche Bücher anschaffen zu können. Soll dadurch aber vielleicht die Liebe zur dänischen Sprache bei den Nordschleswigern mehr angeregt und befestigt werden, so irrt man sehr, denn diese ist uns eine eben so natürliche als nothwendige, die einer Unterstützung also auch nicht bedarf. Besser wäre es daher gewiß, den eigenen bedürftigen Landeskindern in Dänemark diese Bücher zu geben, und dort würde das Geschenk wahrscheinlich auch mit mehr Dank aufgenommen werden.

Unter allen Lächerlichkeiten der dänischen Parteikämpfer steht aber ihre Reichsbankmark- oder sogenannte Kriegscasse offenbar oben an. Kaum sollte man es für möglich halten, daß inmitten eines gebildeten Volkes, eines Volkes, das so oft und laut um eine freie Verfassung gebeten, eines Volkes, das sich für politisch reif hält, dem also auch die Rechte und Freiheiten anderer Völker heilig sein müssen, daß inmitten eines solchen Volkes, sage ich, eine so arge Mißgeburt erzeugt werden könnte. Doch gewiß, es ist, es kann nur eine Partei, eine kleine Partei sein, die auf so fürchterliche Abwege gerathen, und die Zeit, wir dürfen es hoffen, wird auch diese heilen. Der Zweck, wahrscheinlich ist dieser nur wenigen der Geber bekannt, ist aber nichts Geringeres, als Mittel für die intendirte Eroberung Schleswigs zu haben. Sollte diese von der Partei aber noch weiter, als auf ihrem eigenen geduldigen Papiere beschafft werden, dann möchte die ganze Casse zum ersten Anlauf kaum groß genug

sein. Doch genug von dieser Thorheit! Weil das Geld aber doch einmal subscribirt ist und nützlich verwandt werden soll, so rath' ich, den Fonds für eine Anstalt zur Heilung solcher Unglücklichen, die an fixen Ideen leiden, zu verwenden. Ein guter Arzt wird nicht fehlen.

Und nun, ihr dänischen Parteikämpfer, will ich für dieß Mal von euch scheiden, nicht mit Groll im Herzen, denn den vermag all' eure Bosheit nicht zu erregen, aber mit dem innigen und aufrichtigen Wunsche, daß Gott euren Verstand erleuchten möge, auf daß ihr eine Sache von mehr als einer Seite erwägen könnt. Werden alsdann auch, wie nicht zu bezweifeln steht, eure Ohren und Herzen für Recht und Billigkeit geöffnet, so werden auch wir euch mit Vertrauen und Liebe entgegenkommen und Friede und Eintracht werden, wie früher, zwischen den verschiedenen Landestheilen herrschen. Wollt ihr eine ehrliche Union aber nicht, wollt ihr uns, die sich nie in eure Angelegenheiten gemischt, auch fernerhin nicht in Ruhe lassen, dann falle auch alle Schande und alle Verantwortung auf euch. Wir aber werden eure intendirten Staatsreformen, mögen sie aus der Schreibstube, der Boutike oder sonst wo hervorgehen, zu würdigen wissen, durch Declamationen und Drohungen uns aber weder einschüchtern, noch in Harnisch jagen lassen, denn wir haben auf unserer Seite unser gutes Recht und das letzte Königliche Wort unsers allergnädigsten Herzogs, so wie die feste Zuversicht, daß dieser alle ihm untergebenen Landestheile mit gleicher Liebe umfasse und unsere geziemenden Bitten auch ohne eure unberufene Dazwischenkunft berücksichtigen werde.

Geschrieben im Februar 1843.

Von einem Nordschleswiger, dessen Muttersprache in Wahrheit die dänische ist.

2.

Ueber die Bildung eines neuen patriotischen Vereins in Schleswig-Holstein.

(Rendsburger Wochenblatt.)

Die Vorschläge zur Errichtung einer patriotischen Gesellschaft für Schleswig und Holstein, mit welchen der verstorbene menschenfreundliche Etatsrath Lawäz im Jahre 1811 [1]) hervortrat, wurden mit vielem Anklang in unserem Vaterlande aufgenommen. Der reinste Patriotismus stiftete diese Gesellschaft in schwerer Zeit; die philanthropische Gesinnung edler Männer „zur Beglückung der Bewohner Schleswigs und Holsteins beizutragen" rief sie unterm 29. September 1812 in's Leben, nachdem die Statuten allerhöchsten Orts bestätigt worden waren. Damals zählte sie sofort 343 Mitglieder. Nach den trüben Ereignissen der beiden folgenden Jahre begann sie wieder ihre Thätigkeit und hat bis jetzt in mehr oder weniger hervorgetretenen Thatsachen ihre Existenz beurkundet. Indem wir ihrer Wirksamkeit im Stillen gefolgt sind, läßt sich nicht verkennen, daß sie durch ihre fortdauernden und anregenden Bemühungen viel Gutes geschaffen hat, daß sie auch jetzt noch zum Wohl des Vaterlandes gemeinnützig wirkt. Andererseits läßt es sich aber auch nicht in Abrede stellen, daß die schleswig-holsteinische

1) Provinzialberichte 1811.

patriotische Gesellschaft der Gegenwart mehr oder minder fremd gegenübersteht, daß sie jene fruchtbringende Wirksamkeit nicht äußert, die eine solche Gesellschaft hoffen und erwarten läßt. Doch trifft dieser Vorwurf nicht die Personen, sondern, wie wir glauben, den Organismus des Vereins. Will eine solche Gesellschaft im Vaterlande lebendigen Anklang finden, so muß sie von Zeit zu Zeit sich umgestalten. Sie muß, sobald sie sieht, daß die Zahl ihrer Mitglieder abnimmt, versuchen, dem gesammten fortgeschrittenen Volke den lebendigen Geist mitzutheilen, sich für die Beförderung des wahren Wohls des geliebten Vaterlandes zu vereinen und die möglichst größte Anzahl der „das Gemeinnützige gern befördernden Staatsbürger ohne Rücksicht auf Geburt, Stand, Rang, Religion und Reichthum[2])" dafür zu interessiren. Will sie dieß, so darf sie eben so wenig die Staats- und Privatwirthschaft unserer Gegenwart, als die ganze Umgestaltung der Zeitverhältnisse außer Acht lassen. Die patriotische Gesellschaft errichtete vier Sectionen in Betreff der möglicher Weise vorkommenden Gegenstände ihrer Thätigkeit, nämlich für Vaterlandskunde, für das Kirchen-, Schul- und Armenwesen, für die Landwirthschaft, für Handlung, Fabriken, Schiffahrt und Kunstfleiß. Das von ihr bereits 1815 in Aussicht gestellte statistisch-topographische Repertorium über die Herzogthümer ist nicht erschienen; die Vollendung der Geschichte Schleswigs und Holsteins durch Behrman hat nicht stattgefunden. Im Gegentheil hat sich eine schleswig-holstein-lauenburgische Gesellschaft für vaterländische Geschichte 1833, und 1835 eine gleiche Gesellschaft für Sammlung und Erhaltung vaterländischer Alterthümer selbstständig constituirt, und damit ist die Absicht der patriotischen Gesell-

2) §. 5. der Statuten.

schaft überflügelt worden. Andererseits sind dem Herrn Kammerherrn und Amtmann von Rosen nicht unbedeutende Summen bewilligt worden, um statistische Nachrichten einzuziehen, ohne daß dem Publicum irgend ein Vortheil daraus erwachsen ist[3]). Daß aber diese Arbeit isolirt unternommen, daß das Tabellenwerk für die Herzogthümer in Kopenhagen ausgefertigt worden, und daß sich vielfach der Wunsch aussprechen konnte, daß ein eignes topographisches Büreau in den Herzogthümern begründet werden möge, sind Beweise, daß die patriotische Gesellschaft hier hinter den Anforderungen der Zeit zurückgeblieben ist, oder daß sich auch dieser Zweig selbstständig gestalten will. Die zweite Section, welche das Kirchen-, Schul- und Armenwesen begriff, ist nach Erlassung der allgemeinen Schulordnung im Jahre 1814, nach Errichtung der gemeinschaftlichen Regierung für die Herzogthümer Schleswig und Holstein im Jahre 1834 ein Zweig der organischen Administration geworden, und wenn auch hier noch gar mancherlei zu wünschen übrig bleibt — namentlich die organische Gestaltung des ganzen Unterrichtswesens — so haben die Gesinde-, Armen- und Feiertags-Ordnung ꝛc. doch viele Mängel abgestellt, auf deren Beseitigung die patriotische Gesellschaft im Einzelnen Bedacht nahm. Was die dritte Section, die Landwirthschaft, angeht, so haben sich auch in der Hinsicht eigene landwirthschaftliche Vereine in unserm Vaterlande gebildet, deren Interessen durch zwei Blätter vertreten werden. Die vierte Section umfaßte Handlung, Fabrication, Schifffahrt und Kunstfleiß. Die Organe, die sich seitdem damit beschäftigen

3) In wie weit Herr Major von Schröder für seine Topographie davon hat Gebrauch machen können, können wir freilich nicht beurtheilen. —

wollten, sind freilich nur von kurzer Dauer gewesen und haben keinen Anklang gefunden. Doch liegt es in der Natur der Sache, daß in das innere Gewese dieser Zweige keine Gesellschaft tief eingreifen kann, wenn ihr nicht bedeutende Mittel zu Gebot stehen. Sie sind Sache des Speculationsgeistes und der Tüchtigkeit des Individuums, der Association und der Staatsadministration. Was aber den Kunstfleiß betrifft, so haben sich bekanntlich in verschiedenen Städten unsers Landes Gewerb- und Industrievereine gebildet. Vielerlei Anderes, was die patriotische Gesellschaft angeregt hat, ist in weiteren Kreisen in's Leben getreten, so die Sonntagsschulen, die Spar- und Leihcassen ꝛc. Wenn die patriotische Gesellschaft aus erster Zeit den Gedanken festhält, „jährlich an besonders verdiente Schullehrer für sie nützliche und lehrreiche Bücher unentgeldlich auszutheilen[4]," so stimmen wir damit vollkommen überein; allein der Gesichtspunct ist zu beschränkt. Unter das Volk nützliche und lehrreiche Schriften zu verbreiten, liegt dem Patriotismus in dieser Hinsicht ob, wenn wir die von der Regierung seit 1798 in Schleswig, seit 1814 im ganzen Lande gesäete Saat zur Reife bringen wollen, wenn die verständige Volksaufklärung in unserer Zeit mit ihren ganz entgegengesetzten Bestrebungen nicht irre geleitet werden, sondern zu einem besonnenen, freien Urtheil, zu einer selbstständigen Ueberzeugung, zur selbstständigen That führen soll. Die patriotische Gesellschaft darf ferner nicht übersehen, daß die Zollentschädigungsgelder der adeligen Güter als ein schleswig-holsteinischer Kapitalfonds fundirt worden sind, dessen Zinsenertrag zum Wohl der Herzogthümer jährlich verwendet werden soll, und daß wegen der nicht unbedeutenden Größe dieser Zinsen von hier aus

4) Uebersicht der Verhandlungen bis 1815. S. 34.

mehr geschehen kann. Die Wirksamkeit wird allerdings verschieden sein, weil hier immer nur eine bestimmte Classe von Staatsbürgern über die Verwendung beschließt[5]). Betrachten wir nun die Zeit in der die patriotische Gesellschaft gestiftet ward, und die unsrige, so zeigt sich die große Verschiedenheit in Betreff der Vereine. Damals war es wohl möglich, einen jährlichen Beitrag von fünf Thalern zu leisten, um Mitglied derselben zu sein. In unserer Zeit aber, wo zehnerlei Vereine statt des einen in's Leben getreten sind, ist dieß für den Vaterlandsfreund eine reine Unmöglichkeit, wenn ihm nicht bedeutende Mittel zu Gebote stehen. Man hat die Geburtsaristokratie gescholten; man hat später die Geldaristokratie nicht weniger scheel betrachtet und zuletzt der Aristokratie der Intelligenz Vorwürfe gemacht. Die patriotische Gesellschaft ging in der Hinsicht von einem richtigen Gesichtspuncte aus, indem sie Niemand ausschloß, allein sie fordert einen jährlichen Beitrag von fünf Thalern. Hält die patriotische Gesellschaft sich durch ihre Statuten gebunden, sich nicht zu regeneriren, so dürfte es an der Zeit sein, einen neuen Verein der Art für die Herzogthümer Schleswig und Holstein zu stiften. An demselben müßte Jeder Theil nehmen können, der einen jährlichen Beitrag von 12 Schillingen oder 1 Mark schleswig-holsteinisch Courant geben wollte. So würde der Verein eine allgemeine Volkssache werden können. Die Statuten der patriotischen Gesellschaft könnten in Betreff der Central- und Districtsadministration mehrfach für einen solchen neuen patriotischen Verein in Schleswig-Holstein benutzt werden. Die Aufgabe desselben

5) Es steht aber zu erwarten, daß die gute Idee wegen Stiftung eines Fonds zu einer Pensionscasse für alte Schullehrer auch hier eine thätige Unterstützung finden wird.

würde sein, überall auf den Pulsschlag der Zeit zu merken, und da einzugreifen, wo etwas Gemeinnütziges für unser Vaterland und dessen Wohl zu schaffen, zu begründen, in's Leben zu rufen sein würde. Die erste Schöpfung, die erste That dieses neuen Vereins würde die Prägung einer Medaille auf das sogenannte „letzte königliche Wort" sein, ein Wort, das nicht nur eine mit dem Streben und den Kämpfen des alten holsteinisch-schauenburgischen Grafenhauses übereinstimmende Zusicherung, nicht nur eine stets erneute Versicherung der oldenburgischen Dynastie und somit auch unsers jetzigen königlichen Herzogs enthält, enthalten kann: was vielmehr als eine unumwundene Erklärung, als ein offenes Manifest des Herzogs von Schleswig-Holstein gegenüber allen denen, so es angeht, in sich befaßt. Damit würde dem ganzen schleswig-holsteinischen Volke von dem bedeutungsvollen, den Ständen des Landes gegebenen „königlichen Wort" eine klare Anschauung für Gegenwart und Zukunft zu Theil, welche Verständniß, Bewußtsein und Selbstgefühl erzeugt und somit im Volke selbst ein Schleswig-Holstein begründet, dessen Dauer mit dem Dasein des Volkes selbst verknüpft ist.

Während und seit der letzten schleswigschen Ständeversammlung sind mir Wünsche vielfacher Art über einen solchen Verein von verschiedenen Seiten und mit verschiedenen Tendenzen mitgetheilt worden. Die Idee reift, und so mag dieses Blatt veröffentlichen, was viele Männer aus den verschiedensten Kreisen unsers Landes beseelt. Möge die Sache Anklang finden, wie einst, und möge sie würdig beginnen mit einer Handlung, die eben so sehr von unserer Freude als von unserer Liebe, von unserer Gesinnung als von unserem Bewußtsein ein lebendiges Zeugniß abgeben würde.

Dr. Heiberg.

3.

Keine Regeneration der patriotischen Gesellschaft in Schleswig-Holstein,

sondern

Ein Verein für deutsche Volksbildung in den Herzogthümern Schleswig-Holstein-Lauenburg.

(Von H. Hansen.)

(Rendsburger Wochenblatt.)

Mein Freund Dr. Heiberg hat in der vorletzten Nummer dieses Blattes einen Aufsatz veröffentlicht „über die Bildung eines neuen patriotischen Vereins in Schleswig-Holstein", der Aufforderung und Veranlassung giebt zur weitern öffentlichen Besprechung einer Idee, die im Allgemeinen schon mehrfach von Vaterlandsfreunden privatim beregt worden und mir wohl bekannt und vertraut ist. Daher zögere ich auch nicht, mit meinen Ansichten und Wünschen darüber hervorzutreten, um, so viel an mir ist, gleichfalls beizutragen, daß diese Idee zur Reife komme und auf die beste Weise in die Wirklichkeit trete. Daß die 1811 gestiftete patriotische Gesellschaft den Anforderungen dieser Zeit nicht mehr entspricht, daß sie sich jetzt eigentlich überlebt hat, darin bin ich mit Dr. Heiberg ganz einverstanden, und stimme Allem bei, was er darüber sagt. Allein, wenn Heiberg der Meinung zu sein scheint, aus diesem patriotischen Verein

müsse sich der neue entwickeln, entweder so, daß die Mitglieder der jetzigen patriotischen Gesellschaft andere Statuten entwürfen, den Beitrag herabsetzten, mehr Mitglieder aufnähmen ꝛc., oder so, daß er sich ganz auflöste und ein neuer Verein sich in der Hauptsache nach gleichen Grundsätzen bildete, so muß ich anderer Meinung sein. Würde die Bildung des neuen Vereins von dem alten ausgehen, so fürchte ich, daß die geänderten Statuten doch nicht den Anforderungen der Zeit entsprechen, daher der Beifall, Beitritt und die Wirksamkeit zu beschränkt bleiben würden. Bildete sich aber der neue Verein im Allgemeinen nach den Grundsätzen des alten, so scheint es, würde die Aufgabe doch immer noch zu allgemein, zu unbestimmt werden und daher die Wirksamkeit zu unpraktisch und erfolglos. Dr. Heiberg sagt selbst: „Es sind für manche Zweige, welche die jetzige patriotische Gesellschaft sich als Gegenstand ihres gemeinnützigen Wirkens vorgesetzt hat und welche ein neuer Verein nach denselben Grundsätzen und demselben Umfange sich vorsetzen würde, jetzt besondere Vereine vorhanden, als für Agricultur, Geschichte, Alterthümer ꝛc."; demnach würde ein Verein, der alle diese Verzweigungen umfassen sollte, in mancher Hinsicht überflüssig sein, würde gar keinen rechten Anknüpfungspunct des Wirkens finden können und würde wiederum seine Kräfte zu sehr zersplittern. Man kann für alles Schöne, Edle, Gemeinnützige Sinn haben, aber man kann unmöglich für Alles auf einmal wirken; will man Etwas ausrichten, Etwas erwarten, so muß man ja nicht in's Allgemeine hineingreifen, sondern auf „kleinen Raum die höchste Kraft" concentriren. Daher scheint mir denn, man müsse sich gar nicht um die jetzige patriotische Gesellschaft kümmern; sie möge immerhin fortbestehen, wenn die Mitglieder meinen, daß sie noch ferner Etwas „zur Beglückung der Bewohner Schles-

wigs und Holsteins" thun können, und sie mag sich auflösen, wenn die Mitglieder mit uns meinen, sie habe sich überlebt. Gleichviel; daran kehre man sich gar nicht, sondern bilde einen gemeinnützigen Verein, ganz unabhängig von jener Gesellschaft und ohne Rücksicht darauf. Man gebe diesem Verein aber eine bestimmte Tendenz und einen nicht zu weiten, sondern möglich begrenzten Wirkungskreis. Meiner Meinung nach könnte der Gegenstand der Wirksamkeit kein besserer sein als die Volksbildung, und der Name dürfte am passendsten der sein: Verein für deutsche Volksbildung in den Herzogthümern Schleswig, Holstein und Lauenburg. Man sage nicht: für Volksbildung werde schon hinreichend von der Regierung gesorgt. Ich will die Regierung nicht tadeln, ich will gerne zugeben, daß hier von der Regierung für Volksbildung mehr geschieht, als in manchen andern Ländern; aber ich denke, die Regierung selbst wird zugestehen, daß noch ein Mehreres wünschenswerth sei, als was sie thut oder thun kann. Wer nur mit gewöhnlichen Bürgern und Bauersleuten in Berührung kommt, wer sich nur etwas mit ihnen abgiebt, nur auf ihre Verstandesentwicklung, auf ihre Beurtheilung der Dinge, auf ihre Kenntnisse der Zustände und Begebenheiten, der Natur, des Menschen- und Staatslebens achtet, wird finden, daß noch unendlich viel zu wünschen übrig bleibt, daß besonders die eigentliche Regsamkeit des Geistes, das Denken, die gesunde Beurtheilung fehlt, und dieß oft auf frappante Weise selbst bei denen, die sonst zu den Gebildeten gezählt werden. Wie viele Bürger giebt es in unsern Städten, welche die Aufgabe eines Landesvertreters einigermaßen genügend zu lösen im Stande wären? Und wie viele unter den kleinen Landbesitzern? Noch neulich haben mir viele Wähler eines Wahldistricts offen erklärt, sie wüßten in ihren Districten

keinen Abgeordneten zu finden, denn, sagten sie richtig, mit einem Manne, der blos seinen Platz auf dem Stuhle ausfüllt, ist uns und dem Lande nicht gedient. Wie viele giebt es auch nur einmal, die sich zu Communalvertretern eignen? Mir haben es schon manche städtische Deputirte erklärt, daß ihnen die wissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten abgingen, wovon nur leider auch Thatsachen reden, und manche Landleute von ganz gutem natürlichen Verstande kenne ich, denen hier Kunde und Beurtheilungsfähigkeit abgeht. Es ist wahr, vor einem Jahrzehent stand es noch weit schlechter; die Schulen wirken jetzt schon mehr auf die Verstandesentwicklung hin, concentriren auch schon mehr den Umfang des positiven Wissens und bewirken mehr Gründlichkeit in dem zuerst Nothwendigen; die ständischen Institutionen, die Publicistik, die etwas größere Oeffentlichkeit, welche hie und da und in diesen und jenen Zweigen der Staats- und Communalverwaltung eingetreten, so wie die etwas liberalere Vertretung, welche man in einzelnen Communen zugelassen, haben ihre guten Wirkungen gehabt hinsichtlich der Aufklärung. Aber wie viel fehlt doch noch! Wie Viele kümmern sich eigentlich um die Verhandlungen unserer Stände? folgen ihrem Gange? verstehen die Fragen und ihre Lösung, fassen ihre Bedeutung? Wie viele halten und lesen die Ständezeitungen, die doch in Wahrheit vortreffliche Aufklärung verbreiten über die verschiedensten Angelegenheiten unsers Landes? Und, was vor allen Dingen nicht übersehen werden darf, wie Viele sind im Stande, sich in unserer deutschen Schriftsprache ordentlich auszudrücken?? — Gegen diejenigen, welche behaupten, das Volk, d. h. hier der Bürger- und Bauernstand, bedürfe keiner Bildung, diese Stände müßten nur in einem guten überlieferten Glauben leben und für die körperliche Arbeit, will ich keine Worte verlieren; denen aber, die meinen, das Volk

werde zu gebildet, antworte ich: Zu gebildet kann es nicht werden, der Verstand kann nicht zu sehr geschärft, Kenntnisse können nicht zu viel erworben werden, allein zu vielerlei kann allerdings getrieben werden und Verbildung ist stets vom Uebel. Von dem Wahn, als müssen die körperlichen Arbeiten die Gebildeten geniren, als dürfe der Gebildete nicht sehen lassen, daß er eine körperliche Arbeit verrichte, wird man hoffentlich bald zurückkommen, je gebildeter man überhaupt wird. Ich erlaube mir, mich auch zu den Gebildeten zu zählen, aber ich genire mich nie, wenn meine geistigen Arbeiten es erlauben, oder ich gerade dabei bin, in den materiellen Geschäften, welche ich allerdings mehrentheils beschaffen lasse, neben meinem Knecht oder Tagelöhner mit anzugreifen, mag mich besuchen oder es sehen, wer da will. Also auf Volksbildung sei vor allem unsere gemeinsame Wirksamkeit gerichtet, dafür ist eine Vereinigung der Kräfte nothwendig, dafür werde ein Verein gebildet. Natürlich können wir nur eine Volksbildung bezwecken im deutschen Geiste, denn deutsch ist unsere Nationalität, deutsch die Sprache, welche die Mehrzahl hier wie in den andern deutschen Landen versteht und unvollkommen gebraucht, für deren Handhabung sie vornehmlich soll ausgebildet werden. Daher habe ich gleich in der Ueberschrift den zu bildenden Verein einen Verein für deutsche Volksbildung benannt. Ich bezweifle gar nicht, daß die Dänen, welche meinen, alle unsere Schritte überwachen, sich in alle unsere Angelegenheiten mischen zu müssen, darüber ein Geschrei erheben, daß sie gleich wieder von Verdrängung und Unterdrückung der dänisch sein sollenden Nationalität im nördlichen Schleswig reden werden. Aber es wäre Thorheit und Feigheit, wenn wir uns daran kehren wollten. Die Dänen jenseits der Königsau haben auch ja längst einen ähnlichen Verein gestiftet, wie sie sagen,

um die Leute gebildeter zu machen, gewiß aber, um sie auch im dänischen Geiste gebildeter zu machen. Wir haben das an sich nie getadelt; Einige unter uns haben sich nur in so fern dagegen ausgesprochen, als sie meinten, es würden nur politische Zwecke dahinter versteckt. Es wird uns, denke ich, nie einfallen, den Bewohnern des nördlichen Schleswig deutsche Sprache und Bildung aufzudringen; aber wollen sie, wenn ihnen etwas mehr Gelegenheit zur Erwerbung derselben gegeben wird, diese lieber als die dänische, so werden die Dänen es ihnen hoffentlich auch nicht wehren wollen.

Scheuen wir uns aber nicht, von den Dänen zu lernen, wenn wir es können, und das können wir rücksichtlich des Associationswesens. Unsere Associationen sind mehrentheils unpraktisch, die ihrigen dagegen mehrentheils sehr praktisch, wie der Verein für den rechten Gebrauch der Presse, der schleswigsche Verein, der neue Sprach- oder Kriegsverein. Der Verein für den rechten Gebrauch der Preßfreiheit ward zwar größtentheils von Leuten gebildet, die nur Halbes wollten und eben so sehr geneigt waren, eine lebendige, kräftige Bewegung der Presse zu hemmen als zu fördern; aber der Verein griff doch gleich unmittelbar in's Leben und in die Bewegung der Zeit ein, seiner Wirksamkeit oder seinem Einfluß ist es doch unbezweifelt zuzuschreiben, daß die Rudera der einst berühmten dänischen Preßfreiheit, so weit sie noch vorhanden, erhalten wurden, er hat durch das Volksblatt manche nützliche Kenntnisse von den öffentlichen Zuständen verbreitet, hat mit seinen Mitteln auch manche anregende und belehrende Schrift in's Leben gerufen. Ist der Preßverein auch nicht das geworden, was die freisinnigsten und thatkräftigsten seiner Mitglieder aus ihm zu machen dachten, so ist er doch auch nicht das geblieben, was die Conservativen wünschten, er ist weiter gekommen und hat weiter ge-

wirkt, wovon seine Petition um Erweiterung der Preßfreiheit an die Roeskilder und Viborger Ständeversammlung zeugen, die eine Erwägung dieser wichtigen Angelegenheit zur Folge gehabt, und erreicht haben, daß wenigstens nicht an eine weitere Beschränkung gedacht werden kann, die noch vor ein paar Jahren nicht außer den Gedanken lag, und sie würde bei Wiederholung sicher zur Folge haben, daß das eine oder das andere Hemmniß schwinden wird. Die sogenannte schleswigsche Gesellschaft ist auch thätig genug und verfährt sicher nicht unpraktisch, so weit sie hier verfahren kann. Aber ihre Wirksamkeit muß sich hier auf die Zusendung dänischer Lectüre beschränken, die Agitatoren können nur aus der Ferne wirken, nicht unmittelbar, können nicht den passenden Augenblick benutzen und nicht einmal die geeigneten Leute in Bewegung setzen; dazu ist der Andrang der deutschen Literatur mit ihrer Fülle und des unmittelbaren deutschen Verkehrs zu stark, die Bevölkerung wendet mehr nach Süden den Blick und Zwei thun immer weiter dahin einen Schritt, wenn Einer ihn nach Norden wendet. Das liegt in den Verhältnissen, ist nicht die Schuld des Vereins, dieser thut vielmehr Alles, was er kann, und wirkt Alles, was er kann; hätte er nicht gewirkt, so wären die Fortschritte des Deutschthums in den letzten Jahren noch augenfälliger gewesen. Am mehrsten ist man aufmerksam auf den Markverein gewesen, den man einen Kriegsverein genannt hat und der sich allerdings geberdete, als wollte er dem Deutschthum das Garaus machen. Herr Chr. Feldmann scheint einem von ihm in dem Wandsbecker Intelligenzblatt publicirten Aufsatze zufolge die schrecklichste Furcht zu haben und zu einer besondern Gegenwehr aufzufordern, wohl weil er denkt, auch Holstein könnte von ihm angegriffen werden, denn die deutsche Nationalität Schleswigs scheint Hrn. Feldmann doch

sonst nicht sehr am Herzen zu liegen. Eine Furcht vor solchen Vereinen zu hegen, scheint mir lächerlich und unwürdig zu sein, selbst wenn sie mit wirklicher Gewalt drohten oder angriffen, eben so wenig darf man irgendwie die Staatsgewalt gegen sie aufrufen, schon deshalb nicht, weil man die Associationsfreiheit nach Möglichkeit conserviren muß. Allein es wäre eben so thöricht, ja verächtlich, wenn man mit Gleichgültigkeit dort Zweck und Mittel betrachten wollte, sich nicht in seiner trägen Ruhe stören und geschehen ließe, was da wolle. Dann verdiente das jenseitige Streben mit Erfolg gekrönt zu werden, und wir verdienten immer mehr in geistige, materielle und politische Abhängigkeit zu kommen. Was wir dagegen thun müssen, ist: ähnlich handeln wie dort gehandelt wird, und Kräfte vereinen auf eine Weise, daß Erfolg davon zu erwarten ist. Thun wir das durch Bildung eines Vereins für deutsche Volksbildung! Verbreiten wir deutsche Bildung im Volke, so mag man jenseits thun, was man will, es wird ihnen nichts helfen. Wahrhaft deutsche Bildung zielt auf deutsches Bewußtsein und Nationalgefühl und wenn das Volk der Herzogthümer das nur besitzt, so werden die Andern mit all' ihren Bestrebungen nichts ausrichten, so werden wir bald auch von dem dänischen Wesen befreit werden, was jetzt noch auf uns Deutschen lastet. Aber diese Gegenwirkung gilt mir keineswegs als die Hauptsache eines Vereins, sondern als solche gilt mir die Aufklärung und die Kräftigung des Volkes überhaupt für alle politischen und socialen Verhältnisse. Ein wirklich gebildetes Volk kann keine Sclaverei, keine Ungerechtigkeit dulden, muß seine Sitten und seine Lebensweise vernünftig, schön gestalten. Auf Bildung muß sich die politische Freiheit stützen, soll sie Bestand haben. Ein ungebildetes Volk kann wohl das Tyrannenjoch von sich werfen

und sich frei machen, aber jeden Augenblick ist es auch wieder durch eigene Einfältigkeit und fremde List unter ein neues Joch gebracht und Schweiß und Blut ist umsonst vergossen. Wer es ehrlich mit der Freiheit des Volkes meint, wer die Schönheit des Volkslebens will, der muß vor allen Dingen Bildung zu verbreiten suchen, und eine volksthümliche Bildung, denn die Einimpfung einer fremden Bildung ist stets verwerflich. Man hat es bei den ruhigen Deutschen ja mit der römischen, der spanischen, der französischen ꝛc., versucht, aber es kam nur zur Caricatur und der Deutsche ward daher auch selbst Nichts, ward nur ein Spielball der Nationen, deren Volksthümlichkeit er annahm. Ein Glück, daß diese Bildung nicht in's Volk drang! Aber die volksthümliche Bildung soll in's Volk dringen, soll allgemein werden, darnach soll die Wirksamkeit gestaltet werden. Dazu ist vor allen Dingen nöthig, daß man das Volk auch selbst bei der Sache bethätigt, es selbst mit in Wirksamkeit setzt, daß man von dem verkehrten Grundsatze absteht: Alles für das Volk, aber Nichts durch das Volk! und den richtigen annehme: Alles für das Volk und auch durch das Volk! Daher handeln die Dänen auch ganz recht, wenn sie ihre Associationen recht im Volke, unter allen Ständen und Classen verbreiten und deshalb die Geldbeiträge möglichst niedrig setzen. Daher stimme ich hier auch ganz mit Dr. Heiberg überein, der für den desfallsigen Verein den jährlichen Beitrag nur auf 12 Schill., höchstens 1 Mark oder 3—4 Schill, quartaliter gestellt haben will.

Wer mit contribuirt, der interessirt sich auch mit, und der von gleichem Stande, Vermögen ꝛc., zieht den Genossen am ersten mit vorwärts. Dabei braucht eine größere Gabe, ein Geschenk an den Verein zur besseren Förderung seiner Zwecke von solchen, die geben können und wollen, nicht aus-

geschlossen zu sein, sondern müßte stets mit Dank angenommen werden. Daß der Verein, wenn er erst in Thätigkeit ist, auf solche Schenkungen rechnen kann, leidet keinen Zweifel, denn bei uns haben sich immer Personen hohen und niedern Ranges für die Bildung des Volkes interessirt, wohl einsehend, daß dieß der edelste Zweck sei und darin die beste Gewähr für Wohlstand, Recht und Freiheit gegeben werde. Sehen wir nur von Privatpersonen ab und auf die fürstlichen Familien und die Corporationen hin. Se. Majestät der König waren als Erbprinz selbst Mitglied des dänischen Preßvereins, dieselben so wie der Kronprinz haben den sogenannten schleswigschen Verein, der sich ja dänische Volksbildung im nördlichen Schleswig zum Zweck gesetzt hat, mehrmals mit Geschenken an Geld und an Büchern erfreut; dieselben würden einem Verein für deutsche Volksbildung gewiß nicht weniger huldreich sein, da der Herzog von Schleswig-Holstein und Lauenburg seine deutschen Unterthanen eben so sehr liebt als der König von Dänemark seine dänischen. Erinnern wir uns ferner, wie das augustenburgische Fürstenhaus sich stets für deutsche Wissenschaft, Kunst und Bildung interessirt hat, wie zu Anfang des Jahrhunderts der Herzog von Augustenburg dem gefeiertsten Dichter des deutschen Volkes Muße gewährte und wie seine Söhne jetzt für das Wohl unsers Landes im deutschen Geiste beeifert sind; erinnern wir uns endlich, daß die schleswig-holsteinische Ritterschaft einst das Kieler Schullehrerseminar fundirte, von welchem aus zuerst und hauptsächlich Bildung unter das Volk ausgegangen ist, daß Ritterschaft und übrige Gutsbesitzer jetzt in Besitz eines bedeutenden Fonds sind, dessen Zinsen zum allgemeinen Besten verwandt werden sollen, daß sich doch wohl schwerlich eine bessere Verwendung denken lasse, als wenn man einen Theil zur Förderung der Volks-

bildung verwendete oder doch von Zeit zu Zeit eine Gabe dafür bestimmte, so darf man fest vertrauen, daß es unserm Verein nicht an den äußern Mitteln zur Erreichung seines Zweckes fehlen werde, wenn derselbe nur erst in eine zweckmäßige Wirksamkeit getreten ist.

Damit nun aber die Wirksamkeit eine ersprießliche, zum Zweck führende werden könne, ist sehr zu beachten, daß die Organisation desselben von vorne herein wohl bedacht und mit Umsicht getroffen werde. Nach meinem unmaßgeblichen Dafürhalten dürfte dieserhalb folgendermaßen zu verfahren sein. In der Stadt Schleswig treten einige Männer zusammen und constituiren sich als vorläufige Generalcommittee, laden Freunde, Bekannte und überhaupt Männer, von deren Interesse an der Sache sie überzeugt sein können, in den verschiedenen Städten, Flecken und Landdistricten zum Beitritt ein und ersuchen solche, wiederum in ihrem Kreise und ihrer Umgebung zur Theilnahme zu veranlassen. Hat sich dann erst eine Anzahl vereint, so muß darauf Bedacht genommen werden, daß das ganze Gebiet der Wirksamkeit nach Kreisen oder Districten abgetheilt werde, sei es so, daß eine Stadt oder ein Flecken mit deren bezeichneter Umgegend einen Kreis bilde, oder so, daß Städte und Flecken für sich bleiben und die Landdistricte wieder für sich. Freilich scheint mir Ersteres vorzuziehen, weil damit eine größere Einheit erwacht, die verschiedenen Interessen mehr ausgeglichen würden; indessen müßten in den Special- oder Kreiscommitteen sowohl Mitglieder vom Lande als aus der Stadt befindlich sein; auf dem Lande dagegen eine Theilung nach Kirchspielen zu treffen, scheint mir zu sehr zu zersplittern und zu vereinzeln. Nachdem dann aber solche Eintheilung getroffen, müßten die Mitglieder eines Kreises eine Filialcommittee wählen und diese Committeen müßten wieder zu einer allge-

meinen Versammlung ihre Abgeordneten schicken, um zusammen mit der provisorischen Generalcommittee Statuten für den Verein und seine Wirksamkeit zu entwerfen und dann eine definitive Generalcommittee zu wählen, die entweder in Schleswig oder in Kiel oder von einem Zeitraum zum andern abwechselnd an einem von beiden Oertern ihren Sitz hätte.

Wie nun der Verein und seine Functionen im Besondern ihre Wirksamkeit bethätigen müßten, darüber folgende Andeutungen. Man müßte zuerst seine Aufmerksamkeit auf Unterrichtsanstalten richten. Hier könnte der Verein mehrentheils mit der Regierung zusammen oder doch Hand in Hand wirken. Die Hauptbedürfnisse sind hier längst von der Regierung anerkannt: gute Seminarien, tüchtige Lehrer, gute Abfindung der Lehrer, höhere Bürger- (Real-) Schulen, gute Districtseintheilung auf dem Lande wie in der Stadt und gute Eintheilung der Classen nach Fähigkeit und Kenntniß der Lehrer und Lernenden. Dieß Alles scheint mir seit 1814 Grundsatz der Regierung zu sein, wenn sich auch öfter ein Schwanken, Ablenkung und besonders große Langsamkeit in der Ausführung, auch nicht immer zweckmäßige Ausführung in Bezug auf Oertlichkeiten bemerklich machten. Daneben aber scheint es mir außer Acht gelassen zu sein, daß die Lehrer für die Seminare, für die höhern Bürgerschulen zum Theil, und besonders die Schulinspectoren, auf der Universität für ihren Beruf eine passende und hinreichende Bildung erhalten. Auch scheint die Regierung mit der Einrichtung der Realschulen — welche der schleswig-holsteinischen Regierung bereits bei ihrer Entstehung vor 9 Jahren zufolge ihrer Instruction zur Aufgabe gemacht wurde — noch immer nicht zu Stande kommen zu können und es scheint noch gar nicht daran gedacht zu werden, daß man in einer Art von Kirch-

spielsschulen für höhere Classen, wenigstens für Befähigte und Weiterstrebende mehrerer ländlicher Schuldistricte, sorgen müsse. Für die körperliche Bildung ist vollends weder in den städtischen noch in den ländlichen Schuldistricten Etwas geschehen; auf den Seminarien ist zwar ein Turnlehrer angestellt, aber dabei scheint man es bewenden zu lassen; auf Errichtung von Turnanstalten bei den öffentlichen Schulen scheint man gar noch nicht Bedacht genommen zu haben, so daß das Turnen auf den Seminarien auch blos für die Seminaristen selbst und nicht behufs ihrer späteren Wirksamkeit getrieben wird. Hier böte sich also schon ein weites Feld für die Wirksamkeit eines Vereins. Er könnte und müßte hier bei der Regierung anregen, die angemessene Wirksamkeit derselben unterstützen, bei Verfehlungen aufmerksam machen und Bedenken erregen, durch Privatanstalten und Einrichtungen auch aushelfen und ein Beispiel geben. — Die zweite Hauptwirksamkeit des Vereins müßte auf und durch die Presse geschehen. Auf gute Schul- und Volksbücher müßte aufmerksam gemacht, für ihre Verbreitung gesorgt werden; gleichfalls wären volksthümliche Schriftsteller aufzumuntern, der Druck solcher Schriften müßte gefördert, Prämien müßten ausgesetzt werden, um eine angemessene Schrift in dieser oder jener Art hervorzurufen. Besonders müßte man auch durch und auf die Tagesblätter zu wirken suchen. Manches noch unbedeutende und charakterlose Blatt wäre wohl auf solche Weise nützlich zu machen. Ein Blatt müßte der Verein sich aber ganz als Organ gewinnen oder schaffen. Es läge hier zugleich in seiner Aufgabe, für eine größere Freiheit der Presse in der Besprechung öffentlicher Angelegenheiten Sorge zu tragen, und daß ihm dieß leichter als Privatleuten gelingen, daß er die Regierung im Allgemeinen wie in besondern Fällen leichter von einer ängstlichen

Ueberwachung zurückbringen würde, liegt auf der Hand. Dabei müßten, wie sich wohl von selbst versteht, die Filialcommitteen auf die Einrichtung von Lesecirkeln in ihren Kreisen bedacht sein. — In der Ueberschrift dieses Artikels ist schon ausgesprochen, daß der Verein seinem Charakter nach ein deutscher sein und daß er sich über alle drei mit Dänemark verbundenen Herzogthümer erstrecken muß. Ueber den ersten Punct habe ich mich schon weiter vernehmen lassen, und füge nur einige Bemerkungen hinzu, mit Beziehung auf andere Tendenzen. Der Verein muß einen bestimmten Charakter haben, wenn er in unserer Zeit Ansehen haben und Resultate erzielen will; dazu gehört hier aber, daß er als Volksverein eine volksthümliche Gestalt annehme, daß er im nationalen Geiste wirke und seine Wirksamkeit weder zu weit ausdehne noch zu eng begrenze. Soll der Verein für Volksbildung wirken und nicht blos für deutsche Volksbildung, soll er für's dänische Volk wie für's deutsche wirken, so giebt er meiner Meinung nach sich schon selbst auf und wird ohne Wirksamkeit bleiben, ja vielleicht gar nicht einmal in Wirksamkeit treten. Deutsch und Dänisch stehen sich hier einmal gegenüber und es würde gleich zur Frage kommen, wie weit er sich mit Volksbildung im dänischen Charakter oder mit dänischer Färbung bethätigen solle, und wie weit mit deutscher? Vielleicht will man damit sagen, daß man dem Volk im nördlichen Schleswig Gelegenheit geben solle, in dänischer Sprache bessern Unterricht zu erhalten und bessere Lectüre, namentlich in solcher Weise besser aufgeklärt zu werden über die geschichtlichen und staatsrechtlichen Verhältnisse des Herzogthums Schleswig zu Holstein und Deutschland einerseits und zu Dänemark andererseits, so wie über das nähere Interesse, was hier nach Süden ziehen müsse, da von dänischen Blättern, besonders von der „Dannevirke", diese Ver-

hältnisse allerdings gewaltig entstellt werden. Allein diesen Zweck sollte man nicht mit diesem Volks- und Bildungsvereine in Verbindung bringen. Dieser Verein muß den ganz oder halb dänischen Bewohnern des nördlichen Schleswig nur deutsche Bildung bieten und Aufklärung im deutschen Charakter und mittelst deutscher Sprache, es der dortigen Bevölkerung immer selbst überlassend, ob sie sich dem zuwenden wolle oder nicht. Der Plan, dort mittelst einer in dänischer Sprache, aber im Interesse der Herzogthümer zu schreibenden Zeitung der Dannevirke und andern in dänischer Sprache und dänischem Interesse geschriebenen Blättern das Gleichgewicht zu halten, dadurch historisch eine Darstellung der Verhältnisse zu geben, die der geschichtlichen Wahrheit besser entspreche, in nationaler Hinsicht dem Volke begreiflich zu machen, wie es aus der jetzigen Halbheit heraustreten müsse, politisch aber das staatsrechtliche Verhältniß Schleswig-Holsteins Dänemark gegenüber in's Licht zu stellen und die Vortheile zu schildern, welche die Selbstständigkeit der Herzogthümer diesen, Dänemark gegenüber, aber mit demselben in ehrlicher Unionsverbindung, darbiete, im Gegensatz zu den Schilderungen, welche alles Heil von Dänemark kommen lassen und einer Staatseinheit der Herzogthümer mit Dänemark das Wort reden, — dieser Plan müßte ganz für sich bleiben, müßte aber von Männern, denen eine höhere politische Bildung eigen geworden, besonders zur Ausführung gebracht werden, denn so sehr die Dänen auch schon darüber rumoren und ihn als Hochverrath und Gott weiß was sonst noch ausschreien, so ist er an sich doch nur lobenswerth, da er darauf ausgeht, der Einseitigkeit zu begegnen und die Wahrheit zur Erscheinung zu bringen, und wenn man bei der Ausführung nur das Interesse der Wahrheit und das Interesse des Volks vor Augen hat, so wird man auch schon trotz des jenseitigen Bannspruchs sich

Ansehen, Achtung und Einfluß verschaffen. Aber nur nicht die Haltungslosigkeit der Flensburger Zeitung und nicht das Geklätsch der „Dannevirke", nicht ein gemeines Denunciren der Andersdenkenden an die Gewalt, sondern eine klare, gründliche Widerlegung; mit Kenntniß der Geschichte, mit politischer Bildung, mit logischer und dialektischer Gewandtheit und mit festem Muth müssen Redacteure und Mitarbeiter ausgerüstet sein. Man hat gehofft, das Privilegium zu solchem Blatte leicht zu erlangen, man hat andererseits gezweifelt; ich muß mich hier den Zweifelnden zugesellen. Allein man könnte auch nur ein vorhandenes Blatt benutzen, das Sonderburgische Wochenblatt z. B. Dieses Blatt hat ja schon die gewünschte Tendenz, sein Herausgeber würde wohl auf Erweiterung des Plans eingehen, wenn man ihm die intellectuellen und materiellen Mittel dazu verschaffte. Und sollten diese nicht zu verschaffen sein? Sollten sich nicht so viele Männer von höherer, politischer Bildung und respective auch von äußern Mitteln in den Herzogthümern finden, die sich dafür mit Ernst interessirten? Wenn das nicht, so bemühe man sich auch nicht um die Ausführung des Plans, so suche man auch nicht ihn mit der von uns besprochenen Idee in Verbindung zu bringen, denn man würde damit nur beides verhindern. Diejenigen nämlich, welche das Volk im südlichen Schleswig und Holstein kennen, müssen mir's bezeugen, daß es nicht möglich sein würde, dasselbe für einen derartigen Zweck zu interessiren; die müssen mir bezeugen, daß das Volk hier ganz deutsch ist und nur eine Ausbildung in deutscher Weise will, daß es sich nicht kümmert um Blätter, die in einer ihm unverständlichen Sprache erscheinen. Es ist gewiß, läßt man den nationalen Charakter fahren, so kommt nichts nach dem gewünschten Verein, so erhebt sich eine nationale Opposition dagegen, so entsteht viel Streit und

viel Schwanken. Eben so wenig kann ich damit übereinstimmen, daß man einen Verein stiftet für Volksbildung besonders, also auch für noch andere Zwecke. Das hieße nichts Anderes, als man könnte auf alle Zwecke Rücksichten nehmen, alle, für welche man sich interessirt, dadurch zugleich zu erreichen suchen. Damit wäre nicht viel Anderes gesagt, als mit einem patriotischen Verein nach Art des alten schleswig-holsteinischen. Man würde dann bald dieß wollen und bald das, und man würde am Ende Nichts ausrichten. Nach dem, was ich über die Wirksamkeit des Vereins gesagt habe, sollte ich denken, daß dieselbe schon innerhalb dieser Grenzen mannigfaltig genug sein würde. Aber man wird von einer Seite vielleicht meinen — und ich glaube es schon vernommen zu haben — der Verein müsse sich auf Schleswig-Holstein beschränken, Lauenburg, das lethargische Lauenburg, müsse man gar nicht beachten; von der andern Seite aber — und auch diese Ansicht ist schon angedeutet worden — man müsse einen allgemeinen deutschen Verein bilden. Was die erste Ansicht betrifft, so sehe ich gar keinen Grund ein, warum wir uns hier nicht Lauenburg nähern, dieses gewissermaßen mit uns verbinden sollen, da hier besondere Verhältnisse, welche sonst wohl das öffentliche Handeln auf Schleswig-Holstein allein beschränken, nicht vorhanden sind. Sie sind sich in dieser Hinsicht vielmehr gleich. Lauenburg ist ein deutsches Land, Lauenburg steht uns von den andern deutschen Ländern in politischer wie in geographischer Hinsicht am nächsten, das lauenburgische Volk bedarf der höhern Entwicklung eben so sehr als das schleswig-holsteinische, und hinsichtlich des öffentlichen wohl noch mehr als das schleswig-holsteinische. Wollte man sich hier gegen Lauenburg abschließen, so könnte, und mit Grund, der vielfach ohne Grund gemachte Vorwurf des schleswig-holsteini-

schen Particularismus wieder erhoben werden. Andererseits würde ein Verein ohne nähere Gränzbezeichnung, blos für deutsche Volksbildung überhaupt, zu vage, unbestimmt und unpraktisch werden. So wie die Verhältnisse Deutschlands nun einmal sind, kann man, ja muß man wohl jederzeit Sympathien für das ganze Vaterland haben, aber nur in sehr wenigen Fällen kann man eine ersprießliche Wirksamkeit für das Ganze ausüben, in sehr wenigen Fällen von dem Allgemeinen auf das Einzelne wirken, sondern muß sich damit begnügen, mit dem Blick auf das Ganze und dem Gefühl für das Ganze an der Fortbildung des Einzelnen zu wirken, womit auch schon das Ganze gewinnen wird. So in diesem Falle. Es ist möglich, daß ein Verein, wie der hier in Rede stehende, ähnliche Vereine im übrigen Deutschland hervorrufen, daß diese dann wieder in Verbindung treten, oder sich zusammenthun könnten, und das wäre herrlich; allein für den Augenblick müssen wir, wollen wir praktisch sein, unsere Absichten und Zwecke auf diese drei Herzogthümer beschränken. Nur Schleswig-Holsteiner, welche wirklich in einem Particularismus befangen sind, können, so scheint es mir, gegen die Ausdehnung über Lauenburg Etwas einwenden, und nur Neuholsteiner, welche theoretisch und unpraktisch in's Allgemeine greifen, können fordern, daß wir weiter gehen. Von beiden aber giebt es gewiß nicht mehr viele, und ich lebe daher der Hoffnung, daß hier sich die verschiedenen Ansichten, so weit sie im Deutschthume wurzeln, sich vereinigen werden. Herr Doctor Heiberg hat noch von einer ersten That gesprochen, wodurch ein solcher Verein sich manifestiren möge, und hat die Prägung einer Medaille gewünscht auf das sogenannte letzte königliche Wort. Ich kann dem nicht beistimmen; ich kann der bekannten Erklärung des königlichen Commissarius nicht

die Wichtigkeit beilegen, welche ihr von Vielen beigelegt ist; ohne dasselbe wäre auch nichts zur Trennung der Herzogthümer geschehen, und nach demselben sind wir nicht weiter gekommen, worauf es doch eigentlich ankommt. Der Enthusiasmus dafür scheint auch schon um Vieles abgekühlt und der Gedanke mit der Medaille ist wohl längst aufgegeben. Allein gewährte Se. königliche Majestät den deutschen Herzogthümern eine Repräsentativverfassung, oder würden wenigstens Oeffentlichkeit und Mündlichkeit im Gerichtswesen nebst dem Institut der Geschwornengerichte eingeführt, so würde ich allerdings eine Veranlassung sehen, ein solches Ereigniß durch eine eclatante Handlung zu feiern und dem Andenken einzuprägen, selbst für einen Verein zur Förderung der Volksbildung, denn mit solchen Ereignissen, mit solchen öffentlichen Instituten, würde die Volksbildung auf einmal einen mächtigen Aufschwung nehmen. —

Doch geschrieben haben wir jetzt genug über die Sache, und mehr als genug; laßt uns nun handeln! Ich fordere hier besonders die deutsch und patriotisch gesinnten Männer der Stadt Schleswig auf, eine provisorische Committee zu bilden, welche dann bekannte und befreundete Männer nach irgend einer Stadt des Landes, etwa Rendsburg, zur Besprechung und Feststellung von Statuten, wie zur Bildung einer definitiven Generalcommittee, zusammenrufen. Die neuesten Handlungen der Dänen, die Aufforderung der Zweiundzwanzig, scheint mir eine Veranlassung geben zu müssen, daß wir nicht länger zögern. Diese neue Agitation der Dänen ist wohl berechnet und ganz praktisch; sie belächeln oder gering achten wollen, wäre von unserer Seite eine politische Insipidität.

H. Hansen.

4.

Nordalbingischer Volksverein.

(Wagrisch-Fehmarnsche Blätter.)

Herr Dr. Heiberg findet in seinem Vorschlage zur „Bildung eines neuen patriotischen Vereins in Schleswig-Holstein" abgesehen von einem merkwürdigen Raisonnement im Correspondenzblatte, eine Entgegnung durch den Herrn Literaten H. Hansen in No. 9 des Rendsburger Wochenblattes, der „keine Regeneration der patriotischen Gesellschaft in Schleswig-Holstein," sondern „einen Verein für deutsche Volksbildung in den Herzogthümern Schleswig-Holstein-Lauenburg" will.

Der Herr Dr. Heiberg setzt die Aufgabe des von ihm projectirten Vereins darin, „überall auf den Pulsschlag der Zeit zu merken, und da einzugreifen, wo es etwas Gemeinnütziges für unser Vaterland und dessen Wohl zu schaffen, zu begründen, in's Leben zu rufen sein würde;" eine Fassung, die nichts zu wünschen übrig ließe, als einen Commentar, einen Entwurf den angegebenen Zweck erläuternder Statuten. Berücksichtigt man jedoch nächst der allgemeinen Fassung der Aufgabe, des Zwecks, dieses neuen patriotischen Vereins, die unmittelbar darauf folgende Hindeutung auf die etwanige erste Schöpfung, die erste That desselben, nämlich die „Prägung einer Medaille auf das sogenannte letzte königliche (nicht königliche; herzogliche!) Wort, so möchte man

sich versucht fühlen, den projectirten Verein nicht zunächst für einen patriotischen, sondern vielmehr für einen politischen zu halten, der nicht sowol in allgemein patriotischer als vielmehr speciell politischer Beziehung auf den Pulsschlag der Zeit zu merken hat ꝛc." Wir heben dieß nicht etwa als etwas Tadelnswerthes hervor, finden vielmehr einen solchen Verein in unserer jetzigen politisch gestimmten Zeit naturgemäß und vielleicht auch wünschenswerth; kann sich doch in einem solchen und durch denselben die Nationalität manifestiren, kann doch eben durch einen solchen Verein die politische Mündigkeit des Volkes gefördert werden: nimmermehr aber will uns bedünken, daß in dem politischen Gewande der neue patriotische Verein nicht den Anklang finden wird, der ihm jedenfalls zu wünschen wäre. Kurz gesagt: der neue patriotische Verein hätte die Medaille aus dem Spiel lassen müssen; gerade diese wirft ein falsches Licht auf denselben und stößt Manchen zurück, der sonst der Sache an sich seinen ungetheilten Beifall schenkt. Aber auch hier wieder: nicht als ob wir etwas gegen einen solche Medaille hätten, gewiß nicht; wir sind vielmehr sehr günstig für dieselbe gestimmt [1]), aber wir wollen selbige nicht als Aushän-

1) Eine Medaille auf das der schleswigschen Ständeversammlung vom königlichen Herzog gegebene Wort, daß die Bruderlande nach wie vor „thesamen bliven, ewig ungedehlt," eine Medaille geschlagen auf solch Wort, durch freiwillige Beiträge des Volks selber, das ist ein schöner Gedanke, der zur That gereift in den Herzen der Jetztlebenden ein unvergeßlich Denkmal setzen, und auch der Nachwelt einen Anhaltspunct gewähren muß, an dem sie halten kann, wenn des Nordens rauhe Stürme ein Band zu zerreißen drohen, was der Gewalt der Zeiten, was Macht, List und Verrath überdauert, getrotzt, bis auf diesen Tag. Wir zweifeln auch nicht, Schleswig-Holsteins Männer werden sich die Hand reichen, und zur

geschild für einen neuen patriotischen Verein. Wir glauben nicht zu irren, wenn wir annehmen, Schleswig sei der Ort, wo sich zuerst die Idee znr Ausprägung einer Medaille auf das bekannte herzogliche Wort entwickelt; möge sich daher auch in Schleswig baldigst eine Committee für die Realisirung der Sache bilden. An Männern, deren Namen einen guten Klang haben, fehlt's dorten nicht, und glauben wir die Versicherung aussprechen zu dürfen, daß sich im Holstenlande Patrioten genug finden, die das Unternehmen mit Rath und That zu fördern bereit sind. Doch genug, was die Medaille anbelangt; lassen wir diese als einzelnes Factum fortan außer aller Beziehung mit dem Gegenstand, den wir zunächst hier ins Auge fassen wollen, und wenden uns wieder dem patriotischen Verein zu.

Herr Dr. Heiberg will eine Regeneration des alten, wohlbekannten schleswig-holsteinischen patriotischen Vereins, indem derselbe „der Gegenwart mehr oder minder feemd gegenübersteht, diejenige fruchtbringende Wirksamkeit nicht mehr äußert, die eine solche Gesellschaft hoffen und erwarten läßt." Es läßt sich gewiß nicht leugnen, daß die thatsächliche Wirksamkeit der patriotischen Gesellschaft sich in der letzten Zeit in immer engern Kreisen bewegt hat, hat bewegen müssen, bis sie sich gegenwärtig fast einzig oder doch hauptsächlich auf die Austheilung von Prämien an sogenannte verdienstvolle Schullehrer beschränkt hat, eine Erschei-

---

Ausführung bringen, was nicht als Idee, Wunsch oder Begehr eines Einzelnen zu betrachten ist, ein Merkzeichen dessen, was wir insgesammt nie vergessen wollen, können; des durch Fürstenwort neu befestigten Bruderlandes, das beide Lande abermals mit einander verbindet, auf daß sie „ewig thosamen bliven ungedehlt."

nung, die vielleicht manche als etwas Erfreuliches betrachten. Wir sind nicht ganz dieser Ansicht. Namentlich hat die häufigere Austheilung dieser Prämien und die hierauf bezüglichen, oftmals pomphaften Ankündigungen in öffentlichen Blättern den Werth derselben, selbst in den Augen der Schullehrer, bedeutend herabgesetzt, so wie denn durch die Beschränkung der patriotischen Gesellschaft auf diesen Brennpunct dieselbe in den Augen des Publicums jene Bedeutsamkeit verliert, deren Einbuße jener Belobungsmaxime rückwirkend auf die ohnehin oft genug angefochtene Prämienkraft raubt. Sei diese unsere Ansicht nun richtig oder unrichtig, so viel steht fest, wie auch Dr. Heiberg und Literat Hansen nachgewiesen, die jetzige ermattete und matte Wirksamkeit jener Gesellschaft läßt deren Bestand nicht länger wünschenswerth erscheinen, insonderheit da der Name „schleswig-holsteinische patriotische Gesellschaft," wenn auch nicht direct, so doch indirect das Erstehen eines ähnlichen, jungen und kräftigen Vereins hindert. — Warum aber will Herr Dr. Heiberg das morsche Gebäude restauriren? Ohne Zweifel werden demselben die Statuten der patriotischen Gesellschaft bekannt sein; ein neuer Flicken auf das alte Kleid thut nicht gut. Warum auch einen Neubau scheuen, wenn das ganze Land willfährig die Materialien liefert? Warum sich aber, gleich dem alten, von vorne herein ausschließlich auf Schleswig-Holstein beschränken? warum sich nicht ausdehnen auf Schleswig-Holstein-Lauenburg? Darin treten wir unbedingt dem Literaten Hansen bei. Zeigt unsere Zeit nicht deutlich genug, wie sich in unserer Monarchie, zu der wir ja nun doch einmal gehören; zeigt sich doch deutlich, daß sich in unserm Staatsverbande immer mehr und mehr eine deutsche und eine dänische Societät herausstellt. Wohl ist es wichtig, auch auf diesen Pulsschlag der Zeit zu merken, lange

genug haben wir Lauenburg völlig unbeachtet zur Seite liegen lassen, das ist nicht recht und nicht richtig. Freilich war Lauenburg nicht bei den letzten nationalen Fragen betheiligt, ließ sich nicht mit in den casus belli verflechten; bietet sich aber in unsern socialen Verhältnissen irgend ein Verbindungspunct mit Lauenburg dar, so verlangt es schon die Klugheit, wie viel mehr deutsche Gesinnung, daß wir dasselbe zur Theilnahme auffordern. Daher soll ein neuer Verein, ein patriotischer ꝛc., oder wie er sonst getauft werden mag, ins Leben treten, so sei's nicht blos ein schleswig-holsteinischer, es sei ein schleswig-holstein-lauenburgischer — besser mit einem Wort, es sei ein

Nordalbingischer Verein.

Nordalbingischer Volksverein! Der Name thut nichts zur Sache, hört man oft und mit Recht sagen; doch aber wird oftmals die Bedeutung einer Sache schon durch den Namen ausgeprägt. Das möchte vielleicht auch hier der Fall sein. Literat Hansen sagt: Verein für deutsche Volksbildung, und bezeichnet sehr treffend durch diesen Namen den Wirkungskreis und die Tendenz des Vereines, den er an die Stelle des patriotischen Vereins oder demselben zur Seite setzen will.

Literat Hansen will einen Verein für „deutsche Volksbildung;" aber eben hierin sind wir, gewiß nicht entgegengesetzter, wohl aber abweichender Meinung.

Wer könnte auch wohl etwas gegen einen Verein für „deutsche Volksbildung" haben? Literat Hansen scheint zu glauben, die Dänen möchten über die Bildung eines solchen Vereins Geschrei erheben; kann sein. Doch welche Berücksichtigung verdient dieses, wenn wir deutsche Volksbildung erstreben. Wir wissen recht gut, daß die Dänen gegen die Interessen der deutschen Herzogthümer feindlich gesinnt scheinen. — Beachten wir dieß weiter gar nicht. Also, wie die

Dänen über den Verein denken, kümmert uns nicht, da wir uns überzeugt halten können, daß Männer mit deutscher Gesinnung an und für sich nicht gegen die deutsche Volksbildung gestimmt sein können. Auch soll der Verein seine Wirksamkeit nur in den Herzogthümern Schleswig-Holstein-Lauenburg entfalten. In diesen Marken herrscht ohnehin deutsche Gesinnung, deutsche Sitte; warum denn einen Verein für deutsche Volksbildung? Ist es denkbar, daß sich in den drei Herzogthümern ein Verein für dänische Volksbildung constituiren könne? Es ist nicht denkbar! Oder könnte Literat Hansen, wenn sich in den nördlichen Ecken Schleswigs, auf Betrieb einiger dort saßhaften Dänen, ein ähnlicher Verein unter dänischer Firma erheben würde, könnte, so fragen wir, Literat Hansen, oder sonst irgend Jemand, dieß einen Verein „für dänische Volksbildung in den drei Herzogthümern" nennen? Gewiß nicht! Daher brauchen wir auch nicht dem bei uns zur Sprache gebrachten Verein das Tendenzwort „deutsch" beizugeben, sondern können schlechthin sagen: Verein für Volksbildung in den Herzogthümern Schleswig-Holstein-Lauenburg. Wir glauben sicherlich von dem Literat Hansen nicht mißverstanden zu werden: so wie wir hoffen, ihn nicht mißverstanden zu haben; aber wir sind der Ansicht, und sprechen sie frei aus, daß man die dänischen Bestrebungen gar nicht in dem Grade berücksichtigen müsse, daß man denselben Veranlassung zu der Annahme giebt, man halte es für nothwendig, sich ihnen mit deutscher Kraft entgegenzustemmen.

Literat Hansen will aber einen Verein für Volksbildung, und sagt in dieser Beziehung: „Man kann für alles Schöne, Edle, Gemeinnützige Sinn haben, aber man kann unmöglich für Alles auf einmal wirken; will man Etwas ausrichten, Etwas erwarten, so muß man ja nicht ins All-

gemeine hineingreifen, sondern auf „kleinen Raum die höchste Kraft“ concentriren. Daher scheint mir denn, man müsse sich gar nicht um die patriotische Gesellschaft kümmern, sie möge immerhin fortbestehen, wenn die Mitglieder meinen, daß sie noch ferner Etwas „zur Beglückung der Bewohner Schleswigs und Holsteins“ thun können, und sie mag sich auflösen, wenn die Mitglieder mit uns meinen, sie habe sich überlebt. Gleichviel, daran kehre man sich gar nicht, sondern bilde einen gemeinnützigen Verein, ganz unabhängig von jener Gesellschaft und ohne Rücksicht darauf. Man gebe diesem Verein aber eine bestimmte Tendenz und einen nicht zu weiten, sondern möglichst begränzten Wirkungskreis. Meiner Meinung nach könnte der Gegenstand der Wirksamkeit kein besserer sein, als die Volksbildung, und der Name dürfte am passendsten der sein: Verein für (deutsche[2]) Volksbildung in den Herzogthümern Schleswig-Holstein-Lauenburg. — Ein Verein, welcher insbesondere auf die Bildung des Volks sein Augenmerk richtet, erstrebt ohne Zweifel ein schönes Ziel; diesem wird sicherlich Jeder beipflichten, auch haben wir an und für sich nichts wider einen solchen Verein. Dazu kommt, daß wir auch noch nicht mit der Art der Wirksamkeit eines solchen Vereins, wie Literat Hansen ihn will, vertraut sind, indem derselbe die Vorlage seiner Ansicht bis dahin noch nicht vollständig beschafft hat. Wir hätten daher füglich seine weitere Entwickelung abwarten können, um dann unsere Meinung in Betreff der Sache darlegen zu können. Indessen kann vielleicht dieses unser Raisonnement dazu beitragen, die ganze Sache von möglichst vielen Seiten zu erwägen, bevor man zum völligen Abschluß schreitet. Wir schreiben auch nicht,

2) Im Original selbstverständlich nicht parenthesirt.

etwas Neues hinzustellen, sondern suchen vielmehr dem bereis Gegebenen eine andere Ansicht abzugewinnen. Ein Verein, der sich ausschließlich die Volksbildung zum Ziel setzt, dürfte nur zu leicht seinen Wirkungskreis zu sehr beengt sehen. Für die Bildung des Volkes, namentlich der Jugend, arbeiten alle Schulen; für die confirmirte Jugend und deren weitere Ausbildung existirt gegenwärtig die höhere Volksschule, und sicherlich wird es bei dieser einen nicht bleiben. In nicht ganz ferner Zeit werden wir in verschiedenen Gegenden der nordalbingischen Herzogthümer ähnliche Institute erblühen sehen. Für die Bildung des Volkes wirken die bereits in vielen Gegenden der Lande erstandenen sogenannten landwirthschaftlichen Vereine, die wahrlich nicht allein landwirthschaftliche Zwecke verfolgen, sondern Gegenstände aller Art zur Sprache bringen, sowol wissenschaftliche als praktische Fragen erörtern, und ihren Bestrebungen auch zum Theil mit hinlänglichen, materiellen Kräften einen gedeihlichen Erfolg sichern. Ferner rechnen wir hierher die mit solchen Vereinen verbundenen oder für sich existirenden Leseinstitute, in welchen wir Schriften gefunden haben, welche man vielleicht dorten nicht erwarten sollte. Unsere Presse, so enge Grenzen man ihr auch und besonders in gegenwärtigem Augenblick anzuweisen bemüht ist, darf mit dem vollsten Rechte von sich rühmen, auf die Bildung des Volkes einzuwirken. Wir dürfen gewiß nicht, um diese unsere Behauptung zu rechtfertigen, eine statistische Uebersicht unserer Tagesliteratur nebst deren Charakteristik liefern; nicht als ob wir mit ihren Leistungen uns vollkommen zufrieden erklärten, unter den obwaltenden Umständen aber läßt sich wohl nicht mehr verlangen. Doch genug; alles Obige liefert den Beweis, daß für die Bildung des Volkes — wie? genug geschieht? hinreichend gesorgt ist? wahrlich, das kann unsere

Meinung nicht sein; es soll durch das Angeführte nur dargethan werden, daß der Sinn für Bildung in unsern Landen und zwar im Volke selbst rege geworden ist, daß nicht zu befürchten steht, der Eifer hierfür werde wieder erkalten, daß man der endlich erwachten Volksthätigkeit vollen Raum gewähren möge, damit das Volk selbst auch fernerhin thätig bleibe, und sich in noch nicht völlig verbannter Gewohnheitsträgheit auf einen Verein verlasse, der es schon durch seinen Namen verkündet, er wolle die Bildung des Volkes auf sich nehmen.

Wir fürchten nicht mißverstanden zu werden. Gerade jetzt meinen wir, da ein unverkennbar mächtiges Streben von Seiten des Volkes selber nach höherer Ausbildung Statt findet, müsse man diese Entwicklungsperiode nicht durch eine anorganische Einwirkung von Außen zu beschleunigen suchen. Es könnte dieß leicht zur Folge haben, daß die in der Entwicklung begriffene Selbstthätigkeit gestört, in ihrer schönsten Entfaltung vernichtet würde. Man muß sich die Sache praktisch denken. Ein Verein für Volksbildung existirt, das Volk weiß, derselbe besitzt vielleicht nicht ganz unbedeutende pecuniäre Mittel. Im östlichen Holstein wollte man irgendwo ein Leseinstitut errichten. Diejenigen, welche sich hierfür interessiren, suchen Theilnehmer, finden manche, viele, bis, bis es zum Beitrag zahlen kommt. Es wird eine Versammlung gehalten, Stimmen erheben sich, die da verlangen, man möge sich an den Verein für Volksbildung wenden, der werde für dieß, für die Bildung des Volkes projectirte Unternehmen gewiß ein Erkleckliches hergeben. So wird's kommen, so wird's vielfach kommen. Kann der Verein etwas thun, so wird's nicht genug sein, kann er nichts thun, so erlahmt die Kraft und das Unternehmen selbst, welches mit eigner, voller Kraft angegriffen, wahrscheinlich gelungen, zu Stande

gekommen wäre, geräth jetzt in's Stocken. Wir könnten das bereits Gesagte noch weiter ausspinnen, doch würde ein solches Gewebe wenig Anziehendes haben; auch glauben wir, daß unsere Meinung Jedem verständlich sein wird. Ist dieselbe irrig; nun gut, irren ist menschlich, man möge uns widerlegen und das Gegentheil darthun. Das geht auch an, am Ende aber wird die Erfahrung wohl die beste Lehrmeisterin sein.

Mit dem „Verein für Volksbildung" können wir uns demnach nicht so recht befreunden. Aber wohlverstanden sind wir keineswegs der Ansicht, als ob das Streben des Volkes nach Bildung, demselben ganz überlassen bleiben, daß intelligente Männer sich gar nicht weiter darum kümmern, daß dasselbe in keiner Weise unterstützt, gefördert, ermuntert werden solle. So ist's auch nicht gemeint. Nur keinen Verein, der da von vorne herein erklärt: „wir wollen die Bildung des Volkes befördern (bevormunden?)." Denn außer dem bereits gerügten Uebelstande, müssen wir gestehen, daß wir in dem Dinge auch eine etwas bedenkliche Seite finden. Die vom historischen Rechte installirten Volksbildungs-Inspectoren haben in solchen Dingen eine überaus feine Nase. Die würde bei Ausführung eines derartigen Unternehmens gleich eine Gefahr für ein gewisses morsches, wurmstichiges Gebäude wittern, was die geförderte Volksbildung nur zu leicht über den Haufen rennen könnte. Diese besorgliche Race würde alsobald gute Miene zum bösen Spiel machen, und freundlich dem zu stiftenden Vereine für Volksbildung entgegenkommen, und einen heiligen Buckel machen, und so erpicht sein auf ein ersprießliches Gedeihen des jungen Kindes, und so zärtlich gegen dasselbe thun, und so lange und ausdauernd um dasselbe herumschwänzeln, bis sie das arme Geschöpf in ihre beseligenden Hände bekommen, und dann — — (zwei Gedankenstriche sind censurfrei).

In dieser Beziehung also, was nämlich den Zweck der Volksbildung anbelangt, neigen wir uns mehr auf die Seite des Dr. Heiberg. Es erstehe ein patriotischer Verein, ein Verein überhaupt, ein Volksverein, der „auf den Pulsschlag der Zeit in allen ihren Richtungen" merke, und seine Wirksamkeit auf die Hebung des Volks, auf die Gesammtinteressen desselben überhaupt. Damit wird die Thätigkeit desselben für die Bildung, namentlich der mittlern und untern Klassen, nicht ausgeschlossen, vielmehr mag der Verein, so viel in seinen Kräften steht, auch der „Bildung" des Volks sich annehmen; sein Wirken sei aber nicht ausschließlich auf diesen Kreis beschränkt. Immerhin bleibe der Volksbildung ein nicht unbedeutender Theil der Kraft des Vereins zugewandt, nur nehme dieselbe nicht entschieden die ganze Wirksamkeit des Vereins in Anspruch. — Wir glauben uns deutlich genug erklärt zu haben; dennoch aber bleibt uns die Verpflichtung, anzugeben, in welcher Richtung der Verein in der von uns angegebenen Gestaltung zum Heile des Volks thätig sein könne. Auch darüber wollen wir unsere unmaßgeblichen Ideen darlegen, obwohl wir keineswegs uns verhehlen, daß es leichter ist, einen Vorschlag zu bekritteln, als selber etwas Gescheutes zu Tage zu fördern. Doch müssen wir auch hier wieder im Voraus bemerken, daß es uns nur um die Sache selbst, nicht minder um die Realisirung derselben als auch und vornämlich um eine zeit- und naturgemäße Organisirung der hiebei in Betracht kommenden Verhältnisse zu thun ist.

Das ist's, was uns in den Landen Schleswig-Holstein-Lauenburg am meisten Noth thut? — Halte inne, Leser, und beantworte dir selber, ehrlich und aufrichtig, bevor du weiter liesest, diese Frage: Welche verschiedene Antworten hier wol erfolgen mögen! Vereinigung der Ständeversammlungen,

ein christlicher Sinn, Trennung der Finanzen von denen des Königreichs, beschließende Ständeversammlungen, Steuerbewilligungsrecht, Chausseen, Eisenbahnen — doch wol nicht gar Preßfreiheit? seufzt vielleicht mancher, aber gewiß nicht, in dankbarer Anerkennung sei es gesagt, unser Censor. Alles dieses wünschen wir unserm lieben Nordalbingien von ganzem Herzen und zweifeln auch nicht, daß es ein Wesentliches zu seiner Beglückung beitragen würde, aber nicht befaßt es das, was wir meinen.

Für das Genannte fehlt die Grundlage; alle Bestrebungen für die weitere, höhere Entwickelung des Volkes sind so zu sagen auf den Sand gebaut, und wenn dieß zu weit gegangen sein sollte, verfehlen großentheils ihren Zweck. Denn es mangelt Einheit des Volkes! Eine kräftige Nationalentwicklung erheischt als nothwendige Basis Einheit des Volks! Und diese ist's, die wir in unsern Landen wahrlich vergeblich suchen. Steht es nicht bei uns im kleinen, wie in größerem Maßstabe im gesammten deutschen Vaterlande? — Daher ist auch dem edelsten Theile der deutschen Nation die Idee „deutscher Einheit" nicht mehr fremd; mit Recht kann man sagen, es ist ein Nationalgedanke, ein Gedanke, dem in den letzten Jahrzehnten viel Tausend Herzen warm entgegen geschlagen, dem so manches Opfer gefallen, der in neuester Zeit in immer weitere Fernen getreten ist, obwol die Hoffnung, die ewig jugendliche ihn nimmermehr lassen kann. Deutschland, das ganze, große, heißgeliebte Vaterland, als ein Land, einen selbstständigen, sich frei entwickelnden Staat gedacht — wessen Brust hebt sich nicht bei solchem Gedanken? Nimm die Karte, deutscher Mann, und wirf einen Blick auf dein Vaterland! Erkennst du es, das deutsche Land? Buntscheckig und zerrissen liegt es vor dir, als hätte der ewige Jude es verschachert, und die Käufer unter sich

darum gewürfelt. Die deutsche Zunge tönt von den Belten bis zum Mittelmeer und dorten, wo der Rhein und die Oder ihre Fluthen dem Ocean entgegenwälzen; aber deutsche Gesinnung hat sich gespalten, und ein ander Herz als der Schwab trägt der Baier im Busen. — — Ob es so bleiben wird? Wer vermag in die Zukunft zu schauen, ihren Schleier zu heben, den sie geheimnißvoll über das Schicksal von Ländern und Völkern breitet? Und doch — doch redet laut und überzeugend in der Brust des Patrioten eine Stimme, die sich über die Gegenwart erhebt und der Zeiten Wechsel besiegt. Wohl mangelt der Masse unserer Nation jene lebensvolle Gesinnung, die sie aneinander kettet, sie zu einer großen Gesammtheit verschmelzen könnte; wohl streben die Gewaltigen, ferne zu halten den Geist, den Nationalsinn, den Nationalgeist, der den Sachsen, Franken, Schwaben, Baiern — zum Deutschen umschaffen würde. Dennoch naht die Zeit, da Deutschlands Volk zu geistiger Einheit erwachen wird; gleiche Sympathieen drängen in allen Landen zum gleichen Ziel; tausend Zungen reden aller Orten in solcher Begeisterung zum deutschen Volk; Deutschlands Jugend trinkt in vollen Zügen aus offnem Born der deutschen Einheit Geist. Wo du auch weilst auf deutschem Boden, all, überall reicht dir ein deutscher Mann die Hand. Und wohnst du nah den himmelhohen Alpen, wo die donnernde Lavine lebensfrohe Thäler begräbt, oder schaukelt sich dein Nachen auf den Silberfluthen des weinumkränzten Rheins, oder wirfst du dein Netz aus an den Gestaden der Ostsee — wo du auch weilst, Sohn meines Vaterlandes, wohin dich dein Wanderstab auch trägt, all, überall findest du, wenn auch nur einzeln, Sinnesgenossen, die nicht den Tyroler, nicht den Holsten oder Schwaben, nein, die dich als Deutschen begrüßen. So auf, mein Volk! Den deutschen Geist erwecke jed-

weder Deutsche in der eignen Brust, und trachte Jeder durch sich selbst im Bruder der gleichen Stimmung Allgewalt zu pflanzen! — —

Der Geist ist's, der die Welt beherrscht! Ist dieser Geist der Einheit überall im Volke rege, was vermag den Strom zu bändigen, der unaufhaltsam seine Wogen rollt? Ist es gelungen, Deutschlands Volk für jene Einheit geistig zu gewinnen, so werden auch die äußern Schranken fallen, die einem feindlichen Dämon gleich von der Willkühr Machtgebot hingebannt worden. — Nochmals: diese Verhältnisse im großen deutschen Vaterlande, sie wiederholen sich bei uns im kleinen. Fremd stehen sich Wagrier und Dithmarscher, Angler und Friesen gegenüber, den Lauenburger kennen wir nicht und für den Probsteier ist der dänische Wohld ein ander Land. Wohl finden sich hier und dorten Männer, welche in unsern Landen nur den kräftigen Norden Deutschlands erblicken, die da streben, den deutschen Nationalgeist mehr und mehr zu beleben, um eine deutsche Mark entgegenzustellen dem sich augenscheinlich kräftig entwickelnden Skandinavien; aber klein noch ist deren Zahl, und manches Patrioten Thatkraft liegt gefangen in den Banden des Partheigeistes. O, geliebtes Vaterland, wann wird die Stunde deines geistigen Erwachens tagen!

Man ruft deine Mannen auf, sich zusammen zu schaaren; einen Verein der Volkskraft, der gesammten, will man erwecken. Möchten sich überall, all, überall Stimmen, gewichtige Stimmen, für denselben erklären. Möge die ewige Weisheit die Schritte derjenigen lenken, die als Führer vorangehen! Einheit Nordalbingiens, geistiger Anschluß an Deutschland, das ist's, worauf wir zunächst unsern Blick richten. Der Frühling naht und bald prangen im reichsten

Prachtgewande die heimathlichen Fluren. Da fühlen sich die Herzen gehoben und der Geist erwacht aus dem trägen Winterschlafe. Rafft euch auf, Männer Nordalbingiens, und tretet zusammen auf offner Heide, zu tagen nach der Väter Weise. In deiner Mitte liegt der Holsten Land, im Herzen desselben der Borenhöfter Kamp. Dorthin, und laßt uns tagen! Dort sollen sich die Mannen Nordalbingiens ins Auge schau'n, und gewahren, daß sie demselben Stamm entsprossen. Auf den Borenhöfter Höhen werde gegründet der nordalbingische Volksverein.

Auf diese Weise ins Dasein gerufen, ersteht ein Verein des Volkes, voller Kraft und Leben, dessen nähere Organisation wahrlich nicht so schwierig ist, daß der Vaterlandsfreund davor zurückschreckt. Der Verein an sich, der sichtbar in die Erscheinung tritt, gewinnt die Herzen des Volks, und führt die verschiedenen Elemente auf friedlichem Wege zu trauter Vereinigung zusammen. Alljährlich tritt derselbe abwechselnd zusammen bei Borenhöved, bei Urnehöved und wo der Sachsenwald seine Gesäume zieht. Männer und Frauen, Jünglinge und Greise pilgern hin zum Festvereine Nordalbingiens, legen ihre Opfer auf den Altar des Vaterlandes und Beschlüsse des Volkes selber verfügen über die vereinte Kraft. Dort Eure Stelle, Patrioten, dorten verkündet, was Ihr Großes und Gutes erdacht zu des Vaterlandes Bestem.

Aber nicht weiter ins Einzelne wollen wir gehen. So im Ganzen unsere Ansicht über einen Verein, der von unendlicher Wichtigkeit für Nordalbingiens Volk werden kann. — Und nun zum Schluß noch ein Wort, eine Deutung des Namens „Verein für Volksbildung" in unserm Sinne. Ja, einen Verein, aber nicht um ein Volk, ein vorhandenes,

zu bilden, sondern um ein Volk, ein nur in geschiedenen Elementen vorhandenes, zu einer Einheit, zu einem nordalbingischen kräftig-deutschen Volke zu bilden; daher

einen nordalbingischen Volksverein.

— 8 —

5.

Noch einige Worte über den zu stiftenden patriotischen Verein.

(Lyna.)

Schon lange war es dem Schreiber nachstehender Zeilen einleuchtend gewesen, daß die Stiftung eines Vereines für Volksbildung in Schleswig-Holstein dringendes Bedürfniß der Gegenwart sei, und daß namentlich alle Patrioten, denen das Wohl ihres Vaterlandes wahrhaft am Herzen liege, zur Erreichung obigen Zweckes zusammentreten müßten, wenn sie nämlich nicht länger eine müßige Rolle spielen wollten in einer Zeit, wo man von gewissen Seiten her eifrig bemüht ist, sowohl in Holstein, als in Schleswig den Saamen der Zwietracht und der Uneinigkeit auszustreuen und durch Entstellung und Verdrehung von historischen Thatsachen, worauf die Selbstständigkeit und die innige staatsrechtliche Verbindung Schleswig-Holsteins beruht, statt Aufklärung über die wichtigsten vaterländischen Angelegenheiten zu verbreiten, nur Unkunde und Unklarheit bei einem großen Theile der Bevölkerung unseres Vaterlandes zum größten Nachtheile dieses letzteren zuwege zu bringen. Die Aufforderung Heiberg's zur Stiftung eines patriotischen Vereins war demnach unter den gegebenen Umständen gewiß eine höchst zeitgemäße, und wird die Bildung eines solchen Vereines gewiß im Laufe der Zeit die segenvollsten Früchte tra-

gen, wenn derselbe, nicht seinen Standpunct verkennend, stets mit den Anforderungen der Zeit gleichen Schritt hält und, so weit seine Kräfte es irgend erlauben, stets bemüht ist, da fördernd mit einzuschreiten, wo Gegenstände des Gemeinwohles in's Leben zu rufen sein dürften, welche dem Bereiche eines solchen Vereines nicht gar zu ferne lägen und dessen Kräfte nicht eben überstiegen.

Soll aber ein solcher Verein von vorne herein mit einem segensreichen Wirken beginnen, so muß er sich unserer Meinung nach zunächst und vor allen Dingen als ein schleswig-holsteinischer constituiren, denn das dringendste Bedürfniß der Gegenwart ist es in der beregten Angelegenheit, daß das Vaterland zusammenhalte, sich als ein Ganzes immer fester und fester consolidire und dadurch eine solche Erstarkung im ganzen Volke gewinne, daß die Uebergriffe und Entstellungen sowohl von Seiten der Dänen, als der Neuholsteiner, an der geschlossenen Phalanx des schleswig-holsteinischen Volkes auch für die Zukunft ohnmächtig zersplittern.

Die zweite Hauptaufgabe des zu stiftenden Vereins müßte, unserer Meinung nach, Förderung der Volksbildung sein. Zur Erreichung dieses Zweckes müßten nicht allein passende Volksschriften in deutscher und dänischer Sprache unter das Volk, wo möglich zu einem äußerst billigen Preise, vertheilt werden, sondern es müßte auch vor allen Dingen dafür Sorge getragen werden, daß in Nordschleswig, und nach unserm Dafürhalten am liebsten in Hadersleben, ein dänischgeschriebenes Volksblatt in's Leben träte, dessen Hauptaufgabe darin bestehen müßte, vorzugsweise den Landbewohnern in passenden, wöchentlich ein- oder zweimal erscheinenden Artikeln, wahrhafte Aufklärung über die Vaterlandsgeschichte und Vaterlandskunde überhaupt, deren Verbreitung in der That sehr noth thut, in möglichst populärem Tone

abgefaßt, zu geben. Dieses Blatt müßte denn auch in ruhiger, leidenschaftsloser Weise die Entstellungen, Verdrehungen und höchst gehässigen Insinuationen der Dannevirke und der andern dänischen Tagesblätter, welche im selben Tone und im selben Geiste redigirt werden, einfach widerlegen, und so dazu beitragen, daß das seit Jahren in vielfacher Beziehung irre geleitete Volk in der That aufgeklärt und über seine heiligsten Interessen belehrt würde. Daß einem solchen Blatte auch die Besprechung anderweitiger, gemeinnütziger und selbst auch unterhaltender Gegenstände nicht fehlen dürfte, ist selbstverständlich. Ein solches Blatt würde in Nordschleswig, so weit Schreiber dieser Zeilen die Stimmung daselbst kennt (und er glaubt sie einigermaßen genau zu kennen), von einem sehr großen Theile der dänischredenden Bevölkerung mit Freuden aufgenommen werden, denn die Dannevirke ist in der That einem großen Theile der dortigen Bevölkerung gehässig geworden, dennoch wird sie aus Noth gelesen, eben weil kein anderes dänischgeschriebenes Volksblatt dem Volke bisher ist gereicht worden. Wollen nun die Vaterlandsfreunde ein inniges Zusammenhalten des Vaterlandes bewirken, so tragen sie auch dafür Sorge, daß sowohl den neuholsteinischen, als den dänischen Propagandisten jedes Terrain wo möglich abgeschnitten werde, und hierzu möchte es wol kein tauglicheres Mittel geben, als wahrhafte Aufklärung des Volkes mittelst zweckdienlicher Lectüre. Kein Wunder also, wenn bereits das Kieler Correspondenzblatt seine Unzufriedenheit mit der Bildung eines patriotischen Vereins in Schleswig-Holstein ausgesprochen hat!

Daß aber der zu stiftende patriotische Verein außer Volksbildung auch anderen gemeinnützigen Gegenständen seine Aufmerksamkeit zuwende, ist selbstverständlich. Nur muß er für den Augenblick nicht Alles wollen, weil er sonst seine

Kräfte nicht mit der gehörigen Energie und Intensität Dem zuwenden möchte, welches gerade für den Augenblick am meisten noth thut, und welches, unserer unvorgreiflichen Meinung nach, eben in Aufklärung des Volkes mittelst zweckmäßiger deutscher und dänischer Volksschriften und der Herausgabe eines umsichtig geleiteten, in dänischer Sprache geschriebenen Tageblattes am passendsten und zweckdienlichsten geschehen möchte. Man zersplittere demnach nicht die Kräfte gar zu sehr, und bedenke wohl, daß Derjenige, der Alles will, in der Regel Nichts erreicht.

Obige Motive festhaltend, und damit der Verein sich auch auf der andern Seite bei seiner Constituirung nicht gar zu enge Grenzen ziehe, und sich dadurch nicht unnöthiger Weise selbst die Hände gar zu sehr binde, möchte ich demselben folgenden Namen als charakteristisch und passend beilegen: schleswig-holsteinischer patriotischer Verein für Volksbildung und andere Gegenstände des Gemeinwohles.

Drittens wäre es gewiß am zweckdienlichsten, wenn der Verein sich ganz unabhängig von der bereits bestehenden patriotischen Gesellschaft, die den Anforderungen der Zeit nicht mehr entspricht, constituirte, damit die neuen heranstrebenden Kräfte nicht durch die alten paralysirt werden, und damit ein lebensfrisches und lebenskräftiges Organ erstehe, das im Gefühle seiner jugendlichen Kraft und im Bewußtsein einer neuen, zeitgemäßen Schöpfung sich von jedwedem hemmenden Einflusse möglichst frei erhalte, und mit ganzer Stärke sich Dem zuwende, was für den Augenblick am meisten noth thut.

Viertens sorge der Verein für eine zweckmäßige Administration seiner Angelegenheiten. Zu dem Endzweck müßte ein passendes Statut ausgearbeitet und in dieses die Scheidung der Verwaltung der Vereinsangelegenheiten in Central- und Districtsadministration aufgenommen werden.

Fünftens dürften in einer Zeit der Association, wo wegen der so vielfachen Interessen vereinte Kräfte durchaus erforderlich sind, wo demnach das einzelne Individuum so vielfach zu Beisteuern verschiedener Art in Anspruch genommen wird, die jährlich zu leistenden Geldbeiträge ja nicht zu hoch angesetzt werden, um es selbst dem Unbemittelten möglich zu machen, Vereinsmitglied werden zu können. Eine jährliche Beisteuer von 1 Mark als Minimum dürfte demnach als durchaus passend erscheinen. Natürlich müßte es dem Begüterten unbenommen bleiben, in dieser Beziehung ein Mehreres zu thun. Durch niedrige Beiträge wird aber auch der Vortheil erreicht, daß der projectirte Verein mehr allgemeine Landessache werde, welches nach unserm Dafürhalten ein wohl zu beherzigendes Moment sein dürfte, wenn der Verein im Volke wurzeln und leben, und das Volk selbst in seiner schleswig-holsteinischen Einheit unerschütterlich fest dastehen soll, trotz aller systematischen Anstrengungen, die man von anderer Seite macht, um dieses Gefühl, das Palladium unserer Vaterlandsliebe, immer mehr und mehr zu untergraben, Anstrengungen, die, so gewaltsam und vielfacher Art sie auch sind, Dank sei es dem gesunden Patriotismus der Schleswig-Holsteiner, bis jetzt noch im Ganzen ziemlich unwirksam geblieben sind.

Sechstens spreche und schreibe man nicht zu viel über die mehrfach beregte Angelegenheit, sondern man lege frisch Hand an's Werk, und handele.

Die Sache ist schön, edel und zeitgemäß, ja ist dringendes Bedürfniß, der Plan im Ganzen reif, das Volk für denselben empfänglich; was zaudert man also?

Von Schleswig aus wurde die Idee zur Stiftung des mehrgedachten Vereins zuerst in Anregung gebracht, in Schleswig finden sich viele geistige und auch materielle

Kräfte zur Förderung des Planes concentrirt, Schleswig ist im Ganzen für Realisirung des Planes passend belegen, in Schleswig also trete ein vorläufiges Comité zusammen, dieses arbeite ein passendes Statut in seinen hauptsächlichsten Grundzügen aus, erlasse eine öffentliche Aufforderung zur Bildung des mehrgedachten Vereins, wende sich an einzelne Vaterlandsfreunde in den Städten und Landdistricten Schleswig-Holsteins mit der Bitte, in ihren Kreisen zur Theilnahme an dem Verein einzuladen, und bald wird eine hinreichende Anzahl von Mitgliedern die förmliche Constituirung des Vereines möglich machen. Ist dieses geschehen, so berufe man an einem passend belegenen Orte eine Generalversammlung, um die vorzulegenden Statuten des Vereins zu berathen und zu genehmigen, Vorstände zu wählen, und andere den Verein betreffende Angelegenheiten zu discutiren.

So wird ein Werk in's Leben treten, von dem jeder wahrhafte Vaterlandsfreund gewiß nur Nützliches und Ersprießliches mit Recht erwarten darf, und dem wir von ganzem Herzen wünschen wollen, daß der allmächtige Gott ihm Schutz und Schirm immerdar verleihen möge.

Nachschrift.

Wie sich erwarten ließ, fand der zu stiftende patriotische Verein den gewünschten Anklang beim schleswig-holsteinischen Volke. Ueberall haben sich in den Städten und auf dem Lande Comités gebildet, welche die Förderung der Sache eifrigst betreiben. Sobald aller Orten Gesellschaften sich für diesen Zweck werden gebildet haben, wird eine Generalversammlung aller Comitémitglieder Statt finden und sind auf derselben die Statuten des Vereins zu berathen und schließlich festzustellen. Wir werden sehen: wie lange der Danabrog diesem Vereine schleswig-holsteinischer Volkskraft Widerstand leisten kann.

IV.

Schleswig-Holsteinische Volksfeste.

1.

Das am 21. April in Süderbrarup in Angeln gefeierte Volksfest.

(Rendsburger Wochenblatt.)

Auf den 21. April d. J. war von verschiedenen Einwohnern der beiden Wahldistricte der Landschaft Angeln, des 16. und 17., eine Festlichkeit angeordnet und zur Theilnahme mittelst Circulairen aufgefordert worden; auch waren nach den naheliegenden Städten verschiedene Einladungen an einzelne populaire Männer ergangen. Als Zusammenkunftsort war gewählt das große Kirchdorf Süderbrarup, der Mittelpunct Angelns, und Zweck desselben war, einmal und besonders, den Abgeordneten der beiden Wahldistricte, Herrn Pastor Moritzen zu Alsnis (für den 16.) und Herrn Agesen, Hofbesitzer zu Geltingen (für den 17.), die sich der entschiedenen Branche der großen deutschen Majorität auf der letzten schleswigschen Ständeversammlung angeschlossen hatten, Beistimmung und Dank zu erkennen zu geben; dann aber auch, sich überhaupt gemeinsam und gegenseitig über die wichtigsten Angelegenheiten des schleswig-holsteinischen Landes auszusprechen, zu belehren und zu vereinen. Die Einladung hatte auch in beiden Wahldistricten, besonders unter der wohlhabendern Classe, den Wählern und Wählbaren, Aufnahme gefunden und es hatten sich gleichfalls manche dem Lehrstande Verwandte angeschlossen; aus Schleswig, Eckern-

förde, Cappeln ꝛc. waren einzelne erschienen. Die Zahl der Theilnehmer aus dem Wahldistrict mochte wohl 300 betragen, und da man in manchen Regionen viel auf Wohlhabenheit giebt, die Begüterten auch unsern Zuständen und Einrichtungen nach ein nicht unbedeutendes Gewicht in die politische Wagschale legen, so dürfte hier die Bemerkung nicht am unrechten Orte sein, daß der Verhältnisse kundige Personen behaupteten, man könne den durchschnittlichen Vermögensstand der anwesenden Landleute für Jeden mit Sicherheit auf 10,000 Thaler Courant annehmen. Wir müssen aber bekennen, daß wir über die Entschiedenheit der Angler wie über die an den Tag gelegte Einsicht uns nicht wenig gewundert und gefreut haben; daß Angeln sich in letzterer Hinsicht auszeichne, was eine Folge der seit längerer Zeit schon dort bestehenden recht guten Volksschulen ist, war uns wohl bekannt, aber daß sich damit auch Entschiedenheit der Gesinnung und Kraft des Charakters, und in dem Maaße verbinde, davon überzeugten wir uns erst jetzt, indem wir es früher oft hatten bezweifeln gehört. Wenn wir nun versuchen, hier eine Beschreibung der Festlichkeit zu geben, so müssen wir im Voraus bemerken, daß wir damit nicht auf Vollständigkeit Anspruch machen; uns waren manche der ehrenwerthen Redner unbekannt, und unser Gedächtniß konnte auch unmöglich alle Reden und Trinksprüche genau fassen und behalten. Man wolle diese Skizze daher auch für nichts mehr nehmen als sie sein soll, man wolle es entschuldigen, wenn wir Einiges übergehen, was allerdings zur wahren Charakteristik gehören und von Erheblichkeit sein dürfte, wenn wir Einiges nicht mit vollkommener Genauigkeit referiren, und wenn wir besonders manche Namen weglassen, weil sie uns entweder gar nicht bekannt oder nicht mehr erinnerlich sind.

Um die Menge zu fassen, war an einen geräumigen Saal der Länge nach ein geräumiges Zelt gebaut, welche Einrichtung freilich an sich ganz gut und hübsch war, aber die Unbequemlichkeit hatte, daß man nicht von allen Seiten gleich gut hören konnte. Es war für gute Bewirthung gesorgt, und auch mit dem geistigen Genusse war man am Schlusse allerseits zufrieden. Die Toaste, welche mit längeren oder kürzeren Reden begleitet wurden, waren ungefähr folgende:

1) Dem Könige, unserm Herzoge, ausgebracht vom Herrn Steindorf zu Grumbye.
2) Dem Vaterlande, dem einigen, unzertrennlichen Schleswig-Holstein, vom Herrn Wildhagen zu Aarup.
3) Dem Herrn Pastor Moritzen, dem Abgeordneten des 16. Wahldistricts, der ganz im Sinne des Districts gehandelt und dem man herzlich dankbar sei, von einem Landmanne aus dem 16. Wahldistrict.
4) Dem Herrn Aagesen, dem Abgeordneten des 17. Wahldistricts, auf ähnliche Weise von einem Landmanne dieses Districts.
5) Den Führern der großen deutschen Majorität der letzten schleswigschen Ständeversammlung, von Pastor Moritzen. Der Redner erklärte sich mit Entschiedenheit für die deutsche Richtung der schleswigschen Ständeversammlung und für die Entwickelung der nur „zuvörderst" gegebenen Institution, lehnte aber das Verdienst besonderer Mitwirkung in dieser Richtung zu bescheiden von sich ab, und leitete hin auf die Führer.
6) Den Bewohnern Angelns, vom Landinspector Tiedemann. Derselbe erinnerte daran, daß von Angeln der Name England komme, wo politische Freiheit herrsche. Ihn freue es, zu sehen, wie in der Landschaft, welche

noch den Namen des alten Angellandes **trage**, die durch Einwanderung von Norden entstandenen fremdartigen Elemente überwunden seien und hier ein deutscher und zugleich ein politisch freier Geist herrsche.

7) Der Volkskraft in Schleswig-Holstein, von Dr. Gülich. Die Entschiedenheit, die gesunde Kraft, welche in unserm Volke lebe, habe sich der dänischen Bankmünze, dem dänischen Bankinstitut, der dänischen Propaganda und mancher volkswidrigen Tendenz und unpassenden Maaßnahme schon entgegengestemmt und habe gesiegt; sie müsse und werde sich noch mehr stärken und noch bessere Siege davon tragen.

8) Der Committee zur Begründung einer schleswig-holsteinischen Landesbank, vom Literat Hansen. Zur Begründung der Wohlfahrt und zugleich zur Befestigung der Einheit Schleswig-Holsteins sei vor Kurzem ein Plan kund gemacht, als welcher sich nicht leicht ein besserer und practischerer erdenken lasse, der zur Gründung einer schleswig-holsteinischen Landesbank. Hier nun könne und müsse sich aber die Volkskraft thätig erweisen. Man habe gezweifelt, ob das Capital zusammenkommen werde; das sei eine Kleinigkeit, wenn das Volk es wolle, wenn das Volk kräftig sei; es sei bezweifelt, ob die Regierung sanctioniren und die Zettelemission erlauben werde, besonders da die Dänen anfingen stark zu opponiren; aber auch diese Besorgniß sei nichtig, wenn das Volk dieser Lande sich kräftig beweise, wenn es seinen Wunsch entschieden und einmüthig ausspreche, denn gegen den wirklichen Willen und den Wunsch des Volkes könne und werde die Regierung nicht handeln, das Volk müsse die Männer, welche vorantreten, auch in dieser Hinsicht unterstützen ꝛc.

9) Dem öffentlichen Geiste, vom Obergerichtsadvocaten Beseler. Den öffentlichen Geist müsse er vor Allem preisen und hervorheben; aus ihm gehe für das öffentliche Leben, für den Staat alles Heilsame hervor, aus ihm die rechten Wahlen für die Stände, in ihm müsse die Wirksamkeit der Stände Wurzel und einen Stützpunct finden; aus ihm müsse wieder der Nachdruck kommen für die Verwirklichung, aus ihm müsse die Regierung Belehrung entnehmen für ihre Handlungsweise ꝛc. Dieser öffentliche Geist habe lange auch in unserm Lande geschlummert, es freue ihn, daß er erwacht sei und sich seiner immer klarer bewußt werde ꝛc.

10) Der Preßfreiheit, vom Hegereiter Niemann. Preßfreiheit sei ein hohes Gut, sie hätten auch diese Lande im vorigen Jahrhundert und in dieses Jahrhundert herein besessen; die Censur sei ein großes Uebel, wovon man am ersten frei werde, wenn sie Keiner übernehme. Das aber werde Niemand thun, wenn man das Amt eines Censors für nicht ehrenvoll halte und den Censor solches fühlen lasse, wie dieß bei Einführung der Censur 1819 in Kiel geschehen sei. Die Preßfreiheit wieder zu erlangen, müsse ein Hauptbestreben sein ꝛc.

11) Der Wiederbelebung alt-angelsächsischer Freiheit und einer freien Staatsverfassung für die mit Druck verbundenen deutschen Herzogthümer, vom Literat Hansen. Es sei wahr, die Preßfreiheit sei ein hohes Gut, sie diene besonders zur Volksbildung, durch die Presse werde das Volk aufgeklärt über seine wahren Interessen, und er danke dem vorhergehenden Redner für die Wärme, womit er ihr das Wort geredet, glaube dieß im Namen der ganzen Versammlung thun zu können. Allein solle die Preßfreiheit gesichert sein, wenn sie vorhanden, solle

sie nicht wieder zurückgezogen werden können, so bedürfe es noch eines andern Gutes, das diese und ähnliche Freiheiten sichere und schirme. Er weise dafür auf das Land hin, das von dieser Provinz den Namen empfangen, auf England ꝛc. Eine Veränderung der ständischen Institution in eine Constitution scheine wünschenswerth und besonders zu erstreben. Diese Ansicht sei ihm auch vielfach von Landleuten selbst in ihrer einfachen Weise geäußert ꝛc.

12) Nochmals dem öffentlichen Geiste, vom Obergerichts-advocaten Beseler. Ihm scheine, man müsse sich eine Sache recht klar machen. Er stimme auch mit dem, was der Literat Hansen so eben geäußert, überein und wünsche Nichts sehnlicher als die Verwirklichung. Aber dazu gehöre Theilnahme des Volkes, der öffentliche Geist müsse eine Verfassung in's Leben rufen und sie auch erhalten. Man müsse sich recht solcher Güter bewußt werden ꝛc.

13) Dem Landinspector Tiedemann, der sich für die Errichtung der höheren Volksschulen interessirt und jüngst das Volk über das Bankwesen so vortrefflich belehrt habe, vom Organisten Jürgensen zu Töstrup.

14) Dem Gedeihen der schleswig-holsteinischen Landesbank, vom Landinspector Tiedemann. Der Redner gab noch einige Aufklärungen über das Bankproject, erklärte sich bereit, Jedem, der sich an ihn wende, mit ferneren Aufklärungen an die Hand zu gehen, äußerte, man habe wohl gesagt, er und die Committee wollten den Leuten an den Geldbeutel, das sei auch richtig, allein man gebe ihnen auch Sicherheit für ihr Geld und die unzweifelhafte Aussicht auf 5 Procent Zinsen. Gleichfalls müsse man bedenken, daß das Land einen Nutzen

davon habe, einmal indem das Geldwesen sichergestellt werde und manches Geld im Lande bleibe, was sonst weggehen würde, und dann, weil dem Lande der hoffentlich recht bedeutende Ueberschuß zu Gute kommen solle, wovon wieder jeder Steuerpflichtige Nutzen habe, so daß also selbst der Egoist sich zufrieden geben könne.

15) Der Vereinigung der schleswigschen mit der holsteinischen Ständeversammlung, vom Herrn Jepsen zu Catharinenhof. Dieser oft geäußerte und ganz allgemeine Wunsch möge doch wenigstens bald erfüllt werden.

16) Dem würdigen Vater Löck in Itzehoe, vom Obergerichtsadvocaten Beseler. Keinem würdigern und populärern Manne glaubte der Redner ein Hoch darbringen zu können, was die Gesellschaft mit allgemeinem Jubel bestätigte.

17) Den beiden Abgeordneten, Canzleisecretair Clausen und Kaufmann Berwald, die 1838 zuerst die Motion um das Steuerbewilligungsrecht eingebracht, von einem Landmanne.

18) Den Schullehrern Angelns, die die dort herrschende Bildung hervorgerufen, vom Landinspector Tiedemann.

19) Den Männern, die mittelbar für die Jugendbildung wirkten, vom Schullehrer Jürgensen.

20) Den Redactionen der öffentlichen Blätter, denen das Volk besonders Aufklärung verdanke und die mit so vielen Hemmnissen zu kämpfen hätten, vom Hegereiter Niemann.

21) Einem schleswig-holsteinischen Volksblatte, von Dr. Gülich. Während der Rede des letzten Toastbringers, der sich schon früher so warm für die Presse ausgesprochen, sei ihm der Gedanke gekommen, daß ein Blatt, geleitet von einer Redactionscommittee und den Interessen des

schleswig-holsteinischen Volks gewidmet, wohl den Censurzwang brechen und sich Ansehen verschaffen könne bei Regierung und Volk.

22) Einem Volksvereine in den Herzogthümern, vom Literat Hansen. Er müsse sich erlauben, einige Zweifel zu äußern über das, was sein Freund Dr. Gülich so eben vorgetragen. Würden einige liberale Männer zusammentreten, sich als Redactionscommittee eines Volksblattes constituiren, so sei es einmal zweifelhaft, ob ihnen das Privilegium zur Herausgabe eines Blattes ertheilt würde, sodann aber würden sie sicher mit denselben Censurschwierigkeiten zu kämpfen haben, wie die jetzigen Redactionen. Allein anders gestalte sich die Sache wohl, wenn man es mache, wie die Dänen es gemacht, wenn man erst einen Volksverein bilde und daraus ein Blatt und eine Redactionscommittee hervorgehen lasse ꝛc.

23) Der Trennung der schleswig-holsteinischen Finanzen von den dänischen, von v. Graffen zu Brebelhof. Trennung der Finanzen liege durchaus im Interesse der Herzogthümer und sei die Grundbedingung des Fortschritts.

24) Dem Steuerbewilligungsrecht in Staat und Commune vom Canzleisecretair Clausen.

25) Der politischen Freiheit in Schleswig-Holstein, von Dr. Gülich. Es sei des Vaters Löck gedacht, der sei ein Mann, ein eisenfester Mann, der Gott aber, der das Eisen wachsen ließe, der wolle keine Knechte; habe Schleswig-Holstein nur viele solcher Eisenmänner wie Löck, so werde hier auch schon die Freiheit erblühen.

26) Den Manen des Mannes von Sylt, Uwe Jens Lornsen, dem das Land so viel zu verdanken, ein stilles Andenken, dargebracht vom Hofbesitzer Petersen zu Kieuß.

27) Der Finanzcommittee der letzten schleswigschen Ständeversammlung, von v. Graffen.

28) Den angelschen Bauern oder richtiger Freiherren, vom Obergerichtsadvocaten Beseler. Der angelsche Bauer sei ein Freiherr im wahren Sinne des Worts, auf seiner Hufe lebe er frei und nur abhängig von dem Gesetze.

29) Einer guten Ernte der heutigen Aussaat, von Dr. Gülich. Alle stimmten darin überein, daß man nicht bloß gekommen sei, mit einander zu speisen, zu trinken und fröhlich zu sein, — sondern auch Gedanken auszutauschen, wie mit Lebhaftigkeit geschehe. Aber die Gedanken dürften auch nicht im Augenblick wieder schwinden, sie müßten zum Nachdenken führen und zur That werden ꝛc.

30) Den beiden Abgeordneten, welche in ihrem Committeebericht über die ständischen Ausschüsse, auf den Anschluß Schleswigs an den deutschen Bund hinwiesen, Gülich und Beseler, vom Literat Hansen. Die Klarheit der Gedanken, worauf Beseler vorhin ein so großes Gewicht gelegt, schätze auch er über Alles, denn sie führe zur festen That. Er erlaube sich nur auf einige Gedanken hinzuweisen, die man sich klar machen müsse. Die verschiedenen Verhältnisse zu Dänemark wurden berührt, und gesagt, wie man mit eifrigen Dänen persönlich befreundet sein könne, aber sich doch ihren Projecten auf die Herzogthümer auf's Entschiedenste widersetzen ꝛc. Ein Gedanke besonders bewege sich von Anfang unsers wiedererwachten politischen Lebens, gewinne immer mehr an Tiefe und Breite, der, von einem Abgeordneten von der nördlichsten Grenze Schleswigs ausgesprochen: der Blick sei hier dem Süden zugewandt. Diesen Gedanken hätten Gülich und Beseler besonders

klar in ihrem Majoritätsgutachten ausgesprochen, ihn müsse man allerseits klar fassen ꝛc.

31) Dem verstorbenen Professor Niemann in Kiel, im stillen Andenken, vom Schullehrer Jürgensen.

32) Unserer herrlichen deutschen Sprache, vom Hegereiter Niemann.

33) Der endlichen Aufhebung der Kopfsteuer, vom Literat Hansen. Auch er möchte wohl ein Pereat proponiren (mit Beziehung auf Vorhergegangenes), aber keiner Person, sondern einer Sache, einer Steuer, einer theoretisch und praktisch schlechten Steuer, die in Dänemark längst aufgehoben, er meine die Kopfsteuer. Weil es aber besser klinge, wolle er es lieber in ein Hoch verwandeln, das der endlichen Aufhebung gelten solle.

34) Dem dänischen geheimen Conferenzrath Oerstedt, vom Landinspector Tiedemann. Oerstedt sei gegen die Herzogthümer gerecht gewesen, er habe schon früher dem Könige gesagt, daß denselben Unrecht geschehe ꝛc.

35) Dem Königlichen Commissarius bei den schleswig-holsteinischen Ständen, Grafen Reventlow-Criminil, vom Hegereiter Niemann.

Wenn wir hinzufügen, daß alle diese Toaste mit enthusiastischem Beifall begleitet wurden, so wird man den Geist dieser Versammlung daraus völlig erkennen können. Wir könnten wohl noch mehrere anführen, wie auch die materiellen Interessen nicht vergessen wurden, und wie man wiederum Interesse an Zuständen und Personen jenseits der Elbe an den Tag legte; aber das Angeführte wird genügen. Erwähnen müssen wir doch noch, weil es leicht von dänischen oder dänisch gesinnten Blättern urgirt werden könnte, daß sich in dieser Versammlung allerdings ein entschieden deutscher Sinn manifestirte, daß sich auch wohl Bitterkeit gegen

die Angriffe mehrerer Dänen auf die Selbstständigkeit Schleswig-Holsteins an den Tag legte, aber wir können auch versichern, daß man durchaus nicht Offensives that oder äußerte. Als ein Landmann ein Pereat für P. H. Lorenzen wegen seiner Apostasie proponirte, hielt die ganze Gesellschaft zurück, indem man sich dahin aussprach, man wisse zwar nicht, wie Lorenzen sein Verhalten zu rechtfertigen vermöge, aber man wolle ihn nicht verdammen und den Dänen keinen Stoff zu neuem Streite geben. Es ist gewiß, wäre selbst ein Mann wie Se. Majestät der König von Preußen zugegen gewesen, er würde gesagt haben: „Hier ist eine gesinnungsvolle Opposition," aber er würde auch geglaubt haben, er befinde sich in einem Lande wie dem altconstitutionellen England, so gehalten war der ganze Hergang.

2.

Das Volksfest zu Haddebye,

am

28. Mai 1843.

(Rendsburger Wochenblatt.)

Wie überall in Schleswig-Holstein, so hatte man auch im 14. ländlichen Wahldistrict des Herzogthums Schleswig die geistreichen Arbeiten und die rastlosen Bestrebungen des ehrwürdigen Abgeordneten von Itzehoe längst in ihrem ganzen Werth erkannt und dankbar gewürdigt. Nach dem Schluß der letzten holsteinischen Ständeversammlung faßten aber mehrere Wähler den Entschluß, diese Gefühle durch ein äußeres Zeichen an den Tag zu legen, und es übernahm der Ziegeleibesitzer J. Tams zu Haddebye, auch die übrigen Wähler und Eingesessenen des Districts mit dem Vorhaben bekannt zu machen und zur Theilnahme einzuladen. Die Einladung fand allgemeinen Anklang und man zeichnete zu deren Ausführung Beiträge. Am 5. März d. J. hielten darauf Bevollmächtigte bei Herrn Tams eine Versammlung, um das Nähere zu berathen und zu beschließen. Es ward nun beschlossen, dem hochverdienten Löck eine Bürgerkrone zu schenken, die von einer die Gesinnungen des Wahldistricts enthaltenden Adresse begleitet werden solle. Da inzwischen auch die tüchtige Wirksamkeit des Abgeordneten aus

dem eigenen District, Herrn Landinspector Tiedemann zu Johannisberg, bekannt geworden war und man ganz damit übereinstimmte, so wurde zugleich beschlossen, solches zu gleicher Zeit mittelst einer Adresse zu erkennen zu geben. Die Adressen wurden entworfen, die Eingesessenen Tams zu Haddebye und Schwennsen zu St. Jürgen als Committirte gewählt, um das Beschlossene zur Ausführung zu bringen, und auf Antrag des Bauervogts Ahrends zu Aschessel ward noch beliebt, daß an dem Tage, wo Committirte der einzelnen Communen wieder erscheinen und die Adresse unterzeichnen würden, ein Festmahl und allgemeines Volksfest, woran alle Stände Theil nehmen könnten und wozu die Herren Löck und Tiedemann nebst einigen anderen angesehenen volksfreundlichen Männern einzuladen, Statt finden solle. Die Committee bestellte die Bürgerkrone beim Gold- und Silberarbeiter Herrn Clüver in Schleswig, wandte sich mit einem Einladungsschreiben an Herrn Löck und bat zugleich, ihn mit einer bequemen Equipage abholen und wieder nach Itzehoe geleiten zu dürfen. Leider mußte Herr Löck das Erscheinen wegen körperlicher Schwäche, die das Fahren nicht verträgt, ablehnen, wünschte auch zugleich, daß man die ihm zugedachte Ehrenbezeugung unterlasse, da er meinte, man überschätze seine Wirksamkeit, die Resultate entsprächen auch den Wünschen nicht. Man bedauerte sehr das Nichterscheinen, konnte aber mit den bescheidenen Aeußerungen des verehrlichen Mannes von seiner Wirksamkeit nicht übereinstimmen, sondern brachte das Weitere zur Ausführung. Der 28. Mai ward für einen passenden Tag gehalten, ohne daß man jedoch daran dachte, diesen Tag, als den, wo das allgemeine Gesetz berathender Provinzialstände erschien, besonders zu verherrlichen; durch Circulair und Einladung mittelst mehrerer öffentlicher Blätter wurde nur leider etwas spät Kunde davon ver-

breitet, und besondere Einladungen ergingen an den Abgeordneten des Districts, Herrn Tiedemann, an Se. Durchlaucht den Statthalter, die in Schleswig wohnenden Abgeordneten, an den frühern Wahldirector, Justizrath Posselt, den jetzigen Wahldirector, Hardesvogt Jacobsen, den Hardesvogt des Orts, Herrn Pauly, und einige andere Personen. So fanden sich im Ganzen wohl 300 Theilnehmer ein, welche Zahl sich gewiß um ein sehr Bedeutendes vermehrt haben würde, wenn es früher bekannt gemacht, die Witterung nicht unsicher gewesen und namentlich nicht von einem wohlbekannten absolutistischen Beamten und einem neidischen Abgeordneten, welche sich sogar arge Unwahrheiten und Verdächtigungen erlaubt haben sollen, Rückwirkungen im District ausgegangen wären. Die Einrichtungen waren überhaupt sehr passend getroffen.

Die massive und dabei sehr hübsch gearbeitete Bürgerkrone war in einem geräumigen Saale auf einem Gestell und einer geschmackvollen Unterlage ausgestellt. Auf dem inneren Rande las man die Inschrift: „Georg Löck, dem Manne des Volkes, von Männern aus dem Volke. — Vierzehnter Wahldistrict kleiner Landbesitzer, Herzogthums Schleswig, den 28. Mai 1843". Die Adressen an die Herren Löck und Tiedemann wurden von den dazu committirten Landleuten unterzeichnet und wir theilen selbige nur hier noch mit, indem der weitere Verlauf des Festes wohl von einem anderen Anwesenden beschrieben werden wird.

Hochgeehrter Herr Löck!

Ihre edlen Bestrebungen zum Wohl des Volks der beiden unzertrennlichen Herzogthümer Schleswig und Holstein sind auch längst dem einfachen Landmanne bekannt und ihre Wirksamkeit als Publicist wie als Abgeordneter von ihm anerkannt und hochgeschätzt worden. Sie haben das dänische Wesen, welches diesen deutschen Herzogthümern aufgedrungen ward, immer muthig angegriffen und hinter seine gebührlichen Grenzen zurückgewiesen. Sie haben zuerst und unablässig verlangt, daß dem Volke der Versammlungssaal seiner Repräsentanten geöffnet, daß die Oeffentlichkeit überhaupt herrschend werde in allen öffentlichen Angelegenheiten; Sie haben auf die Grundbedingung einer gerechten und freundlichen Stellung zwischen Dänemark und den damit unter einem Fürsten stehenden deutschen Herzogthümern hingewiesen, indem Sie die Trennung der Finanzen und des Kriegswesens verlangten, und Sie haben mit einem freien Staatsgrundgesetz die Grundlage alles Wohls dieser Herzogthümer gefordert. So manche tüchtige volksfreundliche Männer Schleswig-Holstein jetzt auch aufzuweisen hat, Keiner hat sich in der Vaterlandsliebe reiner und begeisterter, Keiner in der Rede klarer und freier, Keiner im Handeln entschiedener und fester gezeigt, als Sie; Keiner hat auch, deß seien Sie versichert, im größeren Maaße die Liebe und Verehrung des Volkes für sich gewonnen als Sie. Niemanden als Ihnen spricht das Volk dieser Lande daher auch einhelliger die Bürgerkrone zu. Gestatten Sie denn, hochverehrlicher Mann, daß wir Unterzeichnete Ihnen in unserm wie im Namen vieler anderer Eingesessenen des 14. ländlichen Wahldistricts des Herzogthums Schleswig solche als Zeichen dankbarer

Anerkennung überreichen. — Der Allgütige aber erhalte Ihnen, würdiger Greis, noch lange körperliche und geistige Rüstigkeit, damit Sie ferner segensreich wirken können für das Recht, die Freiheit und den Wohlstand des Vaterlandes!

Haddebye im vierzehnten ländlichen Wahldistrict Herzogthums Schleswig, den 28. Mai 1843.

(Folgen die Unterschriften.)

Hochgeehrter Herr Tiedemann!

Die Art und Weise, wie bis jetzt nur noch dem Volke die Kunde von der Wirksamkeit seiner Repräsentanten vermittelt wird, ist die Ursache, daß wir Ihnen, dem von uns gewählten Abgeordneten, unsern Dank für ihre rastlose Wirksamkeit zum Besten des Volkes dieser Lande erst so spät darbringen. Sie haben eifrig gegen das uns verhaßte Reichsbankgeld gestritten; Sie wollen einen geordneten Rechtszustand; Sie wollen, daß die Herzogthümer erhalten und behalten, was ihnen zukommt; Sie wollen Oeffentlichkeit in Sachen des Staats und der Communen; Sie wollen Freiheit der Rede in Wort und Schrift über die öffentlichen Angelegenheiten und Sie üben sie selbst auf die unerschrockenste Weise; Sie wollen keine Abhängigkeit der deutschen Bewohner dieser Lande von einem fremden Volke und verlangen mit Entschiedenheit die Entfernung jedes derartigen Zeichens! Dieß Alles ist in unserm Sinne gedacht und gehandelt und wir sind Ihnen dafür herzlich dankbar; wir sind stolz auf die Wahl eines Mannes, der bei seinem ersten Auftreten

als Volksrepräsentant schon so Ausgezeichnetes geleistet hat, von dem wir zu unserm und des ganzen Volkes Heil noch Ausgezeichneteres erwarten dürfen. Seien Sie aber versichert, daß wir nicht den geringsten Zweifel hegen, es werde sonst nicht geschehen, wenn wir mit diesem unserm Dank die Bitte aussprechen, daß Sie in gleichem Geiste und mit gleicher Entschiedenheit fortfahren wollen, für die Interessen der mit Dänemark unter einem gemeinschaftlichen Oberhaupt stehenden deutschen Herzogthümer wirksam zu sein; denn nur unsere Uebereinstimmung mit Ihnen wollen wir damit an den Tag legen gegen Alle, welche etwa künftig daran zweifeln sollten. Unser Königlicher Herzog aber möge gewähren, was Sie und andere verehrliche Volksvertreter anrathen und erbitten, und der Allgütige es gedeihen lassen. Dieß sprechen wir im eigenen Namen und im Auftrage der übrigen Eingesessenen Ihres Wahldistricts.

Haddebye im vierzehnten ländlichen Wahldistrict Herzogthums Schleswig, den 28. Mai 1843.

(Folgen die Unterschriften.)

3.

Der 28. Mai 1843 zu Haddebye an den Ufern der Schlei.

(Rendsburger Wochenblatt.)

Eine Bürgerkrone, „dem Manne des Volks von Männern aus dem Volke" an diesem Tage, an diesem Orte dargebracht, nehmen wir als ein bedeutsames Zeichen der Zeit an. Wenn ein Festpocal als Weihgeschenk immer ein Zeugniß ist, daß zwischen den Verehrern und dem Gefeierten sich eine beachtungswerthe Sympathie ausspricht, so hat die Bürgerkrone als Weihgeschenk doch unstreitig eine tiefere Bedeutung, da sie außer jener mehr subjectiven Beziehung zwischen dem Gebenden und dem Empfänger auch eine objective Ansicht kund giebt. Wird die Bürgerkrone in einem Staate mit ständischer Wirksamkeit einem Manne vom Volke dargebracht, so ist das unstreitig ein Zeichen, daß es zum Bewußtsein des Staatsbürgerthums gekommen ist, indem das Volk von der Ansicht durchdrungen, daß in jener Individualität sich der Geist des freien Staatsbürgerthums, so weit es ihm verständlich und als Idee klar geworden, am einfachsten, klarsten und kräftigsten ausspricht und bethätigt. Daß nun „Vater Löck" eine solche Individualität ist, welche dem Volke am nächsten steht, daß sich das deutsche freie Staatsbürgerthum in ihm auf eine kräftige und praktische Weise offenbart, kann schwerlich in Abrede gestellt werden.

Hier hat es sich nun bewährt, daß der Landmann es begriffen hat. Ein einfacher Landmann regte die Idee an; von dem Stellvertreter des 14. Wahldistricts, dem Ziegeleibesitzer J. Tams zu Haddebye, ward sie aufgenommen, und die Eingesessenen des Districts haben sie zur Ausführung gebracht. Auf welche Weise der District Löcks Wirksamkeit aufgefaßt und erkannt hat, zeigt die einfache aber gehaltvolle Adresse. Daß der Schleswiger dem Holsteiner die Krone dargereicht hat, ist ein Beweis, daß es für das unverdorbene Volksgefühl gleichgültig ist, ob jenseits oder diesseits der Eider die Stimme für Schleswig-Holstein erhoben werde, sei's im Rathe des Volkes in der lebendigen Rede, sei's in des gedruckten Wortes schlagender Klarheit. In der inneren Entwickelung der Institution vom 28. Mai ist die Bürgerkrone vom Volke in Schleswig dem Manne des Volks in Holstein dargebracht, ein Schritt vorwärts. Wir halten diese Idee für den Hauptträger des Festes, ohne im Geringsten der Anerkennung, die zugleich dem geehrten Abgeordneten des 14. Wahldistricts für seine öffentlichen Handlungen zu Theil ward, zu nahe zu treten. Eben dadurch, daß auch diese Anerkennung damit verbunden wurde, ward das Fest andererseits ein schleswig-holsteinisches. Dem Abgeordneten Herrn Landinspector Tiedemann zu Johannisberg ward zuerst eine Adresse übergeben, die er mit bescheidenem Danke entgegennahm und seine bisherige Wirksamkeit mit dem verglich, was ihm als Abgeordneten als Pflicht erscheine. Der Festschmaus selbst erscheint dem Referenten als Nebensache; doch darf er ihn nicht ignoriren, so lange die Presse nicht frei ist. Festschmäuse sind die Pflanzstätten, von denen aus das lebendige Wort als ein Saamenkorn in das Bewußtsein der Anwesenden gestreut wird, und welches oft in wunderbarer Weise aufgeht zur gesinnungsvollen Handlung. Das herrschende

Wort, oder das Wort in seinen Männern, welches hier vernommen wird, charakterisirt wenigstens zum Theil die Ansicht der Versammlung. Die Individualität macht sich natürlich hier auch geltend, muß aber auf Widerspruch gefaßt sein, wenn sie mit der bewußten Individualität Anderer in Collision kommt. Denn hier herrscht, kann man sagen, die freie Presse des lebendigen Worts, das kein Censor beschneidet, wohl aber die Intelligenz wieder richtet. Zur Charakterisirung des Festes führen wir die Toasts an, so weit unser Gedächtniß sie treu aufbewahrt hat.

Der Ziegeleibesitzer Tams, Mitglied der Festcommittee und Stellvertreter des Districts, brachte unserm vielgeliebten Herzoge, König Christian dem achten, das erste rauschende Hoch dar.

Der Eingesessene Schwennsen in St. Jürgen, das andere Mitglied der Committee: unserem theuren Vaterlande, dem unzertrennlichen Schleswig-Holstein. Der Schleswiger Gesangverein folgte mit dem Liede: Was ist des Deutschen Vaterland?

Der Bauervogt Bottmer: Dem Manne des Volks, dem Freigesinnten Abgeordneten von Itzehoe, Herrn Obergerichtsadvocaten Löck.

Der Bauervogt Robbert aus Hütten: Dem Manne unserer Wahl, dem unerschrockenen Abgeordneten Herrn Landinspector Tiedemann. Der Schleswiger Gesangverein: Fünf starke Säulen giebt es, deutsche Brüder ꝛc.

Der Herr Literat Hansen aus Eckernförde sprach, im Auftrage der Committee, über Veranlassung und Zweck des Festes und verlas dann die Adresse an Herrn Löck. (Die schön gearbeitete Bürgerkrone mit dem Eichenkranz und den Weinblättern ward unten im Saale fortwährend von Vielen, die am Festmahle nicht Theil nahmen, in Augenschein

genommen.) Darauf antwortete Herr Literat Hansen im Namen seines hochgeehrten Freundes, von ihm beauftragt, indem er dessen Gesinnungen, Bestrebungen und dessen Dank aussprach, und schloß mit einem Hoch auf das Wohl der Eingesessenen des 14. Wahldistricts. Allgemein ward bedauert, daß Herr Löck wegen körperlicher Schwäche nicht zugegen sein konnte. — Herr Landinspector Tiedemann, dankend für das ihm dargebrachte Hoch, äußerte, daß eine constitutionelle Verfassung, so wie das Steuerbewilligungsrecht, nicht zu wünschen wären, wenn das Volk solches nicht zu schätzen und, falls es nöthig thue, nicht zu schützen und zu vertheidigen wisse. Das Volk müsse darin seinen Stolz finden und dann werde sie unser königlicher Herzog auch gewähren. Indem er auf die Schwierigkeit ständischer Wirksamkeit überging und namentlich anführte, wie ihm Manches entgegenstehe, da er erst im 24. Jahre sich in der Sprache auszudrücken vermocht habe, in der er jetzt rede, äußerte er, daß er mit Beziehung auf sich und seine Familie sich als Schleswig-Holsteiner fühle und als Solcher ein Deutscher sei, und brachte auf das große deutsche Vaterland ein Hoch aus. — Der Schleswiger Gesangverein: Wer deutsches Blut im Herzen trägt ꝛc.

Herr Achilles: Der ganze 14. Wahldistrict. Herr Lams: Dem eingebornen Fürsten dieses Landes, dem deutsch gesinnten Statthalter, der erklärt hat, er werde heute im Geiste unter uns sein. (Die Committee hatte, dem Vernehmen nach, Se. Durchlaucht — bekanntlich noch Stellvertreter der Stadt Eckernförde — zum Feste speciell eingeladen.)

Herr Wildhagen aus Angeln, mit lebhaftem Enthusiasmus: Dem Manne, der in der schleswigschen Ständeversammluug sich für die deutsche Rechtssprache in der

Minorität und späteren Majorität und damit für die unauflösliche Einheit des Landes erklärt, der in der letzten Ständeversammlung kräftig, einsichtsvoll und männlich eine Protestation gegen die Eingriffe der Viborger Ständeversammlung eingelegt, unserm, ich sage, unserm deutsch gesinnten schleswig-holsteinischen Herzoge Christian August von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg.

Herr Ober- und Landgerichtsadvocat Beseler sprach sich in einer längeren Rede über den öffentlichen Geist aus, indem er nachwies, wie die alte vor 200 Jahren blühende, die Freiheit in Staat und Gemeinden begründende Verfassung erloschen, weil der öffentliche Geist erstorben sei, wie mit seinem Wiederaufleben das Verfassungswerk wieder begonnen habe. Nur wenn das Spießbürgerthum verschwinde, der öffentliche Geist Alle durchdringe, würden wir einer Verfassung würdig, und so gelte sein Toast der Kräftigung des öffentlichen Geistes.

Herr Literat Hansen: Es scheine, als wenn die Vorredner der Ansicht wären, als sei unser Volk für eine constitutionelle Verfassung noch nicht reif. Ob man denn dieß auch von den übrigen Ländern deutscher Zunge sagen wolle? Von Baden und Sachsen ꝛc.? Wir hätten berathende Stände bekommen, weil der König in seinem absoluten Reiche nicht sofort ohne Umsturz des Königsgesetzes eine freie Verfassung habe einführen können, nicht aber, weil wir für eine freie Verfassung nicht reif gewesen wären. Löck und andere Abgeordnete hätten gezeigt, daß sie den andern deutschen constitutionellen Abgeordneten ebenbürtig zur Seite ständen, und so galt sein Toast den Männern, die zu einer constitutionellen Verfassung führen.

Landinspector Tiedemann: Der Verbindung Dänemarks und Schleswig-Holsteins sei gedacht; diese Verbindung habe

mehrfach auf unsere Verhältnisse eingewirkt. Er trage keinen Haß gegen die Dänen und die dänische Nation, aber gegen die propagandistischen Versuche müsse man sich wahren. Unsere schleswig-holsteinische Michelnatur habe uns in Betreff der Finanzen einen bösen Streich gespielt. Um 38 bis 39 Millionen wären die Herzogthümer wohl zu kurz gekommen, weil man deren Verhältnisse zu denen des Königreichs nicht gerecht berücksichtigt habe. Der Redner wies in Zahlen diese Verhältnisse nach. Aus voller Ueberzeugung müsse er den Wunsch für sein Vaterland Schleswig-Holstein aussprechen, daß die königlich dänischen und die herzoglich schleswig-holsteinischen Finanzen getrennt werden möchten.

Herr Baron von Eggers. In der benachbarten Stadt Schleswig wären fünf Abgeordnete zur letzten schleswigschen Ständeversammlung gewählt worden; diesen fünf Mitgliedern der schleswigschen Ständeversammlung bringe er ein Hoch.

Die bei diesem Feste ausgebrachten Toasts waren ferner noch folgende:

Herr Ober- und Landgerichtsadvocat Bremer aus Flensburg: Auf seiner heutigen Herreise von Flensburg nach Schleswig sei er mit Betrübniß und innerer Widerwärtigkeit unseren jungen Bauersöhnen begegnet, weil sie als Recruten außerhalb der Grenzen nach Friedericia commandirt wären, um hier heure und wenstreum zu lernen. Dieß streite gegen unsere Landesrechte, gegen die Wahlcapitulation von 1460. Auf die Trennung des Militair- und Kriegswesens des Königreichs und Schleswig-Holsteins!

Herr Tams: Meinen Freunden hierneben, die für's Oeffentliche thätig sind, und meinem Herrn Censor dabei!

Herr Literat Hansen: Der Trennung des Militairwesens sei gedacht; daran knüpfe er den Wunsch nach allgemeiner

Militairpflicht in Schleswig-Holstein, jedoch mit deutschem Commando.

Herr Baron von Eggers. Auf's Commando käme es nicht so sehr an. Früher wären die Dänen deutsch commandirt, nun einmal umgekehrt. Er wünsche, daß wir dann, wenn Alle die Waffen trügen, frei im freien Vaterlande sein möchten.

Herr Literat Hansen: Die Gesundheit acceptire er von ganzem Herzen, allein der ersten Aeußerung müsse er widersprechen, wie er denn oft in Collision mit dem Herrn Baron trete. Denn obwohl er sonst ein freisinniger Mann sei, übe er doch die Censur als eine drückende Last aus, was er aber wohl thun müsse. Es sei ein Unrecht, ein großes Unrecht gewesen, als die Dänen deutsch commandirt worden wären; nicht weniger aber sei es eine Schmach und ein Unrecht, wenn nun die Schleswig-Holsteiner dänisch commandirt würden. Auf das Wohl aller Volksfreunde, und namentlich des Herrn Barons von Eggers.

Herr Baron von Eggers: Auf das Wohl Derer, die die Feder führten und für's Volk schrieben.

Herr Ober- und Landgerichtsadvocat Doctor Heiberg: Die Collisionen zwischen dem Herrn Literaten und dem Herrn Censor würden am einfachsten geschlichtet, wenn die Censur aufgehoben und wenn wir wieder zum Besitze dessen gelangten, was uns gesetzlich zustehe — der Preßfreiheit. Wie das Wort aus der Seele ströme und wie ein Wort das andere da erwecke, wo die Sprache frei sei, deß wären wir heute Ohrenzeugen. Nur von einem kleinen Kreise würde das belebende Wort, der freie Gedanke, heute hier vernommen, nur von den Anwesenden heim getragen. Wie würde es aber wirken, dürfte das, was gesprochen worden sei, frei verkündigt werden! Ohne Preßfreiheit böte auch

constitutionelle Verfassung, wie herrlich dieses Gut auch sei, keinen Halt dar, und deshalb erhebe er sein Glas auf die Erlangung der gesetzlichen Preßfreiheit.

Herr Landinspector Tiedemann brachte dem schleswig-holsteinischen Bauernstande ein Hoch dar, indem er mit Bedauern vernommen, wie den Landleuten die Circulaire in Betreff der Bankactien entzogen worden wären. Der Vorredner hatte diese merkwürdige Sache bereits zur Sprache gebracht.

Herr Beckmann aus Schleswig: Den Manen Uwe Lornsens sei in stiller Erinnerung dieses Glas geweiht!

Herr Advocat Beseler: Den Mitgliedern des Schleswiger Gesangvereins.

Herr Literat Hansen: Den anwesenden Herren aus Flensburg, wodurch widerlegt werde, als trenne diese Stadt sich von den schleswig-holsteinischen Interessen!

Herr Advocat Beseler: Ein Nachtrag. Der öffentliche Geist habe darin einen zweiten Sieg gefeiert, daß die Ständeversammlungen sich gegen die Filialbanken erklärt, daß jetzt eine Landesbank in Schleswig-Holstein begründet werde. Wer abgesonderte Interessen verfolge, sei kein Freund seines Vaterlandes. Er bringe noch einmal Löcks Gesundheit aus, des Verfechters der schleswig-holsteinischen Interessen gegen alles dänische Wesen.

Herr Baron von Eggers: Eine alte Gesundheit werde bei der Politik auch nicht verschmäht werden: Alles, was wir lieben!

Herr Doctor Heiberg: Zwei Worte. Was wir lieben? die deutsche Sprache und den deutschen Gesang!

Herr Advocat Beseler: Den Männern unter uns, die sich in ihrer Stellung als Wahldirectoren dieses Districts und als Beamte desselben stets unserer Achtung würdig

erwiesen haben, dem Herrn Justizrath Posselt und den Hardesvögten Herren Jacobsen und Pauly!

Herr Doctor Heiberg. Ein deutscher Mann habe im Süden der deutschen Gauen neulich unsers Schleswig-Holsteins gedacht. Er möge keinen der vielen deutschen Ehrenmänner zurücksetzen, die für die freie Entwickelung gekämpft und gelitten, weder Dahlmann noch Jordan, noch alle jene Abgeordneten in den deutschen Ständeversammlungen, die für die Presse und für den Fortschritt in materieller und geistiger Hinsicht unerschrocken geredet und gehandelt; aber durch Schrift und Wort habe viel gewirkt mit seinem verstorbenen Freunde Rotteck, der Herr Hofrath und Professor Welker, und indem er ihm den Becher bringe, trinke er auf das Wohl aller deutschen Männer von freier Gesinnung und That.

Herr Literat Hansen: Ihn freue, daß so eben der deutschen Männer gedacht worden sei. Er sei kürzlich in Kiel gewesen; da habe er von Neuholsteinern die Aeußerung vernommen, der heutige Tag werde zum Particularismus zusammenschrumpfen. So volksunkundig sei jene Parthei noch. Er bringe auf das Wohl der beiden Abgeordneten des Herrn Doctor Gülich, der leider abwesend, und des anwesenden Herrn Justizraths Fries, die den vortrefflichen Bericht über das Geschwornengericht bei uns abgefaßt und dadurch unser Land mit den deutschen Volksdeputirten, die Gleiches gethan, in Verbindung gebracht, sein Glas dar.

Auf das Wohl der Festcommittee, auf die Gesundheit des Bauervogts Nolbert, als des Großvaters des Festes, da von ihm die erste Idee ausgegangen sei ꝛc., wurden noch Toasts ausgebracht, wie denn der Gesangverein sich noch oft vernehmen ließ. Bei dieser Relation bemerken wir, daß wir keineswegs jedes Wort verbürgen wollen, glauben aber doch das Wesentliche der Toasts aufgefaßt zu haben. In der

Erinnerung Vieler wird auch dieses Volksfest lange leben und neuen Saamen deutscher freier Gesinnung ausstreuen. Haddebye ist ein bedeutungsvoller Ort für unser deutsches Land. Im Angesichte der ältesten christlichen Kirche, die uranfänglich mit der deutschen Bildung gleichmäßig zurückgedrängt ward, ist dem freien deutschen Staatsbürgerthume in Schleswig-Holstein die Krone zu Theil geworden.

Indem wir diese Zeilen niederschreiben, ersehen wir aus den Wagrisch-Fehmarnschen Blättern und dem Correspondenzblatte, daß der Oberbeamte des Orts, Herr Kammerherr von Scheel, auf eine Untersuchung bei dem schleswigschen Obercriminalgerichte soll angetragen haben. Ob die Huldigung, welche dem Abgeordneten von Itzehoe als einem Bürgerlichen dargebracht wurde, oder ob die Anerkennung, welche dem Abgeordneten des 14. Wahldistricts zu Theil geworden ist, den Herrn Amtmann zu diesem Schritt geleitet, wissen wir nicht. Die Toasts, welche dargebracht wurden, haben, wie wir glauben, keine Veranlassung geben können. Denn schwerlich dürfte irgend einer, auf's Gewissen gefragt, den Zusammenhang der Worte genau zu referiren im Stande sein, wenn sich auch ein Ohrenbläser in dieser Gesellschaft vorgefunden haben sollte, der etwas Anstößiges vernommen haben wollte. Wir hoffen, daß die Sache auf einem Irrthum beruht. Eine Denunciation würde zu sehr an Schritte bei dem Festmahl erinnern, welches der Herr Graf von Moltke als Präsident der schleswigschen Ständeversammlung gab und wo der Herr Kammerherr von Scheel sich nur durch seine Entfernung aus der Gesellschaft Unannehmlichkeiten entzog, weil er Uwe Lornsen, dessen der verstorbene Abgeordnete Fries aus Flensburg als eines entfernten Freundes gedachte, anzugreifen die Unvorsichtigkeit hatte. Uebrigens würde es eine sehr weitläuftige Untersuchung

werden, denn so viel Referent erinnert, haben alle anwesenden Theilnehmer auf jede Gesundheit angestoßen.

Wie wir jetzt noch erfahren, hat das königliche schleswigsche Obercriminalgericht den Herrn Kammerherrn mit seiner Anzeige abgewiesen und auf eine wiederholte Eingabe mit einer Androhung, die Sache allerhöchsten Orts einzuberichten — so heißt es — denselben auf das Circulair vom 6. Juli 1750 gewiesen. Diesem zufolge soll erst höhere Einwilligung eingeholt werden, wenn wegen eines angeblichen Vergehens oder Excesses ein Beamter ex officio eine Klage zu erheben gewilligt sein sollte. Referent möchte fragen: wer hat dem Beamten eine Relation über das Volksfest abgestattet? Wer ein gutes Gewissen hat und auf's Gewissen behaupten kann, daß die verfänglichen Wörter oder Worte — denn solche müssen ja gesprochen sein, wenn zu einer Untersuchung Stoff vorhanden — in dieser oder jener Wendung vorgekommen sind, der wird sich auch nicht scheuen, sich namhaft zu machen.

4.

Das Volksfest zu Jevenstedt

am

12. Juni 1843.

(Rendsburger Wochenblatt.)

Die erste dauerhafte Grundlage der Staaten ist der Ackerbau; durch ihn siedelt der Volksstamm sich an, an ihm entwickelt er nach und nach seine geistigen Kräfte. Treten diese als kirchlich-religiöse Einrichtungen, Rechtsinstitute, Handel und Schifffahrt, Künste, Wissenschaften hervor, so bildet sich ein gesittetes, cultivirtes Staatsleben aus. Der sich bewußt werdende Geist des Volkes verbreitet sich immer weiter und weiter vermittelst seiner Organe und sucht nun auch in seinen ersten Culturstufen, im Ackerbau und im Rechte, den Gewinn seiner oft langen Arbeit, welche ihm die Geschichte aufweis't, fruchtbringend zu machen. Man vereint, associirt sich zu landwirthschaftlichen Zwecken, um, was Erfahrung, Nachdenken und Wissenschaft zu Tage gefördert, in bestimmten Kreisen zur Anwendung zu bringen. Das anfängliche Recht entwickelt sich zum öffentlichen Rechte, zu politischen Freiheiten, zur Ständeinstitution. Die Volksfeste nehmen aber so einen höhern Charakter an, und je weiter das Volk fortschreitet, je mehr durchdringt das politische Element dieselben. Da nun das Volk zum Bewußtsein poli-

tischer Freiheit kommt, kann kein öffentliches Fest mehr in's Leben treten, ohne daß man das Rauschen der Flügel der Freiheitsgöttin vernimmt. Wo dieß nicht der Fall ist, da waltet noch das alte verrostete Spießbürgerthum, welches nur über die alte halbe Hausthür auf die Straße guckte. So wie diese Ober- und Unterthür meistens aus den Städten in Schleswig-Holstein verschwunden ist, so wagt man es auch jetzt, sich dem öffentlichen Geiste hinzugeben, oft freilich nur noch mehr passiv, indem man seine Bemerkungen und Randglossen macht, als activ, indem man das Wort, das in der Seele glüht, was man im Herzen hat, mittheilt und frei und offen ausspricht. Der landwirthschaftliche Verein zu Jevenstedt hat für Schleswig-Holstein die höhere Volksschule in's Leben gerufen, und so eine Saat gestreut, deren Blüthe dereinst von unermeßlicher Wichtigkeit sein dürfte; der Verein hat dieß gesammte Vaterland in's Auge gefaßt, und das dießjährige Fest hat bewiesen, daß Schleswig-Holstein ein Name ist, der nicht bloß auf vermoderten Papieren, nicht auf den Särgen und Grabsteinen seiner Herzöge oldenburgischen Stammes, nicht in der Feder einer schreiblustigen Parthei, sondern in dem Herzen des Theils unsers Volkes fest steht, der seine Geschichte kennt und sich dem Oeffentlichen zugewandt hat. Wo der Landmann so weit fortgeschritten ist, daß er seine Ansichten und Gesinnungen so einfach, klar und bestimmt, vor einer Menschenmasse, die aus mehreren Tausenden bestand, aussprechen kann, wie dieß Rohwer der Jüngere aus Holtorf und Mus aus Schönberg in der Probstei thaten, da muß die echte Volksbildung Wurzel gefaßt haben, da müssen jene Männer, die uns einbilden wollen, daß die ständischen Abgeordneten durch die Oeffentlichkeit in ihren Aeußerungen befangen würden, scheu zurückweichen, wenn sie nicht das offene Geständniß ablegen wollen,

daß sie jenen einfachen Landleuten an Bildung nachstehen. Dann aber wäre es ihre Pflicht, sie mögen dem Prälaten-, Ritter-, Bürger- oder Bauernstande angehören, daß sie ihre Dimission einreichten. Indem wir uns in dieser Mittheilung auf den politischen Theil des Festes beschränken, bemerken wir nur noch, daß künftig die Liedertafeln ihre Mission bei solchem Feste nicht verkennen mögen. Der Deutsche liebte den Gesang beim Mahle. Die Zeit forderte dann neben dem alten Rheinweinliede jene Gesänge, die Deutschlands studirende Jugend in seinen Burschenschaften seit **1815** sang. Aber der Gesang ist bei unserer Schulerziehung noch kein Volksgut geworden. Darum mußten sich die Liedertafeln bilden, um das neue politische Element durch den Gesang dem Volke näher zu bringen, um sein Herz zu ergreifen und zu erwärmen, wo es das Wort nicht kann — nicht darf.

Zuerst brachte Rohwer der Jüngere, als Mitglied der Festcommittee, Schleswig-Holsteins Herzoge, Sr. Majestät Christian dem Achten, König von Dänemark das erste Hoch. Zwölf Kanonenschüsse folgten.

Herr Landinspector Tiedemann, beauftragt von der Festcommittee, dessen Präses, Herr Rector Pahl leider Krankheitshalber abwesend war, brachte dem theuren Vaterlande, dem unzertrennlichen Schleswig-Holstein, das zweite Hoch dar, indem er darauf aufmerksam machte, daß es vielleicht in keiner Zeit so nöthig sei, die alten und neuen Bande, die dieß Land umschlingen, zu erhalten und zu befestigen als jetzt. Ein donnernder Jubel folgte und zwölf Kanonenschüsse begleiteten die Volkssympathie.

Herr Advocat Baudiß: Schleswig-Holsteins sei gedacht. Was sei natürlicher, wenn wir des Vaterlandes Geschichte gedächten, als uns des Mannes zu erinnern, dem wir das verdankten, was wir jetzt hätten. Lornsen habe die Saa

gestreut, aber damals sei das politische Leben erst im Erwachsen gewesen; ein Urtheil sei über ihn gefällt, was in unsrer Zeit nicht zu Recht bestehen würde. Schleswig-Holsteins Volk dürfe des Todten nicht vergessen, nicht ruhen, bis seine Gebeine in vaterländischer Erde gebettet worden. Gezieme es sonst auch den Todten still zu ehren, so meine er doch, daß Lornsens Geist hier Jeden beseele und daß so dessen Geist lebe. Darum dem Andenken an Uwe Jens Lornsen! — Sichtlich ergriff diese Rede ringsum im weiten Kreise.

Herr Literat Hansen: Beiden Toasts habe er aus vollem Herzen beigestimmt, wie alle Anwesenden; aber nur weil er Schleswig-Holstein als eine Provinz des großen Deutschlands betrachte, weil Lornsen, friesischen Stammes, ein Deutscher sei. Des großen Deutschlands Entwickelung müßten wir uns freuen, mit ihm hingen wir zusammen, wären ein Theil desselben. So weit die deutsche Zunge klingt und Gott im Himmel Lieder singt, reiche das große Vaterland. Und in dieser Hinsicht und weil Schleswig-Holstein dazu gehöre, bringe er unserm deutschen Vaterlande ein donnerndes Hoch dar!

Advocat Lohse gedachte der Bestrebungen Dahlmanns für Schleswig-Holstein, sowie seines Kampfes für das ganze deutsche Vaterland. Er habe die Leuchte aufgestellt und wir Alle, die wir als Schleswig-Holsteiner schrieben und dächten, wüßten was wir ihm verdankten.

Der übergroße Volksandrang verhinderte uns alle übrigen Toaste zu vernehmen, nur bemerkten wir, daß noch viele Männer aus dem Volke die Tribüne bestiegen, um zu reden zu ihrem Volke. So unter andern der Bauer Mus aus Schönberg in der Probstei und andere aus dem östli-

chen Holstein und Angeln, deren Namen wir aber nicht in Erfahrung bringen konnten.

Der Verlauf des Festes ist übrigens aus dem vorher bekannt gemachten Programme ersichtlich, und beschränken wir uns nur noch auf die Bemerkung, daß die Theilnahme Schleswig-Holsteins an demselben mit Recht allgemein genannt werden kann, da alle Landestheile repräsentirt waren, ja sogar von Jütland und Fühnen waren dorten ansäßige deutschgesinnte Männer herüber gekommen, um ihre Gesinnungen für ihr geliebtes Vaterland bei diesem Nationalfeste zu bethätigen. Nach einer ungefähren Schätzung mag die Anzahl der Versammelten über 6000 betragen haben.

5.

Noch Einiges über das Volksfest zu Jevenstedt.

(Rendsburger Wochenblatt.)

Ein im Altonaer Merkur aus Rendsburg erstatteter Bericht über dieses Volksfest veranlaßt uns, unsere Mittheilung in Betreff des politischen Theils dieses Festes zu ergänzen. Wir haben unter den bereits erwähnten Toasts den in der Reihenfolge dritten durch Zufall ausgelassen, welchen der Hufner Rohwer der Jüngere mit vielem Beifall ausbrachte. Indem er seine Freude aussprach, daß sich bei diesem Volksfeste so Viele aus allen Gegenden unsers Vaterlandes Schleswig-Holstein eingefunden, den Theilnehmern dankte, meinte er, daß man vor Allen den Männern einen Dank darzubringen schuldig sei, die durch Wort und That das Volk so weit in der Bildung hingeführt hätten, daß der Städter und der Gebildete es nicht verschmähe, mit dem Landmanne gemeinschaftlich ein Fest zu begehen. Sie, die Landleute, welche jetzt in der Blüthe ihrer Manneskraft ständen, würden nach 50 Jahren dieß noch mehr erkennen. Dann wollten sie diesen Männern Erinnerungs-Denkmale setzen, nicht aber von Eisen und Stein, sondern in ihren und in ihrer Kinder Herzen, damit das Andenken an diese Männer nicht vergehe, die zuerst zur Bildung des Volkes beigetragen hätten. Deshalb bringe er allen thatkräftigen Männern,

die sich des Volkes annähmen und es weiter führten, ein Hoch dar. — Nachdem Herr Advocat Lohse die Tribüne verlassen, bestieg Herr Advocat Baudiß dieselbe und sprach etwa Folgendes: Man habe gesagt, die Schleswig-Holsteiner beständen in einer Parthei und diese Parthei bestehe aus Aristokraten, Büreaukraten, Prälaten und Advocaten, also aus Einzelnen. Der Ueberblick über die hier versammelte Menge gebe aber ein anderes Resultat; die Gegner und Zweifler möchten herkommen und hier das Volk aus allen Gauen vereint sehen, um zu gewahren, daß die schleswig-holsteinische Gesinnung Volkssache sei. Deshalb, obwohl dem lieben Vaterlande schon einmal ein Hoch gebracht worden sei, bringe er noch einmal auf das immer unzertrennliche Schleswig-Holstein einen Toast aus. Ihm folgte:

Herr Advocat Lohse. Wir wären zusammengekommen, um den guten Geist, der Wurzel geschlagen, aufrecht zu erhalten; dieser dürfe in keiner Rücksicht, in keinem Streben unbeachtet gelassen werden. Zunächst wäre das Fest ein landwirthschaftliches, und so verdienten Anerkennung Diejenigen, welche sich heute die Kronen errungen hätten. Sein Toast gelte den Siegern des Tages.

Herr Advocat Wiggers. Der Einzelnen sei gedacht, die den Saamen gestreut; doch wären wir noch nicht so weit, wenn das Institut der Stände dem Lande Schleswig-Holstein nicht verliehen worden sei. Wir hätten zumal aus der Ständezeitung vielfach mit Stolz und Freude erfahren, was die schleswig-holsteinischen Stände bewirkt hätten, und so bringe er den wackeren schleswig-holsteinischen Ständen ein Hoch dar.

Herr Dr. Heiberg. Die Wirksamkeit unserer Stände sei nicht zu verkennen; allein er frage die Versammelten, ob nicht manches Wort, hier heute vernommen, einen tieferen, lebendigeren Eindruck auf sie gemacht habe, als wenn sie das

Gleiche in der Ständezeitung blos gelesen hätten? Oeffentlichkeit der Ständeversammlung sei erforderlich, so wie überhaupt ein Communal- und Staatsleben. Allein wenn durch sie auch Jedem die Möglichkeit gegeben werde, sich zu unterrichten, so könne sie, wie auch diese Versammlung, so groß sie auch sei, lehre, immer nur von einem kleinen Kreise benutzt werden, und deshalb sei neben der Oeffentlichkeit die Preßfreiheit das ewige Bestreben der politisch Mündigen. Wer die Presse mißbrauche, möge büßen; allein das freie Wort zu verbieten, sei eine Schmach, wogegen der Geist sich auflehne. Auf Oeffentlichkeit und gesetzliche Preßfreiheit.

Herr Landinspector Tiedemann. Die Kraft des Staates bestehe in dem freiern Bauernstande. Er trage allein bei uns die Waffen und schütze das Land, was ein Unrecht sei. Immer mehr entwickle derselbe sich, und immer mehr werde er fortschreiten, wenn er selbst mit Hand anlege. Dem schleswig-holsteinischen Bauernstande.

Herr Advocat Baudiß hob die Bestrebungen des landwirthschaftlichen Vereins zu Jevenstedt hervor und brachte demselben dieß Hoch dar.

Derselbe ließ dann in seiner gemüthlichen Weise die schleswig-holsteinischen Frauen — die sich zahlreich um die Rednerbühne mit gruppirt hatten — hoch leben.

Herr Literat Hansen meinte, die Constitutionen sollten nicht die constitutionellen Völker schützen, sondern die Völker ihre Verfassung zu schützen wissen. Damit sie dieß aber könnten, müßte Jeder nach altdeutscher und nordischer Weise Waffen tragen, diese zu handhaben wissen. Das Volk, das keine Verfassung sich zu erwerben wisse, verdiene sie auch nicht und habe noch kein Recht darauf. Sein Toast ging auf eine baldige freie constitutionelle Verfassung in Schleswig-Holstein.

Herr Advocat Baudiß: Nicht dem sogenannten letzten königlichen Worte, sondern dem ersten königlichen Worte gelte sein Toast. Christian der Erste habe als deutscher Herzog gesagt: daß die Lande Schleswig und Holstein sollten zusammen bleiben ewig und ungetheilt, und dabei müsse es bleiben. Auf dieß erste königliche Wort!

Herr Doctor Heiberg:

Wem soll ich diesen vollen Becher bringen,
Als dir, du meiner lieben Deutschen Sprache?
Bald rauscht dein Wort auf des Gesanges Schwingen,
Bald trifft es scharf der Zeiten ernste Frage.
Der deutschen Sprache, tief, lebendig, wahr,
Gedankenvoll, so herzlich, treu und bieder,
Bring' ich das Hoch aus voller Seele dar!
Ein donnernd Hoch, ihr deutschen Frau'n und Brüder!

Herr Advocat Baudiß: Der deutschen Sprache sei gedacht, aber ebenbürtig stände ihr das deutsche Lied zur Seite. Es erhalte eine höhere Bedeutung in unserer Zeit durch den Gesang. Zur Festfeier wären mehrere Liedertafeln gekommen. Von Tönning, Neumünster und Rendsburg sähen wir Mitglieder derselben unter uns; bald würden wir die deutschen Lieder vernehmen. Den gedachten und allen Liedertafeln in unserm Lande erklang dieß volle Hoch.

Der Landmann Mus aus Schönbergen: Es dürfte überflüssig erscheinen, das Wort noch zu nehmen, nachdem so viele kluge und verständige Männer gesprochen; allein es sei erfreulich, daß diese und andere dem Bauernstande sich angeschlossen hätten. Dadurch ergehe aber auch an sie, die Landleute, der Aufruf, an ihrer Ausbildung selbst Hand anzulegen. Was man wäre, sei man theilweise durch seine

eigene angestrengte Kraft und Arbeit. So wie sie ihre Kraft erweckt fühlten, müßten sie dahin streben, diesen Männern zu folgen, und so lasse er alle Männer leben, die zur Bildung beigetragen und für diese bemüht wären.

Herr Advocat Baudiß: Mus aus Schönbergen lebe hoch!

Herr Advocat Lohse: Man sage, daß Dänemark für Schleswig-Holstein wenig thue. Mit nichten. Wer liefere in der Regel die Lieutenants zur schleswig-holsteinischen Armee? Die Stadt Kopenhagen! Wer habe uns Reichsbankscheidemünze geschenkt? Doch gewiß Dänemark! Wer wolle uns dänische Bankzettel durch Filialinstitute verehren? Dänemark. Also wäre jene Ansicht falsch. Allein wir wollten diese Gaben nicht. Der allgemeinen Militairpflicht sei gedacht, auch gesagt, daß der Landmann allein die Bürde trage. Habe der Bürger sich nicht auch angeboten? In Rendsburg geschehe es schon so. Allein es sei ein Militairinstitut in Rendsburg für Schleswig-Holstein zu errichten, damit wir von unsern Landsleuten befehligt würden. Das Hoch galt innigem Zusammenhalten zwischen Stadt und Land in Schleswig-Holstein.

Derselbe: Es scheint eine Pause einzutreten. Das könne nicht stattfinden, wo ein Rendsburger zugegen; denn dieser habe immer noch eine Gesundheit auf dem Herzen. Dem Andenken an Gerhard den Großen.

Herr von Staffeld: Dem Manne des Volkes, dem Obergerichtsadvocaten Löck, dem neulich eine Bürgerkrone zu Theil geworden sei.

Derselbe: Dem Kammerherrn von Ahlefeld auf Sehestedt, der außer noch Einem (Herrn Major, Grafen O. von Baudissin) allein von der Ritterschaft zugegen sei und sich für die Wohlfahrt des Volkes interessire.

Herr Advocat Bauditz: Der deutsche Rechtssinn sei gepriesen, und diesen müßten auch die Schleswig-Holsteiner, als echte deutsche Söhne, bewahren, in jeder Lage der Sach bethätigen. Oersted habe gesagt, Dänemark gehe bis an die Königsau, als die propagandistische Parthei ihn gedrängt Dänemarks Grenze etwa bis an die Eider oder bis zur Elbe auszudehnen.

Die Redner, die mehr und minder ausführliche Vorträge hielten, wurden vielfach vom Volke oder von Einzelnen unterbrochen. Als ein Redner äußerte, daß, als sich die Nachricht vor Tische verbreitet habe, daß die Filialbank concessionirt worden sei, sich in allen Gruppen eine ungeheure Niedergeschlagenheit ausgesprochen, ertönte das düstere Weh! Weh! Ein erfreuliches Zeichen war es, daß der Herr Amtmann von Cossel an dem ganzen Feste theilnahm, daß mit unermüdeter Thätigkeit sich der Herr Kirchspielvogt Wenck der Sache annahm, ohne daß man eine hemmende oder beengende Schranke verspürte. Wie doch ganz anders hier als im Amte Gottorf! In dem freien Erguß der Rede, angeregt durch das Interesse, aufgeweckt durch die herbeiströmenden Gedanken, beseelt durch den Drang, das zu sagen, was man als wahr erkannt, oft auch wohl verlockt, Eindruck auf die aufhorchende Menge zu machen, könnte bei der Entwicklung unserer jungen Volksfreiheit wohl ein Wort einmal ausgesprochen werden, was in ruhiger Stunde vielleicht so nicht geäußert worden sei. Wie man aber vernommen, geschah dieß nicht, ohne daß Jemand sich und seinen Gesinnungen eine Schranke gestellt hatte. — Nach den Festreden begannen die Liedertafeln ihre Gesänge, und hier sollen denn noch mehrere Hochs, die den anwesenden Beamten galten, ausgebracht worden sein. Die Lieder, welche sehr zweckmäßig gedruckt worden, waren: „Was ist

des Deutschen Vaterland?"; das deutsche Lied; ferner, „Freiheit, die ich meine;" und „Fünf starke Säulen giebt es, deutsche Brüder." — Sie gehören mit zur Charakterisirung dieses Festes.

6.

Das schleswig-holsteinische Volksfest

am

12. Juli 1843

auf dem Aunetsberg bei Apenrade.

(Rendsburger Wochenblatt.)

So bist auch du, unvergeßlicher Tag, in die Jahrbücher unsrer beginnenden Volksfreiheit getreten, so möchte ich auch dir einen Erinnerungsstein in der Schrift bleibender Gestalt setzen, wenn die Erinnerung an dich mit dem ganzen Inhalt der Freude, der tiefern Empfindungen und der jungen Saat, die in deinen flüchtigen Stunden gestreut ward, auch bei denen nimmer erlöschen wird, die in dem Vollgenuß reiner Bestrebungen für unser theures unzertrennliches Vaterland Schleswig-Holstein deiner Feier beigewohnt und ihre Bedeutung erkannt haben. Dich aber, mein Vaterland, möchte ich vom Süden bis zum Norden aufrufen, mit mir zu dem freundlichen Gestade der Ostsee zu wandern, an welchem Apenrade von waldumkränzten Höhen umschlossen liegt. Tritt mit mir zum ersten Male aus dem Wald hervor dort, wo das Zelt, „Deutschland" überschrieben stand, nordwestwärts eine halbe Stunde von der geschäftigen Seestadt und du stehst auf dem Aunetsberg, dessen reizende Aussicht das

für die Schönheiten der Natur immer empfängliche deutsche Gemüth, — ist durch die Kämpfe der Jahre und des Tages auch der Sinn ernst geworden, — von neuem belebt und verjüngt. Hier tritt dir bald ein academischer Freund, den du seit mehr als 20 Jahren nicht gesehen, erst fast fremd, bald aber herzlich entgegen, oder es begrüßen dich Männer aus allen Ständen ein Wort mit dir zu tauschen, von dem sie wohl zuweilen vernommen haben. Du erhebst dein Auge und gewahrst sehr bald in der sinnigen Anordnung des Festes den gesinnungsvollen Bürgerwillen und freust dich die Mitglieder der Festcommittee kennen zu lernen, und ihnen schon jetzt deinen Dank darzubringen. Dabei schwebt dir wohl der Gedanke auf der Zunge, wie ganz anders hier als in deiner Vaterstadt, oder der Wunsch erfüllt dein Herz: bald muß dergleichen auch in deiner Heimath zu Stande kommen. Wendest du dein Auge auf die vielen Blumengewinde, dann freust du dich, daß auch Schleswig-Holsteins Frauen hier ein Musterbild haben, da die schönen Apenraderinnen für dieses Fest keine Zeit und Arbeit scheuten, um alles mit Festons und Blumenguirlanden zu schmücken. Doch das benachbarte Soest blieb nicht zurück. Die Mädchen von Soest kränzten eine eigene Ehrenpforte und so reichten sich auch hier Land und Stadt die Schwesterhand, wie die Bruderhand sich bald bei der Toaste strömenden Fluth, sei's in der Wechselrede oder im beistimmenden Hurrahruf, welcher den Rednern gespendet ward, vereinte. Denn während die Erinnerung deine Jugendtage aufweckt, — über welche die rauschende Welle der Zeit längst geflossen zu sein scheint, — weil du nun im Männerkreise die belebenden Strömungen der Freiheit gewahrst, die deine Jugend wohl mächtig bewegten, steigt die Fluth der Gegenwart immer höher, sei es in der Rede ernstem Gehalte, wo weder des Wortes scharfe

Schneide, noch des Witzes schlagende Wahrheit fehlte, sei es in der Liedertafel anregenden Gesängen, oder in den schwellenden Tönen der Musikchöre — hatte doch auch das weiland schleswigsche Regiment aus der Fremde zu den Gauen des lieben Vaterlandes sein Musikchor mit den Freunden aus Hadersleben gesandt, — sei es in des Zwiegesprächs heitrem Ergusse. Noch bewegte sich nur eine beschäftigte Menge auf jener waldumkränzten Anhöhe, als von Norden her auf etwa 30 bis 40 Wagen, mit dem Musikchor voran, die Hadersleb ener ihren feierlichen Einzug um 9½ Uhr in Apenrade hielten, dessen Straßen mit Blumen und Sand bestreut waren, und auf dem Markte Gruß und Gegengruß, Rede und Gegenrede stattfand. Das Dampfschiff „Christian VIII," brachte von Süden her die Schleswiger, Flensburger und Andere unter dem Klange der Musik und dem Gesange: Wenn Muth und Kraft in deutscher Seele wohnen ꝛc. Welche Menschenmasse an der festlich geschmückten Schiffbrücke! Welcher tausendstimmiger Jubel! Welche Freude auf allen Gesichtern! — Wagen standen bereit die Fremden in die Gasthäuser oder nach dem Festplatze zu fahren. Leider sandte der Süden nur Wenige, aber doch Männer von Gesinnung und Thatkraft. Auch aus den übrigen Gegenden von Sonderburg, Husum, Friedrichsstadt, von Sundewitt, Lygumkloster und aus der Umgegend von Apenrade und aus Hadersleben waren bereits viele Männer und Frauen herbeigeströmt. Die Direction, welche durch eine einfache Anzeige zu dem Feste eingeladen hatte, bestand aus folgenden Herren: dem Schiffscapitain und Schiffsrhedern Bartelsen, Jebsen, J. C. Koch, Otzen, dem Schiffscapitain und Segelmacher Cornett, dem Kaufmann Lüders, Friederici, Jacobsen und Karberg und dem Schiffsbaumeister Paulsen. Die Committirten waren der Bäcker Herr Lorenzen, Herr Apotheker

Petersen, Herr Ober- und Landgerichtsadvocat Reuter, Herr Schiffsrheder Nichelsen, Commis Hoffgaard, Schiffsrheder S. J. Kock, Kaufmann Detlessen und Kaufmann Jensen. Sie trugen dreifarbige Schleifen als Abzeichen. Es war die Veranstaltung getroffen, daß vom Markte aus nach dem Alnetsberg hingefahren werden konnte. Am Eingange dieser Anhöhe war eine Ehrenpforte mit der Inschrift:

„Der Väter Gut und Recht sei heilig uns auf immer,
„An frembem Gut und Recht vergreife man sich nimmer!

und:

„Es ist das Herz, das frei dem Herzen sich vertraut,
„Es fragt nicht nach des Mundes Ton und Laut."

Auf der Höhe des Berges, von dem man die reizend belegene Stadt, das jenseitige Ufer des Meerbusens, die köstlichen Waldparthien, von grünen Matten unterbrochen, die fernen duftigen Höhen und das rauschende Meer und die Schiffe im Hafen erblickte, stand halb im Walde ein geräumiges Zelt, „Deutschland" überschrieben. Es schien die Warte der Volksversammlung, oder war es das Ziel der Wandrer der gemischten Sprachbildung? Weiter unten waren zwei Tribünen errichtet, die eine für die Musikchöre, die andere für die Apenrader Liedertafel und für die Redner. Geschmückt waren sie mit der Stadt alten Fahnen, mit den Schiffsflaggen der Nationen, mit welchen der Apenrader Seefahrer am meisten verkehrt, nämlich mit 2 dänischen, der Hamburger und brasilianischen Flagge, ferner mit der geschmackvollen Fahne der Liedertafel, die wenig Tage vor dem Feste die schönen Bewohnerinnen der Stadt derselben erst überreicht hatten, und der schleswig-holsteinischen Landesfahne. Das weiße Nesselblatt in rothem, die blauen Löwen im

gelben Felde waren durch die herzogliche Krone vereint. Zwei Leiern von Blumengewinden mit Rosenkränzen durchflochten schmückten namentlich die Tribüne der Liedertafel. Zu beiden Seiten standen Bänke. Links von der Tribüne reihten sich an der Ostseite der Koppel abwärts bis zur erwähnten Einfahrt hin folgende Zelte: 1) zum weißen Nesselblatt; 2) zum Güllschschen Zelt; 3) zur schleswig-holsteinischen Flagge; 4) zu den zwei blauen Löwen; 5) zum Tiedemannschen Zelt; 6) zu den eisernen Kanonen; 7) zum geharnischten Ritter; 8) zum Bruderbunde; 9) zum Löckschen Zelt; 10) zum Dahlmannschen Zelt; 11) zum Oerstedschen; 12) zum Walkerschen; 13) zu den metallenen Kanonen; 14) zum Beselerschen Zelt; 15) zum Reventlowschen Hause; 16) zum Uhlandschen Zelt; 17) Stadt Hamburg. Unten auf der Koppel befand sich 18) ein Zelt, wo nur Wasser getrunken ward. Es hatte die Inschrift:

Wer Wasser trinken will, der trete ein —
In's Zelt zum Mäßigkeitsverein.

Ferner 19) das Zelt zu den zwei Flaggen; 20) zum deutschen Bunde; 21) Stadt Kiel. — Das 22ste Zelt, „Schleswig-holsteinisches Haus," wurde auf 24 Säulen getragen, die alle von Blumen umwunden waren. Die Buchstaben „Schleswig-holsteinisches Haus" waren roth auf weißem Grunde, darunter blaue und darüber gelbe Arabesken. In der Mitte war das hohe, geräumige Portal, gebildet von der 12ten Säule jeder Seite. Dasselbe war zugleich außer der Inschrift geschmückt mit dem schleswig-holsteinischen Wappen und darunter stand:

Es lebe und blühe das Vaterland
Bei Christian des Achten treu liebender Hand.

In diesem Zelte war für 450 Personen gedeckt; die Bildnisse Christian des Ersten, Christian des Achten und Lornsens schmückten das geschmackvoll decorirte Innere. An das schleswig-holsteinische Haus schloß sich an der Westseite der Anhöhe das 23ste Zelt, „Annetsberg" an. Hieran 24) das Jevenstedter, dann 25) das Süderbraruper und endlich 26) das Haddebyer Zelt. — Die Menschenzahl, die bereits den Abend vorher in Apenrade theilweise angekommen war, im Laufe des Tages aber immer zunahm, wurde Nachmittags auf 5 bis 6000 geschätzt. Es waren 4000 Billette auf der Koppel eingelöst. Um 8 Uhr war der Eintritt frei, so daß man die ganze Menschenmasse auf 7 bis 8000 rechnete. Das Fest wurde, nachdem 9 Kanonenschüsse dessen Beginnen verkündigt hatten, um 12 Uhr mit folgender Ansprache von einem der tüchtigsten Mitglieder der thätigen Direction, Herrn Lorenz Karberg, mit klarer Stimme eröffnet: „Geehrte Freunde des Vaterlandes! Heut ist ein Fest der Vereine. Einigkeit macht stark. So spricht ganz Schleswig-Holstein, und Apenrade wird nicht sein Vaterland verläugnen. — Wenn das Volk Schleswig-Holsteins ein Freudenfest feiert, dann wird man auch nicht erst fragen, welch ein Geist weht? um welches Banner die Genossen sich schaaren? Sonst möge es ihnen und unsern Brüdern im Süden verkünden das Zeichen der Einheit, welches sich über unsern Häuptern entfaltet hat. Darum gilt auch am heutigen Tage unser erster, heißester Wunsch: unserm geliebten Vaterlande Schleswig-Holstein. Wolle Gott der Herr es beglücken und schirmen und in der Zukunft behüten. Schleswig-Holstein hoch!!!" Nachdem das donnernde, lang anhaltende Hoch verhallt war, hub der Redner wieder an und sagte: „Und weil es unser heißer Wunsch ist unser geliebtes Vaterland glücklich zu sehen, so ertöne so laut als aus vollem Herzen der Wunsch: Lange,

lange lebe und regiere unser Landesherr Christian der Achte, Christian der Achte hoch. Ein tausendstimmiges Hurrah folgte. Jetzt betrat Herr Ober- und Landgerichtsadvocat Reuter die Tribüne. Er sprach den Wunsch aus, daß unserer allgeliebten Landesfürstin der Freuden recht viele zu Theil werden möchten. Sie, die Hochverehrte, stamme zudem aus dem schleswig-holsteinischen Fürstenhause. Lange lebe unsere Landesmutter! Rauschender Beifall. Nun folgte die Liedertafel mit folgendem Festgesang:

Festgesang.

Den 12. Juli 1843.

Zum Himmel erhebe dich Freudengesang!
Hoch töne aus fröhlichem Herzen der Dank!
Auf! Alle von Vaterlandsliebe durchglüht,
Singt freudig dem Höchsten ein feierlich Lied

Er läßt uns bewohnen ein [illegible]
Wo Segen begleitet die thätige Hand;
Sein Segen ergießt sich auf Alle herab,
Und wendet Gefahren so väterlich ab.

Er hat uns beschieden ein freundliches Land,
Wo Freiheit genießet ein jeglicher Stand,
Wo Milde seit Jahren den Zepter geführt,
Der Fürst, der heut' herrschet, mit Einsicht regiert.

Er hat uns beschieden ein schutzstarkes Land
Wo Siegel von Alters und fürstliche Hand
Dem Volke verbriefet ein fruchtbares Recht,
So schirmet vor Willkühr ein freies Geschlecht.

Er hat uns verliehen Nordalbingerland,
Wo Brüder sich reichen die trauliche Hand;
Wo Männer gehorchen dem Fürsten mit Lust,
Der Bruderband hat zu erhalten gewußt,

Er hatt' von Nordfriesenland jüngst uns gesandt
Ein'n Mann, der den Schleier zu lüften verstand;
Ein'n Mann, der sein Leben für's Vaterland gab,
Deß Wirken nicht lähmte der Tod, nicht das Grab.

Herr, sieh' auf uns freundlich, und schirme das Land,
Das Land unsrer Väter, allmächtige Hand!
Laß leben in Frieden Dein dankbares Volk,
In Schleswig und Holstein, Dein dankbares Volk!

Und drohen uns Fremde, so stähl' unsern Muth,
Die Grenze zu wahren, der Altväter Gut:
Der Glaub' an Dich, Herr! mache stark unsre Hand,
Den Kindern zu sichern ein fremdfreies Land!

Nach einer Pause bestieg Herr Kaufmann Todsen aus Tondern die Tribüne. Obwohl er zum Fache nicht gehöre, wolle er, aufgefordert, eine Bitte an seine lieben Landsleute doch richten. Sie möchten sich nicht bethören lassen und, ihrer deutschen [illegible] Sprache wegen, Zwiespalt unter sich stiften; sie möchten sich nicht bethören lassen und glauben, daß unsere alten Rechte nichts mehr werth wären. Von 17 Königen und Fürsten als Herzöge Schleswig-Holsteins, von Christian dem Ersten bis Christian dem Achten wären diese Rechte bestätigt. Das müsse doch eine Bedeutung haben. Er wolle ihnen zeigen, worin sie beständen. Warum wäre Schleswig ewig ungetrennt mit Holstein vereint worden? Darum, daß das Volk beider Lande in fester Vereinigung einen Damm gegen fremdes Gelüste bilden solle. Dann ward das Recht der Selbstbesteuerung, der Landesmünze, der Beamten aus Eingebornen auf diese schlagende Weise in Frage und Antwort erwähnt und so der Uebergang auf Lornsen gemacht. Lornsen sei es, durch den das Volk auf diese Rechte wieder hingewiesen worden sei. Es sei im

Kampfe dafür gefallen; der Rechte aber nunmehr bewußt, sei es die Pflicht des Volkes seiner stets zu gedenken. Dem Vollendeten ertönte ein donnerndes Hoch!

Ihm folgte der Ober- und Landgerichtsadvocat Dr. Heiberg. Wohin? und woher? So sei eine kleine Flugschrift des preußischen Staatsministers von Schön überschrieben. Der Redner wolle auch hier diese Frage an seine Landsleute thun, ohne sich — außer in der Liebe zu seinem Vaterlande — auch nur entfernt mit jenem gereiften Staatsmanne gleichstellen zu wollen. Woher der Ruf: allgemeine Stände?! frage Schön. Woher das bewegte öffentliche Leben in unserer Zeit? woher der Zwiespalt Schleswig-Holsteins mit Dänemark? frage er. Nun wies der Redner nach, wie seit Napoleon überall die Völker aufgerüttelt worden wären, wie dann mit der wiedererrungenen äußeren Freiheit alle geistigen und materiellen Kräfte lebendiger geworden, der Gemeinsinn erstarkt, wie durch Vereine und Stände sich alle Interessen dem Oeffentlichen zuwenden. Die Zustände Schleswig-Holsteins ständen damit in der engsten Beziehung. Er berührte das Jahr 1806 und 1808 wegen der dänischen Sprache, die Reichsbankverordnung; das Jahr 1815 und 1830, und wie seitdem durch die Presse und die Stände die Grundverfassung und fast alle Verhältnisse als wesentlich verschieden zwischen Schleswig-Holstein und Dänemark erkannt worden wären. Wohin aber werde diese doppelte Bewegung führen? Die Bildung und die Erkenntniß führe zur Einheit der Kräfte; diese zur Selbstständigkeit des Landes und zur Freiheit des Volks. Aus den Kämpfen und dem scheinbaren chaotischen Treiben werde sich ein organisches freies Staatsbürgerthum entwickeln. Zum Süden gehe der Blick, weil uns von da die Bildung noch immer herströme. Vereint mit Dänemark in ehrlicher Union — so lange Gottes Hand

es wolle — läge Schleswig-Holsteins Selbstständigkeit und sein Eintritt in's constitutionelle Staatsleben vor uns als Ziel. Dieser Selbstständigkeit Schleswig-Holsteins und dessen baldigem Eintritt in's constitutionelle Staatsleben gelte sein Toast.

Herr Ober- und Landgerichtsadvocat Dr. Gülich: Die beiden ersten Verse an der Ehrenpforte gäben dem Redner Veranlassung zu seiner Rede. Er entwickelte zuerst was das Gut und das Recht unserer Väter sei, und weßhalb sie uns heilig sein müßten und sollten. Von Dänemark trenne uns eine Mauer, errichtet an der Königsau, und diese Mauer heiße das Königsgesetz. Das scheide Schleswig-Holstein und Dänemark für immer. Die andere Mauer sei unser schleswig-holsteinisches Recht. Diese Mauer sei erbaut im Laufe der Zeiten von unsern Vätern, und wir wären berufen sie zu schirmen und zu hüten. Gerne wollten wir mit den Dänen im Frieden leben. Von Schleswig-Holstein aus sei kein Angriff auf Dänemark gemacht; eine dänische Parthei habe aber Lust die Mauer im Norden zu überschreiten, die südliche Mauer niederzureißen. Wenn einer den Finger erheben sollte, so müßte man ihm den Zahn weisen. Zusammen müßte man stehen und das Gut der Väter mit fester Hand vertheidigen. Wage Jemand es dennoch, so möge das schuldige Haupt an der Mauer zerschellen, denn wer an fremdem Gut und Recht sich vergreife, treffe wie immer die Strafe. Auf die Sache komme es allein an. Der schleswig-holsteinischen Sache gelte sein Hoch!

Herr Dr. Marcus aus Hadersleben: Die Grenze zwischen Schleswig-Holstein und Dänemark sei das Document, welches die Landesrechte enthalte, die Grenze bildeten die Farben, welche wir in unserm Banner trügen. Die rothe Farbe sei das Zeichen der Liebe; sie gleiche dem Blute.

Lieben wollten wir unser Vaterland mit unserm Herzblute bis zu ewigen Tagen und, wenn es sein sollte, dasselbe auch für das Vaterland vergießen. Die weiße Farbe sei das Zeichen der Unschuld. Das sei das Palladium, dessen wir uns erfreuten, denn weiß und rein sei die Tafel, worauf die Landesrechte ständen. Blau sei das Symbol der Beständigkeit. Die Bläue des Aethers zeige die Ewigkeit an. Fest und treu zusammenzuhalten, wäre der Ruf der Gegenwart, zeige doch solches die Vorzeit auch! Der Toast galt den Farben Schleswig-Holsteins.

Derselbe: Auf den Geist komme es an, der müsse das Alte durchdringen, solle es Bedeutung haben. Wenn es dem Redner möglich wäre sich in dem Volksdialect auszusprechen, so würde er den versammelten Landleuten das Recht des Landes klarer machen. Allein ein Wort wolle er der Vergessenheit entreißen. Zu wichtig sei das Wort, und dieses laute: Wi laven dat disse Lande bliven thosamende ungedeelt. Auf das ungetrennte Schleswig-Holstein!

Herr Ober- und Landgerichtsadvocat Reuter, aufgefordert im Volksdialect zu reden und das Verhältniß der Herzogthümer zu Dänemark näher aus einander zu setzen, kam dieser Aufforderung nach. Herr Advocat Reuter gab in dieser gemüthlichen Rede nach Sachkundiger Urtheil, einen schlagenden Beweis, daß er kein Dänisch verstehe, denn es war weder der Volksdialect, in welchem sich später Herr Bonnigsen aussprach, noch das reine Dänisch, sondern ein buntes Mischmasch, was indeß Beifall fand. Denn Vieles, was Männern und Frauen in den frühern Reden nicht klar geworden war, namentlich, daß über Schleswig-Holstein Se. Majestät Christian VIII und dessen erlauchte Ahnen nicht als König herrsche und als solche geherrscht hätten, sondern als Herzöge dieser Lande, wurde bestimmt auseinander

gesetzt. Es dürfte daher diese Rede dazu beigetragen haben, das Bewußtsein zu wecken und auch die Einsicht zu fördern, daß die Kenntniß der deutschen Sprache doch nothwendig sei, um die staatsrechtlichen Verhältnisse der Herzogthümer genau zu würdigen. Der Toast galt Schleswig-Holstein.

Herr Landinspector Tiedemann sagte: er sei gekommen vom Süden zum schleswig-holsteinischen Volksfeste um zu sehen, wie es damit hier im Norden stehe. Er erblicke eine große Volkszahl und meistens aus dem Bauernstande, dem er seiner Geburt nach angehöre. Er entwickelte dann sein persönliches Verhältniß zum Volke und namentlich in Betreff der Sprache, indem die Sprache die Brüder nicht trenne. Schleswig-Holsteiner wären zum Feste geladen und da er sie als solche betrachte, so komme es auf ihre Sprache nicht an, sondern auf den Wandel, auf die Denkart, die Gesinnung und Handlungsweise. Die Sprache solle nicht trennen und so galt sein Toast der Einigkeit in beiden Sprachen. Beiden Rednern wurden Hochs gebracht.

Derselbe sprach dann über die Selbstsucht und Eigenliebe, die vielfach geherrscht und kam, nachdem er den Begriff in Beispielen entwickelt hatte, auf die Pflichten des Staatsbürgers, der auch die Interessen seiner Mitbürger zu berücksichtigen habe, und so den Gemeinsinn, den Gemeingeist in's Leben rufe. Dieser werde von der Vaterlandsliebe geboren. Die Aufgabe der Vertreter des Volks sei es, den Gemeingeist zu wecken, das Volk zum Handeln zu führen, damit es seine Ansicht selbst ausspreche. Der Toast galt: daß in Schleswig-Holstein immer mehr der Gemeingeist, der bürgerliche Muth und die Vaterlandsliebe zunehmen und wachsen möge. Hiermit schlossen, so viel Referent erinnert, die Reden vor Tisch, indem einige derselben ziemlich lange dauerten. Es war 3 Uhr Nachmittags.

Das „Schleswig-holsteinische Haus" nahm von den versammelten Freunden des Vaterlandes so viele auf, als Couverts vorhanden waren, indem Andere in den übrigen Zelten Platz nahmen. Herr Ober- und Landgerichtsadvocat Reuter eröffnete als Mitglied der Committee die Tischreden und Toaste. Schleswig-Holsteins Einheit sei das Ziel der Geschichte unsers Landes; allein die Geschichte des Vaterlandes sei meistens eine Leidensgeschichte gewesen, weil man unaufhaltsam diese Einheit habe zerreißen und hemmen wollen. Unsere Landesrechte jedoch, bestätigt von allen Herzogen Schleswig-Holsteins bis auf die neueste Zeit, gewährten diese Einheit. Wer wollte diese nicht respectiren? Dann aber bestehe diese Einheit noch durch das schleswig-holsteinische Fürstenhaus. Auf diese Einheit habe Lornsen hingewiesen. Unstreitig würde ihm bei diesem Feste der schleswig-holsteinischen Volkseinheit in unserer Mitte der Ehrenplatz gebühren, wenn er in der Lebenden Reiche wäre, sich mit uns gefreut hätte. Er sei seinen Mitbürgern aber durch den Tod entrissen; damit der Unvergeßliche jedoch nicht fehle, trete uns sein Bildniß — von Immortellen bekränzt — dort entgegen. — Tief ergriffen wandte das Auge sich nach dem Bilde und laut ertönte dem Andenken unsers Lornsen aus Aller Mund ein donnerndes Hoch. Darauf nahm der Herr Apotheker Petersen, ebenfalls Mitglied der Committee und den Schleswig-Holsteinern schon vom **10.** December **1842** bekannt, das Wort. Er begrüßte die Anwesenden, dankte, daß sie sich so zahlreich aus allen Gegenden zum Feste eingefunden hätten, denn sie bezeugten, aus allen Ständen herbeigekommen, daß Schleswig-Holstein ihr Losungswort sei. So offenbare sich aber die Gesinnung, die im Volke herrsche und sich immer mehr bethätigen werde. Der wachsenden Kraft Schleswig-Holsteins nach Innen und nach

Außen gelte sein Toast. Dann brachte Herr Ober- und Landgerichtsadvocat Reuter dem Herrn Dr. Gülich, als Abgeordneten der Stadt Apenrade, in gebundener Rede einen Toast dar, den wir, da derselbe von der Liedertafel später wiederholt ward, weiterhin mittheilen werden. Herr Ober- und Landgerichtsadvocat Dr. Gülich leitete seine Rede mit einigen Versen ein und erinnerte daran, daß der 12. Juli ein Tag sei, der schon im Jahre 1842 eine unauflösliche Stelle in den Annalen unserer Freiheitsbestrebungen eingenommen habe. An jenem Tage hätten Holsteins Abgeordnete in ihrer Adresse an unsern königlichen Herzog die gewichtigen Worte ausgesprochen, daß den Vertretern des Volks über die zu erlassenden Gesetze, die Erhebung und Verwendung der Abgaben eine entscheidende Stimme verliehen werden möge. Sein Toast galt dem 12. Juli. Herr Advocat Reuter brachte dem Ober- und Landgerichtsadvocaten Bremer aus Flensburg, als Stellvertreter der Stadt Apenrade, in gebundener Rede ein Hoch dar. (Vgl. unten.) Herr Dr. Marcus, dem Herrn Landinspector Tiedemann als dem Generalintendanten über die finanziellen Interessen, als Generalrechenmeister in den Bankangelegenheiten Schleswig-Holsteins, was mit einem Hoch auf Herrn Dr. Marcus beifällig aufgenommen ward. Herr Landinspector Tiedemann protestirte gegen jene Benennungen und bemerkte, wie die Herzogthümer 1813 und 1818 prägravirt worden wären. Er würde fortfahren in seinen Bestrebungen, wie die Würfel auch fallen möchten; für seine Frau und seine Kinder habe er als Familienvater gesorgt; er habe sich dem Vaterlande geweiht. Er brachte der Festcommittee einen Toast dar. Herr Dr. Gülich dem anwesenden Herrn Senator und Abgeordneten Rheder, der sich durch seinen Antrag in Betreff der Aufhebung des omineusen Circulairs in Betreff der Versammlungen,

so wie dem ebenfalls anwesenden Herrn Kanzleisecretair und Abgeordneten Clausen, der durch seine Proposition in Betreff der Abwehrung der Filialbank sich ein ausgezeichnetes Verdienst erworben habe. Er vertraue, fuhr er dann fort, der Gerechtigkeit unsers Landesherrn, daß die Filialbank nicht in's Leben treten werde. Die Zeit werde kommen, wo Flensburg bereuen werde, die Augen nicht aufgemacht zu haben. Daß die Filialbank fern, die Landesbank bald in's Leben treten möge, sei sein Wunsch. Herr Dr. Marcus brachte dem gesinnungskräftigen Löck ein Hoch. Herr Landinspector Tiedemann ward durch des vorletzten Redners Angaben veranlaßt, die Finanzverhältnisse näher aus einander zu setzen, und ersuchte diejenigen, welche sich etwas annotirten, zu welchem Zwecke der Publication es auch sein möge — genau die Zahlen bemerken zu wollen, welche er namhaft mache, so wie seine Worte, deren er sich bediene. Herr Dr. Heiberg meinte, in die politischen Tischreden dürfe sich auch wohl eine nicht politische einmengen. Sein Toast gelte Schleswig-Holsteins Frauen und Töchtern. Daß sie an den Volksfesten theilnähmen, wäre ein gutes Zeichen, denn wenn die Häuslichkeit auch die Werkstätte ihrer Wirksamkeit zunächst sei, so sei die Frau in der Gesinnung, in der Vaterlandsliebe, dem Manne ebenbürtig, und erst wenn Frauen und Töchter sich auch lebendig für das interessirten, was des Mannes Geist ergreife, hätte ein Volksfest seine volle Bedeutung. Herr Apotheker Petersen schloß sich mit einem hübschen Toast auf den schleswig-holsteinischen Landmann an, während Herr Kaufmann Hanquist aus Tondern mit klangvoller Stimme der wackern Stadt Apenrade gedachte. Herr Landinspector Tiedemann brachte den Mädchen von Soest ein Hoch, während Herr Advocat Reuter dem um dieses Fest so vielfach verdienten Herrn Kaufmann Karberg

den Becher kredenzte. Während Herr Iversen aus Tondern unserm allverehrten Landesfürsten Christian dem Achten ein Hoch brachte, ließ Herr Dr. Marcus nachher mit dem Ausrufe: „Gottlob, Schleswig-Holstein siegt!" die Liedertafeln und namentlich die Apenrader leben. Herr Apotheker Petersen brachte der Stadt Tondern, die die Wahrheit und Lüge zu unterscheiden wisse, ein Hoch dar, worauf die Tonderaner erwiederten, daß sie für die Wahrheit noch gerne einen Proceß verlieren wollten. Herrn Kaufmann Hanquist Toast galt dann den schleswig-holsteinischen Städten. Herr Advocat Reuter brachte den großen Verdiensten des Etatsraths und Bürgermeisters Jensen, des Freundes Lornsens, ein Hoch. Herr Tiedemann den anwesenden Abgeordneten und Stellvertretern, Herren Thies Steenhold und Petersen, so wie dem Abgeordneten Herrn Lötzen. Herr Dr. Marcus dem Herrn Kaufmann und Committeemitgliede Lüders, — jenem ruhigen aber festen Charakter, fügt Referent hinzu. Herr Ober- und Landgerichtsadvocat Gottfriedsen stellte ein Wort Stüwes an die Spitze seiner Rede und entwickelte, daß das Vaterland uns über Alles gehen müsse. Herr Advocat Reuter wünschte, daß Hadersleben bald ein Friedensleben werden möge, und brachte dann einen Toast auf den Herrn Kanzleipräsidenten Grafen von Reventlow-Criminil aus. Herr Kaufmann Hanquist brachte dem Herrn Advocaten Reuter einen Becher dar. Nachdem Herr A. Lorenzen als Committeemitglied mehrfach die Gesellschaft erinnert hatte, daß Hunderte noch im Schleswig-holsteinischen Hause zu diniren wünschten, äußerte Herr Ober- und Landgerichtsadvocat Gottfriedsen mit Beziehung auf die Anspielung seines Herrn Collegen über Hadersleben, daß dort früher nie Hader existirt habe. Erst als ein paar Professoren von der Landesuniversität dort als Missionäre erschienen wären, sei es anders

geworden. Diese hätten geglaubt als Koryphäen auftreten zu können. Sie hätten das Unglück gehabt, einigen Unkundigen einzubilden, daß das Heil in der Sprache bestehe. Dort geboren und in einem Beruf, durch den er viele Jahre mit dem Volke verkehrt, könne er als Mann von Ehre die Versicherung geben, daß es keinem Einzigen der dortigen Bewohner je eingefallen sei, zu glauben, daß ihr Recht nicht heilig gewahrt werde. Ob der deutschen Rechtspflege und deutschen Gesetzgebung sein Toast galt, indem auch diese Rede mit Enthusiasmus aufgenommen ward, kann Referent nicht genau bestimmen. Denn von Herrn Lorensen aufgefordert, rief man nun von allen Seiten, daß die Redner sich zur Rednerbühne begeben möchten.

Indem dann der Wunsch geäußert ward, daß die alte gute Stimmung nördlich und südlich der Königsau wiederkehren möge, wurde bemerkt, daß das gute Verhältniß nicht gestört sei noch werde, so bald die Dänen sich in unsere Verhältnisse nicht einmischen würden, worauf Herr Dr. Gülich die Rede des Herrn Etatsraths P. Lüders, Abgeordneten der Stadt Schleswig, Mitgliedes der höchsten Censurbehörde unsers Landes, welche von Censurwegen aber in der Ständezeitung nicht erscheinen durfte, in Betreff der Kinderspiele jenseits der Königsau referirte und diesem Ehrenmanne einen Toast darbrachte.

Eine große Menge des Volks auch aus den übrigen Zelten begab sich nun zu der Rednertribüne, während Andere sich in Zwiegespräche verloren, oder der Tanztribüne schon zuwandten, da die sechste Stunde herangenaht war. Herr Todsen von Meierholm, früher Abgeordneter, eröffnete die Reden mit einem Vortrage über unsere staatsrechtlichen Verhältnisse. Indem er zu einem treuen Festhalten an die alten Rechte aufforderte, ging sein Wunsch auf das Glück unsers

Vaterlandes Schleswig-Holstein. Aufgefordert, sich über die Presse auszusprechen, knüpfte Herr Dr. Heiberg an die Aeußerung seines politischen Freundes, des Herrn Dr. Gülich in dessen Hoch auf den 12. Juli, „daß ja die Stände das Volk wären," die Aeußerung, daß er dieß bestreiten müsse. Die Repräsentation, auch die vollendetste, — von der wir in Schleswig-Holstein noch entfernt wären, — schließe immer einen Theil des Volks, selbst oft die Intelligentesten desselben aus. Diesem Mangel werde allein abgeholfen durch die freie Presse. Sie sei der allgemeine wahre Repräsentant, denn in ihr trete das Gesammtdenken des Volkes hervor. Dieß geschehe nicht hinter geschlossenen Thüren, nicht von Einzelnen, sondern von Allen, welche geistig frei wären. Es sei ein öffentliches Denken. Wer Unsinn und Thorheit spreche, werde gerichtet wie der, welcher die Gesetze verletze. In allen freien Staaten herrsche deßhalb die freie Presse; selbst im absolut regierten Dänemark fände sie Statt — nur nicht in unserm großen deutschen Vaterlande und somit auch nicht in Schleswig-Holstein. Der Gegensatz der freien Presse sei die Censur; da trete die Willkühr des Einzelnen dem Licht entgegen und entscheide im geheimen Dunkel nach der augenblicklichen Stimmung des Herrn Censors. Apenrade liefere ein Beispiel. Einer ihrer früheren gesinnungsvollsten Bürger, der für das Licht, für das freie Wort gekämpft, habe dieser Willkühr weichen müssen. Kopperholdt habe dreißig Schlachten auf diesem Felde muthig geschlagen. Allein überall trete die Forderung nach Preßfreiheit hervor. Mit dem Wunsche, daß durch die Anstrengungen der Journalisten und des Publicums die Fesseln der Presse gelöst werden möchten, schloß der Redner. Ihm folgte Herr Bennichsen aus Hadersleben, der im Volksdialect, so viel uns verständlich geworden, dem Volke unter anderm sagte: Es habe ein

Staatsschiff gegeben, welches das alte Dänemark geheißen habe. Hiervon habe sich ein Theil germanischen Stammes gelöst und sich mit einem andern Theile eng verbunden. Jenes sei Sönderhalla — später Schleswig genannt — dieses Holstein. Diese beiden hätten sich zu einem Schiffe wieder verbunden und ihre Reise Jahrhunderte fortgesetzt. Nun falle es den Dänen ein, dieses eine Schiff zu trennen. Es läge klar vor, daß dieß nicht angehe, wenn nicht alles zu Grunde gehen solle. Er wies dann auf unsere deutsche Bildung hin und brachte dem ganzen Germanien ein donnerndes Hoch. Herr Dr. Gülich brachte den Damen in Apenrade, die sich so viele Verdienste errungen, noch ein Hoch dar. Hiermit schlossen, so viel Referent weiß, die Reden von der Tribüne. Nun aber besuchte man die einzelnen Zelte. Nach „Deutschland" hinauf, unter ehrwürdigen Eichen und Buchen belegen, zog eine nicht unbedeutende Menge, während andere der Liedertafel ein williges Ohr liehen, oder sich der Fernröhre bedienten, um die anmuthige Stadt, die fern dämmernden Küsten von Alsen und Fühnen näher aufzusuchen. Oben bei Deutschland fand ein langes Gespräch zwischen Herrn Landinspector Tiedemann und Dr. Marcus mit einem der durch ihre Zweizüngigkeit bekannt gewordenen 25 statt — natürlich ohne Resultat. Herr Advocat Reuter ließ den Amtmann Tillisch, in schöner Erinnerung beim Landvolke dort stehend, hoch leben. Nunmehr zog, mit der Liedertafel an der Spitze, eine zahllose bunte Menge durch das Soesterthor am Rande des Waldes und der Höhen, über eine duftende Wiese, deren Besitzer einen breiten Streifen bis zum Berggipfel hinan gemäht hatte, zu dem Myntraberge. Auf der Spitze des Berges bot die hinaufziehende Menge der Männer, Frauen und Kinder einen interessanten Anblick dar. Während der Himmel sich röthete

von den glühenden Küssen der sinkenden Sonne, begrüßten die Lerchen mit ihrem Freiheitsgesange die frohgestimmte Menge. Da durchbrachen die deutschen Gesangestöne der Liedertafel die weiten Reihen und ein feierliches Gefühl, gehoben durch die groteske Umgegend, im Anblick der sinkenden Sonne, ergriff Aller Herz und weihte sie in dem großen Tempel der Natur. Als die ersten Vorboten der Dämmerung nahten, da mahnten die aufsteigenden Racketen und die auf den fernen Höhen ringsum leuchtenden Pechkränze, daß es Zeit zur Heimkehr nach dem Festorte sei. Hier wirbelte die Tanzmusik und Jubel und Freude zeigte sich überall. Bald verkündeten die immer zunehmenden Racketenlichter den Anfang eines brillanten Feuerwerks, das mit tausendstimmigem Jubel begrüßt ward. Vielfach war von der Stiftung eines in unsern Blättern mehrfach zur Sprache gebrachten patriotischen Vereins in Schleswig-Holstein den ganzen Tag über die Rede gewesen. Die Menge der Reden hatte den Gegenstand, wie es schien, verdrängt. Man wollte die Sache auf dem Myntraberge besprechen, doch auch da unterblieb es. Nun sammelte sich aber eine große Menge Abends im „Schleswig-holsteinischen Hause." Hier ward vielfach getoast [1]), und da wurde denn der Grund zu diesem Vereine gelegt, nachdem man sich mehrseitig über die Sache und die Nothwendigkeit eines solchen Vereins ausgesprochen hatte. Damit die Sache gefördert werde, beschloß man sofort, daß von den Anwesenden aus den verschiedenen Städten zwei vorläufig in eine provisorische Committee erwählt werden sollten, und daß die übrigen schleswigschen und holsteinischen Städte und dann das gesammte Land zur

1) Wir erwähnen der Toaste nicht speciell, da sie mit dem zu stiftenden Verein zusammenhingen und meist persönlich waren.

Theilnahme aufgefordert werden solle. Kenntnisse überhaupt und Kunde der vaterländischen Zustände durch die Presse unter das Volk zu verbreiten, ward zunächst in's Auge gefaßt, ohne andere Zwecke ausschließen zu wollen. Die Mitternachtsstunde brach unvermerkt an. Die entfernter Wohnenden brachen auf, während die Tanzmusik verstummte. Da schloß sich die zurückgebliebene Menge dem Fackelmarsch der Liedertafel in Begleitung zweier Musikchöre an. Durch Eichen- und Buchenwälder marschirten wir in sinnigen Gesprächen, von Musik und Gesang [2]) geleitet, wohl über anderthalb Stunden bis wir in Apenrade einzogen. Malerisch war der Anblick in den Hölzungen, wenn von Höhen in die Tiefen hinab der Blick rückwärts schaute, wo durch die dunkeln Zweige die Flammen hindurch brachen und Männer und Frauen den Wald belebten, oder in Waldeinsamkeit sich ein Beschauer des Zuges den Blicken darbot. Vor dem Gasthause der „Stadt Hamburg" ordnete sich die Liedertafel gegen 2½ Uhr. Die Liedertafel trug 4 Farben, nämlich eine Stimme roth; eine, weiß; eine, blau; eine, gelb; die Direction der Liedertafel alle vier Farben verbunden, in deren Mitte aber eine Leier [3]). Das Ständchen, welches dem Herrn Ober- und Landgerichtsadvocaten Dr. Gülich gebracht ward und vortrefflich klang, lautete:

2) Dem bereits mitgetheilten Liede „Die Sonne geht auf und der Geist erwacht", waren Hindernisse in den Weg getreten, daß es nicht gesungen ward.

3) Die schön gestickte Fahne, deren wir schon gedacht, war am 9. Juli von den schönen Apenraderinnen der Liedertafel geschenkt und an dem Tage im Garten des Gasthofes zur „Stadt Hamburg" geweiht worden. — Die Farben Schleswig-Holsteins glänzten überall; so erblickte Referent sie bei der Landung mit dem Dampfboote an den Pferden der Wagen, die die Apenrader freiwillig den Landenden zur Disposition gestellt hatten.

Ein dreifach Hoch soll heut' erklingen
Des Volkes Freund, dem Ehrenmann.
Es soll hinauf zum Himmel dringen,
Was wir aus voller Seele singen,
So herzlich wie man's singen kann.

Dir trauten wir dem nicht Geschauten;
Dein Ruf hat unsre Wahl bestimmt,
Und sie gekrönet deine Thaten,
Du pflegtest treu der jungen Saaten,
Zur Flamme fachst Du an was glimmt.

Oft sehen wir Dich männlich ringen,
Im Kampf' erstarkte Deine Kraft
Für Schleswig-Holsteins Landesrechte;
Du wolltest Freie, keine Knechte,
Den fremden Stempel abgeschafft.

Drum sollen unsre Töne schwellen
Zur vollen reinen Harmonie;
In ihr soll unser Dank entquellen,
Die Zeugen unsrer Einheit stellen,
So danken wir Dir laut durch sie.

Auf das dem Herrn Dr. Gülich dargebrachte rauschende Hoch antwortete er dankend und ließ die Stadt Apenrade leben.

Das Ständchen, was sodann dem Herrn Ober- und Landgerichtsadvocaten Bremer als Stellvertreter gebracht ward, lautete:

Ein dreifach Hoch ꝛc. (wie vorher Vers 1.)

Wo freie Männer sich verbanden,
Für Freiheit, Recht und Vaterland,
Und Alle wie für Einen standen,
Sah'n wir Dich stets; mit treuen Handen
Verband sich nur die deutsche Hand.

Ein Fels im Strome bliebst Du stehen,
Der aus der Fremde sich ergoß
In Deine Heimath; ließt ergehen
So manchen Vorwurf, — möchtst Du sehen
Vor fremdem Geld bald deutsches Schloß.

Drum sollen unsre ꝛc. (wie vorher Vers 4.)

Herr Advocat Bremer war indeß nicht mehr zugegen, um das Hoch zu erwiedern. — Nun begab sich der Fackelzug — es war nach 3 Uhr Morgens — nach dem Marktplatze. Ein großer Kreis bildete sich und hier loderten die Reste der Fackeln in hehrer Gluth zum Himmel empor. Noch einmal nahm Herr Dr. Heiberg das Wort und sprach etwa: daß, wenn mit den erlöschenden Fackeln die Freude des schönen Tages, des herrlichen Festes auch endige, doch nicht die Erinnerung an dasselbe verschwinden werde. Die dunkeln Wolken, die jetzt emporstiegen und mit dem Lichte rängen, wären dem Kampfe der Zeit zwischen Licht und Rückschritt zu vergleichen. Das Fackellicht erlösche nun bald, allein dort oben am Himmel breche der lichte Tag schon an. So werde auch aus dem Fackellichte die junge Freiheit sich entfalten, und er wünsche für Schleswig-Holstein, daß die beginnende Morgenröthe die Freiheit in dem vollen Glanze des Tages über das theure Vaterland herbeiführen möge. Nachdem denn zum Abschiede dem Herrn Dr. Gülich, Herrn Tiedemann und Dr. Heiberg und hierauf von diesen der Festcommittee, den Aachenraderinnen und dem deutschen Gesang in Aachenrade noch Hochs gebracht waren, endete dieses seltene Fest, von dem wohl Niemand, der es nur gewollt hat, ohne volle Befriedigung in seine Heimath zurückgekehrt ist. Viele verplauderten noch ein Stündchen bei einer Tasse Kaffee in der Stadt Hamburg. Von den treuen Freunden in Aachenrade

und Norburg zum Dampfschiffe begleitet, lichtete „Christian VIII" um 4 Uhr unter Kanonenschüssen die Anker und führte uns in die Heimath zurück, längs den reizenden Ufern von Sundewitt und Alsen und des Flensburger Meerbusens. Referent kann ebenfalls diese Zeilen nicht schließen, ohne den sämmtlichen Mitgliedern der Festcommittee, namentlich aber denen, die er persönlich kennen gelernt hat, dem Herrn Kaufmann Karberg, Herrn Kaufmann Lüders, Herrn Asmus Lorensen, Herrn Apotheker Petersen und Herrn Ober- und Landgerichtsadvocaten Reuter seinen innigsten und aufrichtigsten Dank mit deutschem Handdruck für ihre unermüdete Thätigkeit und für ihre großen Opfer, die sie der vaterländischen Sache dargebracht haben, öffentlich zu sagen, so wie auch allen Bewohnern Apenrades und des nahbelegenen Dorfes Soest, vornehmlich aber auch den Damen und Mädchen, welche mit geschmackvollem Sinn und mit fleißiger Hand den Freunden des Vaterlandes so vielfache Kränze gewunden und durch ihre Theilnahme dem Feste den echten Zauber der Freude verliehen haben. Je mehr eine Parthei in unserer lichten Zeit dahin strebt, an die Stelle der Freiheit und der Freude des Geistes veraltete Ansichten im Gewande der Frömmigkeit zu restauriren, desto erfreulicher ist die Wahrnehmung, daß die Freiheit und die Freuden des Geistes sich verallgemeinern und durch sie das Reich der Wahrheit, der Sittlichkeit und Schönheit erweitert und befestigt wird. Welcher Unterschied zwischen den Festen der früheren Zeit und der Gegenwart! Gottes liebe Erde ist so schön und wird es durch die schaffende, thätige Hand des Menschen immer mehr und mehr. Und welchen geistigen Genuß bieten uns nicht die ewig rauschenden Quellen des Geistes dar! Wohl hatte der einfache Landmann recht, wenn er die Tribüne mit einer Kanzel verglich. Was hier aus-

gestreut ward, war auch ein Wort des Geistes, was hier im Herzen an edlen Gefühlen angeregt ward, geht nicht verloren, sondern trägt die reinste Frucht. Das Fest selbst in seiner großartigen und bedeutungsvollen Anlage war ein Tempel der Freiheit, unter Gottes ewigem Dom errichtet, und die Sonne leuchtete und die Sterne glänzten in ihm. Auf ihren Altären brannte die reine Flamme der Vaterlandsliebe und einte die Herzen zum Treubunde, stärkte den Geist der muthigen Kämpfer durch die Theilnahme der Gleichgesinnten und streute das reine Licht der Wahrheit in das aufwachende Bewußtsein der aufhorchenden Volksmenge!

V.

Die politiſche Frage.

1.

Was wollen die Dänen?

(Lyna.)

Wie es wohl bei zu großer Heftigkeit der Individuen zu gehen pflegt, daß sie im Eifer das Ziel überspringen oder darüber hinwegeilen und später erst gewahren, daß sie es gethan, wenn sie in ungemessene Fernen und Räume sich verirrend ermüdet und hoffnungslos geworden; so könnte man auch von dem übermäßigen Eifer, in den ihr vermeintlicher Patriotismus viele Dänen vertieft hat, behaupten, daß er sich seines Zieles selbst nicht mehr klar bewußt gewesen. Von dänischen Tagesblättern, denen der Königliche Commissar in Viborg das Zeugniß giebt „daß bei ihnen, was die Verhältnisse der Herzogthümer und deren Stellung zum Königreiche betrifft, selten Wahrheit und richtige Darstellung sich finde," kann hiebei selbstverständlich nicht die Rede sein, eben so wenig von den zur Zeit noch exaltirten Unterzeichnern der Adressen an den Abgeordneten für Sonderburg, die wohl nicht gar langer Zeitfrist bedürfen werden, um das kopf- und zwecklose ihres Benehmens einzusehen und sich in völliger Rathlosigkeit darüber zu befinden, wie sie die subscribirten 5 Schill. ihrem Zwecke entsprechend verwenden sollen. Vielmehr müssen wir an die Ständeversammlung, welche damals gerade versammelt war, als die Repräsentanten des intelligenten und verständigen Volkswillens, die Frage

richten, was wollt ihr? Zwar steht es in der Viborger Ständezeitung klar und deutlich zu lesen, daß der Abgeordnete Justizrath With einen Vorschlag zu einer Adresse an Se. Majestät den König gemacht habe, in welcher die Versammlung das Zutrauen des Volkes und die Ergebenheit für Allerhöchstdenselben und zugleich die Versicherung ausdrücken wolle, daß das Volk bereit sei ein jedes Opfer zu bringen, um des Volkes Einheit zu bewahren, mit der Bitte, daß Se. Majestät kräftige Mittel (?) ergreifen mögen, um die dänische Nationalität in Schleswig und die Einheit des Staats zu sichern (hävde) und daß auch eine solche, wenngleich etwas modificirte, Adresse an Se. Majestät den König abgesandt sei. Jeder besonnene Leser der Ständezeitung wird indeß, was zunächst diesen letzten Antrag betrifft, vergebens sich nach einer genügenden Veranlassung zu demselben umsehen. Für die dänische Nationalität in Schleswig ist überhaupt nicht und wird niemals von den dänischredenden Nordschleswigern die Hülfe der Viborger Ständeversammlung angerufen werden. Was einige aus Dänemark herübergekommene Prediger in dieser Rücksicht finden mögen, ist etwas ganz Anderes. Die Nationalität dieser Herren ist aber, das weiß Jeder, nicht die Nationalität der Nordschleswiger. Ehe ein Schutz angeboten wird, pflegt man sonst regelmäßig einen Hülferuf zu vernehmen; daß der deutsch geborne und erzogene Abgeordnete für Sonderburg nicht mit Wahrheit von seiner dänischen Muttersprache und deren Verhöhnung reden konnte, ist hier am Orte ja männiglich bekannt, wenngleich in dänischen Blättern jeden Augenblick, und selbst in der Adresse der Viborger Ständeversammlung die dänische seine Muttersprache genannt wird, nicht minder aber auch, daß er niemals einen Auftrag von den Betheiligten zu einer Beschwerde in Viborg erhalten. Wenn der Abgeordnete With

aber ausgedrückt wissen wollte, daß das Volk zu jedem Opfer bereit sei, um dessen Einheit zu bewahren, so erwiedert der Königliche Commissar ihm hierauf sehr einfach, daß es sehr bedenklich sei, selbst für diesen Zweck, von der Bereitwilligkeit des Volkes zur Uebernahme neuer und vermehrter Abgaben zu sprechen, und daß es, selbst wenn von der Aufhebung des Grenzzolles zwischen Jütland und dem Herzogthum Schleswig die Rede sei, bedenklich sein möchte, den dadurch in der Consumtions- und Branntweinsabgabe entstehenden Ausfall auf Jütland allein zu repartiren. Daß aber die Herzogthümer oder auch nur Schleswig allein zur Branntweinsabgabe hinzuzuziehen, nicht räthlich sei, scheint man jenseits der Königsaue eben so wenig zu begreifen, als daß Nordschleswig sich wohl gewisse propagandistische Bestrebungen, deren man sich selbst in Kopenhagener Blättern rühmt, ruhig gefallen lassen kann, daß es aber den Dänen für die Aufhebung der Zollgrenze schlechten Dank wissen würde, da diese die materiellen Interessen des ganzen Nordschleswigs auf das empfindlichste verletzen und beeinträchtigen würde. — Was endlich aber der Herr Justizrath With unter den kräftigen Mitteln verstanden haben mag, scheint auch nicht klar. Ob er dabei an die schamlosen Drohungen des Pastors N. N. Blicher und des Candidaten Lehmann mit materieller Gewalt gegen die Schleswig-Holsteiner gedacht habe, läßt sich schwerlich errathen, und wir möchten es ungern glauben; aber man sage uns doch, wie sollen wir die Versicherungen der fast einstimmig angenommenen Viborger Adresse deuten, daß das dänische Volk sich einträchtig an Se. Majestät anschließen und die Handlungen Sr. Majestät zum Schutze der Nationalität des dänischen Volks und der Einheit des Staats unterstützen werde? Vergleiche Viborger Ständezeitung und Dannevirke No. 53. Merkwürdigerweise

scheint man aber in Dänemark gänzlich vergessen zu haben, daß diese Drohungen, welche in dänischen Blättern Niemand als bloße Ansichten einzelner Exaltirter zurückwies, zuerst den Unwillen der Bevölkerung der Herzogthümer im höchsten Grade erregten, und daß es daher völlig unwahr ist, wenn man dänischer Seits sich jetzt mit dem Selbstlob brüstet, daß von dänischer Seite wenigstens nichts geschehen sei, um den Streit anzufangen.

Wenn man diesem Allen nach eben so wenig sagen kann, was der Abgeordnete With bei seinem Adressevorschlage sich vernünftigerweise gedacht habe, als wozu die 5 Schill. sollen[1]) womit in Dänemark der Enthusiasmus besteuert wird, so wird man anderswo die Antwort für die Frage suchen müssen. Sprachgerechtsame und dänische Nationalität in Nordschleswig waren bisher die sogenannten Aushängeschilder für die dänische Propaganda; in der Hitze und Eile scheint man aber ganz vergessen zu haben, daß dieß die Maske sei, unter der das eigentliche Streben verdeckt werden solle. Incorporation des Herzogthums Schleswig in das Königreich, wie weiland auf der Olsenschen Karte durch einige Pinselstriche der Versuch im Jahre 1838 gemacht wurde, der aber mißlang, weil — der damals noch für die

---

1) Diese sollen ja nach dem deutlich ausgesprochenen Zweck, wenn erst der Abgeordnete für Sonderburg seinen Lohn in einem Silbergeschirr bekommen, zur Bestreitung der Geldausgaben für die Förderung der dänischen Sache im Herzogthum Schleswig dienen. Das ist von unsern Landsleuten im Herzogthum weder zu übersehen noch zu vergessen. Ob sie sich dann für dieses dänische Geld von geeigneten Subjecten wollen bearbeiten lassen, ist ihre Sache. Wir sagen blos, was man nach der Erklärung in dänischen Blättern damit will.

Anm. d. Red.

Selbstständigkeit der Herzogthümer sich interessirende Abgeordnete P. H. Lorenzen diesen verwerflichen Schritt sogleich öffentlich zur Sprache brachte, das ist offenbar und ohne Umschweife die Absicht, die hier mehr, dort minder versteckt unter manchen Tiraden über Aufrechthalten der dänischen Nationalität und Sprache hervorleuchtet. Daß dieß aber bei dieser Gelegenheit überall klarer hervorgetreten ist, daß die dadurch veranlaßte Beunruhigung der Gemüther in den Herzogthümern Se. Majestät den König veranlaßt hat, die beruhigende Versicherung zu ertheilen:

> daß die staatsrechtlichen Verhältnisse, auf denen die Selbstständigkeit des Herzogthums Schleswig begründet ist, so wie dessen bisherige Verbindung mit dem Herzogthum Holstein erhalten werden solle,

das ist gerade die gute Seite, welche die dänischen Ultra-Bestrebungen hervorgerufen und veranlaßt haben, und dafür müssen alle Schleswig-Holsteiner dem Manne Dank wissen, dessen Unbesonnenheit allein diesen Zustand der Klarheit und die Anerkennung mittelbar veranlaßt hat, wenn sie auch hoffen dürfen, daß dieß das letzte Mal ist, daß sie ihm zu danken haben — eben dieß ist aber auch der Grund, woher zu vermuthen steht, daß die Dänen in nicht gar ferner Zeit wieder andern Sinnes sein und erkennen werden, daß man nicht selbst wahrhaft frei sein könne, ohne gegen Andere zugleich gerecht zu sein, und daß man da nie Zuneigung werde erndten können, wo man Haß und Abneigung zu säen sich bemüht, daß aber endlich auch die sogenannte schleswig-holsteinische Parthei die Sache des ganzen Volkes, oder, um hier nicht gerade ein Wort zu gebrauchen, das so tausendfältig schon von Dänen für die gegentheilige Behaup-

tung gemißbraucht ist, die Sache der ganzen intelligenten Bevölkerung (mit Ausnahme von ein paar Individuen) der Herzogthümer verficht, das ist eine Wahrheit, die, wie wir hoffen, mehr als alles Andere wirken wird, das so gespannte Verhältniß zwischen den Herzogthümern und dem Königreich wieder in ein freundschaftliches zu verwandeln. —

2.

Fädrelands Plan.

(Lyna.)

Das Fädreland hat neulich einen Plan vorgelegt, wie die schleswig-holsteinischen Verwickelungen sich vermeintlich lösen lassen. Von einem Schleswig-Holstein will es natürlich nichts wissen. Es hat ja schon früher geklagt über die Halbirung des Reichs in Dänemark und Schleswig-Holstein, wobei Dänemark kein gehöriges Uebergewicht über die vereinigten Herzogthümer habe, und nun kommt noch die Furcht hinzu, daß Holstein erst Schleswig und dann auch ganz Dänemark an Deutschland heranziehen werde, da ja nach dem allereinfachsten Naturgesetze die großen Körper die kleineren anziehen. Wenn es auch gelänge, durch eine gleichartige Erbbestimmung Holsteins dauernde Verbindung mit Dänemark unter derselben Dynastie zu sichern, und wenn auch bei ausbrechendem Kriege in Deutschland dort ein Bruch der Verhältnisse eintreten sollte: so wäre es doch nicht ein Schleswig-Holstein, sondern ein Holstein, welches organisirt werden müsse; denn je stärker Holstein individualisirt werde, je mehr es dazu komme sich selbstständig zu fühlen, desto weniger werde es ein nothwendig integrirender Theil von Deutschland, desto leichter, mit desto weniger Furcht schließe es sich an Dänemark, wenn eine Auflösung von Deutschland wirklich eintrete. Gerade in einem solchen Falle

sei es äußerst wichtig, daß Dänemark stark sei und eine Anziehungskraft ausüben könne. — Wir glauben, daß hierin eine neue Warnung für jeden verständigen Holsteiner enthalten sei, auf die Idee der Trennung der Herzogthümer und der damit nothwendig verbundenen Schwächung der Kraft jedes einzelnen dem verstärkten Königreich gegenüber sich nicht einzulassen. — Das Bundescontingent heißt es weiter, müsse organisirt und von dem dänischen Heere ausgesondert werden. — Dieß ist bekanntlich geschehen und hat nahe liegende Gründe der Zweckmäßigkeit für sich. — Damit diese Organisation vollständig werden könne, will das Fädreland eine Classe für Officiereleven in Kiel errichtet wissen, wozu man die Mittel finden könne durch Abgabe einer Partie Freiplätze und Lehrergehalte vom Landcadettencorps. Dagegen ist bekanntlich in der Itzehoer wie in der schleswigschen Ständeversammlung auf Wiedererrichtung der Cadettenschule in Rendsburg für beide Herzogthümer angetragen, was bei näherer Betrachtung viel für sich haben dürfte. — Da Rendsburg eine dänische (?) Festung sei, so müsse der Theil der Garnison, welcher zur holsteinischen Armee gehöre, nach den holsteinischen Städten verlegt werden; der schleswigsche Theil der Garnison als zur dänischen Armee gehörig, müsse dagegen zurückbleiben, und da er zum Garnisonsdienst nicht hinreichend sein werde, müsse er vorläufig mit den erforderlichen Bataillonen aus Nordjütland (?) verstärkt werden. Insoweit die Truppenzahl im südlichen Theil der Halbinsel auf diese Weise vermindert würde, müßten einige Escadrone nach den südlicheren Garnisonsstädten wie nach Kolding und Hadersleben gezogen werden, welche beide früher eine Cavalleriegarnison gehabt hätten. Das Herzogthum Schleswig, Rendsburg mitgerechnet, müsse unter das fühnsche (?) Generalcommando gelegt und sämmtliche

Truppen in Schleswig unter einem Brigadechef vereinigt werden, dessen Aufenthalt vom Generalcommando bestimmt werde. — Man sieht, der Plan zur militairischen Besitznahme Schleswigs ist schon von dem Fädreland als Generalfeldmarschall des Königreichs Dänemark bis zur Eider geschickt entworfen; allein die Regierung wird dieser großen militairisch-politischen Autorität gewiß nicht folgen, da sie sonst das eben erweckte Vertrauen zu dem letzten Königlichen Wort gleich wieder untergraben würde. Uns aber ist es wichtig zu beachten und zu wissen, was die sogenannte liberale dänische Oppositionspresse gegen uns im Schilde führt. Wohl wünscht mancher Nahrung treibende Bürger in Städten, die früher Garnison gehabt haben, daß man eine solche wieder erhalte; aber wenn militairische Rücksichten die Concentrirung ganzer Regimenter an einzelnen Orten in Friedenszeiten nicht nothwendig machen, was wir nicht beurtheilen können: so ist gewiß zu erwarten, daß die unter dem Generalcommando der Herzogthümer stehenden Truppen in diesen mehr vertheilt werden. —

Eine Selbstfrage ist es nach dem Fädreland, daß die Regierung zu Gottorf aufgelöst und an ihrer Stelle 2 Regierungen, eine in Kiel für Holstein und eine in Schleswig für dieses eingesetzt werden müssen. Zu Gottorf müßte ein Provinzialpräsident mit dem gehörigen Regierungspersonal eingesetzt werden und ungefähr dieselben Functionen ausüben, wie jetzt ein Oberpräsident in den preußischen Rheinlanden, ein Präfect in Frankreich, das dänische Gouvernement in Westindien. Die Selbstständigkeit der schleswigschen Regierung könnte bei weitem nicht in dem Grade entwickelt werden, wie die holsteinische, aber doch hinlänglich, um dafür zu sorgen, daß die eigenthümlichen Gerechtsame des Herzogthums wahrgenommen würden. — Wir möchten wahrlich

doch wissen, wie bei einer solchen Einrichtung die erwähnten eigenthümlichen Gerechtsame des Herzogthums gesichert werden sollten. Daß ein Gouvernement, wie das westindische, dafür gar keine Bürgschaft gewährte, leuchtet auch schon dem Halbkundigen ein. Vielleicht sollte wohl die oben angeführte schlau berechnete Militairorganisation diese Bürgschaft gewähren? Für den Verlust dieser Gerechtsame könnte sie wol einige Bürgschaft leisten; für die Sicherung derselben aber gewiß keine.

Vorläufig müßte nach dem Fädreland eine schleswigsche Canzlei in Kopenhagen bestehen bleiben, wie die übrigen Verwaltungszweige in Hinsicht auf Schleswig auf dem gegenwärtigen Fuß verbleiben müßten, so lange im Ganzen keine wesentliche Reform mit den Regierungscollegien vorgenommen würde.

Es ist aber gar nicht zu bezweifeln, daß man sehr bald mit Eifer und Kraft die Regierung dahin zu drängen suchen würde, ein wirklich dänisches Element in die schleswigsche Regierung und in die schleswigsche Canzlei aufzunehmen, was Professor Clausen schon als vermeintlich nothwendig gefordert hat, vergleiche Lyna No. 3. Wie lange dann das Fädreland noch geneigt sein möchte, die Selbstständigkeit der neuen schleswigschen Canzlei anzuerkennen, ist nicht gut zu bestimmen, indeß würde es vermuthlich nur kurze Zeit dauern, da schon längst ein Mann der mit dem Blatte sympathisirt, in demselben erklärt hat, daß die schleswigschen Sachen nach Aufhebung der jetzigen Canzlei unter ein eignes Büreau der dänischen Canzlei gelegt werden müßten. Und daß die in Hinsicht des Herzogthums Schleswig mit dem Fädreland Gleichdenkenden, deren es in Dänemark in allen Classen der Staatsbürger nur zu viele zu geben scheint, wenigstens bei einer wesentlichen Reform der Collegien

die Sache in diesem die Selbstständigkeit des Herzogthums untergrabenden Sinne einzurichten suchen würden, ist vollends gar nicht zu bezweifeln. Kaum brauchen wir noch zu erinnern, daß auch das Oberappellationsgericht nach dem Fäderland für jedes Herzogthum gesondert organisirt werden sollte, da jedes Band, welches die Herzogthümer an einander knüpft, zerrissen werden muß. Dafür soll aber auch die Censur abgeschafft und dagegen eine zu den Verhältnissen passende Preßgesetzgebung eingeführt werden, etwas bestimmter und etwas freier als die dänische (hört!). Und wozu das? Etwa damit wir die auf Antrieb der Einwohner des Königreichs dem staatsrechtlich selbstständigen Herzogthum aufgedrungenen Einrichtungen durch energische Darstellung aller damit verbundenen Unzuträglichkeiten wieder beseitigen könnten? Nein, sondern „damit die Klagen, welche die Veränderungen mit sich führen, an's Licht kommen und sich in der Discussion ausleeren können. Das wäre denn in der That eine zu den Verhältnissen passende Preßgesetzgebung. Damit wir nicht in unserm Schmerz ersticken, sollen wir unsere Klagen doch an's Licht fördern und ausleeren dürfen; aber zur Aufhebung, oder Abänderung der uns aufgedrungenen für unsere Sinnesart und Verhältnisse nun einmal nicht passenden und daher drückenden Einrichtungen wird auch nicht die leiseste Hoffnung gemacht; sondern wir sollen bloß frei klagen und durch die Presse unserm gepreßten Herzen Luft machen dürfen; aber die Klagen werden uns nichts weiter nützen, als daß sie den Schmerz im Innern durch Ausschüttung desselben erleichtern. — Auffallend und offenbar inconsequent ist es, wenn dasselbe Blatt meint, bei dem schleswigschen Amtsexamen würden dann beide Sprachen wohl nicht mit gleichem Recht auftreten können, sondern die deutsche vielleicht als die Hauptsprache betrachtet werden

müssen, da die Dänen im Königreich doch schon jetzt so laut und gewaltig gleiches Recht für beide Sprachen in der schleswigschen Ständeversammlung fordern, wo sie gar keine genügende und dringende Veranlassung dazu nachweisen können. Aber hätte man nur die übrigen Einrichtungen erst eingeführt, so würde man auch in dieser Hinsicht die Saiten bald höher spannen, zumal wenn man erst nach der im „Almueven" gegebenen Erinnerung in 36 Kirchspielen des Herzogthums durch aufgedrungene dänische Kirchen- und Schulsprache das Sprachgebiet erweitert hätte. Dieses Blatt behauptet nämlich, daß in so vielen Kirchspielen einem großen Mißverhältniß zwischen der Volks- und Kirchen- und Schulsprache noch abzuhelfen sei (staaer endnu tilbage at afhjelpe), obgleich unsers Wissens kein einziges von diesen Kirchspielen einen solchen Wunsch geäußert hat. Aber bevormunden will man uns ja von Dänemark immer, was um so auffallender ist, da die schleswigsche Bevölkerung nach dem Fädreland im Ganzen die entwickeltste im ganzen Staat ist, und ihr daher versuchsweise größerer Antheil an der Handhabung des Rechts überlassen werden sollte. Klug und tüchtig sind die Schleswiger immer, wenn man sie locken will, und wenn sie sich hübsch leiten und gängeln lassen; thun sie das aber nicht, so lauten die Worte ganz anders. — Außer der Wirksamkeit, welche den andern Provinzialständen gegeben ist, sollte bei der völligen Trennung der Herzogthümer, die das Fädreland beabsichtigt, den schleswigschen Ständen Veranlassung gegeben werden, die innern Angelegenheiten der Provinz mit der Provinzregierung zu verhandeln und zu beschützen, mit Vorbehalt der Einwilligung der Centralregierung. — Provinz und Provinz klingt es hier wieder, und wir können das Wort in dieser Beziehung nicht anerkennen. Doch um Worte wollen wir nicht streiten;

aber glaubt denn der Verfasser des Artikels, glauben die Herausgeber und der Redacteur des Blattes, daß damit ein wirklicher zuverlässiger Schutz unserer inneren Verhältnisse für die Dauer gegeben sei? Und würden die Einwohner des Königreichs, die sich so gern als unsere hülfreichen Brüder darstellen, brüderlich für uns sprechen, wenn wir eine eigenthümliche Einrichtung des Herzogthums zu bewahren suchten? Wir haben es nicht vergessen, wie empfindlich man dort war, als wir die dänischen Schiffsbücher nicht wollten, die dänische Branntweinsteuer wegen der damit verbundenen Plackereien nicht wollten; wie erbost man vollends war, als wir das dänische Reichsbankgeld nicht wollten, weil es eben zu unseren Verhältnissen nicht paßte, und zu welchen harten Zwangsmaaßregeln gegen uns unsere dänischen Brüder damals riethen. Aehnliches können und müssen wir für die Zukunft erwarten. —

Wozu nun alle diese Anführungen und daran geknüpften Bemerkungen? Zur Abwehr, einzig und allein zur Abwehr gegen unberufene Einmischungen von Einwohnern des Königreichs in die Verhältnisse der selbstständigen Herzogthümer.

3.

Das sogenannte „letzte Königliche Wort."

(Wagrisch-Fehmarnsche Blätter.)

Auf Befehl Sr. Majestät des Königs, habe ich über die schon einmal abgegebene Erklärung zu wiederholen, daß Se. Majestät die staatsrechtlichen Verhältnisse, auf denen die Selbstständigkeit des Herzogthums Schleswig begründet ist, so wie dessen bisherige Verbindung mit dem Herzogthum Holstein erhalten werden.

(Worte des Königlichen Commissarius in der vierten schleswigschen Ständeversammlung.

Für jeden, der an der Entwirrung der politischen Verhältnisse dieser Lande Antheil nimmt, müssen obige Worte von Bedeutung sein, und erscheint es als eine moralische Nothwendigkeit, dieselben möglichst allseitig aufzufassen und zu erörtern, damit die öffentliche Stimmung, die sich in Beziehung auf dieß jüngste politische Ereigniß kund giebt, geläutert und somit für die Zukunft beim Volke selbst von Dauer sein möge. Es steht zu erwarten, daß eine freimüthige Erörterung des hierauf Bezüglichen von der Censur nicht werde gehindert werden, da es derselben nicht unbekannt

sein wird, das das Volk nicht nur an den Tagesfragen lebhaften Antheil nimmt, sondern auch leicht zu gewissen feststehenden Ansichten und Wünschen gelangt, die nicht immer im Boden der Gründlichkeit wurzeln, weßwegen es gewiß nur wünschenswerth sein kann, wenn durch die Darlegung gründlich motivirter Ansichten eine auf Kenntniß der Sachlage gestützte Beruhigung der Gemüther hervorgerufen werden könnte.

A.

Die staatsrechtlichen Verhältnisse, auf denen die Selbstständigkeit des Herzogthums Schleswig begründet ist, sollen erhalten werden.

Für die richtige Würdigung des sogenannten „letzten Königlichen Wortes" ist es von Wichtigkeit, zu erwägen in welcher Qualität der erhabene Herrscher dasselbe geredet, als König von Dänemark oder als Herzog von Schleswig-Holstein.

Der Monarch desjenigen europäischen Reiches, welches wir „dänische Monarchie" nennen, führt in den verschiedenen Theilen, welche zur Monarchie gehören, verschiedene Titel: König heißt er im Königreich Dänemark, Herzog in den Herzogthümern Schleswig, Holstein und Lauenburg. So thöricht es wäre, von einem Herzogthum Dänemark zu reden, so albern wäre es, den Ländern Schleswig, Holstein, Lauenburg den Namen Königreich oder aber Provinz eines Königreichs für sich oder in ihrer Gesammtheit beilegen zu wollen. Der Beherrscher der dänischen Monarchie ist in dem Königreiche Dänemark: König, in den Herzogthümern: Herzog, und wenn wir, die Bewohner der Herzogthümer, ihn,

wie Falk[1]) sagt, par courtoisie unsern König nennen, so ist damit nicht zugleich gesagt, daß wir zu unserm Herzoge in gleichen Verhältnissen stehen, wie seine Unterthanen in dem Lande, wo er sich von Gottes Gnaden König schreibt. Dieß ist deutsch und verständlich; mehr noch: — es ist wahr! Wenn der Monarch in der dänischen Monarchie zu der Versammlung der Stände des Herzogthums Schleswig und über die Verhältnisse eben dieses Herzogthums redet, so thut er solches in der Person des Herzogs, und nicht als König von Dänemark. Wenn derselbe durch seinen Commissarius den Ständen kund und zu wissen thut, daß er die staatsrechtlichen Verhältnisse, auf welchen die Selbstständigkeit des Herzogthums Schleswig begründet ist, erhalten wolle, so spricht er als Herzog von Schleswig, und jeder brave Schleswiger muß es seinem Herzog Dank wissen, daß er gesonnen ist, das Palladium des Herzogthums, seine Selbstständigkeit, zu erhalten, gleichviel von wem oder wovon aus selbiges bedroht wird oder wurde, ob vom russischen Czar oder dem Cabinet von St. James, ob von Türken, Franzosen, Schweden oder — Dänen.

Daß das „letzte herzogliche Wort" einen Zustand voraussetzt, in welchem das Herzogthum Schleswig seine Selbstständigkeit bedroht sah, versteht sich von selbst; wie hätte es unserm Herzoge auch wohl einfallen können, obige Erklärung wie aus der Luft gegriffen, durch seinen Commissarius an die Stände gelangen zu lassen. Von wo aus die Selbstständigkeit des Herzogthums Schleswig sich bedroht sah, vielleicht noch sieht, ist bekannt, thut übrigens zur Sache — gar nichts. Wäre Schleswig durch England bedroht wor-

1) Die historischen Landesrechte in Schleswig und Holstein urkundlich. Vorwort von Falk, S. 9.

den, so könnte das Parlament aus jener Erklärung des Herzogs von Schleswig hinlänglich Gelegenheit nehmen, um sich vollständig zu überzeugen, wie sehr die englische Politik sich das Mißfallen des herzoglichen Souverains zugezogen — jetzt mögen es andere Leute thun!

Weiter! von der Schale zum Kern; vom äußern zum innern, zum moralischen Grunde.

Nicht der König von Dänemark, der Herzog von Schleswig, hat obiges Wort gesprochen!

Wie? der König von Dänemark könnte sagen, er wolle die Selbstständigkeit Schleswigs erhalten? Wahrlich, dann wäre es mit dieser Selbstständigkeit nicht weit her. — Ironie liegt obigem Worte doch wohl nicht zum Grunde! Wir denken besser von unserm Herzoge; unser Herzog wird die Selbstständigkeit unsers Landes gegen die ganze Welt, und somit auch gegen den König von Dänemark aufrecht zu erhalten wissen. Schimpf und Schande über die, so anders von unserm Herzog denken! Unser Herzog denkt hochherzig genug, um sich lieber mit seinem getreuen Volke gegen die drohendste Uebermacht ruhmvoll zu vertheidigen, als die Selbstständigkeit seines Landes preiszugeben, oder dieselbe als ein Gnadengeschenk des Königs von Dänemark anzunehmen. Honni soit, qui mal y pense! Und wie? Das Volk, oder richtiger gesprochen der intelligente Theil des Volks, würde in Festen zu Ehren des „letzten herzoglichen Worts" seine Anerkennung, seine Freude, seinen Jubel laut werden lassen, wenn anzunehmen wäre, gesprochen sei das Wort vom König von Dänemark? Nimmermehr! Wahrlich! wenn dem Niedrigsten im Volk die Bedeutung des Worts klar dargelegt würde — wer denkt so klein von dem geringsten Bewohner Schleswigs, daß er sein Glas erheben wolle, um es zu leeren auf seines Vaterlandes tiefsten Fall?

— Wie? der Jubel, der sich genugsam kund gegeben hat, bei Gelegenheit der Feste, gefeiert zu Ehren des sogenannten „letzten Königlichen Worts," sollte nichts mehr sein, als ein serviles Anrufen allerhöchster Gunst, das in Ehrfurcht ersterbender Demuth diesen Act der Unsterblichkeit übergebe? Nein, wahrlich, Schleswig-Holsteins brave Männer würden lieber auf ewig verstummen, als in solchem Geiste donnernde Hochs über ihre Lippen tönen lassen.

Nicht unserm Herzog, der männlich stolz und kühn seinen Mannen verheißt zu wahren des Landes Palladium, nein, sondern dem Schutzherrn, der uns Königliche Gerechtigkeit zusichert, wird in glänzenden Festen des Landes Dank gebracht? Welch ein Anblick für den Herzog! Könnte er's dulden? — könnte der König von Dänemark, wenn er Herzog von Schleswig wäre, könnte er's dulden, wenn man den Herzog höhnte, um den König zu ehren? — Und nun ist's nichts anders, und der König von Dänemark ist unser Herzog, und der Herzog hat geredet das inhaltsschwere Wort

und

der Herzog, der Herzog,

Herzog Christian von Schleswig,

er lebe hoch!

B.

Schleswigs bisherige Verbindung mit dem Herzogthum Holstein soll erhalten werden.

Wer hat geredet das Wort? Nicht legen wir dasselbe dem König von Dänemark in den Mund. Wer ist's denn,

der also reden durfte? Der Herzog von Schleswig? Holsteins Herzog? Nicht doch! Der Herzog von Schleswig-Holstein giebt den Landen sein fürstlich Wort!

Schleswigs bisherige Verbindung mit dem Herzogthum Holstein soll erhalten werden. Nicht der Herzog von Schleswig, oder der Herzog von Holstein allein, — wer so reden kann, muß Herrscher beider Lande sein; unser Herzog ist das.

Hier wieder wie oben. Wenn der König von Dänemark spricht: die bestehenden Verhältnisse zwischen Jütland und den Inseln sollen aufrecht erhalten werden, — welcher Däne wäre so verblendet zu glauben, Schleswig-Holsteins Herzog hätte also decretirt? Die Umkehrung macht sich von selbst. Schleswig-Holstein hat, was seine Verbindung anbelangt, mit dem König von Dänemark Nichts zu schaffen, würde sich derselbe unberufener Weise hierein mischen wollen, so würde unser Herzog ihm hierauf zu antworten wissen, und das Volk steht treu zu seinem Fürsten.

Wer wird behaupten, Dänemarks König gäbe den Landen die Verheißung, er werde die Selbstständigkeit des einen, die bisherige Verbindung beider erhalten? Ob der König selber sich bekennen würde, möchte, zu solchem Wort? Wir wissen dieß freilich nicht, aber wir bezweifeln es Warum? Weil Dänemarks Herrscher zu erleuchtet ist, als daß er nicht einsehen, nicht begreifen sollte, daß der König von Dänemark in diesen Landen ob solchem Wort schwerlich Glauben finden würde. Eben darum nicht. Die Krone Dänemarks und die dieser Lande gingen seit Jahrhunderten in ihren Interessen auseinander, thun's annoch, und hätte Schleswig, hätte Schleswig-Holstein einen eigenen Herzog, wir würden mit Dänemark eben so wenig, wie früher, Frieden haben. Wie lauten die Worte Christian I., die Worte, so er beschwor, als die Herzogthümer ihn zu ihrem Herr

scher erkoren? Sie sind männiglich bekannt; wer sie aber nicht kennt, der findet sie geschrieben und kann sie lesen an manchem Ort, zum mindesten in Kopenhagen, wo das Reichsarchiv sie hegt. Wer hat diese verbrieften und besiegelten, diese beschworenen Worte, wer hat sie im Laufe der Jahrhunderte gedreht und gewendet und interpretirt, bis sie zusammengeschrumpft sind zu dem faktischen Nichts der Gegenwart? Und nun, nachdem der Geist jener Worte längst gebannt, nun, da fast nichts mehr geblieben, als die leere, daß wir nicht sagen todte, Form, nun sollte ein König von Dänemark wähnen, die Lande dadurch beruhigen zu können, wenn er den Commissarius des Herzogs von Schleswig-Holstein zwänge zu reden wie geschehen. Ein Thor, der dieß glauben könnte! Wenn der allverehrte, weise Regent, der jetzt den dänischen Königsthron einnimmt, auch recht gut einsieht und fühlt, daß Dänemarks Könige ihre absolute Macht auch über die Herzogthümer ausgedehnt, und denselben zu Gunsten des Königreichs manche Wunden geschlagen, so verbietet ihm doch eine mannigfach verschlungene Politik, seinem Gerechtigkeitsgefühl freien Lauf zu lassen; er muß als König von Dänemark handeln und darf nicht plötzlich aufgeben, was seine Vorfahren errungen. Aber er wird auch nimmermehr verlangen, daß die Herzogthümer auf die Versicherung des dänischen Königs hin sich beruhigt fühlen und ihr Schicksal vertrauensvoll in dessen Hände legen sollen. Er weiß, daß wir zu ihm als König von Dänemark kein Herz fassen können. Darum spricht der Herzog. Der Herzog stellt sich dem König gegenüber und spricht: Halt! bis hieher ist's gekommen, weiter nicht, und gegen sein Volk wendet er sich und spricht: Sei ruhig mein Volk, die staatsrechtlichen Verhältnisse des Herzogthums Schleswig, worauf seine Selbstständigkeit beruht, so

wie die bisherige Verbindung mit dem Bruderlande, dieß Alles soll nicht verloren sein, es soll erhalten werden; sei ruhig mein Volk, dein Herzog wird dein Theuerstes zu behaupten wissen. Die frühern Herzoge ruhen in Gott; sie haben nicht also gesprochen. Mein Freund, laß ruhen die Todten! — — Herzog Christian lebt, sein Schleswig-Holstein hofft. Unser Herzog hat geredet, wie ein Mann, und entgegengejauchzt ihm mit muthiger Hoffnung sein Volk, und hat er auf's neue geschlungen das Bruderband, um die Lande beide, so lebe der Herzog,

Herzog Christian von Schleswig-Holstein,
er lebe hoch!

Noch schließen wir nicht. Ist gleich der Herzog der nächste, steht doch auch der König nicht fern. In unserer Brust kein Arges; kein Mißtrauen, keinen Argwohn, keine Furcht vor dem König, dem König Christian dem VIII. von Dänemark; denn der König ist weise und gerecht, und wir haben lieb den König, weil — weil er unser Herzog ist. Denn als Herzog wird er seiner Lande Rechte schützen und der König wird eben so gerecht als weise sein. Drum trotzen wir auch nicht allein auf den Herzog, sondern blicken zugleich mit Vertrauen auf den König, und weil die Herzogs- und Königskrone dasselbe erhabene Haupt schmücken, so wollen wir auch an beide unsere Zuversicht und Hoffnung knüpfen und des König-Herzogs gedenken; er lebe hoch!

Unser Herzog, König Christian VIII.
er lebe hoch!

4.

Die altkluge Oberflächlichkeit.

(Rendsburger Wochenblatt.)

Der „Altonaer Merkur" lieferte neulich in einer außerordentlichen Beilage einen Artikel unter der Ueberschrift: „Die schleswigschen Wirren," dessen Verfasser sich ein gewaltig wichtiges Ansehen gibt, sich auf's hohe Pferd setzt und auf alle andere Menschen, die sich Verstand beilegen möchten, mit vornehmer Miene herabsieht, mit solenner Suffisanz über die Ansichten, Ueberzeugungen und Bestrebungen der Männer abspricht, welche zu den intelligentesten des Landes gehören und von dem Volke hochverehrt werden. Dieser allerdings seltene Schriftsteller hat der Redaction des Itzehoer Wochenblattes auch dermaßen imponirt, daß sie sich beeilt hat, sein Raisonnement in ihre Spalten aufzunehmen und dem Volke als eine erhabene Weisheit darzubieten, möglich jedoch, daß der Redaction in Wahrheit Stoff gefehlt und das Anflehen der Schreibfähigen, solchen gütigst zu liefern, noch nicht gewirkt hat, möglich auch sogar, daß beiden ein bedeutungsvoller Wink gegeben, den sie in ihrer abhängigen Stellung nicht unbeachtet lassen durften, oder daß sie hinter dieser Ostentation eine hohe Persönlichkeit erblickt, der sie glaubten zuvorkommen zu müssen. Denn das ist nicht zu leugnen, daß der Verfasser seinem Raisonnement den Anstrich eines halbofficiellen gibt, indeß ist dieß auch nur

ein Anstrich, nur ein absichtlich verbreiteter Schein, und man kann, wie unsere Leser uns gewiß bei näherer Erwägung zugestehen werden, wohl eine officieuse Bemühung, keineswegs aber eine officielle oder halbofficielle Thätigkeit darin erkennen; denn wie könnte wohl ein Mitglied der Regierung oder ein mit derselben in enger Verbindung stehender Mann, der die Zustände, die Verhältnisse, die Ideen, die Bestrebungen in Dänemark und den damit verbundenen Herzogthümern einigermaßen kennen und zu würdigen verstehen müßte, dazu kommen, ein Geistesproduct zu veröffentlichen, das aus solcher Quelle geflossen, die Regierung nur prostituiren könnte, da es den Beweis liefern würde, daß man dort weder etwas von Kunst, tieferer Wissenschaft und wahrer Politik verstände, noch die Geistesbewegungen unserer Zeit begriffen habe? Nichts besser nämlich als ein höchst mittelmäßiges Exercitium eines etwas belesenen Schülers stellt sich jener Aufsatz dar, worin sich eine altkluge Oberflächlichkeit personificirt hat, wenn man sich nur nicht von der Selbstgefälligkeit und Anmaßung abhalten läßt, der hochtrabenden Rede etwas auf den Grund zu gehen. — Schon der Grundgedanke, welcher vorangeschickt wird und wovon der Verfasser bei weiterer Beurtheilung ausgeht, ist höchst oberflächlich, ist eine vollkommene Halbheit, so philosophisch derselbe auch hervortritt. Der Verfasser berührt nämlich die philosophische Wahrheit, daß der Künstler nicht aus äußerer, sondern aus innerer Nöthigung schafft, daß der Genius der Schöpfer ist, nicht äußere Macht und äußere Verhältnisse; allein er läßt ganz außer Acht, daß der Genius auch befruchtet sein will, wie der Keim im Saatkorn, und das Zusammentreffen des Genius mit den erforderlichen äußern Umständen erst die Schöpfungskraft in Thätigkeit setzt und das Kunstwerk erscheinen läßt. Der Verfasser läßt ferner

außer Acht, daß der kalte Verstand nie ein Kunstwerk zu Stande bringt, sondern nur die innigste Liebe, die Wärme des Gemüths im Verein mit der Reflexion das wahre Kunstwerk bildet. Der Verfasser scheint endlich gar nichts zu wissen von einer Kunst, die neue Gebilde hervorbringt und die Zukunft zur Freude und Bewunderung hinreißt, sondern scheint nur eine immer nachbildende und nachahmende Kunst zu kennen, die sich am Restauriren und Copiren genügen läßt. Gehen wir nun gleichfalls mit dem Verfasser auf das Concrete ein, und fragen wir nun zuerst nach den Künstlern, den Staatskünstlern nämlich in unserm Lande, so mag er solche nach seinem beschränkten Begriff vielleicht in Bureaux und Expeditionscomptoiren finden und sich bilden sehen; wir können sie nach unserm Begriff dort nicht finden, wir müssen durchaus in Abrede stellen, daß das Genie für den Staatsdienst dort die Befruchtung zur Erzeugung eminenter Werke empfangen, daß der öffentliche Charakter sich beim Auscultiren, Expediren und Registriren entwickeln könne. Wir schreiben unsern Mangel an tüchtigen Staatsmännern, an Staatskünstlern, wenn er so lieber will, den wir mit ihm anerkennen, eben dem Mangel eines wahrhaft öffentlichen Lebens zu. Hätten wir Englands öffentliche Volksrepräsentation, Englands Preßfreiheit, Englands öffentliche Rechtsverfassung: wahrlich es würde uns Deutschen, uns Schleswig-Holsteinern nicht an Staatsmännern fehlen, die sich den großen Staatsmännern Englands an die Seite stellen könnten, dafür bürgt uns die Liebe und Begeisterung, wie der klare Verstand und die Energie, welche sich bei aller Beschränktheit unserer Formen, bei aller von den Verhältnissen bedingten Abhängigkeit, aller Prosa unseres Lebens doch schon hervorthun. Aber eben diese Begeisterung und dieser klare Verstand ist dem Verfasser des zur Frage stehenden

Aufsatzes vom Uebel, weil davon das Schaffen und Bilden die Folge ist, weil dem wahren Schönheitssinn, dem künstlerischen Urtheil und dem frischen Thatentriebe das Verharren beim Rococostyl nicht gefällt, weil man die Puppen mit der Schnürbrust verwirft, weil eine innere Nöthigung nicht länger an dem status quo fortflicken läßt, sondern darüber hinaustreibt zu neuer Gestaltung.

In dieser seiner sich viel dünkenden Oberflächlichkeit erklärt der Verfasser des Artikels „die schleswigschen Wirren" denn auch die Bestrebungen, die geistigen Kämpfe, welche sich jüngst offenbart haben, um aus dem chaotischen status quo einen lichtvollen, einen fest bestimmten und selbstbewußten status zu gestalten, für das Erzeugniß der Leidenschaftlichkeit, Gereiztheit, des verkehrten Enthusiasmus und der Eitelkeit. Wie? den nationalen Bewegungen unserer Zeit liegt nichts weiter zu Grunde als solche Verkehrtheiten, solche momentane Gemüthsstimmungen? Wie? den freiheitlichen Regungen der Völker, besonders der deutschen und scandinavischen Völker, liegt nichts weiter zu Grunde als ein Trieb zur Bewegung und Unterhaltung? Wie? die Männer, welche jüngst in den Herzogthümern und Dänemark ihre Stimme erhoben, sollten am Ende gar vereinzelt stehen, sollten nicht aus allgemeinem Volksbewußtsein handeln? In der That, fände man nicht in der Oberflächlichkeit des Verfassers den Erklärungsgrund solcher Beurtheilung, man müßte eine schlechte Absicht annehmen, man könnte denken, die Stellung, welche er unter den jetzigen Verhältnissen einnehme, sei so sehr seiner Individualität, seinen Neigungen und seinem Vortheil entsprechend, daß er auch die schlechten Mittel nicht scheue, die auf Aenderung und Neugestaltung hinzielenden Bestrebungen unschädlich zu machen. Besäße er aber philosophische Tiefe und philosophischen Scharfsinn, kennte er ein

Leben der Idee und des tiefen Gefühls, verbände er damit eine Erfahrung, die nicht auf der Studirstube aus Berichten und vermittelst Auffassungen abstrahirt, sondern aus dem Verkehr mit dem Volke gewonnen und aus der Anschauung empfangen wäre, so würde er sagen müssen: Es lebt in den Völkern wie in dem einzelnen Menschen der Trieb zur Vergesellschaftung, der Annäherung des Einen zu dem Andern; aber daneben die Liebe zu Dem, was das eigene Selbst ausmacht — der Verkehr, die Annäherung, das Wechselverhältniß setzt die Völker gegenseitig in Bewegung, die Bildung des einen hebt die des andern, die Bestrebungen bei dem einen regen gleiche bei dem andern an. Wir können dieß an einem naheliegenden Beispiele deutlich machen. Im Jahre 1830 war das deutsche Volk in den Herzogthümern dem dänischen des Königreichs offenbar weit in der Bildung voraus, denn hier tauchten die Ideen zu einer Regeneration auf, hier fanden dieselben gleich Anklang, während sie dort nur in Schrecken und Erstaunen setzten. Allein der Schritt, welcher hier vorwärts gethan wurde, regte dort an, und man erhob sich zu gleichem Bewußtsein. Die Gefühle und Ideen, welche hier bewegten und leiteten, waren: wir sind Deutsche und wir sind der Freiheit werth, wir sind werth und fähig, auf die Staatsangelegenheiten, auf unsere Angelegenheiten einen Einfluß zu üben und an ihrer Gestaltung einen gewissen Antheil zu nehmen. Dort mußten sie die sein: Wir sind Dänen und der Freiheit werth. Deutsche — Dänen, darin lag aber die verschiedene Individualität, und wie der einzelne Mensch, wenn er sich seiner bewußt ist, nicht seine Individualität für eine andere dahin giebt, sein eigenes Selbst nicht mit einem andern vertauscht, so auch nicht das eine Volk seine Individualität, sein Selbst — das ist aber eben seine Nationalität — mit dem eines andern. Diese Selbst-

liebe ist mehr als der Selbsterhaltungstrieb. Es kann sich ein Mensch für einen andern aufopfern und ein Volk im verbündeten Kampfe für ein anderes, aber so lange das Volk überhaupt existirt, will es auch als es selbst existiren und nicht als ein anderes. Also das höhere, lebendige Bewußtsein rief die neuen Bewegungen hervor, brachte aber auch den Conflict nach den eigenthümlichen Verhältnissen hervor. Grundtvig hat ganz Recht; es ist nicht ein Kampf des Einzelnen, nein es ist ein Kampf zweier Gesammtheiten, zweier Nationalitäten mit einander, der deutschen und der dänischen, die, mögen sie auch, wie er richtig sagt, Eine Mutter haben, doch jetzt eben als zwei Individualitäten neben einander dastehen. So lange sie in der Wiege lagen und da ruhig schliefen, konnte von keinem Streit die Rede sein; aber als sie erwachten und die Glieder rühren konnten, gab es schon Reibungen; als aber die männliche Kraft und der männliche Verstand da war, wollte Jeder haben, was sein war, wollte ein Jeder vor allen Dingen sich selbst behaupten. Wer kann es dem Deutschen hier verdenken, daß er zu dem Deutschen hält, dem er als Glied angehört, wer ebenso dem Dänen? Der Deutsche fühlt sich hier kräftig als Glied einer großen Gesammtheit, wird aber oft sorglos in diesem Kraftgefühl; der Däne dahingegen fühlt und sieht, daß er, einem schwächern Ganzen gehörend, um so mehr Kraft aufwenden, um so mehr auf seiner Hut sein muß, damit er nicht sich selbst verliere. Daher sagt der Deutsche wohl: Es kommt nicht darauf an, ob Einige von uns Dänen werden, wenn ich's nur nicht selbst werden soll; darum sagt der Däne im Gegensatz: Es soll Keiner von uns Deutscher werden, so lange wir's wehren können. Und ich lobe darin den Dänen mehr als den Deutschen; daher ist das dänische Nationalgefühl jetzt mehr entflammt als das deutsche und geht auch weiter

als es kann und soll. Das dänische Volk fühlt und sieht sich selbst in seiner Individualität bedroht, wenn die Nordschleswiger, die zum Theil dänisch, im Grunde aber nichts sind, deutsch werden, und das werden sie, werden sie müssen, wenn sie nicht dänisch werden, denn sobald sie zu höherer Bildung gelangen, zu einem bessern Selbstbewußtsein, können sie nicht in dieser Halbheit, Fühllosigkeit und Unentschlossenheit fortvegetiren. Anders ist es aber freilich nicht beschaffen unter der Mehrzahl der Bevölkerung des nördlichen Schleswig. Ich meine nicht die Städte, denn die wissen jetzt, was sie sind und sein wollen, Deutsche; ich meine auch nicht viele einzelne Landbewohner, sondern ich meine die große Menge des Landvolks, welche sagt: Wir mögen wohl die dänische Sprache als die unsere anerkennen, aber wir mögen und wollen keine Dänen sein; wir wollen wohl die deutsche Sprache lernen, aber wir wollen auch keine Deutschen sein. Lorenzen sprach nicht für diese nicht deutsch und nicht dänisch sein wollende Bevölkerung dänisch, er vertheidigte die dänische Sprache, und eben so wenig sprach Gülich oder Beseler oder wer sonst deutsch und vertheidigte dieses Deutsche für diese Bevölkerung, sondern Lorenzen stand da als Däne von jenseits der Königsau und die Andern standen da als Deutsche, als Mitglieder der großen deutschen Nation, die unbestreitbar rein und mit Selbstbewußtsein tief in's Herzogthum Schleswig hineingegliedert ist. Also Lorenzen stand hier in Schleswig eigentlich allein — denn die in der Ständeversammlung zuweilen mit ihm stimmten, stimmten aus nicht viel stärkerem Bewußtsein als die übrige Masse der nordschleswigschen Landleute — nicht gehalten von dem Volke, das er eben zu vertreten vorgab, wie er jetzt selbst in seinem offenen Briefe beklagt. Aber hatte er denn, da er hier allein stand, ein Recht, sich so hinzustellen wie er that? Gewiß nicht; er

konnte nicht von einem Recht für die nördliche Bevölkerung reden, dessen sie sich selbst nicht einmal bewußt war, das sie selbst mehrentheils nicht einmal wollte. Aber er konnte für sein eigenes Recht sprechen, wenn er sich selbst als Däne fühlte. Das ist es indeß eben, was so Viele bezweifeln, was auch wir bezweifeln müssen. Es ist uns nämlich unbegreiflich, wie Lorenzen auf einmal ein so starkes dänisches Nationalgefühl haben konnte, da er früher ein eben so starkes deutsches Nationalgefühl zu Tage legte, er aber nach Geburt und Bildung ein Deutscher ist. Wenn das aber nicht, so stand er da als Kämpfer für die Dänen, indem er die dänische Nationalität vorschützte. Lorenzen — das ist meine Ansicht, und ich bin im Stande, sie auch zu begründen — handelte so aus politischen Gründen, nicht aus nationalem Drange. Lorenzen ist für die politische Idee der Dänen, der Freunde des „Fädreland" besonders, gewonnen. Diese wollen wo möglich alle drei Herzogthümer als zu einer Einheit mit dem Königreiche verschmolzen wissen; wenn das aber nicht angeht, so wollen sie Holstein aufgeben, aber Schleswig um keinen Preis. Sie sagen: So lange Dänemark nicht in inniger Verbindung mit Norwegen und Schweden steht, und mit dieser Verbindung kann es noch etwas hinstehen, können wir nicht ohne Schleswig subsistiren; aber selbst wenn diese Verbindung zu Stande kommt und eine starke scandinavische Nationalität, ein starker scandinavischer Staat oder Staatenbund entsteht, müssen wir Schleswig festzuhalten suchen, weil es uns vergrößert und nützlich ist, weil hier sich etwas Scandinavisches findet, das sich wohl weiter ausbilden und ausdehnen läßt. Zudem ist das Ideal der liberalen Dänen bekanntlich die allerdings vortreffliche norwegische Constitution; die hoffen sie bald allein oder in Verbindung mit den andern beiden scandinavischen Reichen zu

erlangen, und dann, so verkünden sie den liberalen Männern Schleswigs, wird Schleswig sie auch erhalten, während Holstein eine aristokratische Verfassung erhält. Diese Ansichten nun theilt auch Lorenzen, dafür handelt, für Dänemark mit Schleswig wirkt er und in diesem Wirken muß man allerdings Patriotismus erkennen, wenn man voraussetzt, daß jene Ideen seine Ueberzeugung bilden und sie auch etwas Wahrheit in sich tragen. Nur weil der Verfasser „der schleswigschen Wirren" Lorenzen und sein Handeln so ganz oberflächlich auffaßte, weil er ihn für schleswigisch nahm, da er ihn für dänisch hätte nehmen sollen, für einen Vertreter des dänischen Volkes, nicht des schleswigschen, konnte er behaupten, daß „nicht die geringste Spur von Sorge für das Wohl des Landes" in seinem Verhalten zu finden sei. Eben so oberflächlich ist es, wenn er Lorenzens „unparlamentarisches Benehmen" hervorhebt. Nun ja, Lorenzen handelte unparlamentarisch, als er auf einmal anfing dänisch zu sprechen, als er später sich nicht der Entscheidung des Präsidenten fügen wollte und besonders als er an den König appellirte. Aber handelte nicht der Präsident noch unparlamentarischer, als er ihn erst sprechen ließ, als er ihm nicht das Dänischreden gleich untersagte, sondern ihm Antwort gab und ihm zuletzt sogar den Recurs freistellte, womit er sich und der Kammer ein Großes vergab? Ich bin fest überzeugt, daß der kluge Lorenzen gleich würde umgelenkt haben, wenn der Präsident ihm sofort das Dänischreden untersagt hätte; aber als er die Schwäche des Präsidenten sah, da setzte er seine Kraft entgegen und — der Sieg war sein. Man staune nicht, Lorenzen hat wirklich gesiegt, er hat Recurs gewonnen, er hat später wieder dänisch gesprochen, er hat eine dem günstige Erklärung erwirkt und hat der deutschen Majorität — das ist, wenn man sich seiner recht

bewußt ist, der zugleich national und politisch deutschen — eine schwierige Stellung auch für kommende Diäten bereitet, die sie nur mit großer Energie, mit noch größerer als die Mehrsten in der letzten Diät zeigten, wird besiegen können. Man wolle mich nicht mißverstehen; ich will Lorenzen und sein Handeln keineswegs in Schutz nehmen; ich tadele besonders daran, daß er nicht geradeaus sprach, nicht mit seinen politischen Grundsätzen und Zwecken offen hervortrat, sondern sie hinter nationalen versteckte, womit er gegen sich selbst unwahr werden mußte, daß er nicht die Einverleibung Schleswigs in Dänemark beantragte, was er doch im Grunde will, auf sie nicht wenigstens hinwies; ich tadele auch, daß er als Verfassungsfreund von der Ständeversammlung an den König appellirte und als Demokrat immer sich hinter seinem „König und Herrn" versteckte, was ich bei ihm unmöglich für etwas Anderes als eine Floskel nehmen kann. Aber ich tadele weit mehr einen Mann, der ihn so oberflächlich beurtheilt, der bei ihm Alles nur aus persönlicher Gereiztheit und Mangel an politischer Bildung zu erklären weiß, während Lorenzen ihn selbst, wenn auch nicht an politischem Wissen, so doch an politischer Klugheit und an männlicher Kraft weit übertrifft.

Gründlicher und tiefer als Lorenzen vermag der Verfasser der „schleswigschen Wirren" natürlich die andern Personen und Gegenstände der letzten schleswigschen Ständeversammlung auch nicht zu beurtheilen. Derselbe giebt zu, „daß die Schleswiger ein Recht haben auf den Fortbestand (!) der vorhandenen Verfassung, wornach Schleswig als ein Herzogthum und in eigenthümlicher Verbindung mit Holstein, von dem Könige von Dänemark (?) beherrscht wird." Wahrscheinlich möchte er demnach der schleswigschen Ständeversammlung die Bitte zugestehen, daß darin nichts geändert

werde, daß dieser status quo bleibe, auch würde er wohl nichts dagegen haben, daß sie die Königliche Proposition in Berathung zöge und daneben einige Privatpropositionen zur Verbesserung der Polizei, der Censur ꝛc. einbringe. Alles Uebrige scheint ihm „vom Uebel," sind „unnöthige Zuthaten." In Wahrheit sollten solche Dinge die Thätigkeit der Stände absorbiren, sollte die Wirksamkeit der Volksrepräsentanten so beschränkt sein, so wäre es am besten, dieselben blieben zu Hause, das Volk wählte gar nicht und suchte die Kosten, welche die Institution mit sich bringt, zu ersparen. Aber so verhält es sich Gottlob nicht; der Stifter der Institution hat vollständige Antragsfreiheit gewährt, hat gewollt und ausdrücklich erklärt, daß jeder Abgeordnete seine Ueberzeugung aussprechen darf, hat damit für Dänemark selbst einen Theil des Königsgesetzes außer Wirksamkeit gesetzt, wornach sonst dort die Staatsverfassung und die höhern Staatsverhältnisse gar nicht verhandelt werden durften. Der Stifter dieser Institution hat es selbst zur Hauptaufgabe der Stände gemacht, die in eine neue Entwickelungsepoche getretene Staatsorganisation zu einer neuen Gestaltung zu führen, ohne daß er vorher genau bestimmt hat, wie dieselbe künftig diesseits und jenseits der Königsau sein solle, was auch nicht zu erwarten war, da dies eben von der Entwickelung des Volks selbst, von der Intelligenz und Wirksamkeit seiner Vertreter abhing. Nur im Allgemeinen deutete er an, daß er sich den künftigen staatlichen Zustand als einen wirklich constitutionellen dachte, denn nur „zuvörderst" wurden berathende Provinzialstände ins Leben gerufen, durch sie sollte besonders der „Sinn und Eifer für das allgemeine Wohl" im Volke recht geweckt, mit ihnen die „Abänderungen" welche zur „völligen Erreichung" des edlen Zwecks, größtmöglichste Beförderung des Volkswohls, das eben auf

eine gute Staatsverfassung am festesten basirt wird, erforderlich sind, berathen werden. Wenn nun in solcher Weise die Hauptaufgabe der Stände sich herausstellt, so hätten sie nationale und politische Fragen gar nicht zur Sprache bringen sollen, so hätte von „dansk Eiedom" und mehreren andern das deutsche Nationalgefühl kränkenden dänischen Formen, so hätte von dem Beitritt Schleswigs zum deutschen Bunde und von einer etwanigen Absonderung des Amtes Hadersleben gar nicht die Rede sein sollen? In der That, der Verfasser muß die ständischen Gesetze nur höchst oberflächlich kennen, muß alles Nationalgefühls baar und ledig sein, muß von den Staatswissenschaften, von guten Staatseinrichtungen und guten fest organisirten Staaten keinen Begriff haben, wenn er solche Urtheile fällen, solche Zumuthungen aufstellen kann. Man sollte einmal den norwegischen Schiffen das Zeichen einbrennen: „svensk Eiedom" oder noch mehr, den dänischen Schiffen: „deutsches Eigenthum!" Man sollte jetzt einmal ein dänisches Regiment in deutscher Sprache commandiren wollen, man sollte den dänischen Beamten einmal ihre Bestallungen in deutscher Sprache ertheilen ꝛc. welche Sprache würde man da alsbald vernehmen! Und das mit vollem Recht, denn durch solche Worte und Zeichen wird die Unterwürfigkeit des einen Volkes unter das andere ausgesprochen. Tiedemann und Gülich hatten vollkommen Recht, wenn sie das Ding mit dem rechten Namen bezeichneten, wenn sie nicht bemäntelten und nicht nach Phrasen suchten; denn sie standen nicht da als Hofleute, denen die Courtoisie die höchste Aufgabe ist, oder als Diplomaten, denen die nichtssagenden Redensarten und die Umschweife empfohlen werden, sondern als Volksrepräsentanten, die kurz, klar und wahr reden sollen. Die Nationalität soll geachtet werden und auf Nationalität muß der Staat gebaut werden, wenn dieß wichtigste

aller Gebäude einen festen Grund haben soll. Die Geschichte sollte doch endlich gelehrt haben, daß das Zusammenwürfeln der verschiedenen Völker zu einem Staatsganzen nichts taugt, daß darauf basirte Staaten bald in sich selbst zusammenfallen. Und eben von dieser Achtung der Nationalität, wie von diesem Fundament des Staatssystems ging, davon bin ich überzeugt, Beseler aus, als er den Antrag stellte, der König-Herzog möge das Amt Hadersleben dem Königreich Dänemark einverleiben. War doch genug darauf gepocht, daß die Einwohner des Amts Hadersleben Dänen seien, daß sie in ihrer Verbindung mit den deutschen Schleswigern Unrecht leiden müßten! Ihren Sympathieen, ihren Rechtsansprüchen sollte ja nun mit einem Male vor den deutschen Schleswigern volle Genüge geschehen, den Einwohnern des Amts Hadersleben würde nun wenigstens Gelegenheit gegeben, sich beifällig oder abfällig zu erklären und sie haben es gethan nicht zu Gunsten Dänemarks. Doch ich will ganz aufrichtig sein und bekennen, daß ich allerdings mit Beseler in dem Grundsatze vollkommen übereinstimme, aber die Form seiner Proposition nicht billige. In dieser lag das alte Spiel mit den Völkern, der alte Handel mit Land und Leuten, worüber eine gesunde Politik längst abgeurtheilt hat. Es hätte ein Ausspruch der Stände beantragt werden sollen, daß die Nationalität den Staatsverband bedingen müsse daß demzufolge, da die Nationalität der großen Mehrheit der Einwohner Schleswigs und der großen Mehrheit der Ständeversammlung durchaus deutsch sei, die übrigen Einwohner sich gleichfalls der deutschen Nationalität zuwenden müßten, daß aber, falls einige nördliche Districte größere Sympathieen für die dänische Nationalität hegen sollten, sie sich auch dem dänischen Staatsverbande zuwenden möchten. Diesen Antrag hätte man unmöglich in einigen Theilen

Nordschleswigs mit Unwillen aufnehmen können, wie es mit Beselers der Fall gewesen. Aber diese Form der Proposition ist es keineswegs, welche der Verfasser der „schleswigschen Wirren" tadelt, ihm ist die Proposition an und für sich zuwider, weil sie etwas Entschiedenes an sich trägt und mit andern Propositionen gewiß geeignet war die „Wirren" zu entwirren. Vor allen Dingen mußte sein Tadel denn natürlich Gülichs und Beselers indirecten Antrag wegen Beitritt des Herzogs von Schleswig zum deutschen Bunde treffen, denn kein Antrag ist mehr zu entwirren im Stande als eben dieser. Dieser Antrag hätte nur nicht indirect, sondern ganz direct sollen gestellt werden, wie Beseler Anfangs auch wollte; dann hätte sich Niemand hinter formelle Gründe verstecken können, dann hätte Jeder, der auf eine Meinung Anspruch machte und bei der Abstimmung nicht bloß eine nichtssagende Null zu den bestimmenden Zahlen hinzu thun wollte, auf die Sache eingehen und sich darüber vernehmen lassen müssen. Ich will es zugeben, daß der Antrag dieß Mal auch eben so wenig die Majorität gewonnen hätte als jetzt in Form von Motiven zur Ablehnung der ständischen Ausschüsse, denn es fehlt unsern Ständen im Allgemeinen leider noch immer an politischer Bildung, Klarheit und Entschiedenheit, aber die Sache wäre weiter gerückt und es wäre mehr Wahrscheinlichkeit vorhanden, als jetzt da ist, daß sie in der nächsten Diät die Majorität gewönne. Wir hoffen allerdings, daß die Abgeordneten sich wenigstens mit dieser Frage besonders beschäftigen und zur Einsicht der Wichtigkeit und Zweckmäßigkeit eines solchen Antrags kommen werden; setzen wir aber auch das Gegentheil, so muß diese Proposition in der nächsten Diät doch eine der ersten und hauptsächlichsten sein. Die deutsche Nation strebt von allen Seiten nach größerer Concentration, sie will sich nach allen Seiten

durch die Form gesichert sehen und will zugleich diese Form besser ausbilden, damit alle Kräfte und alle Tugenden besser in ihr zur Erscheinung kommen können. Diese gegebene Form aber, worin die Nation sich besonders als Einheit umfaßt, ist der deutsche Bund, oder die Verbindung deutscher Staaten zu einem großen Ganzen. Unser Gegner scheint nun freilich, gleich den Abgeordneten der Stadt Flensburg, ein Gnüge zu finden in einem Staat Schleswig mit einem Mischvolk von einigen Hunderttausend Menschen, er scheint diesen Staat — ob er ihn für souverän hält oder nicht, bleibt dunkel — für das Ideal eines Staates zu halten. Wir wollen ihm dieses Ideal auch gerne gönnen, allein er muß nur nicht verlangen, daß wir andern es auch annehmen oder uns daran erfreuen sollen; er darf es uns auch nicht verargen, daß sein Ideal uns nicht für mehr gilt als das Zerr- oder höchstens Schattenbild eines Staates, er wolle es uns nicht verargen, daß wir andern, die wir an diesem Gegenstande eben so gut interessirt sind als er, dahin streben, daß unser Schattenbild Fleisch und Bein gewinne, wenn auch erst nach einer Palingenesie als Theil eines andern aber kräftigeren Körpers.

Wir wollen nicht leugnen, daß dieß noch einige Aufregung geben wird, aber was schadet denn auch die Erregung des Geistes? Ist sie nicht besser als der geistige Schlaf? Die Aufregung, der Kampf des Geistes zeigt erst seine Kräfte und fördert erst das schöne geistige Leben. Wer selbst Geist hat, kann unmöglich den geistigen Kampf fürchten, wer selbst kein geistiger Schwächling ist, wird nicht erschrecken, wenn die Geister auf einander platzen, wer aber nur ein Klimpimpimperlied singen mag, der sehe zu, daß er eine Pension erhasche und ziehe damit in ein Schäferland. Allein unser Gegner deutet an, als sei schon während der letzten Stände-

versammlung der Kampf zu weit gegangen, er könnte wohl einem Unkundigen insinuiren, der geistige Kampf sei schon in einen Kampf der Fäuste übergegangen oder doch jener Kampf sei nicht nach Sitte gebildeter Männer geführt mit scharfen Gründen des Verstandes, mit körnigter und feinkörnigter Rede, sondern nach Art des Schiffvolkes. Wir fordern den Verfasser der „schleswigschen Wirren" indeß alles Ernstes auf, uns doch nachzuweisen, wo denn die letzte Bewegung so weit gegangen, daß freilich nicht ein nervenschwaches Weib, wohl aber ein einigermaßen gesunder Mann das Tosen sehr gut ertragen hätte. Wo hat irgend ein Mann der Bewegung, sei es in der Ständeversammlung oder in einer Volksversammlung, aufgefordert zum physischen Kampfe? Wo auch in Wahrheit das dänische Nachbarvolk irgendwie beleidigt? Hat man sich nicht immer in der Defensive gehalten, hat man nicht bei Vindicirung oder Defendirung des eigenen Rechts stets willig das Recht der Dänen anerkannt und die Achtung gegen sie, so fern sie uns nicht in unserm Rechte beeinträchtigen wollten, ausgesprochen? Wo ist auch etwas anderes mittelst unserer schleswig-holsteinischen Presse geschehen? Ich bin mit ihren Productionen recht wohl bekannt; ich habe immer verfolgt, was unsere öffentlichen Blätter während der Zeit brachten, und wüßte nicht, daß eine Provocation an die physische Gewalt oder eine Beleidigung der Dänen vorgekommen sei. Der Verfasser scheint anzuspielen auf einige Sätze, welche im „Oldesloer Wochenblatt" erschienen, allein diese waren an sich so unbedeutend, daß es fast lächerlich erscheint, ihnen eine solche Wirkung beizulegen und dazu waren sie auch nur zur Abwehr gesprochen, es war nur auf dänische Drohung erwiedert: „Kommt nur, wenn ihr Lust habt!" Und das sollte unangemessen sein? Wenn mir Jemand mit einer Forderung

drohte, sollte ich nicht sagen dürfen: wohlan, ich fühle die Klinge nicht! sollte vielleicht schlagend mich zurückziehen? Ich meine nicht, und viel weniger daß ein Volk gehalten sei, die Drohungen eines andern nicht mit freier Stirn, sondern mit gebogenem Nacken aufzunehmen. Wir halten den Verfasser der „schleswigschen Wirren" nicht für einen Dänen sondern für einen Schleswig-Holsteiner, um so weniger hätten wir aber von ihm erwartet, daß er solche Beschuldigungen, wie er sie im Allgemeinen hinwirft, gegen seine Landsleute vorgebracht hätte, um so mehr werden wir von ihm erwarten können, daß er seine Beschuldigungen begründe, da er mit der selbstvorausgesetzten Wahrheit eine Verschärfung der Censur rechtfertigt. Ueber die verschärfte Censur selbst will ich mich nicht weiter mit dem Verfasser einlassen, da ich hiebei zugleich auf die Macht Rücksicht nehmen müßte, welche Censur übt und Censur schärft, ich aber wohl weiß wie ungleich der Kampf zwischen dem Wort und dieser Macht ist, da jenes erst eine Macht wird, wenn es gedruckt ist. Wie in aller Welt konnte unser Gegner aber voraussetzen, daß ähnliche reprimirende Maaßregeln in Dänemark von Wirkung sein könnten? Kennt er so wenig die dänischen Preßgesetze und die Art, wie sie gehandhabt werden? Weiß er denn nicht, daß dort für inländische Angelegenheiten keine Censur existirt und daß die polizeiliche Ueberwachung sich nur auf eine einstweilige Inhibirung und Denuncirung an die dänische Kanzlei beschränkt, die dann entweder wieder frei giebt oder an die Gerichte verweist? Wo die Gerichte aber verurtheilen, da soll erst eine wirkliche Gesetzübertretung Statt finden, da entscheidet eine subjective und individuelle Meinung über angemessen oder unangemessen nicht. Alle unsere Gerichtshöfe hätten über die Sprache unserer Volksvertreter und unserer Presse zur Zeit der sogenannten Bewe-

gung richten mögen, und ich bin fest überzeugt, daß sie nicht ein einziges Strafurtheil gefällt hätten. Es hat sich auch längst herausgestellt von wie geringem Erfolg ein Circulair der dänischen Kanzlei an die dänischen Polizeibeamten — dessen Veranlassung die Dänen der schleswig-holsteinischen Regierung oder der schleswig-holstein-lauenburgischen Kanzlei zuschreiben — gewesen ist. Die Sprache der dänischen Journale gegen die deutschen Herzogthümer und die hiesigen Sachführer ist durchaus nicht gemäßigter geworden, sie haben weder Rücksicht darauf genommen, daß die Presse hier zur Vertheidigung und Zurückweisung gehemmt war, noch daß dort die Polizei eine Zuschrift erhalten, ja sie lassen es hiebei selbst nicht an ironischen Bemerkungen fehlen. Ob unser Gegner solches bemerkt und eingesehen hat, wissen wir nicht, unserer Censurbehörde scheint es aber nicht entgangen zu sein und wir erklären es eben daher nicht minder als aus dem von allen Seiten über diese Maßregel laut gewordenen Bedauern, daß die momentane Strenge wieder scheint aufgehört zu haben. Jedoch hinsichtlich einiger auswärtiger, namentlich „Hamburger Blätter" hat der Verfasser vollkommen Recht. Diese, welche sich bisher als deutsche Blätter für die deutschen Angelegenheiten unserer Herzogthümer sehr interessirten, wie das hiesige Publicum für sie, sind nicht im Stande, auch nur die unbedeutendsten Originalartikel zu liefern. Sollte auf die Hamburger Censur Einfluß von Seiten unserer Regierung geübt sein? Wir mögen es nicht annehmen, so sehr auch heimische Blätter solcher Einwirkung zugewinkt haben, glauben vielmehr, daß eine irrige Meinung der Hamburger Censur über in Kopenhagen gehegte Wünsche, welche dort seit dem Brande weit mehr gelten als die auf freie Bewegung gerichteten Wünsche der deutschen Herzogthümer, obgleich diese ihre Theilnahme an Hamburgs Unglück

aufs Schönste bewiesen haben, die alleinige Ursache ist. Man hat uns freilich auch schon von diplomatischer Einwirkung geredet, als z. B. in Beziehung auf die Augsburger Allgemeine Zeitung, welche hier Postbeförderung genießt, hat geredet von jungen Dänen, die mit unserer Diplomatie in Verbindung stehen und sich für das dänische Interesse an jene weit verbreitete Zeitung attachiren; allein wir sind eben so weit davon entfernt, anzunehmen, daß unsere diplomatische Wirksamkeit sich mit solchen Dingen befasse, als es unsern Diplomaten zur Last zu legen, wenn etwa mit ihnen in Beziehung stehende Personen privatim ihren Sympathieen huldigen und privatim eine demgemäße Wirksamkeit ausüben. Sollte freilich der Verfasser der „schleswigschen Wirren" die Entscheidung geben, so bezweifeln wir keineswegs, er werde sie dahin abgeben, daß seine „heimische Vorsicht" über ganz Deutschland ausgedehnt werde.

Wir haben allerdings länger bei den „schleswigschen Wirren" verweilt, als dieser Artikel seinem Werthe nach erforderte, allein, weil er, wie wir Eingangs bemerkten, gewissen Leuten imponirte, weil er mit so vieler Prätension hervortrat, eine philosophische Bildung zur Schau trug und auf politisches Wissen und große Staatsweisheit pochte, so hielten wir es der Mühe werth, eine eindringende Beleuchtung zu geben, um dadurch zu veranlassen, daß man unsere Zustände gründlich erforsche und nach richtiger Erkenntniß aller Seits mit Ernst und Kraft durch Thaten die Wirren zu entwirren und unsere wichtigsten Angelegenheiten einem erfreulichen Ausgange entgegenzuführen suche.

Doch zum Schluß möchte ich noch an meinen Gegner, der von einem philosophisch-ästhetischen Gesichtspunkte ausgeht, wenn gleich von einem beschränkten, die Frage richten, ob denn wirklich der jetzige status quo, den er nicht verrückt

haben will, seinem ästhetischen Sinne zusage, ob dieser nicht schon die Forderung ausspreche, daß ideenreiche, begeisterte und thatkräftige Künstler an eine Neubildung die Hand legen, wozu der schon vorhandene Stoff allerdings zu benutzen? Und ich möchte ihn fragen, ob seine Einsicht ihm nicht wenigstens sage, daß, wenn uns auch ausgezeichnete Staatsmänner noch gar sehr mangeln, das öffentliche Leben, so weit es sich seit 1830 Bahn gebrochen, uns doch manche öffentliche Charaktere gebildet habe, daß aber, um sie weiter zu bilden, um fernere zu bilden und auch ächte Staatsmänner, die Entwickelung des öffentlichen Lebens mittelst Versammlungen und Associationen des Volkes, die freie Verhandlung der Stände und der Presse durchaus nicht darf beeinträchtigt oder gestört werden?

5.

„Aelteſtes bewahrt mit Treue,
Freudig aufgefaßt das Neue!"
Goethe.

(Lyna.)

Für einen politiſchen Aufſatz kann ein Motto aus Goethe immer bedenklich erſcheinen, weil Goethe nicht grade an die Spitze des politiſchen Fortſchritts geſtellt wird. Allein Goethe war zu allſeitig gebildet, um ſich einer Richtung hingeben zu können. Indem er mit deutſcher Gründlichkeit die verſchiedenen Gebiete der Natur und die mannichfaltigen Erſcheinungen des Geiſteslebens zu durchdringen und ſich anzueignen ſtrebte, enthalten ſeine ſalomoniſchen Sprüche, anſcheinend leicht hingeworfen, bei einer univerſelleren Bedeutung, auch wieder eine Beziehung und Anwendung auf das Einzelne. Deshalb könnte man auch wohl ſagen, daß das vorangeſtellte Motto die gegenwärtigen Beſtrebungen der Schleswig-Holſteiner ihrer unendlichen Mehrzahl nach trifft. Es giebt allerdings Manche unſrer Landsleute, welche nur die zweite Zeile als ihre Deviſe anerkennen möchten, welche zu glauben ſcheinen, daß man irgendwo in der Völkerbildung, wie in den alten Geſchichtsbüchern, beliebig eine Epoche machen könnte, um dadurch das Alte auf einmal ungültig zu machen. So hat man wohl für Schleswig das Jahr 1720, für Holſtein das Jahr 1815 und jetzt das Jahr

1806 als solche Abschnitte angeführt, worin alle älteren Rechts- Staats- und Successionsverhältnisse aufgehoben, verwischt und zerstört worden wären, wo ein Neues begonnen habe, welches in keiner Beziehung zu dem Vorhandenen hervorgetreten sei. Goethes Metamorphose der Pflanzen lehrt ein Anderes. Und wäre all unser geistiges Leben nichts Weiteres als höhere Entwickelung des Naturlebens, so würde eine solche Annahme schon dadurch ihre Grundlosigkeit offenbaren. — Es giebt auch wohl Einzelne unsrer Landsleute — wenigstens behaupten es unsre Gegner jenseits der Königsau und mitunter auch jenseits der Eider — welche nur die erste Zeile des Mottos als richtig anerkennen möchten, welche das Jahr 1460 festhalten und deshalb die Rechte des Landes mit der wechselnden Vertretung vermischt haben, welche aus der früheren Landständschaft Rechte in Anspruch nehmen möchten oder sollen, die nur dem Lande und der sich neugestaltenden Repräsentation zukommen. Sie betrachten das alte Dannewerk, den Margarethen-Wall bei Schleswig nicht als ein geschichtliches antiquarisches Werk, sondern möchten noch gegenwärtig hierin die Grenze des Königreichs Dänemark erkennen. Beide Richtungen, vereinzelt aufgefaßt, führen zu Einseitigkeiten, welche am einfachsten vermieden werden, wenn man jenes Wort Goethes vor Augen behält. Dann bleiben wir nicht in der Vergangenheit stehen, sondern nehmen mit lebendiger Seele das frische ewig neu aufquellende Leben entgegen, befreunden uns mit ihm und begrüßen die Morgenstralen der Völkerfreiheit mit frohem Jubel, wenn die süße Gewohnheit des Alten, Herkömmlichen, Großväterlichen den Geist einzuschläfern trachtet. Fühlt unsere Seele sich auch tief ergriffen von der alten Kirchenmusik, die „auf vergilbten Pergamenten" von frommen begeisterten Männern geschrieben steht, so horchen wir

nicht weniger bewegt der Liedertafel, wenn z. B. Arndts Lied „Was ist des Deutschen Vaterland" gesungen wird. Und wenn wir wiederum Thorwaldsens Werke staunend bewundern, oder der genialen Schöpfung eines jungen Malers, z. B. aus der Düsseldorfer Schule, freudig unsere Anerkennung zollen, so verwerfen wir damit eben so wenig die unsterblichen Werke der Alten, passen sie auch in unsere religiöse Anschauung nicht ganz hinein, noch die Sixtinische Madonna, gehört sie auch ursprünglich nur in die katholische Kapelle hinein. So durchwandernd die Kreise der geistigen Welt in ihren verschiedenen Werken, gewinnen wir ein sicheres Urtheil, kommen zur Erkenntniß beider Richtungen, erhalten den Begriff von dem, was wirklich alt und was neu ist und ewig neu bleibt. Was von dem Alten, Ueberlieferten, was von Herkommen und Gesetzen Lebenskraft in sich trägt, was in's gegenwärtige Bewußtsein des Volkes übergegangen, was in unsern Institutionen und im praktischen Leben gilt, nehmen wir auf, bilden es fort, indem wir zugleich dem Abgestorbenen, Abgelebten, Entseelten, was sich etwa in die frische Gegenwart hinein erhalten hat, hineindrängen will, mit Wort und That — kritisch und reformatorisch — entgegentreten. So darf man mit Wahrheit nicht behaupten, daß die Schleswig-Holsteiner, welche die Verhältnisse des Landes aufgefaßt haben, denen der Entwicklungsgang der Zeit nicht fremd geblieben ist, der Stabilität huldigen. Es versteht sich aber von selbst, daß ihre Organe, welche nicht in schwankenden Principien sich gefallen, z. B. heute sich für die Vereinigung der schleswig-holsteinischen Ständeversammlungen aussprechen, sich morgen aber die Herzogthümer mit gesonderten Ständen neben den vereinten dänischen denken, nur dem organischen Fortschritt huldigen können. Defensiv gegen jeden Eingriff in unsere Selbstständigkeit und

in unsere staatsrechtliche Verbindung, sind wir progessiv in der innern Entwicklung unsrer Institutionen d. h. unsrer Rechte, unsrer Volkswirthschaft, unsrer Culturverhältnisse, als den drei Elementen eines Staatsganzen. Weil diese unsere Institutionen aber aus deutscher Bildung hervorgegangen sind, weil deutsche Art und Weise die höher entwickelten Kreise durchdrungen haben, deutsches Leben das belebende Element und das fortbildende Princip ist, welches die Natur und die natürlichen Zustände überwunden und den Herzogthümern den Stempel der Cultur aufgedrückt hat, weil es die Herzogthümer in ihren Institutionen vereint, verbindet, und sie als ein Ganzes darstellt, so können wir unmöglich von diesem durch den Entwicklungsgang der Jahrhunderte angewiesenen Wege abweichen, ohne uns selbst zu opfern. Wir müssen progressiv, fortschreitend sein, können uns nur immer wiederholt für die Vereinigung der beiden deutschen Ständeversammlungen, für eine constitutionelle Entwicklung erklären, müssen unbedingt dem Majoritätsgutachten in Betreff des Gebrauchs der deutschen Sprache in unserer Ständeversammlung beitreten [1]), wie wir noch immer für die deutsche Gerichtssprache uns erklären müssen, soll wahre Einheit, soll Verständniß, soll inneres geistiges Zusammenwirken stattfinden. Wir Schleswig-Holsteiner werden dabei nie die Volksverschiedenheiten in unserm Lande übersehen; denn weder das Princip der Freiheit noch die Statistik gestattet uns dieß. Wer aber mag in friedlicher Zeit reformatorisch auftreten, ohne die genaueste Landeskunde zu besitzen, während in revolutionären Zeiten allerdings die gebietende Nothwendigkeit als das allein Vernünftige gestaltend

1) Daß wir dieser Ansicht nicht sind, haben wir schon früher in No. 3. ausgesprochen und müssen dabei beharren. A. d. Red.

eintritt. Wenn sich unserm Blicke aber auf allen drei Gebieten unsers Staatslebens die größte Mannichfaltigkeit eröffnet, so ist es eben so undenkbar, daß wir bei einer weiteren Organisation desselben, um uns von der die Einheit hemmenden Mannichfaltigkeit zu befreien, die Eigenthümlichkeiten, die unser Volk darbietet übersehen könnten. Wer dieß im Ernst glauben kann, muß sehr einseitig gebildet sein. Nichts ist aber für die wahre Volksfreiheit gefährlicher als bei einem solchen Glauben bei Fremden Hülfe zu suchen. Die Geschichte lehrt es auf allen ihren Blättern, wohin dieß führt. Die Deutschen, die im Taumel der Julifreiheit Frankreichs Hülfe suchten, mußten ihre Heimath verlassen. Je weiter die Erkenntniß reift, je klarer die Zustände hervortreten, desto schärfer wird der Kampf zwischen dem Natürlichen und der höheren Cultur, zwischen dem Hergebrachten und dem Neuen, zwischen der Einzelheit, die sich erhalten und geltend machen will, und dem Allgemeinen, das, n so ferne es auf organische Einheit dringt, dem Particulären, Besonderen, Beschränkten, keine Allgemeingültigkeit einräumen kann. Bereits haben sich in den Ständeversammlungen die Gegensätze manifestirt. Aeltere Kämpfe sind gegen neue zurückgetreten; auch diese werden weichen, um neuen Gegensätzen Platz zu machen. Der Lebenden Aufgabe ist es, die Gegenwart zu begreifen. Ohne Kampf geschieht dieß nicht. Wenn aber die Gegenwart die Blüthe der Vergangenheit ist, so geht an uns auch die Mahnung, die Vergangenheit zu verstehen, und eben deshalb fragen wir, ob die alten Formen, alten Rechtsverhältnisse, welche das fortwallende Leben überfluthen und zerschlagen möchte, vom Geiste entseelt sind, ob sie sich überlebt haben? oder ob sie den Vermittelungsproceß d. h. die Uebergangszustände überdauert, in die Lebensbewegung der Gegenwart als Theile

derselben eingreifen. Es ist wahr, daß die Gegenwart an den Formen und Gebilden der Vergangenheit oft schleppen muß, so daß sie zur Gestaltung eines neuen Zustandes nicht kommen kann. So hemmen z. B. unsere Bann- und Zunftrechte ein freieres aber doch zugleich geordnetes und gesichertes Gewerbswesen. Müssen wir uns deshalb mit den Uebergangszuständen des Concessionswesens nun auch noch abplagen, so darf man dabei wiederum nicht verkennen, daß dieses als das neue Princip mittelbar dazu beiträgt, eine allgemeine Gewerbordnung endlich in's Leben zu rufen. Auf unsere Staatsverhältnisse dieß angewandt, kann man unmöglich sagen, daß das öffentliche Recht des Herzogthums Holstein in dessen Beziehung auf das Herzogthum Schleswig durch Holsteins Beitritt zum deutschen Staatenbunde abgethan sei Denn nirgends ist dieß ausgesprochen; nirgends und zu keiner Zeit ist die Realunion, in welche **1460** beide deutsche Herzogthümer zu einander traten, aufgehoben worden. Im Gegentheil sind sowohl durch das allgemeine Gesetz, trotz der zuvörderst eingeführten berathenden Ständeversammlungen in jedem Herzogthume, alle die Herzogthümer verbindenden Verhältnisse aufrecht erhalten, wie auch durch das sogenannte letzte Königliche Wort unsers Königlichen Herzogs der alte Vertrag unsrer oldenburgischen Dynastie mit den Ständen wiederholt worden ist. Wäre das alte Verhältniß aufgehoben — d. h. mit Zustimmung beider Herzogthümer — wie Schleswigs Verhältniß zu Dänemark durch die Waldemarsche Constitution und durch die Souverainitätserklärung unsers Landes **1658** aufgehoben ward, so wäre die Sache abgemacht. Jetzt ist aber ein Neues zu dem Alten hinzugekommen. Das Alte ist nicht blos garantirt, sondern es lebt in dem Bewußtsein der unpartheiischen Mitwelt. In solchen Verhältnissen ist es nun unsere Pflicht — ist die Arbeit

auch schwierig — aus dem Ueberkommenen der Jahrhunderte — nachdem wir dasselbe begriffen haben — eine neue Form des öffentlichen Rechts zu gewinnen, welches den Fortschritt der gewaltig arbeitenden geistigen Kräfte in intellectueller wie in materieller Hinsicht in sich aufnimmt, welches das Abgelebte, das zur hohlen Form versteinerte Gebild der Vergangenheit von sich scheidet — als Antike kann es immer seinen Werth behalten — und das lebendige Alte in zeitgemäßer Wirksamkeit da als einen organischen Theil in das Ganze hineinfügt, wo es nun in die neue Schöpfung hineingehört. Je größer unsere deutsche Besorglichkeit ist, das Recht — als das heiligste Palladium wahrer Volksfreiheit — überall zu bewahren, Niemanden in seinem hergebrachten Besitz zu kränken, Alles wo möglich berücksichtigen zu wollen, desto langsamer wird allerdings die neue Schöpfung hervorgehen. Sind nun durch revolutionäre Zustände alte Einrichtungen oft durch eine Erklärung abgeschafft, so wird die Staatsregierung in andern Ländern den Fortschritt verzögern und sich denn nicht grade mit fortschaffenden durchgreifenden Talenten umgeben. In solchen Epochen hilft sich der Geist des Volkes aber anderweitig. Die Presse rührt sich, die Volksvertretung gewinnt an Energie; die Intelligenz spricht sich bald tadelnd, bald reformatorisch aus, und so wird der Fortschritt ein begründeter, weil er eine breitere Basis in dem Volksbewußtsein gewinnt. Allein dieses Volksbewußtsein beruht wieder auf der ganzen Eigenthümlichkeit des Volksstammes und wird eben deshalb, weil hier die nationale Selbstständigkeit mit dem freiheitlichen Fortschritt vermittelt werden soll, nicht den abstracten Forderungen der subjectiven Freiheit augenblicklich folgen, noch das Heil in den sogenannten natürlichen Rechten Locke's, Rousseau's und Anderer, welche die französische

Revolution mit herbeiführten, finden können. Was uns demnach in Betreff Schleswig-Holsteins zu thun obliegt, um das Alte mit Treue zu bewahren und das Neue freudig aufzufassen, wollen wir ein anderes Mal anzudeuten uns erlauben.

Dr. Heiberg.

6.

Professor Sibbern und das Kieler Correspondenzblatt

contra

die schleswigsche Ständeversammlung.

(Rendsburger Wochenblatt.)

Der Professor Sibbern in Kopenhagen hat unter dem Titel „Dikaiosyne" eine politische Zeitschrift herausgegeben, in welcher sich unter Anderm 2 Abhandlungen über die Sprachverhältnisse im Herzogthum Schleswig befinden. Die eine, unter der Ueberschrift „zur Beherzigung für die Dänen, und zur Genugthuung für die schleswigsche Ständeversammlung" ist in dänischer Sprache, die andere, unter der Ueberschrift „zur Beherzigung für die Schleswiger und zur Genugthuung für die Dänen" ist in deutscher Sprache abgefaßt. Der Inhalt dieser Abhandlungen entspricht deren Ueberschriften; in der ersteren übernimmt der Verfasser die Vertheidigung der schleswigschen Ständeversammlung gegen die Angriffe der liberalen Parthei in Dänemark, die er wegen der Art und Weise, wie sie sich in den Sprachstreit in der schleswigschen Ständeversammlung gemischt, bitter tadelt. In der zweiten Abhandlung tadelt der Verfasser aber wiederum die schleswigsche Ständeversammlung, weil sie nicht

der dänischen Sprache gleiche Rechte mit der deutschen habe einräumen wollen, wie er denn auch seine höchste Verwunderung darüber ausspricht, daß die Versammlung das Königliche Rescript vom 2. December, wegen Protocollirung der dänischen Vorträge, nicht mit Freuden aufgenommen habe.

Es ist nicht unsere Absicht, die auf vielfältig irrigen Vorstellungen und Voraussetzungen beruhenden Ansichten und Meinungen des Verfassers über die sprachlichen und nationalen Verhältnisse in Schleswig zu widerlegen, weil es uns dazu in einem öffentlichen Blatte an dem erforderlichen Raume gebrechen würde, und enthalten wir uns daher aller anderweitigen Mittheilung über den Inhalt jener beiden Aufsätze Nur Eine Aeußerung des Verfassers können wir nicht unberührt und unberichtigt lassen, weil dieselbe eine vollkommen unbegründete Beschuldigung gegen die schleswigsche Ständeversammlung enthält und dem Correspondenzblatte Veranlassung giebt, über jene herzufallen und anscheinend mit einer gewissen Schadenfreude zu fragen: „Was die schleswigsche Ständeversammlung zu dieser Beschuldigung, hier die Unwahrheit geredet zu haben, wohl sage?

Die Sache ist folgende: Die Committee, welche in der letzten schleswigschen Ständeversammlung niedergesetzt war, um die Proposition wegen Vereinigung der Ständeversammlungen zu begutachten, äußerte in ihrem desfälligen Berichte:

> „Andererseits ist, abgesehen von individuellen Wünschen und Aeußerungen, namentlich in der dritten Diät der Jütschen Ständeversammlung der den Interessen und Neigungen unseres Volkes eben so sehr, wie seinen grundgesetzlichen Rechten durchaus widerstreitende Antrag an Se. Majestät gerichtet, daß die schleswigsche Ständeversammlung mit denen des Königreiches vereinigt werden möge."

Ebenfalls heißt es im Committeeberichte über die ständischen Ausschüsse:

„Man kann absehen von allen Demonstrationen anderer Art, welche von Dänemark aus gegen die Herzogthümer gemacht sind, aber in beiden dänischen Ständeversammlungen ist es zur Sprache gekommen, von der Jütschen ist sogar in der vorigen Diät ein Antrag gestellt, daß die schleswigsche Ständeversammlung mit jener vereinigt werden möge, was denn nichts Anderes heißt, als daß Schleswig dem Königreiche möge incorporirt werden." —

Der Professor Sibbern behauptet nun, daß diese Aeußerungen jener Committeen auf einem „groben Irrthume" beruhen, denn die Viborger Ständeversammlung habe „gerade das Gegentheil" ausgesprochen, und um die Richtigkeit seiner Behauptung zu beweisen, führt er aus der damaligen Petition der Viborger Ständeversammlung an den König den folgenden Passus an:

„Uebrigens glaubt diese Versammlung aussprechen zu müssen, daß in dieser Provinz, so viel die Mitglieder der Versammlung wissen, sich niemals irgend eine Tendenz zu einer Veränderung kund gegeben hat, welche zu einer Incorporation des Herzogthums Schleswig in das Königreich führen könnte, sondern daß man, bei vollkommener Anerkennung der Nationalität des Herzogthums, der Meinung gewesen ist, daß eine Verbindung seiner Ständeversammlung mit denjenigen des Königreiches zur Verhandlung allgemeiner nationaler, namentlich finanzieller Angelegenheiten möchte bewerkstelliget werden, ohne daß Schleswigs Selbstständigkeit dadurch irgend in Gefahr kommen könnte, aufgeopfert

zu werden, und so gegenseitige Zufriedenheit gewonnen werde (!?)."

Kaum traut man bei Lesung des Vorstehenden seinen eigenen Augen, und weiß in der That nicht, ob man sich mehr über jene Behauptung des Professors Sibbern, oder über die Aeußerungen des Kieler Correspondenzblattes wundern soll; denn wer lesen kann, und wer das Gelesene versteht, der wird doch wohl in jener Erklärung Nichts mehr und Nichts weniger als einen Antrag auf Vereinigung der schleswigschen Ständeversammlung mit den Ständeversammlungen des Königreiches erblicken können!!

„Die Versammlung ist der Meinung gewesen, daß eine Verbindung seiner (des Herzogthums) Ständeversammlung mit denjenigen des Königreiches zur Verhandlung allgemein nationaler, namentlich finanzieller Angelegenheiten möchte bewerkstelligt werden." Dieß steht doch da, und es sind diese Worte folglich die eigenen der Viborger Ständeversammlung! Wie kann aber diese „Verbindung," auf welche hier angetragen wird, „bewerkstelligt" werden, ohne die schleswigsche Ständeversammlung mit den Ständeversammlungen des Königreiches zu vereinigen?! Wie sollten wohl die hier erwähnten „Verhandlungen" über „allgemeine nationale" und „namentlich finanzielle Angelegenheiten" Statt finden können, ohne die Repräsentanten Schleswigs mit denen des Königreiches in eine Versammlung zu vereinigen?! — Ob diese Verhandlungen allgemeine oder specielle Angelegenheiten betreffen, und ob die Repräsentanten des Herzogthums mit denen des Königreichs für den einen oder den andern Zweck zusammentreten, und über den einen oder den andern Gegenstand „verhandeln" sollen, ist in dem vorliegenden Falle vollkommen gleichgültig, in so ferne wie hier, überall nur von gemeinschaftlichen „Verhandlungen" der schleswigschen

Ständeversammlung mit denen des Königreiches die Rede ist, welche ohne Vereinigung dieser drei Ständeversammlungen nicht Statt finden kann. Man begreift daher wahrlich nicht, durch welche Art Interpretation der Professor Sibbern dazu gelangt ist, in jener Aeußerung der Viborger Ständeversammlung grade „das Gegentheil" von dem zu finden, was diese mit klaren Worten ausspricht, und man begreift eben so wenig, was den hellen Blick des Correspondenzblattes dergestalt getrübt haben mag, daß dieß Blatt nicht gewahr wird, daß jene sogenannte „Verbindung" in der Ausführung eine Vereinigung sein wird. Daß hier folglich ein „großer Irrthum" obwaltet, ist gewiß; daß derselbe aber nicht auf Seiten der schleswigschen Committeen, sondern vielmehr auf Seiten des Professor Sibbern, und des Correspondenzblattes Statt findet, ist eben so gewiß. Dieser Irrthum besteht nun darin, daß Professor Sibbern ein besonderes Gewicht auf den Ausdruck „Verbindung" legt und darin den Beweis findet, daß die Behauptungen der erwähnten Committeen vollkommen falsch seien. In dem vorliegenden Falle handelt es sich aber nicht um leere Worte und hohle Redensarten, sondern um eine Einrichtung, die den „grundgesetzlichen Rechten des Herzogthums eben so sehr, wie den Neigungen seiner Bewohner widerstreitet." Mögen daher die Worte lauten, wie sie wollen, die Sache bleibt doch dieselbe, und von dieser nur ist und kann hier die Rede sein. Damit man sich aber überzeuge, wie man sich in der Viborger Ständeversammlung diese Sache gedacht haben wird, und um zu zeigen, wozu diese sogenannte „Verbindung" führen müßte, mag Nachstehendes dienen:

Der Justizrath With hatte bekanntlich eine Proposition wegen Modification der Verordnungen vom 28. Mai 1831 und 15. Mai 1834 in Betreff der ständischen Institution

gestellt, die in allgemeinen Ausdrücken einen Antrag auf Vereinigung der dänischen Ständeversammlungen enthält. Gleich nach der Motivirung suchte der Königliche Commissar diese Proposition in einem ausführlichen Vortrage zu widerlegen, aus welchem wir den nachstehenden Passus hervorheben, weil selbiger sich auf die in Rede stehende Angelegenheit bezieht. Dieser Passus lautet folgendermaßen:

„Dagegen sind es zwei Betrachtungen, welche der Commissarius, ohnerachtet sie schon vorher vorgebracht sind, der Versammlung noch einmal ganz besonders ans Herz zu legen nicht unterlassen kann. Die eine ist von dem Verhältnisse zwischen Dänemark und den Herzogthümern hergenommen. Commissarius kann sich nicht denken, daß der König die doppelten dänischen Stände in eine Versammlung vereinigen könne, ohne auf gleiche Weise die des Herzogthums Holstein mit denen des Herzogthums Schleswig zu vereinigen; denn wie scheinbare Gründe man sich auch zutrauen wolle für die Meinung anzuführen, daß die Vereinigung zwischen diesen beiden Herzogthümern mehr gegen sich habe, als eine gleiche Vereinigung zwischen den beiden dänischen Versammlungen, so ist das doch gewiß, daß man dieß niemals in den Herzogthümern anerkennen wird, sondern daß jene Vereinigung ohne diese eine höchst verderbliche Spannung erwecken werde. Es scheint jedoch, daß die allgemeine Meinung hier im Reiche gegen eine solche weitere Zusammenknüpfung jener beiden Herzogthümer ist. In neuerer Zeit scheint es sogar, daß die Meinung manche Anhänger gewonnen hat, daß die Vereinigung auch der dänischen Stände ein politischer Fehler sein werde, wenn die Vereinigung nicht zugleich das Herzogthum Schleswig umfaßte. Die Roeskilder

Ständeversammlung hat sich gewiß sehr richtig gegen eine solche Vereinigung zwischen den dänischen und den schleswigschen Ständen ausgesprochen, welche eine Incorporation des Herzogthums in's Königreich voraussetzen oder zu derselben führen werde, indem sie die nationale Selbstständigkeit jenes anerkannte. Allein sie hat sich daneben, während sie die bedeutenden Schwierigkeiten, welche sich hier entgegenstellen, einräumt, für eine Verbindung zwischen den Ständen des Königreichs und des bemeldeten Herzogthums erklärt zur Behandlung allgemein nationaler, namentlich finanzieller Angelegenheiten. Eine solche Verbindung zwischen Dänemark und dem Herzogthume Schleswig würde inzwischen jedenfalls dahin führen, dieß letztere mehr vom Herzogthum Holstein zu trennen, und den Einfluß des letztern auf die finanziellen Angelegenheiten schwächen, welche dasselbe nicht weniger als die übrigen Theile des Staates angehen. Man würde jedoch unzweifelhaft in den Herzogthümern mit jener weiteren Absonderung unzufrieden sein, denn so, wie man sich bis jetzt in beiden Herzogthümern stark für ihre gegenseitige Vereinigung ausgesprochen hat, so zweifelt Commissarius auch sehr daran, daß sich unter der jetzt versammelten schleswigschen Ständeversammlung eine entgegengesetzte Stimmung zeigen werde, namentlich dahin, durch eine andere Verbindung mit Dänemark als die, worin auch Holstein zu demselben steht, sich von diesem Letzteren abzusondern. Dagegen ist sehr zu befürchten, daß der Eifer, welchen Einige hier im Reiche für eine solche nähere Verbindung gezeigt haben, gerade unsere schleswigschen Brüder weiter von uns entfernt habe."

(Siehe Viborger Ständezeitung 1840, Seite 433, 434.)

Ohnerachtet dieses Widerspruchs von Seiten des Commissars beschloß die Versammlung, eine Committee zu erwählen, und nachdem diese in ihrem Berichte vorgeschlagen hatte, die Versammlung möge auf Vereinigung der Ständeversammlungen und auf Modificationen zur größeren Entwickelung und Bedeutung der Ständeinstitution antragen, nahmen die Verhandlungen über diesen Gegenstand in der 48sten Sitzung ihren Anfang. Die Discussion führte auch hier, wie so oft in den dänischen Ständeversammlungen, auf die Verhältnisse der Herzogthümer, und der Commissair bekämpfte abermals mit Beziehung auf diese Verhältnisse den Antrag der Committee. Ebenfalls erklärten sich mehrere Mitglieder gegen die Vereinigung der beiden dänischen Ständeversammlungen, indem sie behaupteten, die localen Interessen Jütlands würden in einer gemeinsamen Ständeversammlung nicht die Berücksichtigung finden, die diese in einer bloß für Jütland bestehenden genössen. Alle diese Gründe gegen die Vereinigung suchte der Präsident, Professor Schou, zu widerlegen, und aus seinem Vortrage ist nachstehender Passus besonders bemerkenswerth, weil, wie es scheint, die darin geäußerte Idee in Betreff der Art, wie eine Verbindung der verschiedenen Ständeversammlungen Statt finden könne, nicht ohne Einfluß auf die Aeußerung der Viborger Ständeversammlung hinsichtlich einer Verbindung der schleswigschen Ständeversammlung mit denen des Königreichs geblieben ist:

„Es giebt aber noch eine Betrachtung, der man vielleicht einiges Gewicht beilegen will. Weil man im Allgemeinen auf eine Vereinigung der Stände anträgt, ist damit ja noch nichts über das Detail gesagt. Es ließe sich z. B. denken, daß sowohl gemeinschaftliche, als getrennte Versammlungen gehalten würden; in den

Angelegenheiten, welche gemeinschaftlich wären, bildeten dann die Stände der Inselstifte und Jütlands eine Einheit. Die Angelegenheiten aber, welche eine besondere Provinz beträfen, würden in der Versammlung behandelt, wo diese einzelne Provinz repräsentirt sei. So würde ein Gesetzentwurf, der jetzt beiden dänischen Ständen vorgelegt würde, den gemeinsamen Ständen vorzulegen sein, und die Entwürfe, welche jetzt nur einer einzelnen Ständeversammlung vorgelegt werden, der besondern Abtheilung der gemeinsamen Stände, und auf die nämliche Weise würde mit den Petitionen zu verfahren sein. Natürlich müßten beide Abtheilungen der gemeinsamen Stände sich auf einer Stelle versammeln, allein hierfür könnte ja kein Hinderniß sein, so wie auch einige Tage in der Woche, z. B. vier zu gemeinschaftlichen Sitzungen und zwei zu getrennten angewandt werden könnten. Wenn die Vereinigung auf diese Weise einträte, scheint wenigstens ein Theil der Bedenklichkeiten, welche man von mehreren Seiten geäußert hat, wegfallen zu müssen." (Siehe Ständezeitung S. 2249 ff.)

Daß die Idee einer solchen „Verbindung" der dänischen Ständeversammlungen als gemeinsamer Stände mit verschiedenen Abtheilungen in Beziehung auf die Verbindung der schleswigschen mit denen des Königreiches in der Versammlung großen Anklang fand, beweisen die Aeußerungen mehrerer Redner in der Schlußberathung, und wollen wir, um dieß zu zeigen, aus den Vorträgen des Gutsbesitzers Nyholm und des Oelmüllers Schytte Nachstehendes anführen. Ersterer äußerte:

„Wenn es insonderheit als ein Hauptstein des Anstoßes gegen die Vereinigung der Stände hervorgehoben

ist, daß die dänischen Stände nicht vereinigt werden können, ohne daß man zugleich die Stände der Herzogthümer vereinige, und daß dieß bedenklich sein werde, so sehe ich vollkommen das Gewicht dieser Bedenklichkeit ein, jedoch möchte ich glauben, daß eine solche Vereinigung der Stände der Herzogthümer nicht nothwendig sei, denn ich nähre die Hoffnung, daß das Herzogthum Schleswig, selbst wenn die jetzige Regierungsform beibehalten wird, sich wohl auf die in der Vorberathung über diesen Gegenstand angedeutete Weise mit den Ständen Dänemarks verbinden wird, so daß die gemeinschaftlichen nationalen Angelegenheiten in einer gemeinschaftlichen Versammlung erwogen werden, und daß dem Herzogthume solche Garantien zugesichert werden, daß es ohnerachtet dieser Verbindung, seine eigenthümlichen Einrichtungen und Vorrechte, in deren Besitze es nun einmal ist, behielte." (Siehe a. a. O. S. 2369, 2370.)

Der Oelmüller Schytte äußerte unter Anderm Folgendes:

„Der Königliche Commissair hat insonderheit das Verhältniß in den Herzogthümern als einen Hauptgrund für die Trennung der Stände vorangestellt, und die vielen Schwierigkeiten für die Vereinigung der dänischen Stände, welche sich hier darbieten, hervorgehoben. Das Gewicht und die Bedeutung dieser Schwierigkeiten lassen sich, wie die Verhältnisse nun einmal sind, nicht läugnen, jedoch ohne daß ich die Bedenklichkeiten übersehe, welche abweichende Sprache und Sitten darbieten, dürfte doch möglicher Weise eine Vereinigung der Stände Dänemarks und der Herzogthümer sich in's Werk setzen lassen, denn es kommt mir vor, daß der

größte Theil der Hindernisse, welche sich hier in den Weg stellen, sich auf einen Punkt sammeln läßt, und daß dieser in der größeren Freiheit besteht, in deren Besitz man sich in den Herzogthümern, namentlich mit Rücksicht auf mehrere nationale Einrichtungen, Handels- und andere materielle Interessen befindet (!) — — — Ueber die Art und Weise, wie übrigens die Verhältnisse am besten geordnet werden könnten, darf ich keine Meinung haben: nur die Aeußerung erlaube ich mir, daß es mir vorkommt, daß der Ausweg, auf welchen der hochgeachtete Präsident bei der Vorberathung hingedeutet hat, um unter einer vereinigten Ständeversammlung für Dänemark die Wahrnehmung der besonderen Interessen der Provinzen zu sichern, noch passender benutzt werden könnte, wenn eine Vereinigung der Stände Dänemarks und der Herzogthümer in's Werk gesetzt würde." (Cf. a. a. O. S. 2376, 2377.)

Nach dem hier Angeführten scheint es denn unzweifelhaft zu sein, daß die Viborger Ständeversammlung gemeint hat, die von ihr beantragte „Verbindung" der schleswigschen Ständeversammlung mit denen des Königreiches könne unter Aufrechthaltung der Nationalität und Selbstständigkeit des Herzogthums ungefähr folgendermaßen bewerkstelligt werden: Die Mitglieder der Roeskilder, der Viborger und der schleswigschen Ständeversammlung würden an irgend einem Orte in Seeland, Fühnen oder Jütland versammelt; an zwei Tagen in der Woche verhandelten die schleswigschen Abgeordneten, gesondert von den übrigen, über die Angelegenheiten, welche speciell das Herzogthum Schleswig beträfen, wogegen diese Abgeordneten an vier Tagen in der Woche in einer gemeinschaftlichen Versammlung mit den dänischen Abgeord-

neten die sogenannten „allgemein nationalen" und „finanziellen" Gegenstände berathen würden.

Wir fragen nun, welche Gegenstände, die das Interesse Schleswigs betreffen, könnte man nicht unter dem Ausdrucke „allgemein nationale" und „finanzielle" befassen, und wo wäre hier die Grenze zu ziehen zwischen diesen und den Gegenständen, welche sich auf Schleswig allein beschränken sollten? Wem sollte überhaupt die Bestimmung zustehen, zu entscheiden, ob ein Gegenstand „specieller" oder „allgemeiner" Natur sei?! Und wer sollte darüber bestimmen, ob ein schleswiger Abgeordneter irgend eine private Proposition in der schleswigschen oder in der mit den Dänen gemeinschaftlichen Versammlung zu stellen habe? Sollte mithin diese Einrichtung jemals in's Leben treten, so fragen wir, ob eine solche „Verbindung" nicht mit Fug und Recht eine Vereinigung der schleswigschen Ständeversammlung mit denen des Königreiches genannt werden muß? — Denn, ohnerachtet aller schönen Redensarten von Nichtincorporirung, von Anerkennung der Nationalität, von Aufrechthaltung der Selbstständigkeit u. s. w. würden die Umstände es doch unstreitig sehr bald mit sich bringen, daß mehr oder weniger alle Gegenstände in gemeinschaftlichen Versammlungen berathen würden. Wir fragen nun aber ferner einen jeden Schleswiger, der über die Selbstständigkeit und über die nationalen Interessen seines Geburtslandes ein unbefangenes Urtheil hat, ob er wünsche, daß Schleswigs Repräsentanten sich zur Berathung über das Wohl und die Interessen des schleswigschen Volkes innerhalb der Grenzen des Königreiches versammeln, — ob ein Solcher glaube, daß die 44 Abgeordneten Schleswigs in einer gemeinschaftlichen Versammlung mit den 55 Abgeordneten Jütlands und den 70 Abgeordneten der Inselstifte, im Stande sein würden, die Rechte und Interessen des schles-

wigschen Volkes zu bewahren und aufrecht zu erhalten, sobald diese mit den Interessen der Dänen in Collision kämen (z. B. wenn es sich Behufs Aufhebung der Zollgrenze zwischen Jütland und Schleswig um Einführung einer Branntweinsteuer in Schleswig handle), ob er sich nicht vielmehr überzeugt halte, daß bei allen Versicherungen von Aufrechterhaltung der Selbstständigkeit und Nationalität, die Incorporation des Herzogthums in das Königreich die nächste und unausbleibliche Folge dieser gemeinschaftlichen „Verhandlungen" sein und werden müßte?!! — Hat doch die Viborger Ständeversammlung sich in den ihr gänzlich unbekommenden Sprachstreit in der schleswigschen Ständeversammlung gemischt; wie viel mehr würde sie sich nicht, wenn erst gemeinschaftliche „Verhandlungen" Statt fänden, in alle andern Schleswig betreffende Angelegenheiten mischen! — Hieraus geht aber hervor, daß, wenn von allen leeren Worten abgesehen und nur die Sache selbst fest in's Auge gefaßt wird, diese sogenannte „Verbindung" der schleswigschen Ständeversammlung mit denen des Königreiches in Wahrheit eine Vereinigung derselben mit diesen sein werde, eben dadurch aber eine vollkommene Trennung Schleswigs von Holstein würde hervorgerufen werden.

Und hiernach erlauben wir uns, an jeden Unpartheiischen die Frage zu richten: ob wohl die beiden erwähnten Committeen der schleswigschen Ständeversammlung die „Unwahrheit" gesagt, oder einen „groben Irrthum" begangen haben, als sie behaupteten: die Viborger Ständeversammlung habe auf eine den grundgesetzlichen Rechten des schleswigschen Volkes widerstreitende Vereinigung der schleswigschen Ständeversammlung mit denen des Königreiches angetragen?!! — Die Beantwortung dieser Frage wollen wir einem jeden Unpartheiischen, folglich auch dem Professor Sibbern

und dem Kieler Correspondenzblatte überlassen. — Sollte dem Professor Sibbern das Rendsburger Wochenblatt zu Gesichte kommen, und sollte derselbe auf diese Frage antworten wollen, so ersuchen wir ihn, das gedachte Blatt zu diesem Zwecke zu benutzen, damit das Publicum in den Herzogthümern seine Antwort erfahre.

7.

Widerlegung

des Aufsatzes in der Berlingschen Zeitung No. 9, 10, 30, 34, 36, 38.

„Ueber die internationalen Staatsverhältnisse in der dänischen Monarchie."

(Itzehoer Wochenblatt.)

Unter obigem Titel ist vor wenigen Tagen bei Herren Nestler und Melle in Hamburg ein Aufsatz als besonderes Schriftchen von 39 Seiten gr. 8. erschienen, weil er zu voluminös ausfiel, um, der anfänglichen Absicht des Verfassers gemäß, ohne Abbrechung in Eine Nummer eines öffentlichen Blattes aufgenommen zu werden. Er ist gegen eine lange, mehrere Nummern der Berlingschen Zeitung durchlaufende Abhandlung eines Ungenannten gerichtet, der von „Fädrelandet" „der besternte Herr Verfasser" genannt wird, weil die Unterschrift durch 3 Sterne ersetzt war. Die nächste Absicht jener Abhandlung ist „Fädrelandet's" Vorschlag zu einer skandinavischen Föderation zu bekämpfen; da jedoch dabei auch das Verhältniß der Herzogthümer zu Dänemark zur Sprache kommt, so sucht sie zu beweisen, daß die Regierungsform in beiden Herzogthümern und im Königreiche gleich unumschränkt und die Erbfolge in allen 3 Theilen die nämliche sei.

Die Scheingründe, durch welche diese Behauptungen unterstützt werden sollen, sind nun zwar sich selbst und aller Geschichte so sehr widersprechend, daß man denken sollte, ihre Nichtigkeit müsse sogleich jedem Freunde der Wahrheit einleuchten. Dennoch hat der falsche Patriotismus der dänischen Publicisten sie ihren Landsleuten so oft von Jugend auf vorgesprochen und als historische Wahrheit aufgebunden, daß sogar Historiker und Staatsmänner unter denselben nicht bloß dem Nationalvorurtheile huldigen, sondern auch selbst von demselben geblendet zu sein scheinen. Je mehr aber solche historische Unwahrheiten gemißbraucht werden, um die Verfassung und Rechte nebst den wichtigsten Interessen der Herzogthümer zu kränken: desto weniger dürfen sie zu denselben schweigen, und desto dankbarer müssen sie denen sein, welche die Falschheit der Trugschlüsse gründlich aufdecken. Unter den verdienstvollen Männern dieser Art nimmt nun der Verfasser der obigen Widerlegung einen vorzüglichen Platz ein, indem er, von einer seltenen Sachkunde unterstützt, den Gegner unaufhaltsam aus jeder Verschanzung vertreibt, durch welche er sich gedeckt zu haben glaubte. Dieß gilt insbesondere von den Vorfällen der Jahre **1721** und **1806**, deren falsche Deutung von seinem besternten Gegner eben so fleißig ausgebeutet ist, als es von dessen Landsleuten zu geschehen pflegt. Wer die kleine Schrift aufmerksam liest, den wird die schlagende Argumentation ihres Verfassers schwerlich in Zweifel lassen. Zur Probe diene die Kritik der Scheingründe, welche aus den Vorfällen des Jahres **1721** hergenommen sind. Sie lautet S. **10** ff. folgendermaßen:

„Dieses letztere (das Jahr **1721**) ist denn nun das große Ereigniß, welches nach der Ansicht des Herrn Verfassers, wie nach der Ansicht vieler seiner Landsleute, das ganze staatsrechtliche Fundament, worauf die historisch be-

gründeten Rechte der Herzogthümer, wie die des schleswig-holsteinischen Fürstenhauses, beruhen, über den Haufen gestoßen haben soll."

Es wird daher erforderlich sein, zu untersuchen:

1) worin jene Ereignisse des Jahres **1721** bestanden, und
2) welche Wirkung diese Ereignisse auf die staatsrechtlich begründeten Rechte der Herzogthümer zu äußern im Stande waren.

Der Verfasser (der Abhandlung in der Berlingschen Zeitung) erklärt sich mit wenigen Worten hierüber folgendermaßen:

„„Es ist ein großer Irrthum, wenn man meint, die Frage in Betreff der Erbfolge in Schleswig hänge davon ab, ob dieses Land ein Theil des Königreichs Dänemark sei oder nicht. Bei der vollständigen Wiedervereinigung Schleswigs mit der dänischen Krone, die im Jahre **1720** stattfand, und durch die darauf erfolgte Huldigung wurde es unveränderlich mit dem Reiche verbunden, jedoch ohne in dasselbe incorporirt zu werden.""

Es muß Jedem, der mit der Geschichte der Herzogthümer einigermaßen bekannt ist, sehr auffallend erscheinen, wie Jemand, der über die Geschichte der Herzogthümer sich ein Urtheil anmaßt, eine so durchaus falsche Behauptung, wie die von der vollständigen Wiedervereinigung Schleswigs mit der dänischen Krone, öffentlich auszusprechen wagt, weil ein solcher beweist, daß er nicht weiß, worüber er schreibt. Auf den Verfasser kann man in dieser Beziehung das alte Sprichwort anwenden: Er hat die Glocken läuten gehört, weiß aber nicht, wo sie hangen. — Diese sogenannte vollständige Wiedervereinigung mit der dänischen Krone bestand nämlich in Folgendem: Nach dem Friedensburger Frieden

stellte der König Friedrich IV. am 22. August 1721 ein Patent aus, worin der hier in Betracht kommende Passus folgendermaßen lautet:

„ — — daß Wir dahero bewogen worden, des Herzogen Carl Friedrich zu Holstein gehabten Antheil im Herzogthum Schleswig, als in beschwerlichen Zeiten unrechtmäßiger Weise von der Krone Dänemark abgerissenes Pertinenz, wieder in Possession zu nehmen. Wenn nun durch den vermittelst göttlicher Verleihung zwischen uns und dem Könige und der Krone von Schweden im Juli anno 1720 geschlossenen und unterzeichneten, auch darauf wirklich ratificirten Frieden, sodann durch die darüber von den beiden Königen als gewesenen Mediatoren erfolgte und solenne Garantie für Uns und Unsere Königliche Erbsuccessores an der Regierung die ewige und ruhige Besitz- und Beherrschung des ganzen Herzogthums Schleswig und folglich auch des hiebevor gewesenen Fürstlichen Antheils in jetzt besagtem Herzogthum darin festgesetzt und versichert worden, und Wir denn solchemnach entschlossen, selbigen Antheil mit dem Unserigen zu vereinigen, und dero Behuf von gesammten Ständen Unseres Herzogthums Schleswig, als Prälaten, der Ritterschaft, Städten, Amts- und Landschafts-Einwohnern und Unterthanen die alleinige Erbhuldigung, durch gewisse dazu verordnete und autorisirte Commissarien, einnehmen, die gesammten Eingesessenen des gewesenen Fürstlichen Antheils, Geist- und Weltliche, weß Standes und Condition sie auch seien, ihrer bisherigen Eidespflicht, womit sie dem Fürstlichen Hause verwandt gewesen, entschlagen, und selbige, kraft obermeldeten Friedensschlusses und den darüber erhaltenen Garantien, unter

Unsere Königliche souveraine und alleinige Erb- und Landesregierung bringen und den Eid der Treue ablegen zu lassen: Als gebieten und befehlen — —.""

In diesem Patent ist nun mit keinem Worte gesagt, daß Schleswig wieder mit der dänischen Krone oder mit dem Königreiche Dänemark unauflöslich verbunden werde, vielmehr heißt es in demselben ausdrücklich, daß Friedrich IV. bewogen worden sei, des Herzogs von Gottorp Antheil im Herzogthum Schleswig als ein in beschwerlichen Zeiten unrechtmäßiger Weise von der Krone Dänemark abgerissenes Pertinenz wieder in Possession zu nehmen, und daß er es demnach mit seinem Antheile am Herzogthum Schleswig vereinige. Augenscheinlich verwechselt hier der Verfasser den Vordersatz mit dem Nachsatz, und weil es im Patente heißt, der Gottorpische „Antheil" sei ein der Krone Dänemark abgerissenes Pertinenz, setzt derselbe selbstbeliebig hinzu, daß es wieder mit dieser Krone vereinigt worden sei, was indessen durch die eigenen Worte des Patents vollständig widerlegt wird. Von Alters her und bis zum Rothschilder Frieden war Schleswig ein dänisches Kron-Lehen und als solches folglich ein Pertinenz der dänischen Krone. Im Rothschilder Frieden wurde die dänische Krone aber gezwungen, die Lehnsqualität Schleswigs aufzuheben und dasselbe für ein souveraines Herzogthum zu erklären, wodurch die beiden regierenden Herzoge aus der Königlichen und Gottorpischen Linie, als befreit von der Lehnspflicht, souveraine Landesherren wurden. Es ist mit Beziehung darauf, daß diese im Rothschilder Frieden ertheilte Befreiung von der Lehnsqualität für den Gottorpischen Antheil eine erzwungene war, ganz logisch, wenn es in dem Vordersatze des angeführten Passus aus dem Patente vom 22. August 1721 heißt: „dieser Antheil sei ein in unruhigen Zeiten der Krone Dänemark

abgerissenes Pertinenz;" dieses ist aber, wohl zu bemerken, nur der Vordersatz des ganzen Passus, in dessen Nachsatze es heißt, daß Friedrich IV. den Gottorpischen Antheil mit seinem Antheil vereinige und unter seine souveraine alleinige Erb- und Landesregierung bringe. Als souverainer Herzog und als nunmehr alleiniger Regent von Schleswig stellte Friedrich IV. das Patent vom 22. August 1721 aus, und nur als souverainer Herzog von Schleswig forderte er die Erbhuldigung von den schleswigschen Unterthanen. Die von diesen geleistete Huldigung galt daher auch nur dem der Lehnspflicht entbundenen souverainen Herzog von Schleswig; nicht aber dem nach dem Begriffe des dänischen Königsgesetzes im Königreiche Dänemark souverainen oder unumschränkten Könige. Daß hier also von keiner „Wiedervereinigung mit der dänischen Krone," wie der Herr Verfasser behauptet, die Rede sein kann, muß Jedem einleuchten. Dasselbe gilt auch mit Beziehung auf die Bedeutung der in dem Huldigungsformulare enthaltenen vier lateinischen Worte: „secundum tenorem legis regiae," über welche viel gestritten ist, die Einige auf das Königsgesetz, Andere auf das ausgestellte Patent, und wieder Andere auf das in den Herzogthümern geltende Erbstatut vom Jahre 1650 haben anwenden wollen. Die letztere Ansicht scheint die allein richtige zu sein; denn dieses von König Friedrich III. erlassene Königliche Erbstatut war das allein geltende Erbgesetz für den Königlichen Antheil der beiden Herzogthümer. Es war folglich gleich bindend für die Unterthanen, wie für das Fürstenhaus, und Erstere waren danach schuldig, demjenigen Mitgliede des Fürstenhauses zu huldigen, welches zufolge der Bestimmungen dieses Gesetzes zur Regierung in dem Königlichen Antheile der Herzogthümer gelangte. Wäre es nun die Absicht gewesen, im Jahre 1721 die Unterthanen im

Herzogthum Schleswig nach einem in den Herzogthümern nicht geltenden dänischen Erbgesetze huldigen zu lassen, so wären, bevor eine solche Huldigung überall eine rechtliche Wirkung haben konnte, zwei Sachen erforderlich gewesen, nämlich zuerst durch einen officiellen Act das Königliche Erbstatut von 1650, als das allein gültige Erbgesetz für den Königlichen Antheil, aufzuheben und statt dessen das neue Erbgesetz einzuführen, und demnächst in dem Patente vom 22. August 1721 zu erklären, daß die Erbhuldigung nach diesem neuen Gesetze verlangt werde. Von allem dem ist aber nichts geschehen; vielmehr wurden die Unterthanen aufgefordert, den gewöhnlichen Erbhuldigungseid zu leisten. Außerdem haben aber nur die Unterthanen in dem Gottorpischen und in dem gemeinschaftlichen Antheile Schleswigs nach der erwähnten Eidesformel gehuldigt, wogegen die Unterthanen in dem Altköniglichen Antheile diese Huldigung niemals geleistet haben.

Wie nun der besternte Herr Verfasser dieser Huldigung überall eine rechtliche Wirkung in Beziehung auf die staatsrechtlichen Verhältnisse des Herzogthums Schleswig beilegen kann, ist eben so unbegreiflich, als es unklar ist, nach welchen staatsrechtlichen Grundsätzen derselbe annimmt, daß durch eine solche Huldigung Schleswig mit Dänemark unveränderlich verbunden sei! Wenn dergleichen und ähnliche irrthümliche Ansichten von Seiten der dänischen Ständeversammlungen oder des dänischen Publicums geäußert werden, so kann man sich bei der Unkunde, die in Dänemark über alle Verhältnisse der Herzogthümer herrscht, darüber nicht wundern. Wenn aber Jemand, wie der „besternte" Herr Verfasser, mit der Miene eines Staatsmannes öffentlich auftritt, um über staatsrechtliche Verhältnisse das Publicum gleichsam aufzuklären, so kann man vor allen Andern von

einem Solchen mit Recht verlangen, daß er nicht allein die in Betracht kommenden historischen Begebenheiten, über welche er schreibt, genau kenne, sondern auch, daß die von ihm mit Beziehung auf dieselben ausgesprochenen Ansichten und Meinungen auf staatsrechtlichen Grundsätzen beruhen. Daß Ersteres hier nun nicht der Fall ist, glauben wir zur Genüge nachgewiesen zu haben; und welche Bewandtniß es mit den staatsrechtlichen Grundsätzen des „besternten" Herrn Verfassers haben muß, wird aus Nachstehendem hervorgehen. Früher schon haben wir nachgewiesen, durch welche Verträge und unter welchen Bedingungen das Oldenburgische Fürstenhaus zur Regierung in den Herzogthümern gelangte. Gleichfalls haben wir dargethan, daß diese Verträge von drei Participanten, nämlich dem schleswig-holsteinischen Fürstenhause, den schleswig-holsteinischen Ständen und der Krone Dänemark abgeschlossen wurden. Daß nun aber diese Verträge in jeder Bedeutung des Worts Staatsverträge sind, wird doch wohl Niemand, am wenigsten der „besternte" Herr Verfasser, läugnen wollen. Ist dieß aber nun nicht zu bezweifeln, so können solche nach staatsrechtlichen Grundsätzen auch nur mit gegenseitiger Einwilligung aller drei Participanten aufgehoben werden. Wann und wo ist dieß nun aber geschehen? Weder haben die schleswig-holsteinischen Stände darin gewilligt, daß Schleswig unverändert mit der dänischen Krone vereinigt und das dänische Königsgesetz in Schleswig eingeführt werde, noch haben die Mitglieder der jüngern Königlichen Linie, als die zunächst erbberechtigten Agnaten, auf ihr Erbrecht verzichtet. Wollte man auch der geschehenen Huldigung in der vom Verfasser angeführten Beziehung irgend eine Bedeutung beilegen, so möchten wir doch wissen, nach welchen Rechtsgrundsätzen derselbe annimmt, daß diese von den Gottorpischen und den gemeinschaftlichen Unterthanen

einseitig geleistete Huldigung diejenigen Rechte sollte haben aufheben und vernichten können, welche sämmtliche Unterthanen beider Herzogthümer, wie auch die männlichen Descendenten Christian's I., durch jene Staatsverträge erworben haben? Jene Verträge, in welchen unter Anderm festgesetzt ist, daß die beiden Herzogthümer nicht von einander getrennt und daß keine Steuern ohne Einwilligung der Stände auferlegt werden sollen, wurden aber nicht von den in Schleswig ansässigen Mitgliedern der Ritterschaft und einzelnen daselbst wohnenden Gutsbesitzern, sondern von den verfassungsmäßigen Repräsentanten beider Herzogthümer, den damaligen Ständen, im Namen der gesammten Bevölkerung beider Herzogthümer abgeschlossen. Und nun sollten diese Verträge vernichtet sein, mithin die gesammte Bevölkerung beider Herzogthümer ihre vertragsmäßig erworbenen Rechte verloren haben, weil ein Theil der Bewohner Schleswigs im Jahre 1721 einen Huldigungseid leistete, in welchem vier lateinische Worte enthalten sind, deren Bedeutung noch bis zu dieser Stunde Niemand mit Bestimmtheit anzugeben vermag?! — Eine solche Ungereimtheit behaupten zu wollen, kann doch wohl Keinem einfallen, der die Geschichte und die Verhältnisse kennt, und der einen Begriff vom Staatsrecht und von den Grundsätzrn hat, auf welchen selbiges beruht.

Und nach welchen staatsrechtlichen Grundsätzen nimmt der Verfasser an, daß die auf Staatsverträgen beruhenden Erbrechte der Fürstlichen Agnaten verloren gegangen sein sollen? Der Verfasser weiset selber zur Widerlegung einer Behauptung in „Fädrelandet" aus der Vorrede des dänischen Königsgesetzes nach, daß dieses Erbgesetz im Jahre 1660 nur für Dänemark, Norwegen, Island und die Farör erlassen wurde, wogegen die Erbfolge in den Herzogthümern zu damaliger Zeit durch die daselbst geltenden Primogenitur-

statute schon geordnet war. Außer der Unkunde, welche es von Seiten des Verfassers verräth, anzunehmen, daß diese Erbfolge durch die Vorgänge im Jahre 1721 stillschweigend abgeändert werden konnte, geräth derselbe durch eine solche Annahme mit seinen eigenen Behauptungen in einen unbegreiflichen und unerklärlichen Widerspruch, denn an einer andern Stelle, in der No. 36. Seite 2 Spalte 1, erklärt er: „daß selbst der am meisten uneingeschränkte Regent die Erbfolge nicht einseitig verändern könne, außer, wenn das Grundgesetz ihm ausdrücklich hiezu die Befugniß einräume!!“ — Wir erlauben uns demnach, den „besternten“ Herrn Verfasser zu ersuchen, dasjenige Gesetz namhaft zu machen, nach welchem Friedrich IV. im Jahre 1721 befugt war, die im Herzogthum Schleswig geltende Erbfolge „einseitig zu verändern.“ Wir kennen kein solches Grundgesetz, und dem Herrn Verfasser wird es wohl schwer werden, ein solches nachzuweisen. Da nun überhaupt nach staatsrechtlichen Grundsätzen Successionsrechte nicht verloren gehen können, außer durch ausdrückliche Verzichtleistung von Seiten der Erbberechtigten, eine solche Verzichtleistung von Seiten der jüngern Königlichen Linie aber niemals geleistet ist, so möchten wir doch wissen, auf welche Weise und nach welchen Rechtsgrundsätzen die erbberechtigten Agnaten Friedrich's IV. ihre Erbrechte auf das Herzogthum Schleswig eingebüßt haben sollten? Allerdings hat ein anderer Schriftsteller, der in demselben Geiste, wie der „besternte“ Herr Verfasser schrieb, der Professor Paulsen in Kiel, in seiner Schrift: „Für Dänemark und für Holstein,“ behauptet, der Herzog Christian August von Augustenburg habe im Jahre 1721 eine solche Verzichtleistungsacte ausgestellt. Dieser Behauptung ist aber nicht allein aufs Bestimmteste widersprochen, sondern es ist auch notorisch, daß das Augustenburger

Fürstenhaus weder im Jahre 1721, noch überhaupt während Lebzeiten des erwähnten Herzogs Christian August, irgend eine Besitzung oder irgend eine Art von Entschädigung für diese von dem Professor Paulsen behauptete Verzichtleistung erhalten hat. Ohne irgend eine Entschädigung für sich und seine Nachkommen auf die Erbfolge in ein Herzogthum zu verzichten, würde aber doch wahrlich eine Großmuth sein, die man Niemandem zutrauen kann! Da nun außerdem der Professor Paulsen mehrmals öffentlich aufgefordert ist, diese von ihm erwähnte Verzichtleistungsacte zur Kenntniß des Publicums zu bringen, er dieses bisher aber nicht gethan hat, so ist man berechtigt, anzunehmen, daß der Herr Professor sich in dieser Hinsicht von irgend einem Schalk etwas hat aufheften lassen.

Es ist demnach außer allem Zweifel, daß die Vorgänge im Jahre 1721 keine Veränderung, weder in Betreff der Erbfolge, noch in Betreff der staatsrechtlichen Verhältnisse des Herzogthums Schleswig hervorgebracht haben, daß folglich alle Behauptungen des „bestemten" Herrn Verfassers in dieser Beziehung vollkommen grundlos und falsch sind.

Mit gleicher Sachkunde, Gründlichkeit und Klarheit werden hierauf Seite 19 bis 39 die staatsrechtlichen Verhältnisse Holsteins gegen die Folgerungen, welche der „bestemte" Herr Verfasser aus dem Patent vom 9. September 1806 zieht, vertheidigt, indem bewiesen wird, daß dasselbe gleichfalls in diesem Herzogthum weder die Verfassung, noch die Erbfolge verändert habe. In letzterer Hinsicht wird Vielen der Seite 38 mitgetheilte Aufschluß über die damaligen Verhandlungen mit dem verstorbenen Herzoge von Augustenburg neu sein. Aus demselben erhellet aber deutlich genug:

„daß es einer den Sinn jenes Patents entstellenden chicanösen Auslegung bedarf, um, wie der „besternte“ Herr Verfasser, zu finden, daß der Unterschied, der früher zwischen der Erbfolge in Dänemark und in den Herzogthümern bestand, jetzt nicht so deutlich zu erkennen sei.“

8.

Die Stadt Rendsburg gehört ganz zu Holstein.

(Rendsburger Wochenblatt.)

Wenn gleich die ultradänische Behauptung, daß Rendsburg eine dänische Stadt sei, schon durch die Anerkennung der Selbstständigkeit des Herzogthums Schleswig ihre Beseitigung findet und wenn es gleich bei dem festen Bruderbunde der Herzogthümer in vieler wichtigen Beziehung gleichgelten kann, zu welchem von ihnen man den Bindestrich Schleswig-Holsteins rechnet, so ist dieß bekanntlich bis jetzt hinsichtlich anderer wichtigen Beziehungen keineswegs der Fall. Eine nähere Prüfung dieser noch nie gehörig erörterten Frage, worüber seit langen Jahren sowohl von Dänen, als von Deutschen, ja selbst in der letzten holsteinischen Ständeversammlung Irriges geäußert ist, schien daher nicht unverdienstlich und insonderheit für die Leser dieses Blattes nicht ohne Interesse, insofern es nämlich ohne gar große Ausführlichkeit und ermüdend tiefe, geschichtliche Forschung möglich ist.

Um reine Bahn zu haben, sehn wir hier sowohl von den Festungswerken, insonderheit von dem Kronwerke, als auch von dem, unbezweifelt holsteinischen Neuwerk ab, beschränken also auf die Altstadt unsere Forschung, die aber eben deshalb einen kurzen Rückblick auf graue Vorzeit

voraussetzt, weil sich darin, wie bei so vielen Orten, der Ursprung der Stadt verliert und die Erwähnung eines andern, benachbarten Rendsburgs in späteren Quellen, wie wir sehn werden, Verwechslung und Irrung veranlaßte.

Unsere sächsischen Altvordern waren, den fränkischen Annalen zufolge, im Besitze der Eiderinsel, auf welcher die Altstadt liegt. Ueber diese Insel führte der Weg zu denen den Sachsen stammverwandten und sehr befreundeten Anglern, welche die Franken zwar unter dem Namen Dänen mitbegriffen, die aber, obwohl mit diesen in einiger Verbindung, dennoch ihre Selbstständigkeit, wahrscheinlich bis ins zehnte Jahrhundert, behaupteten. Ein uraltes dänisches Großreich, das dem Ultradanismus immer vorzuschweben scheint, gehört daher lediglich der Fabel an. Carls des Großen Unterjochung der Sachsen störte zwar mehrmals das freundliche Verhältniß zu ihren nördlichen Nachbarn, allein man verglich sich immer bald wieder und nahm die Eider zur Grenze an. Zwar sind die neueren Geschichtsforscher darüber uneins, welcher Fluß eigentlich gemeint gewesen. Vergleicht man jedoch die früheste, einer solchen Grenzbestimmung erwähnende Quelle (Eginhards Annalen) mit späteren Berichten und Documenten, so wie mit der Oertlichkeit, so leidet es wohl keinen Zweifel, daß zwar die heutige Eider [1]) Grenze des eigentlichen Sachsenlandes, doch nicht die Grenze der Dänen ward. Der Landstrich zwischen Eider, Treene, Dänewyrk, Schlei, einem Walle von dieser bis zum Windebyer Noer

1) D. h. natürlich von ihrem Austritt aus dem Flemhuder See ab, westwärts. Hier kömmt es übrigens nicht in Betracht, daß es vormals, jedoch in beträchtlicher, westlicher Entfernung von Rendsburg, einen nördlichen und einen südlichen Arm der Eider gab.

und endlich im Osten der Isarn- (Eisen) Wald[2]) blieb zwischen beiden Völkern inmitten, indeß werden sich dort schon früh einige Sachsen, im östlichen Theile vielleicht mit Angeln gemischt, angesiedelt haben. Die Einwohner waren also Deutsche, wenn auch das Land nicht zum deutschen Reiche gehörte. Indeß nahm Kaiser Heinrich I. jenen Landstrich ein, setzte darüber einen Markgrafen und incorporirte so noch den obgedachten Bezirk seinem Reiche, obwohl nicht dem Sachsenlande. Wenn gleich oft von den Dänen angegriffen und beunruhigt, bestand diese Markgrafschaft doch während eines Jahrhunderts, bis Kaiser Konrad II. solche, zu Deutschlands wirklichem Nachtheil dem König Knud dem Großen schenkte[3]), Die Schenkung befaßte aber nur ein (von Süden her) jenseits der Eider belegenes Land[4]), so daß offenbar die oben erwähnte Eiderinsel und der sie umgebende Theil des Flusses bis an dessen nördliches Ufer den Holsten verblieben sein muß. Da nun über die Insel die große Heerstraße von und nach dem Norden ging, und die Sachsen, wie gesagt, die Wichtigkeit dieses Passes wohl einsahen, so hat es immer Wahrscheinlichkeit, daß die Sachsen früh dort eine Befestigung anlegten, und von Holstein her einen Damm zogen, so daß bis zur völligen Abdämmung der Eider (worüber unten mehr) deren Ablauf im Norden

2) Helmold (Chronik Lib. II. cap. 12.) berichtet, daß dieser Wald von Lütjenburg bis Schleswig gehe, fast undurchdringlich und sehr breit sei. Ohne Zweifel rechnete man auch den vormaligen Rendsburger Wald dazu, von dem, in so weit es die Stadt betrifft, leider fast nichts mehr übrig ist, als die Berichte.

3) Vergl. Dahlmann Geschichte von Dänemark Theil I. S. 69 — 71 und 108.

4) Adam. Brem. Histor. Lib. II. c. 39 (38) ecclesiast. — „Marchia, quae trans Eidoram est."

der Insel ging, von der man denn eine Brücke nach dem nördlichen (rechten) Ufer zog. Denn in den Berichten der alten Geschichtsschreiber wird hier stets nur einer, nicht mehrerer Brücken erwähnt. Zwar ist schon in vorgeschichtlicher Zeit, in der Sage von Uffo's Kampf [5]) mit zwei Sachsen, einer solchen Brücke gedacht. Daraus läßt sich aber eben so wenig etwas gewiß Geschichtliches herleiten, als aus Saxo's höchst verdächtiger, durch Nichts bestätigter Erzählung von Unterjochung der Sachsen und Anlage einer desfallsigen Befestigung, welche er Erich Eingod's Bruder Biörn beilegt, die übrigens auch von einigen Geschichtsschreibern nach einer ganz andern, als unserer Eiderinsel verlegt wird. Zuverlässig ist dagegen eine Nachricht aus der letzten Hälfte des zwölften Jahrhunderts, wonach König Waldemar der Große und der Sachsen-Herzog Heinrich der Löwe auf der Eiderbrücke (die keineswegs als etwas der Zeit noch Neues erwähnt wird) Zusammenkünfte hielten. Weil dieß nun gewöhnlich unmittelbar auf der Grenze geschah, so läßt sich auch nur annehmen, daß hier nur eine Brücke im Norden der Eiderinsel gemeint sei, zumal, da nicht sehr lange nachher, bei der ersten, hier besonders wichtigen Erwähnung der Reinholdsburg, eine solche Brücke unzweifelhaft vorkömmt.

Diese erste Nachricht giebt nämlich der lübische Abt Arnold [6]), indem er berichtet, daß 1199 (die Bestimmung des Jahres nach Dahlmann) der König Kanud (VI., Waldemars I. Sohn), um sich an dem Grafen Adolph III. von Holstein zu rächen, bis an die Eider, in den Ort,

5) Zwar rhetorisch ausgeschmückt von Saxo und Svend Agensen, verherrlicht durch Oehlenschläger's schöne Dichtung — allein „Freiheit ist nur in dem Reich der Träume" — doch keine Geschichte.

6) Arnold. Lubecensis Chronic. Lib. VI cap. 11, 12.

der „Reinoldesburg“ [7]) heiße, mit seinem Herrn gekommen sei. Der Graf und seine Bundesgenossen hätten sich ihm gegenüber gelagert, so daß nur das Wasser (die Eider) sie getrennt habe. Dieses überschreiten zu wollen, habe sich der König blos gestellt und sein Gegner nicht gewagt, daher beide Heere ohne Schwertschlag zurückgegangen wären. Im folgenden Frühjahr habe aber der Graf Adolph, zu besserer Abwehr des Feindes, die alte Burg (castrum) Reinoldesburg auszubessern begonnen, der König jedoch abermals ein großes Heer an die Eider geführt und der Graf deshalb um Frieden gebeten. Dieser sei ihm auf die Bedingung gewährt, daß er die Burg dem Könige abtreten solle. Als dieß der Graf gethan, hätte der König die Burg erweitert und mehr befestigt, auch eine starke Besatzung hineingelegt und eine breite Brücke [8]) über die Eider schlagen lassen, worüber er stets frei in das Land des Grafen und aus demselben gehen können.

Bei näherer Erwägung des arnold'schen Berichts leuchtet ein, wie sehr diejenigen Schriftsteller irren, die hier nicht zwischen der Burg (castrum) und dem Orte (locus) Reinoldsburg unterscheiden, wie jedoch schon einige der Neuern richtig gethan haben [9]). Denn von der Burg sagt uns ja Arnold, daß der Graf sie ausbessern ließ und dann zu deren Abtretung gezwungen ward. Er muß also im Besitz und

---

7) Ad Eidoram in loco, qui Reinoldesburg dicitur.

8) Die frühere Brücke wird also der Graf beim Angriff des Königs haben abbrechen lassen.

9) Nämlich Schlegel in der Schrift: „Om de Gamle Danske's Retsfädraner og Autonomie S. 121, 122. Falck in den Anmerkungen zum ersten Bande der Sammlung von Abhandlungen aus den S. H. Anz. S. 509 und im älteren Staatsb. Mag. Theil 2. S. 319, 320. Saraun im neuen Staatsb. Mag. 7, S. 61—64.

die Burg auf der Eiderinsel gewesen sein, weil es ja einer Brücke bedurfte, um von Norden her dahin zu kommen und weil wir in späteren Berichten die Burg nur auf der Insel, nicht auf holsteinischem Festlande antreffen. Auch springt es aus Obigem von selbst in die Augen, daß hier keine Befestigung am rechten Eiderufer gemeint sein kann, zumal, da dieses, wie gesagt, den Königen abgetreten war und selbige eine fremde Befestigung in ihrem Lande gewiß nicht geduldet hätten. Hiezu kömmt, daß Saxo von einer solchen Burg ganz schweigt, obwohl sie zur Zeit, als er schrieb, und wohl schon lange vorher existirte. Denn Arnold nennt die Burg alt, weshalb sich, zusammengehalten mit dem Obbemerkten, wohl annehmen läßt, daß selbige schon zur Zeit der erwähnten Markgrafschaft und vielleicht noch früher, angelegt worden. Nähere Auskunft über den Ursprung der Burg, woher der Name, wer sie erbaut, geben die Quellen nicht. Daher ist es ganz nutzlos, sich, wie Mehrere gethan, deshalb in leere Hypothesen zu verlieren.

Was den Ort betrifft, so lag er, Arnolden zufolge, außer Zweifel hart am rechten Eiderufer, denn Knud VI. kam dahin, bis an die Eider von Norden her vorrückend, ohne den Fluß zu passiren. Diesen überschritt keines der beiden Heere und doch war der König im Orte Reinoldesburg. Was dann von Ausbessern und Abtreten erzählt wird, paßt offenbar nur auf die Burg. Die sonst höchst auffallende und ungewöhnliche Gleichheit ihres Namens mit dem des Orts läßt sich nur durch die Annahme befriedigend erklären, daß beide ursprünglich in genauer Verbindung standen, wofür denn auch die aus dem Obigen mit Wahrscheinlichkeit hervorgehende Belegenheit des Orts hart am rechten Eiderufer, der Insel gegenüber und der vormals gewöhnliche Lauf der Dinge reden. Denn dieser war, daß bei einer

Burg, um Schutz und Zuflucht zu haben, bald eine Ansiedlung stattfand, die dann nicht selten den Namen der Burg erhielt. Am wahrscheinlichsten ist, daß die Ansiedlung im fraglichen Falle schon zu der Zeit geschah, wie noch beide Ufer zum deutschen Reiche gehörten, denn damals konnten dortige Ansiedler wohl auf Beschirmung der Burg rechnen, nicht aber nach Trennung des rechten Ufers vom deutschen Reich. Der Fluß machte hier übrigens wegen der gedachten Brücke kein Hinderniß, weil diese eine leichte Communication mit der Burg gewährte. Der damals noch frei strömende, nördliche Eiderarm bot also auch auf der rechten Seite einen Lösch- und Ladeplatz am schiffbaren Flusse dar, was um so mehr zu einer Ansiedlung, zur Anlegung eines Orts Rendsburg, anreizen mußte, da hier der Fluß und die große Heerstraße, besonders nach der alten, berühmten, von deutscher Bevölkerung bewohnten Handelsstadt Schleswig sich kreuzten. Dieser Lösch- und Ladeplatz und die Belegenheit an der Hauptlandstraße waren es auch wohl, die später (nach der Landestheilung von 1544 Falck a. a. O. S. 325) auf dem nämlichen Platze die Erbauung des Fleckens Vindeszier veranlaßten, den man als eine Vorstadt Rendsburgs ansah [10]). Als später (1691) der Flecken sowohl, als die daran stoßende Kampner Kirche abgebrochen wurden und man den Grund zur Anlage des Cronwerks benutzte, wurde der handelnden

10) Sie war ansehnlich, wurde aber auf Befehl des damaligen Commandanten Walter während der schwedischen Belagerung 1645 abgebrannt. S. die in Camerers sechs Schreiben von Merkwürdigkeiten der holsteinischen Gegenden abgedruckte Chronik Rendsburgs S. 135. Später fing man zwar an, sie wieder zu erbauen (Dankwerth Landesbeschreibung S. 185 Sp. 2); doch erholte sie sich nicht wieder, denn als sie abgebrochen wurde, wohnten dort nur ein paar Holzhändler und Fischer. Camerer a. a. O. S. 75.

Bürgerschaft eine andere Ladungsstätte „in dem Cronwerk, an der schleswigschen Seite, da sie selbige vorhin gehabt," angewiesen [11]). Da übrigens dem Herrn der Burg auch nothwendig die kleine Insel unterthan sein mußte, so ist es nach allen Umständen nicht zu bezweifeln, daß schon zur Zeit der Existenz des mehrgedachten Orts, auch im Süden der Burg, auf der Insel selbst, sich eine Ansiedlung bildete, die der Keim der heutigen Stadt auf holsteinischem Grunde war, was sich freilich nur aus späteren Daten ableiten läßt.

Sprächen übrigens nur Wahrscheinlichkeitsgründe und Arnolds Bericht dafür, daß, außer der Burg auf der Insel ein Ort Reinholdsburg, ihr gegenüber am rechten Ufer belegen, existirte, so könnte vorgefaßte Meinung vielleicht noch Zweifel finden; allein wir haben darüber auch andere Beweise. Dahin gehören:

1) Das alte schleswigsche Stadtrecht, welches wahrscheinlich zu Ausgang des zwölften Jahrhunderts verfaßt ist. Wäre dieß aber auch, wie Professor Paulsen (freilich aus unhaltbaren Gründen) will, erst 1200 oder 1201 geschehen, so galten doch, wie das Statut selbst zu erkennen giebt, die darin enthaltenen Bestimmungen lange vor seiner Aufzeichnung, gewiß also vor der Zeit, wo die Burg, wie gesagt, dem Könige Knud VI. abgetreten ward, wo sie also noch holsteinisch, mithin, dänischer Seits betrachtet, ausländisch war. Nun enthält das Statut mehrere Zollbestimmungen, worin zwischen In- und Ausländern ein großer Unterschied gemacht wird. So heißt es im §. 30, daß die (als Ausländer betrachteten) Strandfriesen für jede (nach der Stadt

11) Verordnung vom 25. Mai 1695 und 24. Juli 1697 im Corpus Constitut. Holsat. Tom. III. S. 1018 und 1019.

Schleswig gebrachte) Last Salz[12]) 12, die königlichen Friesen aber 6 Denare (Pfenninge) an Zoll erlegen sollen. In eben diesem § ist aber festgesetzt, daß jeder (von Schleswig mit Handelswaaren) nach Reghnoldzburgh (Reinoldsburg) gehende Wagen 6 Denare Zoll erlegen müsse. Passire jedoch der Wagen die Eider, so wären 12 Denare Zoll zu entrichten. Darüber ist man nun allgemein einverstanden, daß unter dem, im Statute erwähnten Reghnoldzburgh ein, dänischer Seits einheimisches Reinholdsburg an der Eider verstanden werde; man will dieß aber dennoch auf die Burg beziehen, weil diese nach der erwähnten Abtretung dänisch geworden sein soll. Allein die Irrigkeit dieser Ansicht leuchtet, selbst abgesehen vom gedachten höheren Alter jener Zollbestimmung, schon daraus ein, daß man ja, von Schleswig fahrend, nothwendig, um zur Burg zu kommen, die Eider passiren und also den ausländischen Zoll bezahlen mußte, was eben bei dem Reinholdsburg des Statutes nicht erfordert ward. Ohnehin würde der König, auch nach der Abtretung der Burg, seine alten Zollgerechtsame nicht aufgegeben haben und endlich war es, wie schon Suhm und Dahlmann bemerkten, ganz gegen die Politik der Könige, ihre Eroberungen, die sie als erblich in ihrer Familie ansahen, dem Wahl-Königreiche einzuverleiben[13]). Also ergiebt auch das schleswigsche Stadtrecht die vormalige Existenz eines Ortes Reinoldsburg am rechten Eiderufer (Vgl. Falcks Samml. aus den Anzeigen Thl. 1, S. 509.).

2) Beide, Ort und Burg, gingen von Knud VI. auf Waldemar II. über, der aber im Friedensschluß vom 17. November 1225 das deutsche Reichsland zwischen Elbe und

12) Die Friesen kochten selbiges aus salzigem Moor.

13) Vrgl. N. Staatsb. Mag. II. S. 45—47. VII. S. 61—64.

Eider (Nordalbingien) abtrat. Der im Norden der Eider belegene Ort Reinholdsburg kann hierin offenbar nicht mitbegriffen gewesen sein, um so gewisser folglich die Burg deren Rückgabe binnen 10 Tagen Graf Adolph IV. ausdrücklich bedingte. Aus diesem Friedensschlusse ergiebt sich also, daß auch dänischer Seits die Burg schon 1225 ausdrücklich für holsteinisch erklärt ist und daß der Graf Adolph IV. mit Recht hohen Werth auf die Burg setzte. Allein Waldemar II. brach den Frieden und nahm 1226 Rendsburg wieder ein, was sonach nur die Burg, nicht der Ort, gewesen sein kann. Ob nun, nach der gewöhnlichen Meinung, Waldemar trotz des Verlustes der Bornhöfter Schlacht, im fortwährenden Besitz der Burg geblieben und selbige unmittelbar von ihm auf seinen Sohn, König Erich Plogpenning gekommen sei, mag — so viel auch dagegen spricht — hier unerörtert bleiben.

3) Im Jahre 1252 verglich sich König Abel mit den holsteinischen Grafen (die niemals den Anspruch auf den Schlüssel zu ihrem Lande aufgaben) dahin, daß 6 gute Männer aus Holstein und eben so viel aus dem Herzogthum Schleswig erwählt wurden, um als Schiedsrichter zu entscheiden, welchem Lande die Burg angehöre. Dieß Compromiß entschied für Holstein, eine Thatsache, die zwar nur auf Hvitfelds Bericht [14]) beruht; indeß war er, im Besitz der besten Quellen und unpartheiisch überdem für Dänemark gegen Holstein (daher er unwillig ausruft: „Saaledis gik vi Rendsborg quit!") hier völlig glaubwürdig. Alle Geschichtsschreiber (bis auf einen gleich zu erwähnenden) sind auch hierin Hvitfelden gefolgt.

14) Hvitfeld Kronike I. S. 231, 241, 265.

4) Sein Zeugniß wird überdem dadurch bestätigt, daß die holsteinischen Grafen 1253 Rendsburg an Markgraf Otto von Brandenburg verpfändeten und solches erst 1264 wieder erhielten[15]). Vergleichen wir nun hiemit ein Document von 1260, worin König Abels Wittwe, Mathildis, und ihre Söhne, ihre im Lande zwischen Schlei und Eider belegenen Güter, und darunter das Oppidum (Städtchen) Reinoldesburg den holsteinischen Grafen verpfänden[16]), so ist der Unterschied zwischen dem Orte und der Burg vollends außer Zweifel gesetzt.

Mit dieser documentirten Darstellung stehen freilich die Behauptungen des verstorbenen Hardesvogts von Wimpfen in geradem Widerspruche; da aber diese Behauptungen ohne Beweis hingeworfen sind, so würden wir solche, nach Dahlmanns Vorgange[17]), übersehen können, hätten nicht — wie es wenigstens sehr den Anschein hat — die Wimpfischen Schriften den ersten Impuls gegeben, daß die zwar alten, doch früher in gewissen Schranken gehaltenen Danisirungsversuche sich in neuerer Zeit zu einem, nur Unheil wirkenden Extreme gesteigert, das auch sehr achtungswürdige Dänen ernstlich tadelten. Vom unglücklichsten Vorurtheile be-

---

15) Suhm Danemarks Hist. X. 240. 519. Dahlmann a. a. O. S. 406.

16) Danske Atlas VII. 679. Hvitfeld S. 241. Suhm X. S. 417. Camerer a. a. O. S. 67, wo die Existenz der Originalurkunde von 1260 bezeugt wird.

17) Denn so oft er auch von Wimpfen abwich, so ließ er sich doch nicht auf dessen Widerlegung ein. Namentlich folgte Dahlmann, ohne Wimpfens derzeit (1840) schon gedruckte Ansicht im mindesten zu beachten, hinsichtlich des oben erwähnten Ereignisses vom Jahre 1252, ganz der Hvitfeldschen Erzählung (a. a. O. S. 406).

fangen, strebte Wimpfen nämlich danach, durch Entstellung der Wahrheit das Herzogthum Schleswig und — wahrscheinlich, um den Holsteinern den Daumen auf's Auge zu setzen — auch die Altstadt als Pertinenz des Königreichs darzustellen. Wenn auch bei den Exaltirten, so würde dieß doch bei der größeren Mehrheit des so besonnenen und vernünftigen Brudervolks der Dänen schwerlich Eingang gefunden haben, wären die staatsrechtlichen Verhältnisse der Herzogthümer allgemein richtig aufgefaßt und des Endes manche Irrungen der Geschichtsschreiber und Publicisten gehörig berichtigt. Dieß hinsichtlich des Schlüssels zu beiden Herzogthümern; hinsichtlich einer Stadt zu thun, die nicht ohne Verletzung der wichtigsten Interessen aus ihrer alten Verbindung mit Holstein gerissen werden könnte, schien demnach eine würdige Aufgabe.

Bereits im Jahre 1831 erschien eine Schrift Wimpfens[18]), worin viel Irriges, insonderheit auch über Rendsburg, geäußert, und obwohl er deshalb von Mehreren, namentlich von Falck[19]), Belehrungen erhielt, so ward doch dadurch nur Oel in's Feuer gegossen. Denn er verfaßte eine, noch weit ärgere Schrift[20]), die hier aber nur insoweit be-

18) Ueber die staatsrechtlichen Verhältnisse der Herzogthümer. Kiel 1831.

19) Falck Schleswig-Holstein. Privatrecht Theil 2, Vorrede Seite 5 ff.

20) Geschichte und Zustände des Herzogthums Süder-Jütland. Flensburg 1839. — Schon der Titel ergiebt die wahrheitswidrige Tendenz des Buchs. Denn das Land (nicht bloß die Hauptstadt) hieß schon im 12. Jahrhundert Schleswig. Der Name Südjütland war immer unpassend und ist auch schon seit Jahrhunderten weder im Lande gebräuchlich, noch officiell. N. Stb. M. 7 Seite 57, Note d, 9 S. 426 Note a. Werlaufs Preißschrift S. 2. Dutzens Preißschrift S. 59.

rücksichtigt wird, als es darin auf Rendsburg abgesehen ist. So viel sah indeß Wimpfen wohl ein, daß, weil nicht nur Hvitfeld, sondern auch alle späteren dänischen Geschichtsschreiber lehrten, Rendsburg sei durch den oben erwähnten schiedsrichterlichen Spruch von 1252 für holsteinisch erklärt, er die Partheilichkeit dieser Schriftsteller weit überbieten und Hvitfelden — obwohl er ihn kurz vorher (S. 6) mit Recht einen vorzüglichen dänischen Geschichtsschreiber nennt — des Irrthums beschuldigen müsse. Wimpfen äußert nämlich (S. 17, Note 1, und S. 120, Note 1), daß Hvitfeld in seinem Berichte über das in Rede stehende Ereigniß von 1252 die Länder mit einander verwechselt habe, indem die Schiedsrichter Rendsburg nicht der (damaligen) Grafschaft Holstein, sondern dem Herzogthume Schleswig zuerkannt hätten. Auch sei Rendsburg 1260 vom schleswigschen Herzoge Erich den holsteinischen Grafen verpfändet (d. h. nach damaliger Rechtssitte, bis zur Einlösung zum wirklichen Besitze eingeräumt und übergeben). Hier sieht man die Richtigkeit unserer obigen Bemerkung, daß nothwendig zwischen der Burg (castrum) auf der Eiderinsel und dem ihr gegenüber am rechten Ufer (vormals) liegenden Städtchen Reinoldsburg unterschieden werden müsse. Ueber letzteres war derzeit (1252) gar kein Streit, es gehörte ohne Widerrede zum Herzogthum, denn sonst hätte ja das Städtchen nicht (wie ja auch W. unvollständig bemerkt) von König Abels Wittwe und deren Söhnen (denen nur das Herzogthum geblieben) 1260 den holsteinischen Grafen (im obigen Sinne) verpfändet werden können. Also nur die Burg kann 1252 das streitige Object gewesen sein, wofür auch alle sonstigen Umstände reden. Die Burg aber ward von schleswigschen Herzögen, als solchen, niemals angesprochen; nur Abel, als König, auf der einen und die holsteinischen Grafen auf der andern Seite waren

hier die Partheien. Jener hatte den vom König Erich Plogpenning über Rendsburg gesetzten Befehlshaber für sich gewonnen und also die Burg wirklich in Besitz. Die Grafen dagegen gaben ihren Anspruch daran nie auf und forderten vom Könige Erich die Zurückgabe, „weil die Burg auf ihrem Grunde liege" und weil nach einem Vertrage von 1249 jeder der damals kriegenden Theile das Seinige wiederhaben solle[21]). König Erich Plogpenning bestritt nun gar nicht die von den Grafen angeführte Thatsache, sondern behauptete nur, daß sich der gedachte Vertrag lediglich auf das in der letzten Fehde Eroberte beziehe, Rendsburg sei aber schon von den vorigen Königen erobert. Darauf belagerten die Grafen die Burg, hoben aber — ohne Zweifel nach einer Uebereinkunft mit Abeln — gleich nach dessen Thronbesteigung die Belagerung auf. Wie kann man also — obendrein ohne Beweis und gegen Hvitfelds Zeugniß — Wimpfen glauben, daß 12 „gute" (d. h. vornehme) Männer respective aus Holstein und Schleswig, die der hier fraglichen Verhältnisse nicht unkundig sein konnten, den wirklich unvernünftigen Spruch hätten fällen sollen, daß die Burg zu einem Herzogthume gehöre, welches darauf auch keinen Schatten von Recht, auch solches nie ausgesprochen hatte? Wie kann man von Männern, wie die holsteinischen Grafen waren, irgend glauben, daß sie sich einem solchen Unsinn ruhig hätten fügen sollen? Hiezu kömmt, daß sich von einem so ausgezeichneten Manne, als Hvitfeld, selbst nach Wimpfens Aeußerung war, vernünftiger Weise, nicht annehmen läßt, daß er eine Nachricht, die er obendrein seinem Lande nachtheilig hielt, die ihn bitter kränkte, höchst unwürdiger Weise aus der Luft gegriffen und solche, in bös-

21) Hvitfeld S. 222. Snhm 10. S. 140.

licher Absicht, um die Leser zu täuschen, als positiv und gewiß aufgestellt habe! — Muß man aber diese unstatthafte Annahme verwerfen, so bleibt nur denkbar, daß Hvitfeld (wie oftmals) eine nicht auf uns gekommene sichere Quelle, — vielleicht das Original des erwähnten schiedsrichterlichen Spruchs — vor sich hatte, aus der er jene Nachricht schöpfte und daraus folgt denn auch bei einem solchen Manne mit Nothwendigkeit, daß er sich über den Umstand gar nicht habe täuschen können, ob Rendsburg, nach jener Quelle, der Grafschaft Holstein, oder dem Herzogthume Schleswig zugesprochen sei. Auch getraut W. sich nicht, Hvitfeld's Bericht ganz zu verwerfen, er will nur gleichsam ein Amendement dazu stellen, den Bericht nach seinem Danisirungszweck modeln. Von vorne herein ergiebt sich also, daß Hvitfeld sich hier nicht geirrt haben könne, daß vielmehr Wimpfen sich einer geflissentlichen Entstellung der Wahrheit aus verwerflicher Absicht schuldig gemacht habe. Nur um die Leser hievon völlig zu überzeugen, mögen annoch die vermeinten Gründe, welche W. gegen Hvitfeld anführt, gewürdigt werden. Zuvörderst beruft er sich auf die vorgedachte Verpfändung Rendsburgs von 1260, wobei er aber, wie gesagt, das ehemalige Städtchen am rechten Eiderufer mit der Inselburg verwechselt. Ferner bemerkt W., daß der (vorgedachte) Hinrich Anmeltorp die Uebergabe Rendsburgs verweigert und dafür Skjelskör erhalten habe, worauf er ein Compromiß veranlaßt hätte, durch welches Rendsburg mit dem Herzogthume Schleswig vereint sei. Ersteres wäre erst 13 Jahre später pfandweise in den Besitz der holsteinischen Grafen gekommen. — Allein nur aus Hvitfeld wissen wir Etwas von diesem schiedsrichterlichen Spruche und in Bezug auf selbigen erwähnt jener Autor des Herrn Anmeltorps gar nicht, der Unwahrscheinlichkeit zu geschweigen, daß dieser alte Haudegen

dazu gewirkt haben soll. Auch schweigt die Geschichte gänzlich von einer 13 Jahre nach 1252 geschehenen Verpfändung Rendsburgs, sei nun das Städtchen oder die Burg gemeint, welche letztere den Grafen, als Landesherrn, ja gar nicht verpfändet werden konnte. Endlich führt W. als ein vermeintliches Argument gegen Hvitfeld an, daß der Markgraf von Brandenburg 1253 Rendsburg als Pfand für Kriegskosten nach einem Vergleiche mit König Christoph I. erhalten und solches 1264 an den Herzog Erich zurückgegeben habe. Wäre W. nicht von blindem Eifer befangen gewesen, so hätte er gewiß nicht den grellen Widerspruch übersehen können, in welchen er hier mit sich selbst gerieth. Denn unmöglich konnte das nämliche Rendsburg (W. nimmt nur eins an) im Jahre 1253 vom Könige Christopher dem Markgrafen (Otto) von Braunschweig und dann 1260 vom Herzoge Erich den holsteinischen Grafen auf die erwähnte, derzeit gebräuchliche Weise verpfändet werden, wenn es von 1253 bis 1264 im steten Besitze des Markgrafen war. Nothwendig muß also die Sache sich anders verhalten und dieses — da zu W.'s Widerlegung nicht die bloße Aufdeckung von Widersprüchen genügt — hier aufgeklärt werden, obwohl es einige Ausführlichkeit erfordert. Denn die Dunkelheit der Quellen verleitete die Geschichtsschreiber (vor Dahlmann) zu Irrungen, die wir nicht ganz unberührt lassen können, zumal, da sie es eben waren, aus denen W. seine Irrlehre über Rendsbnrg componirte.

König Erich Plogpenning veranlaßte, nicht lange vor seiner Ermordung, aus Haß gegen seinen Bruder, den schleswigschen Herzog Abel, daß dessen ältester Sohn, Waldemar, als er von der Hochschule Paris heimkehrte[22]), vom Cölner

22) Dahlmann I. S. 467. N. St. Mag. IX. S. 479. Vgl. Suhm X. 154, 167, 168.

Erzbischofe Conrad räuberisch aufgefangen wurde. Als König war es nun Abels erste Sorge, seinen Sohn Waldemar zum Thronfolger zu wählen und zur Herstellung der für seine Befreiung verlangten 6000 Mark löthigen Silbers, so wie zu sonstigen nöthigen Zwecken, eine Steuer bewilligen zu lassen, deren Beitreibung jenem Könige bekanntlich das Leben kostete. Sein Sohn Waldemar blieb also gefangen, ward sogar des Throns ganz beraubt, indem Abels Bruder, Christoph, seines Versprechens ungeachtet, nach der Krone strebte und durch Bestechung die dänischen Optimaten zum Wortbruch verleitend, zu Dänemarks unsäglichem Nachtheile seinen heillosen Zweck erreichte. König Christoph I. war also weit entfernt, für Waldemars Befreiung zu wirken, wollte ihm vielmehr auch noch das Herzogthum Schleswig nehmen. In dieser dringlichen Noth fand Abels Wittwe, Mechtilde, an ihren tapfern Brüdern, den holsteinischen Grafen, die trefflichste Stütze, denn diese liehen das obgedachte Lösegeld der 6000 Mark Silber von ihrem Freunde, dem braunschweigischen Markgrafen Otto, und verpfändeten, wie gesagt, demselben 1253 dafür die Reinholdsburg auf der Eiderinsel[23]). Sie thaten noch mehr, denn Anfangs in Güte, nach deren Fruchtlosigkeit aber durch Waffen, mit Hülfe ihrer Bundesgenossen, der braunschweigischen Markgrafen, suchten sie den König zur Abtretung des dem Abelschen Stamme gehörenden Herzogthums Schleswig zu bewegen. Da auch dessen Einwohner ihnen zufielen, weil selbige schon derzeit nicht unter der Botmäßigkeit des dänischen Reichs stehen wollten[24]), so ward Christoph I. im Jahre 1253 zu einem

23) Dahlmann I. S. 406 Note 3, S. 409 N. 3, S. 417 N. 1.

24) Hvitfeld I. S. 236, 237. Suhm X. 240, 258. Christ. Aelt. S. H. Gesch. II. S. 334. Falck S. H. Priv. Recht II. S. 143.

Frieden genöthigt, wonach er Waldemars Belehnung mit dem Herzogthume versprach. Bei dieser Gelegenheit soll nun der König den Markgrafen von Braunschweig zwei (in den Quellen nicht genannte) feste Schlösser verpfändet haben[25]). Allein, wie es sich immer damit verhalten mag, so besaß Christoph I. nie Etwas von der Grafschaft Holstein, und zur Zeit jenes Friedensschlusses auch nichts vom Herzogthume Schleswig; Rendsburg kann also jedenfalls nicht zu jenen, angeblich den Markgrafen verpfändeten Schlössern gehört haben. Der junge, sehr gelobte Herzog Waldemar erhielt demnächst das Herzogthum Schleswig, als Fürstliches, vom Königreiche abgesondertes Fahnen-Lehn, aus welchem jedoch sein Bruder und Lehnserbe Erich vom Könige Christoph I. vertrieben ward. Nach des Letztern Tode (1259) nahm der Herzog Erich sein Land in Besitz, allein Christoph's Wittwe, Margarethe Sprengheft, überfiel ihn mit Heeresmacht. Auch jetzt kamen die holsteinischen Grafen zu Hülfe, denen dann (wahrscheinlich zur Sicherung der gedachten Anleihe und der Kriegskosten) von Abels Wittwe und

---

Roß Gesch. d. Herz. Schlesw. u. Holst. (Dahlmanns Heft) S. 145. N. St. Mag. IX. S. 483.

25) Wahrscheinlich verlangten beide Markgrafen Ersatz für Kriegskosten, und der Eine von ihnen, Markgraf Johann, begehrte überdem den Brautschatz seiner Frau, einer Tochter Königs Waldemar II. König Christoph I. wird deshalb wohl eine Summe versprochen und wegen Geldmangels den Markgrafen Pfänder gegeben haben. Vgl. Dahlmann I. S. 410, Suhm X. S. 239—242. Letzterer irrt nur in der Behauptung, daß Rendsburg dem Markgrafen Otto für Kriegskosten verpfändet sei. Noch mehr aber irrt Holberg (ud valgte Skrifter XIV. S. 45) indem er es als Thatsache hinstellt, daß König Christoph I. jenem Markgrafen für dessen Kriegskosten Rendsburg verpfändet habe. Man sieht, wie Wimpfen diese Irrungen auszubeuten suchte.

deren Söhnen, wie gesagt, 1260 deren Besitz zwischen Schlei und Eider, mit Einschluß des Städtchens Reinholdsburg, für 8000 Mark Silbers, verpfändet ward. In Folge des Sieges auf der Lohheide (1261) geriethen die Königin Margaretha Sprengheft und deren kleiner bereits zum Könige erwählter Sohn, Erich Glipping, in Gefangenschaft, und zwar Letzterer in die des schleswigschen Herzogs Erich. Der braunschweigische Markgraf Johann vermittelte darauf, daß der kleine König gegen Erlegung eines Lösegeldes von 6000 Mark Silbers an den Herzog seine Freiheit haben solle. Der Markgraf scheint sich dafür verbürgt und das Königliche Kind als desfallsige Geißel angesehen zu haben, wenigstens nahm er selbiges mit sich und vermittelte ferner (1264), daß die Tochter seines Bruders, des gedachten Markgrafen Otto, dem Könige in einigen Jahren (da beide noch sehr jung waren) verehelicht werden, ihm auch das vorgedachte Lösegeld gegen Verzicht auf den Brautschatz, erlassen sein solle. Nun kam aber das Lösegeld dem Herzoge Erich von Schleswig zu, der, wie wir hörten, reichlich so viel den holsteinischen Grafen schuldig war, und diese sollten, wie gesagt, gerade 6000 Mark Silbers an den Markgrafen Otto zahlen. In Folge der deshalb unter diesen Fürsten zugelegten Liquidation und Compensation erhielten die holsteinischen Grafen die Reinholdsburg auf der Eiderinsel und das herzoglich schleswigsche Haus dessen Besitzungen zwischen Schlei und Eider zurück (Dahlmann I. S. 417). Richtig dargestellt, enthalten also alle diese Thatsachen nichts für Wimpfens Behauptungen, widerlegen solche vielmehr, und bestätigen Hvitfelds obigen Bericht. Denn wenn die holsteinischen Grafen nicht 1253 im Besitz der Inselburg gewesen wären, so hätten sie solche nach dem erwähnten damaligen Gebrauch, dem Markgrafen Otto nicht verpfänden können.

Da sonach Wimpfens Ausstellungen an Hvitfelds Bericht über das Ereigniß im Jahre 1252 beseitigt sind, so wird um so minder eine Widerlegung seiner Behauptungen hinsichtlich der früheren Zeit hier weiter, als nur im Betreff des Zolls und des Parochial-Verhältnisses, nöthig sein.

Wimpfen beruft sich nämlich darauf, daß zu Rendsburg ein alter Grenzzoll gewesen und daß die Stadt jetzt zum schleswigschen Zolldistrict gehöre. Was nun die Vorzeit betrifft, so haben wir oben gesehen, daß ein dänischer Grenzzoll nie auf der Insel, sondern nur im Städtchen Reinholdsburg am rechten Eiderufer war. Hinsichtlich der neueren Zeit ist W. bereits im Kieler Correspondenzblatt zurechtgewiesen.

Die andere, hier noch zu beleuchtende Aeußerung W.'s ist, daß Rendsburg ehemals zum Kirchspiele Campen gehört haben soll. Auch diese Behauptung ist nach seiner, die Achtung für das Publicum verletzenden Manier ganz ohne Beweis hingeworfen, ergiebt aber auch jedenfalls nichts für ihn. Denn auf das politische Verhältniß der Grenzorte läßt sich ja aus deren Parochial- und selbst aus Diöcesen-Verhältnissen (zumal, wenn sie aus grauer Vorzeit stammen, wie z. B. im Amte Hadersleben und auf Alsen) nicht unbedingt schließen. Es ist daher, um Wimpfens Hypothesen zu beseitigen[26]) unnöthig, auch viel zu weit abwärts führend, die Kirchengeschichte der Stadt hier zu erörtern; ein paar Bemerkungen, die auch sonstiges Interesse haben, werden genügen.

Bekanntlich wollte der katholische Clerus im Mittelalter der Staatsgewalt nicht unterworfen sein, sich von ihr keine

26) Aus andern Gründen wird indeß unten der Stadtkirchen Erwähnung geschehen.

Grenzen setzen lassen. Nun stand, in geistlicher Hinsicht, der ganze Norden, bis ins 12. Jahrhundert unter dem Bremer Erzstift, auf die Landeshoheit über die Eiderinsel wäre es also ganz ohne Einfluß gewesen, wenn auch deren Bewohner sich Anfangs zu einer Kirche auf dem rechten Eiderufer gehalten hätten, zumal, da ja die schleswigsche Markgrafschaft bis zu Knud des Großen Zeit zum deutschen Reiche gehörte. Auch ward erst unter diesem Könige im Schleswigschen ein geordnetes Kirchenwesen eingeführt[27]); eine Parochie, eine Pfarrkirche, ein eigentliches Kirchspiel Campen[28]) könnte also jedenfalls nicht früher existent geworden sein, wohl aber viel später. Denn zur Zeit der Aufzeichnung des alten Verzeichnisses[29]) der, zur schleswigschen Diöcese[30]) gehörenden Kirchen und Capellen, wird Campen „Capell vör Rendsburg upn Berg" genannt, war also nur ein, ursprünglich für das Städtchen Reinholdsburg am rechten Eiderufer bestimmtes Filial einer andern Kirche, also keine Pfarrkirche[31]), wozu es erst nach bedeutender Zunahme der Bevölkerung in jener Gegend und, dem Obigen zufolge, gewiß nicht vor dem Ausgange des 13. Jahrhunderts erhoben sein kann. Unten

27) Aelt. St. Mag. VII. S. 20, 24.

28) Ob dessen nachheriger Bezirk das sehr kurz und räthselhaft in Waldemars Erdbuch (Script. rer. Danic. VII. 522) erwähnte „Kamp" gewesen, darüber sind die Geschichtsforscher uneins; es ist auch schwerlich nachzuweisen, zumal da kein Kamp im oberwähnten Documente von 1260 vorkömmt. Erst zu Anfang des 15. Jahrhunderts wird einer Kirchspielskirche Campen erwähnt. Danske Atlas VII. S. 670.

29) Abgedruckt im ält. St. Mag. IV. S. 195 ff. Script. rer. Danic. VII. S. 503. ff.

30) Zu dieser kam die schleswigsche Markgrafschaft erst im 11. Jahrhundert. Aelt. St. Mag. VII. S. 28, 34.

31) Vergl. daselbst S. 26.

aber wird sich zeigen, daß Rendsburg auf der Eiderinsel derzeit schon eine, zur Hamburger Probstei, Bremer Erzstiftes, gehörende Kirche hatte. Da die Insel bei jeder Belagerung vom rechten Ufer abgeschnitten ward, so konnte schon deshalb eine dortige Capelle ihr nicht genügen, war also gewiß nicht für die Burg, sondern nur für jenes Städtchen bestimmt. Daß endlich sowohl die Rendsburger, als die Campner Kirche der Jungfrau Maria gewidmet wurden, zeigt nicht (wie Wimpfen will) nothwendig eine Verwandtschaft an; will man dieß aber auch annehmen, so ist doch am füglichsten die, wenigstens schon im 13. Jahrhundert existirende Stadtkirche für die Mutter, die damalige, abgesondert im Felde liegende Capelle Campen für die Tochter zu halten.

Nach dem Jahre 1264 verschwindet das nördliche Rendsburg aus der Geschichte und wird überhaupt in Documenten nach 1260 nicht mehr erwähnt, obwohl dieß doch in Documenten von 1285 und 1286, sowie von 1288 — die mehrerer Districte und Orte zwischen Schlei und Eider gedenken — wahrscheinlich geschehen wäre, hätte das Städtchen damals noch existirt. Die Art seines Verschwindens melden freilich unsere Geschichtsschreiber nicht, das kann aber bei ihnen, die über so viel Wichtiges keine gehörige Auskunft geben, eben nicht auffallen. Vielleicht bezieht sich die Nachricht der unten zu erwähnenden Stadtchronik, daß nämlich Rendsburg im Jahre 1264 ganz abgebrannt, aber bald von den Bürgern wieder aufgebaut sei, auf dieses Städtchen. Ein solches Einäschern war bei den damals nur hölzernen Häusern leicht möglich, deren Verlust aber auch, wegen des damaligen Holzreichthums, leicht ersetzt. Es ist überdem mit jener Nachricht sehr wohl vereinbar, daß die Bürger dieses Städtchens nicht an alter Stelle, sondern auf der Insel gebaut

haben werden, weil sie dort nicht nur ebenfalls am Durchschnittspuncte der Hauptlandstraße und des schiffbaren Flusses wohnten, sondern auch Schutz von der Burg hatten. Ohne Zweifel besaßen diese neuen Ansiedler auf der Insel Grundstücke an ihrem früheren Wohnorte auf dem nördlichen Eiderufer, wodurch sich die alten Besitzungen vor dem Kronwerker Thor erklären lassen.

Wir wenden uns jetzt vornämlich zur Eiderinsel und zu der für unseren Zweck so wichtigen Frage über die ursprüngliche Grenzbestimmung. Da wir hörten, daß die Sachsen — in so weit sie nicht durch temporaire dänische Invasion gestört wurden — die Insel seit der frühesten Zeit besetzt hielten, so ist es an sich klar, daß der südliche Eiderarm nicht zur Grenze des Sachsenlandes angenommen sein kann, zu geschweigen, daß er wahrscheinlich von jeher schmäler und seichter wie der nördliche Eiderarm gewesen ist[32]). Aber auch der letztere ward nur die Grenze des Sachsenlandes, nicht, wie bereits gezeigt, die Grenze des deutschen Reichs, da zu diesem eine Markgrafschaft im Norden der Eider gehörte, bis solche an König Knud den Großen verschenkt ward (s. No. 9, S. 44 d. Bl.). Der Fluß war hierin

32) Es ist dieß freilich nur eine, aus der gegenwärtigen Beschaffenheit der Ufer Obereider abgeleitete Muthmaßung, denn wer kann sagen, wie diese Ufer auf der Insel selbst und unmittelbar bei selbiger vor 1000 Jahren beschaffen waren? Durch die Abdämmung des Flusses, durch die im Laufe von wenigstens drei Jahrhunderten angelegten und veränderten Befestigungen sind überdem die früheren, hier fraglichen Verhältnisse schwer zu enträthseln geworden. Wenigstens reichen Meier's Grundrisse der Stadt in Dankwerths Landesbeschreibung — und anders ist hierüber bisher Nichts bekannt gemacht — nicht dazu hin, zu geschweigen, daß man im Detail wohl nicht auf die Grundrisse bauen darf.

also nicht mitbegriffen, in seinem Ursprunge deutsch, blieb er es auch bis zur Mündung, mithin ward zu Knud des Großen Zeit das nördliche Eiderufer (vom Flemhuder See ab, westwärts) Grenze des deutschen Reichs, Sollte dieß nun nicht noch heut zu Tage stattfinden, so müßte eine rechtsgültige Abänderung, insonderheit rücksichtlich der Eiderinsel, sich nachweisen lassen, bisher ist dieß aber nicht geschehen. Denn leere Behauptungen, die seit 1671 sehr oft wiederholt wurden, liefern offenbar einen solchen Beweis nicht, indeß wird sich dieß, was jene Zeit betrifft passender erst in der Folge erörtern lassen. Allein bei Gelegenheit der Erörterung einer Verfügung von 1671, hat ein neuerer, achtungswerther Geschichtsforscher, Herr Dr. Kuß, den Beweis zu führen versucht[33]), daß bereits zur Zeit Königs Waldemar II. die Eidergrenze vom nördlichen nach dem südlichen Ufer verlegt sei, und dieß darf hier nicht ohne Erwiederung bleiben. Dieser Schriftsteller äußert nun: daß jener König nach einer Urkunde von 1214 die Territorialhoheit über ganz Nordalbingien, „also natürlich auch über die ganze Eider," erhalten, dagegen aber im Friedenstractate von 1225 nur auf alles Reichsland zwischen Eider und Elbe, „also offenbar nicht auf die, jedenfalls 1214 erhaltene Territorialhoheit über die ganze Eider," verzichtet. In der Folge sei die fragliche Territorialhoheit niemals in politische Discussion gezogen worden, eine anderweitige rechtskräftige Bestimmung könne also in dieser Hinsicht nicht stipulirt sein, denn das schiedsrichterliche Urtheil von 1252 habe nur Rendsburg, nicht die Eider, betroffen. Daher sei die 1214 von Kaiser und Reich förmlich an Dänemark überlassene Territorialhoheit über die ganze Eider bei Dänemark geblie-

33) Neues Staatsb. Mag. IV. S. 425, 426.

ben, und es beſäße ſie noch! — Soweit Herr Dr. Kuß, dem jedoch eine wiſſenſchaftliche, ruhige Prüfung ſeiner Gründe ohne Zweifel nur willkommen ſein wird.

Sieht man zuvörderſt von der Vergangenheit ganz ab und nur auf die Gegenwart — um welche es ja auch jenem Verfaſſer weſentlich zu thun ſcheint — ſo zeigt ſich ſchon in den Worten: „die ganze Eider" mindeſtens eine große Ungenauigkeit, weil Holſteins Territorialhoheit über die Eider von ihrer Quelle ab, bis zur ſchleswigſchen Grenze nicht im Geringſten bezweifelt wird. Bleiben wir aber auch nur bei dem die Grenze zwiſchen den Herzogthümern bezeichnenden Theil des Fluſſes ſtehen, ſo kann ja die Territorialhoheit über dieſen Theil jedenfalls nur dem Herzogthume Schleswig, nicht aber dem Königreiche Dänemark zuſtehen, da jenes ſeit wenigſtens 500 Jahren nicht mehr däniſche Provinz, ſondern ſelbſtſtändig iſt, was ja ſelbſt die neueſte, bewegte Zeit wiederholte und bündigſt anerkannte. Von einer ſchleswigſchen Territorialhoheit (deren die von Kuß erwähnte Verordnung von 1671 auch nur allein erwähnt) konnte hier alſo jedenfalls lediglich die Rede ſein, aber ſelbſt dieſe geht aus den obgedachten Documenten im mindeſten nicht hervor. Was das Document von 1214 betrifft, ſo ſtehen ſeiner ſtaatsrechtlichen Gültigkeit die erheblichſten Zweifel entgegen [34]). Es war keineswegs eine in aller Form von Kaiſer und Reich gemachte Schenkung und wurde inſonderheit von den

---

34) Neues Staatsb. Mag. II. S. 46, 47. Ob dieſe zu Deutſchlands offenbarem Nachtheil und ſelbſtſüchtigen Zwecke von einem undeutſchen Gegenkaiſer mit einigen ihm befreundeten ſüddeutſchen Fürſten, ohne Bewilligung der übrigen, inſonderheit der norddeutſchen Fürſten gemachte Schenkung gültig geweſen, bezweifelte ſchon Suhm IX. S. 234 — 236. Vgl. Dahlmann I. 361 — 363.

betreffenden Landesherren niemals anerkannt. Ueberdem ist in diesem Documente gar nicht die Eider (wie Mehrere irrig äußerten) sondern es sind die Gebiete jenseits der Elde und Elbe erwähnt (Suhm und Dahlmann a. a. O.). Soll also aus diesem Documente — und sonst wird dafür Nichts angeführt — hergeleitet werden, daß König Waldemar II. die Hoheit über die ganze Eider erlangt habe, so muß zuvor eingeräumt werden, daß, wie wirklich der Fall, dieser Fluß schon derzeit eine Pertinenz von Nordalbingien gewesen, was ja auch Herr Dr. Kuß andeutet und unsere obige Erörterung bestätigt. Nun aber ist wohl zu erwägen, daß es durchaus gegen die Politik der Waldemare war, ihre Eroberungen dem Wahlkönigreiche einzuverleiben, sie wollten solche vielmehr in ihrer Familie erblich machen, ließen sie abgesondert regieren und nahmen davon besondere Titel an, wie es auch Waldemar II. hinsichtlich Holsteins und selbst hinsichtlich des schleswigschen Herzoglehns machte [35]). Die Eider ward also unter Waldemar II. weder dänisch, noch schleswigisch, sie blieb vielmehr, nach wie vor, holsteinisch, wenn sie gleich als Pertinenz dieses Landes mit selbigem unter einem dänischen Könige stand. Hieraus folgt, daß der Friedenstractat von 1225 unmöglich den Sinn gehabt haben kann, den Herr Dr. Kuß darin finden will. Denn die Bedingung der Abtretung des Landes zwischen Elbe und Eider,

35) Waldemar II. nannte sich daher Danorum, Slavorumque Rex, Dux Jutiae, Dominus Nordalbingiae. Letzteres ließ er durch Albert Graf von Orlamünde regieren. N. Staatsb. Mag. l. c. und später Dahlmann I. 355, 356, 374. Das schleswigsche Herzoglehn befaßte übrigens gar nicht den District zwischen Schlei und Eider und überhaupt nur einen Theil des heutigen Herzogthums. N. Staatsb. Mag. IX. 453, 454.

schloß zu selbstredend auch die Abtretung aller Pertinenzien dieses Landes, mithin auch aller dazu gehörenden Gewässer ein. Sollte man so den Ausdruck „Land zwischen Eider und Elbe" pressen dürfen, so wäre ja auch die Elbe, so weit sie unter holsteinischer Territorialhoheit stand, ja jedes andere Gewässer in Holstein, dem Könige verblieben. Eine so widersinnige Meinung läßt sich aber dem Grafen Adolph IV. — der damals Holsteins Regent war und die Friedensbedingungen stellen konnte — unmöglich beilegen. Auch bewies er das gerade Gegentheil, indem er schleunige Abtretung von Rendsburg stipulirte und wirklich bewirkte, gewiß also nicht die Eider in des Königs Botmäßigkeit lassen wollte, denn sonst hätte dieß ja auch mit der Eiderinsel, folglich mit Rendsburg, der Fall sein müssen. Zwar eroberte Waldemar II. Rendsburg 1226 wieder, er soll es auch behalten und auf seinen Sohn Erich Plogpenning vererbfällt haben, an zulänglichen Beweisen darüber fehlt es aber [36]), und will man es auch annehmen, so war diese dänische Occupation

---

36) Es wird deshalb nur angeführt, daß die Quellen von einer Zurückgabe Rendsburgs im Zeitraume von 1226 bis 1252 schweigen, daß aber Erich Plogpenning in dessen Besitze gewesen. — Allein ein solches Schweigen beweist — zum Mindesten bei so mangelhaften Quellen — gar nichts, auch läßt sich nicht glauben, daß Adolph IV., des Bornhöfter Sieges ungeachtet, den Schlüssel zu seinem Lande sorglos in Feindes Hand gelassen haben sollte. Hiezu kömmt, daß, als seine Söhne 1247 ihr Land theilten, Rendsburg im Antheile des Grafen Gerhard I. ausdrücklich mitgenannt wird (Christiani III. S. 12.) und man nicht ohne Widersinn über die Burg dermaßen disponiren konnte, wäre sie derzeit schon 20 Jahre im Besitz der Könige gewesen. Was den König Erich betrifft, so melden die Quellen nicht, daß er vor 1248 im Besitz gewesen, er kann also füglich erst nach jener Landestheilung die Burg eingenommen haben. —

doch bloß factisch, nicht als rechtlich anerkannt, gab mithin gar kein Recht auf die Eider und ward, wie wir sahen, durch den schiedsrichterlichen Spruch von 1252 völlig beseitigt. Dadurch ward also auch das vorige Rechtsverhältniß hinsichtlich der Eider wieder in Wirksamkeit gesetzt. Eines Mehreren wird es zur Berichtigung der Ansichten des Herrn Doctors wohl nicht bedürfen, und wenn, wie er richtig sagt, seit Waldemar II. Zeit keine rechtsbeständige Veränderung der Territorialhoheit über die Eider eingetreten ist, so muß selbige bei Holstein geblieben sein. Wir hörten (s. No. 15, S. 81 und 82 d. Bl.), daß der nördliche Eiderarm von jeher und noch heut zu Tage als Grenzfluß zu betrachten [37]) und daß dessen nördliches Ufer die eigentliche Grenze sei. Nur in Hinsicht der zwar kleinen, aber wichtigen Uferstrecke, die ein Damm mit der Insel von Norden her verbindet, ist die Grenze nicht mehr eine blos natürliche. Freilich kann jetzt der nördliche Eiderarm nicht anders in die Untereider abfließen, als in so weit es durch die Schleuse im Kronwerk geschieht. Allein dieß Kunstwerk stammt aus zu neuer Zeit, als daß es hier in Betracht kommen könnte. Denn bekanntlich wurden die Kanalanlagen im Kronwerk und der Schleusengrund erst im Jahr 1781 ausgegraben; am 6. Auguft s. J. legte der damalige Gouverneur, Graf Ahlefeld, den Grundstein zur Schleuse und im folgenden Jahre ward sie vollendet. Um also auf diesen Damm die Grenze zu ermitteln, müssen wir weit ältere Nachrichten in Erwägung ziehen. Weil nun, wie gesagt, der südliche Eiderarm die Landesgrenze nie bildete, so müssen wir in diesem Bezuge

37) Vergl. Statistik von Rendsburg im ält. Staatsbürgerl. Magazin III. S. 301. Falck Schlesw. Holst. Priv. I. S. 17 und 51 Note. Wanderungen durch die Herzogth. S. 22. erste Sect.

von dem darüber führenden Damme[38]) ab- und auf den nördlichen Damm sehen. Daß letzterer nicht vor dem 13. Jahrhundert existirt haben könne, zeigt der Bericht Arnolds, des Lübeckers (s. No. 9, S. 44 d. Bl.), wenn er aber nicht schon vor 1264 angelegt ist, wird es doch bald nachher geschehen sein. Denn in diesem Jahre kamen, wie wir sahen, die holsteinischen Grafen zum geruhigen Besitze der Burg und sowohl ihrent- als des Orts wegen (vergleiche unten) mußte sich das Bedürfniß einer Mühle, wozu der Strom, wenn abgedämmt, das herrlichste Mittel gab, bald sehr fühlbar machen. Zwar wird dieser Mühle nicht früher als in Gerhard des Großen Privilegium von 1339 erwähnt (worüber unten mehr), aber auf eine Art und unter Umständen, die auf eine weit frühere Existenz der Mühle schließen lassen. Während des, zumal im Frühjahr, von Zeit zu Zeit eintretenden zu hohen Wasserstandes in der Obereider bedurfte es jedoch wenigstens einer Schleuse und wohl auf jedem der beiden Dämme eine, die auch auf Danckwerths erwähntem Grundrisse (von 1649) angegeben. Bis zum Canalbau konnte aber der Grenzfluß, d. h. der nördliche Eiderarm lediglich durch diese Schleuse Ablauf haben. Selbige lag nun, dem erwähnten Grundrisse zufolge, unweit des Schleswiger Thors, wo die erst in neuerer Zeit zugedämmte

38) Wegen des stets nöthigen Verkehrs mit Holstein ward er wahrscheinlich schon sehr früh gezogen (s. No. 9. S. 44 d. Bl.), ging aber bis zu den Jahren 1669 — 1671, in welchen der jetzt nach dem Neuwerk führende Damm gezogen, in weit östlicher Richtung durch die Eider ungefähr nach dem Einlauf der Stampfmühlenau. — Vergl. die Grundrisse der Stadt von 1645 und 1649 in Danckwerths Landesbeschreibung mit Rendsburger Chronik in Büschings Mag. XVII. S. 293. Gedachte Wanderungen l. c. S. 13 und 14.

Schleuse[39]) sich befand, deren Spur noch wahrzunehmen und die gewiß manchem hiesigen Einwohner annoch erinnerlich ist. Da nun jene Schleuse, dem erwähnten Grundrisse zufolge, nicht einmal hart am nördlichen Ufer, sondern in der ungefähren Mitte des Flusses lag, so ist es holsteinischer Seits gewiß sehr gemäßigt und gerecht, so lange überall noch eine Grenzbestimmung zwischen den Herzogthümern in irgend einer Beziehung nöthig ist, hinsichtlich des nördlichen Eiderdammes den mehrerwähnten Punkt, die vormalige Schleuse, als Grenze anzunehmen. Da nun sämmtliche Festungswerke der Altstadt, um so mehr diese selbst, südlich jenes Grenzpunktes liegen, so folgt auch hieraus, daß die gesammte Altstadt auf unzweifelhaft holsteinischem Grund und Boden stehe. — Das Kronwerk liegt dagegen freilich auf ursprünglich schleswigschem Grunde, allein derselbe ist einmal an die holsteinische (also deutsche Bundes-) Festung[40]) abgetreten, ihr wirklich incorporirt und wollte man dennoch annehmen, daß schleswigscher Seits Reclamationen an diese Festungswerke wenigstens denkbar wären — etwa weil nach Verordnung vom 6. Mai 1797 §. 4. dem Rendsburgischen Magistrate die Jurisdiction über die Canalanlagen und civilen Personen im Kronwerke nur unter Vorbehalt der schleswigschen Landeshoheit übertragen ist — so würde dadurch der schöne Bruderbund der Herzog-

39) Diese Schleuse und die darüber führende Brücke waren von Holz, bis sie 1727 von Stein aufgemauert wurde. Das Grundwerk wurde von den Quadern gelegt, die man vom abgebrochenen Schlosse genommen. Man kehrte also wirklich das Oberste, den schönen hohen Thurm des Schlosses, zu Unterst! Rendsburg. Chronik bei Büsching l. c. S. 334.

40) Auch Dr. Kuß (d. No. 15. S. 82 d. Bl.) erklärt die Festung für eine holsteinische.

hümer nur noch fester geknüpft. Die gesammte Festung wäre dann um so mehr als eine schleswig-holsteinische anzuerkennen, indeß kann dieß hier nicht näher erörtert werden, da, wie Eingangs erwähnt, unsere Forschung nicht eigentlich die Festung, sondern die Frage betrifft, welchem Lande die Altstadt angehöre? Diese Frage ist nun in dem Vorhergehenden wenigstens für die Zeit bis tief in die Mitte des 13. Jahrhunderts gelöst. Wir sahen, daß die Burg und die Altstadt auf wirklich holsteinischem Grund und Boden entstanden, auch nicht zu verwechseln seien mit dem vormaligen Städtchen Reinoldsburg am nördlichen Eiderufer. Aus einem mehr als 400jährigen Zeitraume, angerechnet von der ungefähren Mitte des 13. Jahrhunderts, ergeben sich aber eine solche Menge sicherer Data für die allgemeine Anerkennung der holsteinischen Qualität des Schloßgrundes und der Altstadt, daß die darüber später entstandenen Irrungen in der That unbegreiflich sein würden, wenn ihre Quelle sich nicht nachweisen ließe. Diese liegt sonder Zweifel in der bereits erwähnten Verordnung von 1671 und, wie es gewöhnlich geschieht, erzeugte auch hier ein Irrthum mehrere andere.

Um aber diese Verordnung gehörig aufzuklären, wird eine kurze Skizze des dabei hauptsächlich in Betracht kommenden Theils der Geschichte der Altstadt und des Schloßgrundes wesentlich vorgesetzt. —

Es ist bereits erwähnt, daß die Ursachen, welche für die frühe Entstehung eines Städtchens am rechten Eiderufer reden, auch für eine Ansiedlung auf der Insel sprechen. Die Burg lag ohne Zweifel im Norden der Insel (denn gegen Norden sollte sie ja nur Schutz gewähren) bis an die Eider, oder wenigstens so weit, als die sumpfige Beschaffenheit des dortigen Ufers es zugab. Also nur im Süden der holsteinischen Burg, folglich um so gewisser auf holsteinischem

Boden, kann die erste Ansiedlung auf der Insel nur geschehen sein. Diese Ansiedlung wurde, wie man dieß nicht selten findet[41]), nach dem Namen der Burg genannt, daher es wohl rühren mag, daß erst spät des Orts besondere Erwähnung geschieht. Ueberdem wird es so, wie später, auch schon im Anfange des 13. Jahrhunderts gegangen sein, als König Knud VI. die Burg erweiterte (s. No. 9, S. 44 d. Bl.): daß nämlich das Grundeigenthum der Einwohner mit in die Befestigung gezogen ward, weil diese, aus gedachter Ursache nur füglich gegen Süden ausgedehnt werden, auch unter den damaligen Umständen von den Dänen nur als Wehr gegen den Süden betrachtet sein konnte. Mag denn unter den Waldemarn eine neue Ansiedlung entstanden sein, so ward auch diese wahrscheinlich wieder gestört, als Waldemar II. die Burg 1226 belagerte und eroberte. Ob er solche behalten, ist freilich zweifelhaft (s. No. 15, S. 82 d. Bl.), allein wer auch die Burg besessen haben mag, so wird ihrer nicht einmal vor dem Jahr 1247 in der Geschichte wieder erwähnt, geschweige denn des Orts, der also gewiß während dieser 21 Jahre unbedeutend geblieben ist. Bis 1252 kann dann die Zeit für den Ort auch eben nicht günstig gewesen sein. Als aber die Burg damals den holsteinischen Grafen abgetreten wurde, genoß die Insel, ungeachtet der erwähnten Verpfändung (s. No. 10, S. 55 und No. 11, S. 58 d. Bl.) des Friedens und weil unsere Väter, wenn auch wiederholt im Kriege von ihren Wohnplätzen vertrieben, doch sobald wieder Ruhe eintrat, gerne dahin zurückkehrten, so wird dieß auch hinsichtlich Rendsburgs so gegangen sein. Ueber die Existenz des Orts in der letzten Hälfte des 13. Jahrhunderts giebt denn auch schon die

41) Vergl. Falck im ält. Staatsb. Mag. III. S. 319, 320.

Rendsburgische Chronik Auskunft. In der Vorzeit waren es fast nur Geistliche, welche sich das Verdienst um die Nachwelt erwarben, Begebenheiten, die sie erlebt und sie besonders interessirten, aufzuzeichnen. Die ersten Nachrichten, welche die Chronik enthält, wurden daher ohne Zweifel von einem Geistlichen im 13. Jahrhundert aufgezeichnet und dann von anderen nachgeführt. Diese älteste Chronik ist indeß wohl verloren gegangen, wenigstens bisher nicht aufgefunden, obwohl sie im 16. Jahrhundert noch existirt haben und bis dahin nachgeführt sein wird. Wahrscheinlich wurden schon derzeit mehrere Abschriften davon gemacht, von denen der gelehrte Statthalter in den Herzogthümern, Heinrich Ranzau, außer Zweifel eine besaß. Mag immer die Kritik an seiner „Beschreibung der cumbrischen Chersones“ [42]) vom Jahre 1597 mehreres auszustellen haben, so bleibt sie dennoch für die vaterländische Geschichte sehr schätzbar. Da sich nun in keinem der älteren Geschichtswerke so viele Einzelnheiten, als in jenem über Rendsburg finden und diese auch für unseren Zweck von Interesse sind, so wird deren gedrängte Mittheilung hier am Orte sein.

Von seiner Zeit (dem Ausgang des 16. Jahrhunderts) redend, sagt Ranzau: Rendsburg sei ein ausgezeichnetes „holsteinisches Städtchen“ [43]) von 206 Häusern an der Grenze belegen, ihr altes Wappen bestehe in 3 Thürmen, in deren mittelstem ein offenes Thor und darüber ein Nesselblatt (das Zeichen holsteinischer Städte). Obwohl der

---

42) In Westphalens Monum. inedita Tom I. col. 6. (besonders 39 — 41.)

43) Gewiß ein beachtungswerthes Zeugniß für die holsteinische Qualität der Stadt, die freilich damals nur einen kleinen Raum einnahm und daher von Ranzau Städtchen genannt wird.

abgedämmte Fluß 4 Mühlen in der Stadt treibe (die Stampf- und Walkmühle werden also für 2 gerechnet sein), wäre doch die Schifffahrt beträchtlich, ein guter Hafen im Norden der Stadt (im heutigen Kronwerk), eine Kirche, der Marie geweiht, in der Stadt, die zweite in der Vorstadt, die dritte, frühere heilige Geists-Kirche[44]) sei in ein Hospital verwandelt, deren überhaupt 3 wären. Die Stadt sei mit hohen Wällen befestigt, welche König Christian III. aufführen lassen. Dessen Bruder, Herzog Johann (von Hadersleben) hätte 1578 die alte verfallene Burg wieder hergestellt und mit schönen Gebäuden geziert. Aus der Vorzeit berichtet er, daß eine steinerne Kirche 1287 in der Stadt erbaut worden und daß letztere 1264 ganz, 1286 aber zur Hälfte, dann 1288 und wiederum 1330 bis auf wenige Häuser abgebrannt sei[45]). Auch erwähnt er (nach Krantz Saxo Lit. IX. Cap. 27), daß die Häupter des derzeit über seine Grafen (Heinrich der Eiserne und Nicolaus) mißvergnügten, holsteinischen Adels, Marquard Westensee und Lüder Krummendick 1349 (1347 ist Druckfehler) die Annahme des Geldes, wofür ihnen das Schloß Rendsburg mit Zubehör von den Landesherren verpfändet worden, geweigert hätten, daher die Grafen die Burg belagert und erobert. Was er dagegen vom ersten Schloßbau sagt, ist unerheblich und unrichtig.

Ungefähr vierzig Jahre später schrieb der gelehrte Lambert Alardus eine schleswig-holsteinische Chronik[46]), von

---

44) Vergl. Kuß im neuen Staatsb. Mag. IV. S. 419 – 423.

45) Der letzte Brand ward dadurch veranlaßt, daß ein Mann seine Frau schlug und dabei einen Kessel mit siedendem Talg umstieß.

46) Res Nordalbingiae in Westphalen Tom 1. col. 1762 ff. Auch hiebei muß die Kritik sehr wachsam sein.

718 bis 1640 gehend, zu der, wie der Autor selbst sagt, Ranzau und das Manuscript einer Rendsburgischen Chronik benutzt sind. Aus letzterer bemerkt er mit Ranzau übereinstimmend, die Feuersbrünste von 1264 (wobei viele Leute umgekommen) und von 1491 — nicht aber die übrigen — auch erzählt Alardus den Kirchenbau von 1287 und die 1349 geschehene Eroberung der Burg. Mehreres aber, was bei Ranzau fehlt, setzt Alardus aus der Rendsburgischen Chronik hinzu, nämlich die Errichtung eines Barfüßer Klosters 1495 (wovon sonst nirgends etwas vorkömmt) und zum Jahr 1539 die Befestigung der Stadt sowie die desfallsigen Veränderungen in derselben. Man sieht hieraus, daß es schon früher verschiedene Versionen der Chronik gab, indem nicht alle spätern Chronisten, die alte ohne Zweifel entweder lateinische oder niedersächsische Quelle auf gleiche Weise nutzten. Man machte Auszüge aus selbiger, führte die Chronik fort und übersetzte sie dann in's Hochdeutsche. Spätere Chronisten schrieben indeß wohl den Auszug aus der ältesten Chronik, der ihnen vorlag, ab und setzten neuere Begebenheiten, sowie die Abschriften von einigen Documenten hinzu. Auf diese Weise entstand eine, bisher nicht genau bekannt gewordene Anzahl geschriebener Exemplare der Rendsburgischen Chronik, deren eins in Camerens oberwähnten sechs Schreiben (S. 76 — 90, 129 — 166.), ein anderes, wie gesagt, in Büschings Mag. (Thl. 17, S. 275 u. f.) abgedruckt ist. Auch findet man in einigen neueren Schriften etliche Mittheilungen aus dieser Chronik. Außerdem aber existiren noch mehrere geschriebene Exemplare, wovon mir 2 zur Vergleichung sehr gefällig mitgetheilt, aber nicht diejenigen beiden Exemplare sind, deren in den schleswig-holsteinischen Anzeigen (Falcks Samml. Thl. I. S. 198, Thl. II. S. 150.) erwähnt worden.

Alle diese, theils geschriebenen, theils gedruckten Nachrichten nun — so weit sie der Verfasser hat vergleichen können — stehen unter sich durchaus nicht in Widerspruch, wenn man gleich (wovon oben der wahrscheinliche Grund angegeben) nicht alle Nachrichten bei einem und demselben Autor findet, vielmehr der eine etwas hat, was im andern übergangen, und umgekehrt. Indeß, wie gesagt, ein Widerspruch ergiebt sich daraus nicht und gerade die ältesten Nachrichten sind von allen angeführt. Daher darf man insonderheit diese Nachrichten als authentisch ansehen, wie es auch sehr ausgezeichnete Geschichtsschreiber der neuern Zeit (Christianit Büsching, Falck, Kuß ꝛc.) gethan haben.

Es leidet sonach keinen Zweifel, daß im Jahre 1264 ein Städtchen Rendsburg abgebrannt sei, wenn es gleich nicht auszumitteln ist, ob damit das Städtchen am rechten Eiderufer, oder das gleichnamige auf der Insel gemeint sei (s. No. 10, S. 81 d. Bl.). Letzteres kann indeß so wenig, wie Rom, in einem Tage entstanden sein und sowohl danach als wegen der oberwähnten Umstände ist dessen Existenz schon vor 1264 höchst wahrscheinlich, wozu noch die Nachricht vom Brande im Jahre 1281 kömmt, denn damals existirte das Städtchen am nördlichen Eiderufer, wie erwähnt, wohl nicht mehr. Dagegen ist die Nachricht irrig, daß schon Graf Gerhard I. (welcher 1281 starb) ein Schloß in Rendsburg gehabt und dort residirt habe[47]), indem dieß erst von

47) Dieß äußert Dankwerth, Landesbeschr. S. 180, 186, weil er sehr irrig annahm, daß Graf Gerhard I. das Stammschloß der Grafen seiner Linie zu Itzehoe an das Kloster verschenkt habe. Obwohl Christiani (ält. S. H. Gesch. II. 187 ff.) diese unrichtige Annahme berichtigt, so wiederholt er doch (l. c. III. S. 460) die irrige Behauptung, daß Gerhard I. zu Rendsburg sogar schon 1251

Graf Gerhard dem Großen geschah (siehe unten). Daß aber die Stadt, wegen ihrer günstigen Belegenheit, sich bald erholte, zeigt die Nachricht von dem 1286 wiederum statt gehabten Brande und der schon im folgenden Jahre von Stein erbauten Kirche, welche auch die Chronik, mit Recht, als einen Beweis der damaligen Wohlhabenheit der Bürger ansieht. Diese Kirche war übrigens gewiß nicht, wie Kuß glaubt, die erste auf der Insel, denn wegen der Belagerungen ward daselbst schon längst eine Kirche nöthig und eine Capelle zu Campen, die überdem wohl erst später erbaut ward und zur schleswigschen Diöcese gehörte, konnte dazu nicht hinreichen (s. No. 12, S. 65 d. Bl.). Ueberdem waren, wie die Häuser, auch die ersten Kirchen im Vaterlande von Holz, und da solche wahrscheinlich 1286 mit abbrannte, baute man im folgenden Jahre, sehr lobenswerth, eine steinerne Kirche. Diese gehörte auch niemals zur schleswigschen Diöcese, sondern stets zur Hamburger Probstei[48]), eine

residirt, vergißt also überdem, daß die Burg erst im folgenden Jahre den Holsteinern abgetreten und bis 1264 dem Markgrafen von Braunschweig verpfändet wurde. Ein anderes hieher gehörendes Beispiel der Nothwendigkeit der Kritik giebt der von Michelsen im ält. Staatsb. Mag. VII. S. 103 ff. mitgetheilte Abdruck einer Acte, wonach König Abels Wittwe Mechtilde ihre Güter zwischen der Schlei und Eider an ihren Bruder, den Grafen Gerhard I. verschenkt haben soll. Mehrere Umstände scheinen wenigstens die Sache etwas bedenklich zu machen, namentlich das gänzliche Stillschweigen der Geschichtsschreiber über diese in der That wichtige Schenkung und deren Datum von 1288. Denn damals war der, in der Acte als lebend gedachte Graf längst todt. Daher ist es um so mehr zu bedauern, daß Michelsen l. c. die Erklärung, wovon er spricht, nicht gab.

48) Stophorst Hamb. Kirchengesch. S. 467, auch ein Document von 1355 im Corpus Const. Holsat. T. III. p. 977.

Thatsache, die ebenfalls dafür redet, daß die Altstadt holsteinisch sei. Im Uebrigen wird sich hier, wie es vieler Orten geschah, beim Zuwachs der Bevölkerung und des Wohlstandes, bald der sehr natürliche Wunsch nach Befreiung vom Gerichtszwange der Burg und Errichtung einer eigenen, städtischen Municipal- und Gerichtseinrichtung Bahn gemacht haben, zumal da die den Rendsburgern geneigten Landesherren dieß wenigstens nicht störten. Denn die Communalverfassung der Stadt, welche sich aus des großen Gerhards Privilegium von 1339 ergiebt (siehe unten) kann nicht urplötzlich eingeführt sein. Auch ist es wahrscheinlich, daß Gerhard das Statut der übrigen holsteinischen Städte, das Lübsche Recht, den Rendsburgern nicht erst gab, sondern nur die förmliche Einwilligung zu der längst durch Observanz geschehenen Einführung gab [49]). Nach dem Brande von 1286 ist die Nienstadt und neue Straße, der Chronik zufolge, erbaut, auch ließen die Kirchgeschwornen 1292 einen Zeiger an die Kirchenuhr setzen, Umstände, die auf den Fortschritt der Stadt und der städtischen Cultur schließen lassen. Ein Mehreres wird aus dem 13. Jahrhundert nicht berichtet, weit Wichtigeres dagegen schon aus dem 14. Denn wahrscheinlich bereits 1307 bewohnte Graf Gerhard der Große [50]) — wegen seines Anfangs widrigen Geschicks — ein hiesiges Bürgerhaus, da er Rendsburg sehr liebte, und, als er später zur Macht gelangte, sehr auszeichnete. Wie er sich nämlich in den Besitz eines beträchtlichen Theils der damaligen Grafschaft Holstein gesetzt hatte, machte er die

49) Cronhelms Histor. Bericht im Corp. Const. Hols. T. IV. pag. 102.

50) Vergl. die Erörterungen über dessen Ermordung im vorigen Jahrgange d. Bl. No. 31—33.

Burg zu seiner Residenz und erbaute darin 1320 das erste dortige Schloß [51]). Weil nun, wie wir sahen, die Burg auf altholsteinischem Grunde lag, so war dieß mit dem Schloßgrunde, dem alten Burgplatze, offenbar auch der Fall. Schon hieraus ergiebt sich das für unsere Forschung wichtige Resultat, daß man im Jahre 1671 (worüber unten das Nähere) nur aus Unkunde der bezüglichen Thatsachen den Schloßgrund irrig für Schleswigisch hielt. Wie läßt sich auch irgend glauben, daß ein Regent, wie Gerhard der Große war, zumal, weil er damals (1328) noch gar keine Aussicht auf das Herzogthum Schleswig hatte, sein Residenzschloß nicht auf den ihm gehörigen Theil der Grafschaft Holstein, sondern auf schleswigschen Grund hätte erbauen und sich also gerade hinsichtlich seines Residenzschlosses zum Vasallen des schleswigschen Herzogs machen wollen? — Weit wichtiger für die Stadt war aber das ihr von Gerharden nebst seiner Frau, der Gräfin Sophie [52]), und seinen

---

51) In den eben citirten Nr. 31 und 32 (von 1842) d. Bl. ist bereits erwähnt, daß erst dieser Graf das hiesige Schloß in der Burg erbaute, wofür noch der Umstand spricht, daß die Grafen seines Stammes früher zu Itzehoe residirten (s. d. Bl. 1843, No. 20, S. 112). Die mehr erwähnten Grundrisse in Dankwerths Landesbeschreibung ergeben übrigens, daß das Schloß nicht, wie die Schloßbaraken, quer über den Schloßplatz (von Süden nach Norden), sondern an dessen Südseite (in der Richtung von Osten nach Westen) erbaut worden. Eine Erzählung der Chronik von einer 1581 verübten Mordthat bestätigt dieß, indem daraus abzunehmen, daß unweit des Auslaufes des Mühlengrabens in das Bassin der Schiffbrücke und hart an dem dort aufgeführten gemessenen Theil des Schloßwalles, der Thurm des Schlosses gestanden habe.

52) In dem mir geneigt mitgetheilten Regestranten des Stadtarchivs wird diese Gräfin [Sophia, de eadem (scil. Dei) gratia, comitissa Holsatiae] die Gemahlin Gerhards des Großen genannt,

beiden älteſten Söhnen[53]), dem Grafen Heinrich dem Eiſernen und dem Junker (Domicellus, die Vorwelt war ſparſam mit Titeln) Nicolaus — alſo aus Vorſicht mit Einwilligung derjenigen ſeiner nächſten Erben, deren Einwilligung man nöthig hielt — im Jahre 1339 ausgeſtellte Privilegium[54]). Mit Uebergehung deſſen, was bereits früher in dieſem Blatte (1842, No. 31.) über den Gerharden nicht minder als die Bürger ehrenden Grund der Ertheilung geſagt worden, ſei hier nur das auf die Verfaſſung der Stadt Bezügliche hervorgehoben. Das Privilegium iſt nun ertheilt, dem Rathe (Consules) und der ganzen Commüne des Städtchens Reinholtsburg (tota Universitas civium oppidi in Reinoldesbergh),

---

wofür auch die Verbindung, worin ſie hier genannt iſt, redet. Es iſt alſo irrig, wenn die Geſchichtsſchreiber (ſ. Chriſtiani l. c. III. S. 166) Gerhards Gemahlin Eliſabeth nennen.

53) Der dritte Sohn, Johann, (welcher 1357 in einem Treffen mit den Dänen erſchlagen) war damals wohl noch kleines Kind.

54) Das lateiniſche Original iſt, dem beſagten Regiſtranten zufolge, noch im Stadtarchive, ſo wie eine, nach der Chronik bereits 1345 von zwei Edelleuten und dem derzeitigen Stadtvogt, Heinrich Kiekſee in Rendsburg, vidimirte Copie. Nach Ausweis deſſelben Regiſtranten iſt das Privilegium Gerhards des Großen nicht nur von ſeinen Söhnen und Enkeln, ſondern auch von allen folgenden Regenten, zu deren Antheil von Holſtein Rendsburg gehörte, bis zum Könige Chriſtian VII. (einſchließlich) confirmirt; hoffentlich werden auch bei den folgenden beiden Regentenwechſeln die deshalb nöthigen Schritte nicht unterblieben ſein. Damit übrigens an der fortdauernden Gültigkeit des Gerhardſchen Privilegii — in ſo fern es nicht rechtsbeſtändig aufgehoben — gar kein Zweifel ſein ſolle, haben König Chriſtian I. (Corp. Const. Hols. III. S. 810 ff.) ſo wie deſſen Söhne, König Johann und Herzog Friedrich (nach der Chronik) ihren Confirmationen von reſpective 1460 und 1483 eine wörtliche, niederſächſiſche Ueberſetzung jenes Privilegii einverleibt.

also muß Letzteres schon damals (1339) und lange vorher, eine geordnete Stadtcommüne gewesen sein, befreit vom lästigen Schutzverhältnisse zur Burg und deren Hauptmann Gerhard bestätigte nämlich zuvörderst alle Privilegien, Freiheiten, Vergünstigungen, Güter und Grundstücke, welche dem Rathe und den Bürgern von den früheren Landesherrn eingeräumt worden, daher auch ohne Zweifel Mehreres, was das Privilegium enthält, schon früher zugestanden war, insonderheit, wie schon oben bemerkt, das Lübsche Recht. Ueberdem verheißt dieß Document, daß künftig nur ein am Orte angesessener Bürger zum landesherrlichen Vogte daselbst ernannt werden solle; eigene Stadtvögte muß es demnach dort bereits früher gegeben haben, was ebenfalls auf eine schon derzeit bestehende Trennung vom Schutzverhältnisse zur Burg hinweist. Dafür spricht auch der ganze übrige Inhalt des Privilegii, die Concession eines bedeutenden Stadtfeldes[55]), ferner die Concession der völligsten Gerichtsbarkeit, und der daraus, sowie aus dem Dorfe Oster-Rönnfeld zu erhebenden Revenüen, imgleichen das, bei Androhung der Ungnade, allen gräflichen Officialen injungirte Verbot, keinen Rendsburgischen Bürger in der Stadt und deren Gebiet anzuhalten, oder dort sonst gewaltsam einzuschreiten. Auch soll Keiner, er sei Bürger oder Fremder, der in der Stadt oder deren Weichbilde (Gebiet) einen Excess begeht, von den landesherrlichen Beamten arretirt und nach der Burg gebracht werden dürfen, ehe die Rathleute sein Urtheil nach Lübischem Rechte gesprochen haben. Endlich soll der Stadtvogt nicht störend

55) Herr Dr. Kuß l. c. hat den allerdings dankenswerthen Versuch gemacht, das alte Document in dieser Hinsicht zu erklären — leider aber, nach eigener Aeußerung, ohne vollständigen Besitz der dazu nöthigen Hülfsmittel und Kenntniß des Locals.

einschreiten, wenn die Rathleute ein Ausfuhrverbot erlassen, oder Ausnahmen davon gestatten. Obwohl übrigens das Privilegium nur von Rathmännern (Consules) redet, so ist doch anzunehmen, daß bereits zur Zeit seiner Ertheilung und wahrscheinlich schon viel früher, wie in andern holsteinischen Städten und deren Muster, Lübeck, so auch in Rendsburg, Bürgermeister (Proconsules in der schlechten Latinität des Mittelalters genannt) vorhanden waren, deren sogar 4 in einer Urkunde von 1355 ausdrücklich genannt werden (Corp. Const. Hols. III. S. 976). Leider giebt das Privilegium über die innere Organisation der dadurch bestätigten Stadtcommüne keinen Aufschluß, auch würde ein näheres Eingehen auf diese Materie hier zu weit führen. Nur soviel sei bemerkt, daß nach altsächsischem Herkommen jede Commüne ihre Vorsteher selbst wählte und daß diese, ohne die Zustimmung jener, nichts Wichtiges vornehmen durften. Doch waren schon zu Gerhards Zeit hierin bedeutende Modificationen eingetreten und in der Folge war dieß auch in Rendsburg der Fall. Am längsten erhielt sich wohl die Gerechtsame der Bürger, über schwere Verbrechen zu richten (s. d. Bl. 1842, No. 46). Auf der Insel selbst machte die sogenannte Mühlenau die Scheide zwischen der Stadt und der Burg, die seit Erbauung des Schlosses gewöhnlich unter dessen Benennung mitbegriffen ward. Diese Scheide ergiebt sich nicht bloß daraus, daß das Privilegium in der Angabe der Grenzen des Stadtgebiets bei der Mühlenbrücke anhebt, und die Müllerwohnung (also auch die Mühle) von der Stadtjurisdiction ausnimmt, sondern auch aus einer, unten näher zu erörternden Aeußerung des Magistrats von 1671, wonach das Stadtgebiet sich auch damals nicht weiter erstreckte. Ohne Zweifel war diese sogenannte Aue der ursprüngliche Burggraben, indem die für sich befestigte Burg (vergleiche

die mehrerwähnten Grundrisse im Dankwerth), obwohl sonst vom Flusse umgeben, doch auf der Insel selbst eines Schutzgrabens bedurfte. Bei Abdämmung des Flusses mußte man daher nothwendig, um für diesen Graben Wasser zu haben, eine Schleuse im Damme anlegen, so daß der Graben sehr füglich zugleich die Mühlräder treiben konnte. —

Gerhard der Große war freilich nicht länger, als von 1326 bis 1330 Herzog von Schleswig, allein zu geschweigen, daß er nur unter Bedingungen abtrat, die später seinem Enkel Gerhard zum Besitze des Herzogthums und als mittelbare Folge davon, noch später dem Sohn seiner Urenkelin, dem Grafen Christian von Oldenburg, zum dänischen Throne verhalfen; so behielt auch jener große Mann bis zu seiner Ermordung (1340) viele Macht, nicht bloß im Schleswigschen, sondern auch in Dänemark. Er war also gar nicht in der Lage, die ihm so liebe holsteinische Burg mit seinem Residenzschlosse der Landeshoheit des Herzogs von Schleswig unterwerfen zu müssen, er zeigte auch nichts weniger, als eine Geneigtheit dafür und — was die Hauptsache ist — er hätte gar nicht einmal die Befugniß dazu gehabt. Allerdings beförderten er und die nachfolgenden Regenten aus seinem Mannsstamme den uralten, brüderlichen Verein zwischen den Bewohnern beider Herzogthümer, doch konnten deren innere Verhältnisse erst, wie Gerhards des Großen gleichnamiger Enkel 1386 mit Schleswig erblich belehnt ward, immer mehr und mehr mit einander verschmelzen, wobei aber, als natürliche Folge der Verhältnisse, Holsteins Einfluß der überwiegende war[56]). Es konnte mithin den Regenten dieses Stammes gar nicht in den Sinn kommen, ihr holsteini-

56) Vergl. Neues Staatsb. Mag. Th. IX. S. 312 — 314, Thl. X. S. 157, 158.

sches Residenzschloß, und noch minder also die südlich daran belegene Stadt Rendsburg, dem Herzogthume Schleswig zu incorporiren. Eher würde hinsichtlich eines, im 14. Jahrhunderte gewiß noch wüsten Strichs Sandlandes am nördlichen Eiderufer, des sogenannten Vorwerks, eine Incorporation mit Holstein anzunehmen sein.

Es gehörte nämlich zur Burg ein bedeutender Theil des angrenzenden Holsteins, wie sich, unter manchen Datis, daraus ergiebt, daß die Reinoldsburg 1349 mit deren umliegenden Pertinenzien an Marquard Westensee und Lüder Krummendieck von den Landesherren, den Grafen Heinrich und Claus, für eine Schuld verpfändet war, was jedoch bald endigte[57]). Da nun Gerhard der Große den zunächst liegenden, bedeutenden Landstrich der Stadt geschenkt hatte, so wird das Bedürfniß des Besitzes einiger nahbelegenen Ländereien sich dem Schloß bald fühlbar gemacht, und zur Erwerbung oder Occupation des später sogenannten Vorwerks, mit Einschluß von Alt-Büdelsdorf (nach Kuß die Büttelstätte) geführt haben. Daß diese Grundstücke bereits im 14. Jahrhundert an das Schloß gekommen, macht auch der Umstand wahrscheinlich, daß wir gar keine Nachricht haben, wann und wie dieß geschehen, und daß man derzeit, schleswigscher Seits, auf dieses wüste Sandfeld schwerlich besonderen Werth legen konnte. Das Vorwerk stand nun,

57) Sie waren die Häupter des wegen Steurung seiner Räubereien gegen die Landesherren rebellirenden holsteinischen Adels. Marquard Westensee verweigerte selbst gegen Bezahlung des Pfandgeldes die Herausgabe der Reinoldsburg, daher die Grafen solche belagerten und eroberten. Rantzow in Westphal. I. c. Tom 1. col. 40. Kranz Saxon. Lib. IX. cap. 27. Christiani (ält. Gesch. III. S. 462) erwähnt dieser gar nicht unwichtigen Sache nur oberflächlich.

so wie der später, nach und nach erworbene, von der Hohner bis zur Schiernauer Grenze gehende Landstrich im Norden der Eider, unter dem Burgrecht (wie es ausdrücklich genannt wird) d. h. unter der Gerichtsbarkeit des Amtes, und wurde zu selbigem in allen inneren Beziehungen gerechnet. Dieß ergiebt und bestätigt sogar die Verordnung vom 12. August 1778[58]), wenn gleich deren Bestimmungen, daß dieser Landstrich der unter Benennung der 6 schleswigschen Dörfer in den Hebungsregistern des Amts Rendsburg aufzuführen, eine Art Reservation der ursprünglichen schleswigschen Landeshoheit zu bezwecken scheint, zumal da diesen Dörfern — trotz der zugleich ausgesprochenen Bestätigung ihrer, damals geltenden Rechts- und Gerichtsverfassung — die Appellation an die, ja leider schon lange nicht mehr existirenden Reichsgerichte untersagt ist. Zu geschweigen aber, daß es sich fragen dürfte, ob in solcher Form eine Reservation der schleswigschen Landeshoheit rechtsbeständig ausgedrückt ist, so möchte es wenigstens sehr zweifelhaft sein, ob diese damals (1778) noch existirt habe und nicht vielmehr mit, wenigstens stillschweigender Einwilligung der Regenten und Stände aufgehoben sei.

Mit denjenigen Besitzungen auf dem nördlichen Eiderufer, welche die Stadt theils wahrscheinlich als sehr alte Grundstücke der Bürger, theils als vormaliges Eigenthum ihrer frommen Stiftungen und theils endlich durch landesherrliche Bewilligung[59]) im Laufe von Jahrhunderten nach

---

58) Mit Berufung auf diese Verordnung wird in der Verfügung vom 6. Mai 1797 geäußert, daß jene 6 Dörfer dem Amte Rendsburg incorporirt wären.

59) Schon bei der, nach der Chronik 1669 begonnenen Erweiterung der Festungswerke wurden dazu einige Grundstücke der

und nach erwarb, hat es in so ferne die nämliche Bewandniß, daß sie gänzlich von den ursprünglichen Gerichts- und Communalverhältnissen befreit und als Pertinenz des Stadtgebiets betrachtet wurden. Gewiß geht also aus diesem allen kein Vorrücken der alten, schleswigschen Gränze hervor, und es kann daher, zumal da es, wie gesagt, unsere Frage gar nicht berührt, dahin gestellt bleiben, ob sich hinsichtlich der fraglichen Pertinenzien des Amtes und der Stadt Rendsburg eine förmliche Trennung von der schleswigschen Territorialhoheit nachweisen läßt. Nur deshalb wurde dieses Umstandes mit einiger Ausführlichkeit erwähnt, um den Irrthum des vorerwähnten Wimpfen, der aus jenen Besitzungen einen Grund für die vermeinte schleswigsche Qualität der Stadt herleiten will, recht klar zu machen. — Noch so viel Grundbesitz der Stadt im Herzogthum Schleswig kann handgreiflicher Weise, den Boden, worauf die holsteinische Stadt steht, nicht in schleswigschen verwandeln. Ein anderes triftiges Argument für die holsteinische Qualität der Stadt ergiebt

---

Bürger genommen und dagegen (dem Registranten des Stadtarchivs zufolge) Entschädigung an Land vor dem schleswigschen Thore gegeben. Als sodann König Christian V. den Herzoglich Gottorfischen Antheil vom Herzogthume Schleswig 1648 occupirte, stellte er (nach der Chronik) den bis dahin in Herzoglich Gottorfischer, Rendsburger Schloß- (Amts-) und Stadtjurisdiction getheilten Flecken Vindeszier völlig unter Stadtgerichtsbarkeit. Durch den Altonaer Frieden von 1689 erhielt zwar Herzog Christian August das ihm Geraubte zurück, trat aber, nicht lange darauf, seinen Antheil von Vindeszier dem Könige gegen Entschädigung ab. Dieser ließ freilich den ganzen Flecken raſiren, behufs der Anlage des Kronwerks, über das zu Festungswerken nicht benutzte Terrain daselbst behielt aber eigentlich der Magistrat die Jurisdiction und was demselben solcherhalb nach neueren Verfügungen zugestanden, war demnach längst bewilligt. —

sich daraus, daß sie die schleswig-holsteinischen Landtage — wo sie im Range gleich auf Kiel folgte — beschickte, also zu den Landständen gehörte. Nun aber sandten bekanntlich nur die alten Städte in den Herzogthümern Deputirte zu den Landtagen und thaten dieß früher, ehe die Stände beider Länder sich in ein Corps vereinigten[60]), was erst unter König Christian I. geschah. Rendsburg muß folglich schon früher als altholsteinische Stadt von den Regenten und den Ständen Holsteins anerkannt gewesen sein.

Ein fernerer Grund für unsern Satz ergiebt sich aus der, für die Stadt geltenden Berufungsinstanz. So wie in allen, mit dem Lübschen Rechte bewidmeten Städten ward auch in Rendsburg von den Sprüchen des Magistrats an den Rath zu Lübeck appellirt. Gegen das Ende des 15. Jahrhunderts beschlossen jedoch die damaligen Landesherren, nämlich der König Johann und der Herzog Friedrich I. mit Genehmigung der Landstände, daß die Appellation nach Lübeck gänzlich verboten, dagegen aber aus den eigenen Mitteln der holsteinischen Städte eine Art Obergericht für sie gebildet werden solle. Delegirte aus den vier Städten: Kiel, Rendsburg, Itzehoe und Oldesloh, sollten sich nämlich vierteljährlich in Neumünster versammeln und an dieses Vierstädtegericht (wie man es nannte) diejenigen sich wenden, welche sich bei dem Spruche des Magistrats einer holsteinischen Stadt nicht beruhigen wollten. Vom Vierstädtegericht ward dann an das Landgericht und von diesem an die deutschen Reichsgerichte appellirt, in so weit nicht spätere Verfügungen die Appellation sehr beschränkten, insonderheit die an die Reichsgerichte, welche sogar in schleswigschen, nicht aber in Rendsburger Sachen ganz untersagt wurde. Von

60) Falck Schleswig-Holstein. Privatrecht, Thl. II. S. 211—214.

besagter, ersten Anordnung des Vierstädtegerichts setzte nun ein Rescript des Herzogs Friedrich I. vom 21. Mai 1496 die Stadt Kiel[61]), so wie Itzehoe[62]) und ohne Zweifel auch die übrigen holsteinischen Städte, ausführlich in Kenntniß; die weitere Geschichte jenes Gerichts gehört indeß nicht hieher.

Durch die bisherige Erörterung ist demnach dargethan, daß die alte Reinoldsburg auf holsteinischem Grunde lag, daß also auch der, das darin 1320 erbaute Schloß umgebende, von der Eider und der Mühlenaue begrenzte Platz ebenfalls holsteinisch gewesen, daß folglich um so minder die noch hinter der Mühlenau erbaute Altstadt auf schleswigschem Boden liegen kann, daß die Stadt vielmehr, von früher Zeit her, sowohl von Landesherren als Ständen als eine altholsteinische Stadt anerkannt und sogar ein Mitglied der Berufungsinstanz für Holsteins ältere Städte gewesen ist. Auch fehlt es seit dem 15. Jahrhundert durchaus nicht an Aeußerungen der Landesherren und höheren Behörden, die unsern Satz bestätigen. Indeß ist dieß wenigstens, was die neueste Zeit betrifft, zu bekannt, als daß es einer Erwähnung bedürfte. Ueberhaupt ist zur völligen Lösung unserer Aufgabe nur noch die Aufklärung einiger Irrungen nöthig.

Die zuletzt angeführten Irrungen werden überall erst in der letzten Hälfte des 17. Jahrhunderts entstanden sein, denn in Dankwerths 1652 edirter Landesbeschreibung (S. 184—187) sind annoch das Schloß und die Stadt Rendsburg ganz zu Holstein gerechnet[63]). Allein aus der alten, inneren Ver-

61) Abgedruckt in Westphalen Monum. ined. T. IV. col. 3247 seqq. Dieß ist der einzige Abdruck jenes Rescripts, indem man es in den Archiven der übrigen Städte nicht aufbewahrt zu haben scheint.

62) Cronhelm Hist. Bericht Corp. Const. Holsat. T. IV. S. 113.

63) Von der, im Jahre 1557, auf Veranlassung des Königs

bindung der Herzogthümer und weil nach dem Jahre 1580, wie Rendsburg zum Königlichen Antheil von Holstein kam, der oberwähnte, bedeutende Theil des nördlichen Eiderufers dem Amte Rendsburg incorporirt ward, auch dieser Bestandtheil desselben durch den Damm im nördlichen Eiderarm, an den Schloßgrund grenzte und überdem die grundlosen Ansprüche des deutschen Reichs an das Herzogthum, oder an das Stift Schleswig längst beseitigt waren, so läßt es sich wohl erklären, daß man sich in der letzten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts keine Mühe gab, bei Rendsburg die Grenze der Herzogthümer genau zu bezeichnen und — zumal bei der damaligen mangelhaften Kunde vaterländischer Geschichte, insonderheit der hier bezüglichen Thatsachen — die Grenze des Herzogthums Schleswig über den Schloßplatz bis zur Mühlenau (wo das Stadtgebiet anfing) höchst irrig ausdehnte[64]). So viel in Erfahrung zu bringen, ward diese Irrung von Seiten der Regierung, zuerst 1671 in folgendem, hier besonders zu beachtenden Rescript an den Magistrat ausgesprochen:

„Wir Christian V. ꝛc. thun kund hiemit, nach demmalen durch Anlegung der unlängst an Unserer Festung Rendsburg angefangenen neuen Fortification[65]) der um

Christian III., durch eine Kaiserliche Commission beschaffte Beschreibung der Grenzen des Herzogthums Holstein ist leider nur das Wenige veröffentlicht, was sich darüber in den schleswig-holsteinischen Anzeigen von 1750 (Falck Sammlung I. S. 14—20) findet.

64) Vergl. Falck im ält. Staatsb. Mag. B. III. S. 322 u. f. und No. 18 d. Bl. S. 101.

65) Sie ward der Chronik zufolge, 1669 vom Könige Friedrich III. begonnen und unter König Christian V. vom General-Major Baron Nyssenstein 1671 vollendet, kostete nicht nur dem Staate viel, sondern verursachte auch manchem Einwohner große, unzureichend vergütete Opfer und ward doch schon 20 Jahre später völlig ungenügend befunden.

das Schloß daselbst auf beeden Seiten gelegene Platz mitbefangen und eingeschlossen worden[66]) und Bürgermeister und Rath des Orts uns allerunterthänigst zu erkennen gegeben haben, welchergestalt der Stadt allerhand Ungelegenheit, ja wohl ihr gänzlicher Ruin daheto zuwachsen möchte, wann in derselben zwo verschiedene Jurisdiction sollten exerciret werden, in deme der Stadt Jurisdiction sich nicht weiter, als bis an die Mühlen-Brücke, woselbst der angezogene Platz beginnt, erstreckte, mit allerunterthänigster, demüthiger Bitte, Wir geruheten dieser Erheblichkeit halber solchen neu eingenommenen Platz zu mehrerer, der Stadt Nahrung und Aufnahme unter ihre ihnen vorhin anbetraute Stadt-Jurisdiction zu legen, und das daselbst übliche Lübische Recht und andere Privilegia darauf zu extendiren, daß Wir nach eingezogenen sattsamen Bericht, solcher allergehorsamsten Bitte in Königlichen Gnaden deferiret. Thun dasselbe auch hiemit und Kraft dieses und wollen, daß mehrbe-

66) Hieraus, im Verein mit dem Folgenden, zeigt sich, daß die im Texte erwähnte Reservation sich auf den ganzen Schloßplatz bezog, nicht bloß, wie Kuß a. a. O. will, auf dessen an die Eider stoßende Ufer, welche aus Wiesen (wie noch jetzt die Umgebung des Pulverthurms hinter der Schleifmühlaue zeigt) und Schlick bestanden, welche dann, insonderheit wegen der darauf zu erbauenden Festungswerke, aufgefüllt wurden. In diesem Terrain gab es wohl manche Vertiefungen und den mehrerwähnten Grundrissen Dankwerths zufolge, in der Nähe 3 Schleusen — daher wohl der Name Schlüßkuhlen — eine vor dem schleswigschen Thor, die andere in dem früher nach Holstein führenden Damm und die dritte vor der westlichen Ausmündung der Schleifmühlenaue, indem diese nicht mit der jetzigen Krümmung nach dem Bassin der Schiffbrücke, sondern in gerader Richtung nach der Untereider geleitet war. Wegen Kuß vergl. No. 15 d. Bl. S. 82.

rührter um Unser Schloß zu Rendsburg belegener Platz, wie derselbe anjetzo wird eingenommen werden, der Stadt Jurisdiction und Gerichtszwang, jedoch vorbehältlich Unserer als Herzogen zu Schleswig darüber habenden Landesfürstlichen Hoheit, untergeben, und Bürgermeistere und Rath daselbst, nicht weniger als in dem übrigen Begriff der Stadt nach Lübischem Rechte zu sprechen, auch andere Privilegia zu exerciren und diejenigen, so darauf bauen und sich häuslich allda niederlassen, zu den allgemeinen Stadts-Anlagen und anderen Oneribus mitzuziehn berechtigt sein sollen ꝛc. — Gegeben auf unser Königlichen Residenz zu Kopenhagen, den 29. April 1671."

Man sieht hieraus klar, daß die Regierung keineswegs auf Holsteins, also auch Deutschlands Kosten eine Vergrößerung des Herzogthums Schleswig über dessen vermeinte Grenze hinaus, bezweckte — was rechtsbeständig auch nicht ohne die Zustimmung der schleswig-holsteinischen Landstände und des deutschen Reichs möglich gewesen wäre — sondern im irrigen Glauben, daß der Schloßplatz innerhalb dieser Grenze liege, bei dessen Einverleibung mit der holsteinischen Stadt die vermeinte schleswigsche Landeshoheit sichern wollte. Dieß ergiebt auch ein in der Chronik angeführtes, ebenfalls vom 29. April 1671 datirtes Rescript an den damaligen Rendsburgischen Amtmann, der zur Uebergabe des beregten Platzes an den Magistrat beauftragt wurde. In der Wirklichkeit geschah also nichts weiter, als daß dieser Platz aufhörte, Bestandtheil eines holsteinischen Amtes zu sein und dafür der holsteinischen Stadt incorporirt ward, wie schon Falck bemerkte. Da es, gezeigtermaßen, lediglich die grundlose Annahme einer nicht existirenden schleswigschen Territorialhoheit war, welche die in Rede stehende Reservation be-

wirkte, so war diese demnach offenbar ohne rechtliche Wirkung (zumal weil es auch im Staatsrechte Regel ist, daß eine Reservation nur wirklich vorhandene Rechte bewahren, aber keine neue, oder erweiterte Befugniß geben kann) und der fragliche Platz blieb nach wie vor Pertinenz des Herzogthums Holstein. Uebrigens ergiebt selbst diese Reservation, daß die Regierung die derzeit nur bis zur Mühlenaue gehende Stadt für eine holsteinische anerkannte. Zur näheren Aufklärung der, die obstehende Resolution veranlassenden Vorstellung des Magistrats möge bemerkt sein, daß es schon vor 1671 wenigstens 3 Ansiedler auf dem Schloßgrunde gab, denen gewisse Theile desselben gegen eine jährliche ins Amtsregister zu zahlende Recognition überlassen waren. Diese Ansiedler standen natürlich unter Amtsjurisdiction, die ihnen und ihren Besitznachfolgern auch durch eine spätere Resolution reservirt ist, indem sie von der Stadtjurisdiction und Lasten eximirt wurden. Zufolge einer, dem Verfasser gefälligst mitgetheilten, beglaubten Abschrift alter Documente hatte überdem der erste dieser Ansiedler, Hausvogt Johann Testmann, später (1654) eine Concession zu bewirken gewußt, wonach er und dann seine Frau und demnächst eins seiner Kinder, in ihrem Hause auf dem Schloßplatze „freie commercirungh" treiben dürften, auch gegen Erlegung von jährlichen 4 Reichsthalern an die Stadt von allen deren Bürden und Abgaben frei sein sollten. Im Jahre 1671 sollten nun gar alle diejenigen Einwohner, deren Häuser wegen der neuen Fortification abgebrochen waren, Bauplätze auf dem Schloßgrunde erhalten, wo sie unter Amtsjurisdiction Handel und Gewerbe treiben durften, ohne die städtischen Lasten mitzutragen. Mit Recht also machte der Magistrat gegen eine solche offenbare Unbill Vorstellungen und die obige Resolution war demnach gar kein Act der

Politik oder Gnade, sondern nur der Gerechtigkeit gegen die Stadt.

Obwohl sonach nicht nur der alten Stadt, sondern auch den neuen Ansiedlern auf dem Schloßgrunde förmlich und bündig versprochen war, daß beide eine gleiche Communal-Rechts- und Gerichtsverfassung haben sollten, so ging doch die Regierung in den sogenannten neuen Privilegien (Corp. Const. Hols. III. S. 820 ff.) vom 19. April 1692 §. 8 in so weit hievon ab, daß denen auf dem Schloßgrunde beim schleswigschen Thore diesseits der Eider[67]) wohnenden Bürgern befohlen ward, wann sie sich beim Spruche des Magistrats nicht beruhigen wollten, nur an das Oberamtsgericht, nicht an das Vierstädtegericht zu appelliren.

Die, gezeigtermaaßen, wirkungslose Reservation einer nicht existirenden schleswigschen Territorialhoheit über den Schloßplatz ist hier gewiß nicht (wie gleichwohl Dr. Kuß

67) Es ist nicht klar, was die großgedruckten Worte hier bedeuten. Weil die Verordnung zu Kopenhagen erlassen, so scheint freilich der Ausdruck: „diesseits der Eider" sich auf das nördliche Ufer zu beziehen, allein einer derzeitigen Ansiedelung beim schleswigschen Thore außerhalb desselben ist nirgends erwähnt, auch ist sie nach allen Umständen sehr unwahrscheinlich, und weit eher anzunehmen, entweder, daß der Concipient der Verordnung von Kopenhagen aus im Geiste sich ganz nach Rendsburg versetzt habe, oder auch, daß das Material zu dieser Verordnung zu Rendsburg entworfen sei. Dann würden die beiden Häuserreihen längs dem Walle beim schleswigschen Thore gemeint sein, zumal, da ja dort Vieh- und Pferdemarkt gehalten wird und jene Verordnung (§. 10) vorschreibt, es solle „in der neuen Auslage beim schleswigschen Thore, in der Norder-, Wester- und Süderstraße" (warum sind diese Benennungen außer Gebrauch gekommen?) dreimal jährlich Vieh- und Pferdemarkt Statt finden.

andeutet), der Beweggrund der Gesetzgebung gewesen, um so minder, weil die Appellation auch aus den schleswigschen Städten nicht an das Oberamtsgericht ging. Da aber letzteres für das ganze Amt Rendsburg, wozu ja auch der Schloßgrund gehörte, die Berufungsinstanz war und für die Landesherrliche Autorität wirksamer, als das Vierstädtegericht erschien, so wollte man den Bewohnern des Schloßgrundes nur die dort vor 1671 stattfindende Oberappellationsinstanz einräumen. Dieß ist indeß schwerlich praktisch geworden, theils weil es, wie gesagt, mit der erwähnten Concession für den Magistrat, dessen vorgesetzte Behörde das Oberamtsgericht nicht war, keineswegs harmonirte und um so mehr nur in dem wohl nicht häufigen Falle, zulässig erscheinen konnte, wenn grade beide Partheien auf dem Schloßgrunde wohnten, theils, weil wegen der langen, schon 1648 unter den Städten entstandenen Uneinigkeit das Vierstädtegericht fast ganz außer Gebrauch kam, weshalb den Königlichen Städten in Holstein, insonderheit auch Rendsburg (dem erwähnten Registranten zufolge) die unmittelbare Appellation zuvörderst an das Landgericht und dann, durch eine Verordnung vom 8. Juli 1665, an die Regierungskanzlei in Glückstadt befohlen ward. Ungeachtet seiner Herstellung kam das Vierstädtegericht nicht wieder in Gebrauch und wurde durch Verordnung vom 30. August 1737 ganz aufgehoben. Im nämlichen Jahre ist aber auch das Oberamtsgericht der Glückstädtischen Regierung (dem holsteinischen Obergerichte) einverleibt, so daß jedenfalls seit länger, als einem Jahrhundert jene umfassende Bestimmung von 1692 völlig beseitigt und für die gesammte Stadt Rendsburg nur eine und dieselbe zweite und zwar holsteinische Instanz nicht bloß nach der Praxis, sondern auch nach dem Gesetze gewesen ist.

Eine anderweitige, hier zu besprechende Irrung ist die bekannte Inschrift („Eidora romani terminus imperii") über dem, wie gesagt, ums Jahr 1671 auf der jetzigen Stelle erbauten alten holsteinischen Thor. Die genaue Zeit der Setzung der Inschrift und ihr Autor[68]) sind unbekannt, verdienen aber auch nicht bekannt zu werden, denn entweder meinte er gar nichts damit, daß er grade jenem Thor diese Inschrift gab — was nicht anzunehmen — oder er wollte auch andeuten, daß dort Deutschlands Grenze sei, daß diese also der südliche Eiderarm bilde, woraus denn folgte, daß, nach dieser Annahme, die ganze Eiderinsel zum Herzogthum Schleswig gehörte. Diese Andeutung legte man der Inschrift in der Folge wirklich allgemein bei und bezog sich zugleich, insonderheit nach Erbauung des Neuwerks, auf die Verordnung von 1671, obgleich selbige, wie wir sahen, sogar die holsteinische Qualität der Altstadt bestätigte und diese überhaupt bei der mindesten, ruhigen Prüfung hätte einleuchten müssen. Allein die im Anfange des 18. Jahrhunderts unter den Regenten Schleswig-Holsteins ausbrechende, langwierige Zwietracht hatte, sowie überhaupt, auch auf das Studium vaterländischer Geschichte nachtheiligen Einfluß. Selbst die Prediger an der Altstädter-Marienkirche wurden irre in ihrer Pflicht der Fürbitte für den deutschen Kaiser und unterließen solche[69]) obgleich diese Kirche auf einem Grunde steht, der

68) Er mochte wohl den, als geographisches Sprüchlein gebrauchten Pentameter: „Eidora teutonici terminus imperii," gehört, aber nicht recht memorirt haben, daher jenes unglückliche Product. Imperium teutonicum (deutsches Reich) und imperium romanum (römisches Reich, wie das deutsche nie ohne weiteren Zusatz genannt wurde) sind ja nicht gleichbedeutend. Vergl. Falck ält. Staatsbürg. Mag. Bd. II. S. 324 cfr. 304.

69) Gewiß geschah dieß schon in der ersten Hälfte des acht-

stets holsteinisch, mithin deutsch war, selbige auch, wie gesagt, ursprünglich zur Hamburger, niemals zur schleswigschen Diöcese, ganz unstreitig also zum deutschen Reiche gehörte (vergl. Falck a. a. O.). Ueberdem ist es nicht bekannt, daß jenen Predigern die Fürbitte für den Kaiser untersagt worden, sie werden mithin durch die erwähnten Umstände zu jener Irrung veranlaßt sein.

Es entstand demnach gleichsam ein Wetteifer, wer den Andern an Irrungen und falschen Ansichten hinsichtlich der fraglichen Verhältnisse Rendsburgs überbieten könnte. Der, wie erwähnt, Anfangs nur auf den Schloßgrund bezügliche Irrthum ward in der Folge — doch nie von der Regierung — über die Altstadt erstreckt und deshalb auch der südliche Eiderarm zu Deutschlands Grenze gemacht. Einer sprach und schrieb dieß, wie es wohl zu geschehen pflegt, dem Andern nach, was durchgängig von den Geographen und auch von einigen Geschichtsschreibern[70]) geschah. Doch scheint keiner die Sache so sehr außer allem Zweifel gehalten zu haben, als ein neuerer Geograph, der im verhängnißvollen

zehnten Jahrhunderts, weil es in einem, von Camerer a. a. O. mitgetheilten Schreiben aus Rendsburg vom Jahre 1755 als Thatsache ausdrücklich angeführt wird, daß in der Altstädter Kirche nicht für den deutschen Kaiser gebeten werde. S. auch die folgende Note.

70) Schon Holberg, der seine dänische Geschichte in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts verfaßte, äußert, bei Gelegenheit der Erzählung vom Streite des Königs Erich Plogpenning mit den Holsteinern über Rendsburg, es sei ungewiß, ob selbiges auf holsteinischem, oder fürjütischem Grunde liege, zu seiner Zeit halte man den einen Theil der Stadt für schleswigisch, den andern für holsteinisch. Kurz darauf, in Abels Geschichte, bei Erwähnung des Schiedspruchs von 1251 sagt Holberg, daß Rendsburg dennoch zu Holstein gekommen und dabei geblieben sei. (S. Holberg udvalgte Skrifter XIV. S. 19 und 36.)

Jahre 1806 Rendsburg in die holsteinische und schleswigsche Stadt eintheilte, unter der ersteren das Neuwerk, unter der anderen die Altstadt verstehend [71]). Was Wunder also, daß der Ultra-Danismus diese, von so vielen Deutschen geglaubten und verbreiteten Irrthümer für seine Pläne möglichst auszubeuten und Rendsburg, wenigstens auf dem Papiere, zu erobern suchte. Die Regierung hat indeß nie dergleichen, auch Dänemarks wahrem Interesse nachtheiligen Machinationen gebilligt, wie sich noch in neuerer Zeit, besonders in den Anordnungen, betreffend die Provinzialstände für das Herzogthum Holstein, zeigte, indem der, freilich irrige Vorbehalt hinsichtlich des Schloßgrundes nicht benutzt ist. Denn die dort wohnenden Wähler wurden nicht, wie es leider mit den Amtseingesessenen im Norden der Eider geschah, dabei aus der alten, lieben Verbindung mit ihren Mitbürgern gerissen, auch ist bekanntlich der verehrliche Herr Ständedeputirte für die Stadt auf dem Schloßgrunde ansäßig und bewohnt dort sogar ein privilegirtes, unter Amtsjurisdiction verbliebenes Haus.

---

71) Erdmanns neueste Kunde der nordischen Reiche. Weimar 1806. Falck a. a. O.

9.

Holſtentreue!

(Itzehoer Wochenblatt.)

Bei den auf vielfache Weiſe wiederholten, freilich zum Theil nur lächerlichen, aber doch im Ganzen nicht gleichgültigen Beſtrebungen derjenigen Dänen, welche von der ungereimten Idee ergriffen ſind, den Schleswigern däniſche Nationalität einzuprägen und das ſo eng mit Holſtein verbundene, urſprünglich ebenfalls deutſche Herzogthum Schleswig mit Dänemark zu vereinigen und zu verſchmelzen, hielt Einſender dieſes es längſt ſchon für nothwendig, daß von deutſcher Seite, wenigſtens von Seiten der ewig ungetrennt zuſammenbleibenden Schleswig-Holſteiner, ſolchen unſtatthaften Beſtrebungen mit vereinigten Kräften entgegengewirkt werde. Allein ſo lange noch nicht ausdrücklich von ſchleswigſcher Seite Hülfe von den Holſteinern begehrt wurde, ſchien eine directe Einmiſchung der Letzteren nicht ſo ganz angemeſſen zu ſein, zumal es noch immer zweifelhaft war, ob jene verhaßten Beſtrebungen Einfluß und nachtheilige Folgen haben würden, oder nicht. Nun aber, da es nicht geläugnet werden kann, daß der Verſuch jener Dänen, vermittelſt Förderung und Unterſtützung der däniſchen Sprache ihrem Zwecke gemäß zu wirken, unangenehme Folgen haben könnte, und da endlich nun auch eine Stimme, zwar ruhig, doch mit ergreifendem Eindruck erklungen iſt, welche die holſteiniſchen

Brüder zu Hülfe ruft, nun ist es Zeit und ist es eine Ehrensache, solchem Hülfsruf zu folgen und durch raschen Entschluß, durch schnelle Vereinigung zum Zweck des Beistandes die alte Holstentreue zu bewähren und standhaft einen Bund zu behaupten, der zwischen Holstein und Schleswig ein uraltes, ein heiliges Vermächtniß der Voreltern, und bis jetzt gewiß noch nicht erloschen, noch nicht zerrissen ist. Einsender dieses, zwar jetzt in Holstein Grundeigenthümer, jedoch ein Schleswiger von Geburt, ist weit davon entfernt, sich anzumaßen, in dieser Sache zu entscheiden. Allein gleich jenem Hülfe heischenden Landmann in No. 22 d. Bl. hegt er Vertrauen zu seinen deutschen, zu seinen holsteinischen Brüdern, hegt er die Hoffnung, daß sie sich vereinigen, vielleicht bei nächster Gelegenheit zusammentreten und über die Mittel und Wege sich vereinbaren werden, wie die ersehnte, die erwartete Hülfe zu bieten und mit Erfolg zu bewerkstelligen sei; denn ist es bisher den Dänen erlaubt gewesen, für ihren Eingriff in unsere Rechte zu wirken, wer will es uns wehren, zu unserer Nothwehr, zum Schutze unserer Brüder zusammenzutreten und, durch Vereinigung stark, der guten, der gerechten Sache den Sieg zu verschaffen?

Auf also, treue Holsten, auf, Schleswiger, vereiniget Euch! Vereitelt die thörichten Unternehmungen jener Dänen, deren Eifer zwar gewaltig groß, deren Anzahl aber doch nur klein ist; denn es ist, zu ihrer Ehre, wahrlich nicht die ganze uns so nahe stehende dänische Nation, welche Schleswig zu erobern strebt, sondern nur einzelne überspannte, von unreifen Ideen ergriffene Köpfe sind es, die die schleswigschen Wirren erzeugt haben[1]). Vereinigung, standhaftes

1) Wäre dem nicht so, wäre wirklich, wie Einige zu fürchten scheinen, die ganze dänische Nation dafür interessirt, das Herzog-

Zusammenhalten unsererseits ist hinreichend, um dergleichen verhaßte Angriffe unschädlich und erfolglos zu machen.

J. C. J.

(Ein Landmann.)

---

thum Schleswig dem dänischen Staate einzuverleiben — was ich indeß durchaus nicht glaube — so stände es gewiß recht schlimm und würde bei fortgesetztem Streite immer noch schlimmer werden bei der großen Anzahl geborner Dänen, die in beiden Herzogthümern angestellt sind. Mit allgemeinem Mißtrauen, ja mit Verachtung würden sie sich behandelt sehen, wenn ein solcher Argwohn stattfände. Daß dieses aber nicht der Fall ist, daß diese Dänen vielmehr noch jetzt verdienter Weise Zutrauen und Achtung genießen, dieses ist, wie mich dünkt, der sicherste, schlagendste Beweis, daß man sich in den Herzogthümern durchaus nicht einbilden kann, daß jene gehässigen Angriffe von der ganzen Nation, vom Dänenvolke selbst ausgehen. Wenn solche indessen fernerhin auch nur von einzelnen verschrobenen Köpfen hartnäckig fortgesetzt werden, so könnte dieß am Ende doch die unangenehme Folge haben, daß in den Gemüthern der sonst so harmlosen Schleswig-Holsteiner Haß und Verachtung der Dänen sich einnistete und die Oberhand über die bisherige brüderliche Hinneigung erlangte. Möchte solchem Unheil durch zeitige Abwehr jener Angriffe vorgebeugt werden, möchten aber auch die Nordschleswiger selbst durch einhelliges, unerschütterliches Beharren bei ihrem Rechte sich des Beistandes der Holsteiner würdig machen. A. d. E.

10.

Die Erbfolge

in den deutschen Herzogthümern
Schleswig, Holstein und Lauenburg

und

dem Königreiche Dänemark.

(Rendsburger Wochenblatt.)

Dieses Thema ist während der letzten Jahre in deutschen und dänischen Tagesblättern und Zeitschriften vielfach verhandelt worden, ohne daß man darüber einig geworden. Deutsche Publicisten sind indeß darin einig, daß die Erbfolge in den Herzogthümern eine andere sei als im Königreiche Dänemark, während die Dänen behaupten, die Erbfolge des Königreichs gelte auch hier, wenigstens im Herzogthum Schleswig, das sie ja überhaupt als das ihrige durch allerlei Demonstrationen zu gewinnen oder zu erobern suchen. Zuletzt wurde die Sache von „Berlingske Tidende" und „Fädrelandet" besprochen, woraus Auszüge in die weit verbreitete und einflußreiche „Augsburger Allgemeine Zeitung" befördert wurden, deren Redaction zwar schon in einer Anmerkung die Richtigkeit des Räsonnements jener Blätter bezweifelte, zu deren weiterer Aufhellung wir aber in einem besondern Artikel meinten beitragen zu müssen. Die Haupt-

gedanken darüber geben wir auch hier, um Einiges dazu beizutragen, daß diese so wichtige aber noch so vielen Einwohnern der Herzogthümer dunkle Angelegenheit mehr aufgeklärt und begriffen werde. Die „Berlingske Tidende" stellt die Behauptung auf: die Erbfolge sei in Dänemark und den Herzogthümern eine gleiche, „Fädrelandet" will, seinen jetzigen politischen Grundsätzen zufolge, Holstein, wenn es nicht anders sein kann, wohl anderweitig vererben lassen, Schleswig aber auf jeden Fall dem künftigen Thronerben Dänemarks erhalten wissen. Beide Ansichten entbehren die Begründung, sind übrigens nicht neu, sondern von Publicisten der Herzogthümer längst mit abgehandelt. Hier nämlich hat man die Frage schon von allen Seiten beleuchtet und es sind als die bekannten Autoren und Schriftsteller darüber zu nennen: Etatsrath, Professor Falck in Kiel, Präsident der beiden letzten schleswigschen Ständeversammlungen; Paulsen: Professor des dänischen Rechts in Kiel; der Verfasser einer kleinen vor einigen Jahren bei Anton in Halle erschienenen Schrift; Dr. Heiberg in Schleswig in den früher von ihm herausgegebenen schleswig-holsteinischen Blättern; Lornsen in seiner berühmten von Professor Beseler herausgegebenen Schrift „die Unionsverfassung Schleswig-Holsteins und Dänemarks;" der Obergerichtsadvocat und Abgeordnete Clausen in Kiel und der Advocat Meyn daselbst in mehreren Artikeln des „Kieler Correspondenzblattes." Die Ansichten stellen sich im Allgemeinen so: Advocat Meyn will, wie die „Berlingske Zeitung," die Erbfolge in den Herzogthümern gleich wie in Dänemark begründet und festgestellt wissen und die „Berlingsche Zeitung" scheint sich seine Gründe besonders zu Nutze gemacht zu haben. Professor Paulsen, ein Dänenfreund und Vertheidiger der dänischen Interessen in den Herzogthümern läßt Schleswig gleich Dänemark vererben,

bestimmt für Dänemark noch einen Theil Holsteins, läßt in dem andern jedoch die Mannslinie folgen. Etatsrath Falck, Dr. Heiberg und Lornsen stimmen jetzt fast gänzlich mit einander überein, vertheidigen die Erbfolge der Mannslinie in Schleswig und Holstein, lassen aber in Holstein den Pinnebergischen Antheil als Allodium gelten und somit der weiblichen Linie vererben. Hier wäre also bloß die in Dänemark zur Regierung gelangende Familie Erbe, im Uebrigen das Haus Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg. Damit kommt die Hallesche Schrift überein, welche ganz Schleswig-Holstein der Mannslinie des Hauses Augustenburg vindicirt. Clausen endlich erregt in einer scharfsinnigen Kritik Bedenklichkeiten, ob nicht Rußland und eventuell Oldenburg in Holstein Erbansprüche geltend machen könne, spricht dem Augustenburgischen Hause eigentlich nur die Herrschaft Pinneberg zu als ein allodificirtes Lehn, meint übrigens, der Herzogliche Thron Schleswig-Holsteins sei nach Aussterben des jetzt regierenden directen Mannesstammes als erledigt zu betrachten, weil das Wahlrecht der Stände nicht aufgehoben, sondern nur restringirt sei zu Gunsten der ältern Königlichen und der Gottorfischen Linie, nicht zu Gunsten der Sonderburg-Augustenburgischen oder der jüngern Königlichen Mannslinie, daß übrigens die Ansprüche Rußlands oder Oldenburgs auf einen Theil Holsteins nicht berücksichtigt werden könnten, weil nach Grundsätzen des deutschen Bundes deutsche Länder nicht theilbar seien. Sollte dieser Grund Clausens, daß das Wahlrecht nur restringirt, nicht gänzlich aufgehoben sei, nicht stichhaltig sein, so würde auch nach ihm ganz Schleswig-Holstein nach Ableben des jetzt regierenden älteren Mannsstammes dem Hause Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg zufallen. — Diese kurzen Angaben werden aber für das größere Publicum von geringem Inter-

esse und zum Theil selbst unverständlich sein, wenn wir nicht die ganze Sache etwas genauer darlegen mit Berücksichtigung der Verhältnisse in der Vergangenheit wie in der Gegenwart.

Adolf VIII., Herzog von Schleswig und Graf von Holstein, ward **1449** von den dänischen Ständen auf ihren Königsthron berufen, lehnte aber die Krone ab und empfahl seinen Neffen, Christian von Oldenburg, der auch gewählt ward und den Thron bestieg. Adolf ließ sich von ihm die Selbstständigkeit des Herzogthums Schleswig bestätigen, dergestalt, daß es nicht mit Dänemark zu einem Ganzen verbunden werden, sondern in seiner Verbindung mit Holstein verbleiben sollte. Herzog Adolf verstarb zehn Jahre später ohne Leibeserben und die Stände Schleswig-Holsteins wählten nun auf einem gemeinsamen Landtage zu Ripen Christian I. von Dänemark, jedoch mit der ausdrücklichen Bedingung, „daß er anzusehen sei nicht als ein König zu Dänemark, sondern als Herzog und Graf dieser Lande," auch sollte Schleswig und Holstein ewig zusammenbleiben und ungetheilt. „Sodann sollten die Stände stets das Recht haben, unter den Söhnen ihres Landesherrn zu wählen und wenn keiner da wäre unter seinen übrigen Erben." Dieß sind ausdrückliche Worte der Handfeste, welche der König nach der Wahl ausstellte und welche die Grundlage des ganzen Staatsrechts der Herzogthümer ausmacht, dessen übriger Inhalt aber nichts mit der Thronfolge zu thun hat.

Die reservirte und zugesicherte Untheilbarkeit konnte sich auf die Einheit des Landes und auf die Einheit der Herrschaft beziehen; in dem ursprünglichen Verständniß lag gewiß die eine Bedeutung wie die andere. Aber an der Einheit der Herrschaft ward nicht lange festgehalten; schon **1490** trat eine Theilung derselben zwischen dem König-Herzog Johann und seinem Bruder, Herzog Friedrich, ein, nachdem die Stände

beide zu ihrem Herrscher gewählt hatten, so nämlich, daß das Land als eine Einheit verblieb, die Stände zusammen tagten, die adeligen Districte und gewissermaßen die Städte auch in Gemeinschaft regiert wurden, die Aemter und Landschaften aber gesondert. Freilich hörte mit Christian II. Vertreibung und Friedrich I. Thronerhebung in Dänemark die Zweiherrschaft in den Herzogthümern wieder auf, aber schon unter dessen Söhnen, König Christian III. und den Herzögen Johann dem Aeltern und Adolf, entstand **1544** sogar eine Dreiherrschaft, die freilich nach Johanns kinderlosem Ableben wieder in Zweiherrschaft verwandelt wurde, aber für das Land doch von traurigen Folgen blieb. Diese Gestaltung der Herrschaft entstand jedoch nach Wahl und Zustimmung der Stände; die Stände verweigerten auch Johann dem Jüngern die Mitregierung und die Hoheitsrechte, als sein Bruder, König-Herzog Friedrich II., ihn **1564** mit seinem Besitztheil in beiden Herzogthümern (Holstein war schon **1474** vom Kaiser zu einem Herzogthum erhoben) abgefunden hatte, und weder er noch seine Nachkommen sind auch jemals zu Herrschaft und Hoheitsrechten in Schleswig-Holstein gelangt. Wir bemerken hier, daß die Nachkommen Herzog Adolfs von Schleswig-Holstein-Gottorf, in deren Besitz die Hälfte des Landes war und die die Mitregierung führten, gewöhnlich blos die regierende Herzogliche oder die Gottorfische Linie genannt wird, die Nachkommenschaft König Friedrich II. aber die regierende Königliche auch die ältere Königliche Linie, die Nachkommenschaft Johann des Jüngern aber, weil sie keine Herrschaftsrechte hatte, blos als „die abgetheilten Herren" auch wohl und besonders hinsichtlich der Erbrechte als „die jüngere Königliche Linie" bezeichnet wird. Von Herzog Adolf stammt in directer Folge der regierende Kaiser von Rußland ab, wovon das Großherzoglich

Oldenburgische Haus bekanntlich eine Seitenlinie bildet; von König-Herzog Friedrich II. die jetzt in Dänemark und Schleswig-Holstein regierende Fürstenfamilie, von dessen Bruder Johann dem Jüngern aber das Grafenhaus Schleswig-Holstein-Sonderburg, dessen Hauptlinie das Haus Augustenburg, Nebenlinie aber Glücksburg ist. Nachdem der Herzog von Schleswig-Holstein-Gottorf 1608 in seinem Hause die Erbfolge der männlichen Primogenitur eingeführt hatte und solche vom Kaiser als Lehnsherrn über Holstein und dem Könige von Dänemark als Lehnsherrn über Schleswig anerkannt worden war, ward den Ständen das Wahlrecht streitig gemacht und es kam dahin, daß die Stände solches zu Gunsten der ältern Königlichen in der Gottorfischen Linie aufgaben, demnach Herzog Friedrich III. von Schleswig-Holstein-Gottorf 1616 der erste Erbherzog ward. Von der jüngern Königlichen Linie war nicht die Rede und es ist also das Wahlrecht allerdings nur restringirt, nicht gänzlich cassirt. Die ältere wie die jüngere (Sonderburgische) Linie führten gleichfalls bald die Primogenitur ein, so daß an eine Erbfolge der weiblichen Linie in Schleswig-Holstein nicht gedacht werden kann. Wir haben oben erwähnt, daß Schleswig ein Lehn der dänischen Krone war, wie Holstein bekanntlich des deutschen Reichs. Das Lehnsverhältniß Schleswigs zu Dänemark erhielt 1658 seine Endschaft und war Schleswig damit für ein souveraines Herzogthum erklärt; das Lehnsverhältniß Holsteins dauerte bekanntlich bis zur Endschaft des deutschen Kaiserreichs 1806, wornach auch Holstein, wie andere deutsche Länder, souverain ward.

Es darf nicht unerwähnt bleiben, daß in Folge eines Krieges zwischen dem König-Herzog und dem Herzog von Schleswig-Holstein-Gottorf, ersterer den Herzoglichen Antheil von Schleswig 1721 an sich zog und mit seinem Antheil

vereinigte, auch sich und seine Nachkommen von dem schleswigschen Theil der schleswig-holsteinischen Ritterschaft wie von den Beamten „secundum tenorem legis regiae“ Treue schwören ließ. Auf diesen Act wollen nun die Dänen und besonders die „Berlingsche Zeitung“ und „Fädrelandet“ die Erbfolge der weiblichen Linie in Schleswig gründen, dem Fädrelandet noch ein Königliches Rescript von 1758 hinzufügt, das nichts Anderes beweist, als daß die Schleswiger darin Dänen genannt werden. Sie behaupten aber, daß Schleswig, oder wenigstens der früher Gottorfsche Antheil 1721 mit dem Königreiche vereinigt und mit dem Eid „secundum tenorem legis regiae“ die Erbfolge des dänischen Königsgesetzes eingeführt sei. Nun aber ist längst bewiesen, daß nichts weiter als eine Vereinigung des Herzoglich Gottorfschen Antheils mit dem Königlichen Statt gefunden und nichts anders Statt finden konnte, weil der König von Dänemark seit 1658 nicht mehr Oberlehnsherr von Schleswig war; die Formel „secundum tenorem legis regiae“ wird aber verschieden verstanden, indem Einige sie von einer Erbfolge nach dem dänischen Königsgesetze deuten, andere aber als „nach dem Königlichen Befehl“ nämlich zu huldigen. Sei diesem nun wie ihm wolle, so ist doch wohl jedem Kenner des Rechts so viel einleuchtend, daß ein Regent unter Umständen wohl für seine Nachkommen das Erbrecht ändern kann, aber gewiß nicht für die schon vorhandenen erbberechtigten Linien, daß der König-Herzog also nicht durch einen Machtspruch in Schleswig die erbberechtigten Mannslinien Holstein-Gottorf und Sonderburg ausschließen und die weibliche Erbfolge seiner Linie einführen konnte. — Die „Berlingsche Zeitung“ will noch das Erbrecht der weiblichen Linie auch auf Holstein ausgedehnt wissen, weil König Christian VII. Holstein 1806 Dänemark einverleibt habe. Wir

finden von solcher Einverleibung keine Spur, wohl aber, daß der König es mit seinen übrigen Staaten durch ein Patent zu einer Monarchie verbunden, jedoch auch auf dem Wiener Congreß wieder als einen Theil des deutschen Reichs anerkannte und als Herzog dieser Lande dem deutschen Bunde beigetreten ist. Es widerspräche in der That allen Rechtsbegriffen, wenn mit einer Erklärung, wie die in dem Patent Christian VII. von 1806, alle Rechte könnten vertilgt, die erbberechtigten Linien könnten ausgeschlossen und eine ganz neue Erbfolge eingeführt werden. Halten wir uns bei solchen, dem deutschen Staats- und Erbrecht wie dem deutschen Rechtsgefühl widerstrebenden Deductionen nicht länger auf, sehen wir aber, wie die möglichen und wirklichen Erbansprüche jetzt stehen. Das russische Kaiserhaus leistete 1773 bei der Austauschung gegen Oldenburg, auf Schleswig Verzicht zu Gunsten des ganzen Königlichen Hauses, also der jüngern wie der ältern Mannslinie; die Verzichtleistung auf den Antheil an Holstein ist nicht so klar, vielleicht ist dieselbe nur für die ältere Königliche Mannslinie zu verstehen, also nicht für das Haus Sonderburg mit. Nun ist aber eben der Gottorfische Antheil an Holstein von Rußland 1773 gegen Oldenburg und Delmenhorst vertauscht, an Oldenburg und Delmenhorst würde also die Sonderburgische Linie die nächsten Ansprüche haben, und so scheint es, daß auch diese Ansprüche gegen einander ausgetauscht sind, daß also die jüngere Königliche Linie (die Sonderburgische) für Oldenburg den Gottorfschen Antheil an Holstein mit dem übrigen erhalten mußte, wozu auch noch das schon erwähnte Princip der deutschen Bundesverfassung kommt, daß deutsche Länder, hier Holstein, nicht getheilt werden können; das russische Fürstenhaus hat sein eingetauschtes Land, das jetzige Großherzogthum Oldenburg, bekanntlich seiner Seitenlinie

übertragen, in wie weit auch die übrigen Erbansprüche, ist uns nicht bekannt. Weder der Kaiser von Rußland noch der Großherzog von Oldenburg werden aber geneigt sein, das Großherzogthum zum Ersatz für die Hälfte von Holstein wieder der jüngern Königlichen Linie zu restituiren. Kommt dann reines Erbrecht zur Frage, so würde ganz Schleswig-Holstein an das Gesammthaus Schleswig-Holstein-Sonderburg fallen und die ältere Branche des Hauses Augustenburg zur Regierung kommen. Chef dieses Hauses ist gegenwärtig Christian Carl Friedrich August, Herzog von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg, geboren den 19. Juli 1798, seine männliche Nachkommenschaft besteht in zwei Prinzen. Des Herzogs Bruder Friedrich August Emil ist geboren den 23. August 1800 und ist gegenwärtig Statthalter der Herzogthümer. Seine männliche Nachkommenschaft ist ein Prinz. Käme nun aber das restringirte Wahlrecht der Stände wieder in Wirksamkeit, so würde solches sich dem ursprünglichen Vertrage nach in Ermangelung directer männlicher Nachkommenschaft des letzten Regenten auf die „übrigen Erben" zu beschränken haben und es leidet gar keinen Zweifel, daß, so wie die Sachen jetzt stehen, die Wahl das Haus Augustenburg träfe, da der Herzog wie der Prinz das deutsche Nationalgefühl der Herzogthümer theilen, und beide als Mitglied der schleswigschen Ständeversammlung — der Herzog in Folge einer Virilstimme, der Prinz damals gewählter Abgeordneter der Stadt Eckernförde — Intelligenz und lebhafte Theilnahme an den Interessen des Landes beurkundet haben. Der Herzog hat sich in der letzten Versammlung für eine zeitgemäße Verfassung entschieden. — Weit weniger als die Erbfolge Schleswig-Holsteins ist bisher die Erbfolge im Herzogthum Lauenburg[1]) in Erwä-

1) Neulich ist im „Correspondenz-Blatt" die Frage wegen

gung gezogen. Die Dänen nehmen natürlich das Herzogthum für ihre weibliche Linie oder eigentlich für sich in Beschlag. In Lauenburg selbst scheint man sich noch gar nicht um diese Frage zu kümmern; Publicisten in Schleswig-Holstein haben aber bisher ohne weitere Untersuchung mehrentheils angenommen, daß dieß Herzogthum als ein Ersatz für Norwegen der weiblichen Linie vererben müsse. Wir haben dagegen verschiedentlich die Ansicht geltend gemacht, daß die Erbfolge in Lauenburg nur nach deutschem Erbrecht, was auch das Erbrecht dieses Herzogthums sei, bestimmt werden könne, und dieses Erbrecht bestimme die Folge der nächsten Linie in dem Mannsstamme, demnach würde auch hier das Haus Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg als die nächste Linie des regierenden Mannsstammes folgen müssen. Es hat uns bisher an den erforderlichen Acten-

---

der Erbfolge in Lauenburg erörtert worden, und ist dort gleichfalls das Resultat gewesen, daß der jüngere Mannsstamm des jetzt regierenden Herzoghauses dort demnächst erbberechtigt sei, nach dessen Erlöschung aber die sächsischen und lauenburgischen Fürstenhäuser. Obgleich die dortige Deduction noch der Vollständigkeit entbehrt und gewiß nicht alle Actenstücke darüber beigebracht sind und haben beigebracht werden können, so ist die Untersuchung doch sehr geeignet gewesen zur weitern Aufhellung und Anregung. Die dänischen Blätter haben freilich halb mit Entrüstung halb mit Spott darauf hingedeutet und das „Wandsbecker Intelligenzblatt" hat mit seiner gewohnten Seichtigkeit wieder von alten Pergamenten ꝛc. gesprochen; aber man hat doch keine Gründe und Beweise dagegen vorbringen können. Auch möchten wir wissen, wie solches Recht anders referirt werden soll als durch historische Facta und documentirte Verträge. Wird das Recht auch nicht ganz erörtert, so kann es durch Erörterungen dahin kommen, daß später eine Uebereinkunft aushilft. Oder soll gar nicht erörtert werden, soll gleich das Schwerdt entscheiden?

stücken gefehlt, um dieß auch aus den Staatsverträgen in Beziehung auf dieß Herzogthum nachweisen zu können und können es hier schon nicht wegen Mangels an Raum. Wir haben aber die Genugthuung, daß einer der bedeutendsten deutschen Publicisten, Klüber, hier mit uns ganz einig zu sein scheint und bedauern nur, daß derselbe seine Ansicht nicht genauer ausgeführt hat.

Die Erbfolge des Königreichs Dänemark ist klar und fest bestimmt in dem von Friedrich III. 1660 gegebenen dänischen Grundgesetze, dem sogenannten Königsgesetze, das für die Herzogthümer weder jemals gegolten hat noch jetzt gilt. Hiernach folgt auf dem dänischen Königsthron von der Nachkommenschaft Friedrich III. Mann vor Mann so lange sich ein solcher Erbe bis auf den Stammvater hinab findet, dann aber Mann von Weib und zuletzt selbst Weib von Weib.

Nachdem der jetzt regierende Mannsstamm ausgestorben, würde unter den Nachkommen Friedrich III. kein Mann von Mann mehr vorhanden sein und Mann von Weib folgen.

Wann könnten diese Erbverhältnisse etwa praktische Bedeutung erhalten? Der Wahrscheinlichkeit nach in nicht naher aber auch nicht gar ferner Zukunft. Der directe Mannsstamm besteht in drei Personen, dem jetzt regierenden König-Herzoge Christian VIII., geboren den 18. September 1786, seinem Sohne dem Kronprinzen Friedrich Carl Christian, geboren den 6. October 1808, und seinem Bruder dem Prinzen Friedrich Ferdinand, geboren den 22. November 1792. Der Kronprinz wie Prinz Ferdinand sind bis jetzt ganz ohne Leibeserben; gingen sie ohne solche mit Tode ab, so würde ein Sohn der Schwester Christian VIII., die mit dem Land-

grafen von Hessen-Cassel [2]) vermählt ist, den Königsthron besteigen. Die Wirren, welche mit dieser Veränderung die Herzogthümer zu bedrohen scheinen, werden hoffentlich zuvor durch die gemeinschaftlichen Bemühungen des jetzigen Regenten wie der Stände gelichtet und beseitigt werden. Die Stände Schleswig-Holsteins haben in ihren letzten Versammlungen schon die Sache leise berührt, indem sie den Königlichen Commissarius ersucht, Sr. Majestät die Besorgnisse und Wünsche des Landes ans Herz zu legen; sie werden in den folgenden Versammlungen hoffentlich schon Mittheilungen erhalten und selbst die Sache genau in Erwägung ziehen. Die Stände Lauenburgs werden ihrer Seits nicht zurückbleiben und der deutsche Bund diese Angelegenheit deutscher Lande für wichtig genug halten, sie zu beachten und das Interesse ganz Deutschlands dabei zu wahren.

---

2) Der Landgraf von Hessen-Cassel hat die Anerkennung der hessischen Verfassung verweigert; er ist dort nach Ableben des jetzt regierenden Churfürsten und des Churprinzen-Mitregenten, so wie des Landgrafen Friedrich (zu Panker) Thronfolger, und nach ihm sein Sohn, so daß also in Zukunft Dänemark und Churhessen wahrscheinlich einen und denselben Regenten erhalten. Ob von dem Sohne des Landgrafen bereits die Anerkennung der hessischen Verfassung geleistet worden, steht zu bezweifeln.

VI.

Die Prägravations- und Bankfrage.

1.

Die Neununddreißig-Millionenfrage.

(Itzehoer Wochenblatt.)

Von der allgemeinen Verbreitung der Meinung, daß die Herzogthümer Schleswig und Holstein besonders seit 1802 in ihren Beiträgen zu den allgemeinen Staatslasten sehr prägravirt seien, wird in dem Ausschußbericht der schleswigschen Ständeversammlung über die Proposition des Herrn Landinspectors Tiedemann (siehe schleswigsche Stände-Zeitung 1842, 2tes Beilageheft, S. 661, unten) versichert:

„sie sei eine Sache, welche der Ausschuß mit gutem Gewissen bezeugen könne, abgesehen davon, ob diese allgemein verbreitete Meinung an sich vollkommen zutreffend sei oder nicht. Auch ist der Ausschuß des Dafürhaltens, es liege eben so sehr im Interesse der Regierung, als der Unterthanen, daß letztere hierüber gehörig ins Klare kommen, denn die Geschichte hat es längst gelehrt, daß das Band zwischen Fürsten und Volk desto fester sich knüpft, je mehr dasselbe auf gegenseitigem Vertrauen beruht. Nun ist es aber eine bekannte Sache, daß nichts mehr geeignet ist, Verstimmung im Volke hervorzurufen, als die Meinung, daß die Steuern ungleich vertheilt seien u. s. w."

Wünschenswerth ist es also unstreitig, daß jene Meinung auch in ihrer allgemeinen Form gründlich untersucht

und wo möglich widerlegt werde. Aber diese Aufgabe ist nicht wenig schwierig, theils weil die Art der Steuern in beiden Theilen der Monarchie durchaus verschieden ist, theils weil dabei auch alle Communallasten in Betracht gezogen werden müssen, die eben so verschieden sind, und bald an die Stelle der Staatslasten treten, bald von diesen vertreten werden. Dieß Alles läßt sich schwerlich in einem für ein öffentliches Blatt geeigneten Aufsatze zur Klarheit bringen.

Dagegen giebt es unter diesen vermeinten Prägravationen eine, die, eben weil sie von der Verschiedenheit der übrigen Steuern durchaus unabhängig ist, sich leichter klar machen läßt, und dabei eben so unwidersprechlich als exorbitant scheint. Dieß ist diejenige, welche die Herzogthümer durch den Erlaß der 5/6 Bankhaft von Land und Zehnten im Königreich erlitten zu haben glauben, und nach Allem, was bisher darüber bekannt geworden ist, glauben müssen. Vor allen Dingen ist daher in diesem Puncte eine gründliche, einleuchtende Widerlegung nöthig; und diese sowohl zu veranlassen, als zu derselben dringend aufzufordern, ist der Zweck der folgenden Zeilen. In denselben soll nämlich kurz angegeben werden, wie jene Prägravation den Herzogthümern, nach den bisherigen Erwähnungen derselben in ihren Ständeversammlungen, erscheinen muß, wo sie bisher leider immer nur in Verbindung mit andern Gegenständen zur Sprache kam, und theils deswegen, theils wegen zufälliger Umstände keine eigentliche Erledigung fand, obgleich die holsteinische Ständezeitung 1838, S. 2500 ff. und in demselben Jahre die schleswigsche Ständezeitung, S. 983 ff. besonders aber der anfangs erwähnte Ausschußbericht die schätzbarsten Aufklärungen über den Gegenstand enthalten. Nach diesem verhält sich die Sache im Wesentlichen, wie folgt.

Um der längst eingerissenen, aber durch den Krieg

unheilbar gewordenen Zerrüttung des Papiergeldes und der Finanzen Dänemarks abzuhelfen, wurde bekanntlich 1813 zur Gründung einer sogenannten Reichsbank eine außerordentliche, von allen übrigen Steuern unabhängige, höchst drückende Abgabe von allem Grundeigenthum im Gesammtstaate ausgeschrieben, welche nach der Abtretung Norwegens so vertheilt war, daß als Bankhaft von dem Königreiche circa 19 Millionen, von den Herzogthümern circa 14 Millionen, theils durch eine weit vortheilhaftere Capitalzahlung, theils durch jährliche Verzinsung desselben mit 6 1/2 Procent aufgebracht werden sollten.

Diese Vertheilung gründete sich auf eine Taxation der Grundstücke, aber im Königreich nach einem ganz andern Maßstabe, als in den Herzogthümern, so daß nach dem gleich anfangs erwähnten Ausschußbericht die Tonne urbaren Landes dort nur mit 5/7, hier dagegen mit 7 Reichsbancothalern belastet wurde, und bei der Annahme, daß damals das Königreich 1,100,000, die Herzogthümer 700,000 Einwohner enthalten hätten, die Kopfrate dort 17 1/4, hier 20 Reichsthaler betragen habe, so daß also nach der Kopfrate die Herzogthümer im Ganzen schon dadurch eine Prägravation von ungefähr 2 Millionen Reichsbancothaler erlitten haben müßten.

Doch würde man billig genug sein, darüber allein sich keine Beschwerde zu erlauben, weil es wenigstens zweifelhaft sein mag, ob, wenn einmal diese harte und, wie es scheint, leicht vermeidliche Finanzmaßregel ergriffen war, im Gedränge des Augenblicks sich ein richtiger Maßstab habe auffinden und anwenden lassen. Unläugbar aber scheint es, daß, wenn jene die Herzogthümer schon hinreichend prägravirende Vertheilung einmal für gerecht und billig erklärt und für sie selbst zur vollen Anwendung gebracht war, dann nicht für

den andern Theil noch Veränderungen vorgenommen werden durften, welche ihren Schaden auf eine ganz exorbitante Weise vermehrten. Dieß geschah aber dennoch; und wie dieß zu rechtfertigen sei, darüber Belehrung zu erhalten, müssen sie angelegentlichst wünschen.

Bei der ursprünglichen Vertheilung waren nämlich von den 33 Millionen als Bankhaft auferlegt:

1) Im Königreiche:

a, dem Grundbesitz	12,993,000	Rthlr.
b, dem Zehnten	2,105,000	—
c, den Gebäuden	3,885,000	—
Zusammen	18,983,000	Rthlr.

2) In den Herzogthümern:

a, dem Grundbesitz	11,885,000	Rthlr.
b, den Gebäuden	2,150,000	—
Zusammen	14,035,000	Rthlr.

Kaum aber war die Beitreibung der durch diese Vertheilung verursachten Contribution mit aller Strenge ins Werk gesetzt, als den Besitzern von Land und Zehnten im Königreiche volle 5/6 der ihnen zugetheilten 15 Millionen, also 12 1/2 Million, abgenommen und dergestalt auf die gemeinschaftlichen Finanzen der ganzen Monarchie gelegt wurden, daß diese durch Einbuße an den Steuern jener Besitzer, die 6 1/2 Procent Abtragszinsen jener 12 1/2 Millionen, jährlich mit 820,000 Reichsbankthalern, bezahlen mußten. Von nun an contribuirte also das ganze Königreich statt 19 Millionen, nur circa 6 1/2 Million, während die Herzogthümer ihre 14 Millionen voll bezahlen mußten; und die

Kopfrate ward so verändert, daß sie im Königreich durchschnittlich noch nicht völlig 6 Reichsbankthaler, also bei weitem nicht den dritten Theil der 20 Reichsbankthaler betrug, welche als Kopfrate auf die Herzogthümer fiel.

Daß dieß eine gleiche Vertheilung der schwersten aller Steuern heißen könne, wissen diese nicht zu begreifen, und bis sie eines Bessern belehrt sind, wird es ihnen schwerlich verübelt werden können, wenn sie es für die unerhörteste Prägravation halten, die jemals irgendwo vorgekommen sein mag.

Dennoch würden sie vielleicht das Vergangene großmüthig vergessen und sich mit dem Gedanken trösten, fast allein durch ihre Aufopferungen den Gesammtstaat dem drohenden Verderben entrissen zu haben, wenn sie nicht theils von ihren Staatsgenossen statt des Dankes, den ihre Aufopferungen zu verdienen scheinen, täglich neue bittere Angriffe auf ihre theuersten Interessen erfahren müßten, theils für alle Zukunft in den Folgen des Vergangenen noch schwerere und ungerechtere Prägravationen, als die schon erlittenen, befürchten müßten.

Hätte nämlich das Königreich die ihm auferlegte Verpflichtung gegen die Bank eben so erfüllt, wie die Herzogthümer die ihnen auferlegte, noch schwerere Last tragen mußten, so wären die Finanzen im Stande gewesen, die 820,000 Reichsbankthaler, welche sie jetzt für die erlassenen $^5/_6$ Bankhaft aufopfern mußten, zum Abtrag ihrer sonstigen Schulden anzuwenden; folglich wäre diese in 30 Jahren um $30 \times 820{,}000$ d. h. um 24,600,000 Reichsbankthaler vermindert worden. Aber noch mehr! Durch den allmähligen Abtrag dieser Schulden würden in dem ersten Jahre 32,800 Reichsbankthaler an Zinsen erspart sein, im zweiten das Doppelte, im dritten das Dreifache u. s. w. Wären nun

auch diese Ersparnisse, wie sich's gebührte, zur Tilgung der Staatsschulden angewendet, so wären diese dadurch abermals um circa 14½ Millionen vermindert, wobei die verminderten Zinseszinsen gar nicht einmal in Anschlag gebracht sind. Bloß dadurch also, daß das Königreich seine Pflicht nicht erfüllte, sind in den Staatsschulden Neununddreißig Millionen Reichsbankthaler zurückgeblieben, deren Verzinsung a 4 Procent einen jährlichen Aufwand von 1,560,000 Reichsbankthaler erfordert.

So lange also die Staatsfinanzen, welche durch die ganz verschiedene Ausführung der Bankhaft factisch schon längst getrennt sind, dennoch als gemeinschaftliche fortdauern sollen, müssen die Herzogthümer jene 39 Millionen Schulden, welche gar nicht mehr existiren würden, wenn das Königreich die ihm auferlegte Pflicht erfüllt hätte, entweder für alle Zukunft nach ihrem schweren Antheil von 14/33 mit reichlich 661,000 Reichsbankthalern jährlich verzinsen, oder zur Ablösung derselben sich zum zweiten Male einer noch weit schlimmern Operation, als die eben überstandene, unterwerfen.

Was bisher zur Rechtfertigung dieses Verfahrens vorgebracht ist, hat die Herzogthümer nicht überzeugen können. Irren wir nicht, so besteht der erste Grund darin, daß die Besitzer von Land und Zehnten nicht im Stande gewesen wären, die ihnen zugetheilte Last zu tragen. Aber schon die Allgemeinheit dieses Grundes beweist dessen Unwahrheit. Waren alle jene Besitzer zahlungsunfähig oder nur einige? Das erstere wird Niemand behaupten wollen; und, war die härtere Taxation für die Wohlhabenderen in den Herzogthümern gerecht, warum war die weit mildere des Königreichs es für die Wohlhabenderen in diesem nicht ebenfalls? Sollten aber die Aermeren des Königreichs das Mitleid der

Finanzen verdienen, warum ließen diese denn in den Herzogthümern unzählige Familien und Capitalien in Concursen erbarmungslos zu Grunde gehen, und die Ländereien so werthlos werden, daß man sie oft nicht umsonst übernehmen wollte? Wie konnten ferner gerade die Besitzer von Land und Zehnten für zahlungsunfähig gehalten werden, da ihre Producte auf dem allgemeinen Weltmarkt den Silberwerth behalten mußten, und daher der Ertrag weniger Jahre hinreichte, alle ihre Papierschulden abzuschütteln, welches im Königreiche für rechtlich gehalten wurde, in den Herzogthümern aber nicht? Wie konnte man überhaupt die Herzogthümer für zahlungsfähiger halten, als das Königreich? Waren nicht ihre Altonaer Banknoten durch die Entführung des Capitals derselben gleichfalls werthlos geworden? Hatten nicht Viele auch an den dänischen Zetteln große Verluste erlitten? Gingen nicht in den Concursen der Landbesitzer unzählige Capitalien zu Grunde? Hatten nicht gerade die Herzogthümer den Krieg mit allen seinen Contributionen, Lieferungen, Fuhren, Einquartierungen und zahllosen Verlusten anderer Art im eigenen Lande gehabt, während das Königreich völlig verschont blieb? Schwoll nicht allmählig fast allein durch die Hülfe der Herzogthümer in der Tasche der Dänen jeder papierne Reichsbankthaler von 8 Schilling Courant bis auf 30 Schilling, also auf das Dreifache bis Vierfache an? — Gesetzt aber, wiewohl nicht zugegeben, daß die Rechnung und Gegenrechnung ein nachtheiligeres Resultat für die Vermögensumstände des Königreichs lieferten, warum hatte man dieß nicht vor der Vertheilung der Schuldentilgung erwogen und dann einen andern Plan entworfen, bei dem die Gerechtigkeit weniger verletzt wäre? Wie konnte man in einem Augenblick ein Theilungsverhältniß als gerecht aufstellen und gleich im nächsten dasselbe bloß

zum Vortheil der einen Parthei auf eine so exorbitante Weise verändern, daß man $^6/_6$ in $^1/_6$ verwandelte?

Nicht weniger scheint aber auch der zweite Rechtfertigungsgrund, daß nämlich den Herzogthümern die Bezahlung der vollen $^6/_6$ ihrer Bankhaft durch verhältnißmäßige Erleichterung in den Grundsteuern vergütet wäre, völlig in Nichts zu zerfließen. An sich schon muß diese Behauptung sehr verdächtig scheinen; denn war die Erleichterung den mehrbezahlten $^5/_6$ der Herzogthümer gleich, warum erhielt sie nicht hier die nämliche Form wie im Königreiche? War sie aber geringer, so konnte sie wohl für eine Erleichterung, aber unmöglich für eine Vergütung gelten. Als solche ließ sie sich überhaupt nur betrachten, wenn sie sich auf die mehrzahlende Parthei allein beschränkte, nicht aber, wenn sie dem schon so übermäßig begünstigten Theile des Staats auf gleiche Weise, oder wohl gar schon früher zu Theil ward. Daß aber Letzteres sich wirklich so verhielt, ist in den Herzogthümern schon längst geglaubt und in dem gleich anfangs erwähnten Ausschußbericht bestimmt nachgewiesen. Aus demselben erhellet nämlich, daß, als in den Herzogthümern 1823 die Summe von 400,000 Reichsbankthalern in den Grundsteuern nachgelassen wurde, schon ein Jahr früher, nämlich 1822, die Besitzer von Land und Zehnten im Königreiche, noch außer den von den Finanzen übernommenen 820,000 Reichsbankthalern, einen völlig gleichen Nachlaß von 400,000 Reichsbankthalern, ja sogar noch überdies eine Herabsetzung der sogenannten neuen Steuer bei Consolidirung der alten zum Belauf von 110,000 Reichsbankthalern, in beiden zusammengenommen also einen sogar verhältnißmäßig reichlich so großen Nachlaß als die Herzogthümer erlangt hatten.

Wäre nun den Finanzen dafür, daß sie statt der Besitzer von Land und Zehnten die Bezahlung der $^5/_6$ Bankhaft

übernahmen, ein angemessenes Actienrecht vorbehalten, so wären doch wenigstens für 12 ½ Millionen die Zinsen gedeckt, und eine reichliche Dividende könnte dann vielleicht noch einigen Ueberschuß für die Zinsenlast der übrigen 26 ½ Millionen gewähren. Da aber dieses aus Gründen, welche völlig unbekannt geblieben sind, nicht geschehen ist, so bleibt den Herzogthümern schwerlich etwas Anderes übrig, als der zwiefache billige Wunsch:

a) daß jene 39 Millionen Reichsbankthaler der Staatsschuld vom Königreiche als seine alleinige privative Schuld anerkannt werden, welche den Herzogthümern nie und auf keine Weise zur Last fallen dürfen;

b) daß eben deshalb auch die Herzogthümer von jedem Antheil an der Verzinsung jener 39 Millionen befreit werden mögen.

Letzteres ist freilich schwer auszuführen, so lange beide Staatstheile gemeinschaftliche Finanzen haben; aber unmöglich dürfte es auch dann nicht sein. Denn da die Finanzen völlig, und die Herzogthümer zum unendlich größern Theile (wie es in jenem Ausschußberichte heißt, bis auf 400,000 Reichsbankthaler) ihr Actienrecht aufgegeben haben, und daher die übriggebliebenen 6 ½ Millionen ihren Besitzern durch den Ertrag des Ganzen, worauf sie durchaus keinen Anspruch machen können, die ungeheuersten Dividenden bringen müßten: so scheint nichts billiger zu sein, als daß zuerst von den 25 Millionen Actien, welche unmöglich denen gehören können, welche sie nicht bezahlt haben, die Dividenden zur Verzinsung der obigen 39 Millionen angewendet, und, falls diese nicht zureichen, auch von den übrigen Dividenden, zu-

mal der 1/6 Actionaire, das dazu mehr Erforderliche vor der Vertheilung abgenommen werde. Möglich wäre es freilich, daß dann, zumal für Letztere, nicht viel übrig bliebe, aber sie dürfen auch nicht vergessen, daß sie die einzigen Urheber dieser Schulden sind, und daß es nicht eben löblich ist, ernten zu wollen, wo man nicht gesäet hat. Ja, wenn sogar die schuldlosen Besitzer der Gebäude darüber mit ihrem Actienrecht leer ausgehen müßten, so würden sie sich um so weniger weigern dürfen, dieses Opfer ihren armen Landsleuten zu bringen, die nur 1/6 ihrer Verpflichtung zu leisten vermochten, da die Herzogthümer es Fremden gebracht haben, weil sie ihre Staatsgenossen waren. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß durch diesen Act der Gerechtigkeit in der bloßen Zinszahlung das Königreich unmöglich von dem privativen Besitz der Capitalschuld befreit werden könne.

Die vorstehende Meinung, zu welcher die Herzogthümer sich durch die bisherigen Verhandlungen ihrer Ständeversammlungen genöthigt sehen, wird namentlich von denjenigen Publicisten zu widerlegen sein, welche die schon herrschende Verstimmung noch dadurch schärfen, daß sie, wie erst neulich sogar in der Berlingschen Zeitung geschah, jenen die Filiale der dänischen Bank aufzudrängen und sogar die Regierung zu bereden suchen, sie solle das dazu nöthige Gesetz erlassen, ungeachtet es von beiden Ständeversammlungen dringend abgerathen ist. Denn so lange die Meinung herrscht, daß die Herzogthümer fast allein durch ihre Anstrengungen, Entbehrungen und Thränen die dänische Bank haben gründen müssen und die drückenden Folgen der 5/6 für alle Zukunft tragen sollen, muß es ihnen unerträglich scheinen, daß man zum Dank dafür jetzt sogar jene Filiale dazu brauchen will, den Herzogthümern ihr Silbergeld zu

entreißen, indem man sie mit einem Papiergelde überschwemmt, dessen anfängliche Vortheile von denen genossen werden sollen, die sich dieselben haben schenken lassen, und dessen etwaige künftige Entwerthung die Herzogthümer außer allen bisherigen Verlusten wiederum mit neuen, ja wohl gar mit einer wiederholten Auslösung auf ihre Kosten bedroht.

2.

Das Recht der Steuerbewilligung im Kleinen und dessen Nutzen.

Mit einem Beispiel.

(Itzehoer Wochenblatt.)

Zwar ist es arm und schwach, mein Wort,
Weil ich nur Einer bin;
Doch trägt's vielleicht ein Lüftchen fort,
Wer weiß, wie, und wohin.

Im Kleinen! So wird der Leser nichts Großes, nichts Wichtiges, und auch die Censur nichts Bedenkliches oder gar Staatsgefährliches erwarten. Es betrifft denn auch das Beispiel, was erzählt werden soll, nur eine geringfügige unerhebliche Sache; doch mag es wohl den eigentlichen Gegenstand anschaulich machen.

Steuern nennt man im Allgemeinen freilich nur diejenigen Geldbeiträge, welche für die Erhaltung des großen Gemeinwesens, der Staat genannt, aufgebracht und bezahlt werden, und welche allerdings nicht entbehrt werden können für dessen Existenz. Indessen ist es mit kleineren Einrichtungen der Art, mit unseren Communen, städtischen wie ländlichen, ganz dasselbe: ohne Geld können auch diese nicht bestehen, nur nennt man die Zahlungen gewöhnlich nicht

Steuern, sondern Schoß, Ausschlag, auch wohl schlechtweg Schulgeld, Armengeld u. s. w. Das ist indeß nur ein Unterschied im Namen, die Sache ist dieselbe. Große Verschiedenheit aber besteht in der Art und Weise, wie in Betreff dieser Ausgaben verfahren wird. Die Staatsausgaben werden im Vaterlande von dem Landesherrn nach Gutfinden ausgeschrieben, doch sollen darüber jetzt vorher die Provinzialstände zu Rath gezogen werden. Zu entscheiden haben sie nichts; über die Verwendung der Steuern werden sie auch nicht einmal um Rath oder um ihre Meinung gefragt, noch weniger wird ihnen darüber Rechnung abgelegt. Die Stände können daher leicht in den Fall kommen, daß sie vernünftigerweise die Einführung einer neuen Abgabe gar nicht einmal widerrathen können; denn sind die Ausgaben so geordnet gewesen, daß die Einnahme nicht ausreicht, sie zu decken haben Schulden gemacht werden müssen, deren Verzinsung der Staat sich nicht entledigen kann, so heißt es: Geld muß da sein, die bisherigen Steuern reichen nicht, also müssen neue auferlegt werden. Was sollen die Stände dann thun? Es ist eine schlimme Lage, aber Noth bricht Eisen. Wir wünschen und hoffen nun Alle, daß es nie dahin komme, aber es ist doch möglich! wohl gar leicht möglich! Man wird daher wohl nicht sagen können, daß es der Proposition des Abgeordneten Lorentzen aus Kiel in der zweiten holsteinischen Diät, auf ausgedehntere Rechte der Volksvertreter, daß es den einhellig geäußerten, dahin gerichteten Wünschen der Stände in beiden letzten Diäten an Grund und Anlaß gefehlt. Nicht minder wünschenswerth und erheblich sind solche Rechte in Betreff der Communal-Einnahme und Ausgabe. Auch bei diesen befinden sich die meisten Communen im Lande in der Lage, daß sie über die Ausschreibung, so wie über die Verwendung der Communelasten durchaus keine

Stimme haben, daß ihnen darüber keine Rechnung abgelegt wird. Indessen hat sich an der Westseite der Herzogthümer, in den Marschdistricten, noch ein Rest von Freiheit conservirt, und haben die dortigen Communen größtentheils die Befugniß, durch aus ihrer Mitte gewählte Vertreter oder Abgeordnete

ihre Abgaben selbst nach Bedürfniß festzusetzen,

die Verwendung derselben zu überwachen und zu bestimmen,

Rechnung darüber von ihren Verwaltern zu fordern und solche zu controliren, —

Summa: das Steuerbewilligungsrecht im Kleinen, sich erhalten, und zwar mit dem edlen Prüfstein für Gute und Böse, der Oeffentlichkeit. Erhalten! denn es beruht auf dem Herkommen aus grauem Alterthum: urkundlich ihnen beigelegt, bewilligt ist es nicht. Im Gegentheil sind diejenigen Communen, deren Entstehung einer neueren Zeit angehört, namentlich die Behufs gemeinsamer Armenpflege und Schulanlagen gebildet worden, mit diesem Rechte nicht bewidmet, wie denn überhaupt die nächste Vergangenheit der freien Communeverwaltung nichts weniger als günstig sich erwiesen. Ist doch durch die Verordnung vom 4. September 1806 und die darauf bezüglichen vom 19. September 1818 und 1. Juli 1820 den Communen sogar ihr wohlbegründetes Recht entzogen worden, die Leute zu wählen und anzustellen, welche die untergeordneten Communalämter zu versehen haben und lediglich von den Interessenten bezahlt werden, wo diese mithin bloß aufs Geldanschaffen reducirt sind. Der jetzt zu erzählende Vorfall legt die Folgen des Unterschiedes zwischen eigener Verwaltung und Bevormundung durch die Staatsgewalt auffallend zu Tage.

Die Wilsterſche Landarmencommüne beſitzt ein zu Wohnungen von Alumnen der Armencaſſe eingerichtetes Gebäude. Die darin aufgenommenen Familien hatten Kinder mitgebracht, welche keiner Schule beigelegt waren, für deren Unterricht die Armencommüne proviſoriſch Sorge trug durch Anſtellung und Beſoldung eines Lehrers, der zugleich die vorfallenden Schreibereien nach Anordnung der Proviſoren beſorgen mußte. Als öffentlich angeſtellter Schullehrer konnte derſelbe nicht betrachtet werden, da deſſen Geſchäft nicht allein nur proviſoriſch, ſondern auch ſeine Annahme durchaus nicht für eine Schulcommüne geſchehen war. Da die Armencommüne keine freie Verwaltung hat, ſo war ſie ſo wenig über deſſen Wahl, als Salarirung befragt worden. Als endlich dieſe Angelegenheit geordnet und der Unterricht im Werkhauſe wegfällig ward, bedurfte es auch des Lehrers nicht mehr; dieſer aber trat jetzt auf mit einer, ihm von den Armenproviſoren ohne einigen Auftrag oder geſetzliche Ermächtigung ertheilten, förmlichen Beſtallung, und machte Anſpruch auf Entſchädigung; wenn nicht anders, durch Penſion. Solcher Anſpruch war von der Landesregierung, ohne Gehör der Commüne, für begründet erklärt, doch aber das Quantum nicht feſtgeſetzt, vielmehr ſollte die Commüne ſich darüber mit ihm vergleichen. Demzufolge ward die Commüne aufgefordert mit ihm zu unterhandeln, erklärte aber nun, daß ſie überall keine Verpflichtung zu einer Schadloshaltung anerkenne, übrigens nicht abgeneigt ſei zu einem Vergleich, wenn derſelbe die Schreibereien, jedoch auf halbjährige Kündigung, für ein zu vereinbarendes Salair, ferner übernehmen werde, und beſtellte zwei Bevollmächtigte für dieſe Unterhandlung. Ein Vergleich kam nicht zu Stande: die Bevollmächtigten kamen daher ein um einen Befehl an ihn, die Streitfrage über die angeſprochene Entſchädigung

auf dem Wege Rechtens auszumachen, dessen Abgebung das Königliche Amthaus zwar ablehnte, das holsteinische Obergericht jedoch, auf eine eingewendete Supplication, erließ. Der Provocat ließ seinen Anspruch unvertheidigt und ward damit präcludirt. Inzwischen hatte er es bei den Herren Provisoren durchzusetzen gewußt, daß die Armenvorsteher ihn zu den Schreibereigeschäften für 40 Thaler jährlich annahmen. Die Bevollmächtigten der Commüne erhoben sich dagegen, wurden jedoch enthört; auch ein Recurs an die Königliche Landesregierung, worin sie ein vollkommen qualificirtes Subject namhaft machten, was diese Arbeiten für 25 Thaler zu leisten erbötig war, blieb ohne Erfolg. Warum? das haben sie nicht erfahren. Die Königliche Landesregierung ist bekanntlich in ihrer Instruction nicht verpflichtet, für ihre Entscheidungen Gründe anzugeben, und thut dieß denn auch nicht. Die Betheiligten müssen und werden denn auch sich mit der Ueberzeugung beruhigen, daß doch irgend ein Grund dafür existiren müsse, worauf sie nicht verfallen[1]). Das Ergebniß in der Sache läuft darauf hinaus, daß die Commüne für eine Arbeit 40 Thaler jährlich bezahlen muß, welche sie für 25 Thaler haben könnte.

Nun ist allerdings die betheiligte Commüne groß, und vollends für die Einzelnen die Differenz unerheblich. Sie erhielt aber dadurch einen recht auffallenden Beweis ihrer Unmündigkeit, indem der von ihr den Bevollmächtigten er-

---

1) Ein französischer Advocat plaidirte über einen controversen Rechtssatz und schloß damit seine Rede: „Der Gerichtshof hat vor Kurzem die Frage bejahend, wenige Tage vorher aber verneinend entschieden. Wie Sie, meine Herren, heute erkennen werden, weiß ich nicht, aber — allezeit vortrefflich!“ (v. Bülow und Hegemann, praktische Erörterungen, 7ter Band, S. 124).

theilte Auftrag gänzlich bei Seite gesetzt ward. Hatte sie nun gleich den freien Communen, in ihren Geldangelegenheiten das Steuerbewilligungsrecht, so würde dieser Fall schwerlich vorgekommen sein, wenigstens lag dann das Gegenmittel in ihrer Hand. Ihre Rechnungsrevisoren würden den Knopf auf dem Beutel gehalten und den Officialen erklärt haben, wenn sie Arbeiten ohne Auftrag und noch dazu zu theuer bedungen, so sei der Schaden ihrer; der Posten, oder wenigstens die Mehrausgabe wäre ihnen in der Rechnung gestrichen worden. Das Alles kann nun die Armencommüne nicht: sie hat über die Verwaltung ihrer Angelegenheiten, über die Verwendung ihres Geldes, keine Stimme.

Gewiß haben daher diejenigen Communen, welche noch einen Rest von Freiheit in der Verwaltung ihrer Angelegenheiten besitzen, alle Ursache, diesen als ein edles Kleinod zu beachten und hochzuhalten. Daß dieß jedoch nicht immer geschieht, davon liefert das erzählte Beispiel einen auffallenden Beleg. Die Armenvorsteher hatten als Mitglieder der Commüne in den Achtsbeschluß eingewilligt, wodurch Bevollmächtigte bestellt wurden, um auch wegen der Schreibereigeschäfte das Nöthige wahrzunehmen. Wenn sie nun sich dazu hergaben, anstatt der erwählten Bevollmächtigten, und ohne deren Wissen und Willen, darüber zu accordiren, so geriethen sie nicht allein mit sich selbst in Widerspruch, sondern beeinträchtigten auch das Recht der Commüne. Gewiß haben sie (sonst wackere und tüchtige Männer) das nicht gewollt, sie haben nur die Sache aus diesem Gesichtspuncte nicht betrachtet, haben den Werth eines freien Communalbeschlusses nicht genug gewürdigt. Möchte denn dieser Aufsatz dazu beitragen, die Aufmerksamkeit der Commüne-Interessenten auf diejenigen Rechte und Freiheiten, welche sie noch besitzen, zu schärfen, und deren Erhaltung ihnen ans Herz zu legen.

In dem Gesetz wegen Anordnung von Provinzialständen ist es als Zweck und Absicht obenangestellt,

den Sinn und Eifer für das gemeinsame Wohl zu beleben.

Als Mittel dazu wird eine angemessene Theilnahme an der Verwaltung bezeichnet. Nur zuvörderst, nur als Vorbereitung für weitere Berechtigung, beschränkt die Verordnung diese Theilnahme einstweilen auf bloße Berathung. Es muß denn freilich auch einleuchten, daß diese allein keine sehr wirksame Triebfeder abgeben kann. Wie viel stärker und lebhafter ist nicht das Interesse für ein Werk, bei welchem wir mithandelnd thätig gewesen, wofür wir selbst eine Verantwortlichkeit übernommen, als wenn wir blos unsere Meinung darüber ausgesprochen und der gute oder schlechte Erfolg uns nicht zugerechnet werden kann. So wie im Großen, bestätigt sich dieß auch im Kleinen, in Communalangelegenheiten, und hier wie dort bilden Wirkung und Ursache ihren gewöhnlichen wechselnden Kreislauf. Haben die Theilnehmer der Communen bei gemeinsamen Angelegenheiten keine Stimme, ist ihnen keine freie Thätigkeit gestattet, dürfen sie kaum ihre Nachtwächter selber wählen und anstellen, so verliert sich bei ihnen das Interesse am Gedeihen des Ganzen, so werden sie mehr und mehr unfähig, dafür zu wirken. Sie sind nicht reif, heißt es dann, man muß sie bevormunden; wo denn freilich ein Mündigwerden nicht recht abzusehen ist.

Indessen ist auch die ländliche Bevölkerung nicht so verdumpft, um die Nachtheile einer solchen Lage nicht zu begreifen und eine Beseitigung der Beschränkung ihrer Communalfreiheit zu wünschen. So erbaten einige Schulcommunen im Amte Steinburg (St. Margarethen, Beidenfleth, Landscheide) von den Visitatoren die Erlaubniß, ihren Schullehrer

aus ihnen zu präsentirenden Subjecten selbst zu wählen. Die Berechtigung hiezu hat §. 63 der allgemeinen Schulordnung den Visitatoren übertragen: es mußte daher von ihnen abhängen, der Bitte Folge zu geben oder nicht; indeß gestatteten sie die Wahl. Die Commüne zu Neuenbrock wandte sich mit dem nämlichen Antrage an die Regierung, erhielt jedoch abschlägigen Bescheid, was auch, der Verordnung nach, nicht anders zu erwarten war. Dennoch spricht für einen solchen Wunsch, da ja doch selbst die Wahl der Prediger vielen Communen zusteht, daß die Schul-Interessenten es sind, welche dem Lehrer ihre Kinder zum Unterricht anvertrauen sollen; daß auf ihnen die Verpflichtung lastet, ihn zu besolden und den unfähig Gewordenen zu pensioniren, wozu der Staat, der Patron, keinen Heller hergiebt. Sollte es denn nicht denkbar sein, daß die so straff angezogenen Zügel der Staatsverwaltung etwas nachgelassen, daß den Armen- und Schulcommünen gestattet würde, ihre Officialen und Lehrer selber zu wählen? ihre Cassen selber zu verwalten? selber für Controle und Revision ihrer Rechnungen zu sorgen? Gegen etwanigen Mißbrauch dieser Rechte kann ja die Oberaufsicht der Staatsgewalt jederzeit einschreiten.

Hat die Gesetzgebung es als heilsam und wünschenswerth anerkannt, daß die Theilnahme und das Interesse für Angelegenheiten des gemeinen Wohles im Volke angeregt und belebt werden, so muß folgerecht auch den Communen möglichst freie Hand in ihren Angelegenheiten gelassen werden. Dieses Mittel ist gleichfalls gesetzlich als fördernd und angemessen beurtheilt, hoffen wir denn, daß es mehr und mehr zur Anwendung komme. Wer den Zweck will, muß ja auch die Mittel wollen.

Löck.

3.

Die Trennung der Finanzen.

(Itzehoer Wochenblatt.)

In No. 50 dieses Blattes vom vorigen Jahre findet sich ein Aufsatz des Abgeordneten Löck, woraus wir folgende Worte noch einmal wiederholen:

> Die Quelle des Mißvergnügens zu verstopfen, dazu giebt es sicherlich nur Ein Mittel:
>
> Gleichheit des Rechts!
>
> Daß die Forderung begründet sei, wird man wohl nicht bestreiten. Eben so wenig wird sich behaupten lassen, daß eine solche Gleichheit schon vorhanden sei. Wie denn nun ist sie zu erreichen? Ich kann mir keinen andern Weg denken, als den ich in der Ständeversammlung vorschlug: völlige Sonderung dessen, was sich friedlich nicht einigen kann.

Es braucht nicht erst gesagt zu werden, daß Herr Löck hiemit zunächst auf die Trennung der Finanzen hindeutet, welche von ihm in der holsteinischen und von dem Landinspector Tiedemann in der schleswigschen Ständeversammlung vorgeschlagen wurde. Wir haben diese Propositionen vor allen andern mit Freude begrüßt, da wir der Meinung sind, daß jeder Schleswig-Holsteiner nicht allein das Recht,

sondern selbst die Pflicht hat, sie mit aller Kraft der Rede zu unterstützen, und zwar aus folgenden Gründen:

1) Die Verbindung, welche in den Finanzen des Königreichs Dänemark und der Herzogthümer Schleswig und Holstein seit etwa anderthalb Jahrhunderten stattgefunden hat, ist nicht ein verfassungsmäßiges Band, sondern ein offenbarer Mißbrauch, und vor der Reform eines Mißbrauchs kann auch der Conservative, welcher verfassungsmäßige Bande zu erhalten wünscht, nicht zurückschrecken.

2) Diese Verbindung der Finanzen ist das hauptsächlichste Hinderniß, welches das verfassungsmäßige Steuerbewilligungsrecht der Herzogthümer seit anderthalb Jahrhunderten gefesselt hält, und das Streben nach Lösung der Fesseln eines verfassungsmäßigen Rechtes ist nicht revolutionair, da es nur die Erhaltung eines Kleinods bezweckt, welches uns zwar durch langjährigen Nichtgebrauch fremd geworden, aber niemals entrissen worden ist, und nur vom Staube der Nachlässigkeit, vom Roste des Mißbrauchs gereinigt werden muß, um aufs Neue in vollem Glanze zu strahlen.

3) Diese Verbindung der Finanzen ist endlich die schlimmste Quelle des Mißtrauens, die gefährlichste Klippe, woran die Einigkeit in unserer Staatsunion zu scheitern droht; denn die allgemeine Meinung in den Herzogthümern, daß sie im Verhältniß gegen Dänemark zu hoch besteuert sind, und die augenscheinliche Uebervortheilung, welche ihnen in der Bankangelegenheit widerfahren ist, sind die Haupturſachen der Gereiztheit, welche mitunter bittere Aeußerungen gegen Dänemark hervorruft und die Nationalempfindlichkeit der Dänen verletzt. Darum würde die Trennung der Finanzen die Eintracht befördern

und die Union befestigen, und darum schon ist sie wünschenswerth, wenn auch selbst die Herzogthümer nicht wirklich zu hoch besteuert sein sollten.

Um zur Aufklärung der Bevölkerung in den Herzogthümern über diese wichtige Angelegenheit unser Scherflein beizutragen, erlauben wir uns, unter Berücksichtigung des an die schleswigsche Ständeversammlung erstatteten Ausschußberichts, über die Proposition des Landinspectors Tiedemann, nachstehende Bemerkungen:

Als die Stände der Herzogthümer im Jahre **1460** den König von Dänemark zum Herzog von Schleswig und Grafen von Holstein erwählten, wurde festgesetzt, daß sie mit dem Königreiche nichts weiter gemein haben sollten, als den Landesherrn. Erst im Jahre **1533** wurde die sogenannte ewige Union mit Dänemark geschlossen, aber auch diese bezweckte nur eine gegenseitige Verpflichtung zum Beistande im Kriege, wobei für gewöhnliche Fälle ein bestimmtes Contingent in dem Verhältnisse von **1** zu **2** festgesetzt wurde. Eine Vereinigung der Finanzen wurde nicht im Entferntesten beabsichtigt; auch durfte die Regierung in den Herzogthümern außer einigen wenigen feststehenden Gefällen, Domanial- und Regaleinkünften, überall keine Contribution erheben, wenn solches nicht vorher von den Ständen bewilligt worden war. Im **16.** und **17.** Jahrhundert, als die Herzogthümer unter der gemeinschaftlichen Regierung der König-Herzoglichen und der Herzoglich-Gottorpischen Linie standen, wurden die von den Ständen bewilligten Steuern an eine gemeinschaftliche Casse, den Land- oder Legekasten entrichtet und zu den gemeinschaftlichen Ausgaben verwendet. Nachdem aber die Bestrebungen der Gottorpischen Herzöge, sich dem überwiegenden Einflusse der Königlichen Linie zu entziehen und in ihrem Landestheile zur Alleinregierung zu gelangen, mit schwedischer

Hülfe zu der Vereinbarung geführt hatten, daß die Contributionen aus den Städten, Aemtern und Landschaften jedes Antheils an dessen besondern Fürsten entrichtet werden sollten, fingen beide Regierungen an, eigenmächtig Steuern auszuschreiben und nöthigenfalls executivisch beizutreiben; und da in den beständigen Streitigkeiten beider Fürstenhäuser von der Königlichen Linie die ihr zu Gebote stehende Macht des Königreichs Dänemark gegen die Gottorpischen Herzöge gebraucht wurde, so ist es leicht erklärlich, daß eine Verbindung der Militair- und Finanzkräfte des Königlich-Herzoglichen Antheils mit denen des Königreichs Dänemark eintrat, welche denn später, als der Gottorpische Antheil mit dem Königlichen vereinigt wurde, sich auch auf jenen ausdehnte, zumal der durch die Revolution von 1660 in Dänemark eingeführte Absolutismus die Königliche Regierung geneigt machen mußte, eine gleiche, unbeschränkte Gewalt auch in den Herzogthümern factisch auszuüben und zu diesem Zwecke die Verschmelzung des Staatshaushalts zu befördern. Da nun aber einmal gemeinschaftliche Casse gemacht worden ist, muß das Steuerbewilligungsrecht der Herzogthümer so lange ruhen, bis wieder eine Trennung stattgefunden hat, weil man unter den jetzigen Umständen natürlich nicht beurtheilen kann, wie viel an Steuern erforderlich ist, um ihre besondern Bedürfnisse zu bestreiten.

Wenn somit das Verlangen nach Trennung der Finanzen vollkommen rechtlich begründet ist und mit der Ausübung des wichtigsten Verfassungsrechtes der Herzogthümer in nächster Verbindung steht, so dürfte es auch nicht minder gewiß sein, daß dieselben durch die bisherige Verbindung wenigstens in der neuesten Zeit in Nachtheil versetzt worden sind. Nach dem Bericht des Ausschusses der schleswigschen Ständeversammlung hat sich bis zum Jahre 1806 das

Verhältniß der Gesammtabgaben Dänemarks zu denen der Herzogthümer regelmäßig, mit Ausnahme einzelner momentaner Abweichungen und Schwankungen, die bald zum Vortheil der einen bald der andern Seite ausgefallen sind, ungefähr wie 2 zu 1 gestaltet, so daß also die durch die Union von 1533 hinsichtlich der Kriegshülfe festgesetzte Norm zur Anwendung gekommen ist, wodurch bis dahin Dänemark in Etwas prägravirt worden sein mag, weil seit dem Jahre 1533 das holsteinische Gebiet vergrößert, das dänische aber vermindert worden ist. In der neuern Zeit hat sich jedoch das Steuerverhältniß so sehr zum Nachtheil der Herzogthümer verändert, daß sie jetzt 5,000,000 Reichsbankthaler aufbringen, während die Steuern aus den dänischen Provinzen ungefähr 7,300,000 Reichsbankthaler betragen, nicht zu gedenken der großen Benachtheiligung, welche den Herzogthümern in der Bankangelegenheit widerfahren ist. Die Thatsachen, welche die Committee der schleswigschen Ständeversammlung anführt, indem sie die Hauptveränderungen und Vorgänge bezeichnen will, welche seit dem Anfange dieses Jahrhunderts im Steuer- und Finanzwesen der dänischen Monarchie stattgefunden haben, sind folgende:

1) Im Jahre 1802 ward ohne Rath und Zustimmung einer schleswig-holsteinischen Landesvertretung eine neue Grundsteuer ausgeschrieben, zu welchem Zweck im folgenden Jahre eine Abschätzung des Grundwerthes u. s. w. vorgenommen wurde, die, wie nach den Anführungen der Committee nicht zu bezweifeln sein dürfte, eine Prägravation der Herzogthümer zur Folge hatte, welche zu einem Capitalwerth von 5 Millionen Reichsbankthaler angeschlagen wird.
2) Im Jahre 1803 ward im Königreich die Kopfsteuer

aufgehoben, welche in den Herzogthümern bis auf den heutigen Tag fortbesteht.

3) Im Jahre 1813 war die unvergeßliche Reichsbank auf das Eigenthum der Staatsbürger kaum fundirt worden, als die Finanzen auch schon darauf bedacht waren, den Landbesitzern und Zehntenberechtigten in Dänemark die neue Last tragen zu helfen; $^1/_6$ nur ließ man die dänischen Unterthanen, $^5/_6$ aber die Bewohner der Herzogthümer tragen.

4) Im Jahre 1818 bekam das Königreich Dänemark eine vortreffliche Nationalbank, wozu die Finanzen einen Zuschuß von mehr als 12 $^1/_2$ Millionen Reichsbankthaler leisteten, ohne sich Actienrechte vorzubehalten; die Herzogthümer erhielten dagegen die versprochene Bank nicht.

5) Im Jahr 1838 ward das Zollwesen der Herzogthümer umgestaltet, wodurch die Intraden um mehr als das Doppelte des früheren Betrages erhöht wurden. Bei der Verhandlung über diese Angelegenheit gab der derzeitige Königliche Commissair in den Versammlungen der Provinzialstände die Erklärung ab, daß der neue Zuwachs in der Einnahme, als Ueberschuß über den seitherigen Ertrag, den Herzogthümern wieder zu Gute kommen solle; in der letzten Wiborger Ständeversammlung hat der dortige Königliche Commissair die Bemerkung gemacht, daß dieß nicht so zu verstehen sei.

Nach diesen Thatsachen bedarf es wahrlich keiner weitern Erörterung, daß den Herzogthümern ihre Finanzverbindung mit Dänemark wenigstens in diesem Jahrhunderte keinen Segen gebracht hat, und mag das Verfahren der Regierung auch zum Theil darin einige Entschuldigung finden, daß sie bei der großen Erschöpfung der dänischen Unterthanen, welche durch den Staatsbankerott ohne Zweifel noch

mehr gelitten haben, als die Bewohner der Herzogthümer zunächst da zugreifen zu müssen glaubte, wo noch etwas geleistet werden konnte: so wird doch das dadurch hervorgerufene Verhältniß nicht als ein dauerndes für alle Zukunft betrachtet werden dürfen. Die Committee der schleswigschen Ständeversammlung hat daher darauf angetragen, daß Se. Majestät der König gebeten werden möge, ein bestimmtes Verhältniß des Beitrags zu den Staatslasten anzuordnen und die Einführung einer getrennten Rechnung in den Finanzen zu verfügen. Allein wenn auch die Gewährung dieses Antrags ein Fortschritt zum Bessern sein würde, so kann er dennoch, wie es uns scheint, die Herzogthümer nicht völlig befriedigen. Nach der Berechnung der Committee steuern die Herzogthümer gegenwärtig im Verhältniß zu Dänemark beinahe 800,000 Reichsbankthaler zu viel, und diese Differenz würde denn also, die Richtigkeit der Berechnung vorausgesetzt, bei Festsetzung eines bestimmten Beitrags zu den Staatslasten auszugleichen sein. Auf der andern Seite aber würden die Dänen gewiß nicht verfehlen, darauf aufmerksam zu machen, daß ihrer Seits die Einnahme des Sundzolles in die Staatscasse fließt, und daß dessen Ertrag ihnen in ihrer Steuerquote zu Gute gerechnet werden müsse. Ließe sich nun auch hiergegen zwar mancherlei einwenden, so möchte dennoch die Entscheidung zweifelhaft sein, und so würde vielleicht das, was die Committee beantragt hat, den Herzogthümern nur wenig nützen, während dagegen diejenigen Beschwerdepuncte, welche nach unserer Ansicht die wichtigsten sind, nämlich die gemeinschaftliche Verwaltung der Finanzen und die Behinderung des verfassungsmäßigen Steuerbewilligungsrechts, keine Erledigung erhielten. Die Herzogthümer steuern, wie bekannt, gegenwärtig ungefähr 5 Millionen Reichsbankthaler an die Staatscasse; wenn man nun aber

bedenkt, daß ihre Administration den Finanzen nur sehr wenig kostet, da fast alle öffentlichen Anstalten von den Communen unterhalten werden und die Mehrzahl der Beamten von Gebühren lebt (der Landesrepartitionen für Ständekosten, Chausseebau, Strafanstalten, Taubstummeninstitut, Irrenhaus u. dgl. gar nicht zu gedenken), so muß man es für sehr wahrscheinlich halten, daß sich für die Herzogthümer ein bedeutender Finanzüberschuß herausstellen müßte, wenn ihr Staatshaushalt sich einer abgesonderten Verwaltung erfreute und ihr Ausgabebudget ihren Ständen zur Bewilligung vorgelegt werden könnte. Die bloße Feststellung einer Steuerquote würde dagegen zwar die gute Folge haben, daß sie verhältnißmäßig nicht mehr als Dänemark zu entrichten hätten; allein es könnten auch keine selbstständige Ersparungen stattfinden und an eine Ausübung des Steuerbewilligungsrechts wäre vollends nicht zu denken, da der Beitrag der Herzogthümer sich immer nach dem Beitrage des Königreichs zu richten haben würde. So lange noch viele Verwaltungszweige gemeinschaftlich sind, ist es schwerlich möglich, immer eine verhältnißmäßige Summe für jeden Landestheil zu verwenden; sondern wenn der Eine eben weniger bedarf, so wird das Erübrigte dem Andern zu Gute kommen, und wenn der Eine gerade größere Kosten veranlaßt hat, so wird bei dem Andern gekargt werden müssen. Wenn aber Jeder das Seinige für sich hat, so wird er es zu seinem eigenen Nutzen verwenden und was er erspart, für sich selber zurücklegen können. Wir glauben daher, daß auch selbst die Dänen nicht viel gegen eine Trennung der Finanzen einzuwenden haben werden, da sie ja ihrer Seits ebenfalls glauben, daß sie prägravirt sind, und da überhaupt nur eine solche Forderung der Gerechtigkeit und Gleichheit in Frage steht, daß keine Parthei sie abschlagen kann, wenn sie nicht selbst

einräumen will, daß sie auf Kosten der andern Vortheil zu ziehen wünscht. Was von der schleswigschen Committee mit ein paar Worten gegen die völlige Trennung der Finanzen angeführt ist, daß sie nämlich in Absicht auf den ganzen Staatshaushalt nicht möglich sei, scheint uns nicht von Belang zu sein; denn wenn sich auch die Hofhaltung nicht theilen läßt, so läßt sich doch eine Summe bestimmen, welche die Herzogthümer dazu beizutragen haben; wenn sich die Staatsschulden nicht theilen lassen, so kann man doch berechnen, wie viel die Herzogthümer jährlich an Zinsen und Capitalabtrag entrichten müssen; was aber die Armee und die Flotte anlangt, so ließe sich ja wohl eben so gut, als im deutschen Bunde, ein Contingent festsetzen, welches beider Seits unterhalten werden müßte.

Darum Trennung der Finanzen! Gewiß ist die Sache nicht so bedenklich, als sie aussieht, und eine Trennung in dieser Beziehung wird am meisten dazu beitragen, um die Einigkeit zu fördern.

Daß die Löckische Proposition in der letzten holsteinischen Ständeversammlung abgelehnt wurde und daß die Tiedemannsche nur bis zur Einreichung des Ausschußberichts gediehen ist, bedauern wir nicht so sehr, als wir es bedauert haben würden, wenn sie mit einer sehr geringen Mehrheit durchgegangen wären. In letzterem Falle würde die Regierung vielleicht sehr lange Zeit zur Prüfung der Sache verwandt, und endlich, mit Rücksicht auf die sehr geringe Mehrheit einer Seits und die praktischen Schwierigkeiten anderer Seits, die Bitte vielleicht abgelehnt haben. So wie aber jetzt die Sachen stehen, darf man darauf rechnen, daß beide Proponenten ihren Vorschlag wiederholen werden, daß die Regierung sich schon im Voraus mit der Untersuchung aller Schwierigkeiten beschäftigt, daß die Presse diese wichtige Frage

auffaßt und die Bevölkerung sich darum bekümmert. Wenn dann in der nächsten Sitzung der Stände Petitionen mit Tausenden von Unterschriften vorliegen, wenn man sieht, daß die Sache das Mark des Volkes durchdrungen hat, wenn man erkennt, daß es sich nur um eine Forderung der Gerechtigkeit, um die Abstellung eines Mißbrauchs, um die Hebung eines Zweifels, um die Beförderung der Eintracht, um die Wiederbelebung des verfassungsmäßigen Steuerbewilligungsrechts handelt: dann werden die Bedenklichkeiten sich mindern, die Schwierigkeiten kleiner erscheinen, eine große Mehrheit wird sich dafür erklären, und dann wird auch die Regierung es gewiß möglich finden, diesen Wunsch, diese Bitte zu gewähren.

4.

Die dänische Nationalbank

und

ihr Eingriff in die Gerechtsame der Herzogthümer

Schleswig-Holstein.

(Rendsburger Wochenblatt.)

Wagner. Ich sehe nichts als einen schwarzen Pudel;
Es mag bei Euch wol Augentäuschung sein.

Faust. Mir scheint es, daß er magisch leise Schlingen
Zu künft'gem Band um unsre Füße zieht.

Goethe.

In der No. 24 und 25 d. Bl. vom vorigen Jahre haben wir im Voraus auf Berathungen aufmerksam gemacht, welche, wie zu erwarten stand, in den, damals erst noch bevorstehenden, Ständeversammlungen der Herzogthümer über die, von der dänischen Nationalbank in Flensburg beabsichtigten Filiale stattfinden würden. Wir sind in unsern Erwartungen nicht getäuscht worden, denn beide Versammlungen haben den fraglichen Gegenstand als einen für das Inter-

esse des Landes höchst wichtigen aufgenommen, ihren Berathungen unterzogen, und übereinstimmend, mit der größten Majorität[1]) eine Petition an Se. Majestät dahin beschlossen: „Se. Königliche-Majestät wolle zu befehlen geruhen, daß in „den Herzogthümern Schleswig und Holstein kein neues „Bankinstitut, auch nicht die von der dänischen Nationalbank „beabsichtigte und am 11. Juni 1840 Allerhöchst geneh„migte Filialbank in Flensburg, mit einem untergeordneten „Comtoir in Rendsburg, in's Leben trete, bevor über deren „Einrichtung und Verwaltung das Gutachten der Stände „eingezogen sei[2])." So lange die Berathungen der Stände dauerten, hat die Tagespresse den fraglichen Gegenstand unbesprochen gelassen, jetzt, wo die Versammlungen beendet, ihre Acten geschlossen sind, möchte es an der Zeit sein, daß sich die Tagespresse dieses höchst wichtigen Gegenstandes wiederum annehme, theils um die desfälligen Berathungen der Stände, mehr als es bis jetzt durch die Organe derselben geschehen, im Publico bekannt zu machen, theils auch, um einzelne Lücken, die in denselben vorhanden sein möchten, auszufüllen, und so immer mehr Licht über diesen Theil unserer Landesrechte zu verbreiten.

Fragt man nach dem Rechtsgrund, den die dänische Nationalbank für ihre Befugniß in den Herzogthümern Filiale zu errichten, angeführt hat, oder richtiger zu sagen, hat anführen lassen, so ist derselbe, kurz zusammengefaßt, folgender: „Nach §. 57 ihrer Octroi, zusammengehalten mit dem

---

1) In Holstein mit 39 Stimmen gegen 1. Ständezeitung S. 2013. — In Schleswig mit 32 Stimmen gegen 6. Ständezeitung S. 1321.

2) Holsteinische Ständezeitung 2tes Beilageheft S. 936 u. f. Schleswigsche Ständezeitung 2tes Beilageheft. S. 1022 u. f.

„§. 15 der Reichsbankfundation, vom 5. Januar 1813, „stehe ihr das Recht zu: Filiale anzulegen. Sei ihr nun, „nach den strengen Worten ihrer Octroi freilich nicht gera„dezu ein desfälliges Recht auf die Herzogthümer eingeräumt, „so sei doch auch so viel gewiß, daß ihr solches nirgends „durch irgend eine gesetzliche Bestimmung untersagt sei. Wäre „dieß nicht der Fall, so sei sie, wie jeder Andere, be„fugt gewesen, sich nachträglich um eine desfällige Conceſſion „bei der Landesregierung zu bewerben, und sie habe solche „erlangt, weil sie notorisch? im Besitze der benöthigten Mit„tel zur Betreibung von Bankgeschäften sei, während man „zu gleicher Zeit von Seiten der Herzogthümer nur eine „ungewisse Aussicht aufgestellt habe, für den Zweck einer „Bank die benöthigten Summen auftreiben zu können, und „auftreiben zu wollen.“

Wir müssen gestehen, daß wir uns nicht wenig darüber gewundert, in den Verhandlungen beider Ständeversammlungen nirgends eine ernstliche Prüfung, viel weniger aber eine Widerlegung dieses vorgeschützten Rechtsgrundes gefunden zu haben, und dieß um so mehr, da doch auch, und namentlich in der schleswigschen Ständeversammlung, die rechtliche Seite der vorliegenden Sache, in vielen Puncten mit großer Sorgfalt und Umsicht behandelt und untersucht worden ist. Sollte es wirklich wahr sein, wie jenseits so zuversichtlich behauptet wird, daß, bei der Bewerbung um ein Bankprivilegium in den Herzogthümern, die dänische Nationalbank jedem Bewerber aus den Herzogthümern gleich sei? Sollten die Herzogthümer den desfälligen Plänen und Wünschen derselben ganz offen gestanden haben? und sollte gar kein Grund vorhanden sein, uns darüber beschwert zu erachten, daß wir bei der gleichzeitigen Bewerbung dem Fremden haben nachstehen müssen? Wenn dieß der Fall wäre, so würde es wahr-

lich als eine ungeheure Anomalie unserer sonst so gut begründeten, so tapfer verbesserten Landesrechte betrachtet werden müssen, wir glauben aber nicht, daß Solches der Fall ist, und sind vielmehr der festen Ueberzeugung: daß der dänischen Nationalbank durchaus kein Recht zugestanden, sich um ein Bankprivilegium in den Herzogthümern zu bewerben, daß ihre desfällig erhobene Bitte eine Beleidigung unserer staatsrechtlichen Verhältnisse enthalte, ihr Versuch: bei uns eine Filiale von sich anzulegen, eine reine Verletzung unserer wohlbegründeten verfassungsmäßigen Rechte sei.

Doch wir wollen nicht in den Fehler unserer Widersacher verfallen, und mit Behauptungen zu streiten beginnen, sondern werden uns bemühen unsere eben ausgesprochene Ansicht rechtlich zu erweisen, müssen aber zu diesem Zwecke, weil wir, wie schon mehrmal gesagt, nur für das größere Publicum schreiben, und uns hiezu auch nur berechtigt halten, nothwendiger Weise erst Einiges Anderes bevorworten.

Als die Herzogthümer Christian I., König von Dänemark, zu ihrem Landesherrn erwählten, wurde ihnen, wie wir solches, in der No. 44 d. Bl. vom vorigen Jahre, näher besprochen haben, unter Anderm auch ausdrücklich *ihre Selbstständigkeit hinsichtlich des Geldwesens* garantirt, gelobet, daß keine anderen Münzen für sie geschlagen werden sollten, als solche, die zu Hamburg und Lübeck gang und gebe seien. Die bald hernach eintretenden Verhältnisse, — die Landestheilung zwischen den verschiedenen Prinzen, später Linien des Regentenhauses, während hinsichtlich Prälaten und Ritterschaft eine gemeinschaftliche Regierung verblieb — waren, wie schädlich und unheilbringend sie auch im Ganzen für die Herzogthümer gewesen sind, für die Aufrechthaltung dieses Privilegii besonders günstig, denn es liegt klar vor, und bedarf nur der Andeutung, daß unter diesen

Umständen die Einführung der dänischen Münze bei uns, wenn solche auch etwa vom Könige gewünscht und beabsichtigt worden wäre, ganz unmöglich war, weil sie durch ihn weder in den herzoglichen Theilen, noch auch einseitig in den gemeinschaftlichen, klösterlichen und adeligen Districten beschafft werden konnte. Solchergestalt ist das Münzwesen beider Lande stets getrennt geblieben, und hat, wie sich gleich zeigen wird, eine ganz andere Geschichte im Königreiche als in den Herzogthümern gehabt.

Es war im Jahre 1736, als man in Kopenhagen mit einem Capital von 500,000 Reichsthaler Courant eine Leih- und Wechselbank errichtete, welche, nach ihrer Octroi vom 29. October, und des ihr gewordenen Reglements vom 5. November s. J. nur ein Privatinstitut und von der Regierung durchaus unabhängig sein sollte, weshalb Letztere denn auch sich jeder Einmischung in die Angelegenheiten, und jedes Eingriffs in die Gerechtsame derselben zu enthalten, auch nie solche Ansinnen, oder gar Veranstaltungen zu stellen oder zu treffen gelobte, die den Schaden der Bank und das Schwanken, oder gar Beeinträchtigen ihres Credits veranlassen könnten. — Leider sind diese Bestimmungen nicht gehalten! Die Finanzen nahmen bald in mehr als einer Hinsicht die Kräfte der Bank in Anspruch, fingen an dieselbe als eine Hülfsquelle ihrer Noth zu betrachten, und vernichteten so die Selbstständigkeit derselben, indem die Interessen beider immer mehr mit einander vereint und vermengt wurden. Die Bank emittirte von Anfang an, im Verhältniß zu ihrem Silberbehalt, eine zu große Masse Zettel, für die ihr die Zusage ertheilt war, daß sie in Königlichen Hebungen als Münze angenommen werden sollten, und sah sich dadurch, trotz der künstlichen Operationen, die sie mit Hülfe der Finanzen unternahm, um den Cours zu halten und sich

in Besitz von Baarschaften zu setzen, bald in so großer Verlegenheit, daß sie, schon im Jahre 1745, um eine einstweilige Suspension ihrer Verpflichtung zur Einlösung der Zettel bei der Regierung anhielt, und solche auch wirklich erlangte. Mag dieser Schritt damals von der Bank voreilig und ohne Grund geschehen sein, so ist doch so viel gewiß, daß im Jahre 1757 eine abermalige Suspension der Bank von der Verpflichtung zur Einlösung der Zettel erfolgte, welche niemals wiederum gehoben ist. — Es würde uns viel zu weit führen, wollten wir die Geschichte dieser Bank im Einzelnen weiter verfolgen und genau angeben, wie trotz dem, daß im Jahre 1760 durch eine neue Subscription das Vermögen derselben vervierfacht wurde, dennoch die Natur ihrer Zettel, bei immer vergrößerter Masse derselben, sich nicht verbessert habe, bis sie selbst endlich im Jahre 1773 als Privatinstitut aufgelöst wurde und an die Finanzen überging. Für unsern augenblicklichen Zweck wird es genügen anzuführen und darauf aufmerksam zu machen, wie eben durch diese übertriebene Zettelemission das Geldwesen des Königreichs von Grund aus erschüttert wurde, indem diese Zettel, namentlich nachdem seit 1760 sogar 1 Thalerzettel geschaffen waren, die Münzen aus dem Lande verdrängten, wodurch denn dem Geldwesen die sichere Basis genommen wurde.

Von diesem innern Uebel hat sich das Geldwesen der Herzogthümer stets frei gehalten. Freilich herrschten auch hier, von Anfang des 18. Jahrhunderts an, große Wirren, und der Zustand des Geldwesens war keineswegs ein geordneter, fester zu nennen, allein das Uebel war hier viel geringerer Art, weil es, (mit Ausnahme dessen, daß sich gegen die Achtziger eine Masse dänischer Zettel hereinschlichen, und hier wie dort dieselben Folgen äußerten, nämlich die

Baarschaften aus dem Verkehr verdrängten[3]) nicht in einem Mangel, sondern nur in der Mangelhaftigkeit der Münze bestand, nur auf einer fehlerhaften und unordentlichen Münzverwaltung beruhte, und daher einer äußern Krankheit an einem innerlich gesunden Körper vergleichbar war, während an dem Geldwesen des Königreichs die Masse des unrealisabeln Papiergeldes wie ein innerer Krebs nagte, der wenig Hoffnung zur Genesung ließ.

Daß dem so sei, hat sich bei der bald hernach hier und dort, im Jahre 1788 und 1791, unternommenen Reform gezeigt. Im erstgenannten Jahre wurde ein fester Münzfuß, der jetzt noch geltende, als der alleinige in den Herzogthümern eingeführt, sämmtliche alte Münzen, die diesem nicht entsprachen, eingezogen und gegen die neue sogenannte Speciesmünze umgetauscht, und in Altona die schleswig-holsteinische Speciesbank errichtet. Binnen Kurzem war das frühere Uebel geheilt, unser Geldwesen geordnet und so fest basirt, daß es allen später einbrechenden Stürmen getrotzt hat, und siegreich aus denselben hervorgegangen ist. Als die Verordnung vom 5. Januar 1813 erschien, war der Stand unseres Geldwesens folgender: Klingende Münze war das durchgängig gewöhnliche Zahlmittel, dabei circulirten freilich auch Zettel, nämlich die der schleswig-holsteinischen Bank, die von dem Leihinstitute laut Verordnung vom 23. October 1801 ausgegebenen, die sogenannten Schatzkam-

3) Wer sich über die hiedurch veranlaßte Noth näher zu unterrichten wünscht, den verweisen wir auf eine Supplik der Deputirten und commercirenden Bürger zu Husum, wegen Unwerths der dänischen Bankzettel. Urkunden und Materialien zur nähern Kenntniß der Geschichte und Staatsverwaltung nordischer Reiche. 2te Fortsetzung S. 313 u. f.

merscheine, Repräsentativen und endlich die laut Patents vom 19. December 1810 ausgestellten Assignationen, in Gesammt gegen 10 1/2 Millionen Reichsthaler, aber keine derselben waren gezwungenes Zahlmittel, und der Werth derselben hielt sich, bis zum Sturze der Bank, welcher bekanntlich im August 1812 durch Wegführung ihres Silberbehalts nach Rendsburg erfolgte, im Ganzen dem Silber gleich.

Anders in Dänemark! Auch hier verließ man im Jahre 1791 den alten Courantfuß, wählte den, in den Herzogthümern schon eingeführten Speciesmünzfuß und errichtete ebenfalls eine Speciesbank, die Dänisch-Norwegische. Aber das Uebel war dort ein ganz anderes als es hier gewesen war, und daher konnte das Heilmittel dort auch nicht dieselbe Wirkung, wie hier, äußern. Die Masse des Papiergeldes hatte sich daselbst seit Uebergang der Bank an die Finanzen, aus vielfachen Ursachen, denen man vergebens mit Künsteleien entgegen zu arbeiten suchte, noch bedeutend vermehrt, und belief sich im Jahre 1791 auf reichlich 16 Millionen. Diese sollten nach und nach, zum wenigsten mit 3/4 Millionen jährlich, eingezogen, und statt deren Species-Bankzettel, als wirkliches d. h. realisables Bankgeld an ihre Stelle treten. Unglücklicher Weise schlug man aber, bei Verfolgung dieses Planes, die homöopathische Heilmethode ein, d. h., man fundirte die Speciesbank nicht mit Silber, sondern erlaubte es den Actionären, ihre Beiträge in Zetteln zu zahlen, — und hoffte so, die alte drohende Wunde, wie weiland Philoctetes, mit denselben Waffen, die sie geschlagen, heilen zu können. Diese Hoffnung ist nicht erfüllt worden, sondern statt dessen die natürliche Folge der Dinge eingetreten. Es zeigte sich bald, daß die Speciesbank, auch abgesehen von andern Dingen, schon ihrer eignen Natur wegen, trotz der Beihülfe, die ihr von den Herzogthümern zu Theil

wurde[4]), ihrem Zwecke nicht gewachsen war. Schon 1799 sank sie zusammen, und das ganze Resultat ihrer Thätigkeit war, daß nun, außer den Courantzetteln, auch noch gegen 5 Millionen Specieszettel in Dänemark in Umlauf gesetzt waren. — Doch wozu mehr des Einzelnen erwähnen? Für unsern augenblicklichen Zweck genügt es, das Ende zu zeigen, zu welchem, als das Glück, welches Dänemark so lange gelächelt, dasselbe verlassen hatte, und es mit in den Strudel der großen Weltbegebenheiten hineingerissen war, dieß sein Finanzsystem geführt hat. Es war der vollkommenste Ruin seines Geldwesens. Das Land war mit 142 Millionen Zettel überschwemmt, bei denen von einer Silbercirculation gar nicht die Rede sein konnte; nicht einmal die geringfügigste Scheidemünze hatte sich gegen diese Fluth halten können, sondern auch diese war verschwunden, und man sah sich genöthigt, Zettel auf 12, ja auf 8 Schilling lautend, auszugeben.

So stand es in den Herzogthümern, so stand es in Dänemark, als die Verordnung vom 5. Januar 1813 erschien und hört! hört! plötzlich erklärte, daß in Zukunft das Geldwesen der Herzogthümer und Dänemarks *eins* sein solle, und man es für gut befunden, den zwischen beiden stattfindenden Unterschied des Geldes und der Zahlmittel aufzuheben, weil dieser sie zu ihrem *beiderseitigen* Nachtheile trenne und der ohne dieß möglichen *gegenseitigen*[5]) Unterstützung beraube. Statt aller im Königreich und den Herzogthümern bisher in Umlauf gewesenen Zettel, so wie

4) Die desfälligen Manöver sind bekannt; sollten dergleichen auch in unsern Tagen vielleicht zum Nutzen der Nationalbank stattgefunden haben, stattfinden?

5) cf. die bekannte Fabel: die Eiche und das Epheu.

jetzt geltenden Münzarten, solle daselbst in Zukunft nur ein und dasselbe Geld stattfinden. — So waren die Herzogthümer, die bis dahin, trotz aller Stürme und Leiden des Kriegs, ihr Geldwesen erhalten und ihren uralten Credit gerettet hatten [6]), plötzlich durch einen Machtspruch mit in den Abgrund hinabgerissen, in welchem sich Dänemark befand! — Wir wollen über dieses Factum keine Betrachtungen anstellen, sondern mit Uebergehung des allbekannten, in der Aufzählung betreffender Thatumstände fortfahren. — Zur Sicherheit der neucreirten Zettel wurde die Reichsbank errichtet, mit 6 Procent vom Werthe aller Immobilien des Gesammtstaates fundirt, und der Verwaltung eines Oberdirectors, 4 Directoren, 3 Administratoren und 2 Mitadministratoren übergeben, welche auf die feste Gelobung der Octroi beeidigt waren, und von 3 General-Controleuren, einem für jedes Königreich, und einem für beide Herzogthümer beaufsichtigt werden sollten. Trotz Allem dem, trotz der bestimmten Zusicherung abseiten der Regierung, daß diese Bank von den Finanzen stets getrennt bleiben solle, vermochte dieselbe dennoch nicht das Vertrauen des Volkes zu gewinnen, wodurch denn, da hierauf namentlich unter den obwaltenden Umständen Alles ankam, neue Calamitäten herbeigeführt wurden, und das ganze Institut, welches mit der größten Anstrengung, als letztes Rettungsmittel errichtet war, frucht-

6) Wie groß dieser Credit bis zum letzten Augenblicke war, erhellet am besten daraus, daß der Umschlag von 1813 noch zahlreich besucht war, und noch bedeutende Capitalien auf demselben erschienen, um hier im Lande belegt zu werden; aber Alles erhielt ein anderes Ansehen, als die Publication der Verordnung vom 5. Januar erfolgt war. Die Capitalisten zogen sich zurück und es trat eine allgemeine Stockung und Verwirrung in den Geschäften ein. cf. Prov. Ber. 1814, S. 3 u. f.

los und unnütz zu werden drohte. Unter diesen Umständen entschloß sich die Regierung, um jene Besorgniß zu beseitigen, zu dem merkwürdigen Schritte: die Reichsbank in eine Nationalbank zu verwandeln, und ihre Verwaltung in die Hände der Interessentschaft selbst zu legen, wobei ausdrücklich festgesetzt wurde, daß diese Nationalbank drei Abtheilungen enthalten solle, eine für Dänemark, eine für Norwegen, und eine für die Herzogthümer.

Zugleich hiemit wurde bekannt gemacht, daß man gesonnen sei, den dringenden Vorstellungen der Herzogthümer nachzugeben, und, unter Vorbehalt desfälliger näherer Bestimmungen, hieselbst wiederum Silbergeld, als das einzig gesetzliche Zahlmittel, einzuführen. Schon am 13. October s. J. erfolgten diese Bestimmungen, und es wurde in ihnen festgesetzt: daß, außer der kupfernen Scheidemünze, lediglich Silbergeld das Zahlmittel in den Herzogthümern sein, und niemand ferner gezwungen werden solle, die bis dahin hieselbst in Umlauf befindlichen Bankzettel in Zahlung anzunehmen.

Hiemit war die Verordnung vom 5. Januar s. J. in einem ihrer wesentlichsten Puncte verändert, aufgehoben, das Geldwesen des Königreichs wiederum von dem der Herzogthümer getrennt, jedes von ihnen auf eine von einander durchaus verschiedene Grundlage basirt, dort auf die Bank, ihre Mittel und Thätigkeit, hier auf die sichere Grundlage des reellen Werths der Zahlmittel. Bei dieser Verschiedenheit des Geldwesens mußte das Verhältniß der Herzogthümer zur beabsichtigten Nationalbank nothwendiger Weise wieder zur Sprache kommen und neu regulirt werden, da, wie leicht einzusehen, falls, wie bestimmt, hier eine Abtheilung derselben errichtet würde, die Thätigkeit dieser eine ganz andere sein würde, als der in Kopenhagen,

welcher vorerst die Verwaltung und Amortisation der ungeheuren Zettelmasse oblag, woran diese, wegen der hier neueingeführten Silbercirculation, directe gar keinen Antheil nehmen konnte. Durch ihre Thätigkeit würden sogleich wieder in den Herzogthümern Zettel in Umlauf gebracht sein, wogegen man derzeit, erschreckt durch die Erfahrung des eben Erlebten, überall eingenommen war, was man aber besonders deßhalb fürchtete, weil man dadurch im Zusammenhang mit den andern, hinsichtlich der Bank getroffenen Bestimmungen, in eine immerwährende Verbindung mit dem dänischen Geldwesen gesetzt zu werden glaubte, welches man vor allen Dingen zu vermeiden wünschte. Ueber dieß schwierige Verhältniß der Herzogthümer zur Nationalbank sind Jahre lang Verhandlungen zwischen beiderseitigen Commissarien gepflogen worden, die leider bisher nicht publicirt sind, von denen man jedoch so viel weiß, daß bei ihnen abseiten der Herzogthümer immer nach vollkommener Trennung von Dänemark gestrebt wurde, diese das Ziel war, für dessen Erreichung man keine Opfer scheute, und endlich auch wirklich die größten gebracht hat, indem man dasselbe nur unter der Bedingung erlangte: daß die Herzogthümer auf die Errichtung des ihnen zugesagten Theils der Nationalbank verzichteten, dahingegen aber dem dänischen Theile derselben ihren ganzen Beitrag, mit welchem sie der Reichsbank verpflichtet worden waren, ungekürzt auszahlten, wofür es denn freilich den einzelnen Privatpersonen freigelassen wurde, für ihre Quote Actionäre der dänischen Bank zu werden. Nur Wenige aus den Herzogthümern legten derzeit ein Gewicht auf diese ihnen gelassene Wahl; und es ist bekannt genug, daß die Herzogthümer bei derselben 12 Millionen eingebüßt haben.

Dieß sind die Thatsachen, welche wir geglaubt haben

vorausschicken zu müssen, um auch dem weniger Kundigen, so viel dieß überall bei dem Umfange dieses Blattes möglich war, eine Einsicht in die Lage der Dinge zu verschaffen, und auf die gestützt, wir nunmehr unsere vorhin ausgesprochene Ansicht über die Unbefugtheit der dänischen Nationalbank: sich um eine Concession zur Anlegung von Filialen in den Herzogthümern zu bewerben, zu vertheidigen gedenken.

Es ist ein unleugbares Factum, daß den Herzogthümern, Dänemark gegenüber, verfassungsmäßig Selbstständigkeit hinsichtlich des Geldwesens zustehet, es ist unbestreitbar, daß dieses ihr Recht von allen Nachfolgern Christian des Ersten stets anerkannt und geachtet ist, bis im Jahre 1813 plötzlich, durch die verhängnißvolle Verordnung vom 5. Januar, ihr Geldwesen mit dem des Königreichs vereint und verbunden wurde. Dieser, in größter Noth, inmitten der Wirren eines mehrjährigen unglücklichen Krieges, verfügte Umsturz des Rechts der Herzogthümer wurde noch in demselben Jahre wiederum gehoben, indem durch die Verordnung vom 13. October s. J. das Geldwesen der Herzogthümer wiederum von dem des Königreichs getrennt und scharf geschieden wurde. Nunmehr fragte es sich, wie das Verhältniß der Herzogthümer zur gemeinschaftlichen Reichsbank werde, und wie das Verhältniß zwischen ihnen und dem Königreiche, bei dem beabsichtigten Uebergange der Reichsbank in eine Nationalbank, zu reguliren sei. Gesetzlich vorgeschrieben war desfällig durch die Verordnung vom 30. Juli s. J. §. 3, daß jedem Theile eine Abtheilung dieser Bank zufallen solle, die berechtigt sei, auf eigene Verantwortlichkeit die ihr anvertrauten Mittel zu verwalten, auch von der andern gänzlich unabhängig, jedoch mit ihr einer gemeinsamen Obervorsteherschaft unterworfen sein solle. Dieß wollten die Herzogthümer nicht, einestheils, weil sie

wegen der traurigen Erfahrungen der letzten Zeit damals überall dem Bankwesen abgeneigt waren[7]), anderntheils und vorzüglich aber deshalb, weil sie alle Gemeinschaft mit Dänemark hinsichtlich des Geldwesens fürchteten, eine solche aber, bei Ausführung des eben erwähnten Planes ganz unvermeidlich war. Betrachtet man nun die Art und Weise, wie dieses Verhältniß schließlich zwischen den Herzogthümern und Dänemark, im Jahre 1818, geordnet ist, so geht daraus klar hervor, daß die Herzogthümer, um nur ihren besagten Wunsch zu erreichen, von ihrer Seite auf alle ihre Rechte verzichtet, mit reiner Aufopferung derselben die beabsichtigte Trennung erkauft haben, und, um nur aller Gemeinschaft zu entgehen, leer aus derselben ausgetreten sind. Beleg hierfür ist, daß später von der Errichtung einer schleswig-holsteinischen Nationalbank gar nicht die Rede gewesen ist, sondern, als endlich der Uebergang der Reichsbank in eine Nationalbank erfolgte, nur die dänische Abtheilung derselben in's Leben trat, und diese mit dem ganzen Vermögen der Reichsbank ausgerüstet wurde, wobei man es nur dem einzelnen Privaten der

7) Wir unsererseits sind weit davon entfernt, hieraus unsern Vätern einen Vorwurf machen zu wollen, finden diese Abgeneigtheit gegen das Bankwesen vielmehr, in Erwägung der damaligen Zeitumstände, ganz natürlich, und können nicht unterlassen, gewisse überkluge Leute, die sich bei Beurtheilung der Vergangenheit stets so scharfsichtig zeigen, bei Berechnung der Zukunft aber eben nicht den größten Seherblick verrathen, darauf aufmerksam zu machen, daß auch anderswo, unter gleichen Umständen, sich gleiche Erscheinungen kund gegeben haben. So zeigte sich z. B. in Frankreich, nach dem Unglück, welches 1720 in Folge der Law'schen Schwindelei über dasselbe gekommen war, ein solches Mißtrauen gegen alles Bankwesen, daß 1776 wiederum die Pariser Discontocasse errichtet werden konnte.

Herzogthümer überließ, ob er, für den Belauf seiner Bankhaft, Actionär dieser auswärtigen Bank werden wolle oder nicht.

Hält man dieses fest, so ergiebt sich daraus, daß die Herzogthümer ihre Trennung von der dänischen Nationalbank, mit welcher sie durch die gemeinschaftliche Reichsbank in Folge der Vereinigung ihres Geldwesens mit dem des Königreichs in Verbindung standen, erkauft haben, weshalb ihnen denn, abgesehen von allem Andern, dessen wir noch später erwähnen werden, bei dem jetzigen Eindringen dieser Bank, ein vollkommner Rechtsgrund zur Seite steht, auf welchen gestützt, sie das Betreten ihres Grund und Bodens abseiten dieser Bank verbieten dürfen.

Mit Recht können die Herzogthümer die Repräsentanten der Nationalbank, die augenblicklich ihre Herrschaft über sie auszudehnen gedenken, fragen: Was beginnt Ihr? Ihr schickt Euch an, unser Land in Besitz zu nehmen, und gedenkt in einer unserer wichtigsten Angelegenheiten über uns als Herren zu entscheiden? Was berechtigt Euch zu diesem seltsamen Schritt?! und wie könnt Ihr wähnen, daß wir, denen von unsern Vorvätern ein freier Heerd hinterlassen ist, uns solche Einmischung in unsere innere Angelegenheiten werden gefallen lassen? Ihr beruft Euch auf Eure Octroi. Die enthält Nichts, was Euch zu dieser Anmaaßung berechtigen könnte. Ihr beziehet Euch auf die eben vorhergegangenen Zustände, als wir mit einander verbunden waren, aber diese sprechen so wenig für Euch, daß in ihnen vielmehr der directe Beweis für unsere Freiheit enthalten ist. Es ist wahr, wir sind, mit Hintansetzung unsers Rechts, und zu unserm größten Ruin, eine Zeitlang hinsichtlich des Geldwesens mit Dänemark vereint gewesen, aber selbst in dieser Vereinigung hat man unsere Persönlichkeit und Selbstständigkeit geach-

tet[8]). — Als das große Opfer, welches die Reichsbank erheischte, uns beiden zurückgegeben wurde, wurde uns ausdrücklich die eigne, selbstständige Verwaltung unsers Theils der gemeinschaftlichen Mittel zugesagt[9]), wir in dieser Hinsicht Dänemark als völlig gleich zur Seite gestellt, diesem nicht der geringste Vorzug vor uns, viel weniger irgend eine Uebermacht über uns eingeräumt. Wir und das Königreich waren gleichberechtigte Theilnehmer einer Gemeinschaft, aber wir wollten keine Gemeinschaft, sondern vollkommne Trennung, wie sie von jeher bestanden, und uns verfassungsmäßig zustand, drangen auf diese, und erlangten sie, indem wir dafür auf alle Rechte und Vortheile, die uns in der Gemeinschaft zugesagt waren, verzichteten und Dänemark überwiesen. Wenn Ihr nun trotz dem, abermals unser Interesse an das Eure zu ketten gedenkt, so seid Ihr im Unrecht, handelt vertragswidrig, und nehmt zum Preise auch noch die Waare hinweg. Ja noch mehr, Ihr wollt keine Gemeinschaft, wie sie ursprünglich zwischen uns vorgeschrieben war, sondern Ihr wollt die Euch für Euer Land übergebene Gewalt über uns ausdehnen, uns nicht als gleichberechtigte Theilnehmer, sondern als Untergebene behandeln, als bevorzugte Herren über unsere Angelegenheiten entscheiden. Gewiß mit Recht fühlen wir uns durch diese von Euch versuchte Suprematie beleidigt, und widersetzen uns daher der Ausführung derselben mit aller Gewalt.

Man wende uns hierwider nicht ein, daß wir das Unglück hätten, von Gespenstern beunruhigt zu werden, daß

8) cf. §. 22. der Fundation für die Reichsbank, nach welchem ein eigner General-Controleur für die Herzogthümer ernannt werden sollte.

9) cf. §. 3. des Patents vom 30. Juli 1813.

von Allem dem, was wir so eben angeführt, im vorliegenden Falle gar nicht die Rede sei, und man hieran, bei Bewerbung um die Concession zur Anlegung der fraglichen Filiale, gar nicht gedacht habe. Bei dieser handle es sich lediglich um Beförderung des kaufmännischen Interesses. Schon lange habe man das Bedürfniß einer Bank in den Herzogthümern empfunden, der Stand der Kaufleute und Fabrikanten auf die Errichtung einer solchen gehofft, aber vergebens; denn unsere Kapitalisten, welche keinen andern Gebrauch des Geldes zu kennen schienen, als es auf adlige Güter auszuleihen, zeigten keinen Sinn dafür und würden sich schwerlich dazu entschließen, ihr Geld einem Institute hinzugeben, welches, ohne gewichtigen Grundbesitz, nicht im Stande sei, ihnen eine gehörige protocollarische Verschreibung dafür auszustellen. Unter diesen Umständen hätten sich die Kaufleute „zweier bedeutender Handelsstädte," als sie in Erfahrung gebracht, daß die Nationalbank geneigt sei, Filiale außerhalb Kopenhagen anzulegen, an diese mit der Bitte gewandt, auch in den Herzogthümern eine solche anzulegen, und die Nationalbank sei hierauf eingegangen, nachdem sie sich um eine desfällige Concession bei der Regierung beworben, und diese selbstverständlich vor allen andern Bewerbern erhalten habe, „weil keine Privateinrichtung mit solcher Kraft und so umfassender Wirksamkeit, als sie, aufzutreten vermöchte[10])."

Woran man bei Bewerbung um die Concession zur Anlegung der fraglichen Filiale gedacht, was man zur Begründung dieser Bitte vorgebracht habe, wissen wir nicht, nur so viel scheint aus Allem hervorzugehen, daß die Sache derzeit sehr summarisch behandelt worden ist, weil, wie wir nunmehr wissen, nicht einmal von einer Zettelermission dabei

10) Holsteinische Ständezeitung 2tes Beilageheft, S. 325.

die Rede gewesen![11]) Wahrscheinlich hat übrigens die Nationalbank letztern Punct als so selbstverständlich betrachtet, daß sie es gar nicht der Mühe werth gehalten, denselben eigens zu erwähnen, und müssen wir, bei aller sonstigen Meinungsverschiedenheit gestehen, daß wir ihr hierin vollkommen beistimmen, weil es uns eben so natürlich scheint, daß eine Zettelbank, und eine solche ist doch offenbar die dänische Nationalbank, Zettel emittirt, als daß ein Bäcker sein Brod verkauft, und es gewiß Niemanden einfallen wird, die Amts- oder Concessions-Befugniß eines solchen auf das Backen zu beschränken. Wir wollen diese Befugniß der Nationalbank, falls sie überall jemals zur Ausübung ihrer Concession kommen sollte, in keiner Weise bestreiten, aber auch keineswegs, wie solches von gewisser Seite in der schleswigschen Ständeversammlung geschehen ist, verheimlichen und vertuschen, sondern hervorheben, und sehen, ob wir auf diese Weise uns vor dem Vorwurfe der Gespensterfurcht sollten rechtfertigen können.

Mit der dänischen Bank, erhalten wir die dänischen Bankzettel!

Also das wäre die Frucht aller Leiden, welche die Herzogthümer seit der Verordnung vom 5. Januar 1813 ertragen, aller Opfer, die sie seitdem gebracht haben, noch bringen! das die große Lehre, die wir uns aus ihnen entnommen, daß wir nach 30 Jahren freiwillig in die Arme zurückeilen, denen wir bis dahin mit aller Kraft zu entrinnen gesucht! Was sind diese dänischen Bankzettel? Irrealisables Papiergeld. Und mit diesem wollt Ihr den Credit des Landes heben, Euren Handel, Eure Industrie beleben und erweitern? Fragt doch erst, wo Ihr Abnehmer

11) cf. Holsteinische Ständezeitung l. c.

desselben findet. Wird es bei uns auf den landesherrlichen Cassen angenommen werden, könnt Ihr mit ihm Eure Abgaben, Zölle und Gefälle zahlen? Wir sagen Nein, zum wenigsten ist bis jetzt noch nichts darüber veröffentlicht, es finden erst, wie wir erfahren [12]), desfällige Correspondenzen zwischen den verschiedenen Landescollegien statt, bis dahin aber gilt der §. 1 der Verordnung vom 13. October 1813, nach welcher in den landesherrlichen Cassen der Herzogthümer keine irrealisable Bankzettel angenommen werden.

Wegen dieses Punctes werden wir, des sind wir überzeugt, zu gleicher Zeit von zweien Seiten angegriffen werden. Eine Schaar unserer Widersacher, und zwar die Keckſten von ihnen, werden auftreten und sagen: O, das hat gar keine Noth, daß die Annahme der Zettel abseiten der Königlichen Cassen bei uns sollte verweigert werden, im Gegentheile sind wir überzeugt, daß das desfällig der Bank für Dänemark zustehende Privilegium auf die Herzogthümer ausgedehnt werden wird, einentheils weil dies schon implicite in der Concession vom 11. Juli 1840 ausgesprochen ist, in welcher dem Filiale alle Gerechtsame, welche in der Octroi und dem Reglement der Bank begründet sind, zugesagt werden, anderntheils und besonders deshalb, weil es sich doch von selbst verstehen möchte, daß man der Bank, wenn man ihr einmal die Ausdehnung über die Herzogthümer erlaubt, auch die zu ihrer Existenz wesentlichsten Erfordernisse verstatten muß. — Andere werden sagen, die Sache ist von geringer Bedeutung, denn der Cours der dänischen Zettel ist heutzutage, wenn sie auch noch nicht für realisabel erklärt sind, doch schon pari, es wird Einem daher stets ein Leichtes sein, für dieselben, so oft man dessen bedarf, Silber zu erhalten, so daß dem

12) cf. Holsteinische Ständezeitung l. c.

Gebrauche der Zettel, wegen ihrer blos nominellen Uneinlösbarkeit, durchaus keine Schwierigkeiten im Wege stehen. Ueberdieß aber ist der Augenblick, wo die Zettel der Bank für realisabel erklärt werden, vor der Thür, und es ist keine Frage, daß derselbe gerade durch den Beitritt der Herzogthümer wird beschleunigt werden.

Wir gestehen, daß Beides im Bereiche der Möglichkeit liegt, daß für die Hoffnungen der Ersten sehr gewichtige Präcedentien vorhanden sind[13]) und die Erwartungen der Letztern vielleicht nicht getäuscht werden möchten, falls, was die Götter geben mögen, uns das Glück des Friedens bleibt, und Dänemark nicht durch irgend einen Unfall in der Entwickelung seiner Kräfte gestört werden wird, aber — doch wir wollen uns hier nicht in einen ernsten Kampf mit unsern Gegnern einlassen, sondern ihnen diesen Platz, so gern wir auch auf demselben noch etwas länger verweilen möchten, und so leicht wir uns auf demselben würden halten können, freiwillig einräumen. Was aber haben sie mit diesem ihren Siege gewonnen? Können sie auftreten und sagen:

---

13) Es verdient bemerkt zu werden, daß die Bank bis jetzt in allen Versuchen ihr Privilegium zu erweitern, und ihre Macht zu vergrößern, glücklich gewesen ist. So hat sie, um nur Einiges zu erwähnen, nach Anlegung der Filiale in Aarhuus für sich eine Porto-Ermäßigung erlangt, sich, wie wir unten sehen werden, von der ihr nach der Bekanntmachung vom 11. April 1818 obliegenden Verpflichtung losgesagt, in der bekannten 12 Millionenfrage obgesiegt, und endlich sogar, anscheinend, beide Herzogthümer erobert, wobei zugleich noch einige besondere Vortheile in Aussicht gestellt sind. Auch die Vorlegung der Wechselordnung bei den diesmaligen Ständeversammlungen gehört zu den Bevorzugungen der Bank, denn sie ist auf den Wunsch dieser geschehen, während desfällige, früher in den Herzogthümern wiederholt geäußerte Wünsche unbeachtet geblieben waren.

mit diesem Euern Zugeständniß sind alle Besorgnisse, die ihr wegen Ausführung unsers Planes gehegt und geäußert habt, beseitigt, alle Gefahren, die ihr überängstlich von dorther dem Lande drohen gesehen habt, verschwunden? Mit Nichten! Möge die Regierung unglaublicher Weise[14]) augenblicklich die Annahme der irrealisablen dänischen Bankzettel bei den Cassen der Herzogthümer gestatten, oder möge die Bank, bei Eröffnung der Filiale, ihre Zettel für realisabel erklären, dennoch müssen wir uns mit aller Kraft diesen Letztern widersetzen, und dieß aus dem einfachen Grunde, weil, sobald sie ins Leben getreten ist, und festen Fuß in den Herzogthümern gefaßt hat, die verfassungsmäßige Selbstständigkeit dieser hinsichtlich des Geldwesens gefährdet, ja vernichtet ist.

Es ist eine natürliche Folge des vorhin erwähnten, früher in Dänemark angewandten Finanzsystems, daß das Geldwesen daselbst mit dem Bankwesen in der unzertrennlichsten Verbindung stehet, die Sicherheit desselben von dem

14) Höchst interessant wäre es die vorliegende Sache auch einmal vom Standpuncte der Regierung aus zu betrachten, und zu untersuchen, in wie weit es im Interesse dieser liege, das jetzt schon ungeheure Privilegium der dänischen Nationalbank noch weiter auszudehnen. Vielleicht möchte die Geschichte Genuas, Englands und Nordamerikas Mehreres darbieten, welches von einer solchen Ausdehnung abriethe, ja dieselbe als höchst gefährlich erscheinen ließe. Doch überlassen wir dieses der höhern Einsicht und Beurtheilung unserer Staatsmänner! Idem diversis temporibus et conditionibus non est idem, wobei es sich denn freilich nur fragt, ob im vorliegenden Falle die Lage der Regierung besser oder schlechter sei, als in den angeführten Beispielen. Machiavell in seinem Fürsten — doch wozu Eulen nach Athen tragen? Die, denen wir die Beantwortung und Entscheidung dieser Frage überlassen haben, wissen das Alles ja besser.

Zustande dieses durchaus abhängig ist. Dieses Verhältniß wird fortbestehen, so lange sich die Bankzettel in so großer Menge im Umlauf befinden, daß sie das gewöhnliche Zahlmittel, selbst in dem kleinen täglichen Verkehre sind, welches dadurch möglich ist, daß sie bis zu dem geringfügigen Belaufe von 1 Reichsbankthaler ausgestellt werden. So vortheilhaft dieses für die Bank ist, welche dadurch eine bei weitem größere Anzahl Zettel im Umlauf erhalten kann, als wenn sie z. B. nur Zettel von 8 Reichsbankthaler Werth emittiren dürfte, so gefährlich ist dieses für das Geldwesen, weil ihm dadurch die einzig sichere Basis, das klingende Metall, entzogen oder doch vorenthalten wird, und es daher nie durch innere Kraft, sondern höchstens nur durch die ihm von Außen zugesicherte Hülfe stark sein kann, nie auf eignen Füßen stehen, sondern sich nur auf den ihm von der Bank untergeschobenen Stützen wird halten können. Daß dieser Zustand kein wünschenswerther sei, daß er vielmehr des öffentlichen Besten wegen beseitigt werden müsse, daß die Regierung Solches anerkannt, und die Absicht gehabt habe, denselben aufhören zu lassen, geht deutlich daraus hervor, daß sie es in der Bekanntmachung vom 11. April 1818 der Nationalbank zur ausdrücklichen Pflicht macht, ununterbrochen dahin zu streben, daß Silber das einzige gesetzliche Zahlungsmittel des Landes werde; weshalb diese denn auch gehalten sein solle, spätestens dann, wann die Masse der Reichsbankzettel durch Einziehen bis auf 20 Millionen vermindert sei, deshalb einen allerunterthänigsten Vorschlag einzureichen. — Der erwähnte Augenblick ist längst eingetreten, die Nationalbank aber darauf nicht, wie man erwarten sollte, mit Vorschlägen betreffend die Einführung der Silbercirculation eingekommen, sondern hat vielmehr [15])

15) cf. Die Nationalbank mit Rücksicht auf die Einziehung

laut Beschluß ihrer Administration vom 18. und 19. Juni 1835 vorläufig die Einziehung der annoch vorhandenen 15 1/4 Millionen Zettel eingestellt, und in der Repräsentanten-Versammlung vom 14. October 1836 angenommen, daß die fragliche Bestimmung vom 11. April 1818 in keiner Weise für sie bindend sei, weil weder die ihr verliehene Octroi vom 4. Juli noch das ihr ertheilte Reglement vom 27. Juli s. J. dieselbe wiederhole.

Wir überlassen es dem Urtheile eines Jeden, zu bestimmen, wann nunmehr der Augenblick eintreten werde, daß Silber das einzige Zahlmittel in Dänemark sei, und das Geldwesen daselbst die sichere Basis erlangt habe, auf welcher es von jeher in den Herzogthümern ruhet, wünschen aber, daß vorstehende kurze Andeutungen (auf ein Mehreres können wir uns gegenwärtig wegen mangelnden Raumes nicht einlassen) genügen mögen, um gewissen Leuten, die in der dänischen Nationalbank immer nur ein kaufmännisches Institut erblicken, die Augen zu öffnen, ihnen zu zeigen und begreiflich zu machen, daß es sich hiebei um ein ganz anderes Ding handle, daß die dänische Nationalbank, im Augenblicke der äußersten Noth, als letztes Auskunftsmittel eines von Grund aus zerrütteten Geldwesens errichtet, beispielloser Weise ausgerüstet, einen viel größern Wirkungskreis habe, als welcher einer in ruhigen Zeiten, und nur zum Behuf der Erleichterung der Circulation errichteten Bank eingeräumt werde, daß mit ihr das ganze Geldwesen des Landes in der unzertrennlichsten Verbindung stehe, und sie dieses vollkommen beherrsche.

Erlangt die dänische Nationalbank das Recht Filiale in

---

der Zettel von dem Herrn Grossirer Nathanson. Deutsch. N. St. M. B. 4. S. 293.

den Herzogthümern zu errichten, und mittelst dieser ihre Zettel hieselbst in Umlauf zu setzen, so ist damit unmittelbar das hiesige Geldwesen mit dem des Königreichs vereint und unser verfassungsmäßiges Landesrecht in einem seiner wichtigsten Puncte vernichtet. Dieß ist an und für sich klar, und bedarf keiner weitern Ausführung; denn sind die dänischen Bankzettel einmal bei uns im Umlaufe, bilden sie einen Theil des zum Verkehr benöthigten Numerairs, und haben sie, nach dem natürlichen Gange der Dinge [16]), einen Theil des jetzt vorhandenen Metallgeldes verdrängt, so ist unser Geldwesen von seiner jetzigen Basis, der ausschließlichen Silbercirculation, gerückt, und auf die des Königreiches hingebracht, indem seine Sicherheit, eben wie dort, von der Festigkeit der Bank abhängt. — Aber nicht blos dieses, nein, noch ein Anderes, das wir schon vorhin erwähnt und angedeutet, würde sich herausstellen, das unerhörte Factum, daß die Herzogthümer nicht nur mit Dänemark vereint, sondern demselben unterworfen seien. In der Repräsentantschaft der Bank sitzen nur Dänen, werden und können nur Dänen sitzen. Dehnt die Bank ihr Privilegium auf die Herzogthümer aus, so sind wir ihren quindecemviris unterworfen, und werden es erleben, daß diese, mit denen

16) cf. z. B. Rau's Grundsätze der Volkswirthschaftslehre §. 297. Die Ausführung von Münzmetallen ist eine unausbleibliche Folge von dem beginnenden Umlaufe eines Papiergeldes. Da nämlich der Geldbedarf jedes Landes bei einer gewissen Umlaufsgeschwindigkeit und gewissen Preisen des Goldes und Silbers genau begränzt ist, so kann sich eine größere Menge Geldes nicht im Umlaufe halten, ohne daß überhaupt Geld gegen andere Güter wohlfeiler würde; daraus entsteht sogleich eine Aufforderung, Geld ins Ausland zu senden, wozu man, weil dort Papiergeld nicht leicht angenommen werden würde, nur Münze brauchen kann.

unsere Väter die so wichtige Angelegenheit des Geldwesens nicht einmal gemeinschaftlich berathen wollten, nunmehr allein, uneingeschränkt, und als die bevorzugten Herren über dieselbe entscheiden.

So stellt sich nach unserer Ansicht die fragliche Sache wegen Errichtung der dänischen Filial-Banken in den Herzogthümern dar!

Wir haben bei Ausführung desselben weder Privat- noch Partheizwecke verfolgt, sondern uns bloß von dem leiten lassen, was Wissenschaft uns gelehrt, und unser Landesrecht uns an die Hand gegeben. Irren wir uns, so widerlege man uns; bis aber dieses geschehen, werden wir nicht Anstand nehmen, das jetzige Thun und Treiben der dänischen Nationalbank gegen die Herzogthümer rechtswidrig zu nennen, und, wie schon früher[17]), die Allerhöchste Resolution vom 11. Juli 1840 als von ihrer Seite erschlichen zu bezeichnen.

C. Th. Lohse.

---

17) cf. No. 27. d. Bl. vom vorigen Jahre.

5.

Die dänische Nationalbank

und

ihr Eingriff in die Gerechtsame der Herzogthümer

Schleswig und Holstein.

(Itzehoer Wochenblatt.)

Unter dieser Ueberschrift bringt das Rendsburger Wochenblatt, No. 8 und 9 (die Beilage), einen Aufsatz des Herrn Advocaten Lohse, der diesen für die Herzogthümer so unendlich wichtigen Gegenstand aufs Neue einer so ausführlichen als gründlichen Erörterung unterzieht. Es ist für Holstein so gut als für Schleswig gewißlich eine Lebensfrage, daß der dänischen Nationalbank kein Filial in Flensburg zu gestatten, und wünschenswerth muß es erscheinen, daß jedes nationale Organ der öffentlichen Meinung, gleichviel, welcher Ansicht es sonsten huldigt, sich eben so einstimmig dagegen aussprechen möge, als es gegen das Reichsbankgeld geschehen, denn schwerer noch, als durch dieses, sind die Sonderinteressen der Herzogthümer dadurch gefährdet, und was in Schleswig darin geschieht, trifft unabweislich auch Holstein in völlig gleichem Maße. Freilich kommt hier Alles von vorne herein auf den Gesichtspunct an, woraus man die, dem Scepter unsers Königlichen Herzogs unter-

worfenen Lande betrachtet. Bei demjenigen, der sie als Eine Gesammtmonarchie ansieht, kann freilich von Sonderinteressen die Rede nicht sein. Wer aber — und so dürfte wohl die entschiedene Mehrzahl der Bewohner der Herzogthümer überzeugt sein — zwischen den Herzogthümern und dem Königreich Dänemark weiter keine Verbindung anerkennt, als den Staatsvertrag der Union zwischen verschiedenen Landen (nicht Landestheilen) und das persönliche Band, Einem und demselben Landesherrn zu gehorchen, wird die Ansicht nicht aufgeben, daß, so wenig als die Nationalität dieser verschiedenen Lande einer Verschmelzung fähig ist, auch deren Interessen nicht immer dieselben sein können; wird diese Ansicht bekennen und die Interessen seines Vaterlandes, dem Königreich gegenüber, vertheidigen, wenn er auch dafür des Hochverraths beschuldigt und als Feind der angeblichen Gesammtmonarchie verschrieen werden sollte. Hier soll vorzugsweise nur auf Eines hingewiesen werden, was in dem obgedachten Aufsatz zur Ueberzeugung dargethan ist. Mit der Filialbank in Flensburg erhalten wir die dänischen Bankzettel. Es ist ein leidiger Trost, wenn man uns versichern will, die Nationalbank gedenke hier keine Zettel zu emittiren: sie folgen von selbst. Die Bequemlichkeit des Papiergeldes für größere Zahlungen und Nimessen kennt Jedermann. Schon jetzt werden die Zettel der Nationalbank von Allen gesucht, die in Dänemark Zahlungen zu leisten haben, sie werden mitunter über Pari gekauft. — Aber so wäre deren Ausgabe und Verbreitung ja dankenswerth? So scheint es; aber es scheint auch nur so, denn der Vortheil kommt uns zu hoch zu stehen. Das Institut, was die Zettel uns giebt, verdient dabei ein Ansehnliches: das wird den Herzogthümern entzogen zu Gunsten, nicht des Landes, nicht der Finanzen, sondern zu Gunsten von Privaten, der Actionaire der National-

bank, mögen diese nun sein, wer und wo sie wollen. Dann werden, wie die Erfahrung es noch überall gelehrt hat, die Zettel das baare Geld verdrängen und wir, sowie in Dänemark, auf Papier reducirt werden, — es wird solchergestalt das Reichsbankgeld und dessen Berechnung auch bei uns, und zwar auf die allerverderblichste Weise, ins wirkliche Leben eingeführt werden. — Der Vortheil für den Verkehr durch Existenz eines vollgültigen Papiergeldes kann besser, und zum Nutzen des ganzen Landes, statt Einzelner, erlangt werden. Besser, wenn ein Papiergeld fundirt wird, was sich jederzeit realisiren läßt, wie die Zettel unserer ehemaligen Speciesbank, so lange ihr Fond nicht weggeführt war. Dieß ist mit den Nationalbankzetteln nicht der Fall, worüber ich ebenfalls auf den erwähnten Aufsatz verweise. Zum Nutzen des ganzen Landes: wenn das Institut zu des Landes Vortheil begründet und der Erwerb desselben dem gemeinen Besten zugewendet wird. Dem Vernehmen nach ist ein Plan solcher Art im Werke; welcher Freund des Vaterlandes möchte ihm nicht den besten Erfolg wünschen!

Aber die Nationalbank hat schon eine allerhöchste Erlaubniß zur Anlegung eines Filials in Flensburg zu erlangen gewußt! Wohl; aber sub-et obreptitie, unter Verschweigung der wahren Sachlage, ohne Gehör der Herzogthümer. Für diese sind ihre Ständeversammlungen aufgetreten und haben dieß Gehör dem Lande vindicirt mit solchen Gründen, daß man von der Gerechtigkeit unsers Monarchen überzeugt sein kann, sie werden nicht unberücksichtigt bleiben. Willkommen sei indessen jede Stimme, die sich für die gute Sache der Herzogthümer erhebt.

Löck.

6.

Fädreland

und der

„Plan zur schleswig-holsteinischen Landesbank."

(Lyna.)

Das Fädreland möchte natürlich gern die projectirte schleswig-holsteinische Landesbank in der Geburt ersticken, erklärt es für eine Fadaise, daß die Berlingsche Zeitung die Einladung zur Subscription auf dieselbe ohne alle Bemerkung aufgenommen habe und behauptet keck, daß der Plan zur Errichtung einer schleswig-holsteinischen Zettelbank ungesetzlich sei. Durch die Fundation vom 5. Januar 1813 habe der König die Reichsbank für seine Königreiche und Herzogthümer mit dem beständigen ausschließlichen Privilegium der Zettelemission errichtet. — Zugegeben. — Durch die Octroi vom 4. Juli 1818 seien alle Gerechtsame und Verpflichtungen der Reichsbank bekanntlich auf die Nationalbank übergegangen. — Dabei hat das Fädreland wol übersehen, daß der König in der Octroi vom 4. Juli §. 2 hinzufügt: „wie es durch diese Octroi und das Reglement, welches ihr hinzugefügt wird, bestimmt ist, und bestimmt werden wird," und daß hier, wie schon die Ueberschrift sagt, die Gerechtsame und Verpflichtungen der Bank nur im Allgemeinen angegeben werden, und endlich daß der König in der

Einleitung sagt: „Wir ertheilen hiedurch der Nationalbank ihre Octroi, welche ihr Grundgesetz sein und ihre Verpflichtungen, so wie ihre Gerechtsame, Freiheiten und Begnadigungen enthalten soll." Das Fädreland hätte seinen Lesern nun nachweisen sollen, was dieses Grundgesetz der Nationalbank in der 3. Abtheilung sagt, wo die der Bank verliehenen Freiheiten und Begnadigungen speciell aufgeführt werden. Dort heißt es aber §. 42: „Die Nationalbank soll das einzige Institut in Dänemark sein und bleiben, welches berechtigt ist, repräsentative Zahlungsmittel auszugeben." Also nur auf Dänemark ist im Grundgesetze dieses Privilegium der Nationalbank ausgedehnt, und daß in dieser Verordnung unter Dänemark nicht Dänemark bis an die Eider oder bis an die Elbe, sondern das eigentliche Königreich Dänemark verstanden wird, geht unter Andern aus §. 6 A. 1 und 2, vergleiche 5, und B. 1, vergleiche 2, wo wiederholt Dänemark und die Herzogthümer einander gegenüber gestellt werden, unwidersprechlich hervor.

Auf die Herzogthümer ist also das ausschließliche Privilegium der Nationalbank in ihrem eigenen Grundgesetz nicht ausgedehnt und konnte es nicht ausgedehnt werden durch eine Octroi, die, eben so wie die Königliche Urkunde vom 6. April 1818, durch welche sie verheißen wurde, nur von der dänischen Canzlei ausgefertigt und erlassen und hinterher durch die schleswig-holstein-lauenburgische Canzlei den Herzogthümern bekannt gemacht wurde.

Wie zu erwarten war, haben die Dannevirke und das Apenrader Wochenblatt den Artikel des Fädreland sogleich aufgenommen und Ersteres denselben noch mit einigen den Plan herabwürdigenden und verdächtigenden Bemerkungen begleitet, um unkundige Leser gegen denselben einzunehmen und von der Actienzeichnung abzuschrecken. Die beiden

erwähnten Blätter interessiren sich vermuthlich nicht dafür, daß die theuer erkaufte Selbstständigkeit des Geldwesens der Herzogthümer aufrecht erhalten werde. Wir wünschen dagegen eben so sehr die dauernde Erhaltung dieser den Credit des Landes sichernden Selbstständigkeit unsers Geldwesens, als daß der jährliche Banküberschuß den Herzogthümern recht ersprießliche Dienste leisten möge.

7.

Motto: Eenes Mannes Rede iſt keenes Mannes Rede,
Man muß ſie billig hören beede.

(Rendsburger Wochenblatt.)

Seit einigen Tagen verbreitet ſich hieſelbſt, durch Nachrichten von auswärts her, immer mehr und ernſtlicher das Gerücht: daß die däniſche Nationalbank in ihren Beſtrebungen, ſich über die Herzogthümer auszubreiten, glücklich geweſen ſei, man eheſtens eine ſchließliche Feſtſtellung ihres Privilegii zur Errichtung von Filialen in den Herzogthümern erwarten könne, und die beabſichtigte Filiale in Flensburg ſofort ihre Thätigkeit beginnen werde.

Trotz allem dem gibt es hieſelbſt Mehrere, und zu ihnen gehört Referent, welche dieſem Gerüchte keinen Glauben ſchenken, ſondern demſelben widerſprechen, weil ſie es für unmöglich halten, daß bei der Lage der Dinge, wo beide Ständeverſammlungen übereinſtimmend darauf angetragen haben: „daß in den Herzogthümern kein neues Bankinſtitut, auch nicht die von der däniſchen Nationalbank beabſichtigte Filialbank in Flensburg ins Leben treten möge, bevor über deren Einrichtung und Verwaltung das Gutachten der Stände eingezogen ſei" — augenblicklich von der Regierung eine

definitive, und noch dazu für die dänische Nationalbank günstige Entscheidung solle gefaßt sein.

Es ist nicht in Abrede zu stellen, daß die Bankangelegenheit es ist, welche gegenwärtig die Gemüther in den Herzogthümern am meisten beschäftigt und aufregt, weil man durch die Bestrebungen der dänischen Nationalbank die verfassungsmäßigen Landesrechte gefährdet, und die rechtliche Selbstständigkeit der Herzogthümer, dem Königreiche gegenüber, beeinträchtigt erachtet. Die Gründe hierfür sind abseiten der Herzogthümer sowohl in den Ständeversammlungen als in den Tagesblättern ausführlich erörtert und offen dargelegt worden, während die dänische Nationalbank es bisher nicht der Mühe werth gehalten hat, irgend etwas zur Vertheidigung und Rechtfertigung ihres Benehmens vorzubringen, sondern, trotz allen Widerspruches, mit der Ausführung ihres Planes ruhig fortgefahren ist.

Unter diesen Umständen mußte die in dänischen Blättern enthaltene Nachricht: daß am 5. v. M. die Nationalbank in ihrer Repräsentantenversammlung, nach lebhaften Debatten, ein allerunterthänigstes Bedenken dahin beschlossen habe: „daß den Herzogthümern kein Recht auf die Errichtung einer Landesbank zustehe," große Freude erregen, einestheils weil man daraus schließen konnte, daß die fragliche Angelegenheit keineswegs schon als abgemachte zu betrachten sei, sondern noch Berathungen unterliege, und bis jetzt der allerhöchsten Entscheidung entbehre, anderntheils weil man hiedurch Gelegenheit zu erlangen hoffen durfte, nunmehr, da die Gegner Einem nicht bloß mit starrer Gewalt gegenüberständen, sondern sich zu einem Kampfe mit Gründen bequemen müßten, nochmals mit besonderm Nachdruck das gute Recht des Landes darzuthun, die vermeintlichen Gründe der Gegner für die theils geschehenen, theils noch beabsichtigten Ein- und Ueber-

griffe zu prüfen und zu würdigen, und solchergestalt dieselben vor einem Richter, dessen laut verkündeter Wahlspruch „Wahrheit" ist, zu vernichten und zu verderben.

Um Letzteres zu können, thut es noth, daß man die Gründe, welche unsere Widersacher zur Rechtfertigung ihres Betragens und Durchführung ihres Planes vorgebracht haben, kenne, und es ist daher erforderlich, daß das erwähnte Bedenken, in welchem dieselben zweifelsohne mit Schärfe und Umsicht entwickelt sind, veröffentlicht werde. Daß dieses geschehe, haben wir mit Zuversicht erwartet, warum es aber bisher nicht geschehen, vermögen wir nicht zu errathen. Daß Recht und Billigkeit dafür sprechen, daß den Herzogthümern die Gründe bekannt werden, wodurch eine Corporation sich berechtigt erachtet, ein Privilegium in Anspruch zu nehmen, wodurch unser verfassungsmäßiges Landesrecht in einem seiner wichtigsten Puncte gefährdet wird, und dasselbe sogar so weit auszudehnen, daß dadurch die freie Erwerbsthätigkeit directe beeinträchtigt wird, — verdient keiner weitern Ausführung, und der etwanige Einwand, daß Berichte und Bedenken, welche von den höhern Landescollegien eingezogen worden, hier zu Lande nicht veröffentlicht zu werden pflegen, kann im vorliegenden Falle dem Wunsche der Herzogthümer nicht entgegenstehen, weil wir erst in der nächsten Vergangenheit, in einem sehr ähnlichen Falle, eine lobenswerthe Ausnahme dieser Regel erlebt haben, als nämlich bei Gelegenheit der sogenannten 12 Millionenfrage die beiderseitigen, sowohl von der Bank, als dem Königlichen Bankcommissair abgegebenen und erstatteten Bedenken durch die Collegialzeitung veröffentlicht worden. Gab hiezu derzeit zweifelsohne das allgemeine Interesse Veranlassung, welches die fragliche Sache beim großen Publicum erregte, so verdient gegenwärtig, wo die Bankangelegenheit die Gemüther Aller in den

Herzogthümern beschäftigt, das erwähnte Bedenken der Bank gewiß nicht weniger die Veröffentlichung.

Wir erlauben uns daher den Wunsch um Veröffentlichung des fraglichen Bedenkens der dänischen Nationalbank, sei es officiell durch die Regierung oder privatim durch die Bank, hiemittelst offen auszusprechen, und fügen nur noch die Bitte hinzu, diesem zugleich die Vorstellung der Bank anzuschließen, auf welche die bekannte Königliche Resolution vom 11. Juli 1840 erfolgt ist.

Rendsburg, den 12. Juli 1843.

8.

Etwas zur Geschichte und Kunde

der

dänischen Nationalbank.

(Rendsburger Wochenblatt.)

In der No. 1286 des Fädrelandet ist ein Artikel enthalten, in welchem der Herr Dispacheur A. Wessely der Nationalbank den Vorwurf macht, daß sie im vorigen Winter ihren Einfluß benutzt habe, um im Interesse der Actionaire, aber zum Nachtheile der Handelstreibenden, den Banco-Cours möglichst hoch zu halten, ja bis zu 204 in die Höhe zu treiben. Während des Winters, und der dadurch gehemmten Communication zur See, habe der Kopenhagener Handelsstand sich solches ruhig gefallen lassen müssen, sobald aber im Frühjahre die Dampfschifffahrt auf Kiel begonnen, und dadurch eine Erleichterung der Communication zwischen Kopenhagen und Hamburg eingetreten sei, habe er sich dieser Uebertheurung zu entziehen gesucht, indem er bei seinen Zahlungen an's Ausland statt Wechsel, baare Münzen nach Hamburg gesandt. Man habe erwarten sollen, daß die Bank, sobald sie dieses bemerkt, den Banco-Cours um 1 oder $\frac{1}{2}$ Procent würde erniedrigt haben, um dadurch die Versendung von Baarschaften zu hemmen, und das Publicum wiederum

zur Benutzung von Wechseln zu bewegen, allein sie habe dieß unterlassen, wahrscheinlich weil sie angenommen, daß der erforderliche Bedarf von Silber so unbedeutend sei, daß er schnell befriedigt sein würde. Hierin habe sich aber die Bank geirrt, die Versendung von Münze nach Hamburg habe fortgefahren und zugenommen, weil es nämlich, wie die Bank leicht hätte berechnen können, trotz der Versendungskosten und des schlechten Standes der Species in Hamburg, einen Vortheil abwarf, Species dorthin zu senden, dafür Wechsel einzutauschen, und solche an der Kopenhagener Börse für den derzeit notirten Preis von 203 abzugeben.

Um diesem ein Ende zu machen, habe die Bank selbst große Quantitäten Species nach Hamburg gesandt, und hiedurch den Preis derselben auf dem dortigen Markt künstlich zu drücken versucht [1]), welches jedoch mißlungen, worauf sie, um durch die fortwährenden Privatversendungen nicht endlich des ganzen Behalts von Speciesmünzen verlustig zu gehen, zu dem Mittel geschritten sei, die Ausgabe von Species, wenn Silber verlangt wurde, zu verweigern, und, sich stützend auf die Verordnung vom 31. Juli 1818, statt deren die sogenannten alten Rigsorter auszugeben. So sei es gekommen, daß sie einem der ersten Kopenhagener Kaufleute 1600 Stück Species, welche dieser zur Ausrüstung eines Reisenden gebrauchen sollte, verweigert habe und ein Reisender zu seinem größten Erstaunen nicht einmal 100 Stück derselben von ihr habe erhalten können. Unter diesen Umständen hätten die Species in Wirklichkeit ein Aufgeld gegeben, und der officiell notirte Pari-Cours derjel-

1) Diesem Umstande widerspricht Herr Nathanson in einer etwas spätern Nummer der Berling'schen Zeitung, was wir nicht verschweigen wollen.

ben wäre illuſoriſch geweſen. Zu ſpät habe die Bank endlich das einzig richtigſte Auskunftsmittel, um dieſem Stande der Dinge abzuhelfen, ergriffen, und am 27. Juni den Banco-Cours um ½ Procent erniedrigt, was ſich nunmehr jedoch ſchon als ungenügend gezeigt, und der fernern Verſendung von Baarſchaften keinen Einhalt habe thun können, weshalb vorauszuſehen ſei, daß ſich die Bank werde gezwungen ſehen, den Cours ferner zu erniedrigen[2]). Nach Anführung dieſer Thatſachen erörtert der Herr Weſſely die Frage, ob die Nationalbank berechtigt ſei, wenn Silber von ihr verlangt werde, in andern Münzen als Reichsbankthalern und Species zu zahlen, namentlich ſtatt dieſer die alten Rigsorter zu geben, und beurtheilt ſchließlich das eben geſchilderte Verfahren der Nationalbank hinſichtlich der Zweckmäßigkeit, und hinſichtlich der Verpflichtung, welche dieſelbe gegen das Publicum habe. In beiden Beziehungen glaubt er daſſelbe tadeln zu müſſen. Die Nationalbank habe die Natur der im großen Welthandel zwiſchen den Nationen ſtattfindenden Ausgleichsweiſe verkannt und im Vertrauen auf die ihr durch die Octroi verliehene Macht, durch welche ſie freilich den größten Einfluß auf den inländiſchen Geldverkehr äußere, letztern gänzlich beherrſchen zu können geglaubt. Hierin habe ſie ſich getäuſcht, und die in dieſer Vorausſetzung getroffenen Maaßregeln der Bank hätten daher denn auch nicht allein nicht ihren Zweck erfüllt, ſondern gerade das Gegentheil von dieſem bewirkt. Der willkührlich hochgeſtellte Cours des Banco habe eine größere Maſſe Münze in's Ausland geführt, als nach einem natürlichen Gange der Dinge der Verkehr mit dieſem gefordert hätte, woraus der Bank, welcher die Anſchaffung der Münze obliege, ſchließlich ein reeller Nachtheil erwachſen ſei.

2) Was bereits geſchehen iſt.

Bei den stattgefundenen Operationen habe die Bank offenbar nur ihr oder ihrer Actionäre Privatinteresse vor Augen gehabt, dahingegen das Beste des Staats ganz unbeachtet gelassen, und solchergestalt gewiß ihrem Hauptzwecke zuwider gehandelt, denn freilich sei sie von der Regierung als eine Privatgesellschaft constituirt, und mit großen Privilegien und Gerechtsamen ausgerüstet, aber nicht weniger seien ihr zugleich Verpflichtungen gegen den Staat aufgelegt, namentlich die: dafür zu sorgen, daß der Geldverkehr mit dem Auslande erleichtert, und möglichst wenig kostspielig gemacht werde, und zweifelsohne müßten erst diese von ihr erfüllt werden, ehe sie berechtigt sein könne auf den Vortheil ihrer Actionäre Rücksicht zu nehmen. Durch ihre Geldkraft habe sie die Concurrenz der Privaten an der Börse vermindert, fast aufgehoben, es könne aber nicht der Wille der Regierung sein, daß dieß dazu benutzt werde, dem Publico die aus einer freien Concurrenz erwachsenden Vortheile zu rauben. Dieß habe sie aber gethan, oder zum wenigsten zu thun versucht, da sie die Hemmung der Communication benutzt, um den Cours möglichst hoch zu schrauben, und später den Versuch gewagt habe, ihn auch nach Wegfall dieser Hemmungen, noch künstlich auf dieser Höhe zu erhalten.

Was das Ausgeben der Rigsorter statt der Speciesmünze betrifft, so glaubt der Herr Wessely, daß sich die Bank, zur Vertheidigung dieses, mit Unrecht auf die Verordnung vom 31. Juli 1818 berufe. Freilich sei in derselben vorgeschrieben, daß die Bank alle großen Silberzahlungen in 1, 1/2, 1/3, 2/3 1/5 ja 1/8 Speciesstücken beschaffen könne, allein diese Vorschrift sei offenbar nur als ein Ausfluß des derzeitigen gänzlich zerrütteten Münzzustandes zu betrachten, und müsse gegenwärtig, wo das Münzwesen sich so weit gehoben habe, daß der Silbercours officiell Pari

notirt werde, für antiquirt angesehen werden, da es sich doch ganz von selbst verstehe, daß die Bank ihre Anweisungen, welche auf die Münzeinheit des Landes lauten, auch nur in wirklicher vollgültiger Landesmünze zahlen müsse und nicht berechtigt sein könne, ihren Creditoren, die besonders für ihre Zahlungen an's Ausland der Münzen bedürften, Münzen anzubieten, die daselbst einen geringern Cours als die Speciesmünze bedängen. Der Gewinn, den die Bank sich hiedurch zu verschaffen gewußt habe, widerspreche dem ganzen Wesen derselben, sei eine reine Beeinträchtigung des Publicums, und müsse daher, auch wenn er vielleicht mit den Buchstaben eines veralterten Gesetzes sich vertheidigen ließe, freiwillig von ihr aufgegeben werden!

Dieß ist der wesentliche Inhalt des fraglichen im Fädrelandet enthaltenen Artikels, auf welchen wir die Leser dieses Blattes aufmerksam machen, weil er in diesem Augenblicke, wo eine Uebersiedelung der Nationalbank zu befürchten steht, von nicht geringem Interesse für sie sein möchte. Von einem Dänen, und zugleich einem Manne, dem man schon seiner Stellung wegen die genaueste Sachkunde zutrauen darf, geschrieben, liefert der Artikel uns ein lehrreiches Bild dieser Bank, das um so schätzenswerther ist, da es ohne alle Rücksicht auf uns entworfen, und daher, was man wohl nicht von andern uns desfällig gelieferten Bildern behaupten könnte, nicht auf Täuschung für uns berechnet ist.

Was zeigt uns denn aber das Bild? Ein Geldwesen, bei dem das Papier eine so große Rolle spielt, daß es nur mit aller Anstrengung der in jeder Hinsicht privilegirten Bank eben flott gehalten werden kann, so daß die Freunde und Verehrer dieser Bank es für einen Triumph halten und öffentlich rühmen, daß Solches auch in diesem Winter und Frühjahr geschehen sei, wogegen der Herr Wessely jedoch

bemerkt, daß dieses nur scheinbar gewesen, indem in Wirklichkeit die Silbermünze ein Aufgeld gegeben habe. Ferner eine Bank, die ihre Zettel honorirt, — so lange sie kann, hiezu aber nicht gezwungen ist, und daher denn auch nicht Anstand nimmt Solches zu verweigern. Was war im vorliegenden Falle die Veranlassung, daß dieses geschah? War es ein ausgebrochener Krieg, oder ein sonstiges großes Unglück, welches das Königreich betroffen, wie Pest, Seuche und Mißwachs? Keinesweges, sondern es geschah in Folge einer einjährigen etwas ungünstigen Handelsbilanz, und kam dadurch zum Ausbruch, daß einige Kopenhagener Kaufleute sich wegen zu hohen Banco-Courses der Baarzahlung an's Ausland bedienten.

Sapienti sat. Wir überlassen es dem Nachdenken des Lesers, unser Glück zu würdigen, falls wir mittelst der projectirten Filiale mit dieser Bank in Verbindung gesetzt würden, und in nothwendiger Folge dessen das bisherige auf ausschließliche Silbercirculation basirte Geldwesen der Herzogthümer mit dem des Königreichs vereint und verschmolzen würde.

C. Th. Lohse.

9.

Eine Deputation

des

Flensburger Handelsvereins

geht nach Kopenhagen, um die Errichtung eines Filials der dänischen Nationalbank zu betreiben.

(Itzehoer Wochenblatt.)

Dem Vernehmen nach ist am 7. Mai eine Deputation des Flensburger Handelsvereins, bestehend aus dem bekannten Agenten Jensen, so wie den Kaufleuten Nic. Petersen jun. und Jochimsen, nach Kopenhagen gegangen, um wegen Errichtung des Filials in Flensburg die Wünsche des Vereins Sr. Majestät dem Könige nochmals persönlich vorzutragen. Die Aufforderung zu dieser Reise soll von Kopenhagen aus gekommen, es soll von dort die Hoffnung ausgesprochen sein, daß ein solcher Schritt die Sache zu Gunsten der Nationalbank entscheiden werde; es bedürfe nur eines kräftigen Anstoßes, um die Wage zu Gunsten der Dänen und der Flensburger sinken zu lassen.

Ueber Flensburg und die Flensburger ist in neuester Zeit genug und vielleicht zu viel gesprochen und geschrieben, man hat ihnen zu viel Ehre angethan; der dortige Handels-

ſtand befindet ſich in einer ſchlimmen Kriſis und hat den Kopf verloren, weshalb er denn der Verführung nicht hat widerſtehen können. Man laſſe die Leute ruhig gehen, ſie werden nach gemachten bitteren Erfahrungen ſchon wieder zu ſich ſelber kommen; die Zeit der Reue wird nicht ausbleiben.

Und wird die Deputation irgend einen Einfluß auf die Regierung ausüben? So gewiß nicht, als wir zu dieſer das Vertrauen haben, daß ſie das Wohl des Landes nicht dem vermeintlichen Intereſſe einer einzelnen bethörten Stadt und einer fremden Intereſſentſchaft opfern, daß ſie die Stimme des Volks, welche ſich in den faſt einſtimmig von beiden Ständeverſammlungen beſchloſſenen Petitionen offenbart hat, nicht überhören, daß ſie die Rechte der Stände nicht kränken werde, deren Rath erſt vernommen werden ſoll, wenn es ſich um neue Einrichtungen handelt, welche auf die perſönlichen und die Vermögensrechte der Einwohner in den Herzogthümern einen mächtigen Einfluß ausüben würden; daß ſie endlich ein Inſtitut für unſer Land nicht ſanctioniren werde, durch welches wie durch einen Zauberſchlag alle traurige Erinnerungen wiederum würden erweckt werden, welche ſich an die däniſche Nationalbank und deren Dotirung knüpfen. Wir fürchten nichts von dem Fähnlein Flensburger Kaufleute, das gen Kopenhagen gezogen iſt.

10.

Die Flensburger Filialbank-Deputation.

(Rendsburger Wochenblatt.)

Wie öffentliche Blätter melden, ist am 6. d. M. eine Deputation des Flensburger Handelsvereins, bestehend aus dem Herrn Agenten Jensen, Herrn Nicol. Petersen jun. und Herrn J. W. H. Jochimsen, nach Kopenhagen gegangen, um Se. Majestät den König um Förderung der dort einzurichtenden Filialbank und Einführung des Wechselrechts zu bitten.

Durch diesen Schritt ist der Flensburger Handelsverein in die grellste Opposition zu beiden Herzogthümern getreten, deren Abgeneigtheit gegen eine Filiale der dänischen Nationalbank sich nicht nur in zahlreichen Aufsätzen der Tagesblätter, sondern auch übereinstimmend in beiden Ständeversammlungen auf das entschiedenste ausgesprochen hat, so wie es denn auch aus den Verhandlungen dieser auf das bestimmteste hervorgeht [1]), daß die Abrathung der vorgelegten Wechselordnung in beiden lediglich darin ihren Grund gehabt hat, daß man in dieser augenblicklich nur ein Förderungsmittel des Filial-Instituts erblickte, weil sie, während desfällige früher von den Herzogthümern ausgegangene Bitten unberücksichtigt gelassen waren, gegenwärtig, wie bekannt,

1) cf. z. B. V. Schl. St. Z. S. 1299.

auf Wunsch der dänischen Nationalbank angefertigt worden war. Unter diesen Umständen muß der fragliche Schritt der Flensburger Kaufleute, der Versuch ihren bekannten Wunsch hinsichtlich der dänischen Filiale gegen den Willen des ganzen Landes durchzusetzen, mit Recht Aufsehen erregen!

Wir sind weit entfernt, die Handlungsweise Dritter zu verdammen, weil sie unsern Ansichten widerstreitet, und ihr deshalb unedle Motive unterlegen, wollen daher nicht annehmen, daß die Flensburger Kaufleute diesen Schritt gethan haben, um, unbekümmert für das Interesse des Landes, für sich und vermeintliche Sonderinteressen einen Vortheil zu erjagen, sondern halten uns überzeugt, daß derselbe nur deshalb von ihnen geschehen ist, weil sie durch das gewünschte Institut weder, wie wir, das Recht des Landes gekränkt, noch die Wohlfahrt desselben gefährdet glauben, vielmehr in demselben eine Wohlthat für die Herzogthümer erblicken. Bei Allem dem können wir aber dennoch den fraglichen Schritt nicht allein nicht billigen, sondern glauben ihn wegen der Gefahr, die daraus sehr leicht dem Lande entspringen könnte, mit Recht tadeln zu dürfen.

Wenn wir den Ansichten der Flensburger Gerechtigkeit widerfahren lassen, uns aller Verdächtigung derselben enthalten, und sie lediglich mit den Waffen des Rechtes und der Wahrheit zu bekämpfen suchen, so sollten doch die Flensburger sich billigerweise ihrerseits eines gleichen Verfahrens gegen uns befleißigen, und weder eine Infallibilität für sich in Anspruch nehmen, noch, was viel schlimmer ist, den offenen ehrlichen Kampf der Wahrheit verlassend auf heimlichen und unfolgsamen Wegen ihrer Ansicht einen Vorsprung zu verschaffen suchen. Daß die Bankangelegenheit eine sehr verwickelte Sache sei, räumen wir ein, und wundern uns gar nicht darüber, daß sich, wegen des ungeheuren Einflusses,

den die Errichtung einer Bank, und namentlich einer Filiale der däniſchen Nationalbank, auf die verſchiedenſten Verhältniſſe, ſowohl des öffentlichen, wie des bürgerlichen Lebens, das Wohl und Wehe des Ganzen, wie des Einzelnen äußern wird, desfällig verſchiedene Anſichten und Wünſche kund gegeben haben. Aber gerade wegen dieſes ungeheuren Einfluſſes, den die bezügliche Sache auf das Wohl und Wehe des Landes haben wird, thut es Noth, daß dieſelbe wohl erwogen werde, und kann man mit Recht verlangen, daß die verſchiedenen Partheien die Gründe für ihre Wünſche und Abſichten offen vorlegen, und nur von dem Gewichte dieſer Erhörung und Gewährung ihrer Wünſche abſeiten der Regierung erwarten. — Die große Majorität der Herzogthümer iſt dieſer gerechten Anforderung nachgekommen, hat das gute Recht des Landes auf Selbſtſtändigkeit im Münz- und Bankweſen dargethan, und die jetzige Handlungsweiſe der däniſchen Nationalbank als eine kränkende Verletzung dieſes ſeines Rechts erwieſen. Was haben dagegen die Flensburger gethan? Iſt es ihnen irgendwie gelungen, ein Recht der däniſchen Nationalbank zur Errichtung von Filialen in den Herzogthümern nachzuweiſen? Haben ſie in irgend einem Puncte die von uns nachgewieſene Rechtsverletzung widerlegen können? Wir ſagen Nein! Denn weder iſt Solches in der bekannten No. 66 der Flensburger Zeitung vom vorigen Jahre[2]), noch in dem desfälligen Minoritätsgutachten der ſchleswigſchen Ständeverſammlung geſchehen, weshalb denn die an letzterm Orte aufgeſtellte Behauptung, „daß Flensburg gewiß befähigt ſei in Angelegenheit der Filiale ein competentes Urtheil abzugeben[3]),“ nicht am beſten begründet

2) Abgedruckt in der No. 34 des Itzehoer Wochenblatts.

3) cf. Schleswigſche Ständezeitung, 2tes Beilageheft S. 1033.

sein, zum wenigsten bis jetzt noch sehr des Beweises bedürfen möchte.

Wenn nun die Flensburger, trotz Allem dem, was im geistigen Kampfe für die vorliegende Sache geschehen ist, bei ihrer ursprünglichen Ansicht beharren, so läßt sich dieß nur aus der traurigen Lehre von den materiellen Interessen erklären; wenn sie aber in diesem ihren Eifer für ein vermeintliches Glück so weit gehen, daß sie ihre Sache von der des Vaterlandes trennen, und ihre Ansicht, im Widerspruche mit diesem, durch besonderes Bitten und Drängen bei der Regierung durchzusetzen suchen, so handeln sie unrecht, und verdienen, wegen des Aergernisses, das sie dadurch erregen, mit Recht Tadel; denn steht, bei der jetzigen Lage der Dinge, auch gar nicht zu befürchten, daß sie bei der Regierung selbst durchdringen, und augenblicklich eine ihrer Ansicht genehme Entscheidung bei derselben bewirken werden, so ist doch nicht in Abrede zu stellen, daß sie durch ihre Handlungsweise unsern Widersachern abermals trefflichen Vorschub geleistet haben, ihre Bestrebungen gegen die Herzogthümer zu erneuern und zu beschönigen. Wie begierig diese sind, jede Veranlassung hiezu zu benutzen und auszubeuten, zeigt am besten das große Gewicht, welches sie gegenwärtig auf die leider früher von den Herzogthümern aus eingegangenen Gesuche um Errichtung der Filiale legen, obgleich doch wenigstens die Bedeutung des von Rendsburg aus eingesandten Gesuches durch die später hier kund gegebenen Wünsche völlig vernichtet sein möchte.

Wir haben keine Lust, den ärgerlichen Zwist, welcher gegenwärtig zwischen dem Königreiche und den Herzogthümern stattfindet, zu beleben und zu vergrößern, und enthalten uns daher gerne der An- und Ausführung mancher naheliegender Thatsachen, welche hiezu nicht wenig geeignet sein möchten;

nur dieß Eine wollen wir nicht unterlassen, den Flensburgern die wohlgemeinte Weisung zu geben, lieber den bestimmten Erfahrungen [4]) der letzten Zeit, als lockenden Verheißungen zu trauen, sich nicht enghérzig vom Vaterlande zu sondern, und nicht das Glück der Vaterstadt außerhalb der Grenzen dieses erjagen zu wollen.

An's Vaterland, an's theure, schließ dich an,
Das halte fest mit deinem ganzen Herzen!
Hier sind die starken Wurzeln deiner Kraft.
(Schillers Tell.)

C. Th. Lohse.

4) Schleswigsche Ständezeitung S. 1270, und die Verhandlungen der Rothschilder Versammlung über den directen Handel.

II.

Die Deputation der zehn Städte.

(Wagrisch-Fehmarnsche Blätter.)

Unter allen öffentlichen Angelegenheiten ist wohl keine, die eine allgemeinere Theilnahme erregt, als unser Geldwesen und die darauf bezüglichen Verhältnisse. Denn das Geld ist das allgemeine Zahlmittel, ist das Maaß, nach welchem wir den Werth aller übrigen Güter bemessen, dieselben gegen einander umsetzen, nach welchem wir unser Gesammtvermögen schätzen können. Das gesammte Geldwesen ist die weltliche Lebensader unserer socialen Verhältnisse.

Ein auf sicherer Basis begründetes Geldwesen, das auch vom Auslande als solches ehrenvoll anerkannt wird, ist eins der wichtigsten irdischen Güter eines Landes; es sichert die zeitliche Wohlfahrt seiner Bewohner, fördert und hebt den Handel und Verkehr, den Credit des Ganzen wie des Einzelnen und gewährt in den Zeiten der Noth einen Anhaltspunct, der dem Anker der Hoffnung einen sichern Grund darbietet. Deßhalb waren auch unsere Altvordern darauf bedacht, dem Vaterlande ein gesichertes Geldwesen zu wahren, und als diese Lande den Dänenkönig Christian I. und dessen Nachkommen nach freier Wahl zu ihrem Herrscher erkoren, da gelobte er ihnen nebst vielen andern Artikeln: „Auch wollen wir und unsere Nachkommen keine andere

Münze schlagen, als die zu Lübeck und Hamburg gang und gäbe ist." Mag diese Bestimmung auch mit den Verhältnissen der Jetztzeit verglichen immerhin mangelhaft erscheinen, der Sinn derselben ist nicht zu verkennen: unsere Vorfahren wollten verhüten, daß das schleswig-holsteinische Geldwesen nicht mit dem des Königreichs Dänemark verschmelze; denn nur zu oft hatte die Erfahrung bestätigt, daß die Könige Dänemarks das Geldwesen ihres Königreiches und der mit demselben unirten Länder durch Prägung schlechter Münzen ꝛc. zerrüttet hatten.

Aber wir wissen recht gut, wie die Rechte der Lande Schleswig-Holstein im Laufe der Jahrhunderte erhalten worden sind; auch unser Geldwesen ist mit dem des Königreichs zusammengeworfen und mit diesem zu Grunde gerichtet worden, wie dieß die Verordnung vom 5. Januar 1813 selber besagt. Wir wissen recht gut, wie man „um Ordnung und Festigkeit in das in seinem Innersten erschütterte Geldwesen des Staats zurück zu führen" die Reichsbank errichtete und ausstattete, wie man dieselbe 1818 in eine Nationalbank umwandelte und es damals gewiß nicht ungerne sah, daß die Herzogthümer mit dem Verluste vieler Millionen sich von derselben ausscheiden ließen. Wir wissen recht gut, daß in jenen Zeiten gegen unsere Landesrechte die Reichsbankrechnung eingeführt wurde, und empfinden bis auf den heutigen Tag die damit verbundenen Belästigungen vom Bankthaler bis zu den $^1/_5$ Reichsbankschillingen herunter. Wir wissen es endlich gut genug, worauf es gegenwärtig abgesehen ist, da die dänische Nationalbank darnach strebt, Filial-Banken in den Herzogthümern anzulegen, und diese Lande wiederum mit dänischen Zetteln zu überschwemmen. Die Nationalbank will den Kreis ihrer Wirksamkeit erweitern, und zu ihrem Vortheil die Herzogthümer ausbeuten. Würde

das Project der Nationalbank gelingen, so würden die Folgen nicht lange auf sich warten lassen.

Das Nächste wird sein, die Nationalbank giebt Zettel aus. Mit jedem Zettel, den sie ausgiebt, zieht sie unser baares Geld, unsere Silbermünze ein. Unser Silber wird dann in den Händen der Dänen sein, die, welchem sie wollen, Credit geben können. Es wird nicht unwahrscheinlich sein, daß sie vorzugsweise den dänischen Handel, das dänische Fabrikwesen ꝛc. mit den neu gewonnenen Mitteln unterstützen werden; die Einwohner der Herzogthümer werden sich durch die Erfahrung belehren können, ob wir uns geirrt.

Die dänische Nationalbank giebt Zettel aus im Werthe eines Bankthalers. Der geringste Umsatz kann also in Zetteln gemacht werden, sie werden in jedes Tagelöhners Hand kommen. Die Folge ist: nach Verlauf mehrerer Jahre ist unser Silber rein verschwunden, wir haben nichts als — dänische Zettel.

Gott bewahre unser Land vor einem allgemeinen Unfalle, Krieg, Mißwachs, ungünstigen Handelsconjuncturen! Die Regierung sähe sich sonst vielleicht genöthigt, eine gezwungene Anleihe bei der Bank zu machen, oder nimmt ohne Umstände was da ist ꝛc. und plötzlich sinken, wie wir dieß schon einmal erlebt haben, die Zettel, und das Land ist ruinirt.

Die dänische Nationalbank wuchert mit unserem Gelde; sie allein hat davon den Vortheil, unser dagegen ist alle Gefahr, unser alle Nachtheile. Manches läßt sich gegen die Banken überhaupt sagen, aber erfordern die Zeitverhältnisse auch für unser Land eine Bank, so wollen wir lieber eine schleswig-holsteinische, eine Landesbank, die von Männern aus unserer Mitte verwaltet wird, die den Handel und Verkehr unsers Landes zunächst heben kann und wird, die unter

der Controle unserer Stände steht. Die dänische Nationalbank aber spricht den Herzogthümern das Recht zur Errichtung einer Landesbank ab; dänische Privatpersonen werfen sich zu unsern Herren auf!

Unsere Ständeversammlungen haben gegen die Wechselordnung, gegen die Errichtung von Filialen der dänischen Nationalbank in unsern Herzogthümern gestimmt; — einige Flensburger Kaufleute reisen nach Kopenhagen, um die Filialbanken zu erbitten, und die Flensburger Zeitung berichtet alsobald, daß die neue Wechselordnung bereits dem Druck übergeben sei, worauf demnächst auch die Filialbank in' Leben treten werde.

Das war zu viel! Das Land konnte nicht glauben, daß solche Dinge möglich seien. Die Nachrichten lauteten jedoch zu bestimmt, als daß man länger zweifeln konnte. Se. Majestät der König war auf der Reise nach den Herzogthümern; den 27. Juli sollte er in Flensburg eintreffen. Was lag näher, als dem Landesvater die Besorgniß der Herzogthümer auszusprechen, ihn zu bitten, über die ganze Angelegenheit zuvörderst das Gutachten der getreuen Stände dieser Lande einzuziehen?

10 Städte

haben also gedacht, gefühlt, gehandelt.

Am 27. trafen Deputationen mit Petitionen aus den Städten Rendsburg, Eckernförde, Friedrichsstadt, Tönning, Husum, Schleswig, Tondern, Apenrade und Hadersleben in Flensburg ein. Flensburg selbst schloß sich durch eine Deputation denselben an. Der Hauptinhalt der Petitionen ging dahin: „Se. Majestät möge die Errichtung der Filialbanken nicht gestatten, eventualiter vor Errichtung derselben erst das Gutachten der schleswig-holsteinischen Stände einziehen."

Se. Majestät langte am 27. Abends 8 Uhr in Flensburg an; erst am folgenden Tage Nachmittags wurden die Deputationen der 10 Städte vorgelassen. Sprecher derselben waren der Herr Agent und Abgeordnete Paap und der Herr Advokat Lohse, beide aus Rendsburg. Ersterer überreichte Sr. Majestät sämmtliche Petitionen und hob den betreffenden Gegenstand und die darauf bezüglichen Wünsche und Bitten der zehn Städte hervor, worauf Se. Majestät erwiderte, daß doch früher aus den Herzogthümern Petitionen um Filialbanken eingegangen seien, und die Besorgniß, welche die Herzogthümer gegenwärtig hinsichtlich der Nationalbank hegten, kaum hinlänglich begründet sein möchte. Hierauf legte Herr Lohse Sr. Majestät vor, wie jene Petitionen von einzelnen Privatpersonen eingereicht seien, daß die Stände beider Herzogthümer im Einverständniß der größten Mehrzahl der Einwohner sich gegen die Errichtung der dänischen Filialbanken ausgesprochen, und die Nationalbank nach den überall vorgebrachten Gründen nicht das Recht haben könne, auf die Errichtung von Filialen anzutragen. Se. Majestät geruhten hierauf zu erwidern, daß das Recht zu entscheiden nur der Nationalbank und dem Könige zustände, worauf der Sprecher selbstverständlich schweigen mußte. Hierauf trat aus der Flensburger Deputation der Kaufmann Walter hervor und berichtete, wie die Petition, die Flensburg für die Errichtung einer Filialbank eingereicht habe, zwar vom Handelsstande ausgegangen sei, derselbe aber keineswegs einstimmig dafür gestimmt sei, wie dieß die heutige Petition bezeuge, welche von 60 Kaufleuten und Fabrikanten Flensburgs unterzeichnet sei. Se. Majestät geruhten hierauf sich dahin zu äußern, daß Sie mit zwei Flensburger Kaufleuten nicht weiter über diesen Gegenstand verhandeln könnten, dieselben möchten sich mit dem Handelsverein der Stadt Flens-

burg verständigen, und alsdann wiederkommen — womit die Audienz geschlossen.

Unmittelbar hierauf fand noch eine Privatunterredung zwischen dem Cabinetssecretair Kammerherrn von Tillisch (der bei der Audienz gegenwärtig gewesen) und der Rendsburger Deputation auf Wunsch des Ersteren statt, die von 5 1/2 bis 8 1/2 Uhr währte, und in welcher die Abgeordneten der Stadt Rendsburg, insonderheit der Herr Lohse, dem geheimen Secretair unsers Monarchen nochmals die Rechte der Lande und die Nachtheile, welche denselben aus der Concessionirung von Filialen der dänischen Nationalbank erwachsen würden, an's Herz legte, so daß am Schlusse der Unterredung der Herr Kammerherr die Versicherung gab, daß, wenn sie in dieser Veranlassung als ursprüngliche Commissarien einander gegenüber gestanden, sie sich leicht würden verständigt haben.

Eine spätere Vorfrage der zehn Städte-Deputation bei dem Cabinetssecretair, ob die mit der Rendsburger Deputation Statt gehabte Unterredung eine Aenderung in Sr. Majestät Antwort zur Folge haben werde, wurde von dem Herrn von Tillisch dahin erwidert, daß die Unterredung, als eine private, keinen Einfluß auf die Aeußerung Sr. Majestät haben könne.

Dieß der Ausfall der zehn Städte-Deputation in Veranlassung der Bankangelegenheit zu Flensburg am 28. Juli des Jahres 1843.

Wir werden wahrscheinlich bald von ferneren Schritten hören, welche zur Abwehr der dänischen Banken ꝛc. hoffentlich auf gesetzmäßige Weise werden unternommen werden.

12.

Keine Filialbank,

sondern

eine Landesbank für die Herzogthümer.

Kein Reichsbankgeld in den Herzogthümern! So ertönte im vorigen Jahre der Ruf von der Elbe bis zur Königsaue so allgemein, entschieden und kräftig, daß die wenigen vereinzelten Stimmen, welche sich dagegen erhoben, nicht in Betracht kommen konnten, wenn man wissen und beachten wollte, was Landeswunsch in den Herzogthümern sei. Eben so allgemein verlangten freilich die Blätter des Königreichs die Einführung des Reichsbankgeldes in die Herzogthümer und riefen zum Theil selbst die Regierungsgewalt und Beamtengewalt auf, um uns mit Nichtachtung der Landesrechte das Reichsbankgeld aufzuzwingen. Aber unser Landesvater erkannte, daß er nicht blos König von Dänemark, sondern auch Herzog zu Schleswig und Holstein sei, und daß er als solcher die Herzogthümer nicht nach dem Volkswunsche der Einwohner des Königreichs, sondern nach den Rechten, Interessen und Volkswünschen der Herzogthümer selbst zu regieren habe. Dieser Erkenntniß gemäß handelte er, und dafür sind wir ihm noch zur Stunde dankbar, nicht als ob wir von seiner Weisheit und Gerechtigkeit an

sich etwas Anderes hätten erwarten dürfen, sondern weil er sich von den verführerischen Stimmen im Königreich, die ihn immerfort umtönten, in Hinsicht auf eine Maßregel für die Herzogthümer nicht betäuben und irre leiten ließ, was noch um so schwerer sein mußte, da die Maßregel selbst aus allgemeinen Gesichtspuncten und ohne gerechte und weise Berücksichtigung der speciellen Verhältnisse betrachtet, die Grundsätze einer richtigen und vernünftigen Politik für sich zu haben schien.

Keine Filialbank der dänischen Nationalbank in den Herzogthümern! So lautet jetzt, wenn wir einige Flensburger Kaufleute ausnehmen, der allgemeine Wunsch von der Elbe bis zur Königsaue bei denen, welche für die Selbstständigkeit, die Rechte und die Sicherung des Wohles unserer Herzogthümer Interesse haben und mit den Bankverhältnissen auch nur einigermaßen bekannt geworden sind. Dieser Wunsch ist um so stärker und dringender, je mehr jetzt auf dem Spiele steht. Man fürchtet nicht bloß Reichsbankgeld; man fürchtet, daß, wenn auch mit der Filialbank erst einige hunderttausend Thaler Silber nach Flensburg kommen, unser Land doch im Laufe der Zeit mit dänischen Reichsbankthalerzetteln überschwemmt werden und unser Silber dafür allmählig nach Kopenhagen wandern wird, denn Reichsbankgeld in Münze oder Zetteln soll die Geldsorte sein, welche die Nationalbank bei ihren Umsätzen gebraucht (vgl. No. 39.); man fürchtet die Herrschaft über das ganze Geldwesen in den Herzogthümern einer sich selbst ergänzenden Corporation dänischer Privatleute in Kopenhagen und dem übrigen Seeland anvertraut zu sehen, in welcher kein einziger Repräsentant die Interessen der Herzogthümer vertritt, und in welcher dieselben nach der Natur der Sache nie auf eine wirklich sichernde Weise vertreten werden können; man fürchtet den

Handel und die Industrie der Herzogthümer in Abhängigkeit von derselben Corporation dänischer Privatleute gerathen zu sehen. Und wie will man, wenn die Herzogthümer in ihren materiellen Interessen erst von dänischen Privatleuten abhängig geworden sind, noch die politische Unabhängigkeit und zugleich das materielle Wohl derselben auf die Dauer aufrecht erhalten und sichern? Welche politische Absichten aber ein großer Theil der Einwohner des Königreichs auf die Herzogthümer und zunächst insbesondere auf Schleswig hat, das kann doch wohl keinem, der auf die Zeichen der Zeit achtet, unbekannt sein, und welche bedeutende Mittel zu ihrem Zwecke ihnen durch eine Filialbank an die Hand gegeben würden, ist leicht einzusehen. Daher ist es auch gar nicht zu verwundern, daß sie mit ihren Helfershelfern so eifrig für Errichtung der Filialbank wirken, und so erbost auf die Schleswig-Holsteiner sind, welche nach Kräften diese Filialbank abzuwehren suchen. Beide Ständeversammlungen, als gesetzmäßige Organe der Herzogthümer, fast alle Städte, und mehrere Landdistricte Schleswig-Holsteins haben unsern Landesvater gebeten, die Gefahr abzuwenden, welche sie in einem Filial der dänischen Nationalbank in den Herzogthümern erblicken müssen, und daher die Errichtung eines solchen Instituts nicht zu bewilligen, wenigstens nicht eher, bis die Ständeversammlungen, als die gesetzlichen Organe, über Einrichtung und Verwaltung derselben vernommen sind. Auf so viele Bitten darf man gewiß von der landesväterlichen Fürsorge für das Wohl der Herzogthümer vertrauensvoll hoffen, daß eine so höchst wichtige Sache noch einmal von allen Seiten geprüft und reiflich erwogen werde.

Aber hat unser Landesherr nicht schon sein Wort gegeben, und muß er nicht sein fürstliches Wort halten? Freilich, das Wort des Fürsten muß unerschütterlich fest stehen wie

ein Fels, so sagte vor mehr als 200 Jahren ein Mitglied des schleswig-holsteinischen Landtages in Hadersleben, und wir wiederholen es, das Wort des Fürsten muß feststehen wie ein Fels, aber mit der Einschränkung, wenn es auf volle Wahrheit in den an ihn ergangenen Bitten und Vorstellungen begründet ist. Allerdings haben Se. Majestät auf den Antrag der Nationalbankverwaltung die Errichtung einer Filialbank in Flensburg mit Privilegien der Nationalbank bewilligt, jedoch so daß, bevor die Filialbank in Wirksamkeit tritt, auf einen näheren Bericht der Direction das Erforderliche durch ein Placat bekannt gemacht werden soll. Hier fragt sich nun vor allen Dingen, worauf hat die Verwaltung der Nationalbank ihren Antrag begründet? Sind nicht zur Begründung desselben gewisse Worte aus dem Zusammenhange gerissen, und ist nicht dadurch in jenem Antrage scheinbar ein Recht zur Anlage eines solchen Instituts in den Herzogthümern nachgewiesen, das in der Wirklichkeit nicht existirte, mithin der König, der zugleich als Herzog von Schleswig und Holstein unser Landesvater und der Schutz- und Schirmherr unserer Rechte und unserer Landeswohlfahrt ist, durch die trügerische Darstellung, welche einen blendenden Schein des Rechts für sich hatte, hintergangen, und also das Rescript, in welchem die Bewilligung zur Errichtung einer Filialbank in Flensburg ertheilt wird, in Wahrheit erschlichen? Und hat ein solches erschlichenes Rescript für unsern Landesherrn irgend eine bindende Kraft? — Nach den Erörterungen, welche Kopenhagener Blätter geliefert, und nach den Worten der Allerhöchsten Resolution vom 11. Juli 1840 muß man annehmen, daß die Nationalbankverwaltung in ihrem Antrage die Sache so dargestellt habe, als erstreckten sich die in der Octroi und dem Reglement ihr eingeräumten Rechte in Beziehung auf die in der

Resolution angeführten Gegenstände auch auf die Herzogthümer und wären also auch für die Anwendung auf diese in jenen beiden Documenten, der Octroi und dem Reglement, rechtlich begründet (hjemlede). Nun ist aber die Königliche Urkunde vom 6. April 1818, auf welche die Octroi sich stützt, von der dänischen, nicht von der schleswig-holsteinischen Canzlei ausgefertigt, sondern von dieser nur hinterher den 11. April desselben Jahres bekannt gemacht; eben so sind in Uebereinstimmung mit dieser Urkunde die Octroi und das Reglement von der dänischen Canzlei dem Könige vorgelegt, und nachdem sie von Se. Majestät unterzeichnet waren, durch die schleswig-holsteinische Canzlei den Herzogthümern bekannt gemacht; nur auf dänische, in den Herzogthümern nicht gültige Gesetze, ist in denselben Bezug genommen, nur Dänen aus dem Königreiche bilden die Bankverwaltung und haben als solche über die Befolgung der Statuten zu wachen, und die Königliche Urkunde vom 6. April 1818 ist wegen einer veränderten Einrichtung der Reichsbank und des Geldwesens in Dänemark erlassen. Bedenkt man nun, daß die schleswig-holsteinische Canzlei 1818 eben so gut das höchste legislative Collegium für die Herzogthümer war, als die dänische Canzlei für das Königreich: so muß auf die Frage: kann die Nationalbankverwaltung aus den oben angeführten von der dänischen Canzlei ausgefertigten 3 Documenten irgend ein Recht in Bezug auf die Herzogthümer ableiten und begründen? jeder Unbefangene gewiß mit einem entschiedenen Nein antworten. Hat sie aber dennoch durch eine scheinbare Ableitung aus einigen dieser Documente die Resolution vom 11. Juli 1840 erwirkt, so ist diese, wie Löck schon längst im Itzehoer Wochenblatt erklärt hat, erschlichen und daher nicht verbindend für unsern Landesherrn. Man kann hier nicht mit Grund einwenden, daß der Nationalbank in §. 57

ihrer Octroi, so wie es der Reichsbank erlaubt war, verstattet ist, Filialbanken außerhalb Kopenhagen anzulegen; denn die Octroi ist ja von der dänischen Canzlei ausgefertigt, welche das höchste legislative Collegium für das Königreich, aber nicht für die Herzogthümer ist, und die Worte „außerhalb Kopenhagen" können sich also nur auf das Königreich, nicht auf die Herzogthümer beziehen. Was würde man in Dänemark wohl dazu sagen, wenn der König für eine in Kiel zu errichtende Bank eine Octroi von der schleswig-holstein-lauenburgischen Canzlei mit Beziehung auf Gesetze der Herzogthümer, aber ohne Rücksicht auf Gesetze des Königreichs ausfertigen ließe, die Verwaltung der Bank bloß Männern in den Herzogthümern übertrüge und die Octroi, in welcher es hieße: „es soll der Bank verstattet sein außerhalb Kiel Filialbanken anzulegen," nachdem sie von Sr. Majestät unterschrieben wäre, durch die dänische Canzlei auch im Königreiche bekannt machen ließe, und wenn dann die schleswig-holsteinische Bankverwaltung die Worte „außerhalb Kiel" so deutete, als ob es der Bank durch die Octroi verstattet sei, in Aalburg, Odense, Helsingör ꝛc. Filiale zu errichten, wenn etwa Handeltreibende aus jenen Städten das wünschten? Ich denke Fädreland, Folkeblad und andere Blätter würden ach und weh schreien über Verletzung der Selbstständigkeit des Königreichs. Ist aber der Fall für uns nicht ganz derselbe? — Für die Beschränkung der Worte „außerhalb Kopenhagen" spricht auch noch die Wortfassung, verglichen mit der früheren für die Reichsbank. Der Reichsbank war nämlich in §. 15. ihrer Fundation gestattet, Filialeinrichtungen in den Städten der Königreiche (Dänemark und Norwegen) und Herzogthümer zu halten. Hätte nun das Privilegium der Nationalbank sich auch auf die Herzogthümer erstrecken sollen, so wäre die natürliche Fassung

gewesen: „in den Städten des Königreichs und der Herzogthümer," und dann hätte die Octroi auch von der schleswig-holstein-lauenburgischen Canzlei ausgefertigt und mit den Gesetzen der Herzogthümer in Einklang gebracht werden müssen. Sollte aber die Befugniß nicht auf die Herzogthümer ausgedehnt werden, dann mußten die Worte ganz anders lauten, und man wählte den Ausdruck „außerhalb Kopenhagen," dessen Beschränkung auf das Königreich sich durch die Stellung des ausfertigenden Collegiums von selbst verstand.

Eine aus den erwähnten 3 Documenten abzuleitende Berechtigung der dänischen Nationalbank zur Anlage einer Filialbank in den Herzogthümern mit den Privilegien der Nationalbank, können wir also durchaus nicht anerkennen, und doch müssen wir annehmen, daß die Nationalbankverwaltung in Veranlassung der Bitte Flensburger und Rendsburger Kaufleute die Berechtigung zu ihrem Antrage an Se. Majestät darauf gestützt hat, bis sie etwa durch Veröffentlichung ihres Antrages zeigt, daß wir im Irrthum sind, in welchem Falle wir augenblicklich unsere Annahme nebst den Folgerungen aus derselben zurücknehmen werden.

Aber hatte denn der König als unser Herzog nicht das Recht, eine Concession zur Errichtung eines Filials der dänischen Nationalbank in den Herzogthümern zu ertheilen, und kann man aus rechtlichem Grunde dagegen protestiren, wenn er auf einen näheren Bericht der Direction der Nationalbank demnächst durch ein Placat das Erforderliche bekannt macht? Wir glauben, daß sich rechtlich dagegen nichts einwenden lasse, so schmerzlich es auch für die Mehrzahl der Einwohner unserer Herzogthümer sein würde. Da aber das Institut in den Herzogthümern angelegt werden sollte: so zweifeln wir nicht, daß Se. Majestät als Herzog derselben

vor Erlassung des Placats auch den Bericht der schleswig-holstein-lauenburgischen Canzlei einziehen würden, ob die etwa zu ertheilenden Gerechtsame nicht mit den Gesetzen der Herzogthümer in Widerspruch seien, und daß, wenn dieses Collegium, wie es ohne Zweifel müßte, darauf erklärte, daß durch dieselben persönliche und Eigenthumsrechte der Einwohner in den Herzogthümern würden verändert werden und daß man deßhalb nach dem allgemeinen Ständegesetz erst die Stände der Herzogthümer hören müsse: so zweifeln wir nicht, daß unser Landesherr diese Erklärung begründet finden und nicht erlauben würde, daß unsre Stände in einer so wichtigen Sache nicht einmal verfassungsmäßig gehört, viel weniger ihre Stimme beachtet würde, wodurch sie in den Augen des Volks zur Nullität herabsinken müßten, was mit dem wahrhaft Königlichen Worte, welches Se. Majestät an die holsteinische Ständeversammlung richteten, schwer zu vereinigen sein möchte. Das Wort lautet: „Ich muß bedauern, daß Einige die Sprache führen, und dem Volke vorsagen, daß berathende Stände keine Bedeutung haben können. Nur dann haben sie keine Bedeutung, wenn der Landesherr ihre Anträge, ihren Rath nicht beachtet. Allein dieses werden Sie nicht von mir erwarten.

Wer nun kein Reichsbankgeld, noch weniger eine Ueberschwemmung der Herzogthümer mit dänischen Reichsbankthalerzetteln wünscht [1]), wer nicht die Abhängigkeit unsers Han-

1) Etwas Anderes ist es, wenn die Landesbank Zettel ausgeben will, wofür nicht blos der Werth in der Bank in den Herzogthümern vorhanden sein muß, sondern die auch, wenigstens nach Tiedemann's Ansicht auf nicht weniger als 5 Procent lauten sollen. Wenn man nicht weniger als 240 Schilling in Zetteln bezahlen

dels und unserer Industrie von einer Corporation dänischer Privatleute in Kopenhagen und dem übrigen Seeland wünscht, wer mit dem materiellen Wohl unserer Herzogthümer auch die Unabhängigkeit und Rechte derselben, die jeden Augenblick von einer gewissen Partei angetastet werden, gesichert und nicht noch größerer Gefahr Preis gegeben sehen möchte, der kann nach unserer Meinung der Errichtung einer Filialbank der dänischen Nationalbank in den Herzogthümern nur mit ernster Besorgniß entgegensehen. Eine solche Filialbank wird aber ohne Zweifel über Kurz oder Lang entstehen, wenn man nicht thätig und mit Erfolg die Errichtung einer selbstständigen Landesbank für die Herzogthümer betreibt. Schon darin liegt eine dringende Aufforderung nach Kräften für die Errichtung einer solchen Landesbank zu wirken. Dazu kommt der Vortheil, den eine solche Bank dem Verkehr der Herzogthümer in mehrerer Beziehung gewähren kann, (vergleiche Beilage zum Itzehoer Wochenblatt No. 13 oder zum Altonaer Merkur Nr. 75) und der Umstand, daß der ganze Gewinn der Landesbank den Herzogthümern zu Gute kommen soll.

Aber die schleswig-holsteinische Landesbank muß ja nothwendig in ihrer Geburt erstickt werden durch die merkwürdige, der Natur einer entstehenden Bank ganz widerstrebende Bestimmung, daß die eingeschossenen Actien nach dem Belieben der Actionaire gekündigt werden können; so sagt die Dannevirke und fügt eine Reihe Tiraden und Anzüglichkeiten gegen die Einlader zur Subscription und gegen die

---

kann, so muß wohl Silber in Circulation bleiben, wenn man aber schon 30 Schilling in Zetteln entrichten kann, so möchte das Silber mit der Zeit ziemlich stark und mehr als zu wünschen aus der Circulation verschwinden und wohin? Großentheils wohl nach Kopenhagen in die Bank.

Schleswig-Holsteiner überhaupt hinzu. Nur Schade, daß jene Einlader das nie gesagt, daß sie vielmehr das gerade Gegentheil von dem gesagt haben, was die Dannevirke ihnen unterschiebt. In der Einladung sagen dieselben nämlich: „Der Bankdirection steht das Recht zu, die eingezahlten Actiencapitale jährlich ein halbes Jahr vor dem darauf folgenden Umschlage zu kündigen;“ (siehe Lyna Nr. 16, Sp. 5. u. a. Bl.). In einer nachherigen näheren Erklärung giebt ein Ausschuß derselben den Grund dieser Bestimmung an und fügt dann hinzu: „Den Actionairen kann dagegen das Recht der Kündigung **nicht** zugestanden werden, ohne die Fortexistenz der Bank durchaus precair zu stellen (siehe Lyna Nr. 35 u. a. Bl. vergleiche Tiedemann's eben so bestimmte Erklärung im Itzehoer Wochenblatt Nr. 30). Die Einlader waren also weder so einfältig, noch so hinterlistig, wie die Dannevirke sie gern machen möchte, sondern eben so einsichtsvoll als ehrlich, und die Anzüglichkeiten gegen dieselben sind ganz aus der Luft gegriffen. Nicht viel besser ist das Gerede der Dannevirke über einen anderen Punct der zu errichtenden Bank. Man will, sagt jenes Blatt, eine Bank mit 1 Million Thaler Courant begründen und darauf 4 Millionen Thaler Zetteln ausgeben. Daß man das wolle, ist aber gar nicht erklärt, sondern Tiedemann hat seine Ansicht dahin ausgesprochen, daß man bei 1 Million Thaler Münze in der Kasse 3 bis 4 Millionen Thaler Zetteln in steiger Circulation erhalten könne, ohne gegen das Publicum wortbrüchig zu werden, und für diese Ansicht hat er die vieljährige Erfahrung der bedeutendsten Banken angeführt. Auch verschwindet die scheinbar große Unsicherheit, wenn man bedenkt, daß für die 3 bis 4 Millionen Thaler Zettel beständig der Werth in Wechseln und Effecten in der Bank vorhanden sein soll und

außerdem 1 Million Thaler baares Geld zur Einlösung von Zetteln (vergleiche wieder Beilage zum Itzehoer Wochenblatt No. 13, oder Altonaer Merkur No. 75). Die Zettel werden ja eben nur ausgegeben gegen Empfang von Waaren oder Wechseln. Die 4 Millionen Thaler Zetteln gegen 1 Million baares Geld nebst den jenen Zetteln entsprechenden Waaren und Wechseln, sind also nach Tiedemann's Ansicht das Maximum, was man ausgeben könne, ohne zu große Gefahr herbeizuführen, aber er hat gar nicht gesagt, daß man dieses Maximum ausgeben wolle, noch weniger hat die Committee das erklärt. Was Tiedemann aber gesagt hat, dafür hat er seine Gründe bestimmt genug angegeben, und die Dannevirke hat keinen einzigen derselben widerlegt. Aber freilich ist es viel bequemer zu verdrehen, zu entstellen und dann herunterzureißen, als wirklich zu widerlegen.

Die Sicherheit der zu errichtenden Landesbank wird ferner durch die in einer Generalversammlung der Actionaire und Interessenten (denn wir zweifeln nicht, daß die Bank anfangs von beiden zusammen gegründet werden wird) zu bewerkstelligende Wahl zuverlässiger Leute für die fernere Leitung der Sache und durch umsichtig abzufassende Statute noch fester zu begründen sein, und dann um so mehr wachsen, je mehr die Bank eine Interessentenbank werden wird.

Wenn aber Fädreland und Folkeblad behaupten, der Plan zur Errichtung einer schleswig-holsteinischen Bank sei ungesetzlich, und der König könne die Errichtung einer solchen nicht bewilligen: so brauchen wir nur an das zu erinnern, was wir schon in No. 17 dieses Blattes gesagt haben, daß nämlich die Privilegien der Reichsbank nicht

vollständig auf die Nationalbank übergegangen sind, sondern nur soweit dieß in der Octroi der Nationalbank bestimmt ist. Es heißt nämlich in §. 2 dieser Octroi: „Die Nationalbank übernimmt alle ihre (der Reichsbank) Gerechtsame und Verpflichtungen, wie es durch diese Octroi und das Reglement, welches ihr hinzugefügt wird, bestimmt ist und bestimmt werden wird." Daß hier das „wie" die einschränkende Bedeutung: „so wie und so weit als" hat, geht unter Andern auch schon aus dem Umstande hervor, daß die Nationalbank nicht die Verpflichtung der Reichsbank übernahm, ihr ganzes überschießendes Vermögen zur Abbezahlung der Staatsschuld anzuwenden. Sollte das „wie ꝛc." hier eine unbeschränkte Uebernahme der Rechte bezeichnen, so müßte es eben so unbeschränkt in Hinsicht der Verpflichtungen gelten, und da wird kein Däne es gelten lassen. Nun heißt es aber in §. 42 der Octroi:

„Die Nationalbank soll das einzige Institut in **Dänemark** sein und bleiben, welches berechtigt ist, repräsentative Zahlungsmittel auszugeben."

Da nun die Octroi von der dänischen, nicht von der schleswig-holstein-lauenburgischen Canzlei ausgefertigt ist, da in derselben Dänemark wiederholt den Herzogthümern gegenübergestellt wird, §. 6 A. 1 und 2 vergleiche 5, B. 1 vergleiche 2, und da es dagegen in der Fundation der Reichsbank §. 4 heißt:

„Die solchergestalt von der Reichsbank ausgestellten Zettel sollen in Unsern Königreichen **und Herzogthümern** als das einzige repräsentative Zahlungsmittel sowohl zwischen Mann und Mann als bei Unsern und allen übrigen öffentlichen Cassen in Umlauf und gültig sein:" so ist es doch wohl klar genug, daß der Nationalbank ihr

ausschließliches Privilegium nicht für die Herzogthümer verliehen sei, und daß also von dieser Seite der Errichtung einer schleswig-holsteinischen Landesbank mit dem Privilegium der Zettelausgabe für die Herzogthümer Nichts im Wege stehe.

VIII.

Humoresken.

1.

Ein Raisonnement ohne Ueberschrift.

(Wagrisch-Fehmarnsche Blätter.)

Ein Raisonnement ohne Ueberschrift ist eigentlich ein Ding, was der deutschen und insbesondere der schleswig-holsteinischen Natur an und für sich durchaus widerstreitet. Gründlich ist der Deutsche von Grund aus, und wenn er schreibt, so drängt es ihn frisch von der Leber weg, kurz und bündig auszusprechen, was oder worüber er schreibt, und in der Regel pflegt er dann auch den Nagel auf den Kopf zu treffen.

Um so mehr muß es auffallen, wenn in neuerer Zeit, und das gar oft, die deutschen Journale überhaupt und somit auch unsere schleswig-holsteinischen Tagesblätter, kleinere und größere Artikel ohne bezügliche Ueberschriften bringen, und wandelte uns vor nicht langer Zeit die Lust an eine „Untersuchung über die letzten Gründe zwischen gewissen Journalartikeln und deren mangelnden und möglichen Ueberschriften" anzustellen, als uns gerade die Veranlassung ward, über einen gewissen Gegenstand unsere unmaßgeblichen Ansichten darzulegen und, und — wir gestehen es treuherzig ein — wir uns außer Stande fühlten eine passende, o nein, eine, wenn man so sagen darf, unmißliebige Ueberschrift ausfindig zu machen. Da ging uns mit einem Male erst das

rechte Licht auf, und kamen wir darüber zum klaren Bewußtsein, daß die involvirenden Ursachen nicht in der Feder, sondern höchst wahrscheinlich in dem in diesen Blättern letzthin besprochenen Rothstifte versteckt liegen möchten. Zu den Zeiten freilich, da das Oldesloer Wochenblatt noch nicht dem totalen Rothstift verfallen war, ja, damals war es ein Leichtes, jedwedes Ding beim rechten Namen zu nennen; aber jetzt, da wir in den Herzogthümern nur höchst bescheiden und mitunter gar nicht auf in- und ausländische Grobheiten antworten dürfen, jetzt ist es wahrlich keine Kleinigkeit aus unserm geraden Deutsch für irgend einen unheimlichen Gegenstand einen Namen und zwar den rechten Namen zu formen.

So viel, geehrter Leser, über unser Raisonnement ohne Ueberschrift; schließe aber nicht aus der Haltung dieses Vorworts, daß es irgend einem ergötzlichen Gegenstande zur Einleitung diene. Sieh, es war eine wehmüthige Zuckung unsers tiefbewegten Gemüths; nimm es hin, das Wort, wie man etwa einen Scherz aus dem Munde eines Unglücklichen aufnimmt, den Verrätherei in die Hände der Häscher geliefert, der kettenbelastet seinen Kerker besingt, in dem sich zu seinen Füßen ein kahl- und langgeschwänztes freies Leben bewegt.

Sowol in jüngster Vergangenheit als in der Gegenwart mühte und müht man sich ab, politische Besprechungen, insonderheit die einer gewissen Art, zu verpönen: man verbietet, censirt, confiscirt, beraubt Zeitschriften ihres politischen Daseins ꝛc. Was glaubt man damit zu gewinnen? Gesteht man nicht vielmehr eben hierdurch zu, daß jene kleinlichen, verächtlichen Kannegießereien, wie man sich mitunter herabzulassen geruht, nachgerade doch zu einer kleinen, wenigstens intensiv starken und immer mehr erstarkenden Macht heran-

gewachsen sind, die, im Verhältniß zu der Staatsgewalt, um so unbequemer zu werden droht, als man sie bisher in dieser Art noch nicht gekannt hat. Denn wenn es auch von jeher Individuen und Corporationen gegeben hat, die sich nicht mit allem, was von oben her geschah, zufrieden erklärten, so war man doch gewohnt, das Volk, ein indifferentes Volk, außerhalb des politischen Sprechsaals zu erblicken. Jetzt aber scheint sich das Blatt gewendet zu haben: eine lebendige Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten hat sich des Volks bemächtigt; durch die Anschauung hat es an Kenntniß gewonnen, durch Kenntniß sich Bewußtsein errungen, und eben dieß hat eine Stimmung hervorgerufen, die man nirgends mehr durch Decrete und Juli-Ordonnanzen zu beschwichtigen hoffen darf.

Was hülfe es auch, wenn man es wirklich dahin bringen könnte, jede freie Meinungsäußerung im Keime zu ersticken? Wird etwa die Ansicht selbst dadurch vernichtet? Kann man über einen geächteten Gegner triumphiren? Und nun gar, welchen Einfluß hofft eine Parthei, auf deren Seite vielleicht und sogar die Gewalt steht, auf die Gesinnung der ihr entgegenstehenden auszuüben, so lange sie deren Waffen verkürzt, abstumpft, raubt, für sich selber aber das Privilegium der langen Lanze zu erschleichen weiß. Glaubt sie denn dadurch, daß sie freie Hand gewinnt, sich in Schmähungen aller Art zu ergehen, die Wahrheit zu verdrehen und an deren Stelle Täuschung zu setzen; glaubt sie dadurch, daß sie bei jedem dritten Worte der Gewalt winkt und auf die Knute hinweist, glaubt sie durch Ränke und Machtsprüche zu überzeugen, zu gewinnen, willfährlich, nachgiebig, servil und knechtisch gesinnt zu machen? Thoren ihr, die ihr solches wähnen könnt! Gerade das Gegentheil von dem, was ihr wollt, fördert ihr zu Tage! Gründe, Wahrheit und

Recht setzt man eurem Begehr entgegen; man bittet um Billigkeit, um Gerechtigkeit und — welche Antwort? — Man documentirt urkundlich, man protestirt ernstlich, man ruft Himmel und Erde zu Zeugen an, und — was ist der Erfolg? Jene Ritter vom Dämonenorden proclamiren einen Blokadezustand, provociren auf die Gewalt, deren thatkräftigsten Beistand sie heuchlerisch anflehen und — der staatsgefährlichen Parthei wird Schweigen auferlegt; dulden soll sie und schweigen. Wenn man doch zugleich die Denkkraft lähmte oder raubte. So weit haben's jene Ritter doch nicht gebracht; aber die Mittheilung dessen, das die Seele durchglüht, die soll um jeden Preis behindert, unterdrückt werden, und damit, ja damit glaubt man die Opposition willig zu machen, sich jeglichem Ansinnen gehorsamst oder lieber noch unterthänigst, wie sich's für Knechte geziemt, zu fügen; dadurch glaubt man diese mit ihren Ketten allgemach zu befreunden! Irret euch nicht! Augenblicklich seid ihr vielleicht die Stärkern, und ist oder wähnt sich die Opposition zu schwach, ihre Fesseln zu sprengen; sie werden getragen, aber wie? Mit verbissenem Groll. Das erreicht ihr durch euer Thun und Treiben.

Was wir hier gesagt, Gott ist deß Zeuge, wir meinen's treu und redlich. Censor, sieh wir bitten dich, wenn du irgend kannst und darfst, laß es passiren. Wir reden nicht um aufzureizen, bei dem ewigen Lichte nicht! Wir reden auch nicht, als wollten wir Menschen gefallen; wir brechen das lange verhaltene Schweigen, um einer von uns als gut erkannten Sache wegen? — ach ja, aber und vornämlich in der Hoffnung, daß diese Worte ein Herz erwecken möchten, daß sie sich einen Weg bahnen möchten zum Herzen derer, in deren Händen das Schicksal unsers Volks ruht, damit sie gewähren, was billig ist, damit sie mindestens die Will-

kühr brechen, die über aller Häuptern schwebt, und die nimmermehr gute Früchte bringen kann. Bitten und warnen wollten wir, nicht schelten. Wir fürchten es möchte auf die Dauer nicht wie bisher bestehen.

Man hat uns gesagt, daß die Censoren unserer Herzogthümer so und so instruirt worden seien, daß sie unter andern nichts für den Druck zulassen möchten, was gegen Dänemark, dänische Demonstrationen, Regierungsmaaßregeln ꝛc. in einem gewissen mißliebigen Tone ꝛc. geschrieben sei. Geradezu verboten ist eine Besprechung, welche auf obige Gegenstände Bezug nimmt, also noch nicht. Wir wollen uns auch in Folgendem Zaum und Gebiß anlegen, um doch ja nicht den Dänen zu nahe zu treten, so wie wir anderseits Gottlob! so rechtlich denken, daß wir getrost von unsern Lesern erwarten dürfen, sie werden aus unsern Aeußerungen nicht schließen, als ob wir glaubten Schleswig-Holstein könne wünschen, selbst in größter Bedrängniß wünschen, die dänische Presse gleicher Willkühr erliegen zu sehen.

Erwägen wir die aus jüngster Zeit sich ergebenden Beziehungen zwischen Dänemark und den Herzogthümern: so sehen wir uns gedrungen, und wir halten uns doch in diesem Augenblicke für völlig ruhig und besonnen, dennoch fühlen wir uns gedrungen zu erklären, frei und offen zu gestehen, daß wir dieselben für unser Vaterland keineswegs als erfreulich betrachten können. Glimpflicher wissen wir in der That unsere Ausdrucksweise nicht zu fassen, und das Nachfolgende mag darthun, in wie ferne unsere Behauptung gerechtfertigt erscheint.

Unter der „jüngsten Vergangenheit" wollen wir die Zeit vom Schlusse der schleswigschen Ständeversammlung bis jetzt verstanden wissen. Wie beim Schlusse derselben die Beziehungen zwischen den genannten Theilen der Monarchie

waren, setzen wir als allgemein bekannt voraus. Den Schluß-act der schleswigschen Ständeversammlung bildete das bekannte und damals auch in diesen Blättern besprochene sogenannte „letzte Wort unsers König-Herzogs." Wie dasselbe in diesen Landen aufgenommen wurde, weiß hier freilich jedermann; sollte die durch dasselbe allgemein hervorgerufene Stimmung den Dänen unbekannt geblieben sein? Das müssen wir denn doch bezweifeln; wir können nicht annehmen, daß denselben unsere Freude, unsere Wehmuth, unsere Befürchtungen so wie unsere Hoffnungen unbekannt geblieben seien. Was übrigens durch das Wort gewährleistet wird, das ist so unzweifelhaft klar, daß es jedem, der deutsch versteht, bei erster Ansicht entgegentreten muß. Welche Principien von Seiten dessen, der es gab, demselben zu Grunde gelegt worden sind, wollen wir nicht muthmaßlich erwägen und dürften es auch wol nicht; so viel aber wollen wir getrost sagen, daß wir das Wort für ein Wort des Friedens halten, das die Lande Schleswig und Holstein, die ihre Selbstständigkeit gefährdet glaubten, beruhigen, so wie es allen denjenigen, welche ihr Gelüsten nach Incorporirung der Herzogthümer nicht bezwingen konnten, festen Tones eine bestimmte Grenze weisen sollte. Man mag nun sagen, was man will, man mag hier in Schleswig-Holstein oder aber in Dänemark mit jenem Worte zufrieden oder unzufrieden oder halb zufrieden sein, so viel steht fest und das kann und wird keiner bestreiten, es ist kein falsches, zweideutiges Wort, kein Wort, das dreierlei Deutungen unterliegen soll noch kann. Allbekannt aber ist auch, wie dänische Blätter, und warum sollte man's nicht sagen, die dänische Propaganda oder neugebackene Conservanda dasselbe interpretirt hat; gerade als hätte der, von welchem es kam, zu jener Zeit besondern Ansichten und Gefühlen unterlegen, die er aber höchst vorsichtig in solche

Worte kleidete, die ihn, würde er späterhin vielleicht andern Sinnes, so leicht nicht im Stiche ließen. Ist dieß wahr oder nicht? Es ist wahr, es ist lautre Wahrheit, und hat das gesammte dänische Raisonnement über jenes Wort den schlagendsten Beweis geliefert, einentheils, daß man sich dorten nicht von dem Gedanken trennen kann, die deutschen Herzogthümer seien „dansk Eiendom," die Bewohner derselben so eine eigne Race Leibeigner, und dabei halb und halb politische Ketzer, deren vergilbte Pergamente man anzuerkennen eben so wenig verpflichtet sei, als man sich verbindlich erachten dürfe, ein ihnen gegebenes Wort zu halten oder demselben die Bedeutung zu lassen, die es doch in den Augen der ganzen civilisirten Welt haben muß; — anderntheils, daß es mit dem dänischen Denkvermögen überhaupt — doch wir wollen den Rothstift des Censors nicht herausfordern.

Ferner: daß diejenigen Schleswiger, welche ihres Vaterlandes Heil dadurch zu sichern suchen, daß sie dasselbe Dänemark in die Arme liefern, daß diese Schleswiger durch die Wendung der Dinge, die das „letzte Wort" nothwendig mit sich brachte, in die größte Verlegenheit gerathen mußten, wird jeder begreiflich finden; gab es sich doch schon im Ständesaal auf eine physisch untrügliche Weise deutlich genug zu erkennen. Für sie war's vorbei, ihr Spiel war verloren. Eine allerhöchste Mißbilligung des Benehmens überhaupt lag schwarz auf weiß vor; die Sprachsache war durchaus nicht mit der Politik vermengt worden, erstere wird dem ferneren Ermessen der Stände überwiesen, der Gang der letztern hat eine angemessene Weisung durch jenes Wort erhalten, und wird von nun an einen sichern Weg wandern, der Schleswig-Holstein nicht in Dänemark hinein, sondern die Herzogthümer dem Königreich ebenbürtig zur Seite führt! Wie sollten nun jene Schleswiger sich ihrem Lande, wie

der Regierung gegenüber stellen? So wahnsinnig wird doch wol keiner sein, anzunehmen, die Regierung und der, welcher an der Spitze steht, hätten sich den Zeitumständen gefügt, dem Anscheine nach jene, die gegen ihr Vaterland sprachen, ihrem Schicksale preisgegeben, insgeheim aber ihr Benehmen gebilligt, und sie aufgemuntert, bei ihrer Gesinnung zu beharren, mit ganzer Kraft ihr Ziel zu verfolgen, wobei sie denn auf einen Beistand von oben her, auf eine Anerkennung ihrer loyalen Bestrebungen sicher rechnen dürften. Wir fragen, sollte irgend ein Mensch so wahnsinnig sein, dieß wirklich anzunehmen? Ausgesprochen ist ein derartiges Dafürhalten, so viel wir wissen, auch bis dahin noch nicht; aber, und eben das finden wir höchst auffallend und unerklärlich, ist nicht die ganze Handlungsweise der dänischen Parthei von der Art gewesen, daß man in der That in Versuchung kommt anzunehmen, eben diese ginge darauf aus, der Regierung ꝛc. eine oben bezeichnete Richtung zu unterlegen. Und doch läßt sich dieß bis zur Evidenz darthun.

Diese unsere Behauptung möchte wahrlich nicht schwer zu rechtfertigen sein. Kaum war das Wort des erhabenen Monarchen, wir wollen es das Friedenswort nennen, in den Herzogthümern bekannt geworden, als man seine Freude darüber durch Wort und That zu erkennen gab; wie man sich überall dahin aussprach: daß nunmehr und endlich eine sichere Basis gewonnen sei, die die staatsrechtlichen Verhältnisse der Herzogthümer dem Königreich gegenüber selbstständig erscheinen lasse, daß man auf diesem Grunde fortbauend, schließlich zu einer freundlichen Union gelangen werde, daß mindestens exaltirte Personen oder Partheien oder Volkswünsche das Princip der provinziellen Subordination würden fahren lassen und daß man jetzt sicher hoffen dürfe, daß die besonnenen Männer Dänemarks, denen Recht und Gerechtigkeit höher

steht als Partheiinteresse, die allseitigen Bestrebungen auf ein Coordinationsverhältniß der verschiedenen Theile der Monarchie hinlenken, daß es ihnen gelingen möchte, die gesammte Volksthätigkeit zur Ermöglichung einer freiern Verfassung zu vereinigen. Nun aber fragen wir, wie wurde jenes Wort in Dänemark aufgefaßt? Erst schmollte man, darauf grollte man, endlich hüllte man sich recht vornehm in einen weiten Mantel, und ließ sich vernehmen, daß man doch eigentlich nicht begreifen könne, wie von dem Wort so viel, so Verkehrtes und Unmögliches zu erwarten sei, daß man dasselbe in den Herzogthümern höchst einseitig und auffallend gutmüthig, um nicht zu sagen einfältig, aufgenommen habe; kurz, daß man doch wol einsehen werde, jenes Wort sei nur gegeben, um einer sonderbaren Aufregung vorläufig zu begegnen, und daß die loyal gesinnten Einwohner der Herzogthümer wol mit der Zeit zur Besinnung kommen und ihr Heil in einem engern Anschluß an Dänemark erkennen würden. Die Fassung derlei Declarationen war, als wären es officielle Eröffnungen gewesen, und haben wir zum öftern fragen hören, ob denn wirklich die Regierung mit solchem Raisonnement einverstanden sei. Bald genug schritt man auch zur That. Das Wort selber mußte man freilich unangetastet lassen, und alles politische Handeln wurde, wie früher, unter der Sprachmaske versteckt. Die Masse des Volks sollte für Eroberung Schleswigs in Bewegung gesetzt werden, und richtig genug glaubte man nicht sicherer Sympathien für sich gewinnen zu können, als wenn man die dänische Nationalität im nördlichen Schleswig durch den Andrang deutscher Bildung für gefährdet ausgab, und hoch die Männer pries, die in der schleswigschen Ständeversammlung durch ihr Dänischreden dem Volke leicht für dänische Patrioten gelten konnten. Diese Männer zu ehren und eben

dadurch dem Volke selber die Sache zugänglicher zu machen, dasselbe für dänische Sprache und somit für dänische Interessen zu stimmen, zu gewinnen, das war die nächste Aufgabe. Daher denn auch die bekannte, durch ihr Mißlingen berüchtigte Marksubscription. Die ganze dänische Nation, worunter natürlich die Nordschleswiger mitbegriffen waren, ward zu Beiträgen aufgefordert; das Resultat ist bekannt. Merkwürdig, aber auch zugleich höchst belehrend, für den politisch unwissendsten in den Herzogthümern klar überzeugend ist die Thatsache, daß von Dänemark aus jenem Apostaten Schleswig-Holsteins ein nordisches Trinkhorn zum Geschenke dargebracht wurde; mehr noch, es ist — was ist es denn, es ist — aber man darf ja nicht sagen was man möchte — unglaublich denn ist es, und doch wahr, daß man eben diesem Manne von Dänemark aus Geld, sage Geld, 1000 Reichsbankthaler, schenkte oder vergütete, dafür, daß er — nun wir wissen es ja. — So verwendete man den Ertrag der prahlerisch manifestirten Marksubscription; wären, wie zu erwarten stand, circa 50,000 Reichsbankthaler zusammengebracht worden, was hätten wir dann nicht vielleicht noch erleben müssen? Die Häupter der dänischen Parthei mochten sich bitter getäuscht gefunden haben; weit Großartigeres hatte man beabsichtigt, ohne daß man es gerade für nöthig gefunden, selbst bedeutende Opfer zu bringen. Doch läßt man sich hiedurch nicht von der rastlosen Verfolgung seines Zweckes abhalten. Wichtige und einflußreiche Personen, so lauten die Ankündigungen, würden sich an die Spitze stellen, um ein Unternehmen zu begründen und zu fördern, durch welches man nichts Geringeres als Herstellung einer rein dänischen Sprache in Nordschleswig beabsichtigt. Und wirklich haben sich 22 angesehene Männer Dänemarks, unter diesen 15 Ständedeputirte, an die Spitze gestellt, welche eine

Aufforderung zur Theilnahme erlassen, eine Subscription für ihre Zwecke mit 10,000 Reichsbankthaler als erste Zeichnung eröffnet haben, und eine Sprache führen, als ob sie mit der Regierung im besten Einvernehmen handelten. Und doch ist es nur zu bekannt, und vorhin auch schon gesagt, was unter der Maske steckt.

Was aber soll bei all diesem Thun und Treiben herauskommen? Uns bleibt nur Eins zu wünschen übrig, nämlich: daß die Regierung unser Zutrauen nicht allzu schwer und allzu lang auf die Probe stellen möge; denn sollen nach jenem Worte die staatsrechtlichen Verhältnisse, worauf die Selbstständigkeit des Herzogthums Schleswig und seine bisherige Verbindung mit Holstein beruht, aufrecht erhalten werden, soll dieses Wort selbst nicht, wie eine gewisse Parthei unverhohlen zu verstehen gibt, eine leere Phrase sein und bleiben: so müssen auch die nothwendig aus demselben sich ergebenden Consequenzen Realität erlangen und alle Halbheit muß schwinden.

2.

Streifzüge.

(Oldesloer Wochenblatt.)

I.

In Dänemark soll man sich darüber freuen, daß auch dänische Arbeiter bei dem Bau der Altona-Kieler Eisenbahn zugelassen werden sollen. Allein es wäre ja nicht allein unbeschreiblich engherzig, sondern selbst fast gegen die völkerrechtlichen Bestimmungen und würde gegen das die gesammte Menschheit umschlingende Brüderband verstoßen, wenn keine dänische Arbeiter zugelassen werden sollten, ungeachtet man mit inländischen Arbeitern allein den Bau nicht betreiben zu können glaubt. Man scheint sich denn überhaupt in Dänemark die übertriebensten und abgeschmacktesten Begriffe über die hier angeblich gegen Dänemark herrschende feindselige Stimmung zu machen. An solche exceptionelle Maaßregeln gegen das dänische Volk wird doch wohl kein Vernünftiger unter uns denken, und noch weniger sie billigen. Man hat sich hier zu Lande nur gegen jene anmaßenden beleidigenden und unsere Landesrechte und unsere Nationalität auf gleiche Weise tief beeinträchtigenden und mit Füßen tretenden Demonstrationen und Bestrebungen erklärt, die in neuester Zeit

aus dem Schooße des dänischen Volks leider hervorgingen und noch hervorgehen; gegen die Dänen als solche herrscht bestimmt nicht die geringste Abneigung und Feindschaft unter uns und man wünscht hier sicher dem wackern dänischen Volke alles das Gute und Schöne, was man überhaupt nur einem Volke zu seinem Glücke wünschen kann. Wir werden die Dänen als Gäste immer gerne unter uns sehen und sie mit aller Freundlichkeit und Gastlichkeit aufnehmen, aber als Herren wollen wir sie nicht, und wenn wir uns im eignen Hause von ihnen Gesetze vorschreiben und sie als hochmögende Gebieter mit unsern öffentlichen Gütern schalten und walten ließen, so verdienten wir ihre Verachtung und wären die größten Lumpe, die Gott der Herr jemals erschaffen hätte. — Wir wollen keine fremde Einmischung in unsere Angelegenheiten, und selbst wenn wir uns unter uns streiten und prügeln sollten, so geht das die Dänen nichts an, sondern nur allein uns selbst und die hiesige Regierung. Als Leute, die nicht erst seit gestern, sondern schon seit einer langen Reihe von Jahrhunderten und von unvordenklichen Zeiten her in Freud und Leid treu und friedlich zusammengelebt haben und so unter einander verwachsen und verschwägert sind, daß kein Mensch unsere Gliedmaßen mehr von einander zu flechten und zu sondern weiß, würde der hiesige Stank und Lärm auch entweder gar nicht begonnen haben, oder doch gewiß schnell wieder beigelegt sein, wenn man nicht von einer wohlbekannten Seite her sein Mögliches gethan hätte, um die Spaltung in unserer Mitte immer größer und die Zwietracht unheilbarer zu machen. —

II.

Die Intelligenzanzeigen werden immer pikanter. So lieſt man unter den im letzten Itzehoer Wochenblatte befindlichen auch folgende, die gewiß ſehr intereſſant und beachtenswerth zu nennen iſt:

„In dem Jahre 1844 ſoll die ganze Welt verwandelt und verneuert werden, vom Maimonat bis in den September; das ſind die Tage zur Unterſcheidung des Guten und Böſen. Und in dem Jahre 2011, den 16. October, iſt der jüngſte Tag und der Welt Ende. — Von der Zukunft: 2 Theſſal. 2; Jeſaia 43, V. 10, 11, 12; Joh. 14, 23.

L. M. O."

Man erſieht aus dieſer Intelligenzanzeige, daß es mit der bisherigen Annahme eines tauſendjährigen Reiches nichts iſt und daß die Chiliaſten ſich jetzt in Hundertſiebenundſechziger zu verwandeln haben. Ferner lehrt uns dieſe Annonce, daß der liebe Gott weit mehr Zeit dazu braucht, die Welt zu repariren oder zu „verneuern," als er dazu brauchte, ſie urſprünglich zu erſchaffen. Er ſchuf ſie bekanntlich in 6 Tagen, aber er braucht einen ganzen Sommer dazu, um ſie wieder auszubeſſern; obgleich dieſes Experiment ſich bei einer Welt kaum der Mühe verlohnen möchte, die deßungeachtet ſchon 167 Jahre darauf, und zwar am 16. October, wieder total zu Grunde gehen ſoll. Das Oldesloer Wochenblatt hofft übrigens, daß bei dieſer Gelegenheit im künftigen Sommer auch zugleich die Cenſur aufgehoben und eine freie Verfaſſung eingeführt wird. Es glaubt ſich zu dieſer Hoffnung um ſo mehr berechtigt, als mit alleiniger Ausnahme der Menſchenwelt oder des ſogenannten Mikrokosmus — welche

freilich vielfach sehr verkehrt ist und gänzlich aus den Fugen gewichen zu sein scheint — alles Uebrige in Gottes großer und herrlicher Schöpfung noch eben so vollkommen sein möchte, wie am ersten Tage, und eine Verbesserung oder „Verneuerung" der Schöpfung im Allgemeinen daher jedenfalls das Unnützeste sein würde, was nur immer geschehen könnte.

III.

Was macht Ramcke und welches wird wohl sein endliches Schicksal sein? Hat die medizinische Facultät ihn für wahnsinnig erklärt, oder hat sie ihn nicht für wahnsinnig erklärt? Kommt er ins Irrenhaus oder kommt er auf's Schaffot? Bleibt die vielfältig in Anspruch genommene Infallibilität der hiesigen Gerichte und Behörden noch ferner unangefochten, oder muß auch diese Unfehlbarkeit sich gleich der des heiligen Vaters zu Rom vor der Kritik und der Erfahrung beugen? Wird Ramcke, falls er geistig gesund und des begangenen Verbrechens schuldig sein sollte, hingerichtet werden, oder kommt er etwa zeitlebens in's Zuchthaus, oder wird in diesem Falle der erlittene langjährige Untersuchungsarrest zu Pinneberg (siehe über die Natur dieser Haft die Defensionsschrift von Gülich) einer lebenslänglichen Zuchthausstrafe gleichgerechnet werden? Diese und andere Fragen werden jetzt häufig im Publicum gestellt, ohne daß man sie natürlich irgend genügend zu beantworten vermöchte. Daß die Facultät übrigens schon seit geraumer Zeit ihr Gutachten abgegeben hat, ist wohl nicht gut zu bezweifeln. Einem Vernehmen nach soll es auf Wahnsinn lauten und das so

tiefe und bedeutungsvolle Schweigen der Behörden über die Natur dieses Gutachtens würde vielleicht sodann seinen Erklärungsgrund finden. Wenn man aber erwägt, welch ein gebrechliches Ding das menschliche Leben ist und wie viele Umstände es noch obendrein zu kürzen vermögen, so wäre es immerhin möglich, daß der liebe Gott ein Einsehen thäte und sich unserer Verlegenheit dadurch erbarmte, daß er Ramcke direct aus dem Pinneberger Landdrosteigefängnisse zu sich entböte, vor welchem himmlischen Richterstuhle derselbe denn allerdings diejenige richterliche Infallibilität finden würde, die man wol keinem, nicht einmal dem besten Richter auf Erden, und somit auch nicht dem Pinneberger Landdrosteigerichte, unbedingt beilegen kann. —

IV.

Herr von Binzer fordert zur Gründung eines schleswigholsteinischen Musenalmanachs auf. So löblich und anerkennungswerth die Absicht des gedachten Herrn auch an sich gewiß ist, so möchte doch die Herausgabe eines schleswigholsteinischen Musenalmanachs zu einer Zeit mehr als bedenklich erscheinen, wo es bekanntlich selbst nicht einmal mit einem allgemeinen deutschen recht mehr vorwärts will. Erwägt man daneben noch, welche kalte Aufnahme und welches traurige Schicksal bis zu dieser Stunde fast sämmtliche schöngeistige oder schönwissenschaftliche Unternehmungen in unserer Mitte gefunden haben, so dürfte das Bedenkliche des in Vorschlag gebrachten Unternehmens noch bedeutend wachsen, und wir haben guten Grund anzunehmen, daß kein hiesiger Verleger den Verlag dieses Musenalmanachs übernehmen

dürfte, selbst wenn er auch für die eingehenden Beiträge, wie anzunehmen, kein Honorar zu erlegen brauchte; denn — ve — stigia terrent — Musenalmanache sind Artikel, die auf dem literarischen Markt nicht mehr ziehen und die Niemand mehr kauft, sie entsprechen nicht mehr dem heutigen Geschmack, sie gehören einer vergangenen Zeit unserer Literatur an, sie sind mit einem Worte Rococo geworden. Wenn auch nicht gerade der Aufschrift, so doch dem Wesen nach, besaßen wir übrigens schon einmal früher einen solchen Almanach, die von Gardthausen herausgegebene Eidora. Was ist aus dieser Eidora geworden? Ihre Stätte wird nicht mehr unter den Lebenden gefunden, sie ist längst dahin gegangen, quo pius Aeneas et Ancus, obgleich sie des Guten viel enthielt und unter den deutschen politischen Zeitschriften keineswegs den untersten Platz einnahm. Musenalmanache waren zu einer Zeit nothwendig und an ihrer Stelle, wo die periodische Presse, der Journalismus noch in seinen Windeln lag, wo Niemand ein einzelnes Lied zur gewünschten Oeffentlichkeit bringen konnte, ohne daß er noch hundert daneben machte und mit ihnen einen eignen Band füllte. Heut zu Tage thut das aber gottlob durchaus nicht mehr nöthig, und selbst das mittelmäßigste Gedicht findet bei der so großen Ausdehnung des Journalismus gewiß irgendwo eine gastliche Stelle, von wo aus es zu einer größeren oder geringeren Oeffentlichkeit gelangen kann. —

V.

Mit den Erdbeben wird's immer bedenklicher und diese erschütternden Ereignisse rücken einem jetzt so nahe, daß manches hiesige Gemüth sich aus Furcht vor ihnen sehr

bedrückt fühlt. Seitdem sie in letzter Zeit sich selbst in Flandern und Holland bemerklich gemacht haben, fällt in der That auch jeder vernünftige Grund weg, weshalb man bislang ihre hiesige Möglichkeit gewöhnlich entschieden zu verneinen pflegte, und wir können unbeschadet der hiesigen, diesen Naturerscheinungen so ungünstigen Bodenverhältnisse ihrem Eintreffen stündlich entgegensehen. Da nun die alte Mutter Erde von diesen Krämpfen sehr plötzlich befallen wird, da vielfältig kein besonderes Anzeichen ihnen vorauszugehen pflegt, da mancher in einem Augenblick noch wohlgemuthet auf seinen zwei Beinen steht, der im nächsten schon die Erde mit seinem Körper mißt, so sollte man billig Abwehrmittel im Voraus ergreifen und für mögliche Fälle gerüstet sein. Wir haben Pferdegilden und Todtenladen, Brandversicherungen, Hagelversicherungen, Windversicherungen, ja selbst Lebensversicherungen, und ein hiesiger Erdenbürger steht dem Schicksale ziemlich schlachtfertig und gleichsam in einer unangreiflichen Stellung gegenüber, aber gegen Erdbeben ist er bis jetzt noch wehrlos wie ein Kind und dieß ist unter andern die unbeschützte Stelle, wobei das Schicksal ihn packen und ihn seine Macht empfinden lassen kann. Wir schlagen demnach die Errichtung einer „Erdbebenversicherungsanstalt," als eine zeitgemäße um so mehr vor, als wir doch einmal in der Zeit der Vereine und der Abwehrmittel gegen alle möglichen Uebel leben und dadurch offenbar einem dringenden öffentlichen Bedürfnisse abgeholfen werden würde. —

VI.

Die „Flensburger Zeitung" schreibt: Deutschland dehnt sich nach allen Seiten hin aus. (daß Gott sich erbarme!); die deutsche Sprache ist tief in das Gebiet benachbarter Völker eingedrungen und hat (hört, hört!) besonders in den Herzogthümern Holstein und Schleswig festen Boden gewonnen."

„Die deutsche Sprache hat in Holstein festen Boden gewonnen!" Was ist das? Klingt das nicht ungefähr eben so, als wenn Jemand sagte: die englische Sprache hat in England festen Fuß gefaßt? — Oder hat man in Holstein, wenn man das alte Wagrien mit seiner längst untergegangenen slavischen Bevölkerung etwa ausnimmt, jemals eine andere Sprache als Deutsch gesprochen? Es fehlte nur noch, daß man unser Land auch als Eigenthum der dänischen Sprache bezeichnete und uns auch in sprachlicher Hinsicht für Apostaten erklärte. Meint die Flensburger Zeitung etwa, daß wir dänisch sprechen sollen? Das geht nicht an, 1) weil Dänisch nicht unsere Muttersprache ist, 2) weil wir kein Dänisch verstehen, und endlich 3) weil wir überhaupt nicht wüßten, was wir mit Dänisch anfangen sollten, wenn wir es auch verstünden, und Niemand eine brauchbare Sache gegen eine unbrauchbare vertauscht. Will aber die Flensburger Zeitung nichts von deutscher Sprache wissen, so fange sie bei sich gefälligst die Sprachreformation an und schreibe hinfort Dänisch; was sich zudem auch besser für ihren Inhalt passen würde.

VII.

„Das Recht sie sollen lassen stah'n,
Und keinen Dank dazu haben."

Dasselbe Blatt nennt in einem andern Artikel derselben Nummer, worin es den „Journalisten-Congreß" in Rendsburg persiflirt und das Streben nach Preßfreiheit als ein Streben nach Freiheit für die Leidenschaften zu bezeichnen beliebt, das Oldesloer Wochenblatt ein entschieden separatistisches Blatt. Diese Benennung kommt auch unserm Blatte mit Recht zu, wenn diejenige Ansicht eine separatistische ist, welche die Herzogthümer nicht als integrirende Theile des Königreichs und als Eigenthum des dänischen Volkes betrachtet, worüber dasselbe in seinen Versammlungen und Zusammenkünften frei verfügen und gleichsam ballottiren könne. Wir haben aber bislang nicht geglaubt, daß diese Ansicht eine ungesetzliche und strafbare sei, sondern wir haben dieselbe vielmehr für eine überaus loyale gehalten und als eine solche, die staatsrechtlich gewährleistet dastehe. Es mag immerhin darüber gestritten werden können, ob die gesonderte politische Stellung der Herzogthümer zu Dänemark eine wünschenswerthe sei, aber es kann nach unserer Meinung nicht darüber gestritten werden, ob sie wirklich existire oder nicht, ob sie an sich eine staatsrechtliche sei oder nicht. Wünscht man in Dänemark nun die deutschen Herzogthümer zu dänischen Provinzen umzuschaffen und zu einer ungetheilten Einheit mit dem Königreich verschmolzen, so kann man dieß doch nur als einen Wunsch, nicht aber als eine rechtliche Forderung betrachten, und um diesen Wunsch zu verwirklichen, darf man sich nicht auf die Gewalt, auf das Recht der Bayonnette berufen, sondern man muß denselben

auf gesetzlichem und rechtskräftigem Wege zu erreichen suchen. Die Union mit Dänemark wurde einst geschlossen durch eine gutwillige und ungezwungene Uebereinkunft der beiderseitigen Regierungen und Landesrepräsentanten, die Union mit Dänemark kann nur auf demselben Wege wieder aufgehoben werden! Alle anderen und einseitigen Schritte, wodurch dem hiesigen Lande und seinen Rechten zu nahe geschehen sein sollte, sind null und nichtig und ohne alle verbindliche Kraft, wie solches denn auch noch ganz besonders und namentlich gleich Anfangs bemerkt und festgesetzt wurde. Wer also Repeal! zum Feldgeschrei gebraucht, der muß auch den angedeuteten Weg einschlagen, falls seine Bestrebungen ehrlich und rechtlich sein sollen. Ueberzeugt die hiesige Regierung, überzeugt namentlich und ganz vorzüglich das hiesige Land und seine Vertreter von der Vortrefflichkeit der Verschmelzung mit Dänemark, und ihr habt das, wornach ihr so heiser und doch so vergeblich schreit. Könnt ihr dieß aber nicht bewirken, so müßte selbst der Freund einer solchen Verschmelzung gegen dieselbe sich erheben, weil sie eine gewaltthätige und rechtlose wäre. Die Rechtsgültigkeit von Verträgen und Uebereinkünften mit andern Ländern aber von der jedesmaligen innern Verfassung eines Landes in der Art abhängig zu machen, daß die ersteren mit der letzteren eo ipso über den Haufen fallen, ist in der That zu hirnlos und so ganz gegen alle Geschichte und alles Staatsrecht, als daß man nur irgend glauben könnte, es sei damit wirklich ernstlich gemeint.

Wir lesen im Itzehoer Wochenblatt eine Mittheilung aus Friedrichsstadt, worin über die staatsrechtliche Stellung der hiesigen Katholiken berichtet und auf ihre Mangelhaftigkeit hingedeutet wird. Wenn nun auch die staatsrechtliche Stellung der hiesigen Katholiken dem nicht füglich unbekannt

sein kann, der sich überhaupt um hiesige öffentliche Verhältnisse und Zustände bekümmert, und daher auch die obige Mittheilung aus Friedrichsstadt eben nichts Neues uns berichtet, so kann und muß sie doch gewiß dazu dienen, die öffentliche Aufmerksamkeit auf den genannten Punct hinzulenken und die auch in dieser Hinsicht noch so höchst beklagenswerthe Beschaffenheit der hiesigen Gesetzgebung uns wiederum ins Gedächtniß zu rufen. — Die Stellung der Katholischen in unserer Staatsgesellschaft ist bestimmt nicht eine solche, die den Anforderungen der Vernunft und Billigkeit, und somit auch denen eines wahren Christenthums entspricht, und, mit alleiniger Ausnahme der ihnen zustehenden Freizügigkeit, möchte ihre Stellung so ziemlich derjenigen gleich sein, welche die Bekenner des mosaischen Glaubens unter uns bis jetzt einnehmen, und glauben wir damit eigentlich schon Alles gesagt zu haben. — Ein Katholik ist im hiesigen Lande unfähig, irgend ein Staatsamt, vielleicht gar überhaupt ein öffentliches Amt zu bekleiden. Wünscht eine hiesige katholische Gemeine, wie noch neulich die zu Kiel, sich eine Kirche zu erbauen, so bedarf sie dazu nicht allein einer besondern Erlaubniß, sondern diese Erlaubniß wird auch, wenn überhaupt, so doch nur unter der Bedingung ertheilt, daß besagte Kirche nur ein Bethaus abgebe und keinen Thurm und kein Geläut besitze. Beabsichtigt sich in hiesigem Lande ein Katholik mit einer Lutheranerin, oder ein Lutheraner mit einer Katholikin zu verehelichen, wird mit andern Worten eine sogenannte gemischte Ehe geschlossen, so bedarf es auch dazu wieder einer besondern Erlaubniß, die endlich nur unter der Bedingung ertheilt wird, daß sämmtliche Kinder aus dieser gemischten Ehe unweigerlich in der lutherischen Religion erzogen werden, und es bleibt den Eltern selbst in dieser Beziehung nicht die geringste freie Wahl übrig. Während wir

also, und zwar mit vollem Rechte, das gleiche Verfahren der katholischen Kirche in einigen Ländern lebhaft tadelten und verdammten und dem Fanatismus bei dieser Gelegenheit die erbaulichste Strafpredigt hielten, sahen wir guten Leute vor lauter Vernunft und Toleranz nicht, daß wir uns eigentlich selbst das Verdammungsurtheil sprachen und den Balken in unserm Auge nicht wahrnahmen, während wir eifrig darüber her waren, den Splitter aus unsers Bruders Auge zu ziehen. Das Schlimmste bei der ganzen Sache ist noch überdieß, daß wir leider gegen die Emancipation der Katholiken uns nicht auf dieselben so überaus triftigen Gründe berufen können, die wir bekanntlich in der Ständeversammlung gegen die Emancipation der Juden vorbrachten. Damals hieß es, wir wären Christen und lebten in einem christlichen Staate, die Juden wären Morgenländer und stammten von Sem ab, während wir von seinem Bruder Japhet abstammten, die Juden hätten Christus gekreuzigt und glaubten selbst gegenwärtig noch nicht an ihn. Kurz, die Juden könnten nicht emancipirt werden, und sollte es auch allein nur deshalb sein, weil sie bei weitem gewandter und betriebsamer wären, als wir. Alle diese Gründe kann man, wie gesagt, nun leider gegen die Katholiken und ihre Emancipation nicht vorbringen, sondern man muß sich auf andere besinnen, falls man sich wirklich gegen eine solche erklären wollte. Der Hauptgrund, weshalb viele hiesige Stimmen sich vielleicht gegen eine Emancipation der Katholischen erklären dürften, käme sie zur Sprache, möchte die Besorgniß sein, daß bei einer freien Concurrenz beider Kirchen die katholische zahlreiche Proselyten unter uns machen und der herrschenden Landeskirche somit ein Abbruch geschehen möchte. Eine solche Besorgniß ist nun auch keineswegs eine ganz nichtige, und wir sind allerdings geneigt zu glauben, daß der Katholicismus

eine gewisse Ernote im hiesigen Lande halten würde, falls eine vollständige Emancipation der katholischen Kirche einträte und das Bekenntniß dieser Religion keine Einbuße an Rechten mehr in seinem Gefolge hätte, wenn man auch auf der andern Seite wohl wieder annehmen darf, daß gerade aus einer solchen Concurrenz viele geistige Vortheile für die lutherische Kirche hervorgehen würden und sich das religiöse Leben in ihr dadurch neu und schön entzünden möchte. Wie dem aber auch sei und welche Vortheile und Eroberungen auch dem hiesigen Katholicismus durch eine Emancipation erwachsen sollten, so ist doch so viel gewiß, daß man bei der Entscheidung einer höchst einfachen Rechtsfrage sich nur daran halten muß, was Vernunft, Billigkeit und Moral befehlen. Thue der Mensch nur immer das, was recht ist, und stelle er die Folgen seines Rechtthuns ruhig Gott anheim. Wir gestehen, uns niemals von der Wahrheit des jesuitischen Grundsatzes überzeugt zu haben, daß der Zweck das Mittel heilige, sondern haben vielmehr stets das Verfahren des heiligen Franciscus gemißbilligt, der bekanntlich das Leder stahl, aber die Schuhe umsonst machte.

Uebrigens muß noch schließlich darauf aufmerksam gemacht werden, daß die deutsche Bundesacte ausdrücklich die Gleichberechtigung der Bekenner der katholischen, lutherischen und reformirten Religion in allen deutschen Bundesländern festgesetzt hat, und dieser Paragraph ist wenigstens keineswegs so apokryphisch abgefaßt, wie ein gewisser anderer, der von landständischer Verfassung handelt. Die Katholiken in Holstein und Lauenburg sind demnach vollkommen befugt ihre Emancipation als ein ihnen zukommendes Recht von der hiesigen Staatsregierung zu verlangen und brauchen gottlob nicht erst dieselbe als eine Gnade sich zu erbetteln. Wo aber kein Kläger ist, da ist auch vielfältig kein Richter, und wir

hoffen demnach, daß unsere katholischen Mitbürger baldigst die geeigneten Schritte zu ihrer Emancipation thun werden, die leider wider alles moralische und juristische Recht noch immer ihnen vorenthalten wird. Wir wenigstens würden uns nur einen überaus schlechten Begriff von der öffentlichen Freiheit in einem Lande machen können, wo neben der herrschenden Landeskirche jedes andere religiöse Bekenntniß sich in seinen Rechten beeinträchtigt erblickte, und religiöse Freiheit bildet bestimmt einen sehr wesentlichen Theil der politischen Freiheit überhaupt.

VIII.

Herr Carl von Schirach, hiesiger Etats- und Oberappellationsgerichtsrath, hat eine Schrift herausgegeben, die zu den erfreulichsten Erscheinungen des Tages gehört und woraus das Kieler Correspondenzblatt einen Auszug mittheilt. In dieser Schrift, welche den Titel führt: „Ueber die von den holsteinischen Ständen beantragte Reform des Strafverfahrens" spricht sich der Herr Verfasser unumwunden zu Gunsten der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit und für die Einführung der Geschwornengerichte in Strafsachen aus. Der Herr Verfasser bemerkt schließlich noch, daß, da sich in unserem Lande die Volksgerichte erhalten hätten, wenn gleich ihre Wirksamkeit in peinlichen Sachen zur bloßen Form ausgeartet sei, bei uns schon zum Theil die Bedingungen zu der besprochenen gerichtlichen Reform vorhanden wären, welche in andern Ländern erst herbeigeführt werden müssen. Dazu käme, daß sich nicht wohl ein Volk finde, welches für eine zeitgemäße Ausbildung seiner uralten Rechts-

institutionen so reif wäre, wie unser Land, mit seinem so kräftigen, freien (?) und wohlhabenden Bauernstande, der in unserm Lande recht eigentlich den Kern des Volkes ausmache.

Wenn der Herr Verfasser aber dann noch weiter hinzusetzt, daß die hiesige Bevölkerung auf einer Stufe „allgemeiner" Bildung stehe, welche dem ganzen übrigen Europa zum Vorbilde gereiche, so erachten wir dieses Lob für ein etwas zu überschwänglich ertheiltes und hätten gar manches dagegen zu erinnern. Geht aber sodann der Herr Verfasser, Gott weiß aus welcher Ursache, noch schließlich so weit und behauptet, daß in keinem constitutionellen Staate sich der Staatsbürger freier und glücklicher finde, als gerade bei uns, so wird kein besonnener Mann dem Herrn Verfasser hierin beistimmen können, und protestiren wir namentlich ganz entschieden gegen eine solche seltsame Behauptung, die nur zu sehr einer höfischen Phrase gleicht. Von Staatsbürgern kann im strengen Sinne des Worts überall da nicht eigentlich die Rede sein, wo der Staat kein Gemeingut bildet und die Regierung eine ganz absolute ist, und wenn wir frei und glücklich sind, so ist diese Freiheit und Glückseligkeit wenigstens keine politische, und steht mit der hiesigen Staatsverfassung eben so wenig in Verbindung, wie hiesige gute Witterung und das Gedeihen hiesiger Ochsen und Saaten. Wir haben dieß lediglich nächst dem lieben Gotte unserer guten Seelen- Leibes- und Bodenconstitution zu verdanken sowie anderweitigen Verhältnissen, nicht aber eben unserer politischen Constitution. Wir wären überhaupt die unsinnigsten Menschen, wenn wir politische Reformen wünschten, obgleich wir politisch die freiesten und glücklichsten Leute abgeben sollten. Meint der Herr Verfasser aber etwa, daß bei alle dem eine Reform in unserer Gerichtsverfassung nicht schaden könnte, so müssen wir bemerken, daß allerdings eine solche Reform,

wie der Herr Verfasser sie wünscht, eine sehr gute und zu erstrebende Sache sei und der Herr Verfasser sich ein großes öffentliches Verdienst dadurch um das Land erworben habe, daß er, als ein so hochgestellter Jurist und Beamter, dieser Reform das Wort redet, sind aber dennoch der Ansicht, daß durch diese Reform keineswegs die hiesigen Reformen sich abgeschlossen erblicken würden, sondern glauben, daß daneben noch viele andere nicht minder wichtige in's Werk gesetzt werden müssen. Dieß aber ist etwas Unwesentliches in dieser Schrift, und wir begrüßen sie deshalb nicht minder froh.

IX.

Die „Kjöbenhavnspost" bemerkt, wie uns bedünken will, sehr richtig, daß Dänemark jedenfalls doch nicht ausschließlich in Schleswig liege und man daher besser thäte, wenn man seine Aufmerksamkeit auf die Hebung der Volksbildung im Königreich richte, statt sich einzig und allein mit der Gründung von dänischen Unterrichtsanstalten in Nordschleswig zu beschäftigen. Der Zustand der Volksbildung im Königreiche sei bekanntlich höchst mangelhaft und man habe daher schon vor längerer Zeit den Plan gefaßt, sie durch Gründung von höheren Bauer- und Bürgerschulen zu verbessern, jetzt aber sei plötzlich Nordschleswig das Losungswort geworden, und alle Kräfte und Capitalien würden für dort zu errichtende Unterrichtsanstalten verwandt, was aber um so thörichter und verwerflicher erscheinen müsse, als es mit der dortigen Volksbildung dermalen weit besser stehe, als mit der im Königreiche. Hier gesteht nun selbst ein patriotisches dänisches Blatt ein, daß es mit dem Geschrei über

den geistigen Druck und die geistige Knechtschaft der dortigen dänischen Bevölkerung nichts sei und dieß Geschrei nur als Deckmantel für anderweitige Pläne und Absichten dienen müsse. Die dänische Bevölkerung Nordschleswigs hat in sprachlicher Beziehung auch gewiß Alles, was sie nur vernünftig verlangen kann. Sie hat dänische Volksschulen, dänischen Gottesdienst, dänische Verordnungen, dänische Gerichtssprache und dänische öffentliche Blätter. Die meisten dortigen Seminaristen besuchen die naheliegenden dänischen Seminarien auf Fühnen (Skaarup) und in Jütland, und es wird ihnen durchaus nicht zur Pflicht gemacht, das deutsche Seminar zu Tondern oder zu Segeberg zu frequentiren. Man möchte unter so bewandten Umständen fragen, was denn eigentlich mehr noch dort dänisch sein solle, da man die politische Verbindung mit den deutschen Herzogthümern ja, seltsam genug, nicht aufgeben will? Man wird vielleicht entgegnen: Nordschleswig habe keine höhere Volksschule. Aber auch die hiesige deutsche Bevölkerung hat erst seit einigen Monaten eine solche, und es hindert ja Niemand die dänische Bevölkerung Nordschleswigs an der Gründung einer solchen Anstalt, die sehr gut aus dortigen Mitteln bestritten werden kann und wozu es weder des Beistandes der hiesigen deutschen Bevölkerung bedarf, noch auch einer Collecte in ganz Dänemark. Geschieht dieß demnach, so sind solche Aufrufe und Aufforderungen mehr als lächerlich und beweisen nur, daß man die Sache nicht ernstlich wünscht, sondern einen andern Zweck beabsichtigt. Nach den von dänischer Seite aufgestellten Klagen und Behauptungen sollte ein Unkundiger fast zu der Ansicht gelangen, als ob die dänische Bevölkerung Nordschleswigs durch die Einflüsse und Berührungen vom deutschen Süden her gänzlich verrostet und verwildert und um ihre Menschenwürde betrogen worden sei. Wenn aber

wirklich nach der Behauptung des genannten dänischen Blattes die dänische Bevölkerung Nordschleswigs die des Königreichs an Bildung überragt, so kann man wohl im Gegentheile mit Recht behaupten, daß diese ihre höhere Bildungsstufe gerade eine Frucht des deutschen Einflusses sei.

X.

Es ist unlängst wieder in öffentlichen Blättern die Rede von dem Ursprunge und der Bedeutung des Namens „Holste" und „Holstein" (Holsteen) gewesen, und man sprach dabei die Ansicht aus, die Benennungen müßten von „hol" (hohl) kommen, und es werde damit ein „hohles" Land bezeichnet, gleichwie solches mit Holland der Fall sei. Diese Ableitung und Erklärung dürfte jedoch vielleicht selbst etwas hohl sein, und da sich dafür wohl kein historischer und etymologischer Grund anführen läßt, so muß es wohl bei der alten bekannten Ableitung und Erklärung sein Bewenden behalten. Die Benennungen „Holsteen" und „Holsteener," hochdeutsch: „Holstein" und „Holsteiner" sind nach dem Zeugnisse der bewährtesten Sprachforscher und Alterthumskenner gänzlich sinnlos und unhistorisch und tauchen erst in sehr junger Zeit auf. Die ältere, ächtere Benennung ist „Holste" und „Holstenland." Nach dem berühmten Grimm ist nun die Benennung „Holste" eine Zusammenziehung, eine contrahirte Form aus „Holtsete" d. i. „Holzsasse," und bezeichnet mithin den Bewohner eines holzreichen Landes, einen Waldbewohner, oder gleichsam einen Hinterwäldler. Diese Benennung stimmt auch ganz mit der früheren Beschaffenheit des hiesigen Landes überein, was noch in späterer Zeit größtentheils mit

Holz bestanden war. Was die Zusammenziehung „Holste" aus „Holtsete" betrifft, so war sie eine in der deutschen Sprache ganz übliche und regelrechte. Auf gleiche Weise entstand noch Lanste aus Landsete, Inste aus Insete, Droste aus Drotsete u. a. Diese Ableitung des Wortes „Holste" wird noch ganz besonders durch die altnordische Sprache bestätigt, worin das hiesige Land geradezu und ausdrücklich „Holtsetuland," das Land der „Holtseten," die Holzsassen, genannt wird. In der lateinischen Benennung Holsatia ist wahrscheinlich das t der bequemeren, mündlicheren Aussprache wegen ausgefallen, wenn anders nicht in Handschriften wirklich Holtsatia gelesen werden sollte. —

XI.

Wofern der Ausspruch des verehrlichen Wandsbecker Intelligenzblattes in Bezug auf das Oldesloer Wochenblatt wirklich ein unfehlbarer sein sollte, daß sich nämlich nur dann etwas zu Gunsten der Ausschließung der Plöner Schüler von der Theilnahme an dem neulichen Festaufzuge der Liedertafeln zu Plön anführen lasse, wenn der Nachweis geliefert werde, daß die Mitglieder dieser Liedertafeln aus lauter sittlich verwahrlosten Leuten bestänben, die in ihrem Gesang nur einen Prätext für schmutzige Organe hätten, so möchte es allerdings um die Rechtfertigung, oder auch nur um die theilweise Entschuldigung dieser Ausschließung gar mißlich stehen und die „Plöner Schulmeister" sowohl, wie wir, hätten uns weidlich blamirt. Wir glauben aber, daß weder die „Plöner Schulmeister" noch wir uns in einem so unangenehmen Dilemma befinden, und daß es zur Entschuldigung

der geschehenen Ausschließung durchaus nicht erst nöthig thue, sich auf einen derartigen albernen und abgeschmackten und niemals zu liefernden Nachweis einzulassen. Wenn wir in einer früheren Nummer die bescheidene Aeußerung hinwerfen, daß sich doch vielleicht eins oder das andere für die beregte Ausschließung anführen lasse, so schwebte uns nur der Gedanke vor, daß, wenn zwei dasselbe thun, es damit nicht dasselbe sei und daß Unerwachsene oder Unmündige nicht füglich an allem dem Theil nehmen können, was Erwachsene thun und treiben. Diesen Satz in Beziehung auf die Ausschließung der Plöner Schüler von der dortigen Festversammlung hier nun des Breiteren auszuführen, erachten wir für gänzlich unnöthig und glauben uns mit der gethanen Andeutung begnügen zu können. Ein vernünftiger Mensch wird eben so sehr gegen eine ganz unbedingte Emancipation der unmündigen Jugend sein, wie er gegen die Herrschaft des Stocks und eine finstere mönchische Zucht in den Schulen sich erklären wird. Was die Emancipation der hiesigen Jugend betrifft, so müssen wir noch einmal bemerken, daß diese wenig mehr zu wünschen übrig lassen möchte; ja, mancher dürfte selbst der Meinung sein, daß wir hier schon des Guten zu viel gethan haben. Wer den verschiedenen Geschlechtern und Altern eine völlig gleiche Stellung und Berechtigung anweisen will, der läuft ersichtlich Gefahr, die bürgerliche Gesellschaft selbst aufzulösen und sich gegen die ewigen und heiligen Gesetze der Natur und der göttlichen Ordnung aufzulehnen. —

Da es übrigens natürlich nicht in der Absicht der hiesigen Presse gelegen haben kann, Schüler gegen ihre Lehrer aufsässig und rebellisch zu machen und dem Geiste des Ungehorsams frische Nahrung zuzuführen, so wäre es überhaupt wohl besser gewesen, hätte die Presse sich gar nicht in diese

Angelegenheit gemischt und sich nicht berufen gefühlt, sich in ein Verhältniß einzudrängen, welches nächst dem zwischen Eltern und Kindern bestehenden gewiß das zarteste ist und die meisten Rücksichten erfordert. Eine solche Einmischung und Besprechungsweise muß für die betheiligten Lehrer mehr als schmerzhaft sein und kann auch ihre Stellung zu ihren Schülern gefährden und erschweren. Haben die Plöner Lehrer sich geirrt, hätten sie besser gethan, ihre Schüler an dem dortigen Festaufzuge und Gesange der Liedertafeln Theil nehmen zu lassen, so war es doch jedenfalls nur eben ein Irrthum, dem sie in guter Absicht unterlagen, und kein Bubenstück, wodurch die geistige oder körperliche Gesundheit der ihnen anvertrauten Schüler sich beeinträchtigt gesehen hätte und wofür man sie mit höchst beleidigenden und verletzenden Benennungen belegen müßte. — Es scheint uns überhaupt ein etwas mißliches Ding zu sein, vom Wandsbecker Redactionszimmer aus, blos auf einen oberflächlichen und anfragenden Zeitungsartikel hin, über den Plöner Vorgang ein entschiedenes und unbedingtes Urtheil gleichsam a priori fällen zu wollen, da doch zur Begründung eines derartigen Urtheilspruches der verehrlichen Wandsbecker Redaction schwerlich alle nöthigen Materialien vorgelegen haben möchten.

XII.

Löck veröffentlicht im Itzehoer Wochenblatte einen gar trefflich abgefaßten Aufsatz über die Stellung der Herzogthümer zu Dänemark und über die sich daraus nothwendig ergebenden hiesigen öffentlichen Bestrebungen. So groß die politischen Wahrheiten auch sind, die hier ausgesprochen wer-

den, so vielfach werden sie leider noch immer verkannt, und wir möchten diesen Aufsatz daher der allgemeinen Beherzigung dringend empfohlen haben. Ja, die Union zwischen den Herzogthümern und dem Königreich Dänemark hat sich umgestaltet in eine Suprematie des letztern; das muß selbst dem Blinden einleuchten, und an uns und unserer Zeit wird es sein, diese Union auf ihren alten und gesetzmäßigen Fuß wieder zurückzuführen und unserm schönen Vaterland wieder zu seinen ihm verloren gegangenen Rechten und zu seiner politischen Unabhängigkeit zu verhelfen, das leuchtet ebenfalls jedem Blinden ein. — „In der dänischen Hauptstadt," — heißt es hier weiter — „residirt ausschließlich der Landesherr, in den Händen von Dänen ruht die Leitung des Staatswesens. Dänisch reden und schreiben, auch nach den Herzogthümern, mehrere für diese mit fungirende Collegien. Das Heer der Union wird dänisch befehligt, meist ausschließlich von dänischen Officieren, deren einzige Bildungsanstalt ebenfalls eine dänische ist; es führt nur dänische Fahnen und Farben, die Bedürfnisse liefern dänische Fabriken und Handwerker. Die Flotte hat nie auch nur eine Spur davongetragen, daß sie gleichgestellten Unionslanden angehöre. Nur zur Aufbringung der Kosten und Stellung der Recruten und Matrosen concurriren die Herzogthümer, sonst ist von ihnen nicht die Rede. Heer und Flotte sind dänisch. Dänen werden in den Herzogthümern angestellt in großer Zahl, unter Exemtionen, die den Schleswig-Holsteinern nicht zu Theil werden, nicht so Eingeborne der Herzogthümer im Königreiche. Ein gemeinsames Institut der Herzogthümer nach dem andern wird verpflanzt in die dänische Hauptstadt. Finanzen und Budget der Unionsstaaten sind verschmolzen, beide sind dänisch; dänisches Papiergeld ist zusammengeworfen mit dem baaren Silber der Herzogthümer, im dänischen Reichsbank-

geld wird Rechnung geführt, schon ein Menschenalter hindurch wird daran gearbeitet, den Herzogthümern auch Reichsbankgeld als Münze aufzudringen. Zur Tilgung der dänischen Zettelschuld mußten die Herzogthümer im Verhältnisse von 6 zu 1 concurriren. Mit ihrem Gelde ist die dänische Nationalbank gegründet, während man uns das Recht abspricht, eine eigene Landesbank zu gründen."

Und weiter fährt der wackere Redner fort:

„Das Alles sind bekannte landkundige Thatsachen. Seit die öffentliche Meinung in den Herzogthümern ein Organ in ihren Provinzialständen erhielt und Theilnahme am Gemeinwesen zu erwachen beginnt, sind Stimmen laut geworden gegen diese Unterordnung: die deutsche Nationalität hat sich erhoben gegen die Suprematie eines fremden Volkes, man hat Gleichheit des Rechts verlangt für die unirten Lande. Die Herzogthümer wollen nicht länger subordinirte Theile einer dänischen Gesammtmonarchie sein. Dagegen nun erhebt sich die dänische Presse, der die antinationalen schleswiger Blätter „Dannevirke" und „Flensburger Zeitung," mit angehören. Taub gegen Rechtsgründe, taub gegen die Stimme der Billigkeit, besteht sie auf Fortdauer der Abhängigkeit der Herzogthümer: die bessern Schriftsteller kämpfen mit immer und immer wiederholten Autoritäten, alle Widerlegung ignorirend; ein anderer Theil schimpft, wirft mit Beschuldigungen von Verrath und Eidbrüchigkeit um sich und droht mit Krieg und Waffengewalt. Vergebens fragt man, was denn sie sagen würden, wenn die Reichseinheit (so übersetzen sie die Union) darin bestände, daß der Landesherr in den Herzogthümern residirte, Verwaltung, Heer, Flotte durch Deutsche geleitet würden, kurz: was sie sagen würden an unserer Stelle; darauf antworten sie nicht. Reichseinheit ist ihr Panier, nämlich eine solche, wo Dänemark obenan steht

und die Herzogthümer dessen Dependenzien sind. Zugeben muß man den Dänen, daß sie Alles aufbieten, die Oberherrlichkeit ihres Vaterlandes aufrecht zu erhalten, die Macht, die Sprache desselben auszudehnen, soweit immer Zeit und Umstände solches verstatten, und die allerdings für das Königreich daraus resultirenden großen und wesentlichen Vortheile zu conserviren. Und was thun wir, die Bewohner der Herzogthümer? Wir streiten uns unter einander, zu nicht geringer Zufriedenheit und unverhehltem Beifall unserer Gegner."

Aber wir würden den ganzen Aufsatz hier abschreiben müssen, wollten wir alles das Treffliche und Beherzigenswerthe hervorheben, was in demselben über unser Verhältniß zu Dänemark und ganz vorzüglich über unsern so beklagenswerthen inneren Zwiespalt enthalten ist; denn wir gestehen, lange nichts über diesen Gegenstand gelesen zu haben, was uns in dem Maaße angesprochen hätte und uns so aus dem Herzen gesprochen wäre. Möchten diese Worte darum doch nicht ganz umsonst gesprochen sein und einige Frucht schaffen. Lebhaft hat es uns auch gefreut, was Löck hier über die zu bewerkstelligende Ueberlassung der nördlichen danisirenden Districte Schleswigs an Dänemark sagt, wofern die dortigen Bewohner fortfahren sollten, feindselige Gesinnungen gegen unser Land an den Tag zu legen und mit den Gegnern unsers Landes und unserer Unabhängigkeit zu fraternisiren. Wohl haben unsere Väter viel Schweiß und Blut um den Besitz und die Erhaltung dieses Landstriches vergossen und ihn ehrlich gewonnen, wohl ist er uns in den heiligsten Verträgen zugeschrieben und zugesichert worden, aber wofern die Bewohner desselben sich mit uns und unsern Interessen nicht zu befreunden vermögen, wofern sie offenbar nach einer politischen Einheit mit Dänemark sich sehnen sollten, so müssen wir das fahren lassen, was einmal nicht bei

uns bleiben will. Besser ein Glied zu verlieren, als den ganzen Leib in Gefahr zu setzen; besser eine kleine Einbusse zu erleiden, als alles aufs Spiel zu setzen! Das Amt Hadersleben und was noch sonst in dortiger Gegend danistren möchte, ist der wahre fressende Krebsschaden an unserm politischen Leibe, es ist die Handhabe, woran die dänische Propaganda unser ganzes Land, nicht allein bis zur Eider, nein bis zur Elbe, packt und an sich heranzieht."

XIII.

Auch die Expropriationscommission für die Altona-Kieler Eisenbahn hat ihre Arbeiten auf der vom 3. dieses Monats bezeichneten Strecke vollendet, aber leider, wie es scheint, nicht gerade zur öffentlichen Zufriedenheit, und laute Klagen erschallen von dort her über unzureichende und geringfügige Vergütung. Das Expropriationsgesetz ist gewiß schon an sich ein hartes, das Eigenthum der Staatsbürger arg beeinträchtigendes Gesetz, und man sollte daher bestimmt nicht darüber her sein, es durch schlechte und mit knickeriger Hand verabreichte Entschädigungen noch härter und drückender für den Betreffenden zu machen. Wenn nun Expropriationen, wie wohl nicht geläugnet werden kann, nichts destoweniger eine Nothwendigkeit sind, so müßte doch jedenfalls die Staatsgesellschaft dafür sorgen, daß den Expropriirten oder aus ihrem Eigenthum Gesetzten eine reichliche pecuniäre Entschädigung allemal werde. Man muß es mit einem Worte sich zum Grundsatze machen, das expropriirte Grundstück über seinen eigentlichen Werth zu vergüten, und zwar dieß um so mehr, als sich ohnehin der eigentliche Werth

eines Grundstücks nicht gerade in jedem Falle richtig ermessen läßt und dieser vielfach von nicht gleich sich herausstellenden Umständen und Verhältnissen abhängt. Sollten daher die Expropriationen oder Eigenthumsentäußerungen behufs einer zu errichtenden Altona-Kieler Eisenbahn wirklich auf eine Art betrieben werden, die gerechten Grundsätzen und Anforderungen nicht entspräche, so müßte man sich gewiß laut gegen einen solchen Unfug und solche übel angebrachte und ganz unzeitige Sparsamkeit erklären, und es läge namentlich in der heiligen Pflicht der hiesigen Presse, sich des Gegenstandes zu bemächtigen und ihn zur öffentlichen Besprechung zu bringen. —

XIV.

Die hiesigen Redacteure werden bald ein geistliches Mitglied bekommen. Der Pastor emeritus Petersen, weiland Prediger zu Lensahn und ehemaliger Herausgeber der schleswig-holsteinischen Provinzialblätter, soll nämlich dem Vernehmen nach beabsichtigen, noch auf seine alten Tage sich in den Strudel der hiesigen politischen Kämpfe zu stürzen und die Redaction einer Wochenschrift zu übernehmen, um darin die Vortrefflichkeit des Bestehenden, und vor allem die der bestehenden Verfassung nachzuweisen. Diese Wochenschrift dürfte also somit Opposition gegen die hiesigen liberalen und constitutionellen Bewegungen und Bestrebungen machen und für den Absolutismus als Kämpfer in die Schranken treten. Ob übrigens diese Wochenschrift zugleich auch noch eine antinationale Richtung verfolgen und sich für den Danismus und gegen die politische Selbstständigkeit der Herzogthümer

erklären wird, ist freilich nicht ganz klar, möchte aber wohl mehr als wahrscheinlich sein. Hoffentlich wird der Herr Pastor selbst sich hierüber bald näher erklären und uns aus der Unwissenheit reißen. Wir sehen übrigens mit Spannung dem Erscheinen dieses Blattes entgegen und wollen nicht verhehlen, daß wir die bisherige gänzliche Abwesenheit eines derartigen Organs in den Herzogthümern schmerzhaft vermißt haben, weil nach unserer Ansicht der guten Sache nur damit gedient sein kann, wenn sie sich systematisch angegriffen und tüchtig discutirt sieht. Jedenfalls wird die hiesige nationale und constitutionelle Presse gewiß nicht verfehlen, den ihr hingeworfenen Fehdehandschuh aufzunehmen und für die gute Sache den Kampf zu bestehen, falls ihr nur zu einem solchen das erforderliche Feld irgend gestattet werden sollte.

XV.

Im Kieler Correspondenzblatte wird die Behauptung ausgesprochen, daß nach den Statuten des St. Johannisklosters zu Schleswig nicht allein Töchter der hiesigen Ritterschaft, sondern auch fremde adelige Fräulein und auch selbst bürgerliche in dieser Versicherungsanstalt aufgenommen werden können. Ja können! Wir möchten aber fragen, wie viele bürgerliche Mädchen oder Fräulein seit der Reformation in dieser Anstalt wirklich eine Versorgung gefunden haben. Wir glauben, daß diese Zahl mit lauter Nullen geschrieben werden kann. — Ach, diese adeligen Klöster, welch' ein tiefes historisch-sociales Räthsel sind sie doch, und welch' eine Masse von Fragen drängen sich uns bei ihrer Betrachtung auf! — Würde nicht der derzeitige hochwürdige Probst des

St. Johanniskloſters, der Herr Graf von Reventlow-Jersbeck, uns darüber einige Aufklärungen an die Hand geben können, aus welchem Grunde eigentlich dieſe fette Verlaſſenſchaft der katholiſchen Kirche ausſchließlich in die Hände der Ritterſchaft gerathen ſei und weshalb doch trotz der darüber angeblich anders beſtimmenden Statuten, ſo viel man weiß, noch niemals ein bürgerliches Fräulein, — oder ſollte der Herr Graf dieſen Ausdruck unſtatthaft finden, — ein bürgerliches Mädchen im St. Johanniskloſter ein Unterkommen gefunden habe? —

XVI.

Die beſtehende Union der Herzogthümer mit Dänemark, die ſtaatsrechtliche Stellung der Herzogthümer zum Königreiche, beruht bekanntlich auf einem gegenſeitig zwiſchen beiden Ländern und ihren Vertretern heilig beſchworenen Vertrage und nicht etwa auf irgend einem landesherrlichen Patente. Hieraus geht nun klar hervor, daß unſere ſtaatsrechtliche Stellung zu Dänemark auch nicht durch einſeitige Willkür oder durch irgend ein Patent rechtlich wieder verändert oder beeinträchtigt werden könne. Von dieſem Standpunkte aus müſſen daher alle jene däniſchen Behauptungen und Tiraden über die Vorgänge von **1721** und **1806** beurtheilt werden. Sie ſind durchaus unpräjudicirlich, null und nichtig und unverbindlich, und bei hieſigen Lehrern des Staatsrechts iſt darüber auch nur Eine Stimme geweſen. Mag man namentlich auch über die politiſchen Anſichten Falck's und Dahlmann's denken, wie man will, und mit ihnen anderweitig übereinſtimmen, oder nicht, ſo muß man doch wohl jedenfalls einräumen, daß ihre Anſichten über das

positive und historische Staatsrecht von Bedeutung sind und Gewicht haben müssen. — Daß aber im Jahre 1460, sowie noch bei den spätern Verträgen mit Dänemark die hiesige Volksvertretung eine schlechte und unzureichende war, relevirt in Bezug auf einen Vertrag mit einem fremden Lande rechtlich nichts. Ein jedes Land und ein jedes Volk muß die Folgen seiner jedesmaligen Verfassung tragen, und selbst die Republik hat bezahlt die Schulden der Monarchie und erkennt die mit fremden Staaten abgeschlossenen Verträge und Uebereinkünfte der früheren Staatsgewalt so lange für rechtskräftig an, bis sie auf gesetzlich zulässige Weise wieder aufgehoben sind. —

XVII.

Ueber den deutschen Bund herrschen viele schiefe Ansichten. Der deutsche Bund ist kein Völker- oder Staatenbund, sondern nur ein Fürstenbund, eine militairisch-polizeiliche Conföderation gewisser Fürsten, wie neulich ein liberales sächsisches Blatt sehr treffend bemerkte. Die Vorgänge in Deutschland sprechen auf eine sehr beredte Weise die Wahrheit dieser Behauptung aus, und wir glaubten, daß ein Holsteiner am allerwenigsten sie verkennen könnte. Deutschland ist politisch Nichts, es geht aber mit großen Bestrebungen schwanger und hat sich vorgesetzt, etwas zu werden und als ein tüchtiger Ring in die Kette der politischen Existenzen zu treten. Deutschland hat vielleicht in eben dem Maaße eine große Zukunft, wie es eine kleine Gegenwart hat, und wenn Deutschland sein politisches Ziel erreicht, dann wird das schwankende Europa sein verlornes Gleichgewicht und seinen Haltpunct wieder gefunden haben. —

3.

Concrete Bemerkungen.

(Rendsburger Wochenblatt.)

I.

Es sind leider auch in Schleswig-Holstein seit einiger Zeit Denunciationen gegen die Presse vorgekommen. Wir meinen nicht den etwanigen Tadel derselben in diesem oder jenem Collegio, von diesem oder jenem Beamten, von diesem oder jenem Aristokraten, oder von der Presse Verletzten mündlich und amtlich vorgebracht, oder von Feinden der Presse überhaupt; — eine solche Klage, eine solche Denunciation bleibt nie aus, die könnte man täglich vernehmen, wenn man allwissend oder allhörend wäre. Ich meine die Denunciation der Presse durch die Presse selbst. Erinnern wir uns zuvörderst an einige Artikel des Correspondenzblattes vom vorigen Sommer. Es versteht sich von selbst, daß A. Wichmann die Censur nicht aufmerksam machen, nicht zu größerer Schärfe mahnen *wollte*, als er sagte, er wundere sich, daß sie eine kleine Schrift oder einige Bemerkungen darin hätte passiren lassen, wir sind auch überzeugt, wir wissen es, daß ein geistreicher Kieler Publicist weit davon entfernt war, unsere Regierung oder die Hamburger Censur zu veranlassen, die

Hamburger Zeitungen für unsere Angelegenheiten zu verschließen, als er beschwerend hervorhob, wie man von Hamburg aus geschärfte Censur in Holstein verlangte, für Hamburger Angelegenheiten, und doch in Hamburger Blättern Anzapfungen an die holsteinischen Eisenbahnfreunde vorkämen; — allein es war immerhin etwas unbedachtsam von beiden gehandelt, es konnte die Censur leicht zu größerer Strenge veranlassen und ich weiß es, daß die Hamburger Censur seitdem weit difficiler geworden, daß in Hamburger Blättern seitdem nichts von Erheblichkeit hat passiren können, was nicht schon in schleswig-holsteinischen Blättern gestanden und selbst das nicht immer. Es war mithin eine Denunciation der freien Presse an die reprimirende Macht, wenn auch die böswillige Absicht hier fehlte. Aber weit schlimmere Denunciationen hat der „Altonaer Merkur" zuweilen enthalten. Eine gewisse Eifersucht, einen gewissen Neid hat derselbe öfter blicken lassen, wenn Hamburger Blätter zuweilen eine Nachricht früher lieferten, oder eine Angelegenheit unsers Landes unabhängiger und freier besprochen hatten und damit Beifall im Lande fanden. Und doch ist der Merkur vor allen andern Blättern der Herzogthümer begünstigt, geschweige denn vor den auswärtigen. Einer argen empörenden Denunciation gegen die auswärtigen Zeitungen begegneten wir aber erst in No. 298 des „Altonaer Merkurs" vom 19. December. Es wird dort Beschwerde geführt, daß auswärtige Zeitungen gewisse Nachrichten früher haben und haben *dürfen* als der Merkur, es werden „Quellen" dieser Zeitungen als „nicht selten trübe" verdächtigt, und der nicht völlig gezogene, aber leicht zu ziehende Schluß ist, daß durch die diplomatische Wirksamkeit bei den respectiven deutschen Höfen und dem deutschen Bundestage die Aufnahme von Originalartikeln über unsere Verhältnisse

entweder verhindert oder durch gewisse Maaßnahmen, wie etwa 1830 gegen die Hamburger Neue Zeitung, der Eingang solcher Zeitungen in unser Land unmöglich gemacht werde. So hat es auch der Verfasser eines Artikels in der außerordentlichen Beilage zu No. 302 des Altonaer Merkurs, der ganz den Charakter eines halbofficiellen trägt, verstanden und wird vielleicht das Seinige schon zur Ausführung thun. Die Worte lauten: „dabei (d. i. bei den gebilligten neuen Maaßnahmen gegen unsere Presse) darf man voraussetzen, daß ähnliche Maaßregeln auch in Dänemark Erfolg haben werden (?) und daß nicht fremden, namentlich Hamburger Blättern, gestattet bleibe aufzunehmen, was den inländischen verboten ist, indem erst durch solche Vorkehrungen die einheimische Vorsicht den beabsichtigten Zweck erreichen kann (!)." O ja! dann würde erst für den Altonaer Merkur eine goldene Zeit anbrechen, dann würde der Merkur jenseits der Elbe eine ziemlich verbreitete Zeitung werden, wenigstens müßten ja alle Redactionen ihn halten, um aus ihm zu entlehnen; dann würde er hier keine Concurrenz mehr zu fürchten haben, denn man müßte ihn ja halten, wenn man überhaupt etwas von dem Weltlauf wissen wollte; dann brauchte der Merkur sich noch viel weniger daran zu kehren, wenn man ihn tadelte, daß er so wenig Beiträge zur deutschen Journalistik liefere, obgleich er so vortheilhaft gestellt sei, daß er nur einen einzigen Correspondenten halte und nur sehr mäßig honorire, daß seine ganze Behandlung der Zustände und Angelegenheiten gewaltig schulmeisterisch sei ꝛc. Aber für uns, für die übrigen Bewohner der Lande Schleswig-Holstein und Lauenburg, mit Ausnahme der Redaction und der Eigenthümer des Merkurs, würde in geistiger Hinsicht vollends das bleierne Zeitalter eintreten. Wir würden dann erst recht vom übrigen Deutschland isolirt werden, was

jetzt schon über die Gebühr der Fall ist; wir würden auf einige jämmerliche, verkümmerte und verkrüppelte schleswig-holsteinische Tagesblätter beschränkt sein; an uns ginge die bedeutende Geistesbewegung, welche seit einiger Zeit eben in den deutschen Journalen, als der „Rheinischen," der „Leipziger Allgemeinen," der „Augsburger Allgemeinen," der „Hamburger Neuen" und anderer großen Zeitungen hervorgetreten ist, ohne Wirkung vorüber; wir würden ruhig den geistigen Schlaf schlafen — denn der Merkur würde es nicht auf sich nehmen uns zu wecken — wenn andere wachen und des Geistes Fittige rühren; wir würden durch die Vorsicht, die wir nicht als eine göttliche bezeichnen können, sondern eine menschliche, ängstliche nennen müßten, bewahrt werden vor einem frühzeitigen Wissen und vor einer Kost, die schwerer verdaulich ist, als die Milch, welche man indeß nur Kranken und Kindern empfiehlt! Ob unsere Regierung wirklich auf die Wünsche des Merkurs eingehen, also ihren diplomatischen Einfluß verwenden, also von ihrer Polizeimacht Gebrauch machen werde? Dieß fürchten wir keineswegs, denn unsere Regierung ist in ihrer Gesammtheit zu intelligent, hat eine zu große Achtung vor der Literatur, vor der öffentlichen Meinung und den Gutachten der Ständeversammlungen, als daß sie auf die Instigationen eines interessirten Blattes oder eines officiösen Berichterstatters Gewicht legen sollte. Strebe der „Altonaer Merkur" dahin, daß die hemmenden Geistesschranken entfernt werden, wo sie noch sind, und wir werden es anerkennen, das Land wird es ihm Dank wissen, aber unterlasse er wenigstens für ihre Aufpflanzung zu sorgen, auch da wo bisher noch größere Freiheit vorhanden war, wenn es ihm überhaupt noch um Achtung in der publicistischen und literarischen Welt zu thun ist.

Eine schielende Denunciation findet sich auch in No. 51

des „Itzehoer Wochenblatts.“ Es heißt dort: „Auch unser Blatt ist nicht strichfrei geblieben, obwohl wir uns doch immer bestrebt haben, einer guten Sache nicht durch Uebertreibungen und unzeitige Heftigkeit zu schaden.“ — Man wird der Redaction des Itzehoer Wochenblatts eine große Vorsicht gewiß nicht absprechen, man wird ihr zugestehen, daß sie sich bemüht längs der juste milieu zu laviren, darüber wollen wir auch hier nichts sagen; aber was sollen „die Uebertreibungen und unzeitige Heftigkeit,“ womit deutlich genug auf die entschiedenen Blätter hingewiesen wird? Ist nicht mit andern Worten deutlich ausgesprochen: nun, die möchte man wohl packen, aber uns sollte man als ein folgsames Kind doch nichts zu Leide thun?! — Mag die Redaction des Itzehoer Wochenblatts immerhin sich in Gunst zu erhalten suchen, mag sie immerhin um Beiträge betteln, — vor dem Denunciren sollte sie sich doch schämen.

II.

Nachdem das Correspondenzblatt selbst das sogenannte letzte königliche Wort gleich dem Rendsburger Wochenblatt, dem Eckernförder Wochenblatt und andern Blättern von der „staatsrechtlichen“ Verbindung Schleswigs und Holsteins verstanden und erklärt hatte, zieht ein als „mitgetheilt“ bezeichneter Artikel von dem bekannten Neuholsteiner Germano-Holsatus diese Erklärung jetzt (in dem Blatte vom 15. Februar) in Zweifel. Der Verfasser fragt mit Beziehung auf eine Aeußerung des Eckernförder Wochenblatts, „Niemand werde wohl zu leugnen wagen, daß eine staatsrechtliche Ver-

bindung bestehe:" „Und wenn man nun dieses dennoch wagt, was wagt man denn dabei?" Nun, man wagt weder das Leben, noch die persönliche Freiheit oder eine Vermögensstrafe; aber man wagt eine Behauptung gegen die historische, thatsächliche Wahrheit. Nach den mysteriösen Worten des Germano-Holsatus haben die bezüglichen Erklärungen des Königlichen Commissarius gar keinen Sinn; wir können indeß nicht annehmen, daß unsere Regierung nach Talleyrands System Worte gebrauchen sollte, um Gedanken zu verbergen. Uebrigens ist nicht zu leugnen, daß Einige ein übermäßiges Gewicht auf die durch den Königlichen Commissarius gegebene Erklärung zu legen scheinen.

III.

Das Correspondenzblatt äußerte neulich, das Gutachten der schleswigschen Ständeversammlung hinsichtlich des Gebrauchs der dänischen Sprache in der Ständeversammlung sei zweischneidig, und später nicht undeutlich, die dänische Sprache müsse dort eben so wohl wie die deutsche gebraucht werden können. Halten wir dagegen einige Aeußerungen, welche dasselbe Blatt 1839 that in einem Aufsatze unter der Ueberschrift „die schleswigsche Sprachsache" (Correspondenzblatt 1839 No. 56, 57, 58), welcher von dem Redacteur selbst herrührt. Der dänischen Sprache wird in niederer Sphäre des Volkslebens im nördlichen Schleswig ein Recht eingeräumt; für alle allgemeinen Angelegenheiten und alle Sachen höherer Bildung aber wird die deutsche gefordert. Es heißt ausdrücklich: „Der entschiedenste Anspruch Beider, der Deutschredenden und der Dänischredenden ist nun der,

daß man ihnen die Heimath nicht zur Fremde mache, daß daher jedes Sprachelement aus seinem eigenthümlichen Kreise nicht mit Gewalt verdrängt und ihm das andere aufgezwungen werde. Zum vorzugsweisen Kreise der Deutschredenden gehören die Studien. Die Gelehrtenschulen müssen daher deutsch bleiben, die Studirenden aus dortiger Gegend müssen fortfahren, deutsche Universitäten zu besuchen, die Amtsexamen müssen deutsche Bildung voraussetzen und auf deutsche Art gehalten werden. Es ist ein unvernünftiges und unbilliges Verlangen der Dannevirker hier eine Reform für das Dänische anzusprechen. Es heißt den Verzicht auf eine höhere Stufe fordern, Niemanden zum Frommen, sondern fast nur eines kleinlichen Genügens der Eitelkeit wegen." „Wer also aus den ungebildeteren und in der Regel dänisch sprechenden Ständen des nördlichen Schleswigs in die gebildeteren hinübertreten will, muß Deutsch lernen." Und weiter No. 57: „Der nordschleswigsche Bauer kann unter den jetzigen Staatsverhältnissen nicht mehr fordern, als daß das Dänische in seinen unmittelbaren Angelegenheiten gebraucht werde, nicht aber in so fern seine Geschäfte in fernern Instanzen ohne sein Zuthun behandelt werden, denn hier muß die Minderzahl der Dänischredenden der Mehrzahl der Deutschredenden nachstehen." „Die höhern Collegien können unmöglich zugleich dänisch und deutsch berathen." Die Ständeversammlung, wo die wichtigsten Fragen der Politik zur Sprache kommen, wo die Gesetze berathen werden, erfordern doch wohl höhere Bildung? Hier sind doch wohl die Dänischredenden gleichfalls in der Minderzahl? Die Ständeversammlungen sind doch wohl den höhern Collegien gleichzustellen? Das Correspondenzblatt forderte früher mit Recht, daß die Schleswiger ihre nationalen Zustände ordnen, daß die deutschen Schleswiger Nationalgefühl haben müßten. Jetzt, da

hier ein kräftiges Nationalgefühl sich zeigt, da man ernstlich darauf bedacht ist, die verworrenen Zustände zu ordnen, tritt das Correspondenzblatt, das seinen Redacteur nicht verändert hat, dem wieder entgegen. Wie vereint sich das?

IV.

In No. 5 dieses Blattes wird den „Stimmführern der liberalen Parthei in Kiel" der Vorwurf gemacht, „in Sachen der Eisenbahn zu Ende vorigen Jahres in den General- und Ausschußversammlungen der Actionäre „dem aristokratischesten Institute von der Welt, der Selbstergänzung der Verwaltungscommittee, das Wort geredet zu haben." Ist das wahr? Welche Gründe hatten die liberalen Kieler denn dafür? Es wäre doch wohl zu wünschen, daß darüber Aufklärung gegeben würde, denn es entsteht leicht der Verdacht, daß es geschehen, weil es in concreto vortheilhafter für einige Actionäre oder eine Parthei erschien, und solche Gründe dürfen doch nimmer einem Princip untreu machen.

V.

Die noble Flensburger Zeitung führt zur Rechtfertigung ihrer bekannten Provocation der Gewalt an, daß die Verbote von Büchern und Journalen in verschiedenen deutschen Zeitungen gebilligt und belobt seien. Als wenn es nicht bekannt wäre, daß es jenseits der Elbe eben so wohl gemeine Zeitungen gebe als diesseits! Die Flensburger Zeitung hat bei dieser Gelegenheit auch herausgebracht, daß der Altonaer Merkur zu den liberalen Zeitungen gehöre! —

4.

Opposition.

(Wagrisch-Fehmarnsche Blätter.)

Das Wort Opposition dürfte in der gegenwärtigen Zeit selbst dem im Gebiete der gebräuchlichen Fremdwörter Unkundigen geläufig geworden sein. Schenkte man doch von jeher der Opposition in den französischen Kammern, der Opposition im englischen Parlamente seine regste Theilnahme, ehe und bevor noch daran gedacht wurde, daß man noch einmal eine deutsche — um Vergebung, eine preußische, sächsische, baiersche, badensche, würtembergische, hannoversche, schleswig-holsteinische ꝛc. Opposition erleben würde. Wie gesagt, schon vor Ablauf der letzten Decennien, schon im vorigen Jahrhundert und noch früher interessirte man sich für die Opposition, theils vielleicht, weil eine Opposition an sich für den menschlichen Geist etwas Anziehendes haben mag, theils vielleicht auch darum, weil der Deutsche sich nur gar zu gern an dem erbaut, was Franken und Britten ihm als Muster aufstellen. — Doch nachdem die Opposition sich zur Revolution gestaltete und als solche mit unaufhaltsamer Gewalt ihren blutigen und unblutigen Kreislauf begann; nachdem eben durch die Revolution auch in unserm deutschen Vaterlande die Opposition sanctionirt, nachdem sie darauf modern und nunmehr sogar populair geworden — ist's ein

Wunder, wenn anjetzo das leidige Wort jedwedem Munde geläufig ist? Sollte man einen Gegenstand, den man so zu sagen tagtäglich handhabt, nicht zu nennen wissen? Auch bei uns, bei dem schleswig-holsteinischen Volke, findet sich in Wahrheit ein Ding, was ganz das Ansehen von Opposition hat. Beleuchten wir dasselbe ein wenig.

Nur um der Schwachen willen stellen wir eine Verdeutschung des Wortes Opposition voran. Opposition heißt eigentlich so viel als eine Entgegensetzung oder Widersetzung, auch: der Widerstand, Ob- und Aufstand. — Das ist überhaupt, wie der geneigte Leser wohl merken wird, eine gar herrliche Sache bei den fremden Wörtern, daß man denselben allerlei Verdeutschungen unterlegen kann, je nachdem die Verhältnisse es erheischen. So liest man z. B. in dem k. k. privilegirten, höchst achtbaren österreichischen Beobachter: Barcelona d. d. Die Opposition hat neue Chancen gewonnen. Der Regent scheint entschlossen zu sein, sich an die Spitze der Truppen zu stellen ꝛc. Und etwas später: der Aufstand ist glücklich gedämpft ꝛc. Die deutschen Schulmeister mögen hieraus abnehmen, wie thöricht es ist, gegen den Gebrauch der Fremdwörter zu eifern; sie haben zu Zeiten ihren großen Nutzen.

Eine Entgegensetzung, eine Widersetzung kann, wie Jedermann begreifen wird, nur da stattfinden, wo irgend eine Macht oder Gewalt vorhanden ist, die, je nachdem sie eine sichere oder schwankende Stellung einnimmt, eine stärkere oder schwächere Opposition zu bewältigen vermag. Die größte Macht und Gewalt ist nun bekanntlich in den Händen des lieben Gottes, und weil gegen ihn der Teufel sich auflehnt, so erachten die Pfaffen diesen für einen so kräftigen und gefährlichen Oppositionsmann, daß all ihre Hunderttausende, die es natürlich officiell mit unserm Herrgott halten, ordent-

lich Angst vor ihm haben. — Nächst Gott, den wir Schleswig-Holsteiner recht herzlich lieb haben, hat hier auf Erden unter andern der König von Dänemark die höchste Macht und Gewalt, so ersichtlich ist aus dem sogenannten Königsgesetz, das für die Könige Dänemarks die Basis ihrer Herrschergewalt ist. Selbiges besagt z. B.:

> Es soll der souveraine Erbkönig von Dänemark von allen seinen Unterthanen für das oberste und höchste Haupt über alle menschliche Gesetze angesehen werden, daß Niemand weder in geistlichen noch weltlichen Dingen über sich erkennt, denn allein Gott.
>
> Es soll allein der König Recht und Gewalt haben, Gesetze und Verordnungen nach seinem Willen und Gutdünken zu geben, sie zu erklären, zu vermehren, zu vermindern, ja auch sogar die Gesetze, die vorhin von ihm oder seinen Vorfahren gegeben, aufzuheben. Hiervon ist dieses Königsgesetz allein ausgenommen, welches, da es das Grundgesetz des Königreiches und Regiments ist, nothwendig unverändert bleiben muß. Er soll gleichfalls Recht haben, welchem er will, von den allgemeinen Befehlen des Gesetzes freizusprechen.

Nun lieber Leser, was sagst Du? Wir werden vielleicht späterhin einmal auf dieß Gesetz zurückkommen, und Dich über dasselbe dieß und jenes fragen; hier wollen wir nur hervorheben, daß dasselbe die vollkommenste Organisirung des absoluten Regiments, oder wie man das auch mit einem fremden Worte zu bezeichnen pflegt, des Despotismus, enthält.

Gelüstet es Dich vielleicht, verehrter Leser, gegen dieß Gesetz zu opponiren? Oder meinst Du, daß wir in Opposition

gegen dasselbe zu treten gedenken? Da hättest Du Dich freilich gewaltig geirrt. Warum sollten wir auch gegen ein Gesetz auftreten, das uns durchaus nichts angeht. Dieß Gesetz gilt in Dänemark und nicht in Schleswig-Holstein; es gilt im Königreich Dänemark und nicht in unsern Herzogthümern. — — Zur Steuer der Wahrheit müssen wir freilich geständig sein, daß der König von Dänemark auch unser Herrscher, daß er Herzog von Schleswig-Holstein ist, indeß ist damit nicht gesagt, daß das Grundgesetz seiner Königskrone auch die Basis seiner Herzogsgewalt ist. Diejenigen Rechte, die er als Herrscher Schleswig-Holsteins hat, die sind verzeichnet, klar und bündig angegeben in dem Reichsgrundgesetz Schleswig-Holsteins, in der Wahlcapitulation, die Christian I., König von Dänemark, mit den Ständen der Herzogthümer abschloß, als diese ihn aus freien Stücken zu ihrem Herzoge erkoren. Nun wird freilich behauptet, daß nicht alle in jenem Grundgesetz enthaltenen Artikel und Stücke annoch volle Gültigkeit haben; nicht als wären die Gerechtsame unserer Väter gewachsen, als hätten sie zugenommen im Geiste der Zeit an Umfang und Bedeutung — im Gegentheil, es wird behauptet, jene Rechte seien nach und nach zusammengeschrumpft, seien der absoluten Königsgewalt gegenüber zum dürren Ast geworden, seien veraltet, vermodert, wie die urkundlichen Pergamente, seien zu achten für null und nichtig, seien auch überhaupt ohne Werth und überflüssig jetzt zumal, da uns die Weisheit und Huld eines erhabenen Monarchen bei weitem höher beglücken könne, als der Väter spießbürgerlich Recht. — Gesagt wird dieß freilich, wol gar trotzig behauptet; auch giebt es Leute, die uns mit dem Schwerdt in der Hand hierüber die vollkommenste Gewißheit verschaffen wollen — ach, lieber Gott! und ist doch all ihr Vorbringen eitel Lügen und Wind, und Hopfen und

Malz an uns verloren; denn wir glauben weder Engeln noch Teufeln, wo wir wissen, daß man uns hänseln möchte.

Merkst Du's, gescheidter Leser? Hier steckt's; hier ist der wunde Fleck; man will uns mit einer gewissen liebevollen Gewalt eines bessern belehren, will uns glücklich, will uns dänisch machen, und wir — wir wollen nicht, sträuben uns, opponiren! Da haben wir's nun; haben leibhaftig in unserm lieben, engelsguten Schleswig-Holstein eine Opposition. Hurrah, wir opponiren! Es lebe die Opposition! Ist doch ein eigen Ding, so eine Opposition. Wie man gleich lebendig wird, wie einem das Blut dreimal so schnell durch die Adern rollt, und ordentlich zu Kopf steigt, so daß man warm wird, und einem die Finger jucken und das Herz einem schlägt. — — Ja, das Herz! Hast Du auch ein Herz, lieber Leser? Gewiß, und dazu ein Herz, das für's Vaterland schlägt, hast ein gutes, treues schleswig-holsteinisches Herz — ein Herz, das erstarren würde, müßte, wenn es unter dem Schutz eines Königsgesetzes schlagen sollte. Das kann kein deutsches Herz; es würde aufhören lebenslustig zu pochen, es müßte stille stehn, brechen vor Schmerz und dann — ja, lieber Leser, dann wären wir todt und müßten sterben, und man würde uns ein Grab graben, uns hineinlegen, einen Leichenstein setzen und darauf schreiben: Hier liegt ein deutsches Herz, das todt ist und sterben mußte, weil es dänisch werden sollte und — erstickte. —

Aber wir wollen nicht! wollen nicht ersticken und sterben, sondern leben; leben für unser Vaterland, für's deutsche Land; für Schleswig-Holstein wollen wir leben, reden und handeln, so lange noch Mark in unsern Knochen, so lange noch ein Tropfen deutschen Blutes in unsern Adern rinnt; darum lassen wir unser Herz nicht bethören — wir erheben uns und opponiren!

VIII.

Poetischer Anhang.

1.

Mövenpreis in Schleswig.

(Rendsburger Wochenblatt.)

Eine Heimath gab man Dir, der Meere
Unstät flücht'gem, weißbeschwingten Heere:
Wie sie da so still und freundlich ruht,
Eure Insel, von der blauen Fluth,
Von der reinen, frischen, kühl umzogen.
Ja, Ihr liebt wie wir die freien Wogen,
Liebt das Land, das blau die See umwallt,
Liebt den Heimathklang, der unten hallt.

Aber Heimathliebe ist Verbrechen —
Wisset; — solche Liebe wird man rächen,
Strafen sie, als ob sie Hochverrath.
Weh! schon seh' ich wie Verderben naht.
Eine Heimath gab man Euch, geschenket
Hat man Euch ein Recht, jetzt wird's gekränket,
Wird's getreten, und man höret schlecht
Euren Ruf, und doch will er nur „Recht".

Und aus tausend Feuerschlünden höhnet's:
„Hier Gewalt vor Recht!" — Aus tausend tönet's:
Flieh' zu Deinem Meere, oder stirb,
Laß Dich fah'n und Sclaverei erwirb!

Und wie eine klagend oben wimmert,
Daß man so ihr heil'ges Recht zertrümmert,
Donnert's aus den Röhren: „Hochverrath
Spinnt der Vogel, der so klagend naht!“

Recht ist Unrecht worden! — „Euren Schnäbeln,
Euren spitzen, starken, gleich wie Säbeln
Scharfgeschliffnen, festen, nur vertraut;
Auf den Feind, den wilden, stoßet, haut!
Das sind einzig gültige Beweise;
Euer lautes Fordern, Eure leise
Bitte — sie verhallen ungehört —
Fort mit Bitten denn, die Keiner ehrt!“

Solches hab' ich heut' gesehn, gehöret;
Als sich laut darob mein Herz empöret,
Hab' ich eine große Lehr' erkannt,
Dir nur gilt sie, Dir, mein Vaterland:
Vaterland! Ihr Brüder alle klaget,
Wie ihr schwer die Gegenwart ertraget,
Wie man Euch das reinste Recht getrübt;
„Klagt nicht, da Ihr selber Gleiches übt!“

2.

Lied für Volksfeste.

(Rendsburger Wochenblatt.)

(Melodie: Was glänzt dort vom Walde im Sonnenschein?)

Die Sonne geht auf, und der Geist erwacht
Aus langen, aus ängstlichen Träumen.
Erhellt ist der Lande geistige Nacht,
Es brechen die Nebel der finstern Macht:
Was willst Du, mein Volk! länger säumen.
Und fragst Du, was mächtig das Herz bewegt;
Schleswig-Holsteins heilig beschworenes Recht.

Das soll man nicht kränken mit losem Wort,
Mit Lug und Trug nicht verrathen.
Das ist deine Feste, das ist dein Hort,
Das ist dein Felsen, drauf baue du fort
Frei wie deine Väter es thaten.
Das ist's, was jeder im Busen trägt:
Schleswig-Holsteins heilig beschworenes Recht.

Steh fest bei einander in männlichem Streit
Und laß vor dem „Jetzt" dir nicht bangen.
Gerecht ist die Sache, der du dich geweiht;
Drum wirst du, und bräche man Siegel und Eid,
Die Palme des Sieges erlangen.
Fest steh', was die Zukunft auch bringen möcht',
Schleswig-Holsteins heilig beschworenes Recht.

Du liebst den Fürsten, das Vaterland,
Du reichest den Bundesgenossen
Mit Schleswig-Holsteintreue die Hand —
Ist heilig ihnen das Bruderband,
Einst redlich mit Ihnen geschlossen?
Du sollst es bewahren, nicht Herr, nicht Knecht,
Schleswig-Holsteins heilig beschworenes Recht.

Die Sonne geht auf, und der Geist erwacht
Aus langen, aus ängstlichen Träumen.
Erhellt ist der Lande dumpfige Nacht,
Es brechen die Nebel der finstern Macht;
Der Becher der Freiheit soll schäumen!
Hoch lebe, so lange ein Herz noch schlägt,
Schleswig-Holsteins heilig beschworenes Recht!

3.

An Schleswigs Bürger.

(Wagrisch-Fehmarnsche Blätter.)

Der Jessen ist ein Ehrenmann!
Das hab' ich stets gesagt;
Noch nie hat weder Stadt noch Land
Sich über den beklagt.

Er ist ein Feind von Lug und Trug
Und hält sich schlicht und recht;
Das ist ein Mann von deutscher Art
Und nicht ein Dänenknecht.

Der Bürgermeister Eurer Stadt
Der ist ein Ehrenmann!
Der geht auch bei der Landesbank
Den geraden Weg voran.

Er schiert sich nicht um Dänengunst.
Liebt warm sein Vaterland;
Drum, Bürger Schleswigs, ehrt den Mann.
Und reicht ihm Eure Hand!

4.

Das däniſche Reichsbankgeld.

Wir wollen dich nicht haben,
Verfluchtes Dänengeld,
Und könnten wir gewinnen
Durch dich die ganze Welt.

Woll'n lieber dich vergraben
In unſern tiefſten Sand; —
Doch nein, ein ſchlechter Mergel
Wärſt du für's deutſche Land.

Und würf' man in die Wellen
Dich, rothe Dänenbrut;
Man trübte deutſche Fluthen
Durch deine Kupferglut.

Und alle deutſche Mannen
Verſchmähn dich bis zum Tod;
Kein Bettler will dich haben,
Du falſches Danabod!

Drum fort aus deutschen Gauen,
Verfluchtes Dänengeld!
Kehr heim zum Inselstrande,
Versink im tiefen Belt!

Der Dänenkönig schuldet
Als Herzog uns sein Wort; —
Das mög' er jetzo halten — —
„Die fremde Münze fort!"

Druck von Hirschfeld in Leipzig.

UNIVERSITY OF B.C. LIBRARY
3 9424 02818 9832